Das

Bergrecht

des

österreichischen Kaiserreiches.

Systematisch dargestellt und erläutert

Dr. Joseph Tausch,

k. k. Appellationsrath.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Wien.

Im Verlage bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe.

1834.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die Sorgfalt, welche fast in allen europäischen Staaten auf die Emporbringung des Bergbaues verwendet wurde, das Bestreben der Regenten, ihm durch eine angemessene Verfassung und durch zweckmäßige Gesetze ein dauerndes Bestehen zu geben, und die Begünstigungen, welche derselbe in den meisten Ländern genießt, sind offenbare Beweise, daß man den Bergbau als ein das Nationalvermögen erhöhendes und die Nationalindustrie belebendes Gewerbe von jeher angesehen hatte. Und in der That: der Bergbau fördert ein im Schoße der Erde unbenützt, und werthlos liegendes Material zu Tage, das zum Gegenstande allgemeiner Betriebsamkeit wird, vermehrte Thätigkeit und reges Leben um sich verbreitet, und unzählige neue Gewerbsquellen, durch die weitere Verarbeitung und Benützung eröffnet. —

Die Fossilien gehören in den österreichischen, so wie auch in den andern deutschen Staaten zu den Regalien; sie werden als ein vom Grund und Boden unabhängiges Eigenthum des Staates betrachtet, und dieses Eigenthum liegt der Verfassung des Bergwesens zum Grunde. Durch die Freierklärung des Bergbaues, d. i. Ueberlassung an jeden, der ihn unternehmen will, hat man demselben eine größere Ausbreitung gegeben. Der Staat übt demnach das Eigenthums-

recht auf Fossilien unabhängig von dem Besitze der Erdoberfläche aus, und bringt diejenigen Mittel in Anwendung, welche dem Bergbau eine Unterstützung und Erleichterung gewähren, und seine Fortschritte möglich machen. Die Berggesetze begreifen alle jene Bedingungen in sich, wodurch der Zweck des Bergbaues erreicht wird; diese Bedingungen sind: 1. Die Trennung des Bergwerkseigenthumes von jedem über der Erde befindlichen Besitze, damit der Bergbau nicht von Umständen, die außer seinem Wesen liegen, abhängig gemacht werde. 2. Die Leichtigkeit ein Bergwerkseigenthum zu erlangen, um in solcher Art den Bergbau zu befördern, und die Bergbaulust rege zu machen. 3. Die Erhaltung der Concurrenz durch Festsetzung begränzter Grubenlehen. 4. Die Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Bergbauunternehmern, und den Grundbesitzern, wodurch der Grundbesitzer hinlänglich entschädigt wird, ohne dadurch der Ausübung des Bergbaues Eintrag zu machen. 5. Die möglichste Erleichterung des Bergbaues durch Festsetzung von solchen unmittelbaren Abgaben, die ihm angemessen sind. 6. Die möglichst zuverlässige und schnelle Entscheidung der Streitigkeiten, die den Bergbau betreffen, durch Aufstellung besonderer Gerichte.

Unter der Regierung des Kaisers Joseph II. ist in der dem Staate vorbehaltenen Oberaufsicht eine Modification geschehen. Den Gewerken wurde so viel als möglich, und als es mit der Erreichung des Zweckes des Bergbaues verträglich ist, die freie und ungehinderte Disposition über das Bergwerkseigenthum überlassen. Der eigene Vortheil des Bergbauunternehmers, und der Wetteifer der Concurrenz machen bei der allgemeinen Ausbreitung der Wissenschaften,

und der technischen Kenntnisse eine besondere landesfürstliche Direction des Berg- und Hüttenbetriebes der Gewerken nicht mehr nothwendig. Die Geheimnißkrämerei in diesem Zweige ist verschwunden, die Bergakademie zu Schemnitz in Ungarn besteht schon seit vielen Jahren.

Der besondern Sorgfalt Sr. Majestät Franz I. haben wir das herrlichste polytechnische Institut zu Wien, eine Lehranstalt in allen Kunstzweigen der Technologie, zu verdanken. Neue Erfindungen des In- und Auslandes werden durch periodische Schriften bekannt gemacht. Es sind in der neuern Zeit alle Zweige der Rechtswissenschaften mit gutem Erfolge bearbeitet worden, allein mit dem Bergrechte, oder Berglehensrechte ist man bis jetzt noch zurückgeblieben. Die Ursache dessen scheint darin zu liegen, weil die größten Theils aus dem sechzehnten Jahrhunderte herrührenden Bergwerksordnungen nicht für jedermann, am wenigsten aber für jene verständlich sind, die von dem Bergwesen keine Kenntniß haben; nebstbei wird die Behandlung dieses Gegenstandes wegen des Zusammenhanges mit andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung für den Einzelnen schwierig. Wir haben aus der Vorzeit schätzbare Sammlungen der Bergwerksordnungen und Berggesetze, als: Corpus Juris et systema rerum metallicarum, oder neu verfaßtes Bergbuch, bestehend aus allerhand alten und neuen collectaneis von Bergwerkssachen und Bergwerksordnungen von Johann Deucerus, Frankfurt am Main 1698. Bergrechtsspiegel von Sebastian Span, Dresden 1698. Neues und vollkommenes Bergbuch von Christoph Hartwig, Dresden und Leipzig 1754. Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte von Johann Georg Lori, München 1764. Aus der neuern

Zeit: corpus juris metallici recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älteren Berggesetze von Thomas Wagner, Leipzig 1791. In dieser Sammlung kommen alle Bergwerksordnungen vor, die in den vorhergehenden nicht enthalten sind, und Herr Wagner hat sich dadurch ein bleibendes Verdienst erworben. In solcher Art sind größten Theils die Bergwerksordnungen und Gesetze aller deutschen Staaten bis in das Jahr 1790 gesammelt. Nur die Reformationen für Joachimsthal, Schlaggenwald, Kuttenberg ꝛc. und insbesondere die zwei Entwürfe der neuen verbesserten Landesbergordnungen des Kaisers Rudolph für Joachimsthal und Kuttenberg, von denen Span sagt, daß sie für die besten gehalten werden, sind bis jetzt unerreichbar geblieben. So viel man aus den Auszügen entnehmen kann, scheinen diese Entwürfe sehr vollständig zu seyn. Ueberhaupt aber wäre es sehr wünschenswerth, daß eine Sammlung der Bergwerksordnungen und Berggesetze aller österreichischen Staaten herausgegeben werden möchte. Es sind zwar auch einige Versuche in der Bearbeitung des Bergrechtes geschehen, von denen mir jedoch nur: Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue in Churſachsen von Alexander Wilhelm Köhler, Freiberg 1786, dann Rudolph Baier Bergstaatsrechtslehre mit Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen von Franz Ludwig von Cancrin, Halle 1790, bekannt geworden sind; allein in beiden diesen Werken wird mehr die Regalität der Fossilien, als das Privatbergrecht behandelt. In den Anmerkungen beruft sich v. Cancrin auf ein von ihm herausgegebenes Berg- und Salzrecht, das ich nicht besitze.

Schon im Jahre 1815 habe ich ein Handbuch des Bergrechtes in den österreichischen Staaten entworfen, und 1817

herausgegeben, die zwar kleine Auflage wurde schnell vergriffen, ohne daß sie in den Buchhandel kam. Die Nachfrage um dieses Werk dauert fort. Ich konnte mich nicht entschließen, dieses Handbuch nochmahls auflegen zu lassen, weil ich die Unvollständigkeit, und die Mängel desselben wohl einsehe, allein ich war auch nicht in der Lage, die Zeit zu gewinnen, eine neue Umarbeitung zu unternehmen. Im Jahre 1819 kam ein neues Grubenfeldmaßenpatent heraus, dadurch verlor das Handbuch noch mehr an seiner Brauchbarkeit. Die Aufforderungen, die ich erhielt, und mein eigenes Bestreben, auch in diesem Zweige noch nützlich zu seyn, bewogen mich ein Opfer zu bringen, und die Arbeit zu unternehmen. Nur einzelne Stunden, die dem Geschäftsmanne zur Erhohlung dienen, konnte ich hierzu widmen, und mußte oft Monate lang unterbrechen. Mit vieler Anstrengung überwand ich alle Hindernisse, und es gelang mir gegenwärtiges Werk zu Stande zu bringen. Ich habe hierbei keine Vorarbeit eines Dritten benützt, ich arbeitete ganz aus den mir bekannten Quellen; und glaube den Sinn der alten Bergwerksordnungen mit Rücksicht auf den Berg- und Hüttenbetrieb gehörig aufgefaßt zu haben. Die Bestimmungen der Bergordnungen reichen nicht in allen Fällen aus, sie müssen aus den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen ergänzt werden. So sehr sich die Alten gegen Anwendung des römischen Rechtes in Bergwerkssachen sträubten, und diese Anwendung bei der B. O. des Königs Wenzel II. sogar tadelten; so können Rechtsprincipien und Rechtsgesetze in den durch die B. O. nicht bestimmten Verhältnissen nicht beseitigt werden, was heut zu Tage jedermann einsieht.

Die Bergwerksordnungen des österreichischen Kaiserrei-

ches theilen sich nach ihren Quellen, und ihrem Inhalte in zwei Abtheilungen, 1. von den eigentlichen österreichischen Provinzen, und 2. von Böhmen; die Bergordnung für Ungarn stimmt mit der Ferd. B. O. größten Theils überein. Diese zwei Abtheilungen von B. O. enthalten in einigen Gegenständen wesentlich von einander verschiedene Anordnungen, die ich auch unterscheidend dargestellt habe. Mit den Bergordnungen Böhmens stimmen die sächsischen, preußischen, bairischen u. s. w. überein, und es ist nicht zu verkennen, daß eine Bergordnung der andern zum Grunde gelegt wurde. Dieses Werk wird also auch für das Ausland brauchbar, und es war nur Mangel an Zeit, daß ich die Concordanzien der auswärtigen B. O. durch besondere Citate nicht bemerkte.

Die Berg- und Hüttenlehen habe ich nach den drei juridischen Momenten der Entstehung, der Rechtswirkung, und Erlöschung behandelt, und in solcher Art das Bergrecht in ein System gebracht; in wie weit es mir gelungen ist, werden Sachkundige beurtheilen. Zur Erklärung der B. O. habe ich manche Bestimmungen in den Anmerkungen aufgeführt, die heut zu Tage nicht mehr gelten, um dadurch die Veränderung bemerkbar zu machen. Die allgemeinen Vorkenntnisse der Bergwerkswissenschaften sollen denjenigen, die darin nicht unterrichtet, zur Verständlichkeit des Bergrechtes dienen; denn ich mußte in Behandlung desselben die Kunstsprache beibehalten, doch war ich bedacht, die wesentlichen Gegenstände umständlich zu behandeln, und für jedermann verständlich zu erläutern. Ich habe auch dermahl die neuern Gesetze und selbst jene aus andern Zweigen nach ihrem vollen Inhalte aufgenommen, weil ich nicht von jedermann voraussetzen konnte, daß er im Besitze der Gesetzsammlungen sey, in solcher Art

wird auch dieser in der Lage seyn, die Gesetze selbst nachzulesen. Die Quellen, aus denen ich arbeitete, sind überall am gehörigen Orte angeführt.

In dem II. Theil VI. Hauptstück habe ich Formularien zu Geschäftsaufsätzen in Lehenssachen aufgenommen, dieses geschah über eine besondere Aufforderung, um die Gewerken und ihre Beamten in den Stand zu setzen, die vorkommenden Gesuche selbst zu entwerfen. Die zwei Bergwerksverträge 1534 und 1575 ließ ich im Anhange vollen Inhaltes abdrucken, weil sie in Bezug auf Böhmen die Grundlage der Verfassung des Bergwesens enthalten, und meines Wissens nicht leicht zu erhalten sind. Ueberhaupt wollte ich ein in jeder Hinsicht ausreichendes Handbuch des Bergrechtes für den Bergbauunternehmer, Gewerken, und sonst jedermann, der eine Erläuterung in diesem Zweige wünscht, liefern, und zugleich Materialien zu einer künftigen vollständigen Bearbeitung dieses Zweiges sammeln, und jene, die ich nicht erhalten konnte, wenigstens andeuten. Übrigens werde ich gründlich gemachte Erinnerungen, sie kommen woher immer, stets mit Dank annehmen, und bin erbiethig, demjenigen, der es wünscht, meine Ansichten darüber mitzutheilen, oder aber einzelne Gegenstände, die noch einer umständlicheren Erörterung bedürfen, in besondern Abhandlungen auszuführen, und sie durch den Druck bekannt zu machen.

Geschrieben zu Klagenfurt im Monate Mai 1821.

Der Verfasser.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die nachsichtsvolle Aufnahme der ersten Auflage und die Anerkennung meiner Bemühung, das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches aus den alten Quellen (Bergwerksordnungen), und den einzelnen Gesetzen neuerer Zeit systematisch und erläuternd darzustellen, war für mich ein vorzüglicher Antrieb, diese Umarbeitung zu unternehmen. Wenn ich auch von dem Ziele, das ich dadurch erreichen wollte, noch zurückgeblieben bin, so darf ich auch für dießmahl auf Nachsicht rechnen; denn, daß bei den ununterbrochenen Berufsanforderungen die Möglichkeit vorhanden war, die Zeit zu gewinnen, in welcher dieses Werk vollendet wurde, ist eine Erfahrung, die ich selbst nicht ohne Befremden machte. Allein ich habe mit Neigung für das Fach, bei welchem ich mehrere Jahre meines Lebens zubrachte, und das als ein Zweig der Naturwissenschaften für mich noch immer viel Anziehendes hat, gearbeitet. Eine oberflächliche Vergleichung dieses Werkes mit dem vorigen wird es bestätigen, und man wird zugleich wahrnehmen, daß ich mich einer wissenschaftlichen Darstellung mehr zu nähern suchte. Ich wollte die Verfassung des Berginstituts in den früheren Jahrhunderten mit dem gegenwärtig bestehenden anschaulich machen, was nur durch Anknüpfen des Bestehenden und Geltenden mit dem früher Bestandenen und Gegoltenen geschehen kann, in so weit sich eine

Verbindung nachweisen läßt. Diese Verknüpfung allein kann zu einer aufhellenden Erkenntniß führen, und läßt durch die Anführung der ältern Quellen eine feste Ordnung begründen. Die Bergwerksordnungen enthalten mehrere Bestimmungen, die nicht mehr in Anwendung kommen, und deren Sinn nicht jedermann deutlich wird, ein Commentar über die einzelnen Bergwerksordnungen wäre in dieser Hinsicht sehr verdienstlich. Die Bergwerke der Bergbauunternehmer sind in der Vorzeit von den landesherrlichen Bergmeistern, Geschwornen ꝛc. unmittelbar verwaltet worden, nach den geläuterten Principien der Staatsökonomie nimmt die Staatsverwaltung nicht mehr diesen Einfluß auf das, den Gewerken verliehene Eigenthum. Neue Grubenfeldmaßen wurden eingeführt, daher haben die in Ansehung der früheren in den B. O. vorkommenden Vorschriften nicht mehr ihre volle Anwendung. Neue Gesetze bestimmen das Verfahren in Streitsachen, es treten auch andere Verhältnisse ein, von welchen in den älteren Gesetzen keine Meldung geschieht.

Durch die in diesem Werke gewählte Anordnung wird das Nachfolgende durch das Vorhergehende seine Erläuterung finden. Die Materien sind so wenig, als möglich zerstückelt, und jede steht an dem Platze, wo die natürliche Folge der Lehre sie erwarten läßt. Ich hätte zwar manches noch absondern, umständlicher behandeln, und auf solche Art dieses Werk noch vergrößern können, allein dazu wird ein ausführliches Werk erfordert, dem ich mich nur durch Deutlichkeit und Vollständigkeit nähern wollte. Dieses Werk soll also die Mitte zwischen den Lehrbüchern, und den ausführlichen Werken halten. Auch gegen die Methode wird sich einiges erinnern lassen, doch die Verknüpfung verschiedenartiger Quel-

len, die Verbindung so vieler Vorschriften in ein Ganzes, und die Darstellung des in einer Provinz Geltenden mit dem in der andern Abweichenden, in Hinsicht eines und desselben Gegenstandes, machte diese Behandlung mit Rücksicht auf meine Verhältnisse nothwendig. Ich erkenne die Unvollkommenheit dieses Werkes, doch habe ich die Hoffnung, daß dasselbe nützen, und andere, die mehr Muße und Beruf in sich fühlen, anregen werde, mit mir zur Fortbildung eines Rechtszweiges zu wirken, den man so lange unbearbeitet ließ. Die Anhänge dürften dem Geschäftsmanne und Gewerken willkommen seyn.

Geschrieben zu Klagenfurt im Monate November 1832.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Allgemeine Vorkenntnisse.

Seite

I. Mineralogie §§. 1—6. Geognosie §§. 7—31 . . 3
II. Bergbaukunde §§. 32—43 27
III. Markscheidekunst §§. 44—58 41
IV. Hüttenkunde §§. 59—72 52

Erste Abtheilung, Bergrecht, Einleitung.

Erster Abschnitt 63
I. Hauptstück. Vom Bergregale §§. 1—4 . . . . —
II. „ „ Von Berggesetzen überhaupt §§. 5—8 . . 71
III. „ „ Bergwerks-Ordnungen und Berggesetze in dem österreichischen Kaiserreiche §§. 9—18. 74
Sammlungen derselben §. 19 88
Literatur §. 20. 89
Zweiter Abschnitt. Von dem Wesen und der Natur des Berg- und Hüttenlehens und dessen Erwerbung . 90
IV. Hauptstück. Von dem Begriffe eines Berg- und Hüttenlehens, Rechtsgrunde, Erwerbungsart und Eigenschaften desselben §§. 21—28 . . . . . —
V. Hauptstück. Von den Metallen und Mineralien, die ein Gegenstand des Berg- und Hüttenlehens sind §§. 29—32 97
VI. Hauptstück. Von Grubenfeldmaßen §§. 33—36 . . 100
VII. Hauptstück. Von den Personen, welche von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums ausgeschlossen sind §§. 37—40 113

Seite

VIII. Hauptstück. Von der unmittelbaren Erwerbung eines Berglehens §§. 41—87 120

IX. Hauptstück. Von der Bauhafthaltung und den Fristen der Berggebäude §§. 88—98 163

X. Hauptstück. Von der Vermessung der Grubenfelder §§. 99—118 169

XI. Hauptstück. Von der unmittelbaren Erwerbung eines Hüttenlehens §§. 119—123 179

Dritter Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die mit der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes verbunden sind 182

XII. Hauptstück. Von den Rechten der Gewerken §§. 124—141. —

XIII. Hauptstück. Von den Verbindlichkeiten der Gewerken §§. 142—161 203

XIV. Hauptstück. Von dem Verhältnisse der Gewerken in Rücksicht ihrer Grubengebäude gegen einander §§. 162—190 . 220

XV. Hauptstück. Von dem Verhältnisse der Gewerken gegen die Grundbesitzer §§. 191—203 242

XVI. Hauptstück. Von dem Verhältnisse einer Grube zu einem Erbstollen, und den Rechten desselben §§. 204—247 . . 249

XVII. Hauptstück. Von Gewerkschaften und dem Verhältnisse der Mitgewerken gegen einander §§. 248—260 . . . 273

Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über den Betrieb der Bergwerke 285

XVIII. Hauptstück. Von der Verwaltung und Benützung der Bergwerke §§. 261—279 . . . . . —

XIX. Hauptstück. Von dem Verhältnisse der Bergwerksbeamten und Arbeiter zu den Gewerken §§. 280—301 . . . 301

Fünfter Abschnitt. Von der Übertragung und Belastung eines Berg- und Hüttenlehens 319

XX. Hauptstück. Von der mittelbaren Erwerbung eines Berg- und Hüttenlehens §§. 302—311 . . . . . —

XXI. Hauptstück. Von der Erwerbung eines Pfandrechtes auf Berg- und Hüttenlehen §§. 312—313 323

Seite

XXII. Hauptstück. Von der Erlöschung des Bergwerks-Eigenthumsrechtes §§. 314—336 326

XXIII. Hauptstück. Von Eisenhammerwerken, als montanistischen Entitäten §§. 327—338 330

Zweite Abtheilung. Berggerichts-Ordnung.

Sechster Abschnitt 347

XXIV. Hauptstück. Von den Berggerichten überhaupt §§. 339—344 . . . . . —

XXV. Hauptstück. Von Berggerichten und Substitutionen als Bergcameralbehörden §§. 345—352 348

XXVI. Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit der Bergbehörde in Streitsachen §§. 353—370 352

XXVII. Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit der Berggerichte außer Streitsachen §§. 371—377 364

XXVIII. Hauptstück. Von den Berggerichten in dem Königreiche Ungarn und der damit vereinigten Länder §§. 378—388 . 369

XXIX. Hauptstück. Von dem Verfahren der Berggerichte bei der Verleihung der Berg- und Hüttenlehen §§. 389—405. 375

I. Anhang. Instruction über die Manipulationsart in den sämtlichen deutsch-böhmischen Erbländern von dem Jahre 1783 387

II. Anhang. Bergwerks-Verträge mit den Ständen Böhmens von den Jahren 1534 und 1575. 432

III. Anhang. Tarordnungen in Bergcameral- und Lehensangelegenheiten 1. für Steyermark, 2. für Galizien, 3. für Kärnten, Krain und das Küstenland; 4. für Böhmen, Mähren und Schlesien, Register 455

Erklärung der Abkürzungen.

Art.	lies	Artikel
B. O.		Bergwerks-Ordnung
Ferd.		Ferdinandens
Max.		Maximilians
Joach.		Joachimsthaler
Joach. B. G.		Joachimsthaler Bergwerksgebräuche
Kutt. Ref.		Kuttenberger Reformation
Bergw. Vert.		Bergwerksverträge
Baier.		Baierische
Hengst.		Hengster
Schlagg.		Schlaggenwalder
SpanBergr. Sp.	„	Span Bergrechts-Spiegel.

Verbesserungen.

Seite	Zeile	anstatt:	ist zu lesen:
19	13	Anthrozit	Anthrazit
„	36	Dolonit	Dolomit
22	5	und ausgezeichnet	und ist ausgezeichnet
„	21	Terabrateln	Terebrateln
24	29	ehr	sehr
26	14	meist von contemporären	meist contemporären
27	23	Stigenit	Stigmit.
28	32	mit zu sehr zufließenden	mit zu viel zufließenden
30	10—11	Setzwerke	Setzerze
44	17	daß jede Linie	jede Linie
55	17	hüttmännische	hüttenmännische
203	11	erzbauwürdigen Ganges	bauwürdigen Erzganges
284	27	§. 1208.	§. 1028.

Allgemeine Vorkenntnisse.

I. Mineralogie.

§. 1.

Mineralien nennt man die unorganischen Naturkörper, welche zusammen die Masse unseres Erdkörpers, in so weit sie uns bekannt ist, ausmachen. Ein großer Theil davon wird durch Ausgrabung aus der Erde, durch den Bergbau zur Benützung gewonnen, daher auch die Benennung Fossilien.

Einige Naturforscher verstehen aber unter Fossilien nur die versteinten Überreste organischer Wesen, Petrefacte, welche man in verschiedenen Gebirgstheilen eingeschlossen findet.

Die Mineralien werden nach blos physischen und chemischen Gesetzen erzeugt, und es läßt sich an ihnen keine Spur von Organisation entdecken. Mineralogie ist also derjenige Theil der Naturgeschichte, welcher die Erkenntniß der Eigenschaften aller unorganischen Naturkörper (Mineralien) zum Gegenstande hat. Sie ist, wie jeder Theil der Naturgeschichte, eine Erfahrungswissenschaft, deren Wahrheit auf den Zeugnissen der sinnlichen Anschauung beruht, welche sich daher nur durch eine Succession von Anschauungen durch Geschichte ausbildet.

§. 2.

Die Mineralogie theilt sich in mehrere Zweige, von denen hier bemerkt werden:

1) Die Oryctognosie oder die Erkenntnißlehre der einfachen unorganischen Körper. Sie lehrt die einfachen Mineralien unter bestimmten Kennzeichen, und unter festgesetzten Benennungen in einer natürlichen oder systematischen Ordnung erkennen, und ist die Grundlage aller übrigen mineralogischen Wissenschaften.

2) Die Geognosie oder Gebirgskunde. Sie lehrt, aus welchen Felsarten (Gesteinen) der uns bekannte Theil der festen Erdrinde besteht, in welcher Ordnung und in welchen Wechselbeziehungen

sie abgelagert sind, und welche besondere Erscheinungen oder Eigenthümlichkeiten bei jeder Felsart zu beobachten sind, d. i., welche Merkmahle ihre Naturgeschichte ausmachen, und dazu dienen, die Felsarten auch in vereinzelter Lage richtig zu erkennen. Viele Naturforscher nehmen Geognosie, und Geologie als gleichbedeutend, einige aber unterscheiden sie und verstehen unter Geognosie die Lehre von dem sinnlich Wahrnehmbaren an dem Baue unserer Erdrinde, unter Geologie hingegen die Lehre von den entfernten Ursachen und Gesetzen, durch und nach welchen die Bildung der Erdrinde erfolgt zu seyn scheint.

§. 3.

Man hat zur Bestimmung und Erkennung der Mineralien mehrere Wege eingeschlagen, und darnach verschiedene oryctognostische Systeme gebildet, welche sich aber der Hauptsache nach auf zwei reduziren lassen, nähmlich auf die Systeme der äußern und der innern Kennzeichen, je nachdem die äußerlich wahrnehmbaren Eigenschaften der Mineralien, oder ihre inneren, d. i. die chemischen Bestandtheile derselben zum Eintheilungsgrunde dienen. Manche Mineralogen haben eine gemischte Methode befolgt, indem sie die Mineralien theils nach äußeren Merkmahlen, theils nach ihren chemischen Bestandtheilen classificirten.

Rein nach äußeren Kennzeichen und ganz nach den Grundsätzen der Botanik und Zoologie, oder der Naturgeschichte überhaupt, ist das Mineralsystem von Mohs gebildet, welches sich durch Einfachheit, Consequenz, Schärfe der Characteristik und streng systematische Ordnung vor allen andern auszeichnet. Um die chemische Untersuchung und Eintheilung der Mineralien haben sich nebst andern vorzüglich Kirvan, Bergman und Berzelius verdient gemacht.

§. 4.

Die wichtigsten äußeren Kennzeichen, auf welche man bei naturhistorischer Bestimmung der unorganischen Körper zu sehen hat, sind: zunächst der Aggregatszustand, die Eigenschwere (specifisches Gewicht), Geschmack, Geruch, dann bei den festen Körpern: Kristallform, Theilbarkeit, Härte, Strich, Farbe, Glanz; bei manchen auch Phosphorescenz, Elektrizität und Verhalten zum Magnet.

Die chemischen Eigenschaften lassen sich nur durch Zerstörung der Mineralien erkennen, indem man sie auf dem sogenannten trockenen

Wege, besonders mittelst des Löthrohres schmilzt und untersucht, oder auf nassem Wege auflöst, und ihre Bestandtheile zerlegt (analysirt).

§. 5.

Mohs theilt die einfachen Mineralkörper in drei Classen, die dann weiter in Ordnungen, Geschlechter und Arten zerfallen, welche letztere die naturhistorischen Einheiten des Mineralsystems sind, und deren Charactere unmittelbar aus der Beobachtung der Mineral-Individuen abstrahirt werden.

Ordnungen erster Classe sind: 1. die Gase, 2. Wasser, 3. Säuren, 4. Salze. Zur zweiten Classe gehören: 1. Die Halloide, 2. Baryte, 3. Kerate, 4. Malachite, 5. Glimmer, 6. Spathe, 7. Gemmen, 8. Erze, 9. Metalle, 10. Kiese, 11. Glanze, 12. Blenden, 13. Schwefel; zur dritten Classe endlich rechnet Mohs: 1) die Harze, und 2) Kohlen.

Zusammengesetzte Mineralien d. i. solche, die aus Individuen verschiedener Mineralarten gemengt sind, es mag ihre Zusammengesetztheit sichtbar seyn, oder nicht, gehören nicht in das Gebieth der Oryctognosie. Eben so sind ihr die Petrefacte oder fossilen Überreste organischer Körper fremd, welche in neuerer Zeit der Gegenstand einer eigenen naturwissenschaftlichen Abtheilung, der Petrefacten-Kunde, geworden sind.

§. 6.

Nach chemischen Grundsätzen sondert Berzelius die Mineralkörper in zwei große Abtheilungen, und rechnet zur ersten alle nach den Gesetzen der unorganischen Natur gebildeten Körper, deren primitive Verbindungen, nur aus zwei einfachen Stoffen, Elementen, bestehen; und zur zweiten Abtheilung, die nach den Gesetzen der organischen Natur gebildeten, deren primitive Verbindungen aus mehr als zwei Elementen bestehen.

Die erste Abtheilung zerfällt dann weiter in Metalloide, bestehend aus den Familien des Schwefels, Chlor (Grundlage der Salzsäure), Stickstoffs, Boraciums, Kohlenstoffs, Wasserstoffs, und in Metalle, zu deren zahlreichen Familien nun auch die Grundlagen der Erden und Alcalien gehören. Sie sind von den elektronegativsten zu den elektropositivsten fortschreitend gereiht, wie folgt: Arsenik, Chrom, Molybdän, Stibium, Titan, Silicium, Iridium, Platin, Gold, Queckſilber, Palladium, Silber, Wismuth, Zinn, Blei,

Kupfer, Nickel, Kobalt, Uran, Zink, Eisen, Mangan, Cerium, Circonium, Alumnium, Itrium, Berillium, Magnesium, Calcium, Strontium, Barium, Natrium, Calium.

Die zweite Hauptabtheilung zerfällt in:

1. deutlich verweste organische Stoffe z. B. Torf ꝛc., 2. harzartige feste Körper, 3. harzartige liquide, 4. pechartige, 5. gekohlte, 6. Salze.

Die vorzüglichsten Mineralien werden unten bei den Gebirgsformationen, welchen sie angehören, mit den gebräuchlichsten Benennungen erwähnt werden.

II. Geognosie.

Bestand- und Structur-Verhältnisse der Gebirgsgesteine.

§. 7.

Den Inbegriff der Mineralien, woraus die Felsarten bestehen, nennt man ihren Bestand. In dieser Beziehung sind die Gesteine entweder gleichartig, d. i. mineralogisch einfach, wenn sie dem Ganzen ihrer Masse nach nur aus einer einzigen Mineral-Species bestehen, oder ungleichartig, d. i. mineralogisch zusammengesetzt, wenn sie mehr oder weniger constante Verbindungen mehrerer Mineralarten bilden. Der größte Theil der Felsarten ist ungleichartig, aber bei manchen derselben lassen sich die Gemengtheile mit unbewaffnetem Auge nicht wahrnehmen; solche heißen dann scheinbar gleichartige Gesteine.

Die Gemengtheile sind entweder wesentliche, wenn sie constant und in ziemlich gleich bleibendem Mengungsverhältnisse, oder zufällige, wenn sie nur manchmahl und in untergeordnetem quantitativem Verhältnisse zu den erstern vorkommen. So sind z. B. Feldspath und Hornblende die wesentlichen Gemengtheile des Syenits, zufällige hingegen Quarz, Glimmer, Zirkon, Granat, u. a.

Als zufällige Bestandtheile sind auch die in manchen Gesteinen eingeschlossenen Pflanzen- und Thierüberreste zu betrachten, obwohl sie übrigens zur geognostischen Erkenntniß der Felsarten oft sehr wesentlich sind.

Ist statt eines wesentlichen Gemengtheiles einer Felsart ein anderes Mineral auf ähnliche Weise darin enthalten, so nennt man

dieß einen stellvertretenden Bestandtheil. So vertritt der Talk im Granit oft die Stelle des Glimmers, und es entstehen dadurch verschiedene Abarten der Gesteine. Die zufälligen Gemengtheile kommen entweder eingesprengt, d. i. einzeln in der Gesteinmasse zerstreut, oder in Nieren und Nestern, d. i. in größern Partien versammelt vor.

§. 8.

Unter Structur oder Gefüge der Gesteine versteht man die Form, und Art der Zusammenfügung ihrer gleichartigen, oder ungleichartigen Massetheile, und unterscheidet kristallinisch körnige Gesteine, deren Theile ohne Bindemittel durch bloße kristallinische Zusammenhäufung in und mit einander verwachsen sind z. B. Granit, Dolomit, Quarzfels, Steinsalz, u. a.

Schiefrige Gesteine, deren Masse aus dünnen Lagen oder Blättern zusammengesetzt ist, z. B. Gneiß, Thonschiefer, Alaunschiefer u. a.

Dichte Gesteine, deren Theile so klein und innig mit einander verwachsen sind, daß sie ein Ganzes bilden, woran keine Eigenthümlichkeit des Verwachsenseyns nach verschiedenen Stellen zu beobachten ist. Hieher gehören die meisten Kalkgesteine, Serpentin, Basalt u. a.

Porphire, wo in einer dichten oder dem Körnigen sich nähernden Hauptmasse kleine kristallinische Theile gleichsam als reinere Ausscheidungen enthalten sind; z. B. Feldsteinporphir, Trachit u. a. Kommen die kristallinischen Theile nicht constant, sondern nur zufällig in der Felsart vor, so nennt man die Structur porphirartig.

Mandelsteine, deren Hauptmasse kleine Höhlungen enthält, welche leer, oder mit von der Hauptmasse verschiedenen Mineralien ausgefüllt sind.

Endlich glasartige Gesteine, z. B. Pechstein, Obsidian, u. a. und schlackenartige, z. B. Lava, Erdschlacke, deren eigenthümliches Gefüge schon durch die Benennung hinlänglich bezeichnet ist.

§. 9.

Die Felsarten, an welchen man die eben erörterten Structur-Verhältnisse beobachtet, tragen alle mehr oder weniger das Gepräge einer chemischen Bildungsweise, es sey durch Auflösung und Niederschlag im nassen Wege, oder durch Schmelzung. Man nennt die er-

stere neptunische, die letztere vulkanische, und unterscheidet von den ächtvulkanischen oder wirklichen Erzeugnissen der Vulkane die pseudovulkanischen, d. i. die nicht durch Feuer gebildeten, sondern nur veränderten Gesteine.

Im Gegensatze mit den chemischen Bildungen stehen die Trümmergesteine als blos mechanische Zusammenhäufungen mehr oder weniger abgerundeter Bruchstücke verschiedener Felsarten. Die Trümmergesteine sind entweder fest, wenn die Trümmer durch einen Kitt oder Teig zu einer compacten Masse verbunden sind, wie in den verschiedenen Arten der Grauwacke, der Sandsteine, Breccien, Puddingsteine ꝛc. oder sie sind lose, d. i. ohne Zusammenhang unter einander, wie im Gerölle, Grus, Sand, Lehm ꝛc. Die meisten sowohl festen als losen Trümmergesteine sind neptunischen Ursprungs, doch gibt es darunter auch vulkanische z. B. Bimsstein, Breccien, vulkanische Asche ꝛc.

Eine eigene Abtheilung in der Reihe der Felsarten bilden die Kohlen, als umgeänderte organische Substanzen.

§. 10

Mehrere Geognosten haben sich bemüht, gewisse geognostische Species der Gesteine aufzustellen, und diese nach Bestand, Structur, und andern Verhältnissen systematisch zu ordnen. Am ausführlichsten hat dieß Leonhard in seiner Characteristik der Felsarten gethan. Allein die Gesteine lassen sich nicht so scharf characterisiren wie die einfachen Mineralien, sondern es finden mannigfaltige Übergänge von einer Felsart in die andere Statt, welche die willkührlich gezogenen Gränzlinien eines jeden Systems überschreiten.

§. 11.

Theilungsverhältnisse der Gebirgsarten.

Das Getheiltseyn der Felsarten in kleinere parallele Lagen nach ihrer ganzen Erstreckung nennt man Schichtung, die Spaltungsflächen Schichtungsklüfte und die durch sie begränzten Theile der Gebirgsmassen, Schichten. Man betrachtet die Schichtung als Folge einer successiven Ablagerung der Feldmassen, und folglich die Schichtungsklüfte als gleichzeitigen Ursprungs mit den Gesteinen.

Die Schichtung ist mehr oder weniger deutlich. Am deutlichsten erkennt man sie, wenn verschiedenartige Gebirgsgesteine lagerweise

mit einander wechseln. Nicht geschichtete Felsarten nennt man massige und die aus solchen bestehenden Gebirge Massengebirge. Selten sind die Schichten wagerecht, meist mehr oder weniger geneigt, und übrigens gerade, gebogen, gewunden oder wellenförmig. Man nennt die Neigung der Schichten gegen den Horizont, das Fallen oder Verflächen, und ihre horizontale Ausdehnung, welche mit der Richtung des Fallens stets einen rechten Winkel bildet, das Streichen. Man gibt die Richtung des Streichens und Fallens nach den Weltgegenden an, oder nach Compaßstunden, und bemerkt bei der Richtung des Fallens zugleich die Grade des Neigungswinkels; z. B. die Schichten streichen von Ost in West (Stund 6 in 18) und fallen mit 40 Grad Neigung in Süd (Stund 12). Der Gebirgstheil, auf welchem eine Schicht aufruht, heißt das Liegende, der auf ihr ruhende hingegen das Hangende derselben. Ihre Dicke, d. i. die senkrechte Entfernung vom Hangenden zum Liegenden, nennt man die Mächtigkeit.

Nach Verhältniß der Mächtigkeit, die von einigen Linien bis zu mehrern Klaftern wechselt, gibt es dünn und dick geschichtete Felsarten. Bei sehr großer Mächtigkeit der Schichten wird die Schichtung gewöhnlich undeutlich.

Jenen Theil der Schichten, womit sie an die Oberfläche des Gebirgs hervortreten, nennt man ihr Ausgehendes oder den Kopf. Zur Bezeichnung der Veränderung im Streichen und Fallen der Schichten bedient man sich verschiedener Ausdrücke.

Biegen sie sich dem Streichen nach auf die eine oder andere Seite, so sagt man: sie wenden sich, und wenn die Biegung scharf, d. i. beinahe rechtwinklicht ist: sie machen einen Haken. Im Fallen richten sie sich auf, oder stürzen sich, wenn sie nach aufwärts oder abwärts betrachtet, einen steilern Fallwinkel annehmen, oder sie legen sich, wenn ihr Neigungswinkel geringer wird. Fallen sie ganz- oder beinahe senkrecht, so sagt man: sie sind stehend, oder stehen auf dem Kopfe. Richten sie sich von einer mehr oder weniger flachen Lage so auf, daß sie ganz stehend und endlich überhängend werden, so sagt man: sie biegen oder stürzen sich über. Bilden sie nach oben eine Convexität, indem sie ansteigen, dann sich legen, und endlich entgegengesetzt fallen, so nennt man dieß einen Buckel oder Umbug, und im Gegentheile Mulde oder Aufbug, wenn sie nach abwärts eine Concavität bilden, indem sie ihrer Fall-

richtung nach, ſich legen, und dann aufſteigen. In die Länge gedehnte Buckel heißen auch Rücken oder Sattel.

Grelle Biegungen, wie das Hakenmachen und Überſtürzen der Schichtungen, ſind meiſt nur local, und die Schichten richten ſich bald wieder in ihre gewöhnliche Lage.

Oft betrachtet man die Lage der Schichten in Beziehung zur Gebirgsoberfläche, und ſagt, ſie ſtreichen dem Gebirgsrücken parallel, oder wenn ſie mit demſelben einen Winkel bilden, ſie ſetzen ihn durch, dann in Beziehung zu dem Abhange, ſie fallen recht ſinniſch, wenn ſie demſelben beiläufig conform ſind, d. i. nach derſelben Weltgegend fallen, oder widerſinniſch, wenn ſie entgegengeſetzt fallen.

§. 12.

Unter Abſonderung verſteht man das Getheiltſeyn der Gebirgsgeſteine durch Spaltungen in mehr oder weniger regelmäßig geſtaltete Stücke, und unterſcheidet: parallelepipediſche oder würfelförmige, ſäulenförmige, plattenförmige, kugelförmige und maſſige Abſonderungen.

§. 13.

Zerklüftung nennt man das regelloſe Getheiltſeyn der Felsmaſſen durch mehr oder weniger ausgedehnte Riſſe oder Spalten. Abſonderung und Zerklüftung ſind oft von den Structur- und Textur-Verhältniſſen der Geſteine bedingt, und ſcheinen ſpätern Urſprungs zu ſeyn, als die Geſteine ſelbſt.

Großen Einfluß auf die Zerklüftung übt die Verwitterung d. i. die durch die Atmoſphäre bewirkte Auflöſung und Zerſetzung der Geſteine.

§. 14.

Fremdartige Maſſen in den Gebirgsgeſteinen.

Man findet in den Gebirgen oft eigenthümliche Mineralmaſſen von verſchiedener Form, welche ſich in ihrem Beſtand von der Maſſe des ſie einſchließenden Gebirges unterſcheiden, und nennt ſie beſondere Lagerſtätten der Mineralien, im Gegenſatze der allgemeinen Lagerſtätten, worunter man die Gebirge überhaupt verſteht.

§. 15.

Man theilt die beſonderen Lagerſtätten in ſolche, welche den Schichten des ſie einſchließenden Gebirges conform und mit demſelben

gleichzeitig oder vielmehr in successiver Reihenfolge entstanden sind, und nennt sie Lager, im weiteren Sinne des Wortes, dann in solche, welche den Gebirgsschichten nicht conform sind, und mehr oder weniger deutlich den Character späterer Entstehung an sich tragen, und nennt sie im Allgemeinen, Gänge. Es gibt aber auch Lagerstätten, welche sich nicht entschieden als Lager oder Gang ansprechen lassen, welche man dann gangartige Lager oder lagerartige Gänge nennt, je nachdem der Lager- oder Gang-Character vorwaltet. Die meisten Lager unterscheiden sich nur in mineralogischem Bestande von der sie umschließenden Felsart; verhalten sich aber übrigens ganz wie Schichten, daher alle oben gegebenen Begriffe vom Fallen, Streichen, Liegenden, Hangenden, Mächtigkeit u. s. w., die auf das räumliche Verhalten der Schichten Bezug haben, auch bei Lagern ihre Anwendung finden.

Das Liegende eines Lagers nennt man auch Sohle oder Sohlgestein, das Hangende Dach oder Dachgestein, und ihr Ausgehendes zu Tage, das Ausbeißen. Nimmt ein Lager an Mächtigkeit zu, so sagt man: es thut sich auf, im Gegentheile: es verdrückt sich, und wenn die Mächtigkeit endlich gar gleich Null wird, also das Lager aufhört: es keilt oder spitzt sich aus.

Unter Lagermasse versteht man den gesammten Bestand des Lagers, das ist, den Inbegriff der den Lagerraum erfüllenden Mineralien. Es gibt in dieser Beziehung Gesteinlager, wenn die Lagermasse lediglich aus Steinarten, und Erzlager, wenn sie aus metallischen Mineralien besteht. Die meisten sind gemischter Art, nähmlich aus Steinarten und Erzen zusammengesetzt. Findet man bei bergmännischer Bearbeitung (Ausbeutung) eines Lagers, daß die Quantität der Erze oder anderen benützbaren Mineralien im Verhältnisse zu den nicht benützbaren (tauben) Steinarten zunimmt, so sagt man: es veredelt sich, und im entgegengesetzten Falle: es verunedelt oder vertaubt sich. Man benennt die Lager nach der vorherrschenden Gesteinart, oder nach jenem Bestandtheile der Lagermasse, welcher der Hauptgegenstand bergmännischer Benützung ist, z. B. Kalk-, Quarz-, Hornblendelager, Eisenstein-, Blei-, Kupfer-, Schwefellager. Eine Lagerformation ist der Inbegriff mehrerer Lager von gleicher oder doch sehr ähnlicher Lagermasse und wenn ähnliche Lager in sehr weiter Erstreckung wiederhohlt zum Vorscheine kommen, so nennt man sie einen Lagerzug. Der Form nach unterscheidet man gewöhnliche Lager oder Lager in engerem Sinn

des Wortes, wenn ihre Erstreckung dem Streichen und Fallen nach in Vergleich mit der Mächtigkeit sehr groß ist.

Stöcke, wenn sie bei verhältnißmäßig geringer Erstreckung eine sehr große Mächtigkeit haben, und zwar liegende Stöcke, wenn sie horizontal oder doch wenig geneigt, stehende, wenn sie vertical sind. Manche stehende Stöcke gehören vielmehr zu den Gängen.

Stückgebirge sind Lager von unübersehbar großer Mächtigkeit.

Zu den Lagern sind endlich auch viele sogenannte Butzenwerke zu rechnen, nähmlich solche, wo in einem mächtigen Gesteinlager, Erze oder andere benützbare Mineralien in mehr oder weniger große Nester, Nieren, Butzen versammelt, übrigens aber in der Gesteinmasse zerstreut, und oft ohne irgend einen Zusammenhang unter einander vorkommen. Nach der Art des Vorkommens gibt es: untergeordnete Lager, wenn sie gewissen Felsarten eigenthümlich sind; fremdartige, wenn sie nur zufällig und in verschiedenen Gebirgsmassen vorkommen; Zwischenlager, wenn sich zwei ungleichnahmige Gebirgsarten trennen; und Binnenlager, wenn in Dach und Sohle das Gestein gleich oder doch nicht wesentlich verschieden ist.

Die Unterscheidung von Lagern, Flötzen, Bänken, je nachdem sie im Ur- oder Übergangsgebirge, im jüngeren oder Flötzgebirge oder im aufgeschwemmten Lande vorkommen, ist ohne Werth.

Die Seifen oder Seifenwerke sind nichts anders, als angeschwemmte Sandlager, worin Metalle oder Edelsteine in größerer oder geringerer Frequenz zerstreut vorkommen, die sich gewöhnlich durch besondere Schwere oder Härte, oder durch beide Eigenschaften zugleich auszeichnen. Die vorzüglichsten sind Zinnseifen, Goldseifen und die Diamanten und andere Edelsteine führenden Seifenwerke. Die Benennung rührt von dem eigenen Waschprozesse, Seifen genannt, her, womit man jene Mineralien von der sie umhüllenden Sand- oder Lehmmasse scheidet und gewinnt.

Über das Verhalten der Lager im Allgemeinen ist zu bemerken, daß sie meistens eine große Erstreckung haben, dabei ihre Mächtigkeit wenig ändern, und in ihrem Bestande gewöhnlich gleichförmig und einfach d. i. selten durch große Mannigfaltigkeit der in der Lagermasse vorkommenden Mineralien, durch Drusen und Kristallisation ausgezeichnet sind.

Auf Buckeln werden sie oft schmäler, in Mulden, mächtiger. Sie können sich scharen, d. i. mehrere durch Gesteinschichten von

einander getrennte Lager können sich in eines vereinigen, wenn jene Gesteinschichten sich ausspitzen, oder umgekehrt betrachtet, kann sich das vereinigte Lager in mehrere zertheilen, gabeln, nie aber findet man, daß eines das andere durchsetzt. Aber auch die Erscheinung des Scharens oder Gabelns findet man bei Lagern selten.

§. 16.

Gänge sind zwar nach dem oben gegebenen Begriffe den Gesteinmassen, Lagern und Schichten nicht conform, sondern durchschneiden (durchsetzen) dieselben in verschiedenen Richtungen, doch sind sie wie Schichten und Lager meistens plattenförmig gestaltet, und haben als solche ihr Streichen, Fallen, Hangendes, Liegendes, Mächtigkeit, Ausbeißen u. s. w.

Außerdem gibt es noch mehrere andere bergmännische Bezeichnungen ihres räumlichen Verhaltens. Die Begränzungen eines Ganges nach dem Streichen heißen die Enden, die Begränzung nach dem Erdinnern zu das Tiefste, worunter man aber oft nur das Tiefste des auf einem Gange geführten Bergbaues, nicht das wirkliche Tiefste des Ganges versteht. Behauptet der Gang sein Streichen, so sagt man: er hält die Stunde, verändert er dieselbe: er wirft sich aus der Stunde, und nimmt er nach einer solchen Wendung sein voriges Streichen wieder an: er richtet sich in die Stunde.

Das Hakenwerfen, Aufrichten oder Stürzen, Aufthun, Verdrücken, Auskeilen ist bei Gängen oft zu beobachten. Beträgt die Neigung eines Ganges von 0 bis 15 Grad, so nennt man ihn schwebend, von 15 bis 45 flach, von 45 bis 75 tonlägig, und über 75 Grade stehend. Den Ausdruck rechtsinnisch und widersinnisch braucht man bei Gängen, bald in Beziehung zum Gebirgsabhange, wie bei Schichten und Lagern, bald in Beziehung zu einem sehr ausgedehnten Hauptgange, indem man dann alle andere in der Nähe aufsetzenden kleineren Gänge rechtsinnisch nennt, wenn sie dem Hauptgange conform, und widersinnisch, wenn sie demselben entgegengesetzt fallen. Kommen zwei Gänge dem Streichen nach zusammen, so sagt man: sie scharen sich, setzen sie dann vereint fort: sie schleppen sich, und setzt einer den andern durch: sie kreuzen sich. Vereint sich ein Gang dem Fallen nach mit einem andern, ohne ihn durchzusetzen, so sagt man: er sitzt auf, und setzen sie einander durch: sie bilden ein Fallkreuz. Das

Scharen, Schleppen, Durchsetzen mehrerer Gänge in einer Gegend, heißt: Rammeln.

Beim Durchsetzen unterscheidet man den Durchsetzenden und den Durchsetzten, wenn die Gangmasse des einen durch die Gangmasse des andern geht. Bei gleicher Gangmasse ist dieß oft schwer zu erkennen. Der Durchsetzende ist ohne Zweifel neuerer Entstehung als der Durchsetzte. Stoßt ein Gang an einen andern an, ohne weiter fortzusetzen, so heißt der letztere der Abschneidende, der erstere der Abgeschnittene.

Nimmt die Mächtigkeit eines Ganges gäh zu, und eben so wieder ab, so sagt man: er macht einen Bauch, theilt er sich in zwei oder mehrere Theile: er gabelt oder zertrümmert sich.

Das den Gangraum Erfüllende heißt die Gangart oder Gangmasse, worunter man aber bei metallführenden Gängen gewöhnlich nur die nicht metallische, taube Ausfüllung versteht, im Gegensatze der metallischen oder edlen Ausfüllung. Selten besteht die Gangart nur aus einer Mineralsubstanz, viel öfter ist sie aus verschiedenen auf höchst mannigfaltige Weise einander vergesellschafteten Mineralien, oder aus Gestein-Bruchstücken zusammengesetzt, ja sie ändert sich oft ganz, vorzüglich dann, wenn ein Gang aus einem Gestein in ein anderes übersetzt.

Der Fall ist nicht selten, daß ein und derselbe Gang bald Eisen, bald Silber, Blei oder andere Erze in verschiedenen Theilen seiner Erstreckung führt.

Auch die Structur der Gangarten ist sehr verschieden. Am öftesten ist die Gangmasse ein scheinbar regellos Verbundenes verschiedener Mineralien; manchmahl aber sind die einzelnen Substanzen mehr geschieden, und ebenmäßig geordnet, entweder in Streifen, welche gegen die Hangend- und Liegendfläche anstoßen, und öfters mit den Schichten des umgebenden Gesteins gleichlaufen, oder in mit der Hangend- und Liegendfläche parallelen und symmetrischen Streifen. Diese höchst merkwürdige Structur nennt man bandartig. Druse-Räume, d. i. verschiedenartig gestaltete, leere oder mit Kristallen ausgekleidete Hohlungen in der Gangmasse sind vorzüglich den Gängen eigen. Das einen Gang einschließende Gestein heißt das Nebengestein. Mit diesem sind die Gänge entweder verwachsen, wenn die Gangmasse innig mit demselben verwebt ist, oder getrennt durch

mehr oder weniger glatte Ablösungen, welche, wenn sie thonig sind, Besiege heißen. Oft sind sie Glanzflächen wie polirt und glänzend. Eine solche Fläche nennt man dann Spiegel oder Sahlband.

Das Nebengestein ist in der Nähe der Gänge auf mehr oder mindere Entfernung von demselben oft auffallend verändert, meist aufgelöst, und wohl auch mit Erztheilen impregnirt. Mehrere in einer Felsart aufsetzende und in Absicht auf Gangmasse und sonstiges Verhalten in gewisser Beziehung zu einander stehende Gänge, nennt man eine Gangformation, die Gegend, wo sie vorkommen, Gangrevier, und eine Gangformation von sehr großer Erstreckung, einen Gangzug.

Man nennt die Gänge nach ihrem Streichen, Mitternacht-, Morgen-, Abend- und Mittaggänge, oder nach dem vorwaltenden Theile der Gangmasse, z. B. Spath-, Quarz-, Lettengänge, oder nach andern Beziehungen. So nennt man Hauptgänge die ausgedehntesten und mächtigsten einer Gangrevier, Nebengänge oder Klüfte die mindermächtigen und ausgedehnten, Trümmer, die nach der Zertheilung eines Ganges entstehenden, oder von einem Hauptgange aus in das Nebengestein sich verlaufenden schmälern Gänge, Schwärmer, die kein bestimmtes Streichen und Fallen haltenden geringmächtigen Gänge, Wasenläufer, die nur an der Gebirgsoberfläche vorkommenden, nicht tief in das Gestein einlassenden, Klüfte. Mehrere Geognosten unterscheiden nach dem Verhalten des Ganges zum Gebirgsgestein contemporäre, d. i. gleichzeitig oder fast gleichzeitig entstandene und subsequente, d. i. offenbar später entstandene Gänge. Die contemporären sind stets mit dem Nebengesteine verwachsen, meistens unordentlich im Streichen und Fallen, nicht sehr ausgedehnt, und setzen nie von einer Gebirgsart in die andere über, ja sie sind oft nur gewissen Schichten eigen. Die Kalkspathadern im Marmor geben davon ein Beispiel im Kleinen.

Die Merkmahle subsequenter Gänge sind diesen entgegengesetzt.

§. 17.

Unterarten der Gänge in Beziehung auf ihre Form sind die gewöhnlichen Gänge im engern Sinne des Wortes, d. i. solche, deren Ausdehnung nach dem Streichen und Verflächen ungleich beträchtlicher ist, als ihre Mächtigkeit: stehende Stöcke,

oder Gänge von großer Mächtigkeit, aber verhältnißmäßig von geringer Ausdehnung. Da auch Lager stehende Stöcke bilden, so läßt sich nicht aus der Form allein, sondern nur aus der Gesamtheit des Verhaltens beurtheilen, ob ein stehender Stock, Lager oder Gang ist. Ferners:

Stockwerke, nähmlich große unförmliche, mit Erzmasse durchdrungene Gebirgskörper, welche durch das Rammeln mehrerer, oft zahlloser kleiner und größerer Gänge, deren Nebengestein zugleich mit Erzen imprägnirt ist, entstehen; endlich gehören auch zu den Gängen manche Butzenwerke, nähmlich kleinere, gegen einander verschieden gruppirte, erzführende Körper, welche entweder Ausbauchungen von Gängen, oder wie die Stockwerke durch das Rammeln mehrerer Gänge gebildet sind.

§. 18.

Gänge, Lager und Schichten werden oft durch andere, nahmentlich subsequente Gänge durch Lettenklüfte, oder durch bloße Gangblätter, ohne eigentliche Gangmasse aus ihrer ursprünglichen Lage verschoben, oder verworfen. Diese sowohl geognostisch interessante als bergmännisch wichtige Erscheinung findet dann Statt, wenn ein Gang oder Lager dem Streichen oder Fallen nach, an einen andern Gang (oder Gangblatt) stoßt und so abgeschnitten wird, daß er jenseits desselben nicht mehr in der fortgesetzten Richtung seines frühern Streichens oder Fallens zu finden ist, sondern in einer mehr oder weniger davon abweichenden Lage fortsetzt. Die so getrennten Theile des verschobenen Ganges oder Lagers heißen in Beziehung zu einander Gegentrümmer.

Es ist durch vielfältige Erfahrungen ausgemittelt, daß bei weitem die meisten Verschiebungen darin ihren Grund haben, daß der im Hangenden des verschiebenden Ganges oder Blattes befindliche Gebirgstheil auf der Gang- oder Blattfläche niedergesessen oder abgerutscht ist; daher auch die Benennung Abrutschungsblätter.

Verfolgt nun der Bergmann einen Erzgang oder Lager, und stößt auf die Hangendseite eines abschneidenden und verschiebenden Ganges oder Blattes, so weiß er, daß dieser Erzgang sich in dem abgerutschten Gebirgstheile befindet, und daß nach Durchbrechung des Verschiebungsganges, indem man in den unverrückt gebliebenen

Gebirgstheil eindringt, das Gegentrumm des Erzganges oberhalb oder im Hangenden der fortsetzend gedachten Gangfläche zu suchen ist. Gerade umgekehrt ist der Fall, wenn man im Verfolge eines Erzganges auf die Liegendseite eines Verschiebungsganges oder Abrutschungsblattes stößt, indem man dann aus dem unverrücktgebliebenen Gebirgstheile in den abgerutschten vordringt, und dort das Gegentrumm unterhalb oder im Liegenden der fortsetzend gedachten Fläche des Erzganges suchen muß.

Verschiebungen, bei welchen diese Regel ihre Anwendung findet, und dieß ist bei weitem am öftesten der Fall, heißen regelmäßige, im Gegentheile aber verkehrte. Fällt ein Verschiebungsgang oder Blatt ganz senkrecht, und hat er somit kein eigentliches Hangendes und Liegendes, dann ist es schwer zu beurtheilen, welcher Gebirgstheil abgerutscht ist, doch hilft die Betrachtung der Localität oft aus. In hohen Gebirgen mit tiefen Thälern ist gewöhnlich der gegen das Thal zu liegende Gebirgstheil der abgesessene. Oft gibt das Verschiebungsblatt selbst die Andeutung, nach welcher Seite hin die Abrutschung erfolgt ist, indem man auf demselben in der Richtung der erfolgten Abrutschung Furchen oder Spuren der auf dem verschobenen Gange oder Lager vorkommenden Mineralien und Erze und sogenannte Metallspiegel u. dgl. findet.

§. 19.

Über die Entstehungsweise der Gänge und Gangmassen sind die Meinungen der Geologen getheilt. Einige glauben, daß die Gangräume durch vulkanische Einwirkung entstanden und die dieselben erfüllenden Mineralien und Erze aus dem Innern der Erde emporgetrieben, oder aufsublimirt sind; andere sind der Ansicht, daß die durch Erdbeben, Austrocknen der Gesteinmassen, Abrutschen derselben, oder wie immer sonst entstandenen Gangspalten durch von oben, d. i, durch ihr Ausgehendes eingedrungene Mineralsubstanzen ausgefüllt wurden, wieder andere, daß die Ausfüllung durch Infiltration, d. i. durch chemische, vielleicht elektrogalvanische Ausscheidung aus dem Nebengestein erfolgt sey. Man kann sich nicht leicht einer dieser Meinungen ganz unbedingt und allgemein anschließen, da sich jede auf einzelne Erfahrungen und Beobachtungen stützt. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Natur bei Bildung der Gangmassen nicht stets auf dieselbe, sondern auf sehr verschiedenartige Weise gewirkt hat.

§. 20.

Über das Verhalten der Gänge im Allgemeinen ist zu bemerken: daß sie oft eine sehr große Erstreckung haben, dabei aber ihre Mächtigkeit und ihren Bestand häufig ändern, daß sie die mannigfaltigsten Mineralien, viele Drusen und Kristallisationen enthalten, und selten einzeln, sondern meistens in größerer Anzahl in einer Gegend vorkommen.

Sie unterscheiden sich von Lagern dann am bestimmtesten, wenn sie deutlich die Gebirgsschichten, Lager, oder auch einer den andern durchsetzen, Verschiebungen bewirken, durch Bestege oder Sahlbänder vom Nebengesteine getrennt sind, sich zertrümmern, und wenn die Gangmasse eine bandartige Structur hat.

§. 21.

Lagerungsverhältnisse der Felsarten.

Unter Lagerung der Felsarten versteht man ihr Zusammengeordnetseyn in der Erdrinde, und das Aufeinanderliegen zweier Felsarten nennt man Auflagerung.

Die Auflagerung ist entweder gleichförmig, conform, wenn die Schichten der auf einander liegenden Felsarten einander parallel laufen, oder ungleichförmig abweichend, wenn die Schichten nicht parallel oder wohl gar entgegengesetzt fallen. Übergreifend ist jene ungleichförmige Auflagerung, wo eine Felsart über das Ausgehende der Schichten anderer Felsarten sich verbreitet.

Besondere Formen der Auflagerung sind: die kuppenförmige, schildförmige, mantel- und muldenförmige Die aufgelagerte Felsart wird immer als jünger betrachtet, als jene, auf welcher sie ruht, vorausgesetzt, daß beide sich in ihrer ursprünglichen Lage befinden.

Einlagerung nennt man das Vorkommen einer Felsart zwischen den Schichten einer andern, und Anlagerung das Nebeneinanderliegen zweier Felsarten.

§. 22.

Die Lagerungsverhältnisse der Gebirgsgesteine in Verbindung mit ihren sonstigen Eigenschaften führen zur Erkenntniß, daß die Erdrinde, so wie sie jetzt ist, nicht auf einmahl, sondern successiv, in langen Zeiträumen gebildet wurde. Man nennt den Inbegriff mehrerer Felsarten, welche sich als ein zusammengehöriges in der Reihe

der Gebirgsbildungen characterisiren, eine Formation, und gibt ihr gewöhnlich den Nahmen der vorherrschenden oder sie besonders auszeichnenden Felsart, z. B. Gneiß-, Steinkohlen-Formation.

Nach ihrer Bildungsweise zerfallen die Felsarten und Formationen, wie schon oben bemerkt wurde, in zwei große Abtheilungen, in neptunische und vulkanische. Nur an den erstern, wohin nahmentlich alle geschichteten Felsarten gehören, läßt sich eine relative Alters- oder Reihenfolge ihrer Bildung ziemlich genau erkennen, und man theilt sie nach gewissen Bildungsepochen in Felsarten oder Formationen der Ur-, Übergangs-, Flötz-, Diluvial- und Alluvial-Periode.

Die vulkanischen hingegen, wohin nicht blos die Lavaströme der heutigen Vulkane, sondern alle mäßigen, das Gepräge der Bildung oder Umwandlung durch unterirdisches Feuer an sich tragenden Felsarten gehören, scheinen außer der Reihe in weniger bestimmbaren Zeiträumen gebildet zu seyn, daher ihre Altersfolge auch nur beyläufig und im Vergleiche mit den neptunischen Felsarten, womit sie in Berührung kommen, anzugeben ist.

§. 23.

Neptunische Gebilde.

Die Ur- oder primitiven Felsarten neptunischer Entstehung haben eine deutlich meist sehr geneigte Schichtung, eine schiefrige oder blättrige Structur, tragen das Gepräge chemisch kristallinischer Niederschläge, bilden unermeßliche Länderstrecken, ganze Gebirgsketten, sehr hohe Berge, enthalten sehr viele erdige und metallische Fossilien, aber nie Petrefacte, und sind auch nicht über andere Felsarten gelagert, welche solche enthalten, auch lassen sie sich nicht in bestimmte Formationen trennen, sondern bilden nur Ein mannigfaltig geordnetes Ganzes. Hieher gehören:

1. Der Gneiß bestehend aus Feldspath, Glimmer und öfter auch Quarz mit schiefriger Structur führt Eisenglanz, dichten Braneisenstein in Stöcken, Rutill, Turmalin, Cyanit, Granaten, Beryll, Smaragd, Schwefelkies und andere Mineralien, untergeordnete Lager von Granit, Weisstein und den folgenden Urfelsarten, dann zahlreiche Gänge mit gediegenem Gold, Silber und andern Silbererzen, Bleiglanz, Blende, Fahlerz, Kupferkies, Spatheisenstein,

Flußspath, Kalkspath, Quarz, Feldstein, u. a. Er scheint die älteste geschichtete Felsart zu seyn.

2. Glimmerschiefer bestehend aus Quarz und Glimmer, und ungefähr dieselben Mineralien, und ähnliche Lager und Gänge führend wie der Gneiß.

Greisen ist eine mehr quarzartige Abart des Glimmerschiefers. Granitartiger Greisen bildet die gewöhnliche Gangart der Zinngänge.

3. Quarzgesteine, welche vorzüglich in Amerika zu Hause und reich an Mineralien und edlen Metallen sind. Man unterscheidet Quarzfels, Itakolumit oder biegsamen Quarz und Eisenglimmerschiefer, welcher letztere besonders gediegen Gold führt, und das muthmaßliche Muttergestein der Diamanten ist.

4. Thonschiefer eine dem Glimmerschiefer sehr verwandte Felsart, worin Anthrazit, Chiastolit, Dipyr, Staurolit u. a. m. vorkommen. Regelmäßige Gänge und Adern von Quarz, Kupferkies, Zinnstein ꝛc. setzen oft im Thonschiefer auf.

5. Hornblendegesteine, wohin auch der schiefrige Diorit oder porphirartige Urtrapp gehört.

6. Talkschiefer mit Bleiglanz, Fahlerz, Chromeisen eingesprengt, oder in Lagern und Stöcken, dann Chlorit, Granaten, Schwefelkies, Magneteisen, Fahlunit, Phosphorit, Dolomit, Cyanit, Turmalin, Cipolin, körnigen Omphikalzit u. a.

7. Kalkgesteine, und zwar körnig blättriger Kalk, entweder rein oder gemengt mit Talk, Serpentin, Feldspath, dann körnig blättriger Gyps, und der thonigkalkige, granitartige Schiefer.

Die letzteren Gesteine von 4 bis 7 findet man wohl auch über Felsarten gelagert, die Petrefacte führen, und in diesem Falle gehören sie in die nächstfolgende Periode.

§. 24.

Übergangsperiode ist, wie schon die Benennung andeutet, am wenigsten scharf begränzt.

Die dahin gehörigen Felsarten sind theils chemische, theils mechanische Niederschläge, haben eine völlig dichte, oder blättrige Textur, meist deutliche, aber oft sehr geneigte und verworfene Schichtung, und enthalten schon einige Arten von Petrefacten. Trilobiten sind ihnen ausschließend eigen, außerdem findet man Orthozeratiten, Pro-

ductus, eigenthümliche Enkriniten, Vegetabilien, ꝛc. aber durchaus keine Wirbelthiere.

Man unterscheidet von den ältern zu den jüngern fortschreitend, ungefähr folgende Übergangsformationen:

1. Talkformation, worin die chemische Action noch vorwaltet, umfaßt thonigkalkigen und porphirartigen Talkschiefer, und glänzenden Thonschiefer.

Diese Felsarten führen selbst keine Versteinerungen, aber viele Mineralien und Erze, selten in deutlich subsequenten, sondern meistens auf contemporären Gängen, absätzigen Lagern und Stöcken, und zwar:

Quarz, Chlorit, Kalkspath, Dolomit, Vesuvian, Graphit, Anthrozit, Eisenglanz, Magneteisenstein, silberhältigen Bleiglanz, und andere Silbererze, gediegen Gold, Blende, Kupferkies, goldhaltigen Schwefel- und Arsenikkies u. a.

2. Die Formation des Grauwackenschiefers spricht den Character der Übergangsperiode am deutlichsten aus. Unterarten des Grauwackenschiefers sind: der schiefrige Psammit, gefleckte Thonschiefer, dann der Dach-, Wetz-, Kiesel-, Alaun- und Zeichenschiefer.

Untergeordnet sind diesen Gesteinen oft Urfelsconglomerate, Sandsteine, Quarzfels, seltener Kalk und Talkschiefer. Sie enthalten außer Trilobiten, Orthozeratiten, Productus, Terabratele nur wenige andere Petrefacte, sind aber reich an Mineralien und Erzniederlagen, theils auf Lagern, theils auf subsequenten Gängen; vorzüglich führen sie Aragon, Flußspath, Baryt, silberhältigen Bleiglanz, Blende, Schwefel- und Kupferkiese.

3. In der Formation der körnigen Grauwacke, die sehr verbreitet ist, wird die mechanische Action vorwaltend. Die vorzüglichsten Felsarten sind: verschiedenartiges Urfelsconglomerat, röthlicher Psammit, Quarzfels (eine Art feinkörniger Grauwacke) und purpurfärbiger Sandstein. Porphire kommen oft in Begleitung vor, oder bilden darin Stöcke und Gänge. Versteinerungen sind ungefähr dieselben, wie in der schiefrigen Grauwacke.

4. Die Übergangs-Kalkformation bestehend aus Stink-Dolonit in Verbindung mit Spilit und Porphir, und aus dichten, versteckblättrigen, meist dunkelfärbigen Enkriniten-Kalk, führt unter allen Übergangsgebirgsarten die meisten Versteinerungen, ist

meist deutlich aber mächtig geschichtet, enthält ungeordnete Lager von Urfelsconglomerat, Quarzgestein, Thonschiefer, ganz vorzüglich Bleiglanz und Blende, mehr in Lagern und Stöcken als auf Gängen und Steinkohlen, welche hier zum ersten Mahle auftreten, und den Übergangskalk mit den Felsarten der Flötzperiode verknüpfen.

§. 25.

Die Flötze oder secondären Formationen sind zahlreich und ausgedehnt, auch wohl in ihrem Character so verschieden, daß man sie in untere, mittlere und obere Flötzgebilde theilt.

Die sehr ausgedehnten allenthalben verbreiteten untern Flötzgebilde sind theils chemischer, theils mechanischer, selten gemischter Bildung, meist deutlich geschichtet mit vielen Biegungen. Sie enthalten zahlreiche Versteinerungen, aber keine Trilobiten mehr. Zum ersten Mahle treten in dieser Abtheilung Reptilien, aber noch keine Säugethiere und Vögel auf. Eigentliche Metalle erscheinen hier zum letzten Mahle, meistens in Lagern, Nestern, Butzen, selten in wahren Gängen.

Man unterscheidet nach der beyläufigen Altersfolge: 1. Die Formation des alten rothen Sandsteins und Bergkalks, bestehend aus a) Alaun und Thonschiefer, b) kohlenhaltigem Kalkstein mit Lagern und Massen von Anthrazit, Bleiglanz mit Blende und Eisenerzen, und c) dem röthlichen Psammit oder alten rothen Sandstein.

Sie ist vielleicht mit der Formation der körnigen Grauwacke und des Übergangs- oder Enkriniten-Kalkes eine und dieselbe, und enthält auch gleiche Versteinerungen.

2. Die alte Steinkohlen-Formation mit sehr deutlicher aber oft abweichender Schichtung gegen die untern und obern Gebilde.

Sie besteht aus zahlreichen Wechsellagern von Sandsteinen, Conglomeraten, Thonschiefer, Schieferthon und Steinkohle, worin man vorzüglich Reste von Vegetabilien, Farrenkräuter, Lykopodien ꝛc. und Süßwasser-Conchylien findet. Von Mineralien und Erzen führt sie auf Gängen spathigen Dolomit, Baryt, Quarz und etwas Bleiglanz, dann sehr häufig Schwefelkies und Eisensteine. Sehr oft findet man die Kohlenformation durchsetzt und verworfen durch Klüfte und Gänge von Porphir, Melophir, Eurit, Basalt, Basanit und Trappit.

3. Die Formation des jüngern rothen Sandsteins, oder des rothen todtliegenden, deren hauptsächlichste Gesteine die Mühlsteine, Arkose, röthlicher Pfephit und granitartige Arkose sind, ist vorwaltend mechanischer Bildung fast allenthalben verbreitet, aber sehr unterbrochen, enthält selten Versteinerungen, die übrigens mit jenen der Steinkohlenformation übereinstimmen, und ist manchmahl ziemlich reich an metallischen Lagerstätten, auf welchen Bleiglanz und andere Bleierze, Blende, Schwefelkies, Zinnober, Eisenglanz, Galmei, Braunstein, Chromocker ꝛc. vorkommen.

Zwischen dieser Sandstein- und der Steinkohlenformation kommt öfters ein Feldstein oder Eurit-Porphir vor, welcher vielleicht zu den außer der Reihenfolge gebildeten vulkanischen Felsarten gehört, da er gewöhnlich ungeschichtet ist, und keine Versteinerungen führt.

4) Die Formation des Alpenkalks oder Zechsteines mit Einschluß des bituminösen, metallführenden Schiefers hat viel Ausgezeichnetes. Sie führt nicht viele aber characteristische Arten von Versteinerungen, darunter auch Wirbelthiere (Fischabdrücke), welche in ältern Gebirgen nicht vorkommen, große Massen von körnigem Dolomit, häufig Schwefelverbindungen von Blei, Kupfer, Zink, Eisen, Quecksilber auf Gängen, Stöcken, Druſen, Lagern und eingesprengt, ziemlich große Höhlen und wird oft von Gängen mit bauchigen Erweiterungen durchsetzt und verworfen. Hieher gehörige Felsarten sind: der bituminöse Schiefer, auch Kupferschiefer genannt, mit Schwefel und Kupferkies, Quecksilbererzen und eigenthümlichen Petrefacten; der Zechstein als Hauptmasse mit oft ziemlich reichen Erzniederlagen von Spatheisenstein, Braunstein, Bleiglanz, Galmeistöcken ꝛc.; dann Dolomit, Grauwacke, Asche, Stinkkalk, nach einigen auch gestreifter Gyps mit Kochsalz.

5) Die Formation des bunten Sandsteins besteht hauptsächlich aus Lagern von meist bräunlich oder röthlich gefärbten Sandsteinen, bunter Mergel und Steinsalz ist allenthalben verbreitet, deutlich geschichtet, enthält wenige organische Überreste, meist Vegetabilien, wenige Mineralien und Erze, und zwar nur lager- und nesterweise, nicht auf Gängen, nahmentlich Braunkohle und Brauneisenstein in Lagern und Stöcken, Walkererde, Cölestin, Baryt, Mangan, Schwefel.

Das jüngste Glied der untern Flötzgebilde ist endlich:

6) Die Formation des Muschelkalks, Lias oder Griphiten-Kalks. Einige theilen diese Formation in den eigentlichen Muschelkalk mit untergeordneten Lagern von Kalkmergel, Thonmergel und Steinsalz, und ausgezeichnet durch zahlreiche Petrefacte, eigenthümliche Beschaffenheit des Kalks, und Mangel an Metallen.

In den Keupersandstein und Mergel als Hauptniederlage des gestreiften Gypses, Steinsalzes und Salzthons, und in den eigentlichen Lias oder Mergelkalk mit Griphiten, wechselnd mit Quader-Sandstein und Mergel. Er enthält eigene Arten von Ichthyosaurus, Plesiosaurus und Ammoniten, nebst andern Petrefacten, untergeordnete Alaunschiefer, Schwarzkohle, einige Bleierze und andere Mineralien.

§. 26.

Die mittlern Flötzgebilde sind größtentheils mechanische Niederschläge von dichtem matten erdigen Gefüge, aber sehr deutlicher Schichtung. Kalk und Mergel sind die vorherrschenden Gebirgsarten. Ihre zuweilen abweichende Lagerung sowohl gegen die untern als obern Flötzgebilde characterisirt sie als eine eigene Formations-Gruppe. Sie enthalten meistens Mollusken, und zwar besonders Belemniten, Ammoniten, Terabratele ꝛc. von Echiniten, vorzüglich Ananchiten, von Zoophiten, Marsupiten, dann Reptilien aus dem Geschlechte der Saurier, Fische selten, von Pflanzen nur Fucusarten, keine Land- oder Fluß-Säugethiere, Landpflanzen oder Vögel. Von Erzen führen sie am häufigsten Brauneisenstein, sonst sind sie arm, haben keine Gänge, Kohlenlager selten, aber besonders viele Höhlen, Einsenkungen und Spalten. Das älteste Glied der mittlern Flötzgebilde ist:

1. Die Juraformation, bestehend aus dichtem Kalk und eisenschüssigem Oolith, worin eigenthümliche aber nicht beträchtliche Kohlenlager (Stipite) vorkommen, ferners aus Dolomit, der in den jüngern Formationen nicht mehr vorkommt, mit sehr vielen Höhlen aber wenig Versteinerungen. Dichter gemeiner Kalk mit thonigem Mergel und oolitischem Eisenstein. Zoophiten, oder Polypenkalk und Schieferkalk, welcher die meisten lythographischen Steine liefert.

2. Oolithformation, wohin zu rechnen sind, der Oxford-Mergel und Gyps, der Korallenkalkstein, der Thonmergel von Havre mit Braunkohlen, Gyps und Muschelmarmor, dann der Portlandkalkstein.

3. Die Grünsandformation, bestehend aus meist grobem kieselerdigen undeutlich geschichteten Sandstein und eisenschüssigem Meeressand, Hayfischzähnen nebst andern eigenthümlichen Versteinerungen, einer, wie es scheint, untergeordneten Süßwasserformation, zu welcher der Purbeckische Muschelmarmor (Süßwasserkalk voll Univalven), eisenschüssiger Süßwassersand, Braunkohlen und der sogenannte Weald-Thon gehören,

4. Die Kreideformation enthält blos verschiedene Abarten der Kreide und Mergel, ohne Höhlen, Quellen und Erze, außer Schwefelkies, aber vielen eigenthümlichen Petrefacten. Feuerstein und Hornstein sind darin häufig,

§. 27.

Die jüngsten oder obern Flötzgebilde, häufig auch unter dem Nahmen tertiäre Gebilde bekannt, bestehen aus mit einander wechselnden Meeres- und Süßwasserformationen, sind fast ganz durch mechanischen Absatz gebildet, in Becken älterer Gebirge abgelagert, dabei deutlich und meist horizontal geschichtet, enthalten zahlreiche Überreste von Säugethieren, vorzüglich Pachidermen, fleischfressenden Vögeln, fischartigen Säugethieren, Reptilien aus allen Ordnungen, Fische, Crustazeen, Insecten, Zoophiten, Dikotiledonen, Palmen ꝛc. Sie bilden keine hohen Berge, sondern nur Hügel, enthalten sehr wenig Metalle und Erze, aber viel Kohlen, und zwar ausschließend Braunkohlen. Das älteste Glied dieser Gebilde ist:

1. Die untere Meeresformation, deren vorzüglichste Felsart der Grobkalk, Pariser- oder Zerithenkalk ist. Nebst ihm gehören dazu Puddingstein, Quarzsand und plastischer Thon, Kohlenmergel mit Braunkohlen und weißer oft fett glänzender Sandstein. Manchmahl scheinen die Braunkohlen und Mergel, welche Süßwassererzeugnisse sind, selbstständig aufzutreten. Darauf folgt

2. Die untere Süßwasserformation bestehend aus Kieselkalk mit Quarz, Agat, Opal u. a.

Grobgyps mit natürlichem Schwefel, schwarzem Braunstein und Hornstein, Kalkmergel mit Cölestin, Schwefel ꝛc. und

die Molasse Braunkohlenlager. Die in diesen Gebilden vorkommenden Überreste organischer Körper stammen sämtlich vom festen Lande, Flüssen oder Süßwasserseen her.

3. Die obere Meeresformation, deren Hauptglied die Molasse (mechanisches Gemenge aus Sand, Kalk, etwas Thon und Glimmer) ist, wohin auch die Nagelfluh und die meisten Puddingsteine gehören, enthält außerdem: Meeresmergel, sandigen Kalk und weißen Sandstein mit sandigem Brauneisenstein, Kalkspath, Selenit, Braunkohle, und bituminöses Holz. Von den darin enthaltenen Seemuscheln sind meistens nur die Steinkerne vorhanden.

4. Zur obern Süßwasserformation endlich rechnet man Kieselkalk oder Mühlsteine, Quarz, einigen Mergelkalk, Thon und Kalkmergel, den alten Travertino und Kalktuff.

§. 28.

Die Diluvial-Periode, d. i. die der geschichtlichen Zeit zunächst vorhergehende Bildungsepoche, vereinigt sehr ausgedehnte und mächtige beckenförmige Ablagerungen, welche den Character ganz mechanischen Absatzes und zwar tumultuarischer Anschwemmung an sich tragen, aber vermöge ihrer Masse und den Puncten ihres Vorkommens bei vielen die Wirkungskraft der heutigen Gewässer übersteigen. Sie enthalten noch keine Spur des Menschengeschlechtes oder seiner Industrie, zahlreiche Thier- und Pflanzenüberreste von ganz verschwundenen Arten, oder solchen, welche wenigstens in den Gegenden ihres Vorkommens nicht mehr existiren. Übrigens liegen sie entweder ganz an der Oberfläche, oder sind nur von Alluvial- oder vulkanischen Gebilden bedeckt. Man rechnet hieher: verschiedene thonigsandige, und thonigtorfhältige Lehmformationen, jedoch ohne eigentlichen Torf, die großen Ablagerungen von Diluvialsand und Geschieben mit Knochen von Elephanten, Mastodonten ꝛc., die merkwürdigen, in sehr großen Entfernungen von ihren ursprünglichen Fundorten vorkommenden zerstreuten Felsblöcke alter Gebirgsarten, den muschelführenden Kies; die Knochenbreccien und eisenschüssigen Breccien nebst den analogen Ausfüllungen vieler Höhlen, worin so häufig Knochen von Bären, Hyänen und andern Thieren vorkommen; einige Puddingsteine, dann mehrere Gebilde, welche mitunter der Gegenstand sehr ausgedehnter bergmännischer Bearbeitung sind, wie die Zinnseifen, der metallführende Kies oder Sand mit Gold, Platin und

andern Metallen, der Edelstein führende Kies (cascalho) und die Bohnenerz-Ablagerungen.

§. 29.

Zur Alluvial-Periode endlich gehören alle Gebilde der neuesten oder geschichtlichen Zeit, die also erst entstanden sind, nachdem die Meere und Continente ihren heutigen Zustand erlangt, und die großen Umwälzungen der Erdrinde, wovon die ältern Gebilde Zeugniß geben, aufgehört haben.

Sie liegen zunächst an der Oberfläche, sind stets local, und sehr klein im Vergleich mit ältern Bildungen, enthalten kaum veränderte Thierüberreste, und wohl auch Spuren von Menschen oder deren Petrefacten. Man nennt sie Alluvialgebilde, weil die meisten Anschwemmungen der Flüsse und Meere sind, nähmlich Fluß- und Meersand, Geschiebe, Lehmlager ꝛc. Außerdem gehören zu diesen jüngsten Gebilden die Dammerde, Torflager, Schutthalden am Fuße steiler Gebirge; die Morainen der Gletscher, und gewisse chemische Bildungen, wie: Kalktuff, Stalaktiten, der moderne Travertino, Kieseltuff, Kochsalz und andere Salze, die an den Ufern von Salzseen oder sonst wo auswittern, oder aus Mineralquellen sich absetzen, Raseneisenstein, Bitumen, und die Vitriolbildungen in manchen Bergbauen.

§. 30.

Vulkanische-Gebilde.

Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß ein großer Theil der Felsarten aus allen Bildungsperioden dem Feuer seine Entstehung verdankt, und daß, so wie die neptunischen Bildungen der Jetztzeit ungemein klein sind, in Vergleich mit den ältern, so auch die Producte der heutigen Vulkane nur eine schwache Andeutung von der ungeheuren vulkanischen Thätigkeit der vorgeschichtlichen Zeit geben.

Die altvulkanischen Felsarten, von manchen auch plutonische oder typhonische genannt, machen sich im Allgemeinen kenntlich durch kristallinische, übrigens dichte Textur, durch Mangel an Schichtung, an organischen Überresten, Spalten oder Höhlen, aber Reichthum an mannigfaltigen Mineralien und Metallen, vorzüglich wenn man die Mehrzahl der Gangmassen dazu rechnet. Sie scheinen in einem teigartig flüssigen, oder vollkommen geschmolzenen Zustande und zwar in großer Erstreckung aus dem Innern der Erde emporgestiegen zu seyn, und bilden die höchsten Berge. Man unterscheidet mehrere

durch ihren Bestand, aber nicht so sehr durch Altersbeziehung verschiedene Gruppen, und zwar:

1. Granite, ein kristallinisches Gemenge von Feldspath im vorwaltenden Verhältnisse mit Quarz und Glimmer.

Es gibt zwar auch neptunischen Granit, welcher mit Gneiß- und Glimmerschiefer wechsellagert, aber der größere Theil scheint unter dem Gneiße emporgestiegen, und sowohl diesen als andere Felsarten durchbrochen und sich über selbe ergossen zu haben.

Unterarten desselben sind der Schriftgranit, Protogyn und Syenit mit Übergängen in Diorit und porphirartigen Urtrapp. Er bildet theils selbstständige unermeßliche Felsmassen, theils ungeheure Gänge und Stöcke in verschiedenen neptunischen Felsarten von den ältesten bis zum Lias-Kalke. Er führt Metalle in Adern oder kleinen, meist von contemporären Gängen. Sehr gemein sind ihm Rutill, Zinnstein, Uranerz, Arsenikkies, Molybdän, Wolfram, Turmalin, Beryll, ꝛc. seltener gediegen Gold, Silber, Kupfer- und Schwefelkies, Bleiglanz, Kalkspath, Granaten ꝛc.

2. Porphire hauptsächlich Feldspath, Porphir mit gefärbter Grundmasse, ohne Augit.

Diese scheinen aus Ablagerungen unter dem Gneiß und Glimmerschiefer, aber erst nach der Bildung der letztern hervorgegangen zu seyn, und sind weniger kristallinisch als der Granit. Man kann drei Epochen ihres Hervortretens unterscheiden, die erste ungefähr nach der Bildung des Glimmer- und Urthonschiefers, die zweite in der Bildungszeit der Grauwacke und des Übergangskalks, die dritte zur Zeit der alten Steinkohlenformation. Sie führen Hornblende, Pistazit, Kalkspath, selten Schwefelkiese, Agat, Jaspis und Chlorit, dann einige Gänge oder Adern mit sparsam darin vorkommendem Quarz, Baryt, dichtem Brauneisenstein, Eisenglanz, schwarzem Braunstein, Bleiglanz und selbst Queckſilber.

3. Trappgesteine oder Ophiolite, mit Gabro Omphikalzit, Magnesit und Dolomit. Sie sind mehr dicht als kristallinisch, erscheinen zuerst in der Periode der Übergangsschiefer und Kalke, am häufigsten gleichzeitig mit der alten Steinkohlenformation, bilden manchmahl beträchtliche Gebirgstheile, öfter aber nur einzelne Hügel und Stöcke. Sie scheinen keine Gänge, und nur wenig eingesprengte Mineralien zu enthalten, als Diallage, Vesuvian, Sahlit, Asbest, Chrom.

4. Trachyte, wohin der eigentliche Trachyt mit glasigem Feldspath, der Dolomit, Argilophir, Eurit, Perlsteinporphir und die Trachyt- und Bimsstein-Breccien als mechanische Umwandlungen derselben gehören. Die Trachyte, obwohl oft auf ältern Gebirgsarten aufgelagert, scheinen sich erst nach der Kreidebildung ergossen zu haben. Bedeckt sind sie manchmahl mit Molasse. Sie zeigen deutliche Spuren von Schmelzung, und sind oft von neuern vulkanischen Erzeugnissen kaum zu unterscheiden, enthalten goldhältige Erze in Gängen und Klüften, dann Opal und Alaunstein.

§. 31.

Zu den neuern vulkanischen Felsarten rechnet man die zunächst vor der geschichtlichen Zeit, d. i. gleichzeitig oder wenig vor den großen Diluvialgebilden entstandenen, oder noch heut zu Tage entstehenden, die Form und den Character von Lavaströmen an sich tragenden, Gesteine. Hieher gehören:

1. die jüngere Trappformation, deren Hauptfelsart der Basanit ist, worin vorzüglich Augit, Leuzit, Olivin, Zeoliten in Höhlungen und Blasenräumen, selten Feldspath vorkommen.

Sie treten oft in Verbindung mit aggregirten Felsarten, z. B. Mergellagern, mit welchen sie wechseln.

2. die Laven, und zwar ältere, welche sich im Allgemeinen durch größere Ausdehnung und mannigfaltigere Mineralien von den modernen unterscheiden; erstere enthalten häufigen Trappgestein, Leukostin, Stigenit und Peperin, letztere vorzüglich Tephrin, Bimsstein, schlackenartige Basonite, augitische von Leuzit und Schlacken begleitete Tephrine, und graulich gefärbte Peperine, keine wahren Basalte oder Trachyte, und keine Erzniederlagen*).

§. 32.

II. Bergbaukunst.

Die Bergbaukunst ist der Inbegriff derjenigen Kenntnisse, welche lehren, die nutzbaren Fossilien oder Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, vortheilhaft gewinnen, zu Tage fördern, aufbereiten, und die dabei vorkommenden physischen Hindernisse geschickt und zweckmäßig überwinden.

---

*) Der Herr Bergverwalter Michael Layer hatte die Gefälligkeit, diesen Abschnitt nach den Fortschritten der Wissenschaft zu diesem Werke umzuarbeiten, wofür ich ihm hier öffentlich meinen Dank abstatte.

§. 33.

Das wirkliche Aufſuchen der mineraliſchen Lagerſtätten, und die damit verbundenen Arbeiten nennt man das Schürfen, Schurf werfen. Es iſt alſo die erſte Arbeit, welche mit Wegräumung der Dammerde, mit Brechen und Sprengen, entweder zur Entdeckung eines Erzganges, oder um die ſchon entdeckten Erzgänge, nach ihrem Streichen, Verflächen oder Mächtigkeit zu unterſuchen, angelegt wird. Diejenigen, welche dieſe Arbeit, Schürfung, unternehmen, heißen Schürfer, ſchürfende Bergleute, und die vom Tage gemachte Öffnung, oder den Anfang der Grube, nennt man Schurf. Das Schürfen wird entweder im friſchen, unverritzten, unverhauten Gebirge, oder auf alten, aber aufgelaſſenen Berggebäuden unternommen. Hat man an einem ſolchen Orte einen Gang entdeckt, entblößt, augenſcheinlich gemacht, und darauf eingeſchlagen, ſo wird darauf angeſeſſen.

§. 34.

Bey dem Bergbaue kommen 1) Stollen, 2) Schächte, 3) Strecken, 4) Grubenzimmerung und Mauerung, 5) die Arbeit auf dem Geſtein, 6) Gewinnung der Erze, 7) Förderung, 8) Wetter- und Waſſerlöſung und 9) Aufbereitung zu bemerken.

§. 35.

1. Ein Stollen iſt ein vom Tage aus in den Berg getriebener, und etwas ſchief aufwärts fortgeführter künſtlicher Gang, oder gemachte Öffnung. Die äußerſte Öffnung, oder den Anfang eines Stollens am Tage, nennt man ein Mundloch, den Fußboden Sohle, den obern Theil, oder die Decke Firſt, und wo er noch keine Firſt hat, (Graben) Stollenröſche, die zwei Seitenwände Ulmen, und das Ende, wo der Stollen im ganzen Gebirge aufhört, Ort, insgemein Feldort. Der Stollen erhält nach den verſchiedenen Abſichten, aus welchen er getrieben wird, verſchiedene Benennungen. Will man damit a) durch Schürfen, oder auf andere Wege bekannt gewordene Gänge unterſuchen, Schurfſtollen, Suchſtollen, b) einem wetternöthigen (mit unathmenbarer Luft angefüllten) Schachte, oder andern Grubengebäuden die nöthigen Wetter (gute Luft) verſchaffen, Wetterſtollen, c) die durch das Geſtein allenthalben zuſitzenden Grubenwäſſer, eines waſſernöthigen (mit zu ſehr zufließendem Waſſer beſchwerten) Grubengebäudes löſen (ableiten), Erbſtollen, d) eine leichtere und wohlfeilere Ausbringung zu Tage (Förderung) des gewonnenen Er-

ges und Berges durch einen Stollen bewirken, Förderniſsſtollen, e) vorliegende Gänge verkreuzen, Zubauſtollen. Wird in Verfolg der Arbeit aus einem Stollen rechts, oder links, unter einem ſpitzigen Winkel eine Strecke in's Gebirg eingetrieben, ſo nennt man dieß einen Flügelort, und geſchieht es unter einem rechten Winkel, einen Querſchlag. Gemäß der Bergwerksordnung ſoll ein Stollen 1 ¼ Lachter Höhe, und ½ Lachter Breite und auf 100 Lachter nicht über ½ Lachter Gefälle haben. Der Erbſtollen wird getrieben, um einem ganzen Grubengebäude die Wäſſer zu nehmen, er muß alſo die Grubengebäude unterlaufen, d. i. ſo tief als möglich unter ihnen gehen, der Regel nach in der geradeſten Linie getrieben werden, und geräumig ſeyn; man gibt ihm 9 bis 10 Fuß Höhe, und 5 Fuß Weite, wovon nach Beſchaffenheit der Umſtände für die Waſſerſeige (den Canal, worin das Waſſer läuft) 2 bis 3 Fuß Breite genommen werden. Da aber beim ferneren Verfolge noch lange nicht genugſame Wetter eingebracht werden, ſo muß dieſes von andern Grubengebäuden durch Lichtlöcher, und Nebenörter bewirkt werden. Die Lichtlöcher, auch Wetterſchächte genannt, werden in der Linie des Stollens abgeteuft, und dann in der Stollenlinie aus ihnen Gegenbaue angelegt und fortgeführt, bis zuſammengelöchert werden kann. Solche Gegenbaue heißen Gegenörter und man ſagt: vor- und rückwärts auslängen, oder Ort und Gegenort treiben, und die Stelle, wo Ort und Gegenort zuſammenkommen, nennt man den Durchſchlag. Die Nebenörter ſind wieder Stollen, die man unten, über oder neben einem Hauptſtollen anlegt, um ihm Wetter zu verſchaffen.

§. 36.

II. Ein Schacht iſt eine vom Tage in die Tiefe ſeiger, oder flach niedergehende Grube. Ein ſeigerer Schacht heißt ein Richtſchacht. Man ſenkt die Schächte ab, um entweder auf denſelben ein- oder auszufahren, Fahrſchächte, oder um die Wetter zu löſen, Wetterſchächte, oder um die Wäſſer durch die Künſte zu gewältigen, Kunſtſchächte, oder die Erze, und Berge herauszuhohlen, Förderſchächte, und wenn die Förderung mittelſt Künſte und Göpel geſchieht, Treibſchächte, oder zur Einbringung des nöthigen Grubenholzes, Gezeigſchächte. Wenn ein Schacht nicht in einer geraden ununterbrochenen Linie (an einem Seile), ſondern abgeſetzt, und gleichſam ſeitwärts gebrochen in die Teufe niedergeht, ſo daß über ſeine ſeitwärts gehende

Fortsetzung noch ein Haspel gesetzt werden muß, so heißt eine solche Fortsetzung ein Brennschacht. Die gewöhnliche Ein- und Ausfahrt in Schächten geschieht auf Fahrten (Leitern), die in seigern Schächten auch seiger sind, in thonlegigen Schächten werden zuweilen Treppen in das Gestein gehauen. Jeder söhlige Durchschnitt eines Schachtes stellt im Lichten ein Rechteck vor, an welchem die lange Seite „der lange Stoß," die kurze „der kurze Stoß" heißt. Das Ende des Schachtes heißt seine Sohle, die Höhe seine Tiefe. Schächte, die erst von einem Stollen, oder einer Strecke abgeteuft werden, heißen Gesenke, und wenn sie blos dazu dienen, Erze oder Berge in eine größere Teufe zu stürzen, Schutte und Rollen. Über Gesenken muß der Stollenraum nach allen Ausmessungen beträchtlich erweitert werden, und diese Weitung heißt eine Hornstatt. Füllörter sind große ausgehauene Weitungen, wo die Strecke den Schacht berührt, um die Erze, oder auch taubes Gestein auszustürzen, bequem in die Kübeln und Tonnen zu füllen, und zu Tage schaffen zu können. Über jeden Schacht wird, um gegen Regen und Schnee gesichert zu seyn, ein Schachthaus, oder eine Hütte gebauet, darunter werden die Haspel, oder auch die Kunstwerke angelegt.

§. 37.

III. Strecken sind Stollen, die ihre Mündung, gleichsam ihr Ausgehendes, nicht unmittelbar am Tage, sondern in einem Schachte, oder in einem eigentlichen Stollen haben. Strecken, und Örter, wenn sie so niedrig sind, daß der Bergmann nicht anders, als sitzend arbeiten kann, heißen Sitzörter. Von den verschiedenen Zwecken, und dem Gebrauche haben auch die Strecken verschiedene Benennungen: Erzstrecken werden getrieben, um das in schmalen Trümmern liegende Erz auszuhauen. Eine Fördernißstrecke ist wie ein Stollen angelegt, um darin die Erze und Berge bis an den Füllort, unter den Förderschacht zu bringen. Querstrecke nennt man einen schmalen Ort, der getrieben wird, um Gänge zu überschreiten, und dadurch ihre Beschaffenheit zu erforschen, oder wenn ein Parallelgang in der Nähe ist. Wasserstrecken dienen, um die Wässer von dem Arbeitsraume abzuhalten; Wetterstrecken zur Beförderung des Wetterwechsels.

§. 38.

IV. Die Grubenzimmerung: a) in Stollen und Strecken. Ein doppelter Druck des Gebirgs wirkt auf die drey Seiten eines Stollens,

wodurch leicht der offene Raum zusammengedrückt werden (der Berg hereingehen) könnte, nähmlich ein seigerer Druck auf die Firste, und ein seitwärtiger auf das Hangende und Liegende, oder die Stollenwände (Ulmen). Die Gefahr nimmt in dem Maße zu, als das Gebirge rolliger und fauler ist, und wird allemahl auf dem alten Manne (in alten, verfallenen, zusammengesunkenen, oder verstürzten Gruben) sehr groß. Aber nicht allemahl ist bey Stollen diese Gefahr vorhanden, und wo sie ist, droht sie nicht immer von allen Seiten; denn entweder ist das Gestein in der Firste und in den Ulmen sehr fest zusammenhängend, oder nur die Firste ist nicht fest genug, aber man hat von den Ulmen nichts zu befürchten, oder die Firste, und nur eine Ulme haben loses Gestein, oder die liegende Ulme ist wirklich liegend, also einer Hereinschiebung unfähig. In allen diesen Fällen muß die Gefahr, durch eine Unterstützung mit starken Holzpfählen, die man gehörig anbringt, beseitigt werden. Diese Unterstützung des losen Gesteins heißt die Grubenzimmerung, die, wenn sie ganz ist, die Firste, und beide Ulmen bekleidet, öfters aber unterstützt sie blos die Firste. Die ganze Zimmerung geschieht mit Thürstöcken. So heißen die drey mit einander verbundenen Holzstämme, welche die Firsten und die Ulmen stützen, und besonders heißen die beiden Stöcke, welche an die Ulmen zu stehen kommen, Stämpel, jener aber, welcher über ihnen liegt, und in sie eingezapft ist, Kappe. Von diesen Thürstöcken kommen auf alle halbe, oder viertel Lachter ein paar, beym großen Druck wird auch Thürstock an Thürstock gesetzt. Damit nicht das Gestein im Zwischenraume zwischen zwey Thürstöcken (im Felde) hineinrolle, werden zwischen den Thürstöcken an den Ulmen, und über die Kappe Ladhölzer oder Pfähle, d. i. Breter eingetrieben; säßen aber im losen Gesteine auch Grubenwässer zu, so werden die Ladhölzer an den Seiten zugeschnitten, und so eingeschoben, daß sie dachziegelförmig über einander liegen; da, wo die Thürstöcke in der Stollensohle hinkommen sollen, wird für jeden Stämpel ein rundes, etliche Zoll tiefes Bühnloch eingehauen. Ist die Stollensohle nicht fest, so muß man Grundsohlen (lange Stöcke) legen. Ist das Gestein so brüchig und lose, daß es während der Arbeit beständig hereingeht, so muß man mit Getriebe zimmern, d. i. man treibt die Triebpfähle (Bohlen oder Polzen) mit Schlägeln in das Gestein einen nach dem andern, 2 bis 3 Fuß tief, und baut dann den Stollen bis auf den untersten Theil der Triebpfähle. Kann das Gestein durch die Triebpfähle allein nicht zu-

sammengehalten werden, so arbeitet man den eingefangenen Berg bis zur Hälfte der eingetriebenen Pfähle heraus, und setzt dann einen verlornen Thürstock hin. Wenn man nun an einer Ulme das Hereingehen zu befürchten hat, so werden nur halbe Thürstöcke gesetzt, die aus einer Kappe und einem Stämpel bestehen. Nach den verschiedenen Zwecken, wozu ein Stollen dient, muß auch die Stollensohle eingerichtet werden, nähmlich zur Fahrt, Förderniß und Wasserleitung. Wenn die Wässer nicht häufig sind, legt man eine Gestängefahrt gleich auf die Stollensohle, die aber, wenn die Wässer zu häufig sind, auf Grundsohlen erhöht wird, und dann ein Trägwerk (Treppwerk, Tretwerk) heißt. Die Gestängfahrt ist eine aus Bretern, oder sogenannten Gestängen gemachte Belegung, die nach ihrer Bestimmung verschieden eingerichtet ist. Wo das Sohlengestein fest, und unklüftig ist, reicht in mindern Stollen ein Schramm hin; in klüftigem und mürben Gesteine legt man Rinnen von verschiedener Weite; endlich in Stollen, die viele Gewässer abzuhalten haben, Gesflüder. b) Zimmerung in Schächten und Gesenken. Die stärkere oder schwächere Zimmerung richtet sich nach der Beschaffenheit und dem Drucke des Gesteins, und nach der größern oder mindern Teufe der Schächte. Bei einem Schachte kömmt eine doppelte Zimmerung vor, eine verlorne und eine wirkliche oder rechte. Die erste wird während des Abteufens gemacht, an welcher, wenn der Schacht völlig abgesunken ist, eine rechte aufwärts geführt wird. Bevor man einen Schacht abzusinken anfängt, legt man auf den eben gemachten Platz, wo er hinkommen soll, einen Schachtkranz, d. i. ein aus starkem Holze gemachtes Geviert (Viereck), wovon alle 4 Balken, aus welchen er besteht, einige Fuß weit über den Körper des Vierecks vorragen, und ihm zur Stütze dienen. Dann wird der Schachtraum zwischen und unter dem Geviert abgeteuft, und so lange es geschehen kann, die Berge blos in Trögen aufgefördert. Wird die Teufe ansehnlicher, so wird ein Haspel (eine Welle) vorgerichtet und Kübel und Seil eingeworfen. Dieser Haspel besteht aus 2 starken Stützbäumen, die auf dem Schachtkranze befestigt werden, und in welchen man einen Wellbaum einlegt, an dem ein verhältnißmäßig langes und starkes Seil an seiner Mitte befestigt ist, von welchem die beiden Enden mit den daran hangenden Kübeln sich wechselweise auf- und abwinden. Zu seiner bequemern Umtreibung ist er an einem, oder beiden Enden mit einer Art von Kurbel (Haspelhorn) versehen. Bei der verlornen

Zimmerung haut man an jedem Ecke ein Bühnloch und gegenüber einen Eintrag ein, legt darein ein Joch (einen Balken) und treibt zwischen beide Jöcher an jedem kurzen Stoße, und wenn es nöthig ist, auch ungefähr in der Mitte an beiden Enden ausgescharte (rund vertieft ausgeschnittene) Stämpel (Querbalken) ein. Ein solches Zimmerstück wird ein Schloß genannt. Die rechten Zimmerungen, die aus Riegeln, Tragstämpeln und aus ganzen Schachtkränzen bestehen, werden auf verschiedene Art vorgenommen. Die stärkste und dauerhafteste ist die mit ganzem Schrotte; Riegel und Tragstämpel mit den dazu gehörigen und über ihnen liegenden Schachtkränzen heißen ein Schrott. Außer dieser Zimmerung hat man noch andere Schachtzimmerungen hauptsächlich in solchen Schächten, die für keine Hauptschächte zu rechnen sind, als die Polzenzimmerung, für kleinere Schächte von festem Gestein, und die Zimmerung mit Wandruthen. Wenn die Stelle, auf welcher ein Schacht niedergesenket werden soll, sehr eben, oder wie bei alten Schachtpingen vertieft ist, so muß der Schacht aufgesattelt werden, damit die Erze und Berge leichter ausgestürzet werden können. Diese Aufsattlung (Erhöhung) bewirkt man dadurch, daß man mehrere Geviere nach und nach auf das erste legt, bis der Schacht die gehörige Höhe und mittelst der von der Halde herbeigerollten Berge auch Böschung hat. Auch muß der Schacht oben mit starken Thürflügeln versehen seyn, die auswärts aufgehen, um das Hinabfallen zu verhüthen.

Die Grubenmauerung ist entweder eine Kalk- oder trockene Mauerung.

§. 39.

V. Die Arbeit auf dem Gesteine ist die Beschäftigung, das Gestein durchzubrechen und die mineralischen Lagerstätten zu verfolgen. — Von der größern oder geringern Festigkeit des Gesteins hängt die Verschiedenheit der Häuerarbeit ab. Unter Häuerarbeit versteht man diejenige Arbeit, durch welche man die Fossilien oder Mineralien und insbesondere das Gestein vom Ganzen los macht. Die Losmachung heißt in der technischen Sprache des Bergmanns, Gewinnung, so wie die Weg- und Weiterschaffung des Losgemachten oder Gewonnenen, Förderung genannt wird, und das Gewonnene, Gestein, obgleich die eigentlichen Gegenstände des Bergbaues Metalle, Salze und Brennstoffe sind; allein das Gestein ist fast immer der nächste

und unmittelbare und bey weitem der gewöhnlichste Gegenstand der Häuerarbeit; Erze, Salze, Steinkohlen verhalten sich in ihrer Gewinnung auch ganz als Gestein. Unter Festigkeit versteht der Bergmann diejenige Kraft, mit welcher das Gestein oder überhaupt die zu gewinnenden Fossilien theils dem eindringenden Gezähe, theils der Zerbrechung und Losreißung widerstehen. Wir haben folgende fünf besondere Häuerarbeiten: 1. Das Wegfüllen im rolligen Gestein, und wird fast allein mit Schaufel und Kratzen verrichtet. 2. Die Keilhauerarbeit auf dem milden Gestein, geschieht mit der Keilhaue. Zur Gewinnung des Thons und Lehms wird die Letthaue, und auf Gängen und überhaupt Grubenbauen in gewissen Fällen der Schrämhammer, Schrämspieß und Schrämeisen gebraucht. Das Stufeisen oder das Ritzeisen hat mit der Keilhaue Ähnlichkeit, und dient dazu, um ein Loch vorzustufen, in welches dann ein eiserner Keil mit dem Spitzhammer bis auf den Kopf eingetrieben wird. Der Fimmel und der Schrammspieß oder das Brecheisen sind vierkantig pyramidalische Keile, die mit dem Fäustel in die vorhandenen oder gemachten Spalten des Gesteines eingetrieben, und durch deren Hilfe die Berge hereingerissen werden. 3. Die Schlägel- und Eisenarbeit wird auf dem gebrechen Gestein mit Schlägel und Eisen verrichtet. Unter Gebrech wird derjenige Grad von Festigkeit verstanden, der zwar dem Zermalmen schon sehr widersteht, aber doch die Bearbeitung mit eisernem, und rücksichtlich stählernem Gezähe noch ziemlich gut verträgt. Der Schlägel heißt auch Fäustel, Handfäustel, und wenn dieser Hammer am andern Ende zugespitzt ist, Spitzhammer oder Schlageisen. Mit diesem Schlägel schlägt der Bergmann auf den Kopf des Bergeisens, das er in der linken Hand hält, und mit der Spitze auf das Gestein setzt, das er spalten will. 4. Bohren und Schießen oder Sprengen auf dem festen Gestein. Zum Bohren der Schießlöcher hat man zweierlei Bohrer, a) den Kronenbohrer, Kolbenbohrer und b) den Meißelbohrer. Man bohrt entweder einmännisch, wenn der Bergmann den Bohrer fest auf das Gestein aufhält, und wendet, und mit der rechten Hand die Schläge seines Handfäustels darauf gibt, oder zweimännisch, indem er den Bohrer mit beiden Händen hält, und dreht, ein anderer aber den Schlägel ebenfalls mit beiden Händen darauf führt. Um vor dem umhergesprengten Gesteine sicher zu seyn, müssen sich die Arbeiter bequeme Fliehörter vorrichten, und wenn wegen Feste des Gesteines sich bequeme Weitungen nicht aushauen lassen,

werden Schußbühnen errichtet. 5. Das Feuersetzen auf dem höchst festen Gesteine ist eine der ältesten Gewinnungsarten und man hat dafür fast überall das viel vortheilhaftere Schießen und Sprengen eingeführt.

§. 40.

VI. Gewinnung der Erze. Diese geschieht insbesondere, 1. durch den Straßenbau, 2. durch den Firstenbau, oder umgekehrten Straßenbau, und 3. durch den Querbau. Der Straßenbau besteht darin, daß man, nachdem ein ganzes Erzmittel gänzlich, oder nur bis auf eine hinlängliche Länge und Teufe entblößt worden, an der Sohle des obern Auslängens mehrere Häuer anlegt (anstellt), welche diese Sohle 1 Lachter tief herausnehmen und dabei immer söhlig fortfahren. Dadurch entsteht eine neue Sohle, an welcher man, nachdem die obern eine Strecke von 2 bis 3 Lachtern mit ihrer Arbeit vorgerückt, eine gleiche Anzahl Häuer anlegt. So fährt man fort bis auf die unterste Lachter, welche die Firste des untern Auslängens ausmacht, und an welcher die letzten Häuer ansitzen. Dadurch wird ein Erzmittel, das mit Straßenbau gewonnen wird, gewissermaßen einer Stiege ähnlich, deren Stufen 1 Lachter hoch, und mehrere Lachter tief sind. Dieß geschieht auch im gegenüberliegenden kurzen Stoße, und nach und nach auf allen Erzmitteln, die man herausnehmen will. Der Firstenbau ist nichts anderes, als ein umgekehrter Straßenbau. Man nimmt nähmlich die Firste des untern Auslängens 1 Lachter hoch heraus, wodurch eine neue Firste entsteht, mit deren lachterhohen Gewinnung abermahls, nachdem die untern Arbeiter 2 bis 3 Klafter vorgerückt sind, angefangen wird, bis man endlich an die Sohle des oberen Auslängens kömmt, an welcher die letzten Arbeiter ansitzen. Dadurch erhält das im Firstenbau stehende Erzmittel die Gestalt einer umgekehrten Stiege. Ein Querbau wird angelegt, wenn ein Gang so mächtig ist, daß es zu gefährlich wäre, ihn auf die gewöhnliche Art zu bauen. Man treibt nähmlich außer dem Gange, und parallel mit ihm ein Auslängen, das mit einer Strecke in Verbindung steht, welche zum Förderschacht führt. Nachdem dieses Auslängen lang genug geworden, fängt man an, aus dem Hangenden desselben, welches das Liegende des Ganges ist, den Querbau in den Gang zu treiben. Durch den Straßen- und Firstenbau werden nach und nach große leere Räume in den Gruben ausge-

richtet, dieß macht eine Ausfüllung derselben nöthig, weil sonst bei flachen Gängen das Hangende, bei stehenden aber beide Ulmen hereinbrechen würden. Diese Ausfüllung geschieht 1. durch das Kastenschlagen, und 2. durch das Versetzen mit tauben Bergarten. Um nun zu den vielen unentbehrlichen Versetzungen taubes Gestein genug zu haben, welches bei edlen Metallen, bei welchen auch die Pochgänge (das anscheinend taube Gestein) ausgefördert werden, öfters fehlen kann, so bringt man entweder taube Berge vom Tage in die Grube, oder man errichtet eine Bergmühle. Diese besteht aus einer ungeheuren Weitung, in welcher sich die ununterstützte Firste niederzieht, hereinbricht, und immer nachrollt, wodurch man genug Berge zum Versetzen erhält. Auf Flötzen wird auch ein Strebenbau vorgerichtet; dieser ist eigentlich ein liegender Straßenbau, oder Firstenbau, und wird eben so geführt, nur daß alles, was dort eine feigere Lage hat, hier eine söhlige bekömmt, daher müssen die Arbeiter in einer söhligen Lage arbeiten, sie liegen demnach auf der Seite vor Ort, und damit ihnen diese unbequeme Lage auf der holperigen Sohle nicht Schmerzen verursacht, haben sie an dem einen Arme ein Bret, und ein anderes am Beine angebunden, worauf sie liegen. Der Strebenbau heißt auch Krummhälserarbeit (eigentlich Krummhölzerarbeit) weil die Breter sich mit der Zeit krumm ziehen.

§. 41.

VII. Die Förderung. **A.** Auf Stollen und Strecken werden die Erze in viereckigen Kästen an die Stelle gebracht (gelaufen), wo sie ausgestürzt werden sollen. Diese Kästen haben nach ihrer Gestalt verschiedene Nahmen, als: Karren, oder Laufkarren, und Hunde oder Grubenhunde, und zwar mit, oder ohne Leitnagel; letztere werden auch ungarische Hunde genannt; daher heißen auch die Leute, welche diese Karren laufen, Karrenläufer, Hundeläufer, Hundestößer. Der Hund, mit welchem beim Strebenbau gefördert wird, heißt Schlepphund. **B.** Auf Schächten richtet man zur Förderung Maschinen vor, diese sind: der Haspel, und die Künste, durch Menschen, durch Thiere, und durch Wasser getrieben. Man hat ein-, zwei-, drei- und viermännische Haspel, nach Verschiedenheit der Teufe, oder es werden mehrere Häspel unter einander gesetzt, und der Schacht zu diesem Ende gebrochen. Übersteigt die Last bei immer zu-

nehmender Teufe die menschlichen Kräfte, so werden entweder Kräfte der Thiere, Pferde und Ochsen, oder Kräfte des fallenden Wassers in Anwendung gebracht. Man hat Treibekünste, welche von Thieren, und Premskünste, welche vom Wasser getrieben werden. Die Treibkünste nennt man Gäpel, gewöhnlich Pferdegäpel. Die Premskünste können nicht nur über Tag, sondern auch in den Gruben selbst, wenn man dort hinlänglich Wasser hat, angelegt werden.

§. 42.

VIII. Wetter und Wetterlösung. Der Grubenarbeiter ist vorzüglich dreierlei Gefahren ausgesetzt: a) dem Hereingehen der Berge, wodurch er verschüttet, b) den bösen Wettern, wodurch er erstickt, oder verbrannt, und c) dem zusitzenden Wasser, wodurch er ersäuft werden könnte. A. Wetterlösung. Wetter nennt man die Luft einer Grube, die frisch, matt, und böse seyn kann. Frische Wetter nennt man die Luft, welche durch eine Öffnung vom Tage in die Grube zieht. Matte Wetter nennt man die durch den Dampf der Lichter, des Schießens, durch das Athmen der Grubenarbeiter, und durch die Ausdünstungen des faulen Holzes ꝛc. verdorbene Luft, worin die Grubenlichter nicht mehr hell brennen, und auch oft erlöschen. Böse Wetter, auch Schwaden, wird die matte Luft genannt, wenn sich noch giftige Ausdünstungen damit verbunden haben. Man bemerkt vorzüglich zwei solcher verdorbener Luftarten: die eine, welche aus Stickstoffgas und kohlenstoffsaurem Gas besteht, benimmt dem Arbeiter nach und nach die Kräfte, die Augen zucken, und er würde, rettete er sich nicht vor Ort, einschlafen, und sterben, aber sein immer matter brennendes, mit dem Erlöschen drohendes Licht warnt ihn vor der Gefahr. Die zweite Luftart (Feuerschwaden), welche außerdem noch Wasserstoffgas eingeschlossen enthält, wirkt schrecklicher; sie entzündet sich beim Zutritte von etwas Sauerstoffgas an dem Lichte des Bergmannes, der aber, wenn er sich schnell zur Erde wirft, und das Gesicht so viel möglich in den Schmant der Sohle drückt, meistens bis auf einige Verletzungen oder wirkliche Verbrennungen, so ziemlich durchkömmt. Die entzündete Luft fährt zu Tage aus, und die an ihre Stelle eingedrungene ist athembar. Da aber diese Luftarten noch mit Mineraltheilchen ꝛc. geschwängert sind, so verursachen sie den Arbeitern verschiedene Zufälle; so bekommen die Bergarbeiter z. B. von den bösen Wettern in den Queckſilbergruben zu Idria ein unheilbares

Zittern. Zur Beförderung des Wetterwechsels werden Schächte mit Stollen, oder umgekehrt, oder auch Schächte mit Schächten, Stollen mit Stollen, durch Strecken, Übersichbrechen oder Abteufen zusammengelöchert, oder andere Vorrichtungen angebracht, sie sind Wettersauger, oder Wetterbläser; daher hat man 1. die Wetterleitungen, eine Art künstlicher Stollen; 2. Lutten, (Wetterlutten) sind Röhre, oder Canäle, die an einander gesteckt, und vom Tage bis an den wetternöthigen Ort geführt werden; 3. Blasebälge; 4. das Wetterrad, die Windtrommel; 5. die Wassertrommel; 6. Wetterofen; 7. endlich dienen alle Pumpwerke, und Kunstsätze, welche man zur Gewältigung der Wässer anwendet, als wahre Wettersauger. In weitläufigen Grubengebäuden leitet man die Wetter durch Wetterthüren.

B. Durch Wasserlösung. Das einfachste und natürlichste Mittel besteht darin, daß man das Wasser auf der Sohle des Stollens, welchem man darum eine gegen außen etwas geneigte Lage gibt, zu Tage ausfließen läßt. Zu diesem Ende werden eigene privilegirte Stollen, Erbstollen, geführt. Damit die Wasserlösung geschwinder vor sich gehe, pflegt man dem gegen die wassernöthige Grube mit einem Flügelorte herankommenden Stöllner gewöhnlich entgegenzuarbeiten, welches man Ort und Gegenort treiben nennt. Ist man mit einem Schachte, oder mit einem Gesenke noch nicht tief niedergekommen, so werden die zusitzenden Wässer entweder mit Kübeln, oder ledernen Wassersäcken (Eimern, Wasserpilgen) auf eben die Art herausgezogen, wie man Erze und Berge ausfördert, oder es werden gemeine Pumpen (Handpumpen) vorgerichtet. Wenn der Zugang der Wässer nicht zu stark ist, und in einer Schicht nur eine gewisse Anzahl Kübel zulaufen, so werden sie durch die ledernen Eimer mit Haspel und Seil, und wenn der Schacht tief wird, mit einer Fördernißmaschine, womit man wechselweise Berg und Wasser herauszieht, zu Sumpf gehalten. Man richtet zu dem Ende in der Grube selbst eine hinlängliche Vertiefung vor, worin sich die Wässer sammeln (einen Sumpf), und weil man durch das fortwährende Wasserlösen bewirkt, daß die Vertiefung (Sumpf) nicht überlaufe, so sagt man: man hält die Wässer zu Sumpf. Die Künste (Kunstgezeug) sind entweder Paternosterwerke, oder Kunstsätze (ordentliche nur mehr zusammengesetzte Pump- und Druckwerke), die entweder von Thieren (Roßkünste) oder vom Wasser (Kunsträder) oder

durch Feuer und Wind getrieben werden. Jede abgetheilte Höhe von einem Wasserkasten zum andern, wird Satz oder Kunstsatz genannt.

§. 43.

IX. Die Aufbereitung der Erze macht eine besondere Kunst aus. Die Metalle kommen in ihren Lagerstätten unter verschiedenen Gestalten vor, als: 1. gediegen, in metallischer Gestalt, diese werden, wenn sie von beträchtlicher Größe sind, gleich in der Grube ausgehalten; 2. derb, rein und mit andern Fossilien untermengt; 3. Scheideerze, zwar auch in beträchtlichen Stücken, aber doch mit tauben wohl kennbaren Bergarten zusammengewachsen; 4. Setzwerke, ebenfalls rein, aber in kleinen Strecken und mit tauben Bergarten, doch unzusammenhängend vermengt; 5. Pochgänge (Pocherze) in andern Fossilien eingesprengt. Diese verschiedenen Erzarten müssen von den ungehaltigen Theilen so viel wie möglich gereinigt werden, um sie für die weitere Umstaltung in Schmelzhütten tauglich zu machen. Die derben Erze werden durch große Hämmer, oder in trockenen Pochwerken verkleinert und gewaschen, hiezu wird eine Wasserrinne und Waschkasten vorgerichtet. Die Scheideerze werden vom tauben Berge zum Theil in der Grube, mehr vor den Halden, genauer vor der Scheidebank ausgehalten. Dieß geschieht mit dem Scheidefäustel. Darauf werden sie nach Beschaffenheit der verschiedenen Reinigkeit, innern Reichhältigkeit und nach der Verschiedenheit der Erzarten selbst sortirt. Die ausgeschiedenen Erze werden trocken gepocht; dieß geschieht durch Maschinen, die vom Wasser getrieben werden, oder durch Menschenhände mit Pochschlägeln. Die trocken gepochten Erze werden durch das Siebsetzen weiter geschieden, welche Arbeit mit den sogenannten Setzwerken vorgenommen wird, die aus dem Setzsieb oder Räder, und einem Setzfaß (Butte, Bottich) bestehen. Oft müssen die Erze vor der weitern Reinigung vom tauben Gesteine sehr verkleinert werden. Dieses geschieht trocken oder naß, durch Pochwerke (Puchwerke), die man daher in trockene und nasse abtheilt. In dem erstern werden die Erze nur zu einem groben Korn, zu einer Art groben Sandes; in dem zweiten zu einem Mehle gestampft. Das Pochwerk, welches vom Wasser getrieben, zerstößt die Erze vermittelst hölzerner Stämpel, die an ihrem untern Ende mit Eisenblech beschlagen, oder mit gegossenen Pocheisen versehen sind,

und von den an einer Welle, die durch das Wasserrad umgedreht wird, befindlichen Armen aufgehoben werden, und wechselweise niederfallen, wodurch sie alsdann in dem Pochkasten, oder Pochtroge, der inwendig mit starken eisernen Platten beschlagen ist, das Erz zerpochen. Die Erze werden entweder roh oder geröstet gepocht. Die Absicht durch das Pochen geht dahin, die Erze mehr in die Enge zu bringen; der Stufschlich ist sogleich nach dem Sieben, oder Rädern zum Schmelzen fertig; hingegen die auf den Pochmehlrinnen ausgehaltenen Schlämme, und aller Schlamm, den man beim Trockenpochen, und der Setzwäsche erhält, werden, wenn es die Mühe lohnt, auf eigens vorgerichteten Herden noch einmahl gewaschen, und zu Schlich gezogen, d. i. von der tauben Gangart so sehr befreit, und dadurch so sehr in die Enge gebracht, daß man fast nichts mehr als das reine Erz übrig behält. In der Herdstube, welche gleich neben dem Pochwerke gebaut seyn muß, sind zum Behufe des Waschens: 1. das Herdgerinne, 2. der Schlammgraben, und 3. Herde mit dem Aftergerinne, und der Sau unter dem Herde. Man hat verschiedene Herde, als: Kehrherd, Planherd, Schlämmherd. Aus Flüssen und Bächen wird das Gold auf Planherden gewaschen. Wo man auf Gold und Silber arbeitet, wird der letzte Schlich, wenn er noch mit Kies, Bleierz ꝛc. verunreiniget ist, durch das Anquicken ins Reine gebracht. Sind Gold und Silber hältige Erze mit Bleie, Kies, und andern unedlen Metallen innig vermengt, oder innig verlarvt, so müssen die einhüllenden Erze vor dem Anquicken zerstört werden. Die Erze werden trocken oder naß gepocht, gut getrocknet, dann auf einer Mühle zwischen porphirartigen Mühlsteinen zu feinem Mehle gemahlen. Das Mehl wird gesiebt, mit Koch- oder gemahlenem Steinsalze versetzt, wozu manchmahl auch etwas gebrannter Kalk zugethan wird, und das Gemeng im offenen] Flammenfeuer geröstet. Nach dieser Vorbereitung ist das Erz zur Verquickung (Quickarbeit) tauglich; denn nun kann das Quecksilber auf das entblößte Metall wirken. Endlich gehört zur Bergbaukunde auch der Teichbau, wenn es den Bergwerken an nöthigem Aufschlagwasser mangelt.*)

---

*) Zum ausführlicheren Unterrichte in diesem Zweige sind Delius Anleitung zur Bergbaukunde; Bericht vom Bergbau für die Freyberger Akademie; Sebastian Rau Anleitung zur Bergbauwissenschaft;

III. Markscheidekunst.

§. 44.

Die Markscheidekunst ist die auf den Bergbau angewandte Meßkunst. Sie lehrt den innern Bergbau auf Gängen, Klüften, Lagern und Flötzen nach seiner Lage im Grunde, im Aufrisse von vorn und ins Kreuz, nach allen seinen Theilen dergestalt ausmessen, und in eine Karte bringen, daß man hieraus die Lage des ganzen Grubengebäudes, das Streichen und Verflächen, die Scharungen, Verkreuzungen, Verdrückungen, das Stürzen oder Legen, die Mächtigkeit, und allfälligen Ursachen der Veredlung oder Verunedlung, oder sonstigen Veränderung der Gänge, auch wohl die über dem Bergbau liegende Taggegend in allen ihren betrachtungswerthen Theilen, dann das der Grube gehörige Feldmaß abzunehmen im Stande sey. Die Markscheidekunst lehrt weiter Gänge und Klüfte ausrichten, wenn man entweder Spuren noch unbebauter Klüfte aufzuweisen, oder schon bebaute in der Grube, oder über Tag verloren hat, oder wenn man eine bekannte Kluft in einer andern Gegend zu finden wünscht, wo und in welcher Richtungslinie man sie aufsuchen soll. Sie lehrt endlich die Richtung, die Länge, und das Steigen oder Fallen der nöthigen Durchschläge angeben, die über Tag gesetzten Feldmaßen in der Grube bestimmen, allerhand Wasserleitungen ausmessen, die zum Betrieb verschiedener Maschinen, zur Ab- und Zuleitung der Gruben- und Tagewässer nöthig sind, und ist mit einem Worte der Spiegel des Bergbaues, und eine der unentbehrlichsten Wissenschaften bei demselben.

§. 45.

Man betrachtet die Markscheidekunst als einen besonderen Theil der Meßkunst, theils, weil man sich zur Lösung der markscheiderischen Aufgaben wegen Mangel des Raumes, und der Aussicht ganz anderer Instrumente, als bei der Ausübung der Feldmeßkunst bedient, theils weil der Markscheider auch Bergmann seyn muß, um so manche Aufgabe, die nur unter bergmännischen Voraussetzungen zusagen kann,

---

Richter neuestes Berg- und Hütten-Lexikon ꝛc. Beiträge zur Kunst und Wirthschaft der Aufbereitung der Erze, von Kaspar M. B. Schroll.

gehörig zu lösen. Man hat zur Auflösung der markscheiderischen Aufgaben zwei Methoden: 1. Die mechanische, durch Anwendung der nöthigen Instrumente, um die Resultate der vorgenommenen Arbeit bestimmen zu können. 2. Die trigonometrische, durch bloße trigonometrische Berechnungen, wobei außer dem Zirkel und Maßstabe die übrigen Instrumente entbehrlich sind. Die markscheiderischen Instrumente, oder auch der sächsische Schinnzeug genannt, bestehen aus einem Compasse, mit dem dazu gehörigen Häng- und Zuleg-Zeug, dem Gradbogen, aus Klafterstäben, und einer Schnur, samt einigen Holzschrauben, oder wo diese aus Mangel an Gezimmer und Tretwerk oder Gestäng nicht anzubringen sind, aus zweien Schämmeln, statt deren man sich auch an beiden Ulmen geschlagener Spreizen zu bedienen pflegt, um die Schnur zwischen ihnen spannen zu können.

§. 46.

Der Compaß besteht aus einem runden, ziemlich flachen messingenen Gehäuse, auf dessen Scheibe oder Ringe 24 sogenannte Stunden verzeichnet sind, jede Stunde enthält eine Unterabtheilung von 8 Puncten, jetzt aber von 15 Graden. Im ersten Falle ist der ganze Zirkel in 192, im zweiten in 360 gleiche Theile oder Grade getheilt. Der Stundenstrich 24 zeigt die mitternächtliche Gegend an. Von dieser angefangen zeigt der Endpunct des ersten Quadranten zur Rechten die Stunde 6, oder Morgenstunde, der Endpunct des zweiten Quadranten, der dem 24. Stundenstrich entgegensteht, und mit dessen Richtung in einer geraden Linie liegt, die Stunde 12 oder Mittagsstunde, und der Endpunct des daran stoßenden Quadranten, der in Bezug auf die zwei vorhergehenden der dritte ist, zeigt die Stunde 18, oder Abendstunde an. Diese Eintheilung ist die rechtsinnische, sie ist aber auf den für das Markscheidewesen bestimmten Compassen nicht üblich, sondern die Stundeneintheilung ist darauf widersinnisch, und in Vergleichung mit der ersteren verkehrt, indem dabei die Numeration der Stunden nicht gegen die rechte, sondern gegen die linke Seite anfängt. Der Grund davon liegt darin, weil bei der rechtsinnischen Eintheilung alle Stunden von Nord und Süden gegen Ost und West in Vergleichung mit der, in der Natur angenommenen Ordnung verkehrt angezeigt werden. Die angelaufene Spitze der Magnetnadel behält freispielend immer ihre Richtung nach Mitternacht. Hält man

den Compaß so vor sich, daß die Nadel auf Stunde 24 steht, so ist man gegen Mitternacht gerichtet. Wendet man sich halbrechts, oder gegen Morgen, so zeigt die Nadel die Stunde 6, oder Morgen, wendet man sich nochmahls halbrechts, so zeigt sie die Stunde 12 oder Mittag, u. s. w. Bey der rechtsinnischen Eintheilung würde die Nadel immer die entgegenstehende Weltgegend anzeigen. Jede kleine oder größere Wendung wird durch die Zahl der Stunden oder Grade angegeben, welche von Stunde 24 widersinnisch bis zur Spitze der Nadel zu zählen sind. Jede Stunde des Compasses mit der Zahl 15 vermehrt (multiplicirt), zeigt den Bogen in Graden, den man von der Spitze der Magnetnadel nach der natürlichen Eintheilung zu der Richtung der Schnur beschreiben kann. Wenn von einer und derselben Richtung die Stunden mit einem rechtsinnischen, und einem widersinnischen Compasse abgenommen worden sind, so kann man die mittelst eines widersinnischen Compasses abgenommene Stunde, und umgekehrt, leicht auf die entgegengesetzte Eintheilung zurückführen, indem man die abgenommene Stunde von 24 abzieht, wo dann die bleibende Zahl jene Stunde angibt, welche die Nadel in der entgegengesetzten Eintheilung angezeigt haben würde, z. B. die Nadel hat bei der rechtsinnischen Eintheilung auf die Stunde 21 eingespielt so wird diese, da 24 weniger 21 gleich 3 ist, bey der widersinnischen auf die Stunde 3 einspielen.

Der Hängzeug besteht in zwei rechtwinklicht an einander gefügten Ringen, dem Hängring, und Compaßkranz, von welchen der eine oben zwei Haken hat, und der verticale heißt; der zweite horizontale dem Verticalringe ins Kreuz ist mit zwei Schrauben versehen, welche in die an der Büchse des Compasses von außen angebrachten Löchel passen. Der Zulegzeug besteht aus einer rechtwinklichten, parallelogram geformten Messingplatte. In der Mitte ist die Platte ausgehöhlt, und darüber steht ein Auffatz, in welchen der Compaß gesetzt, und mit Schrauben befestigt wird. Der Gradbogen ist ein aus Messing geschnittener Halbzirkel, der gleichweit vom Durchmesser zwei, nach verkehrter Richtung gebogene Haken hat. Der Halbzirkel ist in zwei Quadranten, und jeder Quadrant von der Mitte, oder dem Nullstriche angefangen, aufwärts gegen die Haken, in 90° eingetheilt. Jeder der zwischen den 2 Theilungsstrichen der Grade befindliche Raum besteht wieder aus 6 gleichen Theilen, daher faßt ein solcher Theil 10 Minuten. In der Mitte des Halbzirkels ist ein klei-

nes Loch angebracht, durch welches nur ein Menschenhaar durchgezogen werden kann, woran der kleine Senkel befestiget wird. Die Klafter wird bei der Markscheidekunst gleichfalls als Längenmaß gebraucht, doch bedient man sich der Decimal-Eintheilung, nach welcher die Klafter aus 10 Schuhen, ein Schuh aus 10 Zollen, ein Zoll aus 10 Linien, und 1 Linie aus 10 Puncten besteht.

§. 47.

Die markscheiderische Aufnahme geschieht durch gewisse practische Untersuchungen, welche in und außer der Grube angestellt werden, die man das Verziehen, Abschinnen, und das Auftragen des Verzogenen auf ein Papier, oder eine Karte, das Zulegen nennt.

§. 48.

In der Markscheidesprache heißt eine Verticallinie eine seigere Linie, eine Verticalebene eine seigere Ebene, eine Horizontalfläche eine söhlige Fläche oder Ebene, und jede Linie in dieser eine söhlige Linie; jede schiefe Linie, oder solche, die gegen eine söhlige Fläche unter schiefen Winkeln geneigt ist, eine tonnlegige. Jede Ebene also, die eine söhlige unter rechtem Winkel schneidet, ist seiger, und umgekehrt, daß jede Linie, die mit einer söhligen Ebene, oder söhligen Linie rechte Winkel macht, ist seiger, und umgekehrt.

§. 49.

Man kann sich einen Gang als einen zwischen 2 Flächen eingeschlossenen Raum vorstellen. Das Streichen einer Fläche, folglich das Hangende, oder Liegende eines Ganges, oder des Ganges selbst ist gleich der Ausdehnung nach der Weltgegend einer söhligen geraden Linie, welche nach der Fläche gezogen, gedacht werden kann. Wenn also das Streichen und Verflächen von Gängen angegeben werden soll, so können diese als in das Gebirg eingeschobene Flächen, sie mögen vertical, oder schief stehen, angesehen werden. Das wahre Streichen und Verflächen wird nicht immer nach der ganzen Ausdehnung des Ganges, d. i. sowohl in die Länge, nach seinem Streichen, als in die Tiefe, nach seinem Verflächen angegeben, sondern es sind gewisse Puncte festgesetzt. Diese Angabe kann entweder mehr verläßlich, oder nur beiläufig seyn, und zwar verläßlich, wenn der Gang zwischen jenen Puncten schon geöffnet ist, zwischen welchen das wahre Streichen und Verflächen bestimmt werden soll; beyläufig aber,

wenn ſolches von einem Gange in dem weitern Felde, in welchem er noch nicht entblößt iſt, geſagt wird.

§. 50.

Alle ſchiefe Linien, welche auf eine ſeigere Fläche gezogen werden, haben dasſelbe Streichen nach der Weltgegend, wie irgend eine darauf gezogene ebene Linie, alſo auch wie die Platte ſelbſt; das Streichen einer ſchief geſpannten Schnur iſt gleich jener einer ſeiger darüber oder darunter fortgeſpannten ebenen Schnur. Da der Compaß in ſeinem Hängzeug mit Stunde 24 und 12 genau nach der Richtung beider Hänghaken um zwei in den Kreuzpuncten angebrachte feine Zapfen ſchwankend ſich immer eben ſtellt, die Haken mögen gleich, oder ungleich hoch ſtehen, ſo kann man das Streichen einer jeden nicht ſeiger geſpannten Schnur durch den daran gehängten Compaß erfahren. Nur iſt zu merken, daß der Haken mit dem Zeichen Stunde 24 nach dem Vorderpunct der geſpannten Schnur hinſchauend aufgehängt werden muß. Wie viel Grade nun die blaue Nadelſpitze anzeigt, eben ſo viel Grade iſt die Seigermitternachtsfläche von jener ſeigeren Fläche, worin die Schnur geſpannt iſt, dem ebenen Streichen nach, unterſchieden.

§. 51.

In einer ſchiefen Fläche ſtrecken ſich nur die, nach ihr geſpannten oder gezogenen ebenen Linien nach dem wahren Streichen. Alle in der ſchiefen Fläche uneben gezogenen Linien zeigen um ſo mehr das Streichen falſch, je ſchiefer ſie ſind. Die möglich ſchiefſte Linie in einer ſchiefen Fläche ſtreckt ſich ihrem wahren Streichen nach genau ins Kreuz, und nach der Neigung oder dem Fallen einer ſolchen Kreuzlinie gegen eine darunter fortlaufende ebene Linie wird die Neigung, das Fallen, oder Verflächen angegeben, welches die ſchiefe Fläche mit der ebenen Fläche hat. Man denke ſich in einer ſchiefen Fläche eine ebene Linie nach dem wahren Streichen, eine andere ins Kreuz nach der Richtung des wahren Falles gezogen, im Kreuzungspuncte eine dritte ſeigere Linie, und eine vierte Linie aus dem Kreuzungspuncte dem wahren Streichen in das Kreuz unter der Linie des wahren Fallens fortgezogen, ſo zeigt der Winkel, welchen die Seigerlinie mit der Neigungslinie bildet, die Neigung der ſchiefen Fläche, und der Winkel, welcher die Linie des Verflächens oder Fallens mit der darunter weglaufenden ebenen Linie bildet, zeigt das Verflächen,

oder Fallen der schiefen Fläche gegen die Ebene. Je größer also der Neigungswinkel, desto kleiner ist der Verflächungswinkel, und wenn eine Fläche von unten aufwärts genommen, sich z. B. gegen Morgen neigt, so fällt oder verflächt sie nach bergmännischer Sprache von oben abwärts gegen Abend.

§. 52.

Wenn ein Markscheider mit dem Schinnzeuge eine Grube aufnimmt, oder zur Auflösung irgend einer Aufgabe in der Grube und am Tage verzieht, so macht er in angemessener Ordnung an einander hängende Züge. Der erste Zug fängt von einem bestimmten und festen Puncte an, der zweite geht vom Endpuncte des ersten fort, u. s. w. und jeder Zug wird aufgeschrieben. Ein Zug wird wie der andere gemacht. Der Markscheider spannt von dem Anhaltspuncte bis zu einem höchstens 10 Klafter entfernten gleichfalls festen Puncte recht straff eine Schnur; hängt in ihre Mitte, oder wenn sie schief gespannt ist, etwas mehr aufwärts den Gradbogen. Der Gradbogen zeigt die Winkel des Steigens oder Fallens der Schnur, und dieses Steigen oder Fallen wird aufgeschrieben; dann mißt er mit 2 Klafterstäben genau die Länge der gespannten Schnur, und schreibt dieses Maß auf. Endlich läßt er die Schnur ein wenig nach, und hängt daran den Compaß mit der Stunde 24 vorwärts, nimmt genau die Stunde und Grade ab, welche die Magnetnadel als das Streichen der Schnur anzeigt, und merkt sie gleichfalls auf, und so werden alle Züge nach einander gemacht, und aufgeschrieben. Man kann sich jeden Zug nun so vorstellen, als wäre die Länge der Schnur mit ihrer Neigung steigend, oder fallend, auf eine seigere Fläche gezeichnet, vom ersten Puncte aus eine ebene, und gegen diese Linie vom Endpuncte des Zuges aus, eine seigere Linie gezogen, abwärts oder aufwärts, je nachdem der Zug gestiegen oder gefallen war. Jede solche Zeichnung stellt ein rechtwinklichtes Dreieck vor, worin die Länge der Schnur als Hypothenus, der Winkel ihrer Neigung, und der rechte Winkel bekannt sind. Man findet also leicht nach den Lehrsätzen der Dreieckmeßkunst das Steigen oder Fallen des Zuges, wenn man setzt und berechnet, der Sinus totus verhält sich zur Länge der Schnur, wie der Sinus des durch den Gradbogen angezeigten Neigungswinkels der Schnur zur Höhe, oder Tiefe des Endpunctes des Zuges gegen den ersten Punct desselben. Die ebene Grundlinie des Zuges

wird gefunden, wenn man berechnet: der Sinus totus zur Länge der Schnur, wie der Ergänzungswinkel (Cosinus) ihrer Neigung zur Grundlinie, oder Sohle des hierauf stehenden, oder davon herabhangenden rechtwinklichten Dreieckes.

§. 53.

Eine gerade Linie kann in der Natur eben, seiger, oder schief seyn. Der Markscheider hat Gegenstände, wo ein gewisser Zusammenhang oft sehr vieler ebener, seigerer und schiefer Linien das Ganze bildet, in einer geometrischen Zeichnung so darzustellen, daß man gewisse Lagen und Abstände oder Verhältnisse gewisser Theile der Zeichnung nach verjüngtem Maßstabe genau messen, und hiernach das natürliche große Urbild beurtheilen könne. Der Markscheider hat von dem Urbilde keine plastische kleine ähnliche Abbildung zu machen, sondern es genüget, wenn er, um eine bergmännische Frage aufzulösen, die hiezu nöthigen Messungen vornimmt, und das Gemessene so zu Papier bringt, daß ein Kunstverständiger aus den Zeichnungen, und der etwa beigesetzten Erklärung die geforderte Auflösung entnehmen kann.

§. 54.

Es ist selten nöthig, von den bergmännischen leeren Räumen, Stollen, Schächten, Verhauen, u. s. w. ihre sehr oft geänderten Ausdehnungen nach der Länge, Breite und Höhe anzugeben, sondern es ist meistens zureichend, die Lage bestimmter Puncte, Linien oder Flächen genau, dann nur beiläufig die größeren Krümmungen der Grubenschläge abzunehmen. Hat nun der Markscheider seine Züge nach der berechneten Länge und Lage (Richtung) nach der Weltgegend in gehöriger Ordnung mit dem Zulegwerkzeuge auf ein Papier aufgetragen, so heißt diese Zeichnung ein Grund- oder Sohlenriß. Die seigeren Abstände gewisser Hauptpuncte von einander, oder von einer gemeinschaftlichen ebenen Linie werden in einem Aufrisse dargestellt. Um Neigungen von bestimmten Linien oder Flächen, das Zusammentreffen, oder Scharen derselben anzugeben, muß der Markscheider meistens zwei, oder mehrere Aufrisse machen, und sie in Verbindung mit dem Grundrisse setzen, sodann durch diese Risse die Auflösung auf der Karte, und durch allfällige erklärende Beschreibung ausführen.

§. 55.

Zur Beurtheilung eines Grubenriſſes wird die Kenntniß der erſten Lehrſätze über geometriſche Zeichnung der Grund- und Aufriſſe erfordert, hier wird nur Folgendes angedeutet. Den Grundriß eines ſichtbaren Gegenſtandes laſſe man vorläufig nur eine gerade Linie ſeyn. Wir laſſen dieſe Linie frei ſchweben, unterlegen ihr eine ebene platte Fläche, und halten über ihr eine zweite ebene Fläche. Nun ſtelle man ſich vor, die obere Fläche ſenke ſich ſeiger herab bis auf die Grundfläche, und drücke die dazwiſchen ſchwebende Linie in allen ihren Puncten ſeiger ſo nieder, daß ſie, nachdem die obere drückende Fläche abgehoben iſt, auf der Grundfläche ihren Abdruck ſichtbar zeige. Der Abdruck iſt alſo der Grundriß der ſchwebend geweſenen Linie. War dieſe Linie in der Natur ſeiger, ſo wurde der Abdruck nur ein Punct, war ſie eine ebene Linie, ſo iſt ihr Abdruck ſo lang geworden, wie ſie ſelbſt, und die Richtung nach der Weltgegend, d. i. ihr Streichen, oder ihre Stunde blieb auch unverändert. War ſie aber in der Natur ſchief ſchwebend, ſo blieb ihr zwar ihre Stunde, aber der Abdruck wurde um ſo kürzer, je weniger geneigt, oder je mehr verflächend ſie ſchwebte. Ihre eigene Länge verhält ſich zur Länge ihres Grundriſſes, wie in den **Sinus-Tafeln**, der **Sinus totus** zum **Cosinus** ihres Neigungswinkels. Hat der Markſcheider die Grundlinie, oder den Grundriß ſeiner Züge berechnet, ſo kann er ganz leicht dieſe Grundlinie in gehöriger Ordnung an einander hangend zu Papier bringen. Daraus entſteht der Grundriß der Grubenkarte, worin ſich die Länge einer jeden ebenen Grundlinie, und ihre Lage nach der Weltgegend, mithin im Zuſammenhange die ganze Lage aller Züge, und ebene Entfernung jener Puncte zeigt, welche man zu wiſſen verlangt, um etwa einen Durchſchlag, Zubau, das Streichen einer Linie, oder Fläche ſichtbar darzuſtellen.

§. 56.

Hat der Markſcheider den Unterſchied der Erhöhungen zweier oder mehrerer Puncte des in dem Grundriſſe gezeichneten Gegenſtandes ſichtbar zu zeigen, ſo berechnet er die Seigerhöhen, und Seigertiefen jener Züge, welche von einem in der Frage ſtehenden Hauptpuncte zu einem andern gemacht wurden, ſammelt alle Steigen und alle Fallen, und zieht die kleinere Summe von der größeren ab, der Unterſchied der Höhe oder Tiefe zweier Hauptpuncte, d. i. das

seigere Steigen oder Fallen von mehreren Puncten anzugeben, so muß er sich eine Tafel mit Colonnen vorrichten; in die erste schreibt er das Steigen der einzelnen steigenden Züge, in die zweite das Fallen der einzelnen fallenden Züge, in die dritte die Summe des Steigens, in die vierte die Summe des Fallens von einem Hauptpunct zu dem nächsten, in die fünfte kommen die Reste des Steigens, in die sechste die Reste des Fallens zwischen zwei Hauptpuncten; in die siebente Colonne kömmt das mit dem ersten Puncte verglichene Hauptsteigen, und in die achte das mit dem ersten Punct verglichene Fallen eines jeden im Verziehen erreichten Hauptpunctes.

Man nehme an, der erste Punct befinde sich in einer ebenen platten Fläche, durch die angeführte Behandlung aller einzelnen Berechnungen wird man erfahren, um wie viel höher oder tiefer jeder andere Hauptpunct über, oder unter der ebenen Fläche stehe, in welcher der erste Hauptpunct liegt. Will der Markscheider die seigeren Abstände der Hauptpuncte sichtbar und meßbar zeigen, so muß er zum Grundrisse einen Aufriß zeichnen.

§. 57.

Um sich die Entstehung eines Aufrisses, und den Aufriß selbst richtig vorzustellen, denke man sich irgend einen Gegenstand, z. B. eine Grube, oder die in der Grube gemachten Züge in ganz unverrückter Lage durch den ersten Punct derselben von einer ebenen platten Fläche durchschnitten. Eine seigere Fläche befindet sich fest, nahe oder ferne, hinter dem Gegenstande, und eine zweite ganz gleichlaufend seigere platte Fläche vor dem Gegenstande. Man denke sich nun, daß die vordere seigere Fläche sich auf dem kürzesten geraden Wege ganz bis an die hintere seigere Fläche fortbewege, den ganzen Gegenstand mit allen seinen Puncten, ebenfalls nach dem kürzesten geraden Wege bis an die hintere seigere Platte andrücke, und daß dieser Andruck oder Abdruck auf einer, oder auf beiden zusammengedrückten seigern Flächen sichtbar zurückbleibe; so hat man auf einer seigern Fläche einen Aufriß, oder wohl gar zwei gegenseitige gleiche Aufrisse erhalten. Der Aufriß der hintern Fläche kann der Aufriß von vorn, jener auf der vordern Fläche der Aufriß von hinten heißen. Geschähe die Zusammendrückung der vorigen durch zwei andere gleichlaufende seigere Flächen genau ins Kreuz, so würde man einen, oder gar zwei gleichentgegengesetzte Kreuzrisse, nähmlich einen rechtseitigen

und einen linkseitigen Kreuzriß erhalten. Geschähe aber eine dritte Zusammendrückung der ersten nicht genau ins Kreuz, so würde man einen, oder gar zwei sogenannte Querrisse erhalten. In allen solchen Aufrissen erscheint die zusammengedrückte ebene Platte als eine ebene gerade Linie, die sogenannte Horizontallinie des Auf-, Kreuz- und Querrisses, und in allen solchen Aufrissen zeigen sich ganz gleich die seigeren Abstände aller Puncte des Gegenstandes meßbar über, oder unter der Horizontallinie.

§. 58.

In dieser Hinsicht ist noch Folgendes zu bemerken. Jede ebene Linie, die mit der zusammendrückenden seigeren Fläche genau gleichlief, erscheint im Aufrisse eben und ungeändert lang, jede ebene Linie, welche den Druckflächen genau ins Kreuz stand, erscheint im Aufrisse in einen einzigen Punct zusammengedrückt; jede ebene gerade Linie, welche mit den Druckflächen weder gleichlaufend, noch ins Kreuz gelagert, sondern anders steht, erscheint zwar im Aufrisse eben, aber um so mehr abgekürzt, je näher der von ihr mit der Druckfläche gebildete Winkel einem rechten Winkel ist. Jede in der Natur seigere Linie erscheint im Aufrisse ungeändert lang, und seiger; eine schiefe Linie, welche in der Natur mit den Druckflächen ein gleiches Streichen nach der Weltgegend hatte, erscheint im Aufrisse ungeändert lang, und mit ihrer ungeänderten Neigung.

Eine schiefe Linie, welche den Druckflächen genau ins Kreuz strich, erscheint im Aufrisse seiger, aber um so mehr abgekürzt, je kleiner der spitzige Winkel war, welchen sie mit einer ebenen, darunter fortlaufenden Linie bildete; jede schiefe Linie, welche mit den Druckflächen weder gleich, noch ins Kreuz lief, erscheint im Aufrisse abgekürzt, und mit einem größeren, als dem wahren Fallwinkel. In allen Fällen zeigt jedoch der Aufriß richtig den seigeren Abstand des einen Endpunctes von dem andern, und wenn man nun die seigeren Abstände der Puncte sehen will, so kann man sie gleich in jedem Auf-, Kreuz- oder Querrisse messen. Will man aber die Neigung, oder das Verflächen von Linien oder Flächen zeigen, so kann dieses nur in richtigen Kreuzrissen der Linien und Flächen geschehen. In einer ebenen Fläche kann man gerade Linien nach allen Weltgegenden zeichnen, alle diese Linien sind ebene. In einer seigeren Fläche kann man ebene, schiefe,

und seigere Linien ziehen. Alle Seigerlinien darin laufen gleich. Alle ebene Linien laufen gleich, und nach gleicher Weltgegend. Alle gleich, oder ungleichlaufend darin gezogenen schiefen Linien strecken sich, oder streichen nach gleicher Weltgegend oder Stunde. In einer schiefen Fläche sind alle ebene Linien gleichlaufend, und haben gleiche Stunde. Jede solche ebene Linie zeigt zugleich die ebene Ausdehnung, das Streichen, oder die Stunde der schiefen Fläche. In einer schiefen Fläche läßt sich keine seigere Linie ziehen. Jede schiefe Linie in einer schiefen Fläche weicht um so mehr von der Stunde der Fläche ab, je größer der Winkel ist, welchen diese Linie mit einer darüber oder darunter fortlaufenden ebenen Linie bildet. Die Neigung einer Linie gibt der Feldmesser durch den Winkel an, welchen die schiefe Linie mit einer seigern bildet, und das Streichen der Linie gilt von unten aufwärts. Der Bergmann betrachtet die schiefe Linie nach ihrem Verflächen oder Fallen von oben abwärts. Die Richtung des Fallens ist der Richtung der Neigung entgegengesetzt, und das Fallen zeigt der Winkel, welchen die schiefe Linie mit der ebenen Linie bildet. Das nähmliche gilt bei schiefen Flächen. In einer schiefen Fläche macht jene Linie den möglich größten Fallwinkel, welche nach der Fläche abwärts ihrem wahren Streichen in das Kreuz nach gezogen werden kann. In einer schiefen Fläche zeigt also nur eine ebene Linie das wahre Streichen, und eine das Streichen genau kreuzende Linie das wahre Verflächen der schiefen Fläche. Der Aufriß einer schiefen Linie stellt sie verkürzt genau seiger vor, der Kreuzriß zeigt ihr wahres Verflächen und ihre wahre Länge; hingegen zeigt der Aufriß einer Fläche ihre Länge nach dem Streichen, und die Unterschiede der Höhen ihrer Gränzen. Der Kreuzriß aber zeigt das wahre Verflächen, und nach dessen Richtung die schiefe Entfernung der darin, oder an den Gränzen liegenden Puncte. In einem Aufrisse kann man die Höhen abnehmen, aber nur in einem wahren Kreuzrisse kann man das wahre Verflächen einer oder mehrerer gleichstündiger Flächen sehen. Haben ungleichstündige Flächen auf einander Beziehung; so muß jede Fläche ihren eigenen Kreuzriß erhalten, denn in jedem Querrisse erhält man durch Zusammenziehung zweier in ungleicher Höhe der schiefen Fläche stehenden Puncte ein um so mehr falsches Verflächen, jemehr die Richtung des Querrisses von jener des wahren Kreuzrisses abweicht. Man sieht also, daß der Markscheider das wahre Streichen und Fallen der in jeder Aufgabe vorkommenden

Flächen genau finden muß, wenn er Flächenscharungen in gewissen Höhen anzugeben hat *).

IV. Hüttenkunde.

§. 59.

Unter Hüttenkunde versteht man die Kunst, verschiedene einfache Körper des Mineralreiches aus ihrer natürlichen Verbindung zu scheiden; der Hüttenmann bedient sich für diese Operation des Wortes Ausbringen, welches so viel heißt, als ein Metall, oder einen andern Stoff aus einem Körper darstellen, in welchem es schon vorhanden war. Unter dem Ausbringen der Metalle aber versteht man die verschiedenen Methoden, die Metalle aus den metallischen Fossilien so geschickt als möglich, d. i. in ihrer größten Reinheit, und mit dem geringsten Kostenaufwande darzustellen. Die Hüttenkunde theilt man nach dem Hüttenverfahren, oder Processe in Schmelz- Amalgamir-, Destillir- und Sublimir-, dann Cementir-Hüttenkunde.

§. 60.

Die bis jetzt auf Hüttenwerken in Ausübung bestehenden Arbeiten sind: Röstung, Verwitterung, Schmelzung, Amalgamiren, Destilliren, und Sublimiren, die Siedearbeit, und das Cementiren.

§. 61.

Die Röstung ist die Verdampfung der flüchtigen Körper, und geschieht 1. um gewisse dem weiteren Hüttenprocesse nachtheilige Substanzen zu verflüchtigen, als: Schwefel, Arsenik, das Wasser, und die Kohlensäure, 2. um Erze zu oxidiren, wie bei den Vitriol- und Alaunerzen, 3. um härtere Erze zum Pochen geschickter zu machen, 4. um gewisse Zuschläge in Wirksamkeit zu setzen, wie es mit dem Kochsalze bei dem Rösten der zu amalgamirenden Silbererze der Fall ist, 5. um Erze schmelzbarer zu machen. Die verschiedenen Arten des Röstens sind: 1 in freien Haufen ohne Bedachung, oder 2. mit Bedachung, 3. in Roststätten unter freiem Himmel, oder 4. unter Schupfen, oder 5. mit Zügen, 6. in Reverberir- oder Brennöfen.

---

*) Über die Markscheidekunst können nachgelesen werden, Johann Möhling, Anleitung zur Markscheidekunst, Wien 1793, der die Gefälligkeit hatte, mir seine Bemerkungen über diese Lehre meines Handbuches des Bergrechtes 1817 mitzutheilen. Oppel, Lempye ꝛc.

§. 62.

2. Erze verwittern heißt, sie der freien Wirkung der Atmosphäre aussetzen, damit die in ihr vorhandenen Bestandtheile eine vortheilhafte Veränderung auf die Erze hervorbringen. Das Efflorescziren oder Beschlagen der Erze tritt dann bei der Verwitterung ein, wenn sich während dieses Prozesses ein Anflug von Salz auf ihrer Oberfläche sehen läßt; die Vorrichtungen zu der Verwitterung bestehen aus regelmäßig angelegten Haufen, Halden oder Bühnen, welche entweder ganz im Freien stehen, oder mit Bedachung versehen sind; diesem Prozesse werden Alaun, Vitriol und Kobalt-Erze, dann Eisensteine unterworfen.

§ 63.

3. Die Schmelzmethoden werden nach der Form der Öfen und der Art, wie man die Erze mit dem Brennmaterial in Verbindung bringt, eingetheilt. Die Schmelzöfen sind 1. Schachtöfen, 2. Reverberirofen mit oder ohne Gebläse, 3. Schmelzherde mit oder ohne Gebläse, 4. Tiegelöfen mit oder ohne Gebläse. Bei Schachtöfen besteht ihr Haupttheil aus einem vertical aufsteigenden Canal (Schacht), darin werden die Erze schichtenweise mit Holzkohlen verschmolzen, und das Brennmateriale mittelst eines Gebläses entzündet, und dadurch ein mehr oder weniger lebhaftes Feuer erreget. Bei den Reverberirofen steht die zu schmelzende Masse nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Brennmaterial, sondern wird von diesem abgesondert auf einem eigenen Herde durch die Flamme in Fluß gebracht. Schmelzherde bestehen aus runden oder viereckigen Vertiefungen, welche aus Thongestübe oder feuerfesten Steinen vorgerichtet sind. Man kann in diesen Herden, je nachdem man reduziren oder verkalken will, mittelst der Formstellung die Luft über die schmelzende Masse wegstreichen, oder auf dieselbe wirken lassen. Unter diese Classe gehören die Eisenfrischfeuer, der kleine Garherd, der Silberfeinbrennherd, der Seigerherd, u. d. gl. Tiegelöfen bestehen aus kleinern oder größern Schacht- oder Reverberirofen, in welchen sich Tiegel von Eisen, von Graphit und Thon, oder von Thon und Kiese befinden, welche durch ein Reverberir- oder Gebläsefeuer erhitzt, und auf diese Weise die Massen in denselben geschmolzen werden.

§. 64.

Nach Verschiedenheit der Höhe der Schachtöfen, und der Art,

wie die Beschickung aufgegeben wird, theilt man sie in 3 Abtheilungen: a) Hochöfen, welche eine Höhe über 16 Schuh haben, b) Blauöfen, halbe Öfen, welche von 8 bis 16 Fuß hoch sind, und c) Krummöfen, von 3 bis 8 Fuß Höhe. Die merkwürdigsten Reverberir-Schmelzöfen sind: der englische Reverberir- oder Cupulo-Ofen; zur Verschmelzung der Blei- und Kupfererze, auch zum Umschmelzen des Roheisens, der kärntnerische Bleiofen, der Treibherd, der große Garherd, der Darrofen, Seigerofen, mit Flammenfeuer, der sibirische Ofen zum Glühen des harten Stabeisens. Schmelzherde sind: a) der kleine Garherd, zum Reinigen des Kupfers, b) Seigerherd zum Scheiden des Bleies vom Kupfer, c) Bleiseigerherd zum Reinigen des Bleies, d) Zinnfloßherd, e) der steiermärkische Eisenbratofen, f) Eisenfrischherd. Die merkwürdigsten Tiegelöfen auf Hütten sind: der Messingofen, Blaufarbenofen; Schmelzofen zum Schmelzen und Scheiden des Goldes und des Silbers; der Spießglanzseigerofen und der englische Eisenfrischofen, endlich der Wißmuthseigerofen.

§. 65.

Die Art der Luftzuführung ist bei den Schmelzöfen sehr wichtig. Bei den Schachtöfen geschieht dieses durch die sogenannten Gebläse, welche die Luft durch die Form in den Ofen pressen. Bei den Reverberiröfen und andern Windöfen wird durch die Erhitzung in dem Ofen das Gleichgewicht der Luft unterbrochen, und es tritt die äußere Luft aus einem angebrachten Zuge durch den Rost in den Ofen ein. Die bis jetzt theils wirklich in Ausübung gekommenen, theils aber nur versuchten Arten zu blasen sind folgende: 1. durch die Wassertrommel, 2. durch prismatische Bälge, 3. durch Windkasten, 4. durch Cylindergebläse, 5. durch Kastengebläse, 6. durch Cylinderwassergebläse und 7. mittelst der Aeolopila, wobei die Verstärkung des Schmelzfeuers durch Wasserdämpfe versucht worden ist. Um die durch die Gebläse in Bewegung gesetzte Luft gleichförmiger in den Ofen zu bringen, hat man die Windkästen, Condensatoren und Regulatoren erfunden.

§. 66.

4. Die Metalle lösen sich durch Beihilfe der Wärme in dem Quecksilber auf, und fallen durch Quecksilber kristallisirt wieder aus dieser Auflösung nieder. Das sogenannte Amalgam besteht aus einer Menge kleiner mechanisch zusammengehäufter Kristalle, welche so gut ihr Kristallisationsqueckſilber, als die Salze ihr Kristallisations-

wasser haben. Mit dem für das Hüttenwesen zu früh verstorbenen Herrn von Born beginnt die neue Epoche der Amalgamation, indem derselbe in den Jahren 1780 bis 1786 diejenige Amalgamationsmethode, durch welche man jedes vererzte Silber und Gold aus den Erzen ziehen kann, zuerst in Ungarn zur Ausübung brachte. Die neuern Amalgamationsmethoden sind 1. das warme Anquicken in kupfernen Kesseln, 2. das kalte Anquicken in stehenden Cylindern, 3. das kalte Anquicken in beweglichen Fässern. Die Quickarbeit wird jene genannt, wo die Erze mit Quecksilber geschwängert werden, um die feinern Theile derselben zu gewinnen.

§. 67.

5. Die Siedehütten, welche die Vitriole und den Alaun liefern, werden unter die Hüttenwerke gerechnet, da sie ihre Erzeugnisse aus den von Bergleuten zu Tage geförderten Mineralkörpern ziehen; die dabei vorkommenden Arbeiten sind: das Verwittern, das Rösten, die Erzauslaugung, die Klärung der gekochten Lauge, und die Kristallisationsarbeiten.

§. 68.

6. Die einzige wichtige hüttmännische Anwendung der Cementation ist die bei der Umänderung des Schmiedeisens in Stahl.

§. 69.

7. Die Destillations- und Sublimationsarbeiten auf Hüttenwerken sind gewöhnlich 1. um das Quecksilber aus seinen Erzen zu trennen, 2. um den Schwefel aufzufangen und ihn zu reinigen, 3. um den Arsenik und seine verschiedenen Fabrikate zu bereiten, 4. um den Zink aufzufangen.

§. 70.

8. Eisenhämmer. Man nimmt gewöhnlich dreierlei Arten von Eisen an: 1. Roheisen, 2. Stabeisen und 3. Stahl, die Verfrischung des Roheisens geschieht durch die Frischarbeit, welche die Darstellung des von der Schmelzhütte kommenden Roheisens in seinen reinen metallischen Zustand zum Zwecke hat. Jede Frischarbeit theilt sich in die chemische und mechanische. Die erste beschäftigt sich mit der innern Güte, die zweite mit der äußern Gestalt des Erzeugnisses. Um das Roheisen im feinern reinen metallischen Zustande d. i. als Stabeisen darzustellen, wird erfordert, daß alles Fremdartige aus demselben fortgeschafft und durch das Feuer zerstört werde. Diese Fortschaffung und Zerstörung geschieht durch das Frischen, indem man

das Roheisen einem Feuergrade unterwirft, bei welchem dasselbe in Fluß geräth, wobei die fremdartigen Dinge theils verflüchtigt werden, theils als Schlacke ablaufen. Das Eisen hat die Eigenschaft Kohlenstoff aufzunehmen, nach der größern oder geringern Menge des Kohlenstoffes, mit welchem sich das Eisen auf dem ersten Wege (in der Schmelzhütte) verbunden hat, erscheint es auf dem Bruche von verschiedener Farbe und verschiedenem Korn. Das schwarzgraue von grobem Korn hat am meisten Kohlenstoff der zugleich als Graphit darin enthalten, und in hohem Grade feuerbeständig ist. Je mehr Kohlenstoff das Roheisen besitzt, desto mehr Sauerstoff muß zu seiner Zerlegung angewandt werden, und desto größer wird die Zeit und der Kohlenaufwand dabei seyn. Beim Frischen ist die Vorrichtung des Frischherdes und die Führung des Windes vorzüglich zu beachten, die Frischherde sind entweder viereckig oder rund. Bei der Führung des Windes kommt es auf die Lage der Form an, durch welche der Wind in den Herd geleitet wird. Erhöhete Temperatur und freier Zutritt der atmosphärischen Luft sind die zwei Hauptbedingungen der Frischarbeit.

Der chemische Theil der Frischarbeit zerfällt in drei Abtheilungen: 1. in das Einschmelzen des Roheisens, 2. in das Aufbrechen und Garmachen desselben zum Frischheizen, und 3. in das Schmelzen an die Luppe, oder das Einbrennen. Durch diese Operation und rücksichtlich mit der Zerstörung des Kohlenstoffes gehen mit dem Roheisen merkwürdige Veränderungen vor, es wird unter dem Hammer dehnbar, und erhält die Eigenschaft sich schweißen zu lassen. Das Roheisen nimmt statt der rothen Farbe, die es anfänglich beim Schmelzen zeigt, eine weiße Farbe und sehr große Hitze an, diese weiße Farbe und daß es sich wie Teig kneten läßt, sind Kennzeichen der Gare. Dieses erkennt man auch daran, wenn sich das Eisen an den Spieß, mit welchem man in den Herd arbeitet, anlegt und denselben beschuhet. Bei dieser Arbeit verkalkt sich ein Theil des Eisens und verursacht den Abgang an Eisen, Calo.

Die Manipulation besteht in der Bildung des Frischvogels, aus 10—20 Pfund Roheisen, Kohlengestübe und Lech bestehend, dann der Luppe, Deile d. i. Frischklumpens; das Beklopfen unter dem Hammer, endlich in dem Zängen oder Zersetzen des Frischklumpens in mehrere Stücke. Diese Stücke werden wieder gezängt, und 2 bis 3 Hitzen zu Stäben ausgeschmiedet (gestreckt). Zur Beförderung

des Schweißens beim Schmieden und zur Verminderung des Verbrennens des Eisens bedient man sich des Schweißsandes, in welchem man das weißwarme Eisen herumdreht, ehe es unter den Hammer kommt. Hartes Eisen hat weniger Abgang als weiches. —

Ganz anders geschieht das Verfrischen im Puddelofen mit Steinkohlen, wobei gegen die vorstehende Manipulation mit Holzkohlen an Kosten des Brennstoffes $\frac{3}{4}$ Theile und an Zeit $\frac{4}{5}$ erspart werden, wenn diese Manipulation mit Walzwerken in Verbindung gesetzt wird. Kraft ist die Hauptbedingung eines Walzwerkes. Große Kraft vergrößert die Geschwindigkeit, und kürzt die Zeit der Ausfertigung des Eisens ab. Man hat Stabeisen-, Blech- und Draht-Walzwerke.

Bei den Stahlhämmern kommen die Vorrichtungen, das Schmelzen und das Schmieden des Stahles vor. Die Vorrichtung besteht in dem Stahlherde. Bei dem Schmelzen werden die Setztacken in Verbindung garer Schlacken und des Hammerschlags zur Gare bearbeitet und immer mehr Rohstahleisen eingeschmolzen, darauf wird das Garmachen unternommen, der Klumpen oder Stahlschrei mit dem Setzeisen in Stücke zerschrotten, und diese Stücke geschmiedet.

§. 71.

Jedes Metall unterscheidet sich von dem andern, nicht nur durch seine Eigenschaften, sondern auch durch die Menge, in welcher es vorhanden ist, durch die mehreren, oder kleineren Schwierigkeiten, es aus seiner Vererzung gediegen, oder anders vererzt, gesäuert oder verglaset als Kaufmannsgut herzustellen, dann durch seine Brauchbarkeit und den Preis. Die Hütte übernimmt die ihr zugelieferten Erze nicht allein nach dem Gewichte, sondern auch nach dem Gehalte. Sehr oft enthalten die verschiedenen Erze zwei, drei auch mehrere Metalle, in verschiedenen Verhältnissen. Die Hütte muß aus vielen Versuchen und Erfahrungen berechnet haben, welches Metall sie wenigstens ohne Schaden aus den Erzen gewinnen kann. Dort, wo die Erzeinlösung besteht, werden die Preise der Einlösung gemacht, und den Gewerkschaften mitgetheilt, damit sie berechnen können, welche Art der einfachen, oder gemischten Erze sie mit Hoffnung auf Gewinn suchen, brechen, wie hoch sie zu ihrem Vortheile die Scheidung oder Reinigung der Erze vom unwerthen Gestein oder Erz treiben können. Der Hüttenmann benennt das Erz nach der Substanz, welche er daraus mit einigem Vortheile ausbringen will, wobei zugleich auf die Menge derselben Rücksicht genommen

Durch Probiren, d. i. einen kleinen chemischen Versuch, wird der auszubringende Gehalt, und die chemischen Eigenschaften des Erzes genau bestimmt. Man bedient sich bei dieser Untersuchung theils des trockenen, theils des nassen Weges.

§. 72.

Zum Schlusse dürfte eine kurze Beschreibung einiger Schmelzkünste willkommen seyn. In einer Hütte seien Kupfererze, welche goldisches Silber halten, zu schmelzen. Zuerst werden die ärmsten gerösteten Erze in Krumm- oder Halböfen durch Kohlen vor dem Gebläse ins Rohe geschmolzen, metallhaltende Schlacken von früheren Schmelzungen, Ofenkrätze, oder auch irgend eine Steinart zugeschlagen. Das Rohgeschmolzene wird abgestochen, die oberste Schlacke kömmt auf die Halde, die weitere wieder in den Ofen, die tieferen nennt man Rohleche, oder Rohgestein. Das Rohlech ist: Kupfer, Silber, Gold mit Schwefel vererzt, und zum Theile vom Sauerstoffe befreit. Hat das Lech noch zu viel Schwefel, so wird es wieder geröstet, dann wird es mit reicheren Erzposten zum zweiten Mahle eingeschmolzen, oder angereichert. Man erhält Reichleche, röstet sie wieder, reichert sie mit reicheren Erzen nochmahls an, und so kann diese Arbeit mehrmahls wiederhohlt werden. Bei der letzten Reicharbeit setzt man entweder Bleierze in den Ofen, oder nach dem Abstiche fertiges Blei in den Stichtiegel zu. Nach Aufhebung einiger Schlacken, oder Lechscheiben hat man Schwarzkupfer im Tiegel, nähmlich das Kupfer mit dem Blei, Silber, Gold beinahe rein ohne Schwefel, und ohne andere Metalle und Erden, welche verflogen, oder in die Schlacke abgingen. Die erkalteten Blöcke werden ausgehoben, auf den Seigerherd gestellt, und mit Kohlen umgeben, und nur so geheizt, daß das Gold und Silber haltende Blei herausfließt, das Kupfer aber nicht mit schmilzt; da das Kupfer bei solcher Hitze nicht alles Blei entließ, so kömmt es in den geschlossenen sogenannten Darrofen, wo es in größerer Hitze, jedoch ohne selbst zu schmelzen, noch das übrige Blei fahren läßt. Die nun sehr löcherigen Darrlinge werden im Spleißofen durch starkes Flammenfeuer rein geschmolzen. Das Kupfer wird abgestochen, nähmlich durch die in dem Ofendamme befindlichen Löcher in Tiegel abgelassen, und nachdem die Krätze von der Oberfläche abgezogen ist, entweder mit heißen Löffeln ausgeschöpft, und in beliebige Form gegossen, oder behuth-

sam mit aufgespritztem Wasser gelöscht, und wie die Oberfläche stockt, in Form sehr blasiger Scheiben ausgehoben. Das Spleißkupfer ist noch nicht ganz rein. Schmilzt man die Scheiben noch einmahl vor Gebläse unter Kohlen im Rosettirherde, zieht die Kohlen, dann die Krätzen weg, sticht das Zeug in einen Tiegel ab, löscht sie dort mit einem Spritzwasser, hebt die Scheiben so dünn als möglich ab, und wirft sie noch heiß ins Wasser, so hat man das beinahe ganz reine Rosettenkupfer. So weit auch die Schmelzkunst vorgerückt ist, so verbraucht man doch, um aus ärmeren Erzen einen Centner Kupfer zu erzeugen, beinahe fünfzig Centner Holzkohle. Röstet man die Erze in großen Schwefelöfen, so kann man Schwefel, Arsenik, und Schwefelsäure erhalten, und durch eigene Behandlungen rein herstellen. Man kann die gerösteten Erze auslaugen, und aus der Lauge den blauen zypriſchen Vitriol durch Abdampfung des Wassers oder das Berggrün durch einen Aufguß einer Pottaschenlauge, oder des Kalkwassers, oder Zementkupfer für eingelegtes Eisen erhalten. Das durch die Seigerung, und Darrung vom Kupfer geschiedene Reichblei wird auf einem eigenen Herd abgetrieben, d. i. durch Flammenfeuer geschmolzen, und durch die eingeblasene Luft allmählig oxydirt. Dieses Bleioxyd verkriecht theils in die Asche oder den Märgel des Herdes, und macht die Herdkrätze, theils schwimmt es auf dem flüssigen noch gediegenen Blei, und wird als Bleiglätte herausgezogen. Diese Arbeit dauert fort, bis alles Blei oxydirt, und abgezogen ist, das göldische Silber zeigt nun seine Oberfläche, und sobald es blickt, nähmlich äußerst blendende Farben spielt, welche plötzlich verschwinden, wird man durch die spiegelhelle Oberfläche des Silbers überrascht. Das Feuer und Gebläse wird nun eingestellt, der Hut des Herdes gehoben, das Blicksilber mit Wasser angespritzt, und gleich nach der Stockung ausgehoben. Dieses Silber wird nochmahls geschmolzen, über einen nassen Besen ins Wasser gegossen, somit granulirt, dann im verdünnten Scheidewasser aufgelöst, wobei das Gold am Boden bleibt, welches nach Abgießung der Silberauflösung getrocknet eingeschmolzen wird; das Scheidewasser von Silberoxyd hinwegdestillirt, und das Silberoxyd getrocknet, dann geglühet, oder gar geschmolzen, gibt das Silber gediegen zurück.

§. 73.

Aus dieſem kurzen Abriſſe der Bergwerkswiſſenſchaften iſt erſichtlich, daß das Bergweſen viele und ausgebreitete Kenntniſſe erfordert, daß in ſo weit das Bergweſen dem Staate unentbehrlich, oder doch neben anderen Induſtriezweigen vom wichtigſten Nutzen iſt, dasſelbe eine beſondere Obſorge und Begünſtigung, und die Bildung und Erhaltung des dazu gewidmeten Perſonals beſondere Aufmerkſamkeit verdiene. Der günſtige Einfluß des Bergweſens auf die Wohlfahrt des Staates hat die Regenten ſeit den älteſten Zeiten bewogen, für dieſes Kunſtfach eigene Geſetze zu geben, und zugleich eigene Berggerichte aufzuſtellen*).

*) Zum Unterrichte in der Hüttenkunde kann das Handbuch der Hüttenkunde von Lampadius, dann Karſten nachgeleſen werden.

Erſte Abtheilung.

Bergrecht.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

Vom Bergregale.

§. 1.

Mineralien in ihren Lagerstätten innerhalb des Staatsgebiethes gehören zum Staatsvermögen. Das Oberhaupt des Staates hat das ausschließende Recht sie aufsuchen, und zu Tage fördern zu lassen. Dieses Hoheitsrecht wird das Bergregal genannt.

1. Das Bergregal hat sich in Deutschland erst nach und nach ausgebildet. Man kann annehmen, daß das Bergregal ursprünglich und in der Fortbildung sich auf die römische Bergwerksverfassung gründet. Das römische Kaiserreich zeigt uns ein treues Bild der Bergwerksverfassung in Deutschland im Mittelalter. Roms Bergwerksverfassung war, wie so viele seiner Institutionen, griechischen Ursprunges; denn in Griechenland fanden die Römer die ersten Bergwerke. Die Athener betrachteten ihre reichen Silberbergwerke zu Laurium als Staatseigenthum. Dieser lauritanische Bergbau wurde nicht auf unmittelbare Rechnung des Staatsschatzes betrieben, sondern befand sich im Besitze der Gewerkschaften, welche mehrere Zechen theils als verliehenes Eigenthum, theils als Pächter durchgehends in vermessenem Felde bauten. Die Gewerkschaften zahlten außer einer Verleihungstaxe den 24. Theil der Ausbeute, sonst aber keine weitere Staatsabgabe. Der römische Staat besaß eine ausgedehnte Ländermasse als Staatsgut. In der Kaiserzeit gewann die Domänenverfassung und Verwaltung an Ausdehnung und Ordnung. Lib. XI. Tit. VI. Cod. de metallariis et metallis et procuratoribus metallorum wird der Unterschied gemacht, ob der Bergbau auf den Gründen des Staates, oder eines Andern betrieben werde, und darnach auch die Entrichtung von der Ausbeute bestimmt. Nach der lex 3. das. sollen die Gewerke, die auf fremdem Grunde bauen, dem Staate den zehnten, und dem Grundbesitzer ebenfalls den zehnten Theil der Ausbeute geben. Die

Gewerken der Goldbergwerke in Dacien kommen unter dem Nahmen collegia auratiorum zu Trajans Zeiten vor. Durch Kriege wanderte das Bergvolk aus. Die meisten Bergleute aus Macedonien, Dacien, und Pannonien, welche ihre Wohnsitze bei dem Einbruche der Barbaren räumten, haben sich besonders nach Westen über Deutschland verbreitet. In welchen Ländern sich die Bergleute immer niederließen, wurden sie von den Landesherrn gern gesehen. Die Grundsätze über die Bergwerksverfassung, welche sie in ihre neuen Niederlassungen übertrugen, schien den Landesherrn entsprechend. Die Verhältnisse in Rücksicht der Grundbesitzer wurden nach und nach geregelt, und so bildete sich die Bergwerksverfassung in Europa auf der Basis von Grundsätzen, Gewohnheiten, Einrichtungen, welche größtentheils aus dem römischen Kaiserreiche übertragen waren, zum Theil auch den Völkern, welche dieses Reich einnahmen, eigen gehörten:

a) Burmanni Vectigalia populi rom. Lugd. Bat. 1734. Flade, römisches Bergrecht, Freyburg 1805. Mayer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergwerke des Harzes im Mittelalter, Eisenach 1817. Klotsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Freyberg 1761. Raitmayer, Geschichte der Berg- und Hüttenwerke bei den Alten. Entwurf einer Geschichte der schlesischen Bergwerksverfassung von Steinbök in dem Archiv für Bergbau und Hüttenwesen von Karsten 16. Band, 2. Heft S. 227 — 421. Grundriß der deutschen Bergrechtslehre von Karsten, Berlin 1828. S. 6 — 21.

2) Das Bedürfniß neue Einkünfte zu erhalten, und die Berufung auf das Münzrecht, mit welchem man das Bergregal in Zusammenhang stellte, vermehrten die Aufsicht der Regalität auf Bergwerke. Am ausgedehntesten ist der Bergbau zuerst in Mähren, Böhmen, Steiermark, am Harz und in Sachsen betrieben worden.

Auf die Idee, den Bergbau in der Art frei zu erklären, daß jedermann Erze suchen darf, und der Bergmeister selbst das Recht hat, neue Gruben zu verleihen, kam man schon sehr früh. Die Freierklärung des Bergbaues findet man schon unter König Wenzel in Böhmen 1280. Im Mittelalter kann nur ein auf edle Metalle gehendes Regal angenommen werden. Im 16. Jahrhunderte war die Ansicht vom Bergregal schon allgemein, man begnügte sich aber nicht mehr mit edlen Metallen, sondern dehnte die Regalität auch auf andere Mineralien aus. Die Freierklärungen kommen von jetzt an schon häufiger vor, und aus den älteren Berggewohnheiten entstanden unter dem Nahmen Bergordnungen Sammlungen von Gesetzen, welche für alle Bergbau-Unternehmer verbindlich erklärt wurden. Die Wichtigkeit des Bergbaues, die Eigenthümlichkeit der unter der Oberfläche fortlaufenden mineralischen Lagerstätten, die nicht eine parallele Abgränzung mit dem oberen Grundeigenthume möglich macht, die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche den Unternehmern des Bergbaues von Seite der Grundbesitzer gemacht wurden,

zu deren Hebung eine höhere Macht nöthig ist, der Zusammenhang des Bergbaues mit der Landesindustrie, die Besorgniß, daß ein Raubbau getrieben, oder der Bergbau schnell liegen gelassen werde, weil er für den Augenblick nichts erträgt, forderte ein unmittelbares Einwirken des Landesherrn in der Art, daß jeder Bergbautreibende nur unter besonderer Aufsicht von landesfürstlichen Bergämtern den Bau unternehme, und in der Ausübung an Berggesetze gebunden sey *).

3) Durch das Bergregal wird das Eigenthum der Erdoberfläche von dem unterirdischen Eigenthume, das ist: den Lagerstätten der Mineralien getrennt. Der Landesfürst übt demnach das Eigenthumsrecht auf Mineralien unabhängig von dem Besitze der Oberfläche aus. Durch diese Trennung wird aber auch die allgemeine Benützung des unterirdischen Eigenthums möglich gemacht, und die Zweckmäßigkeit dieser Benützung durch angemessene Gesetze bewirkt. Diese Gesetze enthalten die Vorschriften, welche die Baulustigen zu erfüllen haben, um das unterirdische Eigenthum zu erwerben, sich im Besitze zu erhalten, und gegen Ansprüche eines Dritten zu schützen. Auf solche Art wird der Grubenbetrieb von allen Umständen, die außer seinem Wesen liegen, unabhängig gemacht, indem er ohnedieß schon den Einwirkungen und Einflüssen aller Elemente unterworfen ist.

4) Die Landesfürsten haben sich die Gewinnung eines oder mehrerer Mineralien selbst vorbehalten, oder die Gewinnung in einem bestimmten Districte einer Person oder Communität überlassen, welches man Specialverleihung nennt; oder aber jedermann das Recht Mineralien aufzusuchen, unter bestimmten Vorschriften ertheilt, das ist, den Bergbau frei erklärt, oder frei gegeben. Die Verleihung ganzer Bezirke mit bergherrlichem Rechte rührt aus den Zeiten des Lehenwesens her, und ist als ein wirkliches Lehen zu betrachten; oder sie gründet sich auf Privilegien oder Verträge. Der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten muß daher aus den darüber errichteten Urkunden beurtheilt werden. Durch die Freierklärung des Bergbaues erhält jedermann von der zur Verwaltung des Bergregals bestellten Behörde das Recht, den Bau auf ein von ihm entdecktes Mineral, welches einen Gegenstand der Bergregalität ausmacht, innerhalb gewisser Gränzen, welche durch die Gesetze bestimmt werden, zu begehren.

5) Der erste Artikel der Ferd. B. O. bestimmt den Umfang des Bergregals unter der Aufschrift „die landesfürstliche Hoheit betreffend“ dahin: Anfänglich, nachdem Uns als regierenden Herrn und Landesfürsten alle Bergwerk und Fund, wo die allenthalben in Unsern Fürstenthümern, Landen, Herrschaften, Gerichten, Gebiethen, Thälern und Gebirgen jetzund in Weesen seynd, oder ins Künftige gefunden, aufgeschlagen, und gebauet werden, samt

*) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes. 2. Aufl. S. 512 — 514.

allen und jeden andern Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarzwäldern, Weegfährten, und andern dergleichen anhängenden Zugehörungen und Stucken, ohne welchen dieselbe Unsere Bergwerk nicht mögen nützlich erhebet, gebauet, und in Aufnehmen gebracht werden, ohne alles Mittel als Unser Kammergut zustehen, so wollen Wir Uns dieselben hiemit gänzlich vorbehalten, also, daß sich niemand von Bischöfen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Ritterschaften, Adel, Gemeinen hohen oder niedern Standes unterstehe, dieselbe Bergwerk aus eigenen Gewalt ohne besonderer Unserer Erlaubniß und Bewilligung aufzuschlagen, zu bauen, und zu arbeiten, noch von Unsern Amtsleuten und Gewerken den Vierzigsten oder andern Frohn und Auffätz, wie die genannt möchten werden, zuwider dieser Unserer gegenwärtiger Ordnung zu begehren oder zu nehmen, noch in den Wäldern, Wasserflüssen, Weegen und Steegen von und zu den Bergwerk oder sonst einigerlei gefährliche Verhinderung, Eingriff und Irrung zu thun, dadurch Unser Kammergut Bergwerk und Mannschaft geschmälert und in Abfall gebracht möchten werden; ob aber dessen Jemand beschweret, und dafür befreiet zu seyn vermeinet, das solle er allezeit Unsern Obersten Bergmeister fürtragen, derselbe hat Befehl Uns, oder Unsere niederösterreichische Kammerräthe dessen zu berichten, die alsdann ferner Unser Nothdurft darin handeln werden."

Der erste Artikel §. 1 der Maxim. B. O. für Ungarn „die königlich und landesfürstliche Hoheit betreffend" lautet: „Anfänglich, nachdem Uns als regierender König in Ungarn alle Bergwerke und Fünde, wo die allenthalben in Unserm Königreiche Ungarn gelegen, jetzo im Wesen seyn, oder künftig gefunden, aufgeschlagen und gebauet werden, samt allen und jede andern Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarzwäldern, Wegfahrten und andere dergleichen anhängenden Zugehörungen und Stücken, ohne welche dieselben Unsere Bergwerke nicht mögen nützlich erhebet, gebauet, und in Aufnahme gebracht werden, ohne alles Mittel als Unser Kammergut zustehen, so wollen Wir Uns, Unserm Erben und nachkommenden Königen in Ungarn vermöge der alten Decrete dieselben hiemit gänzlichen vorbehalten, also, daß sich niemand von Bischöfen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Ritterschaften, Adel, Gemeinen, Städten, oder Gerichten, Hoch- und Nieder Standes unterstehe, dieselben Bergwerke aus eigener Gewalt ohne sondere Unsere Erlaubniß und Bewilligung aufzuschlagen, zu bauen, und zu arbeiten, noch von Unsern Amtleuten und Waldburgern das Urbar oder Frohn, noch andere Auffätze, wie die genannt möchten werden, zuwider dieser Unserer gegenwärtigen Ordnung zu begehren, oder zu nehmen, noch in den Wäldern, Wasserflüssen, Wegen und Stegen zu und von den Bergwerken oder sonsten einigerlei Verhinderung, Eingriff noch Irrung zu thun, dadurch Unsere Bergwerke, Kammergut und Mannschaft geschmälert, und in Abfall gebracht werden. Ob aber deß Jemand beschwert, und dafür befreiet zu seyn vermeinet, das soll er

allezeit Unsern Obristen Kammergrafen, oder im Fall keiner wäre, alsdann Unsern Ober- oder Mitverwalter samt und sonderlich fürtragen, derselbe hat Befehl, Uns oder Unsere niederösterreichische Kammerräthe das zu berichten, die alsdann ferner Unsere Nothdurft darin handeln werden."

6. Unter einem Bergwerke versteht man alle im Erzgebirge zur Gewinnung der Mineralien (Erze) gemachte Räume, als Stollen, Schächte, Strecken, mit Inbegriff der Grubengebäude, Kunstgezeuge, Bergschmieden, Poch-, Wäsch- und Mühlhütten, dann der Schmelz- und Siedewerke. Nach den Metallen und Mineralien, die darin am häufigsten vorkommen, werden sie Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinn-, Blei-, Eisen-, Queckfilber-, Steinkohlen-, Alaun- ꝛc. Bergwerke genannt. Das Wort Fünd bezeichnet die gefundenen Erz- oder mineralischen Lagerstätten. Der Begriff der Bergwerke umfaßt demnach den Berg- und Hüttenbau. Der Bergbau begreift alle jene Arbeiten in sich, durch welche Metalle und Mineralien gewonnen, und zu Tag gefördert werden. Der Hüttenbau umfaßt jene Arbeiten, welche auf die Bereitung der gewonnenen Erze (Mineralien) zum Schmelzen, und auf das Schmelzen selbst Beziehung haben. Diesem zu Folge sind nach der vorangeführten Bestimmung dem Landesfürsten alle Metalle und Mineralien vorbehalten, welche durch den Bergbau gewonnen werden, und zwar ohne Unterschied des Ortes ihres Vorkommens, sie mögen bereits aufgefunden, entblößt, und mit Arbeit belegt seyn, oder erst in der Zukunft gefunden und entdeckt werden, samt allen andern Hoheiten und Zugehör, ohne welche die Bergwerke nicht erhoben, gebauet und betrieben werden können; daher darf niemand auf Metalle und Mineralien eigenmächtig bauen, von den landesfürstlichen Beamten oder von den Gewerken eine Frohn, Zehent, Urbar oder sonst eine Abgabe gegen die Vorschrift der Berggesetze begehren und nehmen, denselben in Wäldern, auf Flüssen, Wegen und Stegen von und zu den Bergwerken, oder sonst auf eine Art Hindernisse legen, sie beeinträchtigen und beirren, wodurch sie im Betriebe gehindert oder gehemmt, und in Schaden versetzt werden können. Sollte jemand sich dadurch beschwert finden, oder eine besondere Begünstigung haben, so hat er sich bei der betreffenden Behörde zu melden, und sein Recht vorzutragen.

7. Vermöge der Bergwerksverträge Ferdinands 1534 und Maximilians 1575 mit den Ständen Böhmens, d. i. den Landsassen des Herren- und Ritterstandes, dann der alten und neuen Stadt Prag werden dem Könige nur die edlen Metalle, d. i. Gold und Silber, wie auch das Salz vorbehalten; die andern Metalle aber denselben ganz überlassen; weiters das Recht eingeräumt, auf alle Metalle, die auf ihren Gründen vorkommen, Berglehen zu ertheilen, von den edlen Metallen den halben, von den unedlen den ganzen Zehenten zu beziehen, und die Berggerichtsbarkeit auszuüben; jedoch sollen die Gewerken und Bergleute mit ihren Kindern und Gesind frei, und

ihnen nicht verbunden seyn, freien Zugang und Abzug haben, mit ihrem Vermögen frei schalten können, welches nach ihrem Tode den Erben oder nächsten Verwandten in und aus dem Lande erfolgt werden soll. Von Grundstücken, welche die Gewerken und Bergleute besitzen, sollen sie mit Ausnahme der (früher bestandenen, jedoch vom Kaiser Joseph II. bereits allgemein aufgehobenen) Leibeigenschaft, mit der sie ihnen nicht unterthänig waren, alles jenes leisten, wozu andere Besitzer verpflichtet sind. Nach der Landesordnung Ferdinand II. 1627 wird zu den Ständen auch die höhere Geistlichkeit gerechnet. Durch die Bergwerksfristung Ferdinands 1562 wurde den Bischöfen und den Ständen des Markgrafthums Mähren gleich den Ständen Böhmens gestattet, auf ihren landtäflichen Gründen entweder selbst Berkwerke zu bauen, oder solche andern Baulustigen nach Maßgabe der Joachimsthaler Bergordnung zu verleihen, diese Bergordnung ist dadurch in Mähren, und in der Folge auch in Schlesien eingeführt worden.

8. Dem Landesfürsten steht vermöge des Bergregals, ungeachtet der Freierklärung, das Recht zu, einen bestimmten District zu dem Bergbaue für Rechnung des Staates vorzubehalten, in so fern darin ein bergfreies Feld vorhanden ist. In dem Falle, als der Staat mit andern Gewerken in Gemeinschaft an dem Bergbaue Theil nimmt, so wie bei dem eigenen Bergbaue ist die Verwaltungsbehörde an die Vorschriften der Berggesetze, in so weit sie das Privatrecht betreffen, gebunden. Die Güterbesitzer Böhmens erhalten auf die Metalle und Mineralien, die auf ihren Gründen sich befinden, erst dann das Finder- oder Vor-Recht, wenn sie nach Vorschrift der Berggesetze bei ihren eigenen Berggerichts-Substitutionen darum ansuchen, und die Belehnung bewirken. Es kann daher ein solcher Güterbesitzer den andern Baulustigen ein ihm zuständiges Vorrecht nicht entgegenstellen; vielmehr erscheinen in dieser Beziehung alle Bergbau-Unternehmer gleichmäßig begünstigt, und es tritt hier der allgemeine bergrechtliche Grundsatz ein: Der erste Finder ist der erste Muther.

§. 2.

Zu dem Bergregal gehören alle Metalle, sie mögen gediegen, oder vererzt vorkommen, brennliche Mineralien, Fossilsalze, Grubenwässer, aufgelassene Grubengebäude, Pingen und Halden, Werkstätte zur Erzaufbereitung, Schmelz- und Siedehütten, verlassene Schlackenhalden und Sinterhaufen.

1. In den Bergordnungen aus dem 16. Jahrhundert werden die Metalle und Mineralien, welche zum Bergregale gehören, nicht angeführt. Diese Bergordnungen haben nur edle Metalle zum Gegenstande. Die darin vorkommenden Vorschriften, in so weit sie auf andere Metalle und Mineralien Anwendung haben, werden auch bei Verleihung derselben beobachtet. Überhaupt nimmt man an, daß alle aus dem Mineralreiche abstammenden Körper, die einen vorzüg-

lichen Werth haben, zum Bergregal gehören, worunter in einigen Ländern auch die Edelsteine gerechnet werden. Nur die Dammerde, die Bau- und Kalksteine, der Rasen- und Sumpftorf sind ausgenommen, und es steht jedermann frei, sie zu seinem wirthschaftlichen Gebrauche zu verwenden, in so fern nicht durch besondere politische Vorschriften in Hinsicht des einen oder andern Minerals Beschränkungen bestehen. Die besondern Gesetze eines jeden Landes müssen darüber die Auskunft geben. So wurden erst in der Folge die Steinkohlen, der Zink und der Graphit, insgemein Hafnerzeller- oder Schwarzgeschirr-Erde, als zum Regal gehörig erklärt. In Böhmen erstreckt sich die Bergregalität blos auf edle Metalle, und das Kochsalz. In Ungarn werden Opale und Steinkohlen nicht zum Bergregal gerechnet. Jung, Bergrecht §. 31. Durch das Patent vom 28. December 1804 für Gallizien wird nur der Rasen- und Sumpftorf ausdrücklich ausgenommen.

2. Man kann als Regel annehmen, daß zum Bergregal alle Metalle und Mineralien gehören, welche durch den Bergbau gewonnen, und von den Berggerichten nach Vorschrift der Berggesetze verliehen werden, bei welchen also der Bau als ein Bergwerk im eigentlichen Sinne erscheint; dagegen werden andere vorbehaltene Fossilien als Industrial-Gegenstände von den politischen, das ist Administrations-Behörden verliehen. So werden nach der höchsten Normal-Resolution vom 26. September 1772 und Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 27. Jänner 1803 die Steinbrüche aller Art, als Kalk, Marmor, Bau- und alle andern Steingattungen und Torf, dann alle anderen mineralischen Farben- und Erdarten als unter die Industrial-Gegenstände gehörig erklärt, welche nach Beschaffenheit der Umstände versteuert werden. — Unter die Industrial-Gegenstände gehören auch die Salia artificiosa, d. i. künstliche Salze, und müssen von den Fossil-, d. i. gegrabenen Salzen unterschieden werden.

Nach der baierischen Bergordnung vom 6. Mai 1784, Art. 1 werden überhaupt auf alle Metalle und Mineralien nach Bergwerksgebrauch und dieser Ordnung Bergwerke verliehen. Das preußische Landrecht erklärt II. Thl. 16. Titl. 4. Abschn. §§. 69, 70 und 71 alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, dann alle Edelsteine, ferners alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen ausschließend zum Bergwerksregal gehörig. Andere Fossilien hingegen §. 72, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche bei Künsten, Handwerken oder zum Bauen benützt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzial-Gesetzen das Vorrecht darauf hat. Besonders werden §. 73 Marmor, Porphir, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-,

Ambra- und andere Farbenerden, in so fern aus letztern keine Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet. In Sachsen wird das Bergregal auf den Porcellanthon ausgedehnt. — Halbmetalle hat man früher die spröden Metalle genannt, die sich durch den Hammer nicht leicht ausdehnen lassen.

§. 3.

Niemand darf Metalle und Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, darauf bauen, Erze ausfördern, sich zueignen oder schmelzen, es sey denn, daß er die Bewilligung nach Vorschrift der Berggesetze angesucht und erhalten hat.

1. Die Freilassung des Bergbaues geschah unter der Bedingung, daß der Bergbaulustige sich den bestehenden Berggesetzen unterwerfe; bei der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes, und bei der Fortsetzung des Bergbaues die ihm obliegenden Pflichten erfülle, und dem Staate die bestimmten Abgaben entrichte. Diese Abgaben vom Bergbaue bleiben noch immer das leitende Princip der Bergregalität, so wie sie es ursprünglich und bei der Fortbildung derselben gewesen waren, indem nur diejenigen Mineralien, von deren Gewinnung und Benützung man sich bedeutende Vortheile versprach, für Gegenstände des Bergregals erklärt wurden.

2. Die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften gibt jedermann das Recht, ein noch nicht verliehenes Bergwerkseigenthum zu erlangen, von welchem das Object gehörig nachgewiesen worden ist, und dessen Verleihung bei dem Berggerichte anzusuchen. Jede eigenmächtige Unternehmung des Bergbaues erscheint daher als eine Gesetzübertretung, und ist strafbar.

§. 4.

Der Landesfürst hat allein das Recht, von den Bergwerken Frohne, Urbar oder Zehenten, das ist, Abgaben zu fordern, und sich den Verkauf der gewonnenen Mineralien oder ausgebrachten Metalle vorzubehalten, ausgenommen, es würde jemand eine besondere Begünstigung erhalten haben.

1. Der Bergzehent auch Frohne vom Bergbaue ist an der Stelle der ehemahligen Gemeinschaft zwischen dem Bergherrn und den Gewerken getreten. Agricola de re metall. lib. 4. Diese landesherrliche Gebühr hieß Urbur oder Urbar, war nach Glotsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen S. 59 schon im Jahre 992 in Böhmen üblich, und kömmt auch in der B. O. vom König Wenzel vor, worin es lib. I. cap. II. heißt: Urburarii dicuntur ab urbura, quam ipsis tota fide committimus gubernandam, dann lib. II. cap. II. Hae vero sunt partes nostrae Urburae attinentes in monte quolibet mensurato. Primo una octava sine omni expensa, quae Urbura appellatur, ante et postquam fuerit men-

suratum, cujus pars tertia post mensurationem cedit dominis, in quorum haereditate mons ille fuerit mensuratus.“ Der Urburer war der erste Bergbeamte, und zugleich Bergrichter, ihm wurde die königliche Urbur anvertraut, diese bestand in dem achten Theile der Fundgrube, welchen die Gewerken frei verbauen mußten, und erst nach der Vermessung erhielt davon der Eigenthümer des Grundes den dritten Theil.

2. Die besonderen Begünstigungen gründen sich entweder auf Specialverleihungen, Privilegien oder Verträge, von dieser Art sind die Bergwerksverträge im Königreiche Böhmen.

Zweites Hauptstück.

Von Berggesetzen überhaupt.

§. 5.

Berggesetze sind Vorschriften, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Bergbau-Unternehmer ihre Bestimmung erhalten. Der Inbegriff dieser Gesetze macht das Bergrecht aus.

1. Die Wissenschaft der Berggesetze und ihrer Anwendung auf vorkommende Fälle heißt Bergrechtslehre. Zur Wissenschaft der Berggesetze gehört die Kenntniß ihres wahren Sinnes, oder die Fertigkeit sie richtig auszulegen. Der practische Theil der Bergrechtswissenschaft besteht in den Regeln und Grundsätzen, welche die wirkliche Ausübung betreffen.

§. 6.

Die Berggesetze sind entweder allgemeine, oder besondere, je nachdem sie sich auf den ganzen Staat erstrecken, oder auf einzelne Länder oder Bergreviere (Districte) beschränken.

§. 7.

Die Berggesetze enthalten Vorschriften entweder über die Art der Erwerbung, Fortdauer und Erlöschung eines Berg- und Hüttenlehens (Bergwerkseigenthumes), deren Inbegriff insbesondere das Bergrecht heißt, oder sie bestimmen das berggerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen, deren Inbegriff die Berggerichts-Ordnung ausmacht.

1. Die Quellen der allgemeinen und besonderen Berggesetze sind die Bergwerks- oder Berg-Ordnungen, einzelne die Bergwerke betreffende Gesetze, Landesverträge, Privilegien und Statuten. Hilfsquellen sind Naturlehre und Mathematik, die Gebirgs-, Bergbau- und Hüttenkunde, dann das bürgerliche Recht. Unter die Hilfswissenschaften rechnet man die Geschichte der Berggesetze und der Bergwerke. Der Bergrechtsgelehrte soll folgende Hilfs- und Vorbe-

reitungswissenschaften besitzen: 1. Mit der reinen und angewandten Mathematik muß er befreundet seyn. 2. Oryctognosie wenigstens in so weit kennen, um Erz-, Gangs- und Gebirgsarten nach ihren äußern Kennzeichen unterscheiden zu können. 3. Die Lehre von Gängen, Klüften und Flötzen mit den dabei vorkommenden Erscheinungen darf ihm, so wie die Geognosie überhaupt nicht fremd seyn. 4. Im Markscheiden muß er wenigstens den Grad der Kenntniß besitzen, um einen Grubenriß beurtheilen zu können. Durch diese Disciplinen der Bergwerkswissenschaften wird er mit der eigentlichen Terminologie vertraut.

2. Die Bergordnungen stimmen in den wesentlichen Bestimmungen mit einander überein, weil ihnen nach der Art, wie sie entstanden, und sich fortpflanzten, eine gemeinschaftliche Quelle zum Grunde liegt; sie gehören einem Zeitalter an, in welchem man dem bestellten Bergmeister oder Bergrichter in Verbindung mit den Geschwornen einen großen Wirkungskreis einräumte, daher drücken sich die B. O. in manchen Fällen unbestimmt aus. Es lag auch nicht in dem Geiste jener Zeit vollständige Gesetzbücher abzufassen. Schon sehr früh hat man das Bergrecht von dem bürgerlichen Rechte abgesondert, wie dieses die Bergstatuten der Städte Iglau und Schladming, dann die B. O. vom König Wenzel II. in Böhmen beweisen. Bei der Abfassung dieser B. O. wurden nach Aeneas Silvius Hist. Boh. cap. 28. und Hagek Tom. III. pag. 595. die Iglauer Statuten, so weit es den Grubenbau betrifft, benützt. Sie ist in vier Bücher, und diese in Capitel eingetheilt. Das I. Buch enthält nebst der Vorr. 21 Capitel, in welchen von den Pflichten der zu den Bergwerken gehörigen Personen gehandelt wird, zu Ende des letzten Capitels aber wird den Erzkäufern zur Pflicht gemacht, das in ihren Schmelzhütten ausgebrachte Silber in die königliche Münze zur Einlösung einzuliefern. Das II. Buch begreift in 5 Capiteln die Bestimmungen in Hinsicht der Erwerbung der Bergwerke durch Schürfen, Muthen, Verleihen, Kauf und andere in dem bürgerlichen Rechte vorkommende Erwerbungsarten, vom Vermessen des Feldes einer Zeche, von den Rechten der Bergleute, von Wässern in Gruben, von Stöllnern und von Suchstollen. Das III. Buch handelt von Gewerkschaften, Lehenschaften und Lehenhäuern, dann wie man sich bei Verträgen zur Erhaltung seines Rechtes und Vermeidung eines Nachtheiles benehmen soll. Das IV. Buch enthält das Verfahren in Streitsachen, daher die Prozeßordnung, welche in 20 Capiteln sehr umständlich behandelt wird. Dieses ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßte Gesetzbuch wurde, der Form und dem Inhalte nach, den in der Folge sowohl in Böhmen, als in Deutschland kundgemachten B. O. zum Grunde gelegt, in welchen man jedoch die aus dem canonischen und römischen Rechte entlehnten Gesetze, und die daraus gewählte Motivirung der einzelnen Vorschriften wegließ. Die B. O. Wenzels soll der römische Rechtsgelehrte Grotius Urbevetanus entworfen haben, welchen der Cardinal Matthäus Ursinus nach Böhmen schickte.

3. Obgleich die B. O. in den wesentlichen Bestimmungen übereinstimmen, so findet man doch, daß manche derselben einen Gegenstand sehr kurz behandeln. In der Ferd. B. O. kommen vom Schürfen und vom Erbstollen sehr wenige Bestimmungen vor, es kann daher keinem Anstande unterliegen, hierüber diejenigen Vorschriften anzunehmen, welche in mehreren andern B. O. enthalten sind, weil sie aus der Natur der Sache selbst folgen, und eben dieselben Rechtsverhältnisse betreffen; besonders zeichnen sich in dieser Hinsicht die B. O. Böhmens aus, wo die Könige den gesunkenen Bergbau wieder zu heben sich sorgfältig bestrebten. In dem Kundmachungspatente der Ferd. B. O. wird verordnet, daß in Fällen, wo ein Mißverstand, Irrung oder sonst Sachen vorkämen, über welche in dieser B. O. keine bestimmte Vorschrift enthalten sey, daher eine Erläuterung nöthig wäre, die Bergrichter und Amtleute jederzeit sich an den Bergmeister, und dieser an die niederösterreichischen Kammerräthe wenden, und die Belehrung abwarten sollen. In der Maxim. B. O. Art. 1. §. 5. wird aber bestimmt, daß die Fälle wegen streitiger Gebäude, in so fern diese B. O. bei den 7 königlichen Bergstädten nicht anwendbar wäre, nach den 2 alten B. O. entschieden werden sollen. Stehen diese 2 alten B. O. entweder unter sich, oder mit der Maxim. B. O. im Widerspruche, so gelten sie als Statuten für die Örter, für welche sie geschrieben sind. Rescript vom 28. Mai 1779 und 10. Jänner 1780. In Fällen aber, wo sie die Maxim. B. O. entweder erläutern, oder Gegenstände berühren, die dort nicht enthalten sind, gelten sie als subsidiarisches Recht. Rescr. vom 21. April 1801. Faber Princip. Juris Hung. p. 19. Die Joach. B. O. enthält am Schlusse die Bestimmung, daß dasjenige, was darin nicht begriffen und ausgedrückt ist, bei den gemeinen Bergrechten und der alten hergebrachten Bergwerksübung bleiben soll.

4. Durch die Ausbreitung des Bergbaues und die Aussprüche der Sachkundigen in vorkommenden Fällen, deren Urtheil für richterliche Entscheidung galt, bildete sich ein Gewohnheitsrecht, welches aus Sitte, Übung und Gewohnheit entstand, und eben deßhalb in seinem Wesen immer ein und dasselbe blieb, und noch jetzt unter dem Nahmen des gemeinen Bergrechtes in manchen Fällen zur Entscheidung dient. Dieses nicht geschriebene Recht ist zum größten Theil in den Bergordnungen mit aufgenommen; allein die mehrsten speciellen Berggesetze enthalten die ausdrückliche Bestimmung, daß, was das Gesetz nicht anordnet, nach Ordnung und Gebrauch der gemeinen Bergrechte und nach den alten Bergwerksgewohnheiten beurtheilt und entschieden werden solle. Karsten a. a. O. §. 12. So bestimmt die baierische B. O. vom 6. Mai 1784 am Schlusse des Kundmachungsdecrets, daß, wenn sich Fälle ereignen, welche in dieser B. O. nicht ausgedrückt wären, diese an den Landesfürsten berichtet, und indessen, bis die Erklärung erlassen wird, nach Recht, Ordnung und Gebrauch der churfächsischen Bergwerke, auch sonst nach den gemeinen Bergrechten und alten löblichen

Bergrechtsgewohnheiten erörtert und entschieden werden soll. Die Joach. B. O. ist durch das Bergproceßmandat vom 26. August 1713 §. 16. in Sachsen als Hilfsrecht angenommen worden. Der 16. Titel 2. Theil des preußischen Landrechtes ist das allgemeine Gesetz in Bergsachen und gilt in so weit, als nicht durch die Provinzial-B. O. etwas besonderes angeordnet ist. — Die meisten B. O., als die böhmischen, baierischen, sächsischen, preußischen ꝛc. umfassen hauptsächlich den Bergbau auf metallische Lagerstätten, insbesondere das Silber, daher kömmt auch die Joach. B. O. unter der Benennung Silber-B. O. vor. Überhaupt war zu jener Zeit, als diese B. O. abgefaßt und kundgemacht wurden, die Bevölkerung sowohl als die Summe des in Umlauf gesetzten Geldes nicht bedeutend, Waldungen aber in Überfluß, man suchte den Wohlstand durch den Bergbau zu heben, daher wurde derselbe vorzüglich begünstigt. Heut zu Tage wird der Bergbau mit dem Ackerbaue und den übrigen Fabriken und Manufacturen, so wie mit den andern Gewerben in ein gleiches Verhältniß gesetzt, daher sind die besondern Begünstigungen wieder aufgehoben worden, sie gehören jetzt der Geschichte an.

§. 8.

Die in den Berggesetzen enthaltenen Vorschriften sind in der Regel auch von den Verwaltern der landesfürstlichen Bergwerke zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung derselben sich beziehenden Abweichungen sind in besondern Verordnungen enthalten.

1. Diese Regel tritt auch bei andern Staatsgütern ein, §. 290 allg. bürgl. Ges. Buch. Die l. f. Verwalter oder Verweser müssen die zur Erwerbung eines besondern Bergwerkes bestehenden allgemeinen Vorschriften der Berggesetze beobachten, daher die Schürfung und Muthung anmelden, und die Grubenfelder nach dem Feldmaßenpatente nehmen, und wenn sie dabei mit andern Gewerken in Berührung kommen, sich nach den über solche Verhältnisse bestehenden Berggesetzen benehmen.

Drittes Hauptstück.

Bergwerks-Ordnungen und Berggesetze in dem österreichischen Kaiserreiche.

§. 9.

Die Berggesetze haben ihren Ursprung aus den bei den Bergwerken eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten, welche nach und nach gesammelt und aufgezeichnet und als Statuten beobachtet wurden; diese Statuten erhielten in der Folge die landesfürstliche

Genehmigung, aus derselben entstanden die Bergwerks-Ordnungen; daher kömmt es, daß fast ein jedes bedeutende Bergwerk seine eigene Bergwerks-Ordnung hatte.

§. 10.

Die Bergwerks-Ordnungen der österreichischen Monarchie haben verschiedene Quellen, und zwar von Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain die Schladminger; von Böhmen, Mähren und Schlesien die Iglauer; und von Ungarn die Berg-Statuten der sieben königlichen Bergstädte.

Österreichische Berggesetze.

§. 11.

Von dem österreichischen Bergbaue ist nur eine alte Urkunde bekannt, worin Erzherzog Rudolph IV. dem Domstift St. Stephan zu Wien den Wald bei Wien auf den 4 Bergen, dem Bunzberg, Aichberg, Mittel- und äußern Kogel, nebst den daselbst brechenden Metallen übergibt, Freitag nach St. Margarethen 1361. Gedruckt in Bernard. Pez Thesaur. Anecd. T. VI. P. III. p. 46.

Von den steiermärkischen Bergwerken sind die ersten Nachrichten in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, durch die er dem Stifte Admont in einem Stiftsorte, Zezzin, die Hälfte der Einkünfte de eo, quod vocatur Garrenrecht et de omni jure montano, id est, Perchrecht et totius decimae et Vahpfenninge et Sumpfenninge et Schozpfenninge — gibt. B. Pez T. III. p. 732. Urkunde, in welcher der Abt Gottfried von Admont den Bergbau zu Eisenerz verleihet, Anno 1216. Eine der ältesten Urkunden über eigentliche Grundsätze des Bergrechtes. Sie bezieht sich am Ende noch auf frühere Bergwerks-Statuten von Zezzin. Gedruckt in B. Pez a. a. O. T. III. p. 790, in der Sammlung der neuesten und ältern Berggesetze von Thomas Wagner, Leipzig 1791 Seite 31.

Leonhard Egkelzhaims Bergrichters zu Schladming, einer berühmten Bergstadt in der Grafschaft Steyer an der Gränz Salzburgs, Bergbrief Montag nach St. Margarethentag 1308. Dieser Bergbrief ist mit Einverständnisse der Bürger und der Knappschaft von dem genannten Bergrichter gleich andern Statuten entworfen, und aufgesetzt, dann von der damahligen Pfandinhaberin der Grafschaft Steyer Elisabeth Witwe Albrechts I. Gräfin von Tirol genehmigt worden. Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts 1764

S. 18. hält diesen Bergbrief für die Grundlage aller nachher in Baiern, Österreich, Salzburg und Tirol erlassenen Bergordnungen. Gedruckt in Lori's Sammlung S. 4.

Herzog Albrechts II. Berg-Ordnung am Tage der Erhöhung des heil. Kreuzes 1336. Gedruckt in Sperges Tirol. Bergwerksgeschichte S. 281.

Für die Herrschaft Gmünd in Oberkärnten gab Friedrich III. eine Waschordnung, von welcher in der Maximilian, B. O. 1517, Art. 24. Meldung geschieht.

Von Krain wird eine Bergfreiheit der Grafen von Ortenburg für den Bergbau zu Sava vom Bartholomäustage 1381 angeführt in Valvasor, Ehre des Herzogthums Krain Th. 1. S. 393.

Maximilians römischer kaiserlicher Majestät Bergwerks-Ordnung für die Bergwerke in Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain, Montag vor h. 3 Königen 1517. Sie ist sehr selten und die Grundlage der folgenden B. O. 1553, und der Salzburger B. O. von dem Erzbischofe Matthäus am Montag nach St. Lucientag 1532, gedr. in Lori S. 199. Diese Maxim. B. O. ist in Wagner's Samml. S. 33. abgedruckt.

Bergordnung K. Ferdinands I. für die Herrschaft Rottmannsdorf vom 3. Jänner 1550 angeführt in Valvasor, Ehre ꝛc. Th. 1. Seite 383.

Bergwerks-Ordnung in den niederösterreichischen Landen vom 1. Mai 1553; diese ist die Ferdinandeische B. O. und noch jetzt das Grundgesetz aller Bergwerke der österreichischen Länder außer Böhmen, Mähren, Schlesien, Gallizien und Ungarn. Gedruckt in Corp. jur. et Systema rer. metall. S. 166. Ein Abdruck dieser B. O. ohne Jahrzahl führt die Aufschrift: Bergwerks-Ordnung vermehrt mit einem zweiten Verzeichniß sowohl der Artikel als deren Inhalts nach Ordnung der Anfangsbuchstaben. Grätz bei Lechner. Ein neuer Abdruck ist vom Jahre 1805.

Neu aufgerichtete Bergwerks-Ordnung über alle Eisenberg- und Hammerwerk des Fürstenthums Krain und fürstliche Grafschaft Görz vom 23. Februar 1575 vom Erzherzog Carl, wodurch die von Ferdinand für einige Eisenwerke erlassene B. O. vom 3. Jänner 1550 erneuert, und auf alle Eisenbergwerke ausgedehnt wurde.

Kaiserlich-kapitulirte Erbbergwerks-Ordnung über das uralte Eisen- und Stahlbergwerk des innern und vordern Eisenerzes im

Lande Steyer. Ein Privataufsatz eines Bergrichters, der erstlich eine den 28. Mai 1663 zwischen den Interessenten verglichene Vermessung der Gruben zu Eisenerz beschreibt, und dann 70 Artikel von der dortigen Bergwerks-Einrichtung enthält. Der Verfasser gab sein Manuscript den Gewerken des Innern- und Vordernberges, um es mit deren Einwilligung drucken zu lassen, und als diese nichts dagegen einwendeten, und auch die k. k. Hofkammer am 10. April 1667 ihre Erlaubniß dazu ertheilte, erschien es 1670 im Drucke.

Vorderösterreichische Bergwerks- Erfind- und Ordnung vom 14. August 1731 von K. Karl IV. Sie bezieht sich gleich im Anfange auf eine Erfind- und Ordnung von 1517, wahrscheinlich auf die Maxim. von diesem Jahre. Gedruckt in Wagner's Samml. S. 69.

Berg- deutsch- Hammer- und Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling vom 24. April 1759, gedruckt in Wagner's Samml. S. 81.

Bambergerische Bergwerks-Ordnung vom 26. Juni 1550, für das Stiftsbergwerk Bleiberg bei Villach in Kärnten.

Die besondern für Österreich und Steiermark erlassenen Gesetze, welche sich auf die Verfassung des Eisenwesens beziehen, sind durch das Patent vom 29. December 1781, und Hofdecret vom 23. Juni 1783 aufgehoben worden.

Die Hammer-Ordnungen für Steiermark 1748 und für Kärnten 1759, welche letztere vermöge des Hofkammerdecrets vom 16. Jänner 1780 auch in Krain anzuwenden ist.

Tirolische Gesetze.

§. 12.

Der Bergbrief des Schladminger Bergrichters Leonhard Egkelzheim vom Jahre 1308 war anfänglich auch in Tirol als Gesetz angenommen, daher in das älteste Schwatzerische Berggesetzbuch eingerückt worden. Erzherzog Sigmund von Österreich, unter dessen Regierung die Bergwerke zu Schwatz und Großensaß in mehrere Aufnahme kamen, bezieht sich in der B. O. vom Jahre 1468, auf 2 Urkunden für den dortigen Bergbau, von den Jahren 1447 und 1448. Sperges S. 216.

Bergordnung für Schwatz und Großensaß Mar. Magdalena 1468, gedruckt in Wagner's Sammlung S. 134.

Für die Herrschaft Kitzbichel, Kufstein und Rattenberg waren

vorher, ehe sie durch Albrecht Herzogs von Baiern Verzicht vom Jahre 1507 an Österreich kamen, und mit der Grafschaft Tirol vereinigt wurden, von den Herzogen Niederbaierns verschiedene Berggesetze erlassen worden, welche in Lori S. 52, 57, und 95 abgedruckt sind. Seit jener Zeit gelten in diesen 3 Herrschaften alle für die ganze Grafschaft Tirol ergangenen Gesetze. In den folgenden Zeiten sind in Tirol theils bei verschiedenen von Bergleuten gehaltenen Versammlungen Abschiede gemacht, theils neue B. O. erlassen worden; — jene heißen Synoden, diese Erfindungen. Hieher gehören „Perkwerchs Erfindungen, Ordnung, Gesätz und Freiheiten aller Perkwerchs-Rechten, die der allerdurchlauchtigste Großmächtigste Herr Maximilian Römischer und Ungarischer König ꝛc. unser gnädigster Herr und Landfürst für die löbliche Gottgab das Perkwerch zu Schwatz und alle andere umliegende Perkwerch im Lande der fürstl. Grafschaft Tirol zu Förderung seiner königlichen Mayt. Fron und Wechsel und Nothdurft der Perkwerch und Gewerksleuten aufgerichtet und ausgehen lassen hat. Pfingstag vor Marien Heimsuchung 1490.“ In Sperges S. 225. Synoden von den Jahren 1496, 1498, 1500, 1501, 1505, 1506, werden in Sperges S. 226 angeführt. Maximilian bestätigte dieselben, und ließ sie als Gesetze in die Bergbücher einschreiben. Ein solcher Codex legum metallicar. Tyrol. wurde im Oberbergamts-Archiv zu Schwatz aufbewahrt. In einer andern Sammlung sind alle Erfindungen Maximilians I. in eine zusammengezogen und in 420 Artikel getheilt. Sperges S. 226.

Die weiteren Berggesetze Tirols, sind theils in Sperges ꝛc. theils in Wagner's Samml. S. 137 angeführt, und können dort so wie auch die Trientischen Berggesetze nachgesehen werden.

Nach der Wiedervereinigung Tirols und Vorarlbergs mit dem österreichischen Kaiserreiche wurde zu Folge des Hofkammerdecretes vom 4. und 20. April 1816 zu Hall das k. k. tirolisch-vorarlbergische Provinzial-Berggericht aufgestellt, und dasselbe im allgemeinen ganz in jenes Verhältniß, in jene Verfassung und in jene Amtswirksamkeit gesetzt, welche den Berggerichten nach den Grundsätzen des österreichischen Staatsverwaltungs Systems in den übrigen deutschen Erbstaaten zusteht, daher besteht dieses Berggericht auf jenem Fuße, auf welchem in der Zeit des vormahligen österreichischen Besitzes der Provinz Tirol und Vorarlberg, während des zu Schwatz gewesenen Bergdirectorates das besondere tirolische Berggericht zu

Schwatz bestand. Zugleich haben die vorigen vormahls in Tirol bestandenen Berggesetze bis auf weitere Anordnung wieder ihre Giltigkeit erhalten. Diese bestehen vorzüglich in dem Bergentschied Kaisers Maximilians I. vom Jahre 1490 und der für Niederösterreich vom Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1553 erlassenen Bergordnung, und in den besondern für parcielle dortländige Bezirke geltend gewesenen Vorschriften und Bestimmungen, vorzüglich hinsichtlich der Grubenmaßen, dann auch in den neuern Zeiten für alle deutsche Erbstaaten als allgemeine Berggesetze oder Vorschriften erflossenen Hofdecreten, Erläuterungen oder sonstigen Bestimmungen, insbesondere in den die Gerichtsbarkeit über die Hammerwerke betreffenden erläuternden 2 Hofdecreten vom 10. November 1783 und 14. October 1784, dann hinsichtlich der Rechtsform, berggerichtlichen Jurisdictions-Norm, Gerichtsordnung, und Manipulationsbestimmung in dem Patente vom 1. November 1781, in jenem vom 3. April 1783, und in der Instruction über die Manipulationsart der Berggerichte vom Jahre 1783. Auch das bei den übrigen inländischen Berggerichten gleichfalls eingeführte 41. Hauptstück der westgallizischen Gerichtsordnung, welches bis zur Zeit, als Tirol an Baiern abgetreten wurde, für Tirol noch nicht vorgeschrieben und geltend geworden war, ist dort in Kraft gelangt, und nur das Patent vom 23. März 1805, wegen einer allgemeinen gleichförmigen Grubenmaßbestimmung, welches in Tirol bis zu jener Zeit noch nicht in Ausübung gekommen war, hatte dort nicht in Wirksamkeit zu treten, und es wurde bis dahin rücksichtlich der Grubenmaßbestimmungen in Tirol und Vorarlberg noch bei den dort vormahls bis zur Abtretung der Provinz an Baiern bestandenen und geltenden Bestimmungen belassen.

Salzburgische Berggesetze.

§. 13.

Nach der Vereinigung des Landes Salzburg mit den österreichischen Staaten wurde durch Hofdecret vom 3. August 1822 Nr. 1884 der Just. Ges. Samml. verordnet, daß die westgallizische Gerichtsordnung auch bei dem Berggerichte im Lande Salzburg bei dem gerichtlichen Verfahren in Bergwerkssachen zu beobachten, und da die k. baierischen Berggesetze noch nicht aufgehoben sind, sich derzeit genau darnach zu benehmen sey.

Diese baierischen Berggesetze sind a) die Bergordnung vom 6.

Mai 1784, welche ihrem Inhalte nach mit der Joachimsthaler B. O. und der Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 übereinstimmt. b) Das organische Edict, die Berggerichtsverfassung im Königreiche Baiern betreffend, vom 14. September 1809, vermöge dessen alle eigene von den bereits constituirten Justizbehörden gesonderte Berggerichte aufgehoben, und die Berggerichtsverfassung mit der allgemeinen verbunden worden. Den Bergämtern bleibt die Disciplin über die Bergleute, überhaupt über alles, was zur Administration des freierklärten Bergbaues gehört, in so fern darüber kein Rechtsstreit entsteht. Die Gerichtsbarkeit in eigentlichen Bergsachen wird durch Gerichte, welche aus Rechtsgelehrten und Sachverständigen zusammengesetzt sind, und zwar in der ersten Instanz von den Untergerichten, in der zweiten Instanz von den Appellationsgerichten, und in dritter Instanz von dem Oberappellationsgerichte in München ausgeübt. Die erste Instanz bildet sich 1) aus dem Vorstande jenes Untergerichtes, in dessen Amtsbezirke der streitige Gegenstand liegt, 2) aus einem Assessor desselben, 3) aus den Bergbeamten derjenigen Revier, wohin der streitige Gegenstand gehört, 4) aus dem bei dem Untergerichte beeideten Protokollsführer, wobei jedoch die Leitung der Geschäfte dem Vorstande des Untergerichtes zusteht. — Diese Verfassung ist in Salzburg geblieben. Die eigentlichen Berg-Cameralgegenstände werden von dem Bergcommissariate in der Stadt Salzburg administrirt, die Gerichtsbarkeit aber üben die Landgerichte als erste Instanz aus.

Böhmische und mährische Berggesetze.

§. 14.

Jus municipale et montanum Iglaviense, bestätigt von Wenzel König von Böhmen, und Przemislaus Markgrafen in Mähren zwischen den Jahren 1248 und 1253, gedruckt in Peithner's Edlen v. Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke, S. 291. Schmidt Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie 1. B. S. 1 und 11. Eine deutsche Übersetzung kömmt in Corp. jur. met. von Deucerus vor.

Constitutiones Juris Metallici Wenceslai Bohemiae regis, ungefähr vom Jahre 1280, gedruckt in Peithners v. Lichtenfels Versuch S. 291, und Schmidt's Sammlung 1. B. S. 7. Im Stadt-

archive zu Kuttenberg ist eine Handschrift aus dem 14. Jahrhunderte von einer deutschen Übersetzung dieses Bergrechtes, welche Meister Johannes Gelnhausen, Kaisers Karl VI. Geheimschreiber, gemacht haben soll. Man hat auch eine böhmische Übersetzung, wovon Peithner ꝛc. Seite 230 eine Handschrift von 1528 anführt. Eine andere deutsche Übersetzung ist von dem Joachimsthalischen Amtsverwalter Math. Enderlein auf Befehl K. Ferdinands verfertigt worden, in Deucerus Bergbuch, und in Corpor. Jur. et System. rer. metall. S. I abgedruckt. — Die Eintheilung und der Inhalt dieser B. O. Wenzels zeigt an, daß ein römischer Rechtsgelehrter an der Verfassung derselben Theil genommen hat. Das 4. Buch ist größtentheils nach dem römischen Rechte abgefaßt, und die Vorschriften über den Zeugenbeweis tragen ganz das Gepräge des damahligen Zeitalters. Mehrere Berggesetze werden noch von Petzel Leben Königs Wenzel angeführt. v. Lichtenfels führt in seinem Bergrecht einen vom Könige Wladislaus 1507 erlassenen und 1509 der k. Landtafel einverleibten Freiheitsbrief an, durch welchen die Gewerken und Bergwerksverwandten von dem fremden Gerichtszwange befreiet, ihnen ein eigenes Forum und in vorkommenden Beschwerden der Recurs entweder unmittelbar an den König, oder an den Münzmeister in Böhmen eingeräumt, landtäfliche Güter zu kaufen und zu besitzen erlaubt, und nebstbei alle vorher ertheilten Freiheiten bestätigt wurden.

Aufgerichte Handlung zu Nothdurft und Förderung des Bergwerges beneben zuvor angenommen, und ausgegangenen Ordnung in St. Joachimsthal. Freitag nach Heimsuchung Marie 1525. Dann Ordnung der freien löblichen Bergwerke, St. Joachimsthal aufs neue gebessert, erlassen von Hieronimus und Lorenz Schlickern Gebrüdern, Grafen zu Baßan, 1525 in Wagner's Samml. S. 3, Schmidt's Samml. 1. B. S. 145.

Vertrag K. Ferdinands mit den böhmischen Ständen wegen des Bergbaues vom Palmsonntag 1534. Dieser Vertrag wurde dem Landtagsschlusse einverleibt, und dann in die Landtafel eingetragen, auch 1604 der böhmischen Landes-Ordnung W. 1 — 12 S. 361 einverleibt. In Corp. Jur. et Syst. abgedr. S. 66. Ferdinands I. Bergwerks-Ordnung für das Hangensteiner-Gebirg in Mähren vom 8. Mai 1542. Schmidt's Samml. 1. B. S. 168 — 326.

Bergarbeits-Ordnung für die Bergstadt Schönfeld vom 26.

September 1547. Angeführt in Voigt's Beschreibung der böhmischen und mährischen Münzen Th. III. S. 139.

Bergordnung des freien königlichen Bergwerks St. Joachimsthal samt andern umliegenden und eingeleibten Silberbergwerken aufs neue gebessert, 1548 in Corp. Jur. et Syst. ꝛc. gedruckt S. 29.

Appendix allerlei Bergwerksgebräuche und Ordnungen zu dem Joachimsthalischen Bergwerk gehörig, und in die Artikel der B. O. eingetheilt, so vormahls nicht in Druck ausgegangen, ist der B. O. v. J. 1548 angehängt. Gedr. in Corp. Jur. et Syst. ꝛc. S. 83.

Römischer auch zu Ungarn und Böheim königl. maj. geordnete und gebesserte Zinnbergwerksordnung der Bergstadt Schlaggenwalden, Schönfelden, Lautterpach samt denselben zugehörenden Gebirgen 1548, dann Zinnbergwerksordnung auf die Bergwerk Hengst, Perninger, Lichtenstadt, Platten, Gottsgab, Koff, Muckenberg und anderen derselbigen Orten und Enden 1548. Gedr. eben das.

Entscheid des Anschnitts halber zu Schlaggenwalde und Schönfeld vom 15. Martius 1555, in Verfolg der dasigen B. O. gegeben nur in Manuscript, angeführt in Wagner's ꝛc. Seite XII.

Mandat, daß sich kein Jud zu Kuttenberg, Joachimsthal, oder auf anderen böhmischen Bergwerken aufhalten solle, vom K. Maximilian, den 6. August 1568, gedr. in Span's Bergrechtsspiegel, S. 89. Mehrere dergleichen Befehle führt Span ꝛc. an.

Bergvertrag zwischen dem Kaiser Maximilian und den Ständen beschlossen auf dem Landtag 1575 Dienstag nach Mathai (18. September) 1575. Er kam so wie der erste von 1534 in die Landesordnung Z. 8. 40. Nach einem der letzten Artikel wurde angeordnet, daß zwei neue Landes-Bergordnungen, eine Kuttenbergerische und eine Joachimsthalische verfaßt, und in Druck erlassen werden. Dieser Vertrag ist gedruckt in Deucerus Bergbuch S. 66.

Reformationen oder Begnadigungen für Joachimsthal vom 8. November 1549, 31. Jänner 1557, 31. März 1564, 13. Mai 1588, 31. December 1599 ꝛc. angeführt in Peithner's ꝛc. Versuch, S. 49.

Reformationen über das Schlaggenwalder und Schönfelder Zinnbergwerk v. J. 1572 und 1. Jänner 1584 angefangen, in Voigt's Beschr. II. Thl. S. 202.

Kuttenbergische Reformation vom 12. Mai 1604. Der Oberst Münzmeister Wilhelm v. Oppersdorf machte in Verfolg des Maxim.

Vertrages 1575 zwei Entwürfe zu neuen B. O., welche die Rudolphinischen oder Landesbergordnungen genannt, und nach dem letzten Namen oft in Span's Bergrechtsspiegel angeführt werden. Der Verfasser übergab seine Arbeit den Landständen zur Prüfung, und auf ihr Ansuchen bei dem Landtage Montag nach Lichtmeß 1579, daß einigen von ihnen und einigen kaiserlichen Räthen die Revision aufgetragen werden möchte, sendete der Kaiser im Jahre 1580 den das Bergwerk Kuttenberg betreffenden Entwurf der Stadt Kuttenberg zur Einsicht und Anzeige der dabei vorkommenden Bedenklichkeiten. Allein es fanden sich so mancherlei Hindernisse, daß man übereinkam, es vor der Hand noch bei der alten B. O. bewenden zu lassen.

Nach Schmidt's Samml. 1. B. Seite XLIV. war die Ursache der 31. Artikel dieser B. O. von der Bergleuth Freiheiten, in welchem den Zubußzechen, die ganze Zehentnachsicht sowohl auf den Gründen des Königs, als auf jenen der Stände bewilligt wurde, darin fanden die Stände den Anstoß, da ihnen durch die Bergwerksverträge 1534 und 1575 der Genuß des halben Zehentrechtes von den edlen Metallen ohne Einschränkung eingeräumt worden ist. Kaiser Rudolph hat daher diese neue B. O. oder Reformation im Jahre 1604 kraft seiner königlichen Macht erlassen. Man sehe auch Voigt's Beschreibung der böhmischen Münzen II. Thl. Seite 245, 286.

Gold-Seifen-Ordnung ohne Jahrszahl in Span's Bergrechts-Spiegel. P. II. C. 43.

Die vielen Privilegien der böhmischen und mährischen Bergstädte sind in Peithner's Versuch ꝛc. bei jeder Stadt angegeben, und werden auch in Span's Bergrechtsspiegel angeführt.

Privilegium der Bergstadt Joachimsthal vom 26. März 1636, gedruckt in Wagner's Samml. Seite 13.

Befehl, die Wiederaufnehmung der Bergwerke und Privilegien der Bergstädte vom 19. September 1640. Befehl, daß das Einlösungs- (Vorkaufs-) Recht zu Schlaggenwald der königl. Kammer zustehe, 1718, dergleichen Befehl wegen Joachimsthal und Preßnitz 1725. Befehl wegen Modification der Taxe beim Erzkauf vom 30. April 1756.

Intimation des böhmischen Landes-Gubernium wegen der auf den königl. Gold- und Silberbergwerken zu verbauenden 2 Armenkuxe vom 5. Juni 1764, angef. in Voigt's Beschr. IV. Thl. Seite 65, 148, 248.

Allgemeine Bergfreiheiten für Schlesien von Rudolph II. 1577.

Neuere Gesetze.

§. 15.

Das Patent vom 1. November 1781, wodurch die Gerichtsbarkeit der Berggerichte in allen deutsch-erbländischen Provinzen bestimmt, und außer einigen besondern Vorschriften die Berggerichte in ihrem Verfahren an die allgemeine Gerichts-Ordnung angewiesen, übrigens in den dadurch bestimmten Rechtsgegenständen alle bis dahin bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam erklärt wurden; dagegen sollen in den durch die allgemeine Gerichts-Ordnung und dieses Patent nicht entschiedenen Fällen die Berggesetze und Berglehens-Ordnungen genauest beobachtet werden.

Patent vom 3. April und 10. Juli 1783, durch welche die Berggerichts-Substitutionen, welche in den verschiedenen Provinzen zu bestehen haben, so wie die Thätigkeit und Gerichtsbarkeit derselben ihre Bestimmung erhielten.

Instruction über die Manipulationsart der Berggerichte in den deutschen und böhmischen Erbländern 1783.

Patent vom 14. April und 18. October 1785 für Böhmen, Mähren und Schlesien in Betreff der Gerichtsbarkeit der Dominien des Herrn- und Ritterstandes.

Patent vom 23. März 1805, wodurch in den deutsch-erbländischen Provinzen neue Grubenfeldmaßen eingeführt wurden.

Vermöge des Hofdecretes vom 20. April 1816 haben die vorigen in Tyrol bestandenen Berggesetze bis auf weitere Anordnung wieder ihre Wirksamkeit erhalten. Diese bestehen in dem Berg-Entschied K. Maxim. I. 1490, Ferd. B. O. 1553, und in den für partielle Bergwerke erlassenen Vorschriften, in den für die übrigen deutschen Provinzen erlassenen allgemeinen Berggesetzen, mit Ausnahme des Patentes vom 23. März 1805, endlich in dem 41. Hauptstücke der westgallizischen Gerichts-Ordnung.

Die Wirksamkeit des Klagenfurter Berggerichtes wurde nebst Kärnthen auf Krain, Görz, Triest und das Littorale bestimmt. Hofdecret vom 19. December 1814, dann weiters auf den Karlstädter Kreis samt dem Kupferbergwerke Szamabor ausgedehnt. Hofdecret vom 30. November 1816.

Die Berggerichts-Substitution zu Laibach hat für die Bergwerks-Entitäten ihres Bezirkes, welcher sich auf das Königreich Illyrien mit Ausnahme des Villacher Kreises in Kärnthen erstreckt, das Grundbuch und das Hauptschuldenbuch zu führen. Die Cognition über die Vornahme der Grundbuchshandlungen muß bei dem Berggerichte zu Klagenfurth eingeholt werden. Hofdecret vom 1. September 1814.

Vermöge des Hofdecretes vom 18. October 1816 steht die Geschäftsbehandlung in Belehnungssachen in Dalmatien, die dem Landesfürsten von Metallen zu entrichtende Frohne, die Schmelzhütten-Concessionen, und überhaupt die cameralischen Gegenstände betreffend, dem k. k. Gubernium; in Streitigkeiten zwischen Gewerken unter sich, oder zwischen denselben und den Gemeinden, Privaten und Bergarbeitern den ordentlichen Justizbehörden zu. Als Grundlage der Entscheidungen sind die bekannten capitoli minerali von dem Jahre 1488; und die Erläuterungen vom Jahre 1799 anzunehmen.

Patent vom 21. Julius 1819, wodurch in den Königreichen Böhmen, Gallizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, Erzherzogthum Österreich, Herzogthum Steyermark, Kärnthen, Salzburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Markgrafschaft Mähren, und gefürsteten Grafschaft Tyrol, neue Grubenfeldmaßen eingeführt wurden.

Berggesetze Ungarns.

§. 16.

Altes Schemnitzer Bergrecht. Eine Sammlung einzelner Artikel, die so, wie andere Statuten, von den Geschwornen zu Schemnitz gelegenheitlich aufgesetzt, auf Befehl des Königs Bela IV zusammengetragen, und von demselben bestätigt worden sind. In der Verordnung des Kaisers Ferdinand I. an die Statthalter und Räthe des Königreichs Ungarn vom Jahre 1549 geschieht auch Erwähnung von einem alten Kremnitzer Bergrecht.

In den Decreten der ungarischen Könige sind mehrere den Bergbau betreffende Verordnungen. Einige sind gedruckt in Wagner's Sammlung S. 169. In der Constitution K. Stephans 1035 ist verordnet, daß niemand sich die königlichen Regalien und die Gerechtsame des Fiscus zueignen soll. 1072 hat dieser König den Zipser Städten das Privilegium, Erze zu suchen, und Bergwerke zu bauen, ertheilt, und das Recht zu diesen Verleihungen als dem Kö-

nige allein zustehend, erklärt. Das Decret K. Karl I. 1342 bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit des Kammergrafen sich auf alle zu dem Münz- und Bergwesen gehörige Personen und Sachen zu erstrecken habe, und jenes vom K. Ludwig I. 1351, daß dem Könige freisteht, den adelichen Güterbesitzern die Gründe, auf denen Mineralien gefunden werden, gegen ein Äquivalent abzulösen, oder wenigstens die königl. Frohne von den Bergwerken zu beziehen, wenn die Ablösung der Gründe nicht geschehen würde. Damit stimmt auch das 2. und 3. Decret K. Sigmund 1404 und 1405 überein. In dem ersten wird Art. II. insbesondere angeordnet, daß kein Gold und Silber, das im Lande gewonnen worden ist, ausgeführt, verkauft, oder von Jemanden, wessen Standes er seyn möge, gekauft, sondern alles der königlichen Kammer zur Einlösung um einen bestimmten Preis geliefert werden solle. Hieher gehören auch die Decrete der Könige Albert 1439, Art. 6., Mathias I. 1486, Art. 49, Wladislaus II. 1492 und Ludwig II. 1518, wodurch den königl. Bergstädten und den Waldburgern (Gewerken) die Freiheiten bestätigt, die Bergleute und Stadtbewohner von der Zollentrichtung befreiet wurden.

Neue Bergordnung des Königreichs Ungarn und solcher Kron einverleibten Gold-, Silber-, Kupfer- und andern Metallbergwerken samt den Erläuterungen zweier alten Bergordnungen der 7 königl. freien Bergstädte, 1. Kremnitz und Königsberg, 2. Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dülln und Libeten, publicirt von Ihro k. k. Majestät Maximilian II. 1573, gedr. in Wagner's Samml. S. 173. Dieser Bergordnung sind beigefügt 7 Rescripte der K. Maria Theresia an die Bergstädte. Vermöge Art. 1. §. 5. dieser B. O. sollen die Fälle wegen streitigen Gebäuden, in so fern die Vorschriften bei den 7 Städten nicht anwendbar wären, nach den zwei alten B. O. und weiters nach dem vernünftigen Ermessen des Richters mit Bedachtnahme auf das Beste des Bergbaues erfolgen. Die Maximil. B. O. stimmt mit der Ferd. B. O. im Wesentlichen überein, und manche Artikel sind aus dieser in jene wörtlich übertragen worden.

Merkwürdig sind die Josephi II. Constitutiones circa exercitium regalis metallisodinarum — sub dato 25. Oct. 1781. Wagner (Samml. S. XVIII.) sagt: „Kein Gesetz, keine Privatschrift hat noch die selbst in der Natur der Sache liegenden Gränzen des Bergregals und Grundeigenthums so genau bestimmt.“ Gedruckt

in Wagner's Samml. S. 317, eine deutsche Übersetzung kömmt in Lemse's Magazin der Bergbaukunde Th. V. S. 3 vor. Ferners das k. Rescript vom 6. October 1788, durch welches anstatt der Localberggerichte besondere Districtual-Berggerichte an den Orten, wo die k. Berg- und Salinen-Oberämter bestehen, und wo der Bergbau am meisten im Betriebe ist, mit Beigebung von Berggerichts-Substitutionen eingeführt wurden.

Von der allgemeinen B. O. Maximilians sind einige Ausnahmen und Abänderungen für Siebenbürgen auf den Landtagen 1747, 1753, 1754 und 1756 entworfen, und vom Könige am 19. Juni 1747 und 9. August 1757 bestätigt worden. Die Constitutiones Articulares vom 19. Juni 1747 sind gedruckt in Wagner's Sammlung S. 323.

Berggesetze für Gallizien.

§. 17.

Durch das Patent vom 28. December 1804 wurde für die Königreiche Gallizien und Lodomerien mit Einschluß der Bukowina ein einstweiliges Provisorium in Betreff der Erwerbungsart der Bergwerke bestimmt. Nebst dem Eingange besteht dieses Patent aus 6 Paragraphen. In dem 1. und 2. §. wird das Schürfen sowohl auf öffentlichen als Privatgründen Jedermann mit Ausnahme der Juden über vorläufiges Anmelden bei den Districtual-Berggerichten gestattet, und die mit den Schurfbriefen versehenen Unternehmer angewiesen, sich damit bei der Grundobrigkeit auszuweisen, und in Ansehung der Grundentschädigung und Vergütung des Holzbedarfes mit den Grundeigenthümern einzuverstehen. §. 3 wird dem Schürfer zur Pflicht gemacht, wenn er eine metallische oder mineralische Lagerstätte findet, die Muthung einzulegen, und die Belehnung binnen 4 Wochen vom Tage des Fundes nachzusuchen. §. 4 enthält die Vorschrift für das Berggericht, daß es dem ersten Finder und Muther gegen Beibringung des Wahrzeichens und eingelegter Muthung in bekannt freien Gegenden ohne weiters, in Gegenden aber, wo bereits belehnte Lehenträger sich befinden, erst nach vorläufigem Augenscheine die Belehnung ertheilen solle. Der §. 5 enthält die Grubenfeldmaßen, welche später, durch das Patent vom 23. März 1805, auch in den übrigen deutschen Erbländern eingeführt wurden. Der §. 6 schreibt vor, wie sich in streitigen Lehensachen zu benehmen sey,

zugleich werden die Berggerichte auf die Anwendung der Maxim. B. O. angewiesen.

Salzwerke.

§. 18.

Salzwerke werden nicht nach dem gemeinen Bergrechte, sondern nach eigenen Pfannen- oder Salzordnungen durch besonders aufgestellte landesf. Salz-Oberämter auf Rechnung des Staates verwaltet und betrieben. Überhaupt sind Salzquellen und Salzstockwerke kein Gegenstand der Verleihung und Überlassung an andere Personen, indem diese dem Landesfürsten ausschließend vorbehalten sind. Ferd. B. O. Art. 7. Mathias I. Decret VI. Art. 49 vom Jahre 1486. Wladislaus Decret II. Art. 30. Bergwerksvertrag v. 1575.

Sammlungen von Bergordnungen und Berggesetzen.

§. 19.

Corpus juris et systema rerum metallicarum, oder neu verfaßtes Bergbuch, bestehend aus allerhand so alten als neuen Collectaneis von Bergwerksachen, und zwar I) Christoph. Eneclii Tractat von metallischen Dingen aus dem Latein ins Deutsche übersetzt. II) Ein alter Tractat von Erkenntniß der Gänge und Klüfte, auch unterschiedener des Steines Güte. III) Deuceri Corpus juris metallicum oder Bergrechten nebst allerhand andern als Kaiserlich Königlichen, Chur- und Fürstlichen wie auch Gräflichen Bergordnungen. Weiters ist statt eines andern Theiles angefügt ein ganz neuer Tractat Herrn Abrahams von Schönberg Churfürstl. Sächs. Raths und Oberberg- und Kreis-Hauptmann zu Freyberg publicirte ausführliche Berginformation, sammt denen bei Berg- und Schmelz-Wesen gebräuchlichen Redensarten. Frankfurt am Mayn 1696.

Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte von J. G. Lori. München 1761.

Joseph v. Sperges tyrolische Bergwerksgeschichte mit alten Urkunden und einem Anfange, worin das Bergwerk zu Schwatz beschrieben wird. Wien 1765.

J. T. A. Peithner's Edl. von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Wien 1780.

De Lucca Justiz-Codex V. B. S. 228 und politischer Codex VIII. B. S. 145.

Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älteren Berggesetze. Herausgegeben von Thomas Wagner. Leipzig 1791.

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie von Dr. Franz Anton Schmidt. Wien 1832, von welcher bereits 3 Bände herauskamen. Diese Sammlung ist eine erfreuliche Erscheinung, nur wäre zu wünschen gewesen, daß die Herausgabe in größerem Formate oder in Folio veranstaltet worden wäre, weil dadurch die Übersicht der einzelnen Bergordnungen und Gesetze sehr erleichtert seyn würde, und das ganze Werk eine nicht so große Zahl von Bänden erhalten hätte.

Literatur.

§. 20.

Neues und vollkommenes Bergbuch bestehend in sehr vielen und raren Berg-Händeln und Bergwerks-Gebräuchen, absonderlich aber über 200 vorhin noch nicht edirten und ans Licht gegebenen Berg-Urtheile und Abscheiden mit großem Fleiß und Mühe colligirt und abgefaßt, daß beinahe keine einzige Materie in Berg-, Schmelz- und Hammerwerks-Sachen vorfallen mag, so nicht unter einer Rubrik der Nothdurft nach abgehandelt ꝛc. von Christoph Herttwig J. U. Doctore. 2. Auflage. Dresden und Leipzig 1734.

Sechshundert Bergurtheil, Schied und Weisungen bei vorgefallenen Bergwerksdifferenzen unterschiedener Arten sowohl informative als ad acta gesprochen neben bergmännischen Bericht bei jedweden Titul und Materie von Sebastian Span. Zwickau 1636.

Speculum juris metallici oder Bergrechtsspiegel daran zu finden, was jedweder dem Bergwesen zugethaner hohen mittleren und niederen Personen als Grundherrn Obermünzmeister, Bergvorstehern, Bergamtsleuten, Dienern und Arbeitern Befehl, Verrichtung und Befugniß ist ꝛc. von Sebastian Span. Dresden 1698.

Adolph Bayers Bergstaatsrechtslehre mit Berichtigungen Erläuterungen und Zusätzen von E. L. v. Cancrin. 2. Aufl. Halle 1790.

Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechtes von E. L. v. Cancrin, Gießen 1790.

Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreich Sachsen. Freyberg 1786 und 2te Aufl. 1824.

Handbuch des preußischen Bergrechts von F. Schulz. Essen 1820.

Principia juris metall. hungaric. von Anton Faber. Posonii 1816.

Das Bergrecht in den sämtlichen k. k. österreichischen Staaten zum Leitfaden der Vorlesungen über dasselbe bearbeitet ꝛc. von J. v. Jung. Wien 1822.

Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten B. O., verbunden mit der für die Juristen nöthigen Technik von C. G. H. Hacke. Sulzbach 1824.

Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung von Dr. C. J. B. Karsten. Berlin 1828.

Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung und die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten von Grimm. Prag 1804.

Ausführlichere Literatur ist in Mittermaier's deutschem Privatrechte a. a. O., dann in Karsten's Bergrechtslehre S. 41 — 46 nachzusehen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wesen und der Natur des Berg- und Hüttenlehens und dessen Erwerbung.

Viertes Hauptstück.

Von dem Begriffe eines Berg- und Hüttenlehens-Rechtsgrunde, Erwerbungsart, und Eigenschaften desselben.

§. 21.

Der Bergbau und Hüttenbetrieb wird von dem Landesfürsten Jedermann unter bestimmten Vorschriften gestattet, um Metalle und Mineralien so viel als möglich zu Tage zu bringen.

1. Um die unterirdischen Schätze eines Landes zu erforschen, und zu Tage zu fördern, überläßt der Landesfürst den Bergbau an baulustige Unternehmer unter Bedingungen, wodurch sowohl das ge-

meine Wohl, als auch der Nutzen des Unternehmers befördert werden soll. Diese Bedingungen müssen daher von der Art seyn, daß sie die Baulust erwecken. Der Bergbau ist an sich eine sehr unsichere und gefährliche Unternehmung, dagegen durch manchen glücklichen Erfolg sehr anlockend; er bedarf einer vorzüglichen Begünstigung, und der Unternehmer eines besonderen Schutzes. Der nächste Zweck dieser Überlassung ist: Metalle und Mineralien so viel als möglich zu Tage zu bringen, um dadurch die Nationalindustrie zu befördern, der entfernte: die Staatseinkünfte zu vermehren, denn der Regent kann nicht wohl allein auf Rechnung des Staates den Bergbau überall unternehmen. Man kann demnach die möglich größte Gewinnung der Metalle und Mineralien als den Hauptgrundsatz annehmen, auf welchen sich die Vorschriften der Berggesetze zurückführen lassen. Dieser Hauptgrundsatz dient auch zur Prüfung und Beurtheilung der Zweckmäßigkeit derselben in einzelnen Fällen.

2. Als der Bergbau in Deutschland rege wurde, herrschte das Lehenssystem, daher geschah es, daß man dieses System auch bei Verleihung des Bergbaues an Privatversonen zur Norm genommen hat, man glaubte, die Verbindung zwischen dem obersten Bergherrn und dem Bergbau-Unternehmer werde dadurch am zweckmäßigsten erzielt. Auf diese Art wurden die in dem Lehenrechte vorkommenden Ausdrücke: Muthen, Lehen, Belehnung, Lehensträger, Knappen ꝛc. in die Berggesetze und Berg-Ordnungen aufgenommen. Man hat diese Ausdrücke noch gegenwärtig beibehalten, obgleich die Bergwerke allgemein anerkannt, keine eigentliche Lehen sind; denn sie werden nicht unter der Bedingung der Lehenstreue verliehen, es tritt in Rücksicht derselben nicht die Lehensfolge ein; auch wird zur Veräußerung derselben die vorläufige Einwilligung des Bergherrn nicht erfordert. Bergwerke gehören also zum Allodialvermögen, und werden als Eigenthum erworben. In dem preußischen Landrechte II. Theil 16. Titel 4. Abschnitt vom Bergregal §. 133 wird der, einzelnen Personen oder Gesellschaften verliehene, Bergbau ausdrücklich Bergwerkseigenthum genannt und dieses Wort auch von den neuern Schriftstellern über das Bergrecht statt des Ausdruckes Lehen, allgemein angenommen. Indessen verändert dieses Wort die Natur und Wesenheit des Rechtes auf das erworbene Bergwerk keineswegs. Der Gewerk ist Bergwerkseigenthümer, und besitzt das Recht über die Substanz seines Eigenthums auf erlaubte Weise zu disponiren, allein die Benützung desselben und rücksichtlich die Gewinnung der Mineralien muß bergordnungsmäßig geschehen; jedoch kann das Bergwerkseigenthum auf mehrere Arten verloren gehen, oder auch seiner Natur nach von selbst aufhören, welches bei dem andern Grundeigenthume nicht Statt findet. Selbst in der Bergordnung für Neuspanien vom 25. May 1783, welche in allen Theilen der vormahligen k. spanischen Besitzungen Amerika's noch kraftbeständig ist, aus dem Spanischen übersetzt von Dr. Jacob Roggerath und Dr. Johann Peter Pauks vom J. 1828, erklärt der König Titel V. §. 1. „Die

Bergwerke sind das Eigenthum meiner Krone sowohl ihrer Natur als Entstehung nach, als wegen ihrer Vereinigung mit derselben. §. 2. Ohne dieses Eigenthum von meinem k. Erbe zu trennen, überlasse ich dieselben meinen getreuen Unterthanen zum eigenthümlichen Besitzthum, so daß sie dieselben verkaufen, vertauschen, in Pacht geben, verschenken, oder vermachen, überhaupt auf jede Weise in der Art, wie sie es selbst besitzen, ihr Recht daran zu Gunsten derjenigen veräußern können, welche sie gesetzlich zu erwerben befugt sind. §. 3. Diese Überlassung findet unter 2 Bedingungen Statt, die erste ist, daß der bestimmte Theil der Erze an meinen k. Schatz abgegeben werde, die andere, daß der Betrieb, und die Benützung der Gruben nach Vorschrift der gegenwärtigen B. O. geschehen muß, und zwar so, daß das Eigenthum daran jedesmahl verloren geht, so oft gegen diese Bedingungen gehandelt wird."

§. 22.

Die Mineralien in ihren Lagerstätten werden vom Berggerichte dem ersten Finder auf sein Ansuchen in einem bestimmten nach der Länge, Breite und Tiefe durch die gesetzlichen Gruben- oder Feldmaßen begränzten Raume eigenthümlich verliehen. In dieser Beziehung wird der Finder Muther, das Ansuchen die Muthung, der Flächenraum Feld, wie auch Berg- oder Grubengebäude Zeche, und die Verleihung Belehnung genannt.

1. Muthen heißt bitten, begehren, um eine Sache förmlich ansuchen, daher sagt man: die Muthung anmelden, einlegen, von Seite dessen, bei dem sie angemeldet wird: die Muthung annehmen, bestätigen. Die zum Beweise der angemeldeten Muthung ausgefertigte Urkunde wird Muthzettel, Muthschein genannt. Die Feld- oder Grubenmaße ist jener Flächenraum, innerhalb dessen der Belehnte das Recht erwirbt, die mineralischen Lagerstätten nach ihrer wie immer gearteten Ausdehnung, nähmlich nach ihrem Streichen und Fallen oder Verflächen in der bestimmten Länge und Breite, dann in die bestimmte oder unbestimmte (ewige) Tiefe zu verhauen und abzubauen.

2. Da nur Metalle und Mineralien in ihren Lagerstätten zum Bergregal gehören, und der Bergbau nur auf dieselben getrieben wird, so können auch nur diese der Gegenstand der Muthung und Verleihung seyn. Die Grubenmaßen bestimmen nur die Ausdehnung, innerhalb welcher die Verleihung der Lagerstätten geschieht, und sie findet erst dann Statt, wenn diese Lagerstätten gefunden, und augenscheinlich gemacht, d. i. entblößt worden sind. Allein das Recht des Belehnten erstreckt sich auf das ganze durch die Grubenmaße begränzte Feld, dasselbe ist wegen des Zusammenhanges und der Verbindung als Zugehör oder inhärirender Theil der Lagerstätten anzusehen, ohne welchen diese nicht abgebauet werden können, daher ist das Grubenfeld in der Verleihung oder Belehnung mitbegriffen.

§. 23.

Das Berglehen ist demnach subjectiv das Eigenthumsrecht der in dem gesetzlich bestimmten Felde vorkommenden metallischen oder mineralischen Lagerstätten, welches jemand unter der Bedingung verliehen wird, daß er den Bergbau darauf nach Vorschrift der Berggesetze treibe, die gesetzliche Abgabe (Frohne, Zehent oder Urbar) entrichte, und die gewonnenen edlen Metalle, als Gold und Silber, zur Einlösung in das landesfürstliche Einlösungsamt liefere. Objectiv ist das Berglehen das Grubenfeld selbst mit Inbegriff der Lagerstätten.

1. Mit dem Berglehen erwirbt der Unternehmer das Eigenthumsrecht auf alle in dem Felde einbrechenden mineralischen Lagerstätten. Die daraus ausgebrachten Metalle, oder die gewonnenen Mineralien kann er nach entrichteter Frohne oder Zehenten, und von jenen, deren Einlösung (Vorkauf) dem Landesfürsten vorbehalten ist, den erhaltenen Preis ganz zu seinem Nutzen verwenden.

2. In dem Augenblicke, als jemand das Bergwerkseigenthum verliehen wird, wenn es auch der Grundbesitzer selbst wäre, wird dieses Eigenthum von dem Besitze der Grundoberfläche getrennt, und als ein ganz neues Eigenthum betrachtet, ohne daß dadurch den auf dem Grundeigenthume haftenden Rechten und Verbindlichkeiten Eintrag geschieht. Die Bedingungen enthalten die Verbindlichkeit, an deren Erfüllung der Besitz des Bergwerkseigenthumes geknüpft ist. Der Staat überträgt dasselbe, daß es zu dem bestimmten Zwecke und auf die vorgeschriebene Art benützt werde, und daß der Eigenthümer für die Benützung eine gewisse Steuer und Abgabe entrichte. Daraus folgt die Verpflichtung des Eigenthümers zum Baue, und zur Anerkennung der Oberaufsicht der bestellten Behörde, endlich zur Entrichtung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Abgaben.

§. 24.

Das Hüttenlehen besteht in dem Rechte, Metalle aus den metallischen Fossilien auszubringen, oder die gewonnenen Mineralien in besondern Werkstätten aufzubereiten, zu schmelzen oder als Product darzustellen, und heißt auch Schmelz- oder Feuer-Concession.

1. Durch die Erwerbung eines Berglehens wird der Belehnte noch nicht berechtiget, die zur Ausbringung der Metalle und Mineralien nöthigen Werkstätten zu errichten, die Erze zu schmelzen, sondern es wird hiezu eine besondere Verleihung erfordert, die angesucht und erworben werden muß.

2. Die Erzaufbereitung steht zwischen dem Bergbaue, und den Schmelzhütten, nähert sich aber mehr dem ersten, daher wird von den Aufbereitungswerkstätten bei dem Berglehen gehandelt werden.

§. 25.

Die Unternehmer des Bergbaues werden, wenn sie die Kösten zum Betriebe desselben vorschießen, Gewerken, und sind mehrere in gesellschaftlicher Verbindung, Gewerkschaft, und der Repräsentant derselben Lehenträger, wenn sie aber den Bau mit eigener Hand betreiben, Eigenlöhner genannt. Bauet von diesen einer für sich allein eine Grube, so heißt er Einspänniger, sind es aber mehrere, so nennt man sie Gesellen.

1. Die Unternehmer des Bergbaues werden auch Maßner und in Ungarn Waldburger genannt. Da unter dem Worte Gewerkschaft stets ein Inbegriff von mehreren Personen, mithin eine Gesellschaft verstanden wird, so muß es auffallen, wenn man in den Intelligenzblättern eine Gewerkschaft zur Versteigerung oder Verpachtung ausgebothen lieset, oder wenn einzelne Besitzer eines Berg-, Schmelz- oder Hammerwerkes sich Gewerkschaft nennen.

2. Eigenlöhner sind Personen, die sich durch unmittelbare Handarbeit auf den ihnen verliehenen Berggebäuden selbst ihren eigenen Lohn geben. Die Gesellschaft von Eigenlöhnern heißt auch Lehnschaft. Der Eigenlöhner oder sogenannte Gesellen-Bergbau wurde in der Vorzeit begünstigt, und fand vorzüglich an solchen Orten Statt, wo kein kostspieliger Bau zu führen war, und der Gewinn schnell erfolgte. Die Eigenlöhner konnten, wenn sie neue Gänge erschürften, und sich vortheilhafte Aussichten zeigten, Antheile (Kuxe) verkaufen, und so geschah es, daß oft aus den Eigenlöhnerzechen gewerkschaftliche Gruben geworden sind. Ihre Gruben konnten sie in ordentlichen Schichten, oder nur in Nebenstunden, in denen sie nicht auf andern Gruben um Lohn arbeiteten, durch sogenannte Weilarbeit betreiben, und zwar alle Tage durch 4 Stunden, es sei Vor- oder Nachmittag. Joach. B. O. II. Thl. Art. 7. Nach dem preußischen Landrecht a. a. O. §§. 129 und 130 soll eine Gesellschaft von Eigenlöhnern aus nicht mehr als 8 Mitgliedern bestehen, und wenigstens 4 derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten, außerdem werden sie als Gewerken behandelt. Eben in diesen Art. kommen die Eigenlöhner in den sächsischen Berggesetzen Herzogs Georg B. O. Art. 16. Rescript vom 17. Mai 1747 und 21. August 1754 vor, und genießen besondere Vorrechte. Man sehe auch Köhler a. a. O. Seite 72, 142 145. Indessen ist heut zu Tage der Unterschied zwischen einem Bergwerke, welches Personen besitzen, die selbst die Bergarbeit verrichten, und jenem, dessen Besitzer Geld zusammenbringen, um die von Andern verrichtete Arbeit zu bezahlen, von keinem practischen Nutzen, und gehört lediglich der Geschichte an.

3. Von den Eigenlöhnern muß man die eigentliche Lehnschaft und das Geding unterscheiden. Bei dieser Lehnschaft wurde von der Gewerkschaft den Häuern die Grube oder einzelne Strecken zum Baue gegen einen Antheil von den gewonnenen Erzen überlassen.

Beim Gedinge aber wird der Lohn auf dem Gestein nach dem Maße des ausgehauenen Gesteines, oder dem Gewichte des ausgehauenen Erzes bedungen.

§. 26.

Mineralien in ihren Lagerstätten werden dem Muther nach vorläufiger Findung in dem durch die Grubenmaße begränzten Felde von dem bestellten Berggerichte auf eine rechtliche Art übergeben. Der Titel besteht in der aus der Freierklärung des Bergbaues hervorgehenden gesetzlichen Freiheit, die gefundenen mineralischen Lagerstätten in Besitz zu nehmen und sich zuzueignen. Durch die ordnungsmäßige Verleihung von dem Berggerichte und Einverleibung der Verleihungs-Urkunde (des Lehensbriefes) in das Gewerken- oder Gegenbuch (Bergbuch) wird das Eigenthumsrecht wirklich übertragen. Diese Erwerbungsart wird die unmittelbare genannt, zum Unterschiede von der mittelbaren, wo das Bergwerkseigenthum auf eine rechtliche Art von dem Besitzer auf einen Andern übergeht.

1. Man kann die Mineralien als freistehende Sachen ansehen. Durch den freierklärten Bergbau erhält Jedermann das Recht, Mineralien in ihren Lagerstätten zu suchen, dadurch wird es möglich, sie zu erwerben. Allein das Suchen gibt dem Schürfer noch kein Recht auf ein bestimmtes Mineral, dieses muß er erst finden, und davon den Besitz ergreifen. Hat er es gefunden, so muß er seinen Willen erklären, daß er sich das Mineral zueignen wolle. In dem Finden mit dieser Willensäußerung und der berggerichtlichen Verleihung liegt nach dem Gesetze die Erwerbungsart, und da von dem Berggerichte das sogenannte Gewerken- oder Berggegenbuch geführt wird, so muß der rechtmäßige Besitz des Eigenthumsrechtes in dieses öffentliche Buch eingetragen werden.

2. Man könnte auch annehmen, daß das Berglehensverhältniß sich auf einen Vertrag gründe. Zur Unternehmung des Bergbaues besteht keine Verpflichtung. Der Landesfürst erklärt durch die Berggesetze, daß Jedermann gestattet sei, unter bestimmten Bedingungen Bergbau zu treiben, folglich Berg- und Hüttenwerke zu erwerben. Der Baulustige unternimmt den Bergbau, und unterwirft sich diesen Bedingungen, es ist auf der einen Seite Überlassung oder Verleihung, auf der andern Annahme und Leistung. Die Verwaltungsbehörde übt das Bergregal vermöge der bestehenden Gesetze aus, und ist an die Vorschriften derselben gebunden; es wäre also eine unrichtige Ansicht, wenn man die Verleihung der Berg- und Hüttenwerke als eine Gnadensache ansehen und behandeln wollte. Diese Verleihungen sind keine wohlthätigen Handlungen, der Gewerk übernimmt Leistungen, die zu den natürlichen Eigenschaften eines Berglehens gehören: er muß die ausgebrachten edlen Metalle einliefern, die Urbar

oder den Zehenten über Abzug der Aufbereitungs- und Hüttenkosten entrichten. Das Quatembergeld zahlen, Erb-, Kirchen- und Schul-Kuxe frei verbauen, den ganzen Bau in der Grube und am Tage mit großen Vorauslagen ohne Gewißheit des Erfolges bestrtiten; daher heißt es in der Ferd. B. O. Art. 6. „Wer verfachen will, der soll das Bergwerk oder Bau von Unsern Bergrichter desselben Orts empfachen, und sich darinn dieser Unser Bergwerksordnung deßgleichen auch der Freiheit, der Wir Uns mit ihm oder andern Gewerken nach Gelegenheit der Bergwerken von wegen Unsers Kammergefälls in der Frohn und Wechsel auch Gold- und Silber-Käufen jederzeit vergleichen, wie andere Bergwerks-Verwandte gemäß halten und geloben, dargegen soll ein jeder bei seiner Gerechtigkeit, was ihm Waag, Maaß und Ordnung giebt, gehandhabt werden."

§. 27.

Bergwerke, Bergantheile (Kuxe) gehören zu den unbeweglichen Sachen. Erze und andere bei den Bergwerken befindlichen Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlage bestimmte baare Geld, und Victualien, oder sonstige zum Werksbetriebe beigeschaffte Erfordernisse werden als Zugehör zu den unbeweglichen Sachen gerechnet; dagegen gehört die nach dem Quartalsschlusse bereits geschlossene Ausbeute unter die beweglichen Güter.

a) Patent vom 1. November 1781 §. 22. allg. bürgl. G. B. §§. 290, 294 und 297.

Preußisches Landrecht a. a. O. §§. 253 und 254.

§. 28.

Zur Wesenheit eines Berg- und Grubenlehens gehören 1. Metalle und Mineralien. So lange die Lagerstätten derselben noch nicht gefunden und augenscheinlich gemacht worden sind, kann ein Berglehen nicht Statt haben, eben so kann ein Hüttenlehen nicht ohne Mineralien bestehen, diese mögen von den Gewerken selbst oder von einem Dritten gewonnen werden. 2. Ein durch die gesetzlichen Grubenmaßen begränzter Raum, das Feld genannt.

1. Der Bergbau wird nicht auf taubes Gebirg, sondern auf Metalle und Mineralien getrieben; diese kommen zwar für jeden einzelnen Fall nur auf bestimmten Lagerstätten, Gängen, Klüften, Lagern oder Flötzen, Stock- und Seifenwerken vor; allein diese geognostische Verschiedenheit in der Art des Vorkommens bestimmt blos die Begränzung. Man kann daher nicht einen Gang, ein Flötz, sondern nur ein bestimmtes Metall oder Mineral auf einem Gänge, Flötze ꝛc. innerhalb der von dem Gesetze bestimmten Grubenmaßen als Berglehen begehren. Es ist also nicht hinreichend das Vorhan-

denſein! desſelben zu vermuthen, oder auf deſſen Exiſtenz analogiſch zu ſchließen. Daraus folgt, daß taubes Gebirge, wenn auch darin geſchürft würde, als Bergwerkseigenthum oder Berglehen nicht verliehen werden könne, weil bei dem ſelbſt durch die Grubenmaßen begränzten Felde die weſentliche Eigenſchaft, ohne welche ein Berglehen gar nicht gedacht werden kann, mangelt. Es wäre alſo eine irrige Meinung, daß bei den Grubenmaßen ſeiger in das Gevierte, wie ſie nach der Ferd. B. O. beſtanden, und jetzt durch das Patent vom 21. Juli 1819 mit einer größeren Ausdehnung und beſtimmten Begränzung eingeführt ſind, ein Berg- oder Grubenlehen ohne vorläufige Ausweiſung dieſes weſentlichen Erforderniſſes verliehen werden könne; denn nebſt dem, daß eine allgemeine Verwirrung in dem Begriffe und Syſteme der Berggeſetze herbeigeführt würde, müßte für den Bergbau die nachtheilige Folge eintreten, daß einzelne Unternehmer durch ſolche taube oder Hoffnungsgrubenlehen ganze Gebirge ſperren, und jeden Andern davon ausſchließen könnten.

2. Es ſind Fälle vorgekommen, daß in einigen Provinzen Berglehen ohne Ausweiſung der mineraliſchen Lagerſtätte bis in das Jahr 1805, in welchem neue Grubenmaßen eingeführt wurden, ertheilt worden ſind. Dieſe Übung mag ſich nun auf einen alten Bergwerksgebrauch oder auf die einſeitige Anſicht des 28. und 29. Art. Ferd. B. O. oder auf die Analogie mit der Maßenverleihung bei dem geſtreckten Felde oder Vierung gründen, ſo iſt ſie auch in die B. O. für Hüttenberg aufgenommen worden. Allein die Art. 12., 13. und 30. Ferd. B. O. enthalten gerade das Gegentheil, und wenn man den Art. 12. lediglich auf am Tage gefundene Gänge, Anzeigen oder Spuren von Erz beziehen wollte, ſo lauten doch die Art. 13., 26. und 27. allgemein ohne alle Beziehung, ſie enthalten die Vorſchriften, vermöge welcher die Stollen- und Schachtmaßen nur auf Gänge und Klüfte Statt haben, und die Felder ſogleich verpflöckt werden ſollen. Die Grubenmaßen nach der Ferd. B. O. waren der Breite und Tiefe nach von kleiner Ausdehnung, daher konnte der Anſitzende aus dem Baue ſeines Nachbars Anzeigen von Gängen und Klüften haben, er konnte ihm vorbauen bis zu einem Durchſchlage, welches alles heut zu Tage nicht mehr Statt finden kann, weil die Felder durch die Grubenrichtungen begränzt ſind.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Metallen und Mineralien, die ein Gegenſtand des Berg- und Hüttenlehens ſind.

§. 29.

Das erſte weſentliche Erforderniß zu einem Berg- und Hüttenlehen ſind Metalle und Mineralien.

§. 30.

Der Verleihung oder Belehnung unterliegen: I. alle Metalle auf Gängen, Klüften, Lagern, Flötzen, Stock- und Seifenwerken, sie mögen vererzt oder gediegen vorkommen *).

1. In der Vorzeit haben sich die Landesfürsten einige Metalle und Mineralien ausdrücklich vorbehalten, diese wurden von ihnen unmittelbar verliehen. In der Ferdin. B. O. Art. 7 heißt es: „Wir behalten Uns aber vor, alle Salz-, Eisen-, Queckſilber- und Alaunbergwerke, diese sollen allein durch Uns selbst, oder wem Wir deßhalben sonderlichen Gewalt und Befehlen geben, verliehen werden.“ Allein dieser Vorbehalt besteht, ausgenommen das Salz, seit Kaiser Joseph II. Regierung nicht mehr. Durch das Patent vom 29. December 1781 wird erklärt, daß zur Eröffnung neuer Eisengruben über vorläufiges bergordnungsmäßiges Ansuchen, und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn, die Erlaubniß ohne Anstand ertheilt werden soll. In Betreff des Queckſilbers erging das Hofdecret vom 2. December 1785 des Inhalts: „Bei den sich immer mehr äußernden Erfordernissen an Queckſilber ist beschlossen worden: Jenem, welcher einen Zinnober- oder Queckſilbererzanbruch entdeckt, und diesen bergmännisch zu bauen gedenkt, die Bewilligung dazu auf bergordnungsmäßiges Anlangen, jedoch nur gegen dem ertheilen zu lassen, daß der Bauende das aus den Erzen gebrachte Queckſilber dem Ärarium in die Einlösung zu geben allerdings verbunden sey, wofür der Ärarial-Einlösungspreis, bis etwa andere Umstände hierinfalls eine Abänderung nothwendig machen werden, auf hundert Gulden für den Centner bestimmt ist. Nebstbei soll auch die Entrichtung einer Frohne jedem davon auf zehn Jahre lang, vom Anfange des Bergbaues an gerechnet, gänzlich nachgesehen seyn.“ — Von der Einlösung ist es abgekommen. Eben so wurde der Alaun der berggerichtlichen Verleihung zugewiesen. Hofdecret vom 27. Sept. 1799: „Es ist in Ansehung des Zinkbaues, und der Erzeugung desselben aus andern Stoffen die höchste Entschließung erflossen, daß die Belehnungen und Concessionen auf Zinkerze zu bauen, und Zinkhütten zur Ausschmelzung des Zinkes zu errichten, eben so wie es bei andern Ganz- und Halbmetallen gewöhnlich ist, nach den bestehenden Berg-

*) Ferd. B. O. Art. 1. Maxim. B. O. Art. 1. §. 1. Bergw. Vert. 1534 und 1575.

gesetzen bei den das allerhöchste Bergregale respicirenden Oberämtern und Berggerichten angesucht werden müsse."

§. 31.

II. Die in ordentlichen Lagerstätten vorkommenden brennlichen Mineralien, als Schwefel, er mag in natürlicher Gestalt oder als Kies mit einer metallischen Grundlage sich finden lassen. Erdharz und Steinkohlen*). III. Graphit **).

§. 32.

IV. Die in eben jener Art vorkommenden und producirten mineralischen Salze, als Alaun, Vitriol. V. Die mit Stollen erschrottenen Wässer (Grubenwässer), sobald sie aus der Wasserseige sind, in so fern sie nicht von den Stöllnern selbst benützt werden.

---

*) Durch Hofdecret vom 27. Jänner und 13. Juni 1766 und 17. Jänner 1794 wurde der Steinkohlenbau und Verkauf freigegeben, und zugleich verordnet, daß diejenigen, welche auf Steinkohlen bauen wollen, die Belehnung nach Vorschrift der Bergwerksordnung ansuchen, und in Böhmen das Quatembergeld entrichten, und den Erbkux frei verbauen müssen.

**) Das in Betreff des Graphits erlassene Patent vom 25. September 1811 lautet: „In der Erwägung, daß Uns als Landesfürsten alle Ganz- und Halbmetalle, so wie überhaupt alle Mineralien als ein höchstes Regal vorbehalten sind, deren Bau und Gewinnung nur bei Uns durch die bestehenden Berggerichte zu Lehen angesucht, und worauf nur von diesen in Unserm Nahmen die Belehnung ertheilt werden kann, haben Wir bei dem Umstande, daß der Graphit (oder die so genannte Hafnerzeller- oder Schwarzgeschirrerde) in den bestehenden Bergordnungen nicht ausdrücklich benannt ist, und deßhalb manche Grundeigenthümer den Bau auf diese Erde zuzulassen, und manche Berggerichte Lehen hierauf zu ertheilen Anstand nehmen, Folgendes zu beschließen befunden: 1) Der Graphit, insgemein Hafnerzeller- oder Schwarzgeschirrerde, ist als ein gekohltes Eisen, welches in förmlich streichenden Lagern mit Stollenbau und Schächten bergmännisch gewonnen wird, ein landesfürstlicher Gegenstand. 2) Der Bau auf den Graphit muß bei Unseren Berggerichten angesucht, und kann nur von denselben mit dem Vorbehalte Unserer Lehensrechte in Unserem Nahmen, mit den bestimmten Maßen verliehen werden. 3) Kein Grundeigenthümer ist berechtigt, den Bau auf Graphit unter was immer für einem Vorwande zu hinderu, oder zu verweigern. 4) In Unserm Königreiche Böhmen, und in dem Markgrafthume Mähren haben die mit den Ständen bestehenden Bergwerksverträge auch in Ansehung des Graphits in ihrer Wirkung zu verbleiben.

VI. Die aufgelassenen Grubengebäude ohne Unterschied, Pingen und Halden. VII. Die zur Erzaufbewahrung erforderlichen Werkstätten, als Scheide-, Poch- und Waschwerke. VIII. Schmelz- und Siedehütten, dann Eisenhämmer- und Walzwerke. IX. Die verlassenen Schlackenhalden und Sinterhaufen.

1. Es gibt noch manche mineralische Erd-, Farben- und Steinarten, die jedoch der berggerichtlichen Belehnung nicht unterliegen, sondern von den politischen Behörden zur Gewinnung und Benützung den sich darum Meldenden überlassen werden, worüber, nach Verschiedenheit der Provinzen, verschiedene Vorschriften bestehen. Durch das Patent vom 27. Mai 1806 und Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1814 wird das Kalkzehentgefäll in Niederösterreich als ein landesfürstliches Regal erklärt, und die Einhebungsart dieses Gefälles bestimmt, als Zehent der zwanzigste Theil der Erzeugung festgesetzt.

2. Hofdecret vom 30. Novemb. 1789 für Böhmen: „Se. Majestät haben beschlossen, daß die Benützung der Granaten als Edelgesteine, wenn sie auch auf Unterthansgründen gefunden werden, fernershin, so wie bisher, nur den Obrigkeiten mit Ausschließung der Unterthanen gebühre, gegen dem jedoch, daß nach der bisherigen Beobachtung den Unterthanen für die eroberten Granatsteine ein angemessener Arbeitslohn von den Obrigkeiten gezahlt, und der durch das Aufsuchen und Graben an ihren Feldern allenfalls verursachte Schade ihnen billigmäßig vergütet werde."

Sechstes Hauptstück.

Von Grubenfeldmaßen.

§. 33.

Die zweite wesentliche Eigenschaft eines Berg- oder Grubenlehens sind die Feldmaßen.

§. 34.

Durch das Patent vom 21. Julius 1819 wurden für die darin benannten Länder neue Grubenfeldmaßen bestimmt. Dieses Patent seinem vollen Inhalte nach lautet: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß die mit dem Patente vom 28. September 1804 für die Königreiche Gallizien und Lodomerien, und mit dem Patente vom 23. März 1805 für Unsere übrigen deutsch-erbländischen Provinzen festgesetzten Grubenfeldmaßen zwar dem Zwecke der erreichten Gleichförmigkeit, und einer dem heutigen Bergbaubetriebe mehr zusagenden Ausdehnung größten Theils entsprochen; hingegen durch die allgemeine Bestimmung der Maßnahme nach dem Streichen und Verflächen, welche

beide mehr oder minder veränderlich sind, durch die hieraus entstehende Unsicherheit der Begränzung und Vermehrung der Streitigkeiten der Baulust und Sicherheit des Grubencigenthumes nachtheilig wurden. Um nun den Vortheil der Einförmigkeit und Maßenvergrößerung, so weit sie nöthig, und nicht der Erweiterung des Bergbaues hinderlich wird, mit den wesentlichen Erfordernissen der Sicherheit des Eigenthumes und der Vorbeugung vielfältiger Streitfälle zu vereinbaren, wird in Rücksicht der lehensherrlichen Verleihung der Grubenfeldmaßen für Unsere Königreiche Böhmen, Gallizien, Lodomerien, Illyrien, Dalmatien, in dem Erzherzogthum Österreich, Herzogthum Steyermark, Kärnten, Salzburg, Ober- und Niederschlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und gefürsteten Grafschaft Tirol festgesetzt: 1) Von nun an soll in diesen Königreichen und Ländern keine andere Grubenfeldmaße, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte verliehen werden, als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von 224 Wiener Klafter Länge, und 56 Wiener Klafter Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen hundert Wiener Klafter hoch oder tief mißt, folglich ein liegendes rechtwinklichtes Prisma von 1,254400 Kubikklafter bildet." 2) „Die Richtung der Maßen ist im freien Felde mit dem Längenmaße weder auf das Streichen noch auf die Kreuzstunde desselben gebunden, sondern hängt von der Willkühr des Lehenswerbers ab, und wird nur durch die wirkliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt." 3) Jedoch hat jeder Muther oder Lehenswerber entweder schon in dem Muthungs- oder Belehnungsgesuche, oder längstens zwei Monathe nach eingelegter Muthung die beiläufige Lagerung der ausgebethenen Grubenfeldmaße sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Auffschlagspunct des Baues innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen der Maße sich befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden ausgedrückt werde, wodurch einerseits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maße bei der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich andererseits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehen das freie Gebirge zur Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde." 4) „Gleichwie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den älteren zur Verpflöckung und Maßnahme anzustrengen, so wie

in Hinsicht der Bauhafthaltung eines jeden Grubenfeldes aufrecht verbleiben, so muß auch jede neu verliehene Grubenmaße durch besonderen Einbau bauhaft erhalten werden, nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lagerstätten bis zu einem Verflächungswinkel von 30 Graden, ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten, und über vorgenommenen Augenschein und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweier in gleicher Stunde des Längenmaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaßes an einander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaßen die Bauhafthaltung unter einem Einbaue zu bewilligen." 5) „Diese neuen Bestimmungen wirken auf bereits verliehene ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurück, und haben daher ihre gesetzliche Anwendung nur für jene Verleihungen, die nach Kundmachung dieses Patentes erfolgen."

1. Da Grubenfelder von verschiedenen Maßen aus der Vorzeit noch bestehen, so will ich diese Maßen der Ordnung nach anführen. Der 26. Artikel der Ferdin. B. O. vom Grubenmaß lautet: „Alle Gruben und Gebäu, so bisher in Unseren niederösterreichischen Landen allenthalben auf Unseren Bergwerken empfangen, verliehen, und verpflöckt worden seynd, die sollen bei denselben, ihren Lehen, Pflöcken und Eisen, und anderen Gerechtigkeiten daraus erfolgend, bleiben, und sich eine gegen den anderen denselben gemäß in allen Dingen halten, wie sich gebührt und Bergwerksrecht ist. Was aber hinfüro, und nach Eröffnung gegenwärtig Unserer Bergordnung bei vorigen und künftigen Unseren Bergwerken von neuem gefunden, aufgeschlagen und empfangen wird, es sey auf stehenden oder flachen Klüftern, den soll ihr Maß am Tage in First, Sool und Scherm, nähmlich: einer Fundgruben 17 Klafter, und einer jeden anderen Gruben 15 Klafter zwischen First und Sool im Seiger, und 8 Schnür oder Lehen in den Scherm gegeben werden, und soll bei einer jeden Gruben in Mitte des Stollen auf dem Gestäng unter dem Mundloch angehalten, und auf jede Seite hinaus in dem Winkel 4 Schnür oder Lehen nach Gebirgsfall gezogen, und daselbst ein Pflock geschlagen, alsdann dieselben Pflöck in das Gebirg, als das abschneidende Eisen in ewige Gänz gebracht werden, wie es sich gebührt, doch alles mit dem Unterschied, also, wo das Gebirg auch Klüft und Gäng solche Maß nicht erleiden möchten, daß alsdann Unser Oberster Bergmeister, Bergrichter, Geschwornen, Gewerken, und andere verständige Bergleut nach Gestalt der Sachen gebührlich Weeg und Mittel fürnehmen, damit derselben Maß halber gute Ordnung gegeben werde, und soll hinfüro nicht gestattet, noch vergönnet wer-

den, auf das Flach sonderlich empfahen, sondern, welchem ein Bau oder ein Gruben, wie jetzt gemeldet, verliehen wird, der hat Gerechtigkeit auf alles, was er in solcher seiner Maß erbaut, es sey stehendes oder flaches." Der 27. Art. vom Schachtrecht lautet: „Wo und an welchen Enden aber Stollrecht nicht seyn kann, und man aus Noth Schachtrecht verleihen und geben müsse, soll einem gevierten Schachtrecht drei Schnür auf den Gang unter sich und ewige Gänz gegeben werden, und auf beiden Seiten keinen anderen Scherm haben, dann die drei Schnür um sich in der Vierung in jede Seiten anderthalb Schnür, das ein geviertes Lehen genannt wird, wo aber flache Klüfte seynd, und auch kein Stollrecht seyn mag, ist fürgenommen, daß einer jeden derselben Gruben drei Schnür nach Gangsfall, und Zugslänge, und drei Schnür in Scherm gegeben, doch daß sie am Tag mit First und Sool verpflöckt werden."

Diesemnach hatte man in den österreichischen Provinzen bis zur Erscheinung des Patentes von 23. März 1805 vom Aufschlagspuncte nach dem Streichen des Ganges ins Kreuz d. i. in Scherm auf jede Seite 28, in die Tiefe einer Fundgrube 17, und einer gemeinen Grube 15 Klafter gemessen. Auf solche Art entstand ein senkrecht in das Gebirg eingeschobenes Viereck, nach der Richtung des Scherms lang 56, und hoch oder tief 17 oder 15 Klafter. Nach dem Streichen des Ganges gab man dem Gewerken keine geometrische Gränze; die Worte „alsdann dieselben Pflöck in das Gebirg als das abschneidende Eisen in die ewige Gänz gebracht werden" legte man dahin aus, daß die Feldgerechtsame vor sich und in die Gänze des Gebirges ewig zu dauern habe, und da doch eine Gränze seyn mußte, so nahm man an, daß das Gebirg die Gränze mache, in welchem der Gewerk belehnt ist, und daß jeder vor sich hin so lange bauen könne, bis er mit einem andern durchschlägig wird, und in diesen Durchschlag soll dann die Markscheide gesetzt werden (Art. 37); oder der Gewerk soll nur dann eine Gränze vor sich haben, wenn er an das Feld eines ältern Lehensträgers stößt (Art. 29). Durch alle diese Auslegungen dürfte man die Begriffe von Länge und Tiefe verwechselt haben, da man unter der Bringung der Tagpflöcke in ewige Gänze die ewige Dauer des Feldes nach dem Streichen verstand. Von diesen Feldmaßen sind in den spätern Zeiten neun auf eine Muthung und einen einzigen Einbau gegeben worden, und zwar drei Reihen zu drei Maßen über einander parallel in gleicher Seigerrichtung und in gleicher söhliger Lage, vor sich hin die ewige Gänze. Ein solches Feld ist also dem Streichen ins Kreuz nach 168 Klafter breit und 45 Klafter hoch oder tief, vor sich unbegränzt. In seichten Vorgebirgen auf Steinkohlenlager gab man nur die halbe Tiefe, oder auch nur ein Viertel, dagegen die doppelte oder auch vierfache Breite; demnach hat ein Feld 336 oder 672 Klafter Breite, $22\frac{1}{2}$ oder $11\frac{1}{4}$ Klafter Tiefe und ist vorwärts ohne Gränzen.

Bei Waschwerken (Seifenwerken) sind nach der Ferd. B. O. Art. 179. an Bächen und Flüssen 10 Lehen oder Schnür nach dem

Wasser, an Orten gegen das Gebirg oder auf der Ebene ein geviertes Feld 7 Schnür auf jeder Seite gegeben worden.

Vermöge der B. O. für Inner- und Vordernberg des Eisenerzes in Steyermark sollen einem Radmeister, welcher ein Feld von neuem aufschlagen und bauen will, 20 Klafter seiger und 56 Klafter in Scherm, oder was das Gebirg ohne Nachtheil der Anreiner erleiden kann, verliehen werden. Die Gränzen der Länge nach sind nicht bestimmt, weil sie durch den Erzberg selbst gesetzt sind. Ein jeder Stollen hat seine Verpflöckung am Tage, von da aus ins Gebirg seine Scherm-, First- und Sohlen-Markscheide. Die First- und Sohlenpflöcke stehen oft uneben, und ohne gleiche Abstufung.

In der Hüttenberger B. O. in Kärnten sind für Grubenlehen 40 Klafter in Scherm und 40 Klafter in Seiger bestimmt, die ewige Gänze ist beschränkt, und das Längenmaß auf 200 Klafter gesetzt. Wenn eine Grube dieses Ziel erreicht hat, so wurde die weitere Verlängerung zugelassen und gestattet, daß eine solche verlängerte Grube durch andere Rechte stollfährtig durchbauen könne, doch dieser ohne Nachtheil. In dem Art. 9. wird bestimmt: „Diejenigen Gruben aber, welche nur als Schermgebäu zu einer bearbeiteten Grube belehnet und aufgeschlagen worden sind, können ohne Arbeit gelassen, und nur blos zu jedermanns Nachricht mit Thür und Band unterhalten werden; jedoch kann nichts anderes für ein Schermgebäu angesehen, zugelassen noch gestattet werden, als allein jenes, welches in linea parallela neben, ob oder unter der bearbeitenden Grube in gleicher Stunde mitlaufet.“ Vermöge des Hofkammerdecrets vom 21. Juni 1827 soll es bei dieser Verleihung der Hauptgrube, Schermmaßen und Überscharen, wenn es sich nothwendig darstellt, noch fernershin bleiben.

In der Bamberger B. O. für Bleiberg ist das Stollenmaß am Tage 8 Schnür in Scherm und 3 Schnür in Seiger, und soll bei einer jeden Grube in der Mitte des Stollens auf dem Gestänge unter dem Mundloch angehalten, und auf jede Seite 4 Schnür oder Lehen im Winkel verzogen, und daselbst ein Pflock geschlagen werden; das Schachtmaß aber von dem Rundbaume auf jede Seite drei Schnür d. i. 21 Klafter mit der ewigen Teufe haben. Diese Maßen sind bis jetzt beibehalten worden, damit der Gleichförmigkeit wegen die neu verliehenen Felder an die bereits bestehenden angeschlossen werden können. Hofkammerdecret vom 19. Februar 1820.

2. Vermöge der Joachimsthaler B. O. 2. Th. Art. 28. nahm man für eine Fundgrube auf Gängen und Klüften 42 Lachter nach dem Streichen des Ganges in die Länge an. Die Breite bestimmte die Mächtigkeit des Ganges und nebstbei wurden noch $3\frac{1}{2}$ Lachter vom Sahlbande des Hangenden, und eben so viel des Liegenden, zusammen 7 Lachter nach dem Verflächen des Ganges in die ewige Teufe verliehen. Auf einen Gang hatte nur eine Fundgrube Statt, der auf besonderes Ansuchen die obern und untern Maßen angehängt wurden. Eine Maße, das ist ein Feld, welches von dem Ende der

Fundgrube gemessen wurde, hatte 28 Lachter. Eine Wehr betrug 2 Lehen oder 14 Lachter nach dem Streichen des Ganges Joach. B. O. 2. Th. Art 26., 27. und 28. Schlagg. B. O. Art. 8. Hengst. B. O. Art. 34. Auf Flötzen und Stockwerken sind in Folge Hengst. B. O. Art. 34. statt einer Fundgrube 2 Maßen neben einander vermessen, und auf Seifenwerken Art. 31. an einigen Orten die Ufer der Flüsse eine Meile lang, an andern Orten 100 Lachter in die Länge und 50 Lachter in die Breite verliehen worden.

Nach der alten Wenzeslaischen B. O. Buch 2. Cap. 2. hatte eine Fundgrube gerade vor sich nach dem Gange 7 Lehen, jedes Lehen zu 7 Lachter; folglich 49 Lachter, ins Hangende $3\frac{1}{2}$ und ins Liegende 1 Lehen, daher in der Breite $51\frac{1}{2}$ Lachter; die Vermessung geschah vom Rundbaume des Erbschachtes nach dem Gange halb auf- und halb abwärts, wozu auch ein Lehen für den König, eines für die Bürger der Stadt, und eines für die Grundherrschaft gemessen wurde. Die Überschar zwischen zwei vermessenen Feldern blieb dem Könige.

Vermöge der Kuttenberger Reformation oder B. O. 1604, 1. Th. Art. 6. und der Hangensteiner B. O. hatte eine Fundgrube auf den dortigen Gebirgen 49 Lachter in die Länge, und 7 Lachter in die Breite.

3. Durch das Patent vom 23. März 1805 wurde eine Gleichförmigkeit der Grubenmaßen in diesen Provinzen eingeführt. Dieses Patent lautet: „Da ungeachtet der in Unsern deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden gleichen Bergbauverhältnisse dennoch bis itzt die bergrichterlich zu verleihenden Grubenfeldmaßen nach Verschiedenheit der Provinzen verschiedenen Ungleichheiten und Abweichungen unterliegen: so haben Wir darin eine durchgängige Gleichförmigkeit einzuführen, unter einem aber auch für die Zukunft eine Vergrößerung, und mehrere Ausdehnung der Grubenfeldmaßen, nach welchen die größeren Feldmaßen zum Besten und zur Beförderung des zweckmäßigen Bergbaues verliehen werden können, festzusetzen befunden. Verordnen demnach, daß von nun an auf streichenden, und sich in die Teufe verflächenden Klüften, Gängen und Lagern der Mineralien und Metalle für ein ganzes Grubenmaß, es mag durch Schächte oder Stollen gebauet werden wollen, nach dem Streichen zum Längenmaß 224, zum Scherm- oder Breitenmaß nach dem Verflächen in die ewige Teufe aber 56 Klafter mit einem Flächeninhalte von 12544 Quadratklaftern; auf schwebenden und tonnlägigen Flötzen für ein ganzes Feldmaß ebenfalls 224 Klafter in der Länge, und weil die Flötze sich mehr unter der Oberfläche der Gebirge in die Länge und Breite, als in die Teufe ausdehnen, 112 Klafter in Scherm oder in der Breite mit einem Flächeninhalte von 25088 Quadratklaftern seiger in die ewige Teufe; auf Seifenwerken endlich 500 Klafter in die Länge und 200 Klafter in die Breite mit einem Flächeninhalte von 100000 Quadratklaftern verliehen werden sollen, wobei einem Lehenträger oder Gewerkschaft

auch zwei oder mehrere Grubenmaßen gegen dem verliehen werden können, daß er nach Vorschrift der Berggesetze jedes einzelne Grubenfeldmaß bis zum wechselseitigen Durchschlage oder Unterfahrung der Maßen und hiernach erfolgenden Zusammenschlagung unter sonstiger Erlöschung der Belehnung in besonderem Bau zu erhalten, somit auch besonders zu verrechnen schuldig seyn soll."

4. Von diesen Grubenfeldmaßen durften zu Folge des Hofdecrets vom 23. März 1808 außer dem Falle einer Überschar nicht weniger als ein ganzes Grubenmaß verliehen werden.

Nach der baierischen B. O. Art. 18. und 19. soll eine Fundgrube in die Länge mit 42, jede vollständige Maße mit 28 Lachter und mit 7 Lachter in die Vierung, nähmlich mit vierthalb Lachter ins Hangende, und eben so vielen ins Liegende vermessen und verlochsteinet, auch wenn man sie markscheidet, in die ewige Teufe gebracht werden. Bei Flötzen soll geviertes Feld verliehen werden, und eine Fundgrube ins Gevierte 28, eine Maß aber 14 Lachter, und 28 breit seyn, d. i. eine Fundgrube soll 784 und eine Maße 392 Quadratlachter haben, so daß von dem Rundbaume des Erbschachtes, in welchen der Finder zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, zu einer Fundgrube 14 Lachter in dem obern und 14 Lachter in dem untern Stoße, also 28 Lachter nach der Länge, und eben so viel nach der Breite, für eine Maße aber in der Länge die Hälfte, nähmlich 14 Lachter und in der Breite, wie bei der Fundgrube, ebenfalls beiderseits 14, mithin 28 Lachter, alles auf ewige Teufe gegeben und vermessen werden soll. — Das preußische Landrecht a. a. O §. 156. bestimmt den Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, in Ermanglung besonderer Provinzialgesetze auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als 15 Grade beträgt, 42 Lachter Länge, auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter 15 Grad beträgt, 42 Lachter ins Gevierte, und auf Flötzen und Seifenwerken, ohne Unterschied des Fallens, 50 Lachter ins Gevierte. §. 157. sollen dem Finder auf sein Begehren bei den ersten Lagerstätten, welche Gangweise oder nach Längenmaß vermessen werden, zwölf Maßen, jede zu 28 Lachter Feldeslänge, bei den zweiten 20 Maßen, jede zu 28 Lachter ins Gevierte, auf Flötzen und Seifenwerken so viel, als füglich in einem zusammenhangenden Baue gefaßt werden kann, bis 1200 Maßen jede zu 14 Lachter ins Gevierte vermessen werden. Die Provinzialgesetze stimmen größten Theils in den Feldmaßen mit der Joach. B. O. überein. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1821 sind die Bestimmungen der Provinzial- B. O. in der preußischen Monarchie dahin f st gestellt, daß bei der Begränzung eines Grubenf ldes nach geviertem Felde dem ersten Finder außer seiner Fundgrube so viele Maßen zugestanden werden dürfen, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich sind, jedoch nicht über 1200 Maßen hinaus, jede zu 14 Lachter ins Gevierte gerechnet, zugleich wird bestimmt, daß mit dieser Verleihung nach geviertem Felde die

ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden seyn soll. Konstan a. a. O. §. 130.

In Sachsen ist das Feldmaß gleich mit der Joachimsth. B. O. Bei Seifenwerken 100 Lachter Länge und 50 Lachter Breite für eine Feldgrube und beide nächsten Maßen gerechnet. Auf Flötzen und Stockwerken wird geviertes Feld vermessen, d. h. 28 Lachter in die Länge, und eben so viel in die Breite. Köhler a. a. O. S. 111.

Grubenmaßen in Ungarn.

§. 35.

In Niederungarn, insbesondere dem Schemnitzer und Nagybanyer Bergbezirke, sind in dem Jahre 1753 für das Stollenmaß 32 Lehen oder 224 Lachter nach dem Streichen des Ganges in die Länge, und für das Scherm- oder Breitenmaß 8 Lehen oder 56 Lachter auf jeder Seite, folglich 16 Lehen oder 112 Lachter seiger in die ewige Teufe mit einem Flächeninhalt von 25088 Quadratklaftern; für das Schachtmaß nach dem Streichen des Ganges auf jeder Seite 8, mithin der Länge nach 16 Lehen oder 112 Lachter, in Scherm oder der Breite auf jeder Ulm 6, zusammen 12 Lehen oder 84 Lachter mit der senkrechten ewigen Teufe, daher mit dem Flächeninhalt von 9408 Quadratklaftern bestimmt, und zugleich ist gestattet worden, das Lehen auf eine oder die andere Seite zu nehmen *). Im Jahre 1792 sind die Stollenmaßen in der Breite auf die Hälfte herabgesetzt worden **).

1) In der Maxim. B. O. Art. V. §. 1. heißt es: „Was aber hinfüro — es sey auf stehenden oder flachen Klüften gefunden, empfangen, ausgebethen und verliehen, denen allen soll ihr Maß am Tag, als nähmlich in Scherm oder Winkel auf jedweder Seiten von Mitten des Mundloches 4 Schnür oder Lehen, das ist 28 Lachter nach des Gebirgs Fall, und zwischen First und Sohl oder im Seiger einem jeglichen Stollen auch 3 Schnür (aber einer Fundgrube und Schacht um eine Schnur oder Lehen mehr Maß) gegeben werden, und wo der Zug am Tag endet, daselbst soll ein Markscheid geschlagen, und wenn sie im Gebirg auf Klüften und Gängen zusammenlöchern, oder Durchschlag machen, so soll der Markscheid in das Gebirg als das abschneidende Markscheid in ewige Gänz und Teuf zum Loch oder Durchschlag gebracht werden, in so fern es gelangen mag, wie Bergwerksrecht ist.“ Der §. 4. lautet: „Wo aber nicht Stoll-

*) Oberstkammergrafenamtsverordnung vom 9. Juli 1753.

**) Königl. Reskript vom 20. Julius 1792. Faber a. a. O. Seite 50 und 51.

recht seyn mag, und Schachtrecht gemiethet, und verliehen wird, soll jedem Schacht auf dem Gang und nach des Streichenden vom Mittel des Ringbaumes der langen Alben nach zu rechnen, auf jede Seite 3 Schnür oder Lehen gegeben werden, und dann in Scherm, d. i. liegend und hangend von seinem Hauptgang, so er erstlichen erreicht, auf jedweder Seiten im Winkel 2 Schnür, und mag er, wie der Gang sein Fallendes nimmt, stehend oder flach in ewige Teufe mitbringen."

Jeder Stollen bekam also ein ebensöhlig gestrecktes quadratisches Feld, ein gemeiner Stollen, senkrecht nach Zulassung der Umstände, ganz oder zum Theil unter oder über sich im Seiger 21 Lachter, und eine Fundgrube das Seigermaß von 28 Lachtern. Wegen allfälliger Nachbarschaft in den 4 Seiten, in der Sohle oder First rückte man, um sich anzuschließen, oder dem älteren Rechte auszuweichen, mit dem Felde vom Aufschlagspuncte etwas vor- oder rückwärts, rechts oder links, und mit dem Seiger auf- oder abwärts, so daß der Aufschlagspunct eben nicht nothwendig in der Mitte des Feldes stehen mußte. Das Feld hatte vier seiger abschneidende Seitenflächen, dann eine ebensöhlige obere, und eine solche untere Fläche. Ein Gewerk konnte in einer Gegend nicht mehr als 9 solche Feldmaßen auf einmahl empfangen, und es scheint, daß man meistens bedacht war, drei Felder neben einander in einer Reihe, dann eine solche Reihe darüber, und eine darunter anzuschließen. Hieraus ist ersichtlich, daß die Maßen verschiedener Gewerken am Abhange des Gebirges Abstufungen bis in den Grund hinab bildeten, daß das Ziel eines jeden Maßes in das Gebirg hinein auf 56 Lachter sich erstreckte, und erst nach Erreichung dieser Gränze neue, jedoch ganz unterirdische Maßen angestoßen wurden; oder daß der Gewerk vorwärts in das Gebirg auch über diese Gränze so lange ungestört bauen konnte, bis er von einem, von der Gegenseite kommenden Gewerken angerufen, und zum Stillstande verhalten wurde. Unter die Sohle war kein Stollenrecht vom Tage aus meßbar, sondern nur durch das Schachtrecht vorgesehen, jedoch ist das Schachtrecht nur auf den Fall der Noth vorgesehen worden, und es war nicht erlaubt, zweierlei Maßen, nähmlich: Stollen- und Schachtrecht in einem Gebirge zu geben; daher kann man annehmen, daß auf Verlangen des Gewerken an die vom Grunde aus, in die Abhänge gemessenen Sohlenflächen der tiefsten Stollenmaßen auch unterirdische Stollenmaßen weiter abwärts angehängt worden seyn. Allein es ist unverkennbar, daß die vom Tage am Gebirge angesessenen Gewerken den Kern und die Sohle des Gebirges gesperrt haben, und daß ein anderer nicht so leicht dahin dringen konnte. — Die Schachtmaßen waren dem Streichen nach 42 Lachter lang, und 28 Lachter breit, ein länglichtes Viereck am Tage; dieses Feld senkte sich aber mit der Länge und Breite nach dem Verflächen des Ganges oder der Kluft in ewige Teufe, und stellte einen vierkantigen, verschobenen, prismatischen Körper vor.

Bei Goldwaschwerken ist nach dem 39. Art. §. 5. Maxim. B. O.

das Maß auf fließenden Wässern oder Bächen 10 Schnür nach der Wasser- und Zugslänge hinab, und es sollen oben und unten die Markpflöcke geschlagen werden; wenn aber auf den Seiten, außerhalb des Wassers und seines Grießes am Gebirge, oder auf der Ebene gewaschen werden wollte, so soll dem Ausbitter in Graben, am Gebirge oder auf der Ebene ein viereckiges Maß, nähmlich 8 Lehen oder Schnür weit nach geradem Winkelmaß an das Gebirg oder unter demselben für ein Waschwerk gegeben, und die Markscheide in die 4 Ecke geschlagen werden. Dieses Maß läßt nach Erforderniß über besonderes Ansuchen eine Erweiterung zu.

2) Durch die vorangeführte Verordnung von 1753 sind für das Stollenmaß 32 Lehen nach dem Streichen des Ganges in das Feld, und 8 Lehen auf jeder Seite, folglich in Scherm 16 Lehen oder 112 Lachter seiger in die ewige Teufe festgesetzt worden. Durch die neueren Maßen ist die Länge und Breite, mithin das länglichte Viereck genau bestimmt. Allein da die Beibehaltung dieser Figur wegen des nächsten Feldes, oder aus andern Ursachen nicht immer möglich war, so ist man in solchen Fällen von dieser Figur abgewichen, jedoch durfte der gesetzliche Flächeninhalt der Maßen nicht überschrittten werden. Zu Folge dessen mußte der Ausbitter, welcher sein Feld strecken lassen wollte, den Entwurf davon vorläufig dem Berggerichte zur Genehmigung vorlegen, wobei er, in so weit es zulässig war, die Wahl hatte, die Breite oder den Scherm seines Feldes von dem Auffschlagspuncte von beiden Seiten zu gleichen Theilen, oder zum größeren Theile auf eine Seite zu strecken, je nachdem er seinen Bau mehr unter oder über sich führen, oder durch Ausdehnung des Scherms in das Hangende oder Liegende den aussichtsvolleren Theil seines Ganges in das Maß einschließen wollte. Bei dieser Vermessung ist man bedacht, Überscharn zu vermeiden, und nur solche Flächen zwischen gestreckten Feldmaßen werden als Überschar behandelt, welche nicht den vierten Theil eines ganzen Feldes ausmachen. Die in einer Überschar erschürfte Kluft besonders zu muthen, ist nicht nöthig, sondern der jüngere Gewerk kann sich bei der gerichtlichen Ausmessung seines Feldes die Überschar gleichsam als eine Zugabe ausbitten, welche dann ohne weiters seinem Felde einverleibt wird.

3) Im Jahre 1792 wurde in Ansehung der Stollenmaßen die Abänderung dahin getroffen, daß sie nur halb so breit, wie vorher, verliehen und vermessen werden sollen, und daß der Auffschlagspunct in der Mitte des um die Hälfte geschmälerten Scherms gesetzt werden müsse. Weiters wurde verordnet, daß die Gewerken ihre Maßen sobald als möglich strecken lassen, damit alle Gränzstreitigkeiten vermieden, und die spätern Baulustigen in die Kenntniß gesetzt werden, welche Gebirgsgegenden noch im Freien liegen. In Bezug auf die gleiche Vertheilung des Scherms handelt man fortan nach der vorigen Anordnung, nähmlich: mit Rücksicht auf die Nachbarschaft und den bergmännischen Vortheil.

§. 36.

Für Oberungarn und die andern Bergwerksbezirke bestehen die in der B. O. bestimmten Grubenmaßen, insbesondere die Fundgrube auf Gängen und Klüften, ein Viereck von dem Puncte des entblößten Ganges, auf jeder Seite dem Gange nach 2 Lehen oder 14 Lachter in der Länge, und 2 Lehen oder 14 Lachter in der Breite ebensöhlig am Tage gemessen *); der Fundgrubner kann jedoch nach dem Streichen des Ganges einige Maßen zu 2 Lehen oder 14 Lachter auf jeder Seite des Ganges strecken lassen, welche jedoch von den Sahlbändern des Ganges im Hangenden und Liegenden dem Streichen nach ins Kreuz gemessen auf jeder Seite drei und eine halbe Lachter breit sind, daher ist die Mächtigkeit des Ganges nicht eingerechnet. Die Breite der Fundgrube und der Maßen senkt sich nach dem Verflächen des Ganges in die ewige Teufe **).

1) Man kann im Allgemeinen vier verschiedene Methoden annehmen, nach welchen die Dimensionen, welche ein Grubenfeld begränzen, bestimmt werden. Es wird dabei entweder auf die Art und das Verhalten der Lagerstätte, auf welcher das zu verleihende Mineral vorkommt, ganz speciell Rücksicht genommen, oder das Grubenfeld wird ohne Rücksicht auf das specielle Verhalten der Lagerstätte begränzt. Die erste Methode betrifft Grubenmaßen auf Gänge, oder die sogenannte Fundgrube, die zweite und dritte bestimmt die Begränzung des Grubenfeldes von der Oberfläche nieder, durch senkrechte Ebenen auf dem Horizonte, welche sich in die unbestimmte (ewige) Teufe erstrecken, oder aber, daß eine gewisse Länge bei einer bestimmten Breite angenommen, und auch die auf jenen beiden Seiten senkrechte Dimension, nähmlich die Dicke oder Tiefe nach einer vorgeschriebenen Ausdehnung festgesetzt wird. Diese dritte Dimension ist immer auf dem Horizonte senkrecht. Daher gibt es Grubenmaßen: 1. Nach dem Fallen oder Verflächen des Ganges in die ewige Teufe, oder die Begränzung nach dem gestreckten Felde, das ist die Vierung. 2. In das Gevierte und Seiger, oder die Begränzung nach dem gevierten Felde mit der ewigen Teufe, und 3. Dieses gevierte Feld mit bestimmter Teufe — oder die kubische Begränzung. Das Patent vom 23. März 1805 so wie die Joach. B. O. enthalten die erste, die Oberkammergrafensverordnung von 1753 und 1792 die zweite, das Patent vom 19. Julius 1819 die dritte Begrän-

---

*) Erläuter. der alt. B. O. der k. Städte Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dillen und Libetten. Art. 4. §. 1.

**) Erläuter. der B. O. der k. Städte Kremnitz und Königsberg. Art. 6. Faber a. a. O. Seite 60.

zungsart. 4. Die Begränzungsart in die ewige Gänze nach der Ferd., Bamb. und Hüttenb. B. O.

2) Die Grubenfeldmaßen waren nicht nur in den einzelnen Provinzen, sondern auch in den Bergrevieren verschieden. Die Schachtmaßen nach der Ferd. und Maxim. B. O. wurden in sanften, das Stollenrecht in höheren Gebirgen verliehen. Die Schachtmaßen haben eine kleine gevierte Ausdehnung am Tage; dagegen senkt sich ihr Recht seiger oder auch schief nach dem Verflächen des Ganges, worauf es verliehen worden ist, in die ewige Tiefe. Die Stollenmaßen dehnen sich in ein am Tage ausstreckbares nach dem Streichen des verliehenen Ganges gestrecktes länglichtes Viereck, und senken sich seiger oder schief nach dem Verflächen des Ganges in die bestimmte oder ewige Tiefe. Darauf gründet sich die Bestimmung in der Ferd. B. O. Art. 13 und Maxim. B. O. Art. 2. §. 4, daß an einem Gebirge zweierlei Maßen, nähmlich Schacht- und Stollenmaßen nicht verliehen werden durften, und wenn es aus einem Versehen dennoch geschehen ist, ein solches Lehen nicht giltig war. Diese Verschiedenheit der Grubenmaßen in den deutschen und böhmischen Erbländern bestand bis in das Jahr 1805, in welchem die neueren Maßen nach dem Verflächen bei Gängen, Klüften und Lagern eingeführt wurden.

3) Gegen die Feldmaßen hatte man in den deutschen Provinzen, in denen die Ferd. B. O. ihre Wirksamkeit hat, vorgestellt, daß die Gewerken bereits an die Seigermaßen gewohnt sind, daher alles, was sich innerhalb der bestimmt ausgezeichneten Gränzen des Feldes an Lagerstätten befindet, als ihr Eigenthum ansehen. Da nun nicht alle Gänge und Erzlager nach einer ganz geraden und unveränderlichen Richtung streichen, und dieses auch von ihrem Verflächen gesagt werden könne: so müssen beide Schermen in der Wirklichkeit alle Krümmungen und Wendungen der Gänge, sowohl dem Streichen als dem Verflächen nach, mitmachen, und mit ihnen gleichlaufen, welches sich jedoch nicht vorhinein, ohne das Verhalten des Ganges in jeder Rücksicht erforscht und kennen gelernt zu haben, durch bestimmte gerade Linien angeben lasse, und nur zu Irrthümern Anlaß gebe, und da ferners die beiden langen Schermen nur für einen einzigen angenommenen Horizont, z. B. der Sohle des Stollens gelten können, und bey jedem veränderten Horizont sich auch die Schermen im Grunde verändern, und immer weiter entweder auf eine oder andere Seite fallen müssen, je nachdem man einen höheren oder tieferen Punct oder Horizont angenommen habe, und der Gang sich auf diese oder jene Seite verflächt: so könne derselbe wegen solcher Veränderlichkeit des Hangend- oder Liegendscherms, der ganz von dem Fallen des Ganges abhänge, und mit demselben gleich zu laufen habe, in einem Grundrisse nicht durch bleibende Linien angezeigt, oder begränzt werden, wodurch die gesetzliche Länge des Feldes von 224 Klafter bestimmt wird.

Dieser Bemerkung wurde entgegnet, daß Gänge und Klüfte, nicht aber die Felder den Gegenstand der Belehnung ausmachen,

folglich, daß Feldmaßen, welche dem Lehenträger den Besitz und das Eigenthum des gemutheten Ganges oder der Kluft nach dem Verflächen in die ewige Tiefe sichern, weit zweckmäßiger als jene nach dem Seigermaße seyen, wo der einem Gewerken verliehene Gang dem benachbarten Gewerken, wenn er sich in sein Feld verflächt, blos darum zufällt, weil er durch das Seigermaß der Felder abgeschnitten wird. Da nun überdieß der Scherm oder das Breitenmaß mit 56 Klafter sehr beträchtlich sey, so könne nicht leicht ein Gang oder eine Kluft sich in das benachbarte Feld verflächen, und wenn es wirklich geschehen sollte, so sey nicht einzusehen, wie eine nicht leicht zu behebende Irrung oder Streitigkeit entstehen könnte, weil der benachbarte Lehensträger in diesem Falle nur auf einen andern Gang oder Kluft belehnt seyn könne, welcher wieder sein eigenes Streichen und Verflächen hat, und weil ein Lehensträger, wenn er befürchtet, daß sein Gang sich zu weit verflächen würde, sich noch ein Feld darneben vermessen lassen könne, wenn er solches nur, wie vorgeschrieben ist, besonders im Baue erhalte. Es sey eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verfahren, wenn jedem Muther, welcher von einem erschürften Anbruche ein Wahrzeichen beibringt, und in seiner Muthung angibt, daß sein Fund im Freien liege, ohne vorläufigen Augenschein der Lehensbrief ertheilt werde. Der Augenschein sey nothwendig, weil das Berggericht überzeugt seyn müsse, ob der Muther wirklich einen Gang oder eine Kluft, und zwar jenen, von dem er das Wahrzeichen beibrachte, erschürft und angefahren habe, und es könne höchstens in jenen Gegenden, wo bekanntlich noch gar kein Bergbau besteht, dieser Augenschein unterbleiben, in jedem anderen Falle aber müsse derselbe mit Beiziehung der benachbarten Gewerken vorgenommen werden. Es sey auch nicht nöthig, jeden Lehensträger gleich nach erhaltener Belehnung zur Vermessung seines Feldes zu verhalten, dieses sey nur dann erforderlich, wenn ein jüngerer Muther in der Nähe des ältern schon belehnten Gewerken ansitzen will, in welchem Falle nur allein der ältere Muther und Lehenträger anzuhalten sey, sein Feld vermessen zu lassen. Auch bei diesen Vermessungen können die Grubenmaßen über Tag fest an einander geschlossen werden, und wenn dazwischen eine Überschar bleibt, die nicht ein ganzes Feld ausmacht, könne solche den angränzenden Lehensträgern zu gleichen Theilen zugetheilt werden. Durchsetzende Klüfte müssen auch bei seigeren Grubenmaßen bergordnungsmäßig besonders gemuthet werden, und wenn dieses auch von den mit den neuen Grubenfeldmaßen, nach dem Verflächen des Ganges in die ewige Tiefe belehnten Gewerken beobachtet werde, können nicht leicht Irrungen und Streitigkeiten entstehen, und wenn sie ja entstehen, werde den bergbauverständigen Markscheidern und Richtern die Entscheidung nicht schwer seyn, weil in einem solchen Falle die Gangart, die Sahlbänder und das Nebengestein eines verliehenen Ganges immer in Betrachtung gezogen und mit jenen des andern Ganges verglichen werden müssen. — Ich glaube, daß sich ein Anstand oder

Zweifel nicht ergeben haben würde, wenn man die Vorschriften in Ansehung des Alters und der Vierung auf die Feldmaßen vom Jahr 1805 angewandt hätte.

4. Welche von den beiden Grubenmaßen, nähmlich seiger oder nach dem Verflächen mit, oder ohne Beschränkung der Tiefe des Feldes die zweckmäßigere sey, bleibt im allgemeinen problematisch; es kömmt hierbei wesentlich auf die Bildung, Ausdehnung und Festigkeit der Gebirge und der darin einkommenden Erzlagerstätten; auf die Mächtigkeit derselben, und das Verhalten ihres Adels; auf den Werth der Mineralien, endlich auf die Voraussetzung mehrerer oder weniger Bergbau-Unternehmer ꝛc. an. In Böhmen hatte man seit den ältesten Zeiten die Fundgrube, in Sachsen hat man sie noch, und so auch in andern deutschen Staaten, doch überall mit dem Unterschiede, daß auf Gängen die Fundgrube, und auf Flötze Maßen in das Gevierte seiger mit der unbeschränkten Tiefe verliehen werden. In der neuesten mir bekannten Bergordnung für Baiern vom 6. Mai 1784 ist die Fundgrube angenommen worden. In der churpfälzischen B. O. vom 31. Juli 1781 werden die Seigermaßen festgesetzt, mit den Worten: „Diese Maßen sollen zur Verhüthung alles Streites senkrecht niedergehen, wenn gleich die Gänge in ein anderes Feld schlagen sollten.“ Beide B. O. stimmen größtentheils mit den böhmischen und sächsischen B. O. überein. Karsten hat in dem Grundrisse der deutschen Bergrechtslehre §§. 121 bis 145 die Verschiedenheit der Grubenmaßen umständlich und gründlich behandelt, und die Verhältnisse derselben mit Rücksicht auf die Felderstreckung und das Verhalten der Lagerstätten lichtvoll dargestellt.

Siebentes Hauptstück.

Von den Personen, welche von der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes ausgeschlossen sind.

§. 37.

Den Juden ist nicht erlaubt, Bergwerke zu bauen, auch nicht gestattet, sich bei den Bergwerken oder in den Bergstädten aufzuhalten, damit jedem Unterschleife mit den Bergwerksproducten vorgebeugt werde*).

*) Maximilians II. Mandat vom 6. August 1568. „Wir Maximilian... können keineswegs gestatten noch zusehen, sondern wollen hiemit allen Juden, und denen in dem Gebiethe so in Unser bemeldter Kron Böheim, und den Bergwerken und Städten und Flecken wohnhaftig seyn, in Kraft dieses Unsers offenen Mandats ernstlich auferlegt und geboten haben, daß sie, die Juden, inner Monatsfrist von dato dieses Unsers offenen Mandats anzurechnen, ihre Sachen dahin richten,

§. 38.

Die landesfürstlichen Bergwerks- und Berggerichtsbeamten dürfen in dem Bezirke ihrer Anstellung und Wirksamkeit für sich weder einen Bergbau betreiben, noch Bergwerke und Bergantheile besitzen. Außer diesem Bezirke kann ihnen hiezu die Erlaubniß ertheilt

---

damit sie nach Verscheinung derselben Zeit, und hinführo an, nicht allein obbemeldete Kuttenbergische, sondern auch Unsere Joachimsthalische, und sonsten alle andere Unsere in Böhmen gelegene Bergwerke, wo und welcher Orten die seyn, und Nahmen haben, ganz und gar fliehen, und meiden, und derselben müssig gehen sollen. Wo aber über bestimmte Zeit und Frist, auch dieses Unser Verboth hinführo einer oder mehr Juden auf ermeldeten Bergwerken, wo das wäre oder betretten und befunden würde, der oder dieselben sollen alsbald gefänglich eingezogen, und an Leib und Gut ernstlich gestraft werden. Derohalben sich nun ein jeder Jud vor Schaden und Nachtheil selbst zu hüthen wissen wird. Und gebiethen auch hierauf Unseren verordneten Kammerräthen, Obermünzmeistern, Bergamtleuten und Bergmeistern, und sonstigen allen anderen Unsern Haupt- Amt- und Bergleuten bei ermeldeten Bergwerken in Unserem Königreiche Böheim mit Ernst zu wollen, daß sie ob diesem Unsern Mandat ernstlich halten, darwider nicht thun, und solches sonsten andern gestatten." Joach. Bergord. 1549, Kutt. Ref. Circular-Verordnung vom 10. Juli 1779, Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 23. November 1796 des Inhaltes: „Nachdem mehrmahl vorgekommen, daß die Juden zuwider des auf die Landesgesetze gegründeten Verbothes, die bergstädtischen Jahrmärkte besuchen, und in selben ein- und auszugehen, sich ermessen, dieses aber schon ein Vergehen wider das Mandat Weiland Kaisers Maximilian II. vom Jahr 1568 ist, vermög welchen die Juden in keiner Bergstadt zu gedulden, sondern alle hierlandes gelegene Bergwerke, wo und an allen Orten selbe sind, und Nahmen haben mögen, ganz und gar meiden, und weder ein- noch ausgehen sollen; auch ferners mit Hofdecret vom 7. September 1782 bedeutet worden ist, daß, da der in den Landesgesetzen gegründete Verboth, Kraft welchen die Juden von Betretung der Bergstädte abgehalten werden, um die Sicherheit des höchsten Bergregals sowohl, als jene der Gewerken mit Entwend- und Verschleppung der Bergwerksproducte zu vermeiden, als wodurch die allerhöchste Entschließung wegen erweiterter Handelsfreiheit der Juden nicht geändert worden, habe es bei diesem Verbothe in Ansehung der Juden sein ferneres Bewenden, und wären selbe mit der angesuchten Besuchung der bergstädtischen Jahrmärkte abzuweisen. Endlich ist in einem ähnlichen Falle unterm 15. Juni 1779 von hieraus der Auftrag zur allgemeinen Kundmachung wiederhohlt

werden, welche sie jedoch bei der vorgesetzten Behörde anzusuchen haben. Dieser Verboth erstreckt sich auch auf ihre Ehegattinnen, und die in ihrer Versorgung stehenden Kinder*).

Durch das Hofkammerdecret vom 10. Julius 1830 für Illirien wurde dieser Verboth in eben demselben Maße auf die Ärarialbergarbeiter und niedern Diener ausgedehnt, und zugleich verordnet,

---

worden, daß die Juden überhaupt im ganzen Lande alle Bergwerke und derlei Städte meiden, daselbst nicht handeln, weder ein- noch ausgehen sollen, im widrigen seyn selbe gefänglich einzuziehen, und an Leib und Gut ernstlich zu strafen. Es ist daher letztere Verordnung neuerdings zu republiziren, und den Magistraten und Wirthschaftsämtern aufzutragen, hierauf genau zu wachen." Hofdecret vom 6. kundgemacht in Böhmen 14. Hornung 1798: „Aus Anlaß eines von einem Handelsjuden im Nahmen der Judenschaft eingereichten Hofgesuches um Aufhebung des Verbothes wegen untersagten Besuches der bergstädtischen Jahrmärkte wird verordnet, daß gedachter Jude mit diesem Gesuche abzuweisen, und diese Entschließung der sämtlichen Judenschaft zur Nachachtung mit dem Beisatze zu bedeuten sey, daß es diesemnach bei dem dießfälligen so heilsamen Verbothe nach den schon ohnehin bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe." Nach der österreichischen Landesverfassung durften die Juden keine unbeweglichen Güter besitzen. Da nun Bergwerke sowohl als Bergtheile zu den unbeweglichen Sachen gehören, überdieß auch hier der nähmliche Grund wie in Böhmen eintritt, so sind die Juden auch in Österreich vom Bergbau ausgeschlossen. Eben dieses gilt auch in Ungarn, und zu Folge des Patentes vom 28. December 1804 in Gallizien.

*) Ferd. B. O. Art. 3. Maxim. B. O. Art. 1. §. 2. und Art. 27. §. 1. Joach. B. O. I. Th. Art. 1. und 2. Hofdec. 11. Juli 1759, 13. Hornung 1782, 13. October 1797, königl. Rescript vom 6. October 1782 für Ungarn. Hofkammerdecret vom 7. März 1816. „Se. Majestät haben zur näheren Erläuterung der bestehenden früheren Verbothe, durch welche den Ärarial-Bergwerksbeamten der Privatbergbau untersagt ist, mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. December 1815 allergnädigst zu befehlen geruhet: a) daß alle Montan-Beamten in dem Districte ihrer Amtshandlung und ihres Wirkens die Betreibung eines Bergbaues, oder ein sonstiger Montanbesitz verbothen bleibe, daß hingegen b) montanistische Beamten aller Art außer dem Amtsdistricte ihres Wirkens, nur mit Erlaubniß dieser Hofstelle (Hofkammer) Montan-Entitäten oder Antheile besitzen dürfen, ohne welche Erlaubniß ebenfalls die Allerhöchst verordnete Confiscationsstrafe einzutreten habe, wobei die Hofstelle nach oft veränderten Verhältnissen solcher Individuen von Fall zu Fall die Zulässigkeit un-

daß sie ihre eigenen oder ihrer Angehörigen Montan-Besitzungen binnen drei Jahren bei sonstiger Entlassung aus der Ärarialarbeit veräußern sollen.

§. 39.

Jedoch wird den Montan-Beamten gestattet, den Privatgewerken in der Leitung der Bergwerke mit Rath und That in so weit an die Hand zu gehen, als die Geschäfte dieser Gewerken nicht zur ämtlichen Verhandlung und Beurtheilung gehören *).

§. 40.

Mit Ausnahme der vorangeführten Personen wird jedermann ohne Unterschied des Standes und der Religion, sowohl Inländern als auch Ausländern, in so weit in Ansehung der Erwerbsfähigkeit der Einzelnen in den Gesetzen keine besondere Ausnahme enthalten ist, unter den vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, auf allen sowohl dem Staate, als den Unterthanen gehörigen Gründen Mineralien aufzusuchen (zu schürfen) und Bergwerke zu bauen, somit Berg- und Hüttenlehen zu erwerben **).

---

tersuchen und bestimmen werde; daß c) dieser Verboth auch auf die Frauen und jene Kinder der erwähnten Montan-Beamten, welche mit ihren Ältern noch in Gemeinschaft leben, und Kost und Wohnung von denselben erhalten, auszudehnen, und diese hiernach durch eine ämtliche Kundmachung anzuweisen seyn, derlei montanistische Besitzungen binnen fünf Wochen, vom Tage dieser Kundmachung an, unter Strafe der Dienstesentlassung anzuzeigen.

*) Hofdecret vom 28. April 1797: „Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß der Unfug in Hinsicht der von einigen Bergbeamten, oder auch montanistischen Buchhaltereibeamten, nebst ihren fixirten Besoldungen, von Privatgewerken beziehenden Besoldungsbeiträge allgemein abgestellt werden solle." Hofdecret vom 9. October 1797: „Se. k. k. Majestät haben auf eine über die allerhöchste Entschließung vom 1. April d. J. gemachte Vorstellung folgende Allerhöchste Resolution herabgelangen zu lassen geruhet: Da, wo die Privatgewerkschaft mit der landesfürstlichen Amtirung in keinem solchen Verhältnisse stehet, daß die Geschäfte der Gewerkschaft auch bei den landesfürstl. Beamten zur Behandlung und Beurtheilung vorkommen, kann den landesfürstlichen Beamten gestattet werden, den Privatgewerken mit Rath und That in der Leitung gegen eine billige Belohnung in so weit an Handen zu gehen, als sicher ist, daß dadurch Mein Dienst und ihre Hauptbestimmung nicht vernachlässigt werde."

**) Ferd. B. O. Art. 1, 6 und 21. Maxim. B. O. Art. I. §. 1. Art. II. §. 1. und Art. Joach. 23. B. O. II. Thl. Art. 1. Bergwerks-Vertr.

1. Vermöge der Hofentschließung vom 13. Mai 1781 bleibt den geistlichen Stiftern und Klöstern noch ferners erlaubt, Bergwerke zu bauen, Bergantheile oder Kuxe cum appertinentiis kaufen und besitzen zu können, hingegen respectu acquisitionis, haereditatis vel donationis ist sich nach dem klaren Inhalte des Amortisationsgesetzes zu benehmen; daher sind ihnen diese Erwerbungen der Bergwerke oder Kuxe nur in so weit gestattet, als der in den Amortisationsgesetzen bestimmte Betrag von 1500 fl. nicht überschritten ist.

2. Gegen das Ende des verflossenen Jahrhundertes kam es in Böhmen in Anregung, ob auch die Unterthanen der Dominien berechtigt seyn, Bergwerke zu bauen, worüber mehrere Verordnungen ergingen, welche ich hier deßhalb aufnehmen will, weil sie zunächst auf den behandelten Gegenstand Beziehung haben. Das Resultat davon ist, daß die Unterthanen gemäß des Maxim. Bergw. Vertr. von dem Bergbaue nicht ausgeschlossen werden dürfen, mithin allerdings hiezu befugt seyn.

a) Hofkanzleidecret vom 8. Jänner 1789 kundgemacht durch Gubernialcurrende vom 22. dess. Monats: „Es kann keinem Unterthan verwehret werden, die auf seinen Gründen vorfindigen und sich ergebenden Steinbrüche aller Gattung, als Kalk, Marmor, Mauer- und andere Steine, dann Ziegelthon, Steinkohlen, Torferde u. dgl., wie auch die Erzeugung der Pottasche, als wahre Industrialgegenstände auf was immer für eine Art zu benützen, besonders da alles dieses zur Oberfläche des Erdreiches zu zählen ist, und nach dem Steuerregulirungspatente versteuert werden muß, auch sogar auf Erfindung einiger dieser Rubriken, als der Steinkohlen, des Torfes u. dgl. von dem Staate Prämien ausgesetzt werden."

b) Hofdecret vom 6. und Gubernialcurrende vom 20. August 1789: „In Rücksicht auf die Verordnung vom 8. Jänner 1789, wodurch den Unterthanen die Benützung der auf ihren Gründen vorfindigen Steinbrüche, Steinkohlen, Torferde u. dgl. gewährt ist, wird weiters bekannt gemacht, daß dieses Normale keineswegs auf das Vergangene anzuwenden sey, sondern erst vom Tage der wirklich geschehenen Kundmachung zu wirken habe; ferners daß einem jeden Unterthan auf den Gründen, welche er eigenthümlich besitzt, der Bergbau sowohl auf Steinkohlen, als auch auf alle andere metallische und mineralische Erzeugnisse in jedem Falle, wenn sie nicht schon von andern nach bergordnungsmäßiger Muthung und Beleh-

---

1534 und 1575. Hengst. B. O. Art. 1. Schlagg. Ref. 1512. Patent vom 28. Decemb. 1804 für Gallizien.

nung gebauet, und im wirklichen Umtriebe erhalten würden, vorzüglich zusteht, und daß erst dann, wenn der Unterthan selbst einen neuen Bergbau zu betreiben nicht Willens, oder nicht vermögend ist, jedem andern baulustigen Gewerken derlei Bergbau auf fremden Grundstücken eingeräumt ist. In allen Fällen, sowohl wenn Unterthanen auf eigenen Gründen bauen wollen, als auch, wenn dieselben oder andere baulustige Gewerken auf fremden Gründen den Bergbau zu betreiben Willens sind, müssen sie die gehörige Muthung und die bergämtliche Verleihung und Bestätigung gegen Entrichtung des Bergzehenten und der übrigen bergordnungsmäßigen Gebühren und gegen Übernahme der sonstigen dießfälligen Verbindlichkeiten ordentlich ansuchen, welche ihnen mit der Verbindung, dem Grundeigenthümer der durch den Bergbau beschädigten steuerbaren Gründe, die billige Vergütung von den bauenden Gewerken zu leisten, gestattet werden wird. Übrigens sind alle etwa entstehenden Bergwerksstreitigkeiten bei der Berggerichtsbehörde anzubringen."

c) Hofdecret vom 6. August, kundgemacht den 26. September 1790: „Um Irrungen und Anständen in Rücksicht auf den Bergbau vorzubeugen, wurde der böhmischen Landesstelle bedeutet: Es sey das unterm 22. Jänner 1789 durch den Druck bekannt gemachte Hofdecret vom 8. eben dieses Monaths, dann das Hofdecret vom 6. August 1789, welches unterm 20. desselben Monaths in Druck erlassen worden ist, mit Bezug auf die bestehenden Landesbergwerksverträge und sonstigen Berggesetze nur dergestalt zu verstehen, daß jedem Unterthan eben so, wie jedem andern baulustigen Gewerken, der Bergbau auf Steinkohlen sowohl, als auf alle andere metallische und mineralische Erzeugungen nicht nur auf seinen eigenthümlichen, sondern auf allen anderen Grundstücken in dem Falle, wenn sie nicht schon von anderen nach bergordnungsmäßiger Muthung und Belehnung gebauet, und im wirklichen Umtriebe erhalten werden, nach gehöriger Muthung, dann erlangter bergämtlicher Verleihung und Bestätigung, gegen Entrichtung des Bergzehenten, und der übrigen bergordnungsmäßigen Gebühren, und gegen dem, daß dem Grundeigenthümer für die durch den Bergbau beschädigten steuerbaren Grundstücke die billige Vergütung von dem bauenden Gewerken geleistet werde, zu gestatten sey; übrigens aber dem Grundbesitzer, wer immer derselbe sey, auf keine Weise der Vorzug vor dem ersten Finder und Muther zustehe, da diesem, wenn er die Bergwerksbelehnung ordnungsmä-

ßig ansucht, dieselbe allemahl ertheilt werden müsse, auch die etwa entstehenden Bergwerksstreitigkeiten an die berggerichtlichen Behörden zu erweisen seyn."

d) Hofdecret vom 28. October 1791. Gubernialcircular vom 1. December 1791: „Seine Majestät haben die seit dem Jahre 1789 erlassenen Verordnungen, welche dem Unterthan den Bergbau sowohl auf Steinkohlen, als auf alle andere metallische und mineralische Erzeugnisse eingestehen, wieder aufgehoben und beschlossen, daß das Recht auf den Bergbau, so wie ehedem auch in Zukunft nach dem Maximilianischen Vergleiche lediglich den Obrigkeiten eingeräumt seyn und bleiben, den Unterthan nur diejenige Benützung gestattet seyn soll, welche nach den Gesetzen, und nach der Natur der Sache zur Oberfläche ihres Grundes und Bodens, und nicht zum Bergregal gehört."

e) Hofdecret vom 16. März 1793, kundgemacht den 28. März 1793: „Es wird verordnet: daß, gleichwie durch die Circularverordnung vom 1. December 1791, lediglich den Grundobrigkeiten das Recht auf den Bergbau, so wie ehedem auch in Zukunft nach dem Maxim. Bergwerksvergleiche bestätigt worden, dessen ungeachtet die Unterthanen oder sonst andere Gewerken von der Befugniß auf edle oder andere Metalle und Mineralien, dann auch auf Steinkohlen zu bauen, nicht ausgeschlossen werden dürfen, sondern daß nach eben diesem Maxim. Bergwerksvergleiche Jedermann ohne Unterschied des Standes, der Religion, und des Herkommens, folglich auch Unterthanen hiezu allerdings, jedoch gegen folgende genau zu beobachtende Bedingnisse und Verbindlichkeiten befugt seyn sollen: daß jeder Unterthan oder baulustige Gewerk, welcher entweder auf seinen eigenthümlichen, oder auf eines anderen, oder auf obrigkeitlichen Gründen (wenn solche nicht schon von der Obrigkeit selbst, oder von Jemand anderen nach bergordnungsmäßiger Muthung und Belehnung gebauet werden) einen Bergbau führen will, schuldig und gehalten sey, bei dem Berggerichte und der Grundobrigkeit die Muthung und Belehnung ordentlich zu nehmen, und nach eingelegter Muthung, dann erhaltener berggerichtlicher Verleihung und Bestätigung der Obrigkeit, nicht nur den Bergzehenten, sondern auch die übrigen bergordnungsmäßigen Gebühren und Verbindlichkeiten zu entrichten, den Bau regelmäßig nach den bestehenden Rechts- und Kunstvorschriften zu betreiben, dann dem Grundeigenthümer für die durch-

den Bergbau beschädigten Grundstücke die billige Vergütung zu leisten."

3. Man kann in Ansehung der Bergbaufähigkeit den Grundsatz annehmen, daß jedermann, der in diesen Ländern unbewegliche Güter zu erwerben, befugt ist, auch Bergwerke erwerben könne. Welche Ausnahmen in Betreff der Ausländer, die zu keiner christlichen Religionsabtheilung gehören, bestehen, enthalten die politischen Verordnungen. Die Ausnahmen in Bezug auf Inländer werden hier vorgetragen, das vorangeführte letzte Hofd. in Betreff der Unterthanen Lit. e. muß mit dem Patente vom 18. Oct. 1785, wodurch die Gerichtsbarkeit der Privatberggerichtsbehörden in Böhmen bestimmt ist, und mit den übrigen Berggesetzen in Übereinstimmung gebracht werden.

Achtes Hauptstück.

Von der unmittelbaren Erwerbung eines Berglehens.

§. 41.

Die Gegenstände der unmittelbaren Erwerbung sind: 1. Mineralien in ihren Lagerstätten, diese kommen a) entweder im frischen unverritzten Gebirge, oder b) in alten verlassenen (auflässigen) Grubengebäuden vor; 2. Erbstollen; 3. überfahrene Gänge; 4. Grubenwässer; 5. Werkstätte zur Aufbereitung der Erze.

§. 42.

Zur unmittelbaren Erwerbung eines Minerals in seiner Lagerstätte, und rücksichtlich eines Grubenfeldes werden drei Haupthandlungen erfordert: a) das Schürfen, b) die Muthung und c) die Verleihung oder Belehnung.

1. Derjenige, der einen Bergbau erwerben will, muß das Vorhandenseyn und die Art des Vorkommens der mineralischen Lagerstätte nachweisen. Um dieses thun zu können, muß er dieselbe aufsuchen, in so fern nicht der Zufall das Finden veranlaßte. Das Aufsuchen über Tage ist jedoch das gewöhnliche Verfahren, und geschieht durch Arbeiten, welche man das Schürfen, und denjenigen, der sie unternimmt, den Schürfer nennt. Hat der Schürfer eine solche Lagerstätte gefunden, und begehrt die Verleihung derselben, so heißt diese Handlung die Muthung, das Übertragen des Eigenthums der Lagerstätte, in dem durch Gesetze begränzten Felde, die Verleihung oder Belehnung.

A. Das Schürfen.

§. 43.

Die Vorbereitung, durch welche mineralische Lagerstätten entblößt, und Grubengebäude eröffnet werden, geschieht durch das Schürfen.

§. 44.

Wer Mineralien in ihren Lagerstätten suchen, und darauf schürfen will, der ist verbunden, sich vorläufig um die Erlaubniß bei dem Berggerichte des Bezirkes mit genauer Angabe der Gegend oder des Gebirges anzumelden. Das Berggericht hat ihm die Bewilligung hiezu auf eine bestimmte Frist, welche nach Erforderniß der Umstände auf weiteres Ansuchen verlängert werden kann, zu ertheilen, und zugleich eine förmliche Urkunde, den Schürfbrief, auszufertigen, damit er sich in vorkommenden Fällen ausweisen könne *); das auf keine benannte Gegend und keine bestimmte Frist beschränkte Schürfen wird nicht gestattet **).

1. Die Freierklärung des Bergbaues hat zur Folge, daß jedermann das Recht hat, die im Bergfreien liegenden Mineralien aufzusuchen. Durch das Aufsuchen (Schürfen) erwirkt der Suchende (Schürfer) noch keinen Anspruch auf ein bestimmtes Mineral, sondern er muß sich das Recht darauf erst durch das Finden verschaffen, daher ist mit dem erworbenen Schurfrechte das Eigenthum des bauwürdigen Minerals nur für den Fall der Findung verbunden.

2. Der Eigenthümer der Oberfläche muß, wenn er die Schurf-

---

*) Ferd. B. O. Art. 1. und 21. Max. B. O. Art. 1. §. 1. und Art. 2. §. 1. Erläut. der Schemnitz. B. O. Art. 1. §. 11. Joach. B. O. II. Th. Art. 1. Hengst. B. O. Art. 3. Schlaggen. Reform. 1572, Bergwerks-Vert. 1534 und 1575 Patent für Gallizien vom 28. December 1804 §. 1., worin die Frist der Schurfbewilligung auf 6 bis 12 Wochen festgesetzt und zugleich gestattet wird, daß diese Frist nach Bewandtniß der Umstände auf bestimmte mehrere Zeiträume verlängert werden könne. Gubernial-Currende vom 11. September 1826 für Böhmen des Inhalts: „Indem bei der Aufnahme neuer Bergwerke durch unbestimmte Schürflicenzen Beirrungen der einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten der Schürfenden eintreten können, hat die k. k. Hofkammer mit Decret vom 12. August 1826 zu bestimmen befunden, daß in Übereinstimmung mit dem von Allerhöchst Sr. k. k. Majestät im Jahre 1804 für das Königreich Gallizien erlassenen Berggerichts-Patente, und der bei den übrigen Berggerichten der Monarchie bestehenden Gepflogenheit, Schürflicenzen oder die Erlaubniß Mineralien und Metalle zu suchen, auf 6 bis 12 Wochen zu ertheilen sind, und daß solche, in so lange dieser Termin nicht schon verflossen ist, auf Verlangen der Schürfenden auf einen gleichen Zeitraum verlängert werden können."

**) Joach. B. O. II. Th. Art. 5. Hengst. B. O. Art. 3.

arbeit unternehmen will, ebenfalls mit einem Schurfscheine versehen seyn, denn der Grundeigenthümer hat nach den Berggesetzen keinen Vorzug vor jedem andern Schürfer.

3. Bei dem Ansuchen um einen Schurfschein ist es keine wesentliche Bedingung, das Metall oder Mineral zu benennen, welches man aufsuchen will, denn nicht das Schurfrecht, sondern das Finderrecht begründet einen Anspruch auf das Eigenthum desselben. Es läßt sich auch in manchen Fällen dasselbe mit Zuverlässigkeit nicht angeben, man kann statt des gesuchten ein anderes finden. Daß aber der erste Finder geschürft habe, ist nicht nothwendig, denn das Schürfen ist an sich nichts anderes, als ein Suchen, wobei man allerdings ein Finden beabsichtet. Tritt aber das Finden ein, ohne daß es vorher eines Suchens bedurfte, so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, warum man das Suchen fordern sollte. —

4. Wer von dem Berggerichte einen Schurfschein erhalten hat, kann denselben, in so fern die bestimmte oder verlängerte Frist noch nicht verstrichen ist, auf einen Andern übertragen, allein er muß es dem Berggerichte anzeigen, welches diese Übertragung (Cession) gehörig vorzumerken hat.

5. Der Schurfschein soll nicht auf ganze Bezirke, sondern nur auf gewisse nach Nahmen, Lage, Gegend und Gränze genau bestimmte Berge und Thäler ertheilt werden, denn das Schürfen wird ohnehin nur nach einer geognostischen Anweisung, die eine gegründete Vermuthung hervorbringt, daß in dem Gebirge metallische oder minerälische Fossilien vorhanden sind, unternommen. Daraus folgt keineswegs, daß der Schürfer durch diese Beschränkung in einem zu engen Raum eingekreiset werde, vielmehr fordert es die Vorsicht, daß zur Vermeidung von Streitigkeiten in Fällen, wo mehrere Unternehmer an einem Gebirge ansitzen, diese Bestimmtheit und Zuverlässigkeit beobachtet werde. Besonders wichtig ist es, daß in den Schurfbriefen die Frist, auf welche sich die Bewilligung erstreckt, genau ausgedrückt werde, weil der Schürfer dadurch gleichsam angetrieben wird, die Arbeit zu unternehmen, und nach Ausgang der Frist bei dem Berggerichte sich neuerdings zu melden, wodurch dieses von seiner Unternehmung nähere Kenntniß erhält.

§. 45.

Der Unternehmer hat sich dann bei der Grundobrigkeit des Bezirkes, in welchem er zu schürfen berechtiget worden ist, anzumelden, und mit der Schurfbewilligung auszuweisen; weiters wegen allfälliger Entschädigung in Ansehung der Grundoberfläche, und wegen Vergütung des nöthigen Holzbedarfes mit den betreffenden Eigenthümern einzuverstehen; und wenn kein Einverständniß zu Stande gebracht werden könnte, soll die Sache im gehörigen Wege ausgetragen werden, ohne daß der Baulustige an der Unternehmung

oder Fortsetzung des Schürfens dadurch gehindert werden darf; vielmehr sind die Obrigkeiten verpflichtet, ihm den gesetzlichen Schutz und Beistand zu leisten *).

1. Das Anmelden bei der Obrigkeit ist auch deßhalb erforderlich, damit sie wisse, wer sich in ihrem Amtsbezirke aufhält, und was seine Beschäftigung ist, und damit der Schürfer im Falle eines Anstandes sogleich die obrigkeitliche Hilfe erhalten könne.

2. Das Schürfen darf nicht gehindert oder gehemmt werden, weil sonst die Baulust auf Metalle oder Mineralien durch die Willkühr der Grundeigenthümer beschränkt, und der Bergbau erschwert, oder unmöglich gemacht würde. Daher heißt es in der Joach. B. O. oder Ref. 1557 und 1564: „So wollen wir hinförder in allen denen bishero angefangenen Räumen, sie gehören, zu wem sie wollen, männiglich seines Gefallens einzuschlagen und zu schürfen zugelassen, und dasselbe niemand weder heimlich noch öffentlich mit Worten oder Werken gewehret, sondern wie jetzt gemeldet, jedermann frei gestattet, auch solches alle Jahr um die österliche Zeit drei Sonntage nach einander ausgerufen, und wer also darwider thäte, daß derselbige nicht allein des Raumes verlustig, sondern auch noch dazu unnachläßig gestraft, und keines hierinnen verschont werde.“ Die Schlaggenwalder Reform. 1572 lautet: „Befehlen hierauf männiglich, und sonderlich denen, so eigene Felder, Äcker, Wiesen oder andere Gründe haben, daß sie darinn einem jeden, wer der sey, vermög unserer Joachimsthalischen B. O. ohne Verhinderung seines Gefallens einzuschlagen, und zu schürfen gestatten, niemand wehren, noch daran einige Verhinderung thun, und solchen soll Unser Hauptmann berufen lassen.“ Dann in der Kuttb. Reform. oder B. O. 1604 Titl Von Verleyhn wird verordnet: „Und wenn sich auf der Landleuth Grund, ausgenommen der Stände, mit denen zuvor eine Vergleichung getroffen, aber außerhalb, es wäre auf den Geistlichen-Kirchen-Gütern, Freyleuthen-, Stadt- oder Schloß-Gütern, in Häusern, Höfen, Äckern, Wäldern, Wiesen, Auen, Vieh-Hutt, Gärten und dergleichen wie es Namen haben mag, Bergwerk erweisen, und von Unsern Berg-Amtleuthen zum Schürfen oder Gang oder Metall zu suchen, verliehen würden, soll niemand wehren oder den Bergleuthen einigerley Verhinderung thun, bei Verfallung in Unser Kammer 20 Mark fein Silber“. Span Bergrechts-Spiegel Seite 179 und 180.

3. Der Besitzer des Schurfscheines ist daher berechtigt in Gebirgen, Waldungen, Feldern, Wiesen, Gärten und andern Orten,

---

*) Ferd. B. O. Art. 1. und 21. Max. B. O. Art. 1. §. 1. und Art. 23. Schemnitz. Erl. Art. 1. §. 11. Joach. B. O. 2. Th. Art. 1. Hengst. B. O. Art. 1. Schlagg. Reform. 1572. Bergw. Vert. 1534 und 1575. Pat. für Gallizien vom 28. December 1804.

sie mögen wem immer gehören, zu schürfen, wenn Anzeigen von metallischen oder mineralischen Lagerstätten vorhanden sind; jedoch soll das Schürfen auf bestellten Äckern und Wiesen nur zu einer Zeit Statt haben, wo die Früchte eingebracht worden sind. Würde die Zulässigkeit des Baues aus besondern Umständen zweifelhaft seyn, so müßte vorläufig die Erhebung derselben vorgenommen werden, damit niemand in seinem Eigenthume beeinträchtigt werde. In dieser Hinsicht wird in der Schlaggenwalder Reform. 1572 ausdrücklich verordnet: „Dagegen wo befunden, daß das Schürfen einer oder mehr dem Grundherrn etwan aus Muthwillen thäte, solches soll durch den Bergmeister nicht gestattet, sondern stracks abgeschafft, auch nach Gelegenheit gestraft werden."

4. In den Ländern, wo die sogenannten Erbkure frei verbauet werden müssen, kann die Grundentschädigung ohnehin nicht in Anregung kommen, weil dieselbe in dem Freikure besteht. Wo diese Freikure nicht eingeführt sind, kommen die Fälle sehr selten vor, daß die Parteien sich nicht über den Betrag des Schadenersatzes vereinigen: geschieht es aber dennoch, so kann die Erhebung des allfälligen Schadens, und der zu leistenden Entschädigung keiner großen Schwierigkeit unterliegen. —

§. 46.

Die Bewilligung zum Schürfen gibt kein ausschließendes Recht auf ein ganzes Gebirge, oder eine Gegend, wohl aber dieses Recht auf den bereits geworfenen (gesetzten) Schurf. Der Schürfer darf demnach weder den gemutheten oder belehnten Gruben, noch den gesetzten Schürfen eines andern gleich Berechtigten zu nahe einschlagen oder ansitzen; und wenn mehrere neben einander zugleich schürfen, so sollen sie sich so weit von einander entfernt halten, daß jeder von ihnen seine freien Feldmaßen erlangen könne: widrigen Falls müssen jene, welche mit ihren Schürfen in die Feldmaßen desjenigen fallen, der zuerst eine bauwürdige Lagerstätte gefunden, entblößt und gemuthet hat, daraus weichen *).

---

*) Ferd. B. O. Art. 22. Max. B. O. Art. IV. §. 2. und 4. Schemnitz Erläut. Art. 5. §. 1. Schlagg. Ref. 1572. Joach. B. O. Art. 1. In der B. O. für Kuttenberg Titl. vom Vermessen heißt es: „Wo ihrer 2, 3, oder mehr auf einem Felde nahend zusammen und ein jeder vor sich selber alte Zechen gewältigen, oder schürfen, oder neue Gängesuchen wollte, so soll ihnen solches, da sie der Ordnung nachkommen, erlaubt und zugelassen seyn, doch soll keiner dem andern näher als 3 ½ Lachter einschlagen, welcher unter derselben zum ersten einen Gang oder Erz erreicht, oder die Zechen maßwürdig macht, so soll er

1. Der Schürfer erhält kein Eigenthumsrecht auf das ihm angewiesene Gebirge, oder auf die Gegend, und auch kein Recht, Andere von der Arbeit abzuhalten; noch weniger kann sich ein Schürfer auf einen älteren Schurfbrief, oder mehrere Arbeit berufen, um damit andere Unternehmer abzutreiben, oder einen Vorzug zu erlangen, sondern es kann jeder, der mit einem Schürfscheine versehen ist, nach Belieben einschlagen, nur muß er sich von derjenigen Arbeit, die etwa ein anderer Schürfer wirklich angefangen hat, nach Maßgabe der neuen Feldmaßen entfernt halten. Wenn daher auf die nähmliche Gegend mehrere Schurflicenzen ertheilt werden, so erhält kein Schürfer vor dem andern einen Vorzug, so lang nicht etwas Bauwürdiges gefunden und gehörig gemuthet worden ist.

2. Werden Schürfe aufgerichtet, so hat jeder nachkommende Schürfer ein in die Sinne fallendes Merkmahl oder Zeichen, daß an diesem Orte bereits eingeschlagen, und angesessen worden ist; er darf daher den ersten Unternehmer in diesem Baue nicht stören, und ihm auch nicht nahe ansitzen. Allein auch der Schürfer kann fordern, daß ein anderer ihm nicht zu nahe einschlage, damit er seine Feldmaßen frei haben könne; daher wird schon in den Schemnitzer Erläuter. der B. O. Art. 1. §. 8 verordnet, daß die, den belehnten Gruben oder auch Schürfen zu nahe Ansitzenden auf Begehren des andern Theiles hinweggeräumt werden sollen. Nach dem Art. 5. §. 1 eben daselbst dürfen einem Schürfer auf einmahl nicht mehr als neun Schürfe erlaubt werden, doch so, daß kein Schurf dem andern zu nahe gesetzt werde, sondern daß jeder aus seinen vier Ulmen seine freien Maßen haben könne; weiters heißt es §. 5: ein jeder Schurf soll dergestalt aufgerichtet werden, daß aus ihm ein halber Trog Berges genommen, neben demselben gestürzt, und darin ein grüner Zweig gesteckt werde. Dazumahl wurden die Schürfe den Bauluſtigen angewiesen, und wahrscheinlich hat man den Anlaß zu den neun Grubenfeldern, welche vorher sowohl in Ungarn als in Österreich einem Gewerken verliehen wurden, von diesen neun Schürfen genommen.

§. 47.

Die Schürfer bleiben für den einem Dritten durch ihr Verschulden verursachten Schaden verantwortlich, und sollen die Schürfe, worin sie nichts gefunden haben, besonders auf Äckern und Wiesen, ausfüllen und ebnen; jene Schürfe aber, durch welche Gänge oder Klüfte entblößt worden sind, obgleich sie nicht edle Geschicke enthalten oder taub wären, wenn sie selbst darauf nicht bauen wollen, zur

---

unsäumlich der Ordnung nachkommen und vermessen lassen, und welche Schächt, Zechen oder Schürfen mit der Schnur überreicht, und in seine Vierung kommen, der soll es genießen, und die anderen seynd ihm schuldig zu weichen, und mit ihrem Gezähe von der Zeche zu gehen." Span Berg. R. Sp. S. 2. c. 2. §. 4.

Nachricht für andere Baulustige, so lange sie nicht vom Berggerichte besichtigt worden sind, offen lassen; jedoch ist in diesem Falle die Vorsehung zur Abwendung einer Gefahr für Menschen und Thiere zu treffen *).

1. In der vorangeführten Reformation heißt es: „Weiter verbiethen Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß die alten aufgeworfenen Schürfe, ob die gleich nicht silberhältig, weder in, noch neben den Räumen, sonderlich wo damit Gäng und Klüfte entblößet seyn, nicht mehr wie bishero, durch diejenigen, so zuwider der Ordnung, Äcker, Wiesen, Gärten, oder andere Räume machen, beschehen seyn soll, von niemand wieder eingefüllet, noch verschüttet, sondern, damit dieselbe hernach durch andere weiter nachgebauet und fortgetrieben werden mögen, offen gelassen, wo aber kein Gang erschürft wäre, dieselben Schürfungen mögen, doch nach Besichtigung, und nach Bewilligung des Bergmeisters und Geschwornen wieder eingefüllt werden.“ Die Kuttenberger B. O. 1604 enthält die Vorschrift: „Wo aber einer keinen Gang erschürfte, derselbe soll nach Besichtigung des Bergmeisters schuldig seyn, den Schurf einzufüllen.“

2. Nur bei offenen Schürfen kann die Gefahr entstehen, daß Menschen und Thiere sich durch unvorgesehenes Hineinstürzen oder Fallen beschädigen könnten, daher müssen die gehörigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, und die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um Leben und Gesundheit der Vorübergehenden zu schützen, dem jedoch durch die Vorschrift des folgenden Paragraphs vorgebeugt wird.

§. 48.

Sobald der Schurf, er mag ein Stollen oder Schacht seyn, so weit eingetrieben oder abgesunken ist, daß die Arbeiter darin unterkommen können, soll er mit Joch, Thür und Stämpel eingenommen, und der Bau fortgesetzt werden **).

1. Durch diese Vorkehrung wird die Bezeichnung, daß der Schurf hier wirklich geworfen, und in Arbeit gehalten werde, zunächst erreicht; sie kann jedoch nicht auf bloße Schurflöcher, Gräben oder Röschen ausgedehnt werden, durch welche erst einzelne Stellen des Gebirges entblößt, und die Dammerde weggeräumt wird, die auf dem Gebirge liegt, um Gänge aufzusuchen, sondern wenn man bereits wirklich angesessen ist. Bei den Stollen wird der Thürstock gesetzt, und die Thür eingehängt; bei den Schächten der Schachtkranz gelegt, und wenn der Berg nicht mehr durch Tröge gefördert werden

*) Ferd. B. O. Art. 52 und 53. Maxim. B. O. Art. 23. Joach. Begnad. oder Ref. 1564. Schlagg. Ref. 1572.

**) Ferd. B. O. Art. 23. Maxim. B. O. Art. 4. §. 3. Hüttenberg. B. O. Art. 6.

kann, so muß ein Haspel-vorgerichtet, Kübel und Seil eingeworfen werden.

§. 49.

Über die ertheilten Schurfbewilligungen hat das Berggericht ein Schurfbuch zu führen, und in dieses das Gesuch und den Schurfschein vollen Inhalts einzutragen *).

§. 50.

Würde Jemand eigenmächtig, ohne die Bewilligung vorschriftmäßig erhalten zu haben, Metalle oder Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, schürfen, Erze ausfördern, oder gar schmelzen: so soll er sogleich abgetrieben, das Gezähe ihm abgenommen, und nebstbei nach Umständen bestraft werden **).

Mit diesen Vorschriften stimmen im Wesentlichen überein: die baierische B. O. Art. 2 und 6; preuß. Landrecht §. 141, 153; sächs. B. O. von 1589, Art. 2. Man sehe auch Karsten a. a. O. §§. 77 bis 91. Hake a. a. O. §§. 123 — 136. Köhler a. a. O. Seite 96 — 99.

B. Die Muthung.

§. 51.

Wenn der Unternehmer durch das Schürfen, oder zufällig eine mineralische Lagerstätte findet, und darauf wirklich bauen will, so ist er zur Behauptung des Vorzugsrechtes (Finderrechtes) verbunden, sogleich oder längstens binnen drei Tagen eine bestimmte Muthung mit Beibringung eines Wahrzeichens (Probestückes) von der erschürften Lagerstätte, oder dem gemachten Anbruche, und mit Anschluß eines Situationsplanes bei dem Berggerichte mündlich oder schriftlich anzumelden oder einzulegen, darin seinen Nahmen, das Gebirg oder die Gegend, den Ort des Fundes, die Gattung des Minerals, und die mineralische Lagerstätte, in so fern die Entblößung so weit geschehen

*) Instruction für Berggerichte 1783, §. 142. Schemnitzer Erläut. Art. XI. §. 5.

**) Ferd. B. O. Art. 6. Maxim. B. O. Art. 2. §. 1. Joach. Ref. zum 2. Art. II. Thls. „Würde sich aber ein Bergmann unterstehen, heimlich oder öffentlich Bergwerk zu bauen, Erz auszuführen, oder an ungewöhnlichen verdächtigen Orten zu schmelzen, wie itzt gemeldet; nicht zu rechter Zeit muthen, und dieser Unser Ordnung nicht nachgehen, der soll nach Gelegenheit und Gestalt seiner Verbrechung an Leib und Gut darum gestraft werden."

ist, umständlich und deutlich anzuführen, die Bestätigung der Muthung, oder aber, wenn alle Erfordernisse ausgewiesen sind, die Belehnung anzusuchen *).

1. Der Schürfer hat nur das Recht zu suchen, welches er mit jedem andern Schürfer theilt. Durch den Schurfschein erlangt er kein Vorrecht. Hat er aber das Gesuchte gefunden, so hat er das Recht, den ausschließenden Besitz zu verlangen; das Finden allein kann dieses Vorrecht nicht bewirken, sondern es muß dem Berggerichte von dem Funde eine Anzeige gemacht werden. Es tritt hier der Grundsatz ein, daß nicht etwas gemuthet werden kann, bis es gefunden ist; daher erhält der Muther erst dann das Recht zu muthen, wenn er etwas Bauwürdiges entdeckt hat, und der erste, der unter mehreren Schürfern in einer und derselben Gegend etwas findet, hat auch das erste Recht, es zu muthen; wenn er aber wegen Entfernung von dem Sitze des Berggerichtes, oder wegen Verhinderung die Muthung nicht gleich in den ersten Tagen nach der Findung einlegen könnte, und zugleich das Besorgniß vorhanden wäre, daß ein anderer ihm zuvorkommen möchte, so hat er sich die nöthigen Beweise zu verschaffen, um sie im erforderlichen Falle dem Berggerichte vorlegen zu können.

2. Die Muthung oder das Aufnehmen in dieser Beziehung ist eine Handlung des Baulustigen, wodurch derselbe erkläret, daß er die entdeckte mineralische Lagerstätte bearbeiten wolle, und zugleich um deren Verleihung, d. i. Belehnung bittet. In der Muthung muß der Nahme des Muthers, das Gebirge, und der Ort, in dessen Lage sich der Fund befindet, die Gattung der Lagerstätte, und der Mineralien (Erze), als der Anbruch so weit aufgedeckt ist, und der Tag der eingelegten Muthung, überhaupt alles so bestimmt als möglich ausgedrückt seyn, damit hierbei jeder Anstand oder Zweifel beseitigt werde; nebstbei muß auch angezeigt werden, ob belehnte Gruben, oder gesetzte Schürfe eines Andern in der Nachbarschaft sich befinden.

3) Ob die Muthung mündlich oder nur schriftlich anzumelden sey, darüber geben die Ferd. und Maxim. B. O. keine Vorschrift. Nach den Berggesetzen Böhmens konnte die Muthung auch mündlich angebracht werden, jedoch mußte sie binnen drei Stunden darauf schriftlich wiederhohlet werden, und dessen Stimme der Bergmeister zuerst hörte, den sollte er als den ersten Muther annehmen. War der Bergmeister abwesend: so konnte der Muther einen Bergmann mit sich nehmen, und den Muthzettel nebst der Gebühr (einen Groschen) in das Haus des Bergmeisters tragen, und denselben in Gegenwart

*) Ferd. B. O. Art. 12 und 13. Maxim. B. O. Art. 2. §. 5 und 6. Vermöge der Joach. B. O. Art. 2. und Joach. Berg. Geb. zu diesem Artikel muß die Muthung sogleich angemeldet werden. Nach dem Patente vom 28. December 1804 ist die Muthung binnen vier Wochen vom Tage des Fundes nachzusuchen.

dessen Angehörigen auf den Tisch legen; wofern auch diese nicht vorhanden waren, einem Berggeschwornen übergeben. Joach. Bergw. Gebrauch zum 2. Art. II. Thl. Nr. 6. Vermöge des Patentes für Gallizien 1804 kann die Muthung auch mündlich geschehen. Nach der damahligen Verfassung werden die Gesuche der Regel nach schriftlich überreicht; allein die Muthung kann auch mündlich angemeldet werden, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

4. Das Fund- oder Finderrecht ist das Vorrecht, welches demjenigen, der den Gang, das Lager, die Kluft ꝛc. zuerst gefunden und entblößt hat, auf die Belehnung, vorher auf die Fundgrube unh Maßen vorbehalten ist, so zwar, daß, wenn jemand ihm mit der Muthung voreilen, und sie noch früher anmelden würde, der Fund dem ersten Finder bleibt. Es ist ein allgemeiner Bergrechtsgrundsatz: der erste Finder ist der erste Muther; doch muß der erste Finder die Muthung in der gesetzlichen Zeit, nähmlich: sogleich, oder längstens binnen drei Tagen nach der Findung so gewiß einlegen, widrigenfalls das Berggericht den Schurf einem Andern giltig verleihen kann, damit auf solche Art die Bergwerke nicht verhindert, heimlich oder gefährlicher Weise zum Abbruch des gemeinen Nutzens nicht verhalten, sondern mehr an Tag gebracht werden. Ferd. B. O. Art. 12 und Maxim. B. O. Art. II. §. 1. Joach. B. O. II. Thl. Art. 1.

5. Die drei Tage, binnen welchen die Muthung anzumelden ist, sind nicht dahin zu nehmen, daß im Unterlassungsfalle der Schurf ohne weiters in das Freie falle, und einem Andern verliehen werden könne; sondern dieses kann nur dann geschehen, wenn der Schurf durch drei Tage ohne Arbeit gelegen, und dieser Umstand vollständig bewiesen wäre. Dieser Beweis wird nach den Berggesetzen Böhmens durch das Freifahren, nach der Ferd. und Maxim. B. O. nur in dem Falle eines Widerspruches durch zwei Zeugen geführt. Daher heißt es in den Joach. Bergwerks-Gebr. z. 2. Art. II. Thl. Nr. 4. „Welcher einen Gang erstlichen entblösset, dem gebühret, als dem Finder zu Bergrecht, die erste Fundgrube darauf, und der Bergmeister soll dieselbe Fundgrube keinem anderen verleihen oder Muthung darauf annehmen, er mache sie denn oder das Feld, durch die Geschwornen laut der B. O. frei.“

6. Allein dessen ungeachtet ist es für den ersten Finder wichtig, daß er mit der Muthung nicht zögere, weil er erst durch die Muthung ein vorzügliches Recht auf das Lehen erhält. Es ist auch nicht genug, daß man der erste Finder sey, sondern es wird zu diesem Ende erfordert, daß man sich als den ersten Finder offenbaret, und dieses geschieht durch die Muthung. In dem Joach. Bergw. Gebr. zum 2. Art. II. Thl. Nr. 5 heißt es: „Ob es sich begäbe, daß ein Gang entblößt, der erste Finder die Fundgrube nicht alsbald muthet, ist nicht desto weniger jedermann frei, die Maßen darzu zu muthen, ohne einiger des ersten Finders Einhalt; und dieselbe Muthung soll der Bergmeister unweigerlich annehmen.“ Damit stimmt auch der 1. Artikel II. Thl. Joach. B. O. überein. Obgleich zu den dermahl beste-

henden Grubenfeldmaßen keine besondern Maßen, wie es die Fundgrube hatte, nach dem Gang gestreckt werden, so kann es doch geschehen, daß der Finder durch einen benachbarten Muther aus dem Felde verdrängt, das ist, mit seinem Schurfe ausgemessen werde.

7. Nach Span Bergr. Spi. p. II. c. 2. §. 3 soll in einem Muthzettel auf einen Gang nicht mehr als eine Fundgrube mit beiden nächsten Maßen enthalten seyn, es wäre an dem, daß ein Erbstollen in die Fundgrube oder Maßen eingebracht werden wollte, wo dann der Stollen in den Muthzettel zugleich gesetzt werden könne. Man nahm zum Grundsatze an, daß auf eine Muthung nur eine Fundgrube mit den ersten beiden Maßen Statt habe. Da nun ein jedes Lehen als ein für sich bestehendes Ganzes anzusehen, und der Ordnung nach zu verrechnen ist, so dürfte auch derzeit eine Cumulation besonders wegen Evidenzhaltung in den Bergbüchern der Regel nach nicht zuzulassen seyn. Patent vom 19. Julius 1821. §. 4.

§. 52.

Zur Ausübung des Finderrechtes gehört nicht nur, daß der Schürfer die mineralische Lagerstätte der erste entdeckt (gefunden), sondern auch, daß er sie in der bestimmten Zeit gemuthet hat. — Dadurch erwirbt er zugleich das Alter im Felde *).

Das Alter im Felde ist der Vorzug an der Zeit der Findung sowohl als der Muthung, und nur in dem Falle, als die Findung nicht bewiesen werden könnte, wirkt die ältere Muthung dieses Vorzugsrecht, in diesem Falle sagt man, die ältere Muthung gibt das Alter im Felde. §§. 163—181.

§. 53.

Das Berggericht soll jede bei demselben angebrachte Muthung annehmen, die Stunde, den Tag und das Jahr der Anmeldung oder Überreichung genau bemerken, und darüber nach dem Gesetze sein Amt handeln **). Nur jene Muthungen sind als ordnungswidrig sogleich abzuweisen, in welchen der Ort des Fundes und die mineralische Lagerstätte bestimmt und nahmentlich nicht angezeigt sind ***).

1. In den B O. wird dem Bergrichter oder Bergmeister zur besonderen Pflicht gemacht, die Muthungen anzunehmen, sodann die Erkundigung einzuhohlen, ob das Lehen verliehen werden könne, und wenn dieses befunden wird, so sind sie schuldig, dasselbe zu ver-

*) Ferd. B. O. Art. 12. Maxim. B. O. Art. 2. §. 5. Joach. B. O. II. Thl. Art. 1. Bergw. Geb. z. 2. Art. Nr. 4.

**) Ferd. B. O. Art. 9 und 11. Maxim. B. O. Art. 2. §. 1 und 2. Joach. B. O. Art. 2. Hengst. B. O. Art. 2.

***) Joach. Bergw. Geb. zum 2. Art. Nr. 2. Baier. B. O. Art 3.

leihen. In der Joach. B. O. wird ausdrücklich verordnet, daß der Bergmeister die Muthung des Aufnehmers zu keiner Zeit, und auch Niemand verweigern soll, den er bei dem, was gemuthet wird, zu behalten sich getrauet.

2. Die Muthungen, in welchen der Ort des Fundes und das Mineral nicht angezeigt sind, werden blinde Muthungen genannt; diese dürfen nicht angenommen werden, weil sie an sich schon nichtig sind, denn die Muthung hat zum Gegenstande, Mineralien, deren Vorkommen und Verhalten in einer bestimmten Gegend angezeigt, folglich deren Existenz wenigstens wahrscheinlich gemacht werden muß, um sie verleihen, oder eine Erhebung darüber veranlassen zu können.

§. 54.

Über eine Muthung, welche zwar die zur Bezeichnung der entdeckten mineralischen Lagerstätte erforderlichen Umstände enthält, worin jedoch der Muther die Richtung des Längenmaßes nach drei fortlaufenden Compaßstunden nicht angegeben hat, ist dem Muther der Muthschein auszufertigen, und derselbe anzuweisen, daß er längstens zwei Monathe von dem Tage der eingelegten Muthung die beiläufige Lagerung der Grubenfeldmaße anzeige, und zugleich die Belehnung, oder die Verlängerung dieser Frist nachsuche, widrigen Falls diese Muthung erloschen seyn soll *).

§. 55.

Der Aufnehmer soll nach eingelegter Muthung binnen den folgenden zwei Monathen die gefundene Lagerstätte entblößen, und mit Anführung der Lagerung des Grubenfeldes die Belehnung ansuchen. Wenn die Entblößung binnen dieser Frist nicht geschehen, folglich der Muther die Lagerung noch nicht angeben könnte, so hat er vor Ausgang derselben um eine weitere Frist anzulangen, und die Ursachen, welche ihn hiezu nöthigen, wie auch die Zeit, welche er zu diesem Ende bedarf, anzuzeigen, und standhaft darzuthun. Das Berggericht hat nach Ermessen der angezeigten und bewiesenen Nothwendigkeit die Frist zu ertheilen; das heißt: die Muthung zu verlängern. Ist die Muthung bereits zweimahl verlängert worden, und sind so erhebliche Ursachen vorhanden, daß die Bestätigung nicht erfolgen kann, so liegt dem Muther ob, von Zeit zu Zeit die weitere Erlängung anzusuchen, damit er an seinem Alter im Felde nicht verkürzt werde. Wenn aber die Erlängung einem Dritten zum Nachtheile gereichen,

*) Patent vom 21. Juli 1819, §. 3, und Hofkammerdecret vom 7. Juli 1831.

oder sich offenbaren würde, daß durch ungegründeten Verzug Anderen das Feld gesperret werde: so darf die Erlängung nicht gestattet werden. Unterläßt der Muther die Bestätigung oder die Erlängung der Muthung der Ordnung nach anzusuchen, so verliert die Muthung ihre Kraft, und das Gemuthete fällt in das Freie *).

Da nach dem Vorausſatze in der Belehnung auch die Lagerung der Grubenmaße zu Folge §. 3. des Patentes vom 21. Juli 1819 enthalten seyn, und diese in dem gezeigten Falle längstens zwei Monathe nach eingelangter Muthung angegeben werden muß, so kann der Muther nicht verhalten werden die Belehnung früher, d. i. vor Verlauf dieser Frist anzusuchen. Auf solche Art ist die nach der Joach. B. O. bestimmte Frist von 14 Tagen auf zwei Monathe erweitert, und diese Frist läßt eine Erlängung (Erweiterung) zu, wenn die Nothwendigkeit hiezu dargethan wird.

§. 56.

Der Muther soll bei dem, was er einmahl gemuthet hat, bleiben, und es ist ihm nicht erlaubt, ohne Wissen und Bewilligung des Berggerichtes, sich eigenmächtig in Beziehung auf die eingelegte Muthung ein anderes Ort oder Gebirg zu wählen, jedoch steht ihm frei, das Gemuthete wieder fallen zu lassen, und der Ordnung gemäß im verliehenen Felde neuerdings zu muthen **).

§. 57.

Bei Muthungen, in welchen ein Lehen zwischen noch nicht vermessenen und verpflöckten Grubenfeldern anderer Gewerken, oder in ihrer Nachbarschaft angesucht wird, sind diese Gewerken vorläufig ein-

---

*) Joach. B. O. II. Thl. Art. 3 und 4. Hengst. B. O. Art. 3. Schlagg. B. O. Art. 1., mit dem Unterschiede jedoch, daß die Vorschrift zur Bestätigung der Muthung auf 14 Tage lautet. Der hieher Bezug nehmende Art. 23. der Ferd. B. O. und Art. IV. §. 3 der Maxim. B. O. reden von Fristen der Berggebäude, wenn sie nicht bearbeitet werden können.

**) Ferd. B. O. Art. 14. Max. B. O. Art. II. §. 7. In der Kuttenb. B. O. Titl vom Verleihen, heißt es: „Da einem Muther die aufgenommene Stelle nicht gefiele, und wollte sich auf ein ander Ort wenden, das soll er außer Vorwissen und Bewilligung der Amtsleute nicht thun, sondern er soll dem vorangezeigten Gebrauch und Ordnung nachgehen, vom neuen begehren oder muthen.“ Auch nach dem §. 3. Pat. 1819 muß der Auffchlagspunct des Baues innerhalb der Gränze der Maße seyn.

zuvernehmen, und die allfälligen Einwendungen derselben gehörig auszutragen. In diesem Falle ist der Empfang der angemeldeten Muthung entweder durch Bescheid, oder durch einen den Umständen angemessenen Muthschein zu bestätigen, und zugleich der Muther von der eingeleiteten gerichtlichen Verfügung in die Kenntniß zu setzen *).

1. Die Berggesetze stimmen auch hierin überein, wenn der Sinn derselben gehörig aufgefaßt wird. Nach der Ferd. und Max. B. O. „soll der Bergrichter sich des begehrten Lehens wohl erkundigen, und nicht eher leihen, er wisse dann, daß es ein Lehen seyn könne, doch als er des Lehens nicht wohl entschlossen wäre, soll er des Begehrens (Muthung) eingedenk, und als es nach dieser Erkundigung ein Lehen seyn könne, zu verleihen schuldig seyn. Das Gebirg soll der Bergrichter besichtigen, und des Stehenden und Flachen gute Erläuterung thun.“ Diese Erkundigung betrifft das Gebirg, die gefundene Lagerstätte und den Umstand, ob das begehrte Lehen wegen der benachbarten Gruben eingebracht werden könne. Ein gleiches gilt nach den Berggesetzen Böhmens. Vermöge Art 2. II. Theil Joach. B. O. soll der Bergmeister zum Beweise der eingelegten Muthung dem Aufnehmer, wenn er es begehrt, auch einen Zettel geben, und in so fern der Gang noch nicht entblößt ist, daher nicht besichtigt werden kann, den Muthzettel (das schriftliche Gesuch) in das Buch legen, und die Erlängung darauf anmerken, im entgegengesetzten Falle den entblößten Gang besichtigen; daher heißt es in der Kuttenberger B. O. Titl vom Verleihen: „Wenn Jemand von dem Geschwornen zu schürfen und zu arbeiten nachgelassen, so soll derselbe Muther in der nächsten Zusammenkunft der Amtleute vortreten, und um Verleihung derselben Stelle bitten, und wenn der Geschworne, daß er die Stelle frei gefunden, und ihm zu schürfen und arbeiten bewilliget hat, seinen Bericht gethan: so soll dem Muther alsobald ohne weiteren Verzug verliehen, die Muthung und Verleihung in das dazu verordnete Buch mit Nahmen der Zechen, wie sie der Muther nennen wird, auf welchem Bergwerk, auch Nahmen und Zunahmen des Muthers, welches Tages und Jahres es beschehen, alles ordentlich beschrieben werden.“ Da jedoch nach der dermahligen Verfassung die Vorgänge nicht so schnell auf einander folgen, die Amtsdistricte der Berggerichte ausgedehnter sind; jede Einlage gehörig erledigt, und der Muther in die Kenntniß gesetzt wird, was hierüber beschlossen worden ist, er auch zu seiner eigenen Beruhigung den Beweis nöthig hat, daß er der Erste gewesen sey, so

*) Hofkammerdecret vom 7. Juli 1831. Patent für Gallizien vom Jahre 1804 §. 4. Ferd. B. O. Art. 9., 11., 13. und 30. Max. B. O. Art. 2. §. 1., 2., 5. und 6. Joach. B. O. Art. 2. und 3. Hengst. B. O. Art. 2.

wird heut zu Tage der Empfang der Muthung jedesmahl bestätigt oder der Muthschein ertheilt, und es werden darin alle jene Umstände aufgenommen, welche die Muthung selbst enthält, in so fern die Belehnung nicht sogleich erfolgen kann. Ein solcher Muthschein ist nichts anderes als ein Zeugniß d. i. eine berggerichtliche Bestätigung, daß der Anmelder die Muthung auf den bestimmten Fund eingelegt hat.

2. Die Verleihtage, wie sie zu Folge des 8. Art. Joach. B. O. II. Th. vorgeschrieben sind, waren die berggerichtlichen Amtstage, und es hat den Anschein, daß sie öffentlich gehalten wurden. Joach. Bergw. Gebr. zum 8. Art. II. Th. B. O. Nr. 1. Die eingelangten Muthzettel sind laut abgelesen worden, und wenn inzwischen der Gang besichtigt worden ist, und dagegen von den benachbarten Gewerken keine Einwendung gemacht wurde: so erfolgte die Bestätigung und die Belehnung. Für diese Verleihtage war der Mittwoch und Samstag vorgeschrieben, und diese Tage sind noch bis jetzt die Amts- und Gerichtstage der montanistischen Provinzial-Behörden.

3. Nach der Joach. B. O. Art. 4. II. Th. Hengst. B. O. Art. 3. hat der Muther binnen 14 Tagen nach eingelegter Muthung die Bestätigung derselben anzusuchen, und inzwischen den Gang zu entblößen. In der Ferd. und Max. B. O. ist keine Frist bestimmt, binnen welcher die Bestätigung anzusuchen ist; daher geschah es, daß die Muther oft Jahre lang unterließen, die Belehnung anzusuchen; daß das Berggericht während dieser Zeit von dem Baue keine Kenntniß erhielt, und daß die Besitzer solcher Muthscheine bei Anlässen, wenn andere Muther vorkamen, dennoch mit den wegen Unterlassung der Arbeit längst wirkungslosen Muthscheinen auftraten, und nur Streitigkeiten erregten. Indessen ist die Willkühr, wann immer die Belehnung anzusuchen, durch den §. 3. des Patents vom 21. Juli 1819 beschränkt, indem der Aufnehmer verbunden ist, entweder in dem Muthungs- oder Belehnungsgesuche, oder längstens binnen zwei Monathen nach eingelegter Muthung die beiläufige Lagerung der ausgebethenen Grubenfeldmaße anzugeben. Der Schürfer oder wer sonst zufällig etwas Bauwürdiges findet und öffnet, hat das Recht, die Muthung darauf anzumelden; zugleich ist er aber auch zur Behauptung des Vorrechtes hiezu verbunden, das heißt: er hat dem Berggerichte anzuzeigen, daß er einen bauwürdigen Anbruch oder eine mineralische Lagerstätte entdeckt hat, und sich zu erklären, daß er den Bau fortsetzen und belehnt werden will. Ist also der Anbruch oder die Lagerstätte noch nicht so weit aufgedeckt oder geöffnet, daß dieselbe bau- oder schmelzwürdige Erzarten darstellt, und daß der Muther die beiläufige Lagerung der Grubenfeldmaße oder des Feldes zu bestimmen und anzugeben vermag, so kann der Regel nach eine Belehnung nicht Statt haben, weil in derselben das Metall oder Mineral, worauf sie ertheilt wird, und die vorgeschriebene Lagerung der Grubenfeldmaße ausgedrückt seyn muß. Der Muther erhält daher einen Muthschein, und durch diesen die Versicherung, daß er

in dem Funde oder Felde ungehindert fortarbeiten dürfe, und wenn er schmelzwürdige Erze anhauen würde, ihm darüber die Belehnung werde ertheilt werden. Hat nun der Muther eine bauwürdige Erzlagerstätte erbauet, so muß er die Belehnung insbesondere ansuchen; er darf aber mit der Arbeit, und mit dem Ansuchen der Belehnung ohne gegründete Ursache nicht zögern, sondern muß, wenn er längstens binnen zwei Monathen es zu thun, noch nicht im Stande wäre, eine weitere Frist ansuchen, so wie er es vorher vermöge der Joach. B. O. nach Verlauf von 14 Tagen zu thun verpflichtet war.

4. Bei den Feldmaßen auf Gänge nach dem Verflächen in die ewige Teufe genüget es nicht, lediglich Spuren oder Anbrüche von Erzen entdeckt, oder gefunden zu haben, oder den Ort des Fundes anzuzeigen, und das gefundene Mineral vorzuweisen; sondern es wird die Entblößung und Ausrichtung des Ganges erfordert, um das Recht des Finders zu behaupten; denn die Verleihung des unterirdischen Eigenthums kann nur durch Bestimmung der Gränzen auf der Oberfläche Statt finden, folglich nicht anders geschehen, als wenn die Richtung, nach welcher sich die Lagerstätten unter der Oberfläche forterstrecken, vollständig bekannt ist. Es muß auch das Verhalten der Lagerstätte aus der Schurfarbeit so vollständig hervorgehen, daß die Richtung des Streichens, nähmlich die Ausdehnung derselben der Länge nach, welche der Finder als Eigenthum begehrt, und ihm nach den gesetzlichen Grubenmaßen zustehen soll, und daß auch das Verflächen (obgleich diese Bedingung weniger wichtig ist) erkannt werden kann. Sind diese Verhältnisse des Fundes entweder gar nicht, oder sehr unvollkommen angegeben, so bleibt zwar dem Muther durch die eingelegte Muthung das Recht des ersten Finders, allein er kann die Zutheilung des Eigenthums nicht eher verlangen, bis diese Verhältnisse aufgeklärt sind.

5. Bei den Feldmaßen nach geviertem Felde ist zur Muthung die Entblößung der Lagerstätte gleichfalls erforderlich, weil die Lagerung des Grubenfeldes angegeben werden muß; es treten daher im Wesentlichen die nähmlichen Verhältnisse ein, der Muther kann die Belehnung d. i. die Zutheilung des Eigenthumes erst nach Ausweisung dieser Bedingungen erhalten.

§. 58.

Das Berggericht hat den Augenschein durch einen Abgeordneten, welcher hinlängliche Fähigkeiten besitzt, vornehmen, d. i. den Fund besichtigen zu lassen. Zu diesem Augenscheine sind auch die benachbarten älteren Muther und Gewerken vorzufordern, welchen bevorsteht, ihre Erinnerungen und Einwendungen gegen die Muthung und Belehnung anzubringen*). Die Vornehmung der benachbarten

*) Ferd. B. O. Art. 11. und 30. Max. B. O. Art. 2. §. 2. und 3. Art.

Gewerken kann jedoch in dem Falle, wo es zulässig ist, zur Beseitigung der Kosten des Augenscheines, ausnahmsweise, auch schriftlich geschehen *).

Nach der Joach. B. O. Art. 3. wird die Besichtigung des Ganges vor der Bestätigung der Muthung aus dem Grunde erfordert, weil die Belehnung nur auf Gänge ertheilt werden kann. Vermöge der Ferd. B. O. Art. 30. und Max. B. O. Art. 5. §. 6., wird die Besichtigung des Gebirges, so oft der Bau einer neuen Zeche an einem Orte angefangen wird, verordnet, und der Bergrichter soll des Stehenden und Flachen und auch der Stunde halber gute Erläuterung thun, und allweg den Scherm (die Breite des Feldes) und die Stunde (des Streichens), auf welche die Gebäude einer jeden Zeche empfangen worden sind, in der Verleihung zur künftigen Wissenschaft einschreiben lassen.

§. 59.

Wenn der Muther zwischen noch nicht vermessenen Grubenfeldern anderer Gewerken ansitzen wollte, und diese dagegen Einwendungen vorbringen, so sind sie zur Vermessung und Verpflöckung ihrer Felder zu verhalten **). Das Berggericht hat überhaupt in Fällen, wenn in Bergbelehnungsgegenständen Streitigkeiten vorfallen, und zwischen den Parteien kein Einverständniß erzielt werden kann, die Sache im Bergcameralwege nach vorläufiger summarischer Verhandlung mit Vorbehalt des Recurses an die Oberlehensbehörde (allgemeine Hofkammer) zu entscheiden — wobei es der mit der lehensherrlichen Entscheidung nicht zufriedenen Partei unbenommen bleibt, den ordentlichen Rechtsweg nach Vorschrift der Gerichtsordnung bei dem Berggerichte binnen vier Wochen nach der bekannt gemachten lehensherrlichen Entscheidung anzutreten ***).

1. In der Ferd. und Max. B. O. ist die Vorschrift enthalten: „Wo aber in Erkundigung befunden würde, daß das Lehen nicht

---

5. §. 6. Joach. B. O. Art. 3. Hengst. B. O. Art. 3. Patent für Gallizien 1804 §. 4.

*) Hofkammerdecret vom 7. Julius 1831.

**) Ferd. B. O. Art. 11. und 28. Max. B. O. Art. 2. §. 2. und 3. Art. 5. §. 2. Joach. B. O. II. Th. Art. 2. und Bergw. Gebr. zu Art. 8. Nr. 2.

***) Ferd. B. O. Art. 166. Max. B. O. Art. 33. §. 3. Joach. B. O. II. Th. Art. 79., 80., und IV. Th. Art. 1. und 2. Schlagg. B. O. Art. 29. Patent für Gallizien 1804. §. 6.

möchte Statt haben, und der, so solches begehrt, und an Unsers Bergmeisters oder Bergrichters Erkundigung nicht begnügt seyn wollte, so soll alsdann Unser Bergmeister samt seinen Geschwornen und andern verständigen Bergleuten, die er dazu erfordern Macht hat, niedersetzen, und darüber erkennen lassen, ob es ein Lehen seyn mag oder nicht, und darnach den Begehrer verabscheiden, aber keinen fremden, ein- oder fürgesessenen und ungewöhnlichen Bau-, Stoll- oder Schachtrecht, es sey alt oder neu Schurf, so auf Gefahr und Andern zu nahe oder in des Andern Maß begehret oder angesessen würde, solle er nicht verleihen, sondern den Empfaher und Ausbitter davon weisen." In der Joach. B. O. 2. Art. heißt es: „Und so der Bergmeister in der Muthung befindet, daß der Aufnehmer bei seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihm die Warnung thun, so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wollte, nichts weniger seine Gebühr aufs Aufnehmers Recht und Unrecht nehmen, und geben." Der Grund dieser Vorschriften liegt in dem Umstande, daß die Muthung nur als ein Anspruch auf die Verleihung des Grubenlehens anzusehen ist, und über die Rechtmäßigkeit erst dann entschieden wird, wenn alle Verhältnisse gehörig aufgeklärt worden sind.

2. Durch das Patent für Gallizien §. 4. wird verordnet: „Im Falle, da ein neuer Lehensträger und Ausbitter zwischen noch nicht vermessenen und verpflöckten Grubenfeldmaßen anderer Lehenträger oder auch in ihrer Nachbarschaft ansitzen wolle, ist dem neuen Lehenträger und Muther erst nach vorläufiger Beaugenscheinigung und Ausmessung der älteren Grubenrechte, und nach vorher erst geschehener Erschürfung und Entblößung der mineralischen oder metallischen Lagerstätte die Belehnung zu ertheilen." §. 6. „Sollten sich nach der Hand in Bergbelehnungsgegenständen dennoch Beirrungen ergeben, so werden sie zuerst im Bergcameralwege durch das Berggericht, und im Zuge des Recurses durch Unsere Hofkammer in Münz- und Bergwesen abgehandelt und erledigt, wobei es der mit der untern oder oberlehensherrlichen Entscheidung unzufriedenen Partei unbenommen bleibt, den erforderlichen Weg Rechtens nach Vorschrift der Gerichtsordnung bei der ersten Behörde, dem Berggerichte, binnen vier Wochen nach der ihnen kundgemachten lehenrechtlichen Entscheidung einzuschreiten, und sollen dergleichen zu einem ordentlichen Rechtsstreite gediehenen Lehenrechts- und Bergwerksgegenstände nach der allg. Gerichtsordnung und der Max. B. O. vom Jahre 1575 behandelt und abgeurtheilt werden.

§. 60.

Wenn zwei Schürfer zu gleicher Zeit die nähmliche Lagerstätte gefunden, entblößt und gemuthet haben, so soll in diesem Falle keiner aus seiner Arbeit verdrängt, sondern die Gränze zwischen beiden Theilen durchgezogen, und jedem das fehlende Feld auf der andern

Seite zugemessen werden *). Wäre dieses aus Mangel des Feldes oder wegen anderer Umstände nicht ausführbar, so tritt zwischen beiden die Gemeinschaft ein **).

1. Das Finderrecht erstreckt sich der Regel nach nur auf mineralische Lagerstätten in der Ausdehnung der gesetzlichen Grubenfeldmaße, daher kann der übrige Theil von dem andern Schürfer gemuthet werden; daraus folgt, daß, wenn mehrere an einem Gebirge schürfen, und eine Lagerstätte in einer solchen Entfernung von einander finden, daß jedem von ihnen seine Grubenfeldmaße zugemessen werden kann, ohne daß der andere dadurch beschränkt wird, die Muthung jedes einzelnen Schürfers keinem Anstande unterliegt.

2. Wenn der Flächenraum nicht vorhanden ist, daß jedem Muther an dem Orte des Fundes das gesetzliche Grubenfeld zugetheilt werden kann, so ist derjenige für den ersten Muther zu halten, der die mineralische Lagerstätte zuerst entblößt, daher sich in den Besitz derselben gesetzt hat; denn dieses folgt aus dem bergrechtlichen Princip, daß demjenigen, der den Gang zuerst entblößt hat, als erstem Finder die erste Fundgrube gebührt, obgleich eine ältere Muthung auf den noch nicht entblößten Gang vorliegt. Joach. Bergw. Geb. z. 2. Art. Nr. 4.

3. In dem Falle, daß zwei Schürfer zu gleicher Zeit eine mineralische Lagerstätte gefunden und entblößt haben, und der eine von ihnen hat die Muthung früher angemeldet, so kann er gegen den späteren Muther kein Vorzugsrecht ansprechen, wenn dieser die Muthung in der gesetzlichen Frist anbringt, weil beide gleiche Rechte auf die Lagerstätte haben, und die Muthung in der gesetzlichen Frist noch immer giltig und wirksam angemeldet wurde.

4. Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 159.

5. Im allgemeinen sind übereinstimmend: Baierische B. O. Art. 3. 4. und 5. Preuß. Landrecht §. 154. und 155. nach welchen die Muthung binnen vier Wochen eingebracht werden muß, 158—168. Sächsische B. O. vom Jahre 1589. Art. 1. 6. 7. 26. und 32. Karsten a. a. O. §§. 92 — 101, dann §. 198. Hake §§. 146 — 159. Köhler. S. 99 — 109.

C. Die Verleihung oder Belehnung.

§. 61.

Bei Muthungen in bekannt freien noch niemand verliehenen Gegenden ist dem ersten Finder und Muther, wenn alle übrigen Erfordernisse ausgewiesen sind, sogleich ohne weiterem, in Gegenden,

*) Joach. Bergw. Geb. zum 8. Art. Nr. 5. Churpfalz baier. B. O. J. 1781. Art. 38. Bergw. Spiegl 2. cap. 2. §. 4.

**) Allg. B. G. B. §§. 394. 825. 842.

in welchen sich bereits belehnte Gruben befinden, nach vorläufigem Augenscheine, und Befunde eines ohne Nachtheil älterer Rechte verleihbaren freien Feldes die Belehnung zu ertheilen, und dem Muther die Lehensurkunde (Lehensbrief) auszufertigen. Diese Urkunde muß den Nahmen des Muthers, die Zeit der Muthung, den Nahmen des Grubenlehens oder der Zeche, wie der Muther ihn angegeben hat, die Gegend, und das Gebirge, die Benennung der metallischen oder mineralischen Lagerstätte, und die Gattung des zu gewinnenden Minerals, die gesetzliche Grubenmaße, und ihre Erstreckung nach der Weltgegend, dann die Bedingungen, unter welchen die Belehnung geschieht, endlich den Tag und das Jahr der ertheilten Belehnung enthalten *).

1. Die Bestätigung der Muthung ging in der Vorzeit der Verleihung oder Belehnung vor, und war nichts anders, als die über die Bescheinigung der Geschwornen, d. i. gerichtlichen Abgeordneten, daß sie sich von der Existenz der gemutheten Lagerstätte, und ihrer Entblößung durch eigene Besichtigung überzeugt haben, und sie bauwürdig halten, von dem Berggerichte oder Bergmeister beschlossene Bewilligung des Gesuches, worauf erst die wirkliche Verleihung folgte. Die Belehnung ist diejenige Handlung des Berggerichtes, durch welche die gefundene mineralische Lagerstätte nach ihrer Ausdehnung in die Länge, Breite und Teufe, welche letztere eine bestimmte oder unbestimmte (ewige) ist, die Grubenfeldmaße genannt, mithin das in solcher Art begränzte Feld, als Berglehen wirklich verliehen, und dieses oder die Zeche, mit dem von dem Muther selbst angegebenen Nahmen bezeichnet, und die darüber ausgefertigte Urkunde in das Berglehensbuch eingetragen wird. Jeder Bau, Stollen oder Schacht, erhält seinen Nahmen, gewöhnlich nimmt man den Nahmen eines Heiligen, eines Freundes, oder einer uns werthen Person. Der Muther hat das Recht, den Nahmen für das Lehen anzugeben, und wenn er diesen Nahmen in der Folge ändern wollte, so könnte es nur mit Bewilligung des Berggerichtes geschehen, welches aber, in so fern die Zeche unter dem Anfangs bestimmten Nahmen belastet ist, nicht gestattet wird.

2. Eine rechtsgiltige Belehnung kann nicht auf Ungefähr (Zufall) oder taubes Gebirge, sondern nur auf eine wirklich entblößte, mit Beibringung des Wahrzeichens durch den ersten Finder und Muther ordentlich und bestimmt gemuthete, und im Freien liegende metallische oder mineralische, einen Gang, eine Kluft, ein Lager oder

*) Ferd. B. O. Art. 13, 26, 27 und 30. Max. B. O. Art. II. §. 6. Art. V. §. 1. 3 und 6. Joach. B. O. II. Thl. Art. 8. Hengst. B. O. Art. 4. Joach. Bergw. Geb. z. 8. Art. Nr. 4. Patent für Gallizien 1804. Hofkammerdecret vom 7. Julius 1831.

Flötz darstellende Lagerstätte, und zwar mit Bestimmung der Lagerung der Grubenfeldmaße (zu Folge des §. 3 Patents vom 21. Juli 1819) ertheilt werden. Bei der Muthung der Gänge, worauf die Feldmaßen nach dem Verflächen in die ewige Teufe verliehen werden, müssen noch insbesondere die wesentlichen, diese Lagerstätte bezeichnenden Umstände, und die Richtung der zu nehmenden Feldmaßen genau bestimmt werden. Es muß sich also in diesem Falle durch den Augenschein bestätigen, daß der Muther wirklich einen Gang, Lager oder Kluft, und zwar jenen, von dem er das Wahrzeichen beigebracht, erschürft und entblößt habe, daß die Lagerstätte im Freien liege, und daß das Streichen und Verflächen, nach welchem die Grubenmaßen ihre Richtung und Ausdehnung nehmen, zuverlässig angegeben sey; damit auf solche Art in beiden Fällen, Irrung, Zwietracht, und Streitigkeiten, die aus voreiligen Lehen entstehen können, verhüthet, und die Gewerken desto mehr bei Lust, Ruhe und Einigkeit erhalten werden. Ferd. B. O. Art. 9. und 30. Max. B. O. Art. II. §. 1. und Art. V. §. 6. Joach. B. O. Art. 3.

3. Der Bergbau wird auf metallische oder mineralische Fossilien getrieben, diese kommen in ordentlichen Lagerstätten vor, sie haben ein Streichen nach den Weltgegenden, daher kann die Lagerung der Grubenfeldmaßen nach der Entblößung angegeben werden. Regelmäßig wird das Längenmaß nach dem Streichen genommen, durch das Breitenmaß wird dem Lehenträger die Lagerstätte in so weit gesichert, als weiters hin im Baue sich eine Abweichung des Streichens von der Stunde, in der sie im Funde war, ergeben würde; aus diesem Grunde wird dem Muther vorbehalten, die Richtung des Längenmaßes im freien Felde zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden auszudrücken, damit er im vorgedachten Falle die Lagerstätte in seinem Felde behalten könne. Dadurch unterscheidet sich auch ein Berglehen von der Verleihung eines Steinbruches, der zwar auch ein Industrialgegenstand, aber kein Bergwerk ist, deßhalb nicht von Berggerichten, sondern in diesen Ländern von politischen Behörden verliehen wird, wie dieses der Fall mit den Kalksteinbrüchen in Niederösterreich ist. Wollte man Berglehen ohne Ausweisung einer metallischen oder mineralischen Lagerstätte annehmen; so müßte man den ganzen Begriff eines Berglehens ändern, und dahin setzen, daß es in dem Rechte auf Mineralien, oder Bergwerke zu bauen bestehe; nun gibt es nach Verschiedenheit der Metalle und Mineralien verschiedene Bergwerke, als Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisenbergwerke ꝛc. Der Regel nach soll das Metall oder Mineral in der Belehnung ausgedrückt seyn, allein da es noch nicht entdeckt, oder aufgefunden ist, so kann es niemand mit Bestimmtheit angeben, daher kann es auch nicht in die Belehnung aufgenommen werden, man wüßte also nicht, was für ein Bergwerk verliehen worden ist. — Man könnte zwar sagen, daß die Belehnung auf alle Mineralien verliehen werde, und dem Lehenträger zur Pflicht machen, anzuzeigen, wann er ein Erz gefunden haben werde. Allein dadurch würde man den Unter-

nehmer zwingen, sich sogleich belehnen zu lassen, mithin ihm die Freiheit nehmen, zu schürfen, wodurch er schon im Anbeginn auf den Raum der Feldmaße beschränkt, und in größere Auslagen würde versetzt werden, ohne daß sich noch eine gegründete Hoffnung des Ersatzes für ihn zeigt; und wollte auch jemand schürfen, so könnte er nicht mit Sicherheit einen Schurf anlegen, weil ein Anderer sich belehnen lassen, sein Längenmaß nach dem Schurfe nehmen, und diesen in sein Feld einschließen könnte, denn der Schurf muß dem Lehen weichen.

Dieser Fall hat sich wirklich ereignet. Ein Bergbauunternehmer hatte, auf einen Schurfbrief gestützt, einen Schurf mit bester Hoffnung mehr als 20 Klafter getrieben, ein listiger Kränzler sah diesen hoffnungsvollen Bau, nahm einige Erzstücke von der Halde, gab vor, sie am Ausbeißen von mehreren entdeckten Gängen gebrochen zu haben, begehrte drei Lehen neben einander, diese wurden ihm verliehen, ohne daß ein Augenschein vorgenommen worden ist; der Schurf fiel in diese belehnten Felder, der Schürfer mußte weichen, nachdem er auch im Rechtswege sachfällig geworden war. — So gibt es auch Grubenlehen mit den 9. Feldmaßen, die ohne Entblößung vor mehr als 30 Jahren verliehen wurden. Der Bau seit jener Zeit besteht in einem, einige Klafter im tauben Felde eingetriebenen Stollen. Dadurch ist also den baulustigen Nachbarn das Feld gesperrt. Diese und ähnliche widrige Folgen müßten sich ergeben, wenn man in Behandlung der Bergbelehnung die bergordnungsmäßigen Vorschriften außer Acht ließe, und die meistens aus Mißverstand der Bergordnung angenommene Belehnungsart erneuern wollte, die höchstens eine örtliche Anwendung auf den Erzbergen in Eisenerz und Hüttenberg zuließe, wo man überall auf Eisensteinlagern einschlägt. Überhaupt aber offenbaren sich die besonderen Lagerstätten der Fossilien nicht so, wie die allgemeinen, diese liegen entweder unbedeckt, oder doch nur mit weniger Dammerde bedeckt, vor unseren Augen, die besondern Lagerstätten, die eigentlich bauwürdig sind, müssen erst aufgesucht werden, und dieses Aufsuchen geschieht durch Schürfen, welches man doch nicht auf 224 Klafter in der Länge, und 56 Klafter in der Breite auf der Oberfläche des Gebirges beengen kann, ohne daß das Suchen selbst dadurch erschwert oder die Baulust ganz unterdrückt würde. Dem Schürfer muß ein weiterer Raum offen stehen!

4. Die Bedingungen werden in der Lehensurkunde blos im allgemeinen ausgedrückt; als: daß von den Erzeugnissen die allerhöchst vorgeschriebene Frohne entrichtet, und wenn die gewonnenen Erze silber- oder goldhältig seyn, und darauf benutzt werden können, das betreffende Wechselgefäll treulich entrichtet, das darin enthaltene Silber oder Gold auf einem inländischen Schmelzwerke ausgebracht, und binnen einem Monate in die landesfürstliche Einlösung geliefert; daß die Bergwerks- und Waldordnungen, wie auch alle, Gewerken und Lehenträger betreffenden Generalien und Vorschriften genau

beobachtet werden. Durch das Hofkammerdecret vom 5. April 1809 wird verordnet: „Alle künftige Belehnungen auf Alaun sind nur mit der beigesetzten ausdrücklichen Bedingung auszufertigen, daß der von der Gewerkschaft bereits ausgelangte, oder zur weiteren Benützung unbrauchbare Mergel oder sogenannte Schlier dem Eigenthümer des Grundes zur Befruchtung oder Bemaurung seiner Äcker und Grundstücke unentgeldlich überlassen werden solle.“ Vermöge des Hofkammerdecretes vom 31. August und 2. November 1815 muß die Einlieferungsschuldigkeit auch in die zu ertheilenden berggerichtlichen Belehnungen, und Verleihungen als Bedingniß ausdrücklich eingeschaltet werden. §. 138.

5) Durch das Hofkammerdecret vom 7. Julius 1831 an die Berggerichte zu Leoben, Klagenfurt, Stadt-Steyer, Hall, Wieliczka, Sambor und Bohorodzan wurde die Belehrung über das Verfahren bei Muthungen und Belehnungen umständlich dahin ertheilt: „Zur Erzielung eines mehr gleichförmigen und den Berggesetzen angemessenen Verfahrens bei den berggerichtlichen Muthungen und Belehnungen wird aus Anlaß der bei einigen Berggerichten sich dießfalls ergebenen Abweichungen erinnert, daß, so wie die Muthung selbst nur die Anmeldung des Fundes eines Erzanbruches, und die Bitte um die berggerichtliche Verleihung desselben ist, der dem Muther hinausgegebene Muthschein lediglich die vorläufige berggerichtliche Empfangsbestätigung über das eigentliche Muthungsgesuch zur Sicherstellung des Vorzugsrechtes des Muthers vor allfälligen späteren Bewerbern darstellt, bis entweder nach Einlangung der von dem Muther durch das Berggericht nach abverlangten Daten oder nach Beendigung der über die Zulässigkeit der angesuchten Verleihung unter einer eingeleiteten berggerichtlichen Verhandlung dem Muther die angesuchte Belehnung ertheilt, und der Lehensbrief ausgefertigt werden kann, und daß sonach, da Muthung und Belehnung, so wie Bitte und Gewährung zusammenhängen, daß bei einigen Berggerichten eingeschlichene Verfahren, wornach bei Hinausgabe des Muthscheines auf die nachfolgende Belehnung nicht hingewiesen, sondern gestattet wird, daß Bergwerke lediglich mittelst Muthscheinen besessen werden, und auch sogestaltig an andere Besitzer übergehen, ohne daß hierüber jemahls eine berggerichtliche Belehnung angesucht und ertheilt wurde, als unvollständig angesehen werden muß. Zur Vermeidung eines derlei ganz unangemessenen Verfahrens wird daher: a) Bei Muthungen, in bekannt freien und noch niemand verliehenen Gegenden dem ersten Finder und Muther, wenn er die zur Ausfertigung des Lehensbriefes erforderlichen Daten in seinem Muthungsgesuche bereits angegeben hat, statt eines Muthscheines auch gleich der Lehensbrief nach dem angeschlossenen Formulare A und zwar mit Hinweglassung der darin auf einen vorhergegangenen berggerichtlichen Augenschein gemachten Berufung auszufertigen seyn. b) Die Muthungen hingegen, welche im Übrigen alle zur Bezeichnung der

entdeckten Lagerstätte erforderlichen Daten enthalten, wobei sich aber der Muther nach der in dem Maßenpatente vom 21. Julius 1819 enthaltenen Begünstigung die beiläufige Richtung des Längenmaßes nach drei fortlaufenden Compaßstunden nicht angegeben hat, vorläufig zuerst der Muthschein nach dem angeschlossenen Formular B. und so wie dann die obenerwähnte Anzeige einlangt, der Lehensbrief auszufolgen sey; ferner c) bei Muthungen, über welche Nachbarsgewerken einvernommen, und deren Einsprüche ausgetragen werden müssen, der Muthschein den Umständen angemessen abzuändern, oder sich allenfalls auch nur auf die Empfangsbestätigung des Muthungsgesuches mittelst Bescheid zu beschränken sey, mit welchem Bescheid der Muther zugleich von der vorläufig eingeleiteten gerichtlichen Veranlassung über das Muthungsgesuch in die Kenntniß zu setzen ist; endlich aber d) nach Austragung des Statt gefundenen berggerichtlichen Verfahrens, welches in der Regel durch einen vorzunehmenden berggerichtlichen Augenschein und nur ausnahmsweise zur Beseitigung der Kosten, wo es übrigens zulässig ist, durch schriftliche Einvernehmung zu geschehen hat, in jedem Falle entweder die Muthung als unzulässig zu erkennen, oder aber zu bestätigen, und somit in diesem letztern Falle dem Muther unter einem die Belehnung zu ertheilen, und der Lehensbrief auszufertigen sey, wo sodann bei letzterem sich ebenfalls im Wesentlichen an das Formular A mit Einbeziehung der nöthigen Berufungen auf die Statt gefundenen berggerichtlichen Verhandlungen, und auf die allenfalls bereits vorgenommene Verpflöckung der Maße oder auf sonstige gegen die Nachbarsgewerken eingegangene Verbindlichkeiten zu halten ist.

A. Formular eines Lehensbriefes.

Von dem k. k. Berggericht zu N. wird dem N. N. Bürger zu N. über sein unter dem 14. Juni 1831 gestelltes Ansuchen, und dem hierüber unterm 1. Juli 1831 vorgenommenen berggerichtlichen Augenschein auf einen in dem Grunde des Unterthanes N. N., Gemeinde N., Herrschaft N., Kreis N. aufgefundene Bleierzanbruch die Belehnung mit einer Grubenfeldmaße nach der in dem Patente vom 21. Juli 1819 bestimmten Ausdehnung gegen dem ertheilt, daß diese Maße stets vorschriftmäßig im Bau erhalten werde; ferner das Mundloch des als Auffschlagspunct der Maße angegebenen St. Barbarastollens bei der seiner Zeit nachfolgenden Verpflöckung immerhin sich innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen der Maße befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen den drei von dem Lehenswerber gewählten Compaßstunden 12. 1. und 2. zu legen sey. Übrigens ist jede in dem Besitze dieses Berglehens in der Folge der Zeit eintretende Änderung diesem k. k. Berggericht zur nöthigen Berichtigung des Bergbuches anzuzeigen, und der jeweilige Lehensträger gehalten, sich genau nach den bereits bestehenden, und fer-

nerhin erfließenden Berggesetzen und berggerichtlichen Anordnungen zu benehmen. Von dem k. k. Berggericht zu N. am — ꝛc.

B. Formulare eines Muthscheines.

Von dem k. k. Berggerichte zu N. wird bestätiget, daß N. N. Bürger zu N. am 12. Mai 1831, Vormittags um 9 Uhr, auf einen in dem Grunde des Unterthans N. N., Gemeinde N., Herrschaft N., Kreis N., aufgefundenen Steinkohlenanbruch die Muthung in dem Umfange der gesetzlichen Grubenfeldmaße angemeldet, und das Wahrzeichen beigebracht habe, welche Muthung auch unbeschadet der etwaigen Rechte eines Dritten angenommen wird. Dem Muther liegt demnach ob, längstens zwei Monathe vom Tage der eingelangten Muthung nach Vorschrift des Patents vom 21. Julius 1819 die Lagerung der Grubenfeldmaßen anzuzeigen, und die Belehnung der Ordnung nach anzusuchen, oder um die Verlängerung dieser Frist anzulangen, widrigen Falls diese Muthung erloschen seyn soll. Von dem k. k. Berggerichte zu Klagenfurt ꝛc.

6. Baierische B. O. Art. 4. Preuß. Landr. §§. 169 — 171. Sächsische B. O. 1589. Art. 7. 8. 13. Karsten §§. 102 — 120. Hacke §. 160 — 173.

II. Alte aufgelassene Berggebäude.

§. 62.

Alte aufgelassene Berggebäude sollen der Ordnung nach gemuthet, und verliehen werden *).

Die in das Freie gefallenen Berggebäude können sogleich gemuthet werden, ohne daß vorher darauf etwas erschürft worden wäre, weil aus dem vorigen Baue und Betriebe vermuthet, daher angenommen wird, daß darin mineralische Lagerstätten gefunden worden sind. Diese Vermuthung tritt jedoch bei alten Schürfen nicht ein, daher muß der Muther angehalten werden, wenigstens durch Auskuttung der in die Halden gestürzten Gangarten den Beweis zu führen, daß damit eine mineralische Lagerstätte wirklich erreicht worden ist, widrigen Falls ist er zur Gewältigung des Schurfes bis zur Ausrichtung derselben anzuweisen.

Dieses wird auch durch das Hofkammerdecret vom 20. Dezember 1828 an das Berggericht zu Klagenfurt bestimmt ausgesprochen Nachdem der 12. Art der Ferd. B. O. lediglich von neu aufgefundenen Erzlagerstätten, bei deren Muthung ein Wahrzeichen von der

*) Ferd. B. O. Art. 9 und 17. Max. B. O. Art. II. §. 1 Art X. §. 9. Joach. B. O. II. Th. Art. 6. Kutt. B. O. vom Verleihen der Zechen.

erschürften Kluft beizubringen bei einer vorhabenden Gewältigung alter verfallener Gruben oft nicht möglich wäre, so unterliegt es keinem Anstande, daß den zur Gewältigung alter verlassener Gruben sich meldenden Unternehmern auch ohne Beibringung eines Wahrzeichens statt des, in einem solchen Falle, auszustellen angeordnet gewesenen Schurfscheines, zu ihrer mehreren Sicherstellung vielmehr gleich ein Muthschein ausgefertigt werde.

§. 63.

Bevor alte Grubengebäude als Freies gemuthet und verliehen werden können, muß bewiesen seyn, daß sie wirklich aufgelassen, folglich in das Freie gefallen sind *).

1. Da unter allen Berggebäuden hier solche Gruben und Zechen verstanden werden, welche ehevor gebauet, und dann aufgelassen worden sind; so kann ein Beweis nur dann gefordert werden, wenn die wirkliche Auflassung oder Verlassung nicht offenbar ist. Haben die Gewerken das Auflassen dem Berggerichte selbst angezeigt, oder tragen die Grubengebäude offenbare Merkmahle an sich, daß sie schon vor vielen Jahren oder seit längerer Zeit verlassen sind, daher nicht mehr gebauet werden; als: verfallene Stollenmundlöcher, eingefallene Schächte, verwachsene, das ist, mit Rasen bereits bedeckte Halden, alte Brüche, wenn die Zimmerung schon eingegangen, und die Schächte, Strecken und Stollen niedergebrochen und verschüttet sind, Pingen ꝛc.; so liegt der Beweis an der Sache selbst. Sind solche unverkennbare Merkmahle nicht vorhanden, sondern zeigen vielmehr die Umstände, daß das Vorgeben des Muthers nicht unbedingt als wahr angenommen werden kann; so muß der Beweis geführt werden.

2. Diese Beweisführung unterscheidet sich nach den österreichischen und ungarischen Berggesetzen von jener nach den böhmischen Berggesetzen, daher werden die dießfälligen Bestimmungen abgesondert vorgetragen.

Beweisführung nach den österreichischen und ungarischen Berggesetzen.

§. 64.

Wenn jemand einen alten Schurf, alten Stollen, oder sonst einen alten Bau mit dem Vorgeben, daß er aufgelassen sey, muthen will, so sollen die alten Gewerken darüber einvernommen werden, und im Falle, als diese es widersprechen, hat das Berggericht dem neuen Muther aufzutragen, daß er seine Angabe durch zwei unbedenkliche

*) a. a. O. §. 62.

Zeugen binnen 14 Tagen beweise. Den alten Gewerken bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, den sie gleichfalls binnen 14 Tagen anzubringen haben *).

§. 65.

Würde eine Grube ohne Wissen und Willen der Gewerken oder ihres Verwesers aus Verschulden der Arbeiter durch eine Raitung, oder sechs Wochen, unbelegt bleiben, und von jemanden gemuthet: so soll der Muther in den ersten 14 Tagen nach der Muthung Rechnung halten (raiten), und dieses den alten Gewerken oder ihrem Verweser gerichtlich anzeigen lassen. Derjenige dieser Gewerken, welcher seinen Theil an der Grube einlösen und bauen will, dem soll derselbe gegen Zahlung der Zubuße (Samkost), die in den 14 Tagen aufgelaufen und gerechnet worden ist, ohne Anstand eingeräumt werden. Wäre aber zwischen dem alten Gewerken und dem Muther der Betrag der Zubuße streitig, so hat das Berggericht darüber zu erkennen. Die Arbeiter, welche ihre Pflicht nicht erfüllt haben, bleiben der Gewerkschaft verantwortlich **).

§. 66.

Wenn aber eine Grube durch längere Zeit als eine Raitung, oder sechs Wochen, unbelegt geblieben, oder aber auf eine andere Art auflässig geworden wäre, und würde dann gemuthet und verliehen; so ist der Muther nicht schuldig, den alten Gewerken die Rechnung anzuzeigen, oder ihnen ihre Antheile abzutreten, sondern er behält den Bau der Verleihung gemäß ***).

§. 67.

Eine mit oder ohne Wissen und Willen der Gewerken verlegene Grube, in welche sie oder ihre Arbeiter für sie ohne neue Verleihung wieder eingesessen sind, und darin unangesprochen durch zwei Raitungen, oder zwölf Wochen, gearbeitet haben, ist nach Verlauf dieser Zeit niemanden mehr zu verleihen, sondern die wieder eingesessenen Gewerken sollen hiebei, der ersten Verleihung gemäß, gelassen werden ****).

---

*) Ferd. B. O. Art. 15. Max. B. O. Art. X. §. 5.
**) Ferd. B. O. Art. 16. Max. B. O. Art. X. §. 6.
***) Ferd. B. O. Art. 16. Max. B. O. Art X. §. 8.
****) Ferd. B. O. Art 17. Max. B. O. Art. X. §. 9.

1. Raiten oder Reiten heißt rechnen, daher Raitung die Rechnung. Raitung ist auch ein Zeitraum, binnen welchem die Bergkösten zusammengerechnet, und die Arbeiter gelohnt werden. Nach der Ferd. B. O. Art. 95. von gemeinen Raitungen, sollen im Jahre sieben Raitungen gehalten werden. Sonst ist eine Raitung ein Zeitraum von 4 Wochen, und so wird in der Max. B. O. vom Jahre 1517 §. 38., wo von diesem Gegenstande gehandelt wird, eine Raitung genommen. In gegenwärtiger Beziehung kann man die Bestimmung der Max. B. O. für Ungarn 1573, nähmlich den Zeitraum von 6 Wochen annehmen, weil gemäß des Art. 95. Ferd. B. O. beinahe dieser Zeitraum auf eine Hauptraitung fällt.

2. Verlagskösten, Zubuße, kommen hier unter dem Nahmen Samkost vor, und sind Kösten, wozu mehrere ihren Antheil beitragen. — Wenn nun in dem Falle des §. 65. die auflässig gewordene Grube nicht von mehreren, sondern nur von einem einzelnen Gewerken gebauet worden wäre, und dieser wollte dem Muther die binnen den ersten 14 Tagen aufgelaufenen Baukösten ersetzen, so müßte der Muther ihm die ganze Grube abtreten, denn was von einzelnen Theilen oder Kuxen gilt, hat auch in Hinsicht der ganzen Grube Statt.

Beweisführung nach den böhmischen Berggesetzen.

§. 68.

Wer eine alte Zeche als Freies muthen und aufnehmen will, der soll sie von dem Berggerichte frei fahren lassen, daher durch den gerichtlichen Augenschein an Ort und Stelle beweisen, daß diese Zeche durch drei angefahrene Frühschichten nicht bauhaft gehalten worden, folglich in das Freie gefallen sey. Dann soll die Zeche frei erkannt, und die Muthung bestätigt werden *).

1. Derjenige, der eine alte Zeche muthen will, muß solche von dem Berggerichte frei fahren und frei machen lassen. Dieses geschieht dadurch, daß auf dessen Ansuchen zwei Berggeschworne oder wenigstens ein Geschworner und ein beeideter Steiger die alte Zeche befahren. Wenn sie bei der Befahrung in einer Woche wenigstens in drei anfahrenden Frühschichten keine Arbeiter antreffen, oder aber auf dem Gesteine, oder als es ein Erbstollen ist, der kein verstuftes Ort hat, daselbst, oder am Mundloche oder Wasserseige keine Merkmahle einer Arbeit spüren, so wird die Zeche als verlassen angesehen, und die Freifahrstufe geschlagen. Gewöhnlich wird der Buchstabe F. an die Kauenstützen, Kappe, Thürstock, oder wo er sonst, in die Augen

*) Joach. B. O. Art. 6. Bergw. Geb. z. den Art. Nr. 1., 8. und 11. Schlagg. B. O. Art. 1. Hengst B. O. Art. 5. Kuttenberger B. O. Titl. vom Verleihen.

fallend, angebracht werden kann, eingeschnitten, und erst dann, wenn die alten Gewerken sich nicht melden, oder nichts Erhebliches gegen das Freimachen einwenden, kann die alte Zeche gemuthet, und diese Muthung bestätigt werden.

Nach der Kuttenberger B. O. wird nur ein Geschworner erfordert, worin es heißt: „Wenn einer oder mehr auf Unsern königlichen Gründen Bergwerk oder Metall suchen, alte verlegene Zechen gewältigen, oder im Bauen der Zechen Örter belegen wollte, derselbe soll nach Aussehung und Erwählung des Ortes zum Hofmeister oder des Ortes Bergmeister gehen und begehren; er soll einen Geschwornen mit ihm schicken, er wollte ihm eine verlegene Stolle weisen, die er frei machen, muthen und bauen, oder gewältigen, und Gottes Gaben zu suchen, und um Verleihung zu bitten Willens, und außer solches Begehrens soll sich keiner in Geheim und verborgen in Unser Freifeld einlegen, und da sich einer dessen unterstünde, soll er andern zum Abscheu ernstlich gestraft werden. Wäre aber solcher Stolle außerhalb Kuttenbergs, und auch fern von andern Bergwerken, so mit Amtsleuten besetzt, so soll der, welcher es begehren will, zu dem nächsten Bergamt gehen, oben angezeigter Gestalt sich darauf verhalten, und alsbald der Hofmeister oder Bergmeister seinem Begehren nach, zur Besichtigung der Stolle einen Geschwornen zu schicken schuldig seyn, und da er's also verlegen, oder frei befindet, soll er ihm alsbald zu schürfen und zu arbeiten verwilligen; denn von dem Tage und derselben Stund an, als er um Geschwornen gebethen, soll ihme seine Gerechtigkeit vor allen Andern angehen. Wäre dann die Stolle nicht frei und könnte aus solcher Ursachen nicht verliehen werden, welche Ursachen ihme der Hofmeister oder Bergmeister anzeigen soll, damit er niemand in Verdacht oder bösen Wahn habe." Span Bergr. Sp. p. II. C. 12. §. 1.

2. Es versteht sich von selbst, daß es in den Fällen des Freifahrens nicht bedürfe, wenn die Auflässigkeit der Zeche auf andere Weise erwiesen, oder notorisch ist. Diese Fälle sind außer den §. 62. Nr. 1. benannten, wenn die Gewerkschaft ihre Grube selbst auflässig erklärt hat, oder die Zeche durch drei Quartale nicht verrechnet, oder über ein Jahr kein Quatembergeld bezahlt worden ist, u. s. w.

§. 69.

Bevor eine Zeche als frei erkannt wird, hat das Berggericht darauf zu sehen: 1. ob die Zeche nicht etwa durch Fristen, anhängige Klage, oder sonst bauhaft erhalten werde *); 2. die vorigen Gewerken sind zu vernehmen, und zu hören, sie können ihre Einwendungen gegen das Freimachen anbringen, und wenn diese gegründet und zureichend sind, ist ihnen die Zeche zu belassen **) 3. Im

*) Joach. B. Geb. z. 6. Art. Nr. 1.

**) Joach B. O. II. Th. Art. 6. Hengst. B. O. Art. 5.

Freimachen der Zwitterzechen muß auch erforschet werden, ob nicht von der Zeche Zwitter aufbereitet oder geschmolzen werden; wenn eines in der Handarbeit gefunden wird, ist die Zeche nicht für frei zu erkennen *).

§. 70.

Nach der Bestätigung der Muthung ist der Aufnehmer verbunden, den Zubußzettel (Zubußbrief) mit genauer Benennung der aufgenommenen Zeche an einem öffentlichen Orte sogleich anschlagen, und solchen durch 4 Wochen stehen zu lassen, damit jenen verzubußten Gewerken, welche ihre Theile an der Zeche wieder bauen wollen, hievon in die Kenntniß gesetzt werden. Jene dieser Gewerken, welche die Zubuße, die jedoch mäßig anzulegen ist, binnen der festgesetzten Frist von 4 Wochen erlegen, müssen wieder zugelassen werden. Dem Aufnehmer steht es frei, die Zeche während dieser Zeit zu belegen, oder unbelegt zu lassen **).

1. Nachdem sich öfters ergibt, daß einzelne Gewerken weder einwilligen, noch daran Schuld tragen, daß ihre Zechen liegen bleiben, oder in das Freie fallen; so ist der neue Muther gehalten, die nicht im Retardat stehenden, mithin verzubußten Gewerken, welche ihre Theile mitbauen wollen, wieder zuzulassen; daher ist angeordnet, daß der Zubußbrief öffentlich angeschlagen werde, damit diese Gewerken davon Nachricht erhalten. Nach der heutigen Verfassung würde diese Bekanntmachung auch nach Umständen durch die Zeitungsblätter geschehen, wenn die Gewerken keinen bekannten Aufenthalt hätten, oder es werden die Gewerken von dem Berggerichte verständigt.

§. 71.

Diejenigen Gewerken, welche ihre Theile (Kuxe) ordnungsmäßig auf jedes Quartal mit Zubuße verlegen, sollen diese ihre Theile nicht versäumen oder verlieren, obgleich in der Zwischenzeit, das ist, von der vorigen bis zur nächstfolgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe und von andern gemuthet würde, sondern ihre Theile werden ihnen vorbehalten, wenn sie gemäß §. 70. die von dem neuen Aufnehmer angelegte Zubuße bis auf die folgende Rechnung oder das nächste Retardat erlegen. Damit der neue Muther nicht verkürzt werde, so ist er nicht verbunden, diese Zeche, die

*) Joach. B. G. z. 6. Art. Nr. 13.

**) Joach. B. O. II. Th. Art. 10. und 13. Hengst. B. O. Art. 6. Joach. B. O. 1564.

zwischen der Rechnung liegen blieb, und von ihm aufgenommen wurde, binnen dieser Zeit mit Arbeit zu belegen, sondern es steht ihm frei, die aufgenommene Zeche zu bauen, oder bis zur gedachten nächsten Rechnung unbelegt zu lassen, damit er wissen könne, welche von den vorigen Gewerken ihre Theile, die sie vorher hatten, durch Abführung der angelegten Zubuße behalten und mitbauen wollen*).

1. Diese Anordnung ergibt sich aus dem Art. 10., denn nur jenen Gewerken steht das Recht zu, ihre Theile von der Zeche wieder einzulösen, welche nicht in Retardat gesetzt waren, das ist, welche mit den auf ihre Bergtheile (Kuxe) vorangeschlagenen Baukösten nicht im Rückstande haften. Wenn sie nun diese Kosten auf ein Quartal, mithin bis zur künftigen Rechnung erlegt haben, und die Zeche bliebe in dieser Zwischenzeit liegen; so werden ihre Theile ihnen vorbehalten, und sie werden, obgleich die Zeche gemuthet und verliehen wurde, wieder zugelassen, in so fern sie die von dem Aufnehmer neu angelegte Zubuße auf das folgende Quartal, also von der nächstkommenden Rechnung an, erlegen, zu welchem Erlage sie durch den öffentlich angeschlagenen Zubußbrief, oder auf andere Art aufgefordert werden. Daher ist der neue Lehenträger nicht verbunden, bis zu der nächsten Rechnung zu arbeiten, weil der Gewerk nicht verhalten werden kann, seine Theile in einem Quartale zweimahl mit Zubuße zu verlegen. Dieses erhellet auch

2. Aus den Joach. Bergw. Geb. z. 6. Art. Nr. 3, wo es heißt: „Dem Freimacher gehören alle unverletzten Theile, samt denen, die zuvor in Retardat stehen.“ Demnach werden nur jene Gewerken zugelassen, welche nicht mit der Zubuße im Rückstande sind, und obgleich es von der Willkühr des Freimachers abhängt, die Zeche bis zur nächsten Rechnung zu belegen; so ist er doch gemäß Joach. Bergw. Gebr. z. 13. Art. Nr. 2. die Zubuße, die er von den alten Gewerken erhält, erst in der nachfolgenden Rechnung nach dem Freimachen zu verrechnen schuldig. Von der Rechnung und Zubuße wird in der Folge ausführlich gehandelt werden.

§. 72.

Die Ablösung bleibt den alten verzubußten Gewerken nicht länger als drei Quartale vorbehalten. Ist eine Zeche über diese Zeit im Freien gelegen, so ist der Aufnehmer, welcher den Zubußzettel angeschlagen hat, die alten Gewerken zuzulassen nicht schuldig **).

1. Diese Begnadigung oder Reformation lautet: „Was aber die Ablösung der alten Zechen, so den alten verzubußten Gewerken in vier Wochen nach angeschlagenem Zubußbriefe von dem neuen

*) Joach. B. O. II. Th. Art. 11.

**) Joach. Reform. oder Begnad. 1564.

Aufnehmer, wie die Bergordnung im 10. Artikel des anderen Theiles abzulösen zugibt, belanget, haben Wir zuvor durch Unsern Amtsverwalter im Thal öffentlich anschlagen, und publiciren lassen, daß solche Ablösung den alten Gewerken nur einmahl gestattet werden solle, das Wir denn auch dem Bergwerk fürträglich und eine sondere Nothdurft erachten. Nachdem aber obgedachter 10. und dann der 76. Artikel in der Bergordnung etwa unlauter, und ungleiches Lauts seyn, und nähmlich der 76. Art. vermag, daß die Zechen, so zum dritten Quartal nicht verrechnet, noch verrezeßt, ohne Mittel in Unser Freies gefallen, und dem ersten Muther verliehen werden soll, und dann entgegen den 10. Art. dahin zu verstehen, daß auch die ungebauten freien Zechen, ob die schon gemuthet, und aufgenommen worden, doch ohne Benennung einiger Zeit von den alten Gewerken wieder abgelöset werden mögen, und also das obbemeldte Verleihen der in Unser Freies gefallenen Zechen dadurch wieder gesperret, und die alten Gewerken über viel Jahr wieder zur Ablösung zugelassen werden wollen, und also hierin bisher allerlei Irrung und Mißverstand unter den Gewerken erwachsen, damit nun nicht allein denselbigen, sondern auch der Sperrung des Bergwerks, so daraus entstanden, hinführo abgeholfen, und die Gebäude etwa stattlicher als bisher belegt werden, so erklären wir ermeldte zween Artikel dahin, daß die Ablösung den alten Gewerken vermög obgedachten 10. Art. nicht länger, denn drei Quartal, welches auch lang genug ist, frei und bevorstehen soll, und würde eine Zeche, so in Unserm Freien unbauhaftig gelegen, innerhalb solcher Zeit der drei Quartal gemuthet, so soll der Muther Inhalt desselben Artikels in Zeit der vier Wochen des angeschlagenen Zubußbriefes den alten verzubußten Gewerken der Ablösung vermög obbemeldter Unserer vorigen Verordnung nur einmahl und nicht öfter Statt zu thun verbunden seyn. Damit aber die alten Gewerken, ob sie darthun könnten, solche Zechen nicht völlig drei Quartal unverrechnet, und unverrezeßt im Freien gelegen wären, an ihrem Recht nicht verkürzt, und dennoch ein Wissen haben mögen, daß ihre Zeche wieder gemuthet und aufgenommen worden sey, so soll ein jeder Aufnehmer der alten Zechen nach laut des mehrgemeldeten 10. Art. die Zubußbriefe in einem oder dem anderen Wege auf die obbenannten vier Wochen anzuschlagen schuldig seyn, damit also er, der Aufnehmer oder Muther, ob die alten Gewerken noch befugte Zusprüche hätten, die ihm unbewußt seyn möchten, in kein vergeblich Gebäu, und Unkosten geführt werde."

2. Die Kuttenberger B. O. Titl vom Auflassen der Zechen enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen: „Wer eine Grube oder Zeche aufnimmt, darinnen unlängst vor Ausgang eines Jahres gebauet worden, und die alten Gewerken noch zu erfragen seyn, so soll er alsbald dieselbe Woche nach der Aufnehmung eine Zubuße als auf ein Trzizt Guth oder 32 Theil das ist vier Kux zu 4 Wgr Böhmisch anlegen, und an einer dazu verordneten Stelle einen Zettel, darauf die Zubuß stehet, anschlagen lassen, mit Vermeldung, wer

die Zeche oder Ort aufgenommen, und wem die angelegte Zubuße zugestellt soll werden, in diesem Fall anzulegen und anzuschlagen gibt. Welcher aus den alten Gewerken mit dem neuen Lehenträger bauen wollte, so soll ein einheimischer Gewerk in 8 Tagen, ein fremder doch inländischer in 14 Tagen und ein ausländischer in vier Wochen seine Zubuß auf die vorgehabten und verschriebenen Bergtheil den halben Theil erlegen, und dem so dazu verordnet, und auf den Zettel benannt worden, in Gegenwart anderer zweier beglaubten Personen zustellen. Da aber der Zubußeinnehmer nicht gefunden würde, so soll der Gewerke oder sein Factor die Zubuß in das Bergamt legen, und der Lehenträgrr ist schuldig, einen jeden, der also seine ordentliche verschriebene halbe Bergtheile erlegt, bei seinen verlegten Bergtheilen zu erhalten, und bleiben zu lassen, und den andern halben Theil die Gewerken ihrer Nachlässigkeit halber verloren, daß sie die Zeche oder Ort ungebaut liegen lassen. Solche verlorne halbe Theil sowohl, welche in der benannten Zeit nicht verleget würden, sollen dem neuen Lehenträger zugeeignet werden, doch ausgenommen unsere Theile, welche unsere Bergamtsleute uns zu Gute annehmen, und aus unserer Münze verlegen, die sollen uns vor voll verbleiben. Wenn aber eine Zeche oder Ort über ein ganz Jahr lang ohne alle Condition frei und ungebauet läge, so soll der neue Muther nicht mehr schuldig seyn, die alten Gewerken zu dem halben Theil zuzulassen. Span a. a. O. p. II. c. 11. §. 6.

§. 73.

Würde eine Zeche zweimahl frei gemacht, die Muthung bestätigt, und der Zubußbrief durch vier Wochen angeschlagen worden seyn, der Aufnehmer hätte aber nach dem ersten Freimachen die alten Gewerken aus dem Gegenbuche (Bergbuch) nicht löschen lassen, und diese wollten nach dem zweiten Freimachen ihre Theile wieder haben, so sollen sie keineswegs zugelassen werden *).

1. In diesem B. Gb. heißt es: „Trüge sichs zu, daß eine Zeche zweimahl frei gemacht, und ein Zubußbrief angeschlagen, vier Wochen gestanden, und der Aufnehmer hätte gleichwohl aufs erste Freimachen die Gewerken im Gegenbuche nicht austhun lassen, und es kommen folgends aufs andere Freimachen andere Gewerken, wollten zugelassen seyn, aus Ursach, daß sie noch Gewerken im Gegenbuch wären, und ihre Theil wären noch nicht ausgethan. Hier ist der Brauch also gehalten worden: Wenn die alten Gewerken zu gebührlicher Zeit, weil die Zubußbriefe auf ersten Aufnehmers Freimachen gestanden, ihre Zubuße gegeben, hat man sie laut der Ordnung billig zugelassen, welche aber aufs erste Freimachen keine Zubuß gegeben, hat man derselben weder aufs andere noch dritte Freimachen

*) Joach. Ref. 1564 und Joach. Bergw. Gebr. z. 6. Art. B. O. Nr.

keinen zugelassen, unangesehen die alten Gewerkschaften im Gegenbuche. Da aber aufs Freimachen kein Zubußbrief wäre angeschlagen worden, da hätten die alten Gewerken noch einen Zutritt zu ihren Theilen".

§. 74.

Damit niemand ohne sein Wissen seine Theile verliere, so hat das Berggericht selbst in dem Falle, als der Zubußbrief zu Folge des Freimachens vier Wochen angeschlagen gewesen wäre, keine neue Gewerkschaft vor dem nächstfolgenden Retardat in das Gegenbuch einverleiben zu lassen *).

1. In Ansehung dieses Gegenstandes kömmt noch folgende besondere Anordnung vor. Wenn dem Freimacher vor der Zeit sein Zubußbrief heimlich abgerissen würde, und dieser wäre bei dem Berggerichte eingetragen, oder das Berggericht könnte ihm bestätigen, daß der Zubußbrief angeschlagen war, so kann es dem Freimacher nicht schädlich seyn. Joach. Bergw. Geb. zum 13. Art. II. Th. Nr. 3.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 75.

Bei der Wiederaufnehmung und Verleihung alter Zechen muß rücksichtlich der Grubenfeldmaßen das Patent vom 21. Julius 1819 beobachtet werden **).

---

*) Joach. B. O. Art. 11. II. Th.

**) Hofkammerdecret vom 18. März 1822 an das böhmische Gubernium. „Rücksichtlich der Verleihung alter wieder aufgenommener Zechen, dann der gemutheten Überscharen wird Folgendes bestimmt: 1. Auch bei Wiederaufnahme alter Zechen ist sich in Hinsicht der Maßverleihung nach dem höchsten Patente vom 21. Julius 1819 zu richten, denn nach allen Berggesetzen ist das ehemahlige Lehen erloschen, wird ein Gegenstand neuer Muthung, und dessen Terrain dem nicht gemuthet gewesenen gleich. 2. Überscharen sind in der Regel nur den angränzenden Feldnachbarn zu verleihen, wobei jener unter ihnen den Vorzug hat, der die vorhandene Überschar zuerst ausbittet und muthet; denn wenn gleich hiedurch zu Gunsten der bestehenden Lehen die Zutheilung eines für eine selbstständige Maße nicht genügenden Terrains beabsichtigt ist, so haben doch die Besitzer dieser Nachbarlehen unter sich keinen Vorzug, und müssen daher unter sich wie andere Muthungswerber im Freien nach der Priorität behandelt werden. 3. Meldet sich um Verleihung einer anerkannten Überschar ein Fremder, der nicht an dieselbe angränzender Lehenträger ist, so sind die angränzenden Lehenträger mit Präfigirung eines vierwöchentlichen Termins, binnen welchem sie zur Ausbittung

§. 76.

Wenn ein altes auflässiges Grubengebäude wieder verliehen wird, so ist dasselbe als ein neues Lehen anzusehen, und zu behandeln, und der Aufnehmer tritt in die Rechte des ersten Finders, steht jedoch den schon vorhandenen und bauhaft gehaltenen Gruben im Alter nach, wenn auch die wieder aufgenommene Grube früher die älteste gewesen wäre; daher soll die neue Verleihung den älteren Gru-

---

das Vorrecht haben, hievon in die Kenntniß zu setzen. Unter den hienach muthenden Angränzern entscheidet wieder die Priorität der Muthung. Für gleiche Prioritäten der Angränzer hat eine Vertheilung in gleichen Theilen Statt. Meldet sich nach dieser Aufforderung kein Angränzer, so kann die Überschar auch dem fremden Ausbitter als solche verliehen werden; denn der Begriff einer Überschar erfordert, daß nicht gesetzlicher Raum für eine selbstständige Maße vorhanden sey. Die Überschar kann daher nur zwischen verpflöckten Gewerken bekannt seyn; denn so lange die Lagerung der Adjacenten nicht definitiv ist, ist weder die Gränze noch die Größe einer Überschar anerkannt. — Die alten Bestimmungen haben bei ihren kleinen Maßen nothwendig noch kleinere Theile unter ihren Überscharen verstanden, welches bei den heutigen großen Maßen nicht mehr der Fall ist. Wenn man daher einer Seits die angränzenden Lehenträger in die vorzugsweise Lage setzt, sich die freien, oft großen Bruchtheile einer Maße zuzueignen, so fordert es anderer Seits der Grundsatz der möglichsten Bebauung, daß, wenn sie sich des Theiles nicht versichern wollen, derselbe dem Betriebe eines Dritten als freies Terrain überlassen werde. 4. Hieraus folgt aber auch, daß, wenn eine Grubenmaße zwischen unverpflöckten Lehen von jemanden gemuthet, und demselben verliehen wird, und es sich bei der aufgeforderten und vorzunehmenden Verpflöckung der älteren zeigt, daß keine ganze und reguläre Maße mehr erübrigt, diese Muthung und Verleihung nicht mehr unwirksam gemacht werden könne, sondern rücksichtlich des freibleibenden Theiles mit ordentlicher Aufnahme der Begränzung in Kraft bleibe; weil einer Seits zur Zeit der Muthung und Verleihung der Überschar zwischen unverpflöckten angränzenden Lehen nicht anerkannt war, und weil den Angränzern ohnedieß bei der Verpflöckung und Lagerung ihrer Maßen das Recht zukömmt, durch die §. 3 des angezogenen Patents gestattete Orientirung einer sich ergebenen Überschar thunlichst zu beschränken. 5. Qualificirt sich die Wiederaufnahme alter Zechen wegen nicht hinlänglichen freien Terrains nicht zur Verleihung einer neuen Grubenmaße, so ist selbe ebenfalls nach den Puncten 3 und 4 der gegenwärtigen Bestimmung zu behandeln.“

ben, die gegen einen solchen Bau ihre richtige Markscheide haben, oder mit ihren Feldern an einander hängen, nicht nachtheilig seyn *).

1. Die Ferd. und Maxim. B. O. bestimmen ausdrücklich: „Wenn eine aufgelassene Grube wieder verliehen und empfangen wird, so soll nach der jüngern Verleihung gehandelt und erkannt werden, und das vorige alte Lehen mit allen seinen Freiheiten und Rechten keine Kraft mehr haben, und nichts gelten, doch der ältern Gruben, die gegen einen solchen Bau ihre richtige und bewährte Eisen (Markscheide) gehabt, und vorgebracht haben, oder sonst nach ihrer ersten Verleihung an einander gränzten, an ihren Rechten und Markscheidern ohne Nachtheil.

2) Das aufgelassene Grubengebäude fällt in das landesfürstliche Freie, hört auf ein Lehen zu seyn, folglich geht auch das Recht des Alters verloren. Wird es nun wieder verliehen, so lebt das vorige Lehen nicht auf, sondern der verliehene Bau ist als ein neues Lehen zu betrachten, und zu behandeln, und der Muther tritt in die Rechte des ersten Finders. —

§. 77.

Der Aufnehmer alter Zechen oder Gruben erwirbt mit der Zeche oder Grube nur das, was in- oder außer derselben erd-, niet- und nagelfest ist; daher darf er sich nicht den dabei befindlichen Bergzeug, der zur Arbeit gehört, die geschiedenen Erze, in- oder außer der Grube, Halden, und sonstige Taggebäude zueignen, dieses alles bleibt den alten Gewerken vorbehalten **).

1. In diesen beiden B. O. wird ausdrücklich angeordnet, daß niemand alte Baue in der Absicht muthen dürfe, um sich den dabei befindlichen Zeug, oder gewonnene und geschiedene Erze, welche die alten Gewerken bereits bezahlt haben, zuzuwenden; sondern derjenige, der einen alten Bau aufnimmt, soll mit seinem eigenen Zeug arbeiten, widrigen Falls die Verleihung ohne Wirkung sey; das geschiedene Erz, und der Zeug, was er bei dem Baue findet, und das die alten Gewerken bereits bezahlt und zurückgelassen haben, soll denselben bleiben, ausgenommen, was bei dem Bau, (Stollen, Schacht, Gäppel oder anderes, Maxim. B. O.) angenagelt und geheftet ist, das soll keineswegs abgebrochen werden; stünde alte Samkost auf den Theilen aus, diese sollen die alten Gewerken auch bezahlen, sie haben Zeug und Erz bei dem Bau oder nicht.“

2. In den Joach. Bergw. Geb. zum 6. Art. II. Th. Nr. 6. heißt es: „Aller Vorrath der freigemachten Zechen, was im Freimachen begriffen wird, folgt dem Aufnehmer, und soll ihm, so er

*) Ferd. B. O. Art. 18. Maxim. B. O. Art. 10. §. 10. Joach. B. O. II. Th. Art. 72. Joach. Begnad. 1564.

**) Ferd. B. O. Art. 19. Maxim. B. O. Art. II. §. 8.

dem Freimachen Folge thut, eingeräumt werden, doch wo derselbe Aufnehmer der Zechen, allein des Vorraths halber an sich zu bringen frei machen wollte, und die Zeche nicht bauen, alsdann mag ihm der Bergmeister von Amtswegen des wahren, und denselben Vorrath verwahren, bis so lange Gewerken kommen, die solche Zeche redlich bauen und belegen."

Die Kuttb. B. O. Art. vom Auflassen der Zechen — enthält die Bestimmung: „Wenn eine Gewerkschaft ihre Zechen oder Gruben aufläßt, und ferner nicht bauen will, so sollen sie nicht, was in und auf der Grube angenagelt, oder mit Haspen angeschlagen, abbrechen, sondern das und was darauf gehört, mögen sie zu sich nehmen, auch eiserne und hanfene Seil, Palgen, Kübel und andere Gezeug, was zu der Arbeit gehört, aber andere Sachen, als allerlei Gebäu, Zechen, Häuser, Kauen, Stollen, Trieblosament, Lißhoff, und was dergleichen zu der Zeche gehöret, auch ungeschiedene Erzt, Halden, After, Haber, Schlich, Schlamm und dergleichen Sachen, was nach Auflassen und Abtreten der Zechen gefunden würde, soll bei der Zeche bleiben, und Uns mit aller der Zugehörungen in Unser Freies gefallen seyn. Und ob sie jemand zuvor die Halden von der Grube verkauft und in waserley Gestalt hingelassen hätten, so soll es doch keine Kraft mehr haben, weil die aufgelassene Zeche mit aller Zugehörung an Uns gefallen, so soll es Uns auch bleiben." Span Bergr. Sp. p. II. Cap. 11. §. 4.

3. In der Hengst. Zinn- B. O. Art. 5. wird angeordnet, daß, wenn eine Zeche frei gemacht würde, und es lägen gewonnener Zwitter auf den Halden, diese Zwitter demjenigen, der sie gewonnen hat, bleiben sollen, insofern er sie binnen einem Vierteljahre von der Zeit des Aufnehmens hinwegführt. Unterläßt er dieses, so bleiben sie dem Freimacher. Die Zwitter und Vorräthe bei den Mühlen und die Schlacken vor den Hütten bleiben den alten Gewerken vorbehalten.

4. Die vorangeführten Vorschriften lassen sich nach Rechtsgrundsätzen rechtfertigen; denn sobald eine Zeche in das Freie fällt, hört sie auf ein Berglehen zu seyn; dadurch wird die Eigenschaft alles dessen, was nicht erd-, nieth- und nagelfest ist, verändert, folglich das Zugehör eine bewegliche Sache, die dem Eigenthümer folgt. Sachen also, die der Zeche so fest einverleibt sind, daß sie sich ohne Schaden des Ganzen nicht trennen lassen, bleiben bei der Zeche, z. B. Grubenzimmerung. Sind Sachen in einer künstlichen Verbindung mit der Zeche, und dienen blos zum wirthschaftlichen Gebrauche, z. B. der Kübel und das Seil, das an dem Haspel befestigt ist, so bleiben sie den alten Gewerken vorbehalten, um so mehr gilt dieses von dem Arbeits- und Förderungszeuge, geschiedenem Erze ꝛc. Wie lange der Vorbehalt dieser Sachen, dann der Zechenhäuser, Poch-, Wasch- und Mühlwerke, Schutz- und Teichdämme, Kohlen dauert, wird am andern Orte vorgetragen werden (§. 322.).

§. 78.

Der Aufnehmer eines auflässigen Grubengebäudes erwirbt das neue Lehen frei von allen Lasten und Schulden, die allenfalls auf dem früheren alten Lehen gehaftet haben. Wenn daher eine Gewerkschaft auf ihre Zeche oder ein Gewerk auf seinen Theil (Kux) Schulden gemacht, und die Grube, oder der Theil dann aufgelassen hat, so können die Gläubiger die Grube, oder den Theil aufnehmen und bauen. Kömmt ihnen ein anderer Aufnehmer vor, so ist der neue Muther nicht verbunden, die Schulden der vorigen Gewerken zu bezahlen. Die Gläubiger haben sich wegen der Zahlung an ihren Schuldner zu halten *). Die Taggebäude dürfen von der Zeche nicht verkauft werden, sondern sollen wenigstens ein halbes Jahr bei der Zeche bleiben, und wenn die Zeche binnen dieser Zeit nicht aufgenommen wird, dann können sie zu andern Zechen, welche sie bedürfen, überlassen, doch auf keine andere Art, als zu den Bergwerken verwendet werden **).

1. Die Schulden, von denen diese Bestimmungen in der B.

---

*) Ferd. B. O. Art. 18. und 19. Maxim. B. O. Art. 10. §. 10. und Art. 2. §. 8. Joach. B. O. Art. 72. Kuttenb. B. O. Titl von der Gewerken Schuld.

**) Joach. B. O. Art. 86. Kuttb. B. O. a. a. O. worin ein ganzes Jahr festgesetzt wird und lautet: „Wenn eine Gewerkschaft von ihren Gruben oder Ort, darauf sie Schuld gemacht, aufläßt, mögen ihre Gläubiger mit Vorwissen des Bergamts die Grube oder Ort an ihrer Schuld, ehe daß andere kommen und müthen, einnehmen, und vermöge der B. O. bauen, wo sie aber darinnen säumig, und Andern verliehen würde, so ist der neue Muther keine der alten Gewerken Schuldenszu zahlen schuldig, aber wollen die Gläubiger ihrer Schuld bezahlt seyn, so sollen sie es bei denselben Gewerken suchen, welche die Schulden gemacht, und nicht bei der Zechen. Zechenhäuser, Kauen, Logiamenter, u. d. gl. Gebäude sollen von den Zechen nicht verkauft, versetzt, an Schulden, auch keiner andern Gestalt vergeben werden, denn die Zechenhäuser, Kauen, und alle zu der Zeche gehörende Gebäu sollen zum wenigsten ein ganzes Jahr lang bei der Zeche bleiben, und da die Zeche in einem ganzen Jahr nicht aufgenommen würde, so soll der Hofmeister Macht haben, nach Ausgang des Jahres dieselben Gebäu zu andern Zechen, wo es für Nothwendigkeit erkennet, und die Gewerken das begehren würden, zu geben, und sollen auch sonsten nirgend wohin als zu den Bergwerk gewandt werden. Span a. a. O. p. II. C. 11, §. 4.

O. enthalten sind, sind nur die eigentlichen Bergschulden, welche das Bergwerk unmittelbar betreffen, und in Ansehung deren die Gläubiger das Vorzugsrecht hatten, die Bezahlung aus der Zeche zu erhohlen, daher werden hier auch nur jene Gläubiger verstanden, welche zum Betrieb der Bergwerke, und zur Unterhaltung der Bergarbeiter Geld dargeliehen, oder Bergwerkserfordernisse und Lebensmittel geliefert haben, unter welchen insbesondere die Arbeiter, die Verleger und Factoren begünstigt waren. Auch war dem Schichtmeister in gewissen Fällen mit Vorwissen des Bergmeisters gestattet, zum Betriebe Geld aufzunehmen, oder Materialien zu kaufen, wie dieses alles aus dem Art. 132. Ferd. B. O. und Art. 16. §. 16. Max. B. O. Art. 29. Joach. B. O. Art. 72. Schlagg. Ref. 1572, 1584, Kuttb. B. O. Art. 4. Span Bergr. Sp. p. I. Cap. 29. §. 2. und 3. Hertwig Bergbuch Art. Factor oder Verleger erhellet. §. 443. a. b. G. B.

2. Nachdem durch die Einführung des Hypothekenbuches bei den Berggerichten die gesetzlichen Pfandrechte erloschen sind, so glaube ich, daß nach der Analogie des Patentes vom 5. April 1782, und des Hofdecretes vom 24. November 1783, vermöge deren die Pfandgläubiger von den öffentlichen Veräußerungen einer Realität, und von dem eröffneten Concurse über den Besitzer derselben der Ordnung nach zu verständigen sind, auch in dem Falle, wenn eine Zeche aufgelassen wird, die Pfandgläubiger, deren Forderungen auf der Zeche gehörig intabulirt oder vorgemerkt sind, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in die Kenntniß gesetzt werden sollen. Die Frist wäre nach dem Verhältnisse des bekannten oder unbekannten Aufenthaltes der Pfandgläubiger zu bestimmen, wobei die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung §. 391 wegen Zustellung, dann Aufstellung eines Curators für die Abwesenden zu beobachten sind. Wenn sich binnen dieser bestimmten Frist kein Pfandgläubiger meldet, so werden die Intabulationen oder Vormerkungen in dem Berggerichtsbuche gelöscht, und die aufgelassene Zeche dem neuen Muther schuldenfrei verliehen. Melden sich die Pfandgläubiger, so können sie die Grube selbst übernehmen, oder sich lediglich an die Vorräthe halten, welche nicht in das Freie gefallen sind. Andere Gläubiger haben auf die aufgelassene Zeche kein besonderes Recht vor jedem andern Muther, nur in dem Falle, wenn der Schuldner keine andere Zahlungsmittel hätte, können sie auf die nicht in das Freie gefallenen Vorräthe die Execution führen.

§. 79.

Der Aufnehmer einer alten Zeche hat vorzüglich das Tiefste oder die tiefsten Orte und Strecken zu belegen und zu bauen. Vor Gewältigung des Tiefsten die Halden bei der Zeche zu kleinen, zu klauben und zu waschen, oder die Erze in der First allein zu gewinnen, soll nur mit Bewilligung des Berggerichtes gestattet seyn.

Eben dieses gilt von Halden anderer Zechen, die niemahls in das Freie gefallen sind, wenn die Zeche nicht auch in die Tiefe gebauet würde. Halden dürfen von der Zeche nicht verkauft, oder einem Anderen überlassen werden. Wird die Zeche nicht mehr gebauet oder aufgelassen, so hat das Berggericht die Halden demjenigen, der sie arbeiten und aufzukutten begehrt, der B. O. gemäß zu verleihen *).

1. Halde nennt man die bei Gruben und Schmelzwerken zusammengehäuften Berge und Schlacken, daher Gruben- und Schlackenhalden. Werden die aus der Grube geförderten Berge, oder die in den Schmelzhütten erhaltenen Schlacken an einen Ort zusammengebracht, so sagt man: auf die Halde laufen oder stürzen. Eine Gewerkschaft auf die Halde setzen, heißt, sie aus dem Felde vertreiben. Halden werden für Zugehör der Grube oder Hütte gehalten. Halden haben vorzüglich bei jenen Gruben einen Werth, wo auf edle Metalle gebauet wird, und die Scheidung der Erze vom Berge nicht gehörig geschehen ist, oder aber, wenn man die Gangarten und Schlacken zur Beförderung des Flusses oder größeren Ausbringung beim Schmelzen mit Vortheil benutzen kann.

2. Die Bestimmungen der Baier. B. O. Art. 10., 11., 12., 39., 105. und 106. Preuß. Landrecht a. a. O. §§. 198., 290., 289. und 282. Sächsische B. O. Art. 7., 8., 23. Karsten §§. 177., 178., 224. u. s. w., Hacke §§. 550. — 562. Köhler S. 150. — 152. sind größten Theils mit der B. O. Böhmens übereinstimmend.

II. Erbstollen.

§. 80.

Es ist jedermann gestattet, einen tiefen Haupt- oder Erbstollen zu muthen, zu bauen, und denselben unter die bestehenden Berggebäude in das Gebirg zu treiben. Ein solcher Stollen soll jedoch nur nach vorläufigem Augenscheine und Aufnahme des Gebirges von der Berglehens-Oberbehörde verliehen werden **).

1. Erbstollen sind für den Schlüssel zu dem Gebirge zu halten, indem sie das Gebirge eröffnen, den vorhandenen Grubengebäuden Wetter bringen, Wasser abführen, und die Förderniß erleichtern, daher die vorliegenden wetter- und wassernöthigen Zechen erhalten, und ihnen dadurch, so wie in der Förderniß zu Hilfe kommen. Sie sind den Bergwerken sehr vortheilhaft. Aus diesem Grunde hat man diesen Stollen seit den ältesten Zeiten gewisse Rechte (Erbgerechtig-

*) Mar. B. O. Art. 21. §. 7. Joach. B. O. 2. Th. Art. 21. Kutt. B. O. Titl von Auflassen der Zechen.

**) Ferd. B. O. Art. 8. Max. B. O. Art. 3. §. 1. Joach. B. O. Art. 93. Kuttenb. B. O. Titl von Stollen.

keit) eingeräumt, die er von einer oder mehreren Gruben, denen er Vortheil bringt, erwirbt. In der Beziehung als Schlüssel zu dem Gebirge hat er auch den Zweck, bauwürdige Mineralien in einem noch nicht untersuchten oder noch nicht völlig bekannten Felde aufzuschließen. Die Anlegung eines solchen Stollens fordert Vorsicht, die Aufnahme des ganzen Gebirges, die Vernehmung der darin bauenden Gewerken um den Aufschlagspunct zu bestimmen.

2. Der Bau eines Erbstollens kann von einer einzelnen Person, oder von einer Gesellschaft unternommen werden; an dieser Gesellschaft können die Gewerken, welche Gruben in dem Gebirge besitzen, Theil nehmen, oder den Erbstollen selbst muthen und bauen. Da jedoch die Kosten eines Erbstollens immer sehr groß sind, so wird derselbe gewöhnlich von ganzen Gesellschaften gebauet.

§. 81.

Der Erbstollen muß von dem bestimmten Puncte, in der vorgeschriebenen Tiefe (Erbteufe) und Größe, der Höhe und Breite nach, in das Gebirg der Bergordnung gemäß getrieben werden. Die Bedingungen sind in der Verleihungs- oder Belehnungsurkunde auszudrücken. Die besondern Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Stollner zukommen, sind in dem XVI. Hauptstücke enthalten *).

1. Die Erbteufe ist diejenige Tiefe, die der Stollen haben muß, um ein Erbstollen zu seyn. — Diese Tiefe ist nach Verschiedenheit der B. O. verschieden, jedoch stets vom Rasen seiger gerade nieder, wo aber Schächte vorhanden wären, von der Hängebank nieder, und wird darin auf 10 oder $9\frac{1}{2}$ Lachter bis zur Stollensohle bestimmt. Daraus ist schon zu ersehen, daß die ältern Bergbauunternehmer ihren Erbstollen gemeiniglich nicht in große Tiefe einbrachten, und wie sie nach und nach das Erz in größerer Tiefe abbaueten, wieder neue Erbstollen trieben, welche sieben Lachter unter dem ersten eingebracht waren; so geschah es, daß an einem Gebirge mehrere Erbstollen in verschiedenen Tiefen vorkamen, von welchen der sieben Lachter tiefere den darüber liegenden enterbte.

2. Baier. B. O. Art. 66. Preuß. Landr. §§. 221 — 252. Churſächsische Stollenordnung 1749.

III. Überfahrene Gänge.

§. 82.

Gänge, Klüfte, Lager, oder Flötze, welche die Gewerken mit ihren eigenen Grubengebäuden überfahren, haben sie ebenfalls zu muthen, und die Muthung darauf bestätigen zu lassen, in so

*) Maxim. B. O. Art. 3. §. 5. Joach. B. O. Art. 93. Bergw. Geb. zu diesem Art. Hengst. B. O. Art. 38. Schlagg. B. O. Art. 17.

fern sie außer der Vierung oder Feldmaße ein Recht darauf haben wollen; es muß jedoch ein freies Feld vorhanden seyn *).

§. 83.

Wenn diese überfahrenen Gänge ein Anderer aufnehmen wollte, so hat das Berggericht sie den Gewerken als ersten Findern anzubiethen. Dieses Anbiethen ist in dem Bergbuche anzumerken. Würden die Gewerken binnen 14 Tagen nach diesem Anbothe die überfahrenen Gänge ꝛc. nicht muthen, bestätigen lassen, und belegen: so sind sie ohne ferneres Anbiethen demjenigen, der sie muthen will, zu verleihen, und der Muther ist dann nicht schuldig, die Gewerken der Zeche in die Lehenschaft aufzunehmen. Die besondern Bestimmungen in Ansehung der Erbstöllner kommen in dem XVI. Hauptstücke vor **).

IV. Grubenwässer.

§. 84.

Das mit Röschen, Schürfen, Stollen oder Schächten erschrotene Wasser soll vorzugsweise zur Bergwerksnothdurft und Aufbereitung der Erze verwendet werden; und wenn derjenige Gewerk, der die Wässer erschroten hat, sie nicht nöthig hätte, so hat das Berggericht sie einem Andern, der sie muthen und aufnehmen will, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zu verleihen, daß diese Verleihung dem Bergwerke, von dem diese Wässer kommen, unschädlich, und die Gewerken, wenn sie derselben zur Aufbereitung ihrer Erze selbst bedürfen, sie ungehindert benützen können.

Wenn aber Jemand die Wässer, die auf solche Art erschroten wurden, aufnehmen, und sie binnen einem halben Jahr nicht fassen oder führen, und wo sie gefaßt oder geführt wären, ein halbes Jahr lang verliegen lassen würde, dann sollen die Wässer Andern, die sich darum melden, verliehen werden; ausgenommen, es wären erhebliche und wichtige Ursachen vorhanden, weßhalb derjenige, dem die Wässer verliehen waren, dem Berggerichte anzuzeigen hat, daß er sie binnen der bestimmten Zeit nicht habe fassen oder brauchen können, in diesem Falle soll ihm noch eine Frist von einem Monathe ertheilt werden ***).

---

*) Joach. B. O. II. Thl. Art. 22.

**) Joach. B. O. II. Thl. Art. 22. Bergw. Geb. zu diesem Art. Nr. 1. und Hengst. B. O. Art. 10.

***) Joach. B. O. II. Th. Art. 104 Bergw. Geb. zu diesem Art. Nr. 1.

1. Wässer erschroten heißt, mit dem Baue auf offene Klüfte oder Drusen kommen, in welchen Wasser enthalten ist. Die berggerichtliche Verleihung beschränkt sich also auf solche Wässer. Brunnenquellen, die selbst hervorbrechen, oder mit Tagröschen, und nicht mit Grubengebäuden rege gemacht werden, gehören nicht hieher. Joach. Bergw. Geb. z. 104. Art. B. O. Nr. 1.

2. Das Wasser, welches durch Grubengebäude, wenn sie auch schon aufgelassen, und in das Freie gefallen sind, oder durch Wasserhebungsmaschinen (Wasserkünste) zu Tag gebracht wird, gehört zum Bergregal. Die Gewerken, welche das Wasser erschroten haben, haben das Vorrecht darauf, sie müssen jedoch das Wasser binnen einem halben Jahr fassen, und an die gehörige Stelle führen, weil es außerdem in das Freie fällt, und einem andern Gewerken, der es muthet, verliehen werden kann. Diese Verleihung geschieht jedoch unter der Bedingung, daß dadurch für die Grube durch Schwellung des Wassers oder auf andere Art kein Nachtheil geschehe. Das Vorrecht des Grubenbesitzers geht so weit, daß er das schon Andern verliehene Grubenwasser zurückfordern kann, wenn er es zur Aufbereitung seiner Erze oder zu seinen Kunstgezeugen bedarf. Von dem Orte an, wo das Grubenwasser in einen früher schon vorhandenen natürlichen Wasserlauf, Bach oder Fluß fällt, hört es auf ein Gegenstand der berggerichtlichen Verleihung zu seyn. Preußisches Landrecht §§. 340 — 348.

Karsten §§. 175 und 176. Hacke §§. 534 und 535. Hertwig Art. Wasser.

I. Werkstätte zur Aufbereitung der Erze.

§. 85.

Die Befugniß zur Errichtung der Bergschmieden zur Verfertigung des Bergzeuges, dann der Poch-, Wasch-, Schlemm- und Mühlwerke zur Erzaufbereitung soll bei dem Berggerichte angesucht werden *). In Ansehung der Bauführung der Werkstätten selbst sind die besonderen politischen Vorschriften zu beobachten **).

§. 86.

Das Berggericht soll ohne gegründete und wichtige Ursachen die Schürfung, Muthung und Belehnung, oder was sonst in seiner Macht zu bewilligen liegt, und zur Beförderung der Bergwerke gereicht, niemanden verweigern. Wer sich durch eine solche Verfügung beschweret findet, dem steht bevor, sich an die höhere Berglehensbe-

*) Ferd. B. O. Art. 9. und 176. Maxim. B. O. Art. 39. und 40. §§. 1. Bergw. Vert. 1575.

**) Hofdecret vom 2. Jänner 1795. Siehe §. 121.

hörde zu verwenden; und in so fern diese die Muthung anzunehmen, und die Belehnung zu ertheilen verordnet, bleibt dem Muther das Alter im Felde vorbehalten *).

§. 87.

So wie es in Ansehung der Schurfbewilligungen angeordnet ist, müssen auch über die Muthungen und Belehnungen, dann über die ertheilten Befugnisse besondere Bergbücher geführt werden **).

Neuntes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung und dem Fristen der Berggebäude.

§. 88.

Berggebäude, sie seyn Schürfe, gemuthete oder bereits verliehene Gruben, müssen ununterbrochen fortgebaut, das ist: bauhaft gehalten werden, widrigen Falls sie in das Freie fallen ***).

1. Durch die Freierklärung des Bergbaues sollen die im Schooße der Erde verborgenen Schätze an den Tag gebracht, und dadurch das gemeine Beste befördert werden. Damit nun der Unternehmer, der mit ordentlicher Bewilligung zu bauen angefangen, oder die Belehnung bereits wirklich erhalten hat, den Bau nicht liegen lasse, mußte er in die Nothwendigkeit gesetzt werden, ununterbrochen fortzubauen. Dieses geschieht dadurch, daß jeder Bau, welcher über die oder während der ausdrücklich bestimmten Zeit unbelegt bleibt, als aufgelassen oder verlassen angesehen, daher in das Bergfreie gefallen erklärt, und einem andern Baulustigen, der ihn begehrt, wieder verliehen wird. Auf solche Art wird der Zweck erreicht, daß Bergwerke nicht gehindert und nicht verhalten werden. Ferd. B. O. Art. 12. Maxim. B. O. Art. 2. §. 5. Denn zur Unternehmung des Bergbaues kann niemand gezwungen werden; sobald aber jemand erklärt, Bergwerke bauen zu wollen, so unterwirft er sich zugleich allen gesetzlichen Bedingungen, unter welchen der Bau ihm bewilligt wird; es geschieht ihm also

*) Ferd. B. O. Art. 11. Maxim. B. O. Art. II. §. 2. Joach. B. O. II. Thl. Art. 2. Hengst. B. O. Art. 2.

**) Ferd. B. O. Art. 13. Maxim. B. O. Art. II. §. 4 und Art. V. §. 6. Joach. B. O. II. Thl. Art. 4, 8 und 9. Bergw. Geb. z. 8. Art. Nr. 4. Hengst. B. O. Art. 4.

***) Ferd. B. O. Art. 25. Maxim. B. O. Art. 10. §. 1 und 2. Joach. B. O. Art. 6 und 7; Hengst. B. O. Art. 9.

kein Unrecht, wenn wegen Unterlassung des Baues sein Recht darauf erlischt.

2. Eine Grube bauhaft halten, oder erhalten, wird gewöhnlich als gleichbedeutend angenommen, man versteht auch unter dem ersten Ausdrucke eine Grube mit so vielen Arbeitern belegen, als es zum vortheilhaften Betriebe nöthig ist; unter dem zweiten aber, wenn die Grube nur in so weit belegt ist, daß sie nicht auflässig wird. Wie aber eine Grube oder Zeche bauhaft erhalten werde, darüber sind in den B. O. verschiedene Bestimmungen.

§. 89.

Zur Bauhafthaltung der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeitern erfordert. Für gehörige Belegung ist nur die Arbeit in der Grube zu halten, nicht aber die Arbeit über Tage, ausser wenn Wässer zu gewältigen oder Wetter zu verschaffen sind, oder das Abraumen nöthig ist. Jede Grube muß wenigstens mit einem Berghäuer belegt seyn, der täglich eine Schicht von acht Stunden arbeitet, und unter gehöriger Aufsicht gehalten wird *).

1. In der Ferd. und Maxim. B. O. hat ein offener Steinschurf am hohen Gebirge 14, am anderen 3, andere Gruben ohne Unterschied 14 Tage Freiung d. i. Frist nach der Verleihung. Nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist muß die Grube belegt, und ununterbrochen fort gebauet werden. In Niederungarn wurde durch eine spätere Verordnung festgesetzt, daß jeder Gewerk in seinem Felde alle 14 Tage wenigstens einen halben Schuh fortrücken müsse, um die Grube bauhaft zu erhalten, daher soll ein berggerichtlicher Commissär alle Jahre die gewerkschaftlichen Gruben befahren, und nachsehen, ob der Bau das Jahr hindurch von der geschlagenen Stufe 13 Schuhe weiter in das Feld getrieben worden ist.

2. Nach der Joach. B. O. Art. 6 und Bergw. Geb. z. d. Art. dann Hengst, B. O. Art. 9 muß eine jede Zeche oder Maß wenigstens mit einem Häuer belegt seyn. Würde eine Zeche in 3 angefahrenen Frühschichten vor Ort ohne Arbeit gelassen, und gefunden; so fällt sie in das Freie. Es können zwei Feldmaßen mit einem Häuer, oder die Zeche mit ledigen Schichten (d. i. wenn der Bergmann nach seiner verrichteten ordentlichen Schicht in einer andern Grube noch eine zeitlang arbeitet) oder Possenarbeit nicht bauhaft erhalten werden. Die Gewerken sollen in solchen Fällen ermahnt, und gewarnt, und wenn sie der Ordnung nicht nachkommen, ihre Zechen als frei erkannt werden.

---

*) Ferd. B. O. Art. 23 und 25. Maxim. B. O. Art. 4. §. 3. Art. 10 §. 1. und 3. Joach. B. O. Art. 6. Hengst. B. O. Art. 9.

§. 90.

Wenn ein zwei bis vier Gewerken eine Grube oder Zeche besitzen, so soll ihnen mit Vorwissen des Berggerichtes gestattet seyn, sie mit Weilarbeit, d. i. durch tägliche Arbeit von vier Stunden, es sey Vor- oder Nachmittags, bauhaft zu erhalten. Sobald aber von einer solchen Zeche zwei ganze Schichten, das ist, 64 Kuxe vergewerket (an Gewerken angebracht) worden sind, oder sie würde fündig; so soll sie der B. O. gemäß gebaut werden *). Es ist auch keinem Arbeiter verbothen, bei seiner Weile für sich selbst, oder um Lohn zu arbeiten oder zu schürfen **).

§. 91.

Wenn solche Umstände oder Hinderniße eintreten, bei welchen die Arbeit in der Zeche nicht fortgesetzt werden kann, so gestattet das Gesetz dem Bergbauunternehmer Fristen.

1. Unter Frist wird jener Zeitraum verstanden, innerhalb dessen der Bau eingestellt bleiben kann, ohne daß derselbe in das Freie fällt. Die Fristen sind entweder gesetzliche oder berggerichtliche, jene werden vom Gesetze, diese vom Berggerichte ertheilt. Während der Frist kann der Bau unbelegt bleiben, und darf der Regel nach keinem Dritten verliehen werden. Allein nach Verlauf derselben muß der Unternehmer legal, d. i. nach Vorschrift der Berggesetze thätig werden, und die Zeche belegen, daher die Ausdrücke, die Grube fristet, liegt in

---

*) Joach. B. O. Art. 7. Hengst. B. O. Art. 9.

**) Joach. B. O. Art. 41. In der Vorzeit wurde der Bergbau großten Theils von Gesellschaften betrieben, dieses zeigt die Vertheilung einer Zeche in 4 Schichten, von welchen jede 32 Antheile oder Kuxe enthält. Das Vermögen Einzelner reichte nicht zu, eine Fundgrube allein zu betreiben. Die Arbeiter pflegten nach Vollendung ihrer Arbeit zu schürfen, und neue Gänge zu suchen. Dieses Schürfen der Arbeiter wurde begünstigt, weil auf solche Art gewöhnlich ordentliche Grubengebäude erhoben wurden. Wenn die Zeche fündig geworden ist, fanden sich leicht Theilnehmer, welchen man Kuxe überließ. Dadurch bildete sich eine Gewerkschaft, welche die Zeche ordentlich zu betreiben im Stande war. Die Ferd. und Maxim. B. O. machen von der Weilarbeit keine Meldung, dagegen scheinen sie in dieser Beziehung nicht so strenge zu seyn.

Beier. B. O. 13 und 14. preuß. Landrecht §§. 188 — 194, dann 195, nach welchem letztern Eigenlöhnerzechen wenigstens wöchentlich 3 Tage, und jeden Tag 4 Stunden gearbeitet werden muß. Churfächsische B. O. 23 Karsten. §. 194. Hacke §. 345.

der Frist. Die Berggesetze bestimmen auch für die Ertheilung der Frist eine gewisse Taxe, Fristgeld genannt, welche der Fristwerber entrichten muß.

§. 92.

Nach der Ferd. und Maxim. B. O. sind die gesetzlichen Fristen (Freiung) bei offenen Neuschürfen am hohen Gebirge 14 Tage, und am niedern Gebirge, zu welchem man täglich kommen kann, drei Tage; bei allen andern Gebäuden, worin gearbeitet werden kann, sie mögen am hohen oder niedern Gebirge seyn, 14 Tage *). Nach der Joach. B. O. gibt es keine gesetzliche Frist, sondern der Bau muß ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, und würde er durch drei Tage unbelegt bleiben und freigefahren werden, so verliert der Gewerk diesen Bau **).

Die B. O. Ferd. und Maxim. enthalten die Bestimmung: „Ein offener Neuschurf auf den hohen Gebirgen hat nicht länger als 14 Tage Freirecht, darnach soll derselbe, wie es einem Bau auf den hohen Gebirgen zugehört, mit Joch und Stämpel, so fern es daselbst Noth ist, verfangen und eingenommen werden; aber ein Neuschurf an den niedern Gebirgen, dazu man täglich kommen mag, hat nur drei Tag Freiung, wo dann derselbe in vorgeschriebener Zeit nicht baulich gearbeitet, und belegt wird, mag Unser Bergrichter ihn ferner verleihen. Wollte aber einer oder mehr, daß ihm solches hohe oder niedere Gebäu länger gefreiet sollte werden, das soll an desselben Enden mit Unsers Bergrichters Wissen geschehen, der mag dieselben im Jahr einmahl auf vier Wochen, und nicht länger freien, doch soll darin sonderlich die Gelegenheit und Nothdurft betrachtet werden.“ Art. 25. „Alle andere Gebäu in Unsern Bergwerken, die man wohl arbeiten mag, sie seyn hoch oder niedrig an dem Gebirg, die haben nicht länger noch anders Freiung, als 14 Tag, wie zuvor begriffen ist. Welche man aber aus ehehafter Noth nicht arbeiten möchte, die sollen auf ziemliche Zeit und bis man sie arbeiten mag, Freiung haben.“ Die Maxim. B. O. ist gleichen Inhaltes. Die B. O. für Hüttberg bestimmt eine Frist von drei Monaten.

---

*) Ferd. B. O. Art. 23 und 25. Maxim. B. O. Art. 4. §. 3. und Art. 10. §. 1 und 3.

**) Joach. B. O. Art. 6.

§. 93.

Ein Erbstollen, der ein Jahr und Tag gebaut worden ist, und mit dem man einem oder mehreren Gebäuden zu Hilfe kömmt, der das Wasser nimmt, und Wetter bringt, hat ein Jahr und Tag Frist *). Doch muß alle Jahre an seinem Stollenorte eine Lachter ausgefahren (vorgerückt), seine Wasserseige, Wind- und Lichtlöcher offen gehalten, daher der Stollen in einem solchen Stande erhalten werden, daß das Wasser seinen Abfluß, und die Wetter (Luft) ihren Zug haben, und daß man vom Mundloche auf das Ort fahren, und darin fördern könne **).

§. 94.

Zinn- und Zwitterzechen haben nach dem Vermessen sechs Wochen Frist ***).

§. 95.

Wenn Gewerken den Bau aus erheblichen Ursachen nicht unternehmen, oder fortsetzen könnten, so haben sie eine Frist bei dem Berggerichte nachzusuchen. Das Berggericht hat die Frist nach dem Verhältnisse der angezeigten und bewiesenen Nothwendigkeit zu ertheilen. Im Sommer, wo die Gebirge schneelos und überall zugänglich sind, ist die Frist nur aus sehr erheblichen Ursachen, als Wettermangel, Wassernoth, Absinken der Luftlöcher, Mangel an Arbeitern, dingliche Klage wegen des Eigenthums einer Grube, und andern dergleichen Hindernissen, zur Winterszeit aber, besonders bei den neuen Taggebäuden, wenn die Bergarbeit nicht ohne große Kosten oder Nachtheil der Gewerken unternommen werden könnte, zu bewilligen. Ferd. B. O. Art. 25. Maxim. B. O. Art. 10. §. 2. Joach. B. O. Art. 4, 30, 72. Joach. Reformation 1591. Schlagg. Reform. 1572. Hengst. B. O. Art. 11 und 35. Kuttberg. B. O. Titl wie die Fristen verschrieben werden.

Wenn bei der Grube solche Hindernisse vorkommen, bei welchen nicht fortgearbeitet werden kann, so werden dem Bergbauunternehmer Fristen gestattet. Diese Hindernisse können seyn, a) wenn es ei-

---

*) Ferd. B. O. Art. 25. Maxim. B. O. Art. 10. §. 1.

**) Maxim. B. O. a. a. O. Schemnitz. Erläut. Art. 2. §. 30 und 31. Nach der Joach. B. O. hat diese Ausnahme beim Erbstollen nicht Statt.

***) Schlagg. B. O. Art. 1.

ner Zeche an gutem Wetter mangelt, daher Lichtlöcher abgeteuft, oder andere Vorrichtungen anzubringen sind, um sie zu verschaffen. b) Wenn die tiefsten Örter wassernöthig sind, daher vom Wasser befreit werden müssen, oder wenn auf die Kunstgezeuge Wasser gebracht werden soll. c) Wenn es an Bergarbeitern mangelt. d) Wenn Haspel zu setzen sind, um in einen Schacht anfahren, und daraus fördern zu können. e) Wenn das Eigenthum der Zeche streitig ist. f) Wenn die Arbeit in der Winterszeit nicht sogleich angefangen werden kann.

§. 96.

Sind aber dergleichen Hindernisse nicht vorhanden, sondern zeigt sich vielmehr, daß durch Fristen Andere von der Muthung der Zeche abzuhalten beabsichtigt wird, oder läßt ein Gewerk seine nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen, den Berg nicht zu Tag ausfördern, und mit denselben diese Berggebäude versetzen, so soll das Berggericht keine Frist ertheilen, bevor der Gewerk sich nicht zur neuen Gewältigung erklärt hat *). Ein Neuschurf, der nicht mit Arbeit eingenommen, und noch nicht so weit eingetrieben ist, daß man darin unterkommen kann, wird zu fristen nicht gestattet **).

§. 97.

Wenn einem Gewerken aus erheblichen Ursachen eine oder mehrere Fristen bewilligt worden sind, und meldet sich jemand, der ungeachtet der Hindernisse die gefristete Zeche aufnehmen, und den Bau fortsetzen will, so hat das Berggericht dem Gewerken die Frist aufzukündigen, und zugleich zu bedeuten, daß, wenn er nicht binnen 14 Tagen den Bau belegt und arbeitet, derselbe dem Andern, der ihn ansucht, und zu belegen sich erklärt, verliehen werden ***).

1. In der Kuttenb. B. O. Titl wie die Schichten gefahren, wird nur eine Frist von fünf Tagen festgesetzt. Die Bergamtleute sollen auch ohne erhebliche Ursachen keine Fristungen weder zu Zechen, Stollen noch Örtern geben; wäre aber die Ursache so groß und erheblich, daß man es billig nicht abschlagen könnte, so soll es doch mit der Bedingung auf eine Zeit geschehen, wenn Jemand käme, und wollte die Zeche oder den Ort muthen und aufnehmen, darin ohne alle Ausflucht arbeiten, so soll es dem Gewerken, welcher die Frist ausgebethen, durch die Geschwornen angezeigt werden, daß er

*) Maxim. B. O. Art. 10. §. 3. Joach. B. O. Art. 30.

**) Maxim. B. O. a. a. O.

***) Maxim. B. O. Art. 10. §. 7. Joach. B. O. Art. 30. Hengst. B. O. Art. 25.

die Zeche oder Ort in fünf Tagen wieder belege, wo ers aber nicht thut, daß es Andern, die es begehren, verliehen würde. Span Bergw. Sp. p. II. Cap. VI. §. 2.

2. Gefristete Zechen fallen in das Freie, und verlieren dadurch ihr Alter, wenn dem Gewerken die Frist aufgekündet, und er nach Ablauf dieser Frist die Zeche nicht belegt hat. Allein das Berggericht muß mit der gehörigen Vorsicht vorgehen, denn da jede Frist nur aus standhältigen und wichtigen Gründen bewilligt werden soll, so kann das Berggericht über die Anmeldung des Dritten die ertheilte Frist nicht sogleich aufkünden, sondern muß vorläufig prüfen, ob der neue Muther durch besondere Umstände und Verhältnisse, welche bei dem Eigenthümer der gefristeten Zeche nicht vorhanden sind, sich in der Lage befindet, die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Betriebe der Grube entgegenstanden. Das Berggericht hat also den Antrag des neuen Aufnehmers dem Gewerken bekannt zu machen, und die Umstände durch gegenseitige Einvernehmung in das Klare zu setzen, sodann darüber zu entscheiden, ob die Aufkündigung Statt habe oder nicht. In dieser Hinsicht soll der Antrag eines Dritten nur dann berücksichtigt werden, wenn der ununterbrochene Betrieb der Grube für das allgemeine Beste ersprießlich und beförderlich ist, und zwar aus dem Grunde, weil die B. O. hauptsächlich den Bergbau auf edle Metalle umfassen, Grubengebäude also, auf welche Mineralien gewonnen werden, von denen das Bedürfniß nicht so dringend, als es bei dem Golde oder Silber ist, die also eine unausgesetzte Belegung in keiner Hinsicht nöthig machen, wäre kein Grund vorhanden, den Besitzer der Zeche in eine solche Zwangslage zu versetzen. Bei Seifenwerken kann die Arbeit ohnehin nur während einer solchen Zeit unternommen werden, wenn der Boden schneelos ist. Nach der baier. B. O. Art. 20. soll bei Seifenwerken die Arbeit vom vierten Montage nach Ostern angefangen, und während des Frühlings und Sommers fortgesetzt werden.

§. 98.

Die ertheilten Fristbewilligungen sind in ein besonderes Buch (Fristbuch) bei dem Berggerichte einzutragen *).

Zehntes Hauptstück.

Von der Vermessung der Grubenfelder.

§. 99.

Der Raum, in welchem Gewerken nach der Ausdehnung der gesetzlichen Grubenmaßen zu bauen berechtigt werden, heißt verliehenes Feld.

*) Ferd. B. O. Art. 25. Maxim. B. O. Art. 10. §§. 2 und 4. Joach. B. O. Art. 4. Baier. B. O. Art. 15. Preuß. Landrecht §§. 201—204. Churſächsische Art. 32 und Herz. Georg B. O. Art. 116. Karsten, §§. 89, 95, 106, 107 und 226. Hacke §§. 347 und 351.

§. 100.

Das verliehene Feld über Tage abstecken, und seine Gränzen angeben, nennt man das Vermessen (Verschnüren).

1. Unter dem verliehenen Felde wird nicht nur die Fläche der Längen- und Breiten-Ausdehnung, sondern überhaupt der ganze räumliche Inhalt des Grubeneigenthums verstanden. Die Vermessung ist jene berggerichtliche Handlung, durch welche die Gränzpuncte des einem Gewerken verliehenen Grubenfeldes sowohl der Länge als der Breite nach bestimmt werden. Durch diese Begränzung wird auch die Richtung der unterirdischen Ebenen oder Flächen bekannt, welche das Feld einschließen. Die Vermessung geschieht in der söhligen oder horizontalen Ebene; ansteigendes und absteigendes Terrain wird auf die Horizontalfläche reducirt.

2. Nur jene Flächen, durch welche die Länge und Breite bestimmt wird, sind der Regel nach der Gegenstand der Vermessung, weil die dritte Fläche, das ist die Tiefe, nicht gemessen werden kann. Bei den Grubenmaßen mit der bestimmten Tiefe ist die dritte Fläche immer auf dem Horizonte senkrecht. In Fällen, wo es darauf ankommt, die Entfernung der unterirdischen Begränzungsfläche von irgend einem Puncte des Feldes oder der Lagerstätte zu erfahren, oder wenn ausgemittelt werden soll, ob nicht der Bau die gesetzliche Gränze überschritten hat, muß die Aufnahme durch Markscheiderzüge geschehen.

§. 101.

Der Punct, von welchem die Vermessung geschieht, d. i. das Anhalten zur Vermessung des Feldes genommen wird, heißt der Anhaltspunct oder Fund. Dieser ist entweder von den Gewerken willkührlich angenommen, oder durch das erste Ansitzen, durch die erste Entblößung eines Ganges, durch das erste Einwerfen des Kübels und Seiles, oder durch die Belehnungsurkunde bestimmt. In jedem Falle muß der Fund dem Markscheider von dem Gewerken, oder von dem Berggerichte oder sonst durch eine rechtskräftige Entscheidung angewiesen, oder schon durch Marken bestimmt seyn.

1. Nach der Ferd. B. O. Art. 20. und 27., dann Max. B. O. Art. 13. §. 1. und 4. soll beim Stollenrecht in der Mitte des Stollens auf dem Gestänge unter dem Mundloche, bei dem Schachtrechte aber nach dem Streichen des Ganges in der Mitte des Rundbaumes angehalten werden.

2. Vermöge der Joach. Bergw. Geb. zum Art. 28. II. Th. B. O. Nr. 1. wird bei der Streckung einer Fundgrube an dem Puncte, wo der Gang zuerst entblößt, oder Kübel und Seil eingeworfen worden ist, in der Mitte des Rundbaumes angehalten.

§. 102.

Die Puncte, in denen die Felder endigen, und die zur bleibenden Nachricht angegeben werden, nennt man überhaupt Marken; die in der Grube in das Gestein eingehauenen Zeichen, insbesondere Stufen oder Markscheidestufen; die über Tag gesetzten Gränzsteine oder Pflöcke, Lochsteine, Marksteine, Markpflöcke und jede der seigeren Flächen, und bei der bestimmten Seigertiefe des Feldes auch die horizontale obere und untere Fläche, die das verliehene Feld begränzen, die Markscheide.

§. 103.

Wird von den zwei Puncten einer geraden seigeren Linie, wovon der eine gegeben ist, der andere durch das Messen bestimmt: so heißt der in solcher Art gefundene Punct oder das Ort, die Ortung, und je nachdem sich der gefundene Punct in der Grube oder am Tage befindet, sagt man: die Ortung in die Grube fällen, oder zu Tage ausbringen; und das in dem Gesteine eingehauene Zeichen nennt man Erbstufe.

1. Über Tage werden Lochsteine gesetzt, in der Grube Markscheidestufen in das Gestein gehauen. Gemeiniglich werden die Puncte mit einem Kreuze, welches in das feste Gestein gehauen wird, bezeichnet. Der Markscheider hat die Lage von Puncten, die ihm zu seinen Angaben nöthig sind, sowohl über Tage, als auch in der Grube zu bestimmen. Dieses geschieht durch den Grubenzug, jenes durch den Tagzug. Bei jedem bemerkenswerthen Zuge pflegt man in dem Anhaltspuncte ein Merkmahl entweder in das feste Gestein einzuhauen, oder in ein befestigtes Grubenzimmer einzuschneiden, über Tage aber durch einen Pfahl anzugeben. Ein solches Merkmahl heißt Markscheiderzeichen, daher dürfen diese mit den Markscheidestufen nicht verwechselt werden.

2. Wird zu dem Puncte, wo über Tage ein Lochstein steht, oder zu einem andern, von dem man wissen will, wie er mit der Grube übereintrifft, ein perpendicular darunter stehender Punct in der Grube abgemessen und mit einer eingehauenen Stufe bemerkt, so nennt man dieses: die Ortung in die Grube fällen. Wird ein bestimmter Punct in der Grube oder Strecke, in einer andern höheren oder tiefern Strecke, oder auf der Oberfläche der Erde, d. i. am Tage angegeben, und mit einem Lochsteine oder Pflocke bemerkt, so heißt es: die Ortung auf eine höhere oder mindere Strecke, oder zu Tage ausbringen. Auf gleiche Weise versteht man die Redensarten: den Lochstein oder den Fund in die Grube fällen, den Fund oder die Markscheidestufe zu Tage ausbringen.

§. 104.

Nach Verschiedenheit der Grubenfeldmaßen ist auch die Vermessung der Felder verschieden.

Von der Vermessung eines gevierten Feldes.

§. 105.

Das gevierte Feld wird sowohl der Länge, als der Breite nach in einer söhligen Linie gemessen, und muß wenigstens in den vier Winkelpuncten mit Marksteinen oder Markpflöcken, woran auf einer Seite Schlägel und Eisen, auf der andern der Anfangsbuchstabe der Zeche samt der Jahrszahl eingehauen worden ist, vermarkt werden. Die Linie, in deren Richtung die Breite von einem jeden Marksteine zu dem nächststehenden gemessen wird, macht mit der Linie, nach welcher das Feld in die Länge gestreckt wird, einen rechten Winkel. Über die Vermessungen müssen Urkunden errichtet werden *).

§. 106.

Wenn der Grubenbesitzer ausgewiesen hat, nach welcher Weltgegend er die Länge seines Feldes strecken will, wird dasselbe dergestalt vermessen, daß der Aufschlagspunct des Baues sich stets innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen des Grubenfeldes befindet **).

1. Nach der Ferd. und Max. B. O. hatte der Aufschlagspunct in der Mitte des Feldes zu stehen, doch konnte davon abgegangen werden, daher heißt es: Art. 31. Ferd. und Art. 5. §. 7. Max. B. O. „Wenn zwei Gruben so nahe neben einander aufgeschlagen werden, daß die Jüngere ihren Scherm auf eine oder die andere Seite nicht völlig haben könnte, so soll sie das Übermaß auf der andern Seite nehmen“ daher soll ihr das auf einer Seite abgängige, auf der andern zugelegt werden.

2. Wenn aber die Gränzen der benachbarten Grubenfelder, die Lage des Gebirges, oder andere Umstände nicht zulassen, daß das zu vermessende und zu verpflöckende Feld die söhlige Figur eines Rechteckes in der gesetzlichen Länge, Breite und Tiefe oder Höhe

*) Die Grubenfeldmaße hat in Folge des Patentes vom 21. Juli 1819 §. 1. zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von 224 Wienerklaftern Länge, und 56 Wienerklaftern Breite und eine Seigerhöhe oder Seigertiefe von 100 Klaftern, und bildet ein rechtwinkliges Prisma. Von den Feldmaßen nach der Ferd. und Max. B. O. ist bereits gehandelt worden.

**) Patent vom 21. Juli 1819 §. 3.

haben könne, so frägt es sich: was Bergrechtens sey? In der Ferd. B. O. Art. 26. heißt es: „Wo das Gebirg, auch Klüft und Gäng solche Maß nicht erleiden möchten, daß alsdann Unser Oberster Bergmeister, Bergrichter, Geschwornen, Gewerken und andere verständige Bergleute nach Gestalt der Sachen gebührlich Weg und Mittel fürnehmen, damit derselben Maß halber gute Ordnung gegeben werde.“ Diesem zu Folge glaube ich, daß in derlei Fällen ein solches Lehen in ein Rechteck von einer Länge, Breite und Tiefe eingeschlossen werden könne, welche von der gesetzlichen unterschieden ist; es muß jedoch die Figur des nach seinem Umfange söhlig zugelegten Feldes in allen Fällen so beschaffen seyn, daß sein Flächeninhalt dem Flächeninhalte des gesetzlichen winklichen Prisma gleich ist, denn es kömmt weniger auf eine große Regelmäßigkeit des verliehenen Feldes überhaupt, als darauf an, daß das Feld dem künftigen Grubenbetriebe angemessen gewählt wird. Dieses ist ganz von örtlichen Verhältnissen, zum Theil auch von der Erstreckung des Feldes schon vorhandener Gruben abhängig, indem Überscharen zwischen zwei Grubenfeldern vermieden werden sollen. Kann der Flächeninhalt nicht eingebracht werden; so wäre das Feld als eine Überschar zu behandeln, weil nach dem Hofkammerdecrete vom 23. October 1808, außer dem Falle einer Überschar, nicht weniger als ein ganzes Grubenmaß verliehen werden soll.

3. Der Aufschlagspunct heißt der Punct, wo der Gewerk zuerst angesessen ist. Ferd. B. O. Art. 9. Max. B. O. Art. 4. §. 1.

§. 107.

Das gevierte Feld wird auf allen Seiten von seigeren Flächen eingeschlossen, in denen seine Markscheide in jeder Tiefe abgegeben werden kann; und die Markscheidestufen werden hier von jeder Tiefe erhalten, wenn man die über Tage gesetzten Marken, mit denen das gevierte Feld verlochsteinet ist, bis in diese Tiefe seiger fällt.

Von der Vermessung eines gestreckten Feldes.

§. 108.

Das auf einen Gang verliehene Feld wird in die Länge nach dem Hauptstreichen des Ganges der Regel nach dergestalt gestreckt, daß von dem Funde an die eine Hälfte der Fundgrube dem Gebirge aufwärts, die andere Hälfte abwärts in einer ganz söhligen geraden Linie gemessen wird, man nennt es auch ein streichendes Feld. Die Breite eines solchen Feldes bestimmt die Mächtigkeit des Ganges und die Vierung *).

*) Joach. Bergw. Geb. z. 28. Art. II. Th. Nr. 6.

§. 109.

Wird der Gang an dem Fuße des Gebirges entblößt, und sonst in wichtigen Fällen, so ist es zulässig, daß die Fundgrube ganz in das Gebirg, oder nach einer Seite gestreckt werde *).

§. 110.

Die Gränze der Fundgrube bestimmen zwei seigere Flächen, welche mit der Fläche des Ganges nach seinem Hauptstreichen rechte Winkel machen. Auf jeder Seite der Fundgrube können Maßen angehängt werden. Jene, die an der Seite der Fundgrube liegen, wo das Gebirge steigt, heißen die oberen, die auf der Seite, wo das Gebirg fällt, sich befinden, die unteren Maßen.

Ohne Bestimmung des Fundes können keine Maßen vermessen werden, denn dieser gibt das Anhalten zum Vermessen der Fundgrube, und ein jedes Ende der Fundgrube den Anfang oder das Anhalten der beiden nächsten Maßen.

§. 111.

Wenn das auf einen Gang verliehene Feld vermessen, und über Tage verpflöckt wird, so werden alle Puncte, in denen die Pflöcke geschlagen, und Lochsteine gesetzt werden, jederzeit in einer Linie angegeben, welche in die Stunde kommt, in welcher der Gang sein Hauptstreichen hat **).

§. 112.

Fundgruben und Maßen werden zwar von einem Puncte des Fundes söhlich gestreckt, allein ein solcher Punct bestimmt nur das Anhalten des Fundes in einer Tiefe, und ein höher oder tiefer auf eben demselben Gange angenommener Punct, der mit jenem angewiesenen Puncte des Anhaltens in die Linie fällt, gibt eben so, als der erste, einen Punct des Fundes ab, daher ist der Lehenträger berechtigt, den Gang in der söhligen Länge in jeder Tiefe zu verfolgen.

1. Die Puncte, die auf einem Gange in einer Linie angenommen werden, welche durch die Mitte des darauf gelegten Fundes läuft, und deren Sohle der Linie, in deren Stunde der Gang sein Hauptstreichen hat, das rechte Winkelkreuz gibt, werden als solche angesehen, die in dem Funde selbst enthalten sind. Die Fundgruben

*) Joach. Bergw. Geb. z. 27. Art. Nr. 8.

**) Joach. B. O. Art. 28. II. Thl. Joach. B. Geb. z. d. Art. Nr. 4. und 5. Hengst. B. O. Art. 34.

und Maßen eines Ganges nehmen ebenfalls in solchen auf gleiche Art bestimmten Linien ihren Anfang und Ende.

§. 113.

Das Anhalten beim Abgeben der Vierung wird an beiden Seiten des Ganges auf seinen Sahlbändern genommen, und auf die Fläche eines jeden Sahlbandes eine gerade Linie winkelrecht gefällt, deren Länge $3\frac{1}{2}$ Lachter beträgt. Eine solche Linie macht mit einer söhligen einen Winkel, der zu der Neigung des Ganges die Ergänzung zu 90 Graden darstellt.

1. Es werden $3\frac{1}{2}$ Lachter zur Vierung von einem jeden auf dem Sahlbande des Ganges angenommenen Puncte in einer geraden Linie abgegeben, deren Tonnlage (Neigung) von einer Anzahl Grade gemessen wird, die den Graden des Fallens eben dieses Ganges an der Ergänzung von 90 Graden noch mangeln. Und wie diese tonnlägige Linie selbst auf der Fläche des Ganges winkelrecht aufsteht, so gibt auch ihre Sohle der Linie, in welcher der Gang daselbst, wo die Vierung abgegeben wird, streicht, das rechte Winkelkreuz.

§. 114.

Seifengebirge werden nur in die Länge und Breite gemessen, und dieses Vermessen gibt kein weiteres Recht, als auf die über Tage befindlichen Geschiebe.

§. 115.

Wenn in Streitigkeiten zwischen Gewerken zwei Markscheider, von denen jeder einen besondern Zug verrichtet, in ihren Angaben von einander abweichen, und die Parteien begehren durch einen dritten Markscheider einen dritten Zug, welcher hierin entscheiden soll, so wird ein solcher Zug Währzug genannt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 116.

Jeder Gewerk ist verpflichtet, 1. sein Grubenfeld vermessen und verpflöcken zu lassen, wenn er von einem jüngern Muther oder Besitzer der benachbarten Grube dazu aufgefordert wird, oder aber 2. die Markpflöcke in die Grube fällen zu lassen, wenn er mit der benachbarten Grube an sich und insbesondere auf Gängen und Klüften durchschlägig wird, und der andere die Begränzung in der Tiefe durch Markscheidestufen begehrt *).

*) Ferd. B. O. Art. 28, 29 und 34. Maxim. B. O. Art. 5. §. 3. und Art. 7. §. 1. Joach. B. O. II. Thl. Art. 27 und 28. Bergw. Geb. z. 28. Art. Nr. 3. und 9. Hengst. B. O. Art. 34.

1. Vermöge der Ferd. B. O. Art. 26 und 27, dann Maxim. B. O. Art. 5. §. 1 und 4 wurden die verliehenen Felder sogleich nach der Belehnung in der Ausdehnung der gesetzlichen Stollen- oder Schachtmaße verpflöcket. In dem vorangeführten Art. 28 der Ferd. B. O. heißt es: Wenn einer eine Grube empfangen hat, und ein Anderer empfängt auch daran eine Grube oben oder unten, so mag die jüngere die ältere durch das Gericht dazu verhalten, daß sie ihr Maß am Tage nehme, das soll sie dann thun, wenn sie derohalben ersuchet wird, und wo die ältere ihr Maß hinnimmt, soll sie darum verpflöcket werden, darnach weiß die jüngere Grube anzusitzen, und zu bauen, und so sie dann zusammenkommen mit offenen Durchschlägen auf Klüften und Gängen, soll der Schinner (Markscheider) denselben Pflock, welcher dem Durchschlag näher ist, hineinbringen. Ist dann der Pflock oben, so sollen der älteren Gruben ihre 15 Klafter und Maß unter sich gegeben werden. Wäre es aber der Unterpflock, soll man ihr das Maß unter sich geben, und welcher Pflock hineingebracht wird, daselbst soll ein Eisen geschlagen, und von demselben das Maß gegeben werden, auf dem Gang, wie man ihn findet, über sich oder unter sich, und der andere Pflock soll dann nicht mehr gelten, — dann Ferd. B. O. Art. 29. und Maxim. B. O. Art. 5. §. 3. — So aber eine Grube aufgeschlagen und verfangen wird, und kommt ein Anderer, und verfacht die nächsten Rechten oben oder unten, und die jüngere Grube oder Schacht strenget die ältere nicht an um ihr Maß am Tag, und läßt sie bauen und unterkommen, daß sie Gang und Klüft erbauet, so ist die ältere der jüngern nicht mehr schuldig, ihr Maß am Tag zu nehmen, sondern die ältere soll auf dem Gange bleiben, bis diese oder eine andere mit offenen Durchschlägen zu ihr auf Klüften und Gängen kommt, so soll dann die ältere ihr völliges Maß nehmen auf den Gang, als Bergwerksrecht ist, und soll angeben, da sie Gänge und Klüfte erbauet hat, davon mag sie ihr Maß unter sich oder über sich nehmen als wie die ältere. Es soll auch die ältere Grube mit ihrem Eisen und Markscheid bei dem Gange bleiben, und demselben nachfahren, wo derselbe hingeht, auf eine Seite nach dem Gebirg, darin sie als die ältere Grube die Wahl hat, zu fahren, auf welche Seite sie will, und welche sie ihr gütlich oder rechtmäßig fürnimmt, und angezeigt hat, dahin mag sie fahren, so lange sie es mit einem Stollen weiß zu genießen, doch soll sie auf die andern Seiten keine Grube mehr dringen. Es soll auch die ältere Grube die jüngere durch ihre Rechten durchlassen bauen, doch ihr der alten ohne Schaden, und soll keiner ihr Förderniß genommen werden." — Vergleicht man nun diese Artikeln mit den vorhergehenden 26. und 27. Ferd. dann 5. §. 1. und 4. Maxim. B. O., so zeigt sich ganz klar, daß die ersten blos Schürfe zum Gegenstande haben, welche in der Vorzeit den Baulustigen an einem Gebirge angewiesen waren, und zu deren Beziehung man Pflöcke setzte, daß also bei diesen Schürfen der ältere Schürfer sein Maß am Tage nehmen mußte, sobald er von dem

jüngern dazu verhalten wurde. Unterließ er es, so war der Ältere dazu nicht mehr verpflichtet. Hat der Ältere einen Gang erschürft und gefunden, so blieb er bei demselben, bis der Jüngere oder ein Anderer mit ihm durchschlägig geworden, daher in seine Grube gekommen ist, dann aber hatte er als der Ältere das Vorrecht, sein Maß auf den Gang zu nehmen. In einem solchen Falle hat der Jüngere die Schurfarbeit auf eigene Gefahr unternommen, und mußte dann weichen, wenn der Ältere sein Feld selbst vermessen ließ, wozu er sich durch die Annäherung des Jüngern oder eines Dritten genöthigt sah.

2. In der Ferd. B. O. Art. 34. und Maxim. B. O. Art 7. §. 1. kommt die weitere Bestimmung vor: „Niemand mag dem Andern durch ödes Gebirg seine Gänge abbauen noch zu Schaden fahren, deßhalben ist man auch nicht schuldig, auf Durchschläge, so in öden taben (tauben) Gebirgen gemacht werden, Entschied und Schinn zu thun, oder etwas anderes darauf zu handeln.“ — Allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß dieses auch bei den vergrößerten Feldmaßen Statt finde, denn bei der durch die Ferd. B. O. eingeführten Feldmaße waren die Durchschläge nicht nur bei den belehnten Gruben, sondern auch schon bei Schürfen sehr häufig, da die Gewerken und Schürfer so nahe sowohl neben als oben und unter sich Nachbarn hatten, daher hielt man es nicht nöthig, bei jedem Durchschlage die Hilfe des Gerichtes anzurufen, besonders da man vorausgesetzt hat, daß dem Gewerken durch einen Durchschlag in seine Grube im tauben Gebirge kein Schaden zugeht, und die ältere Grube die jüngere durch ihr Feld bauen lassen mußte. Bei den veränderten Bergbauverhältnissen, und der größeren Ausdehnung des Feldes, auf welches der Gewerk durch die Verleihung den ausschließenden Besitz erwirbt, kann er, um das Andringen seines Nachbars abzuwenden, allerdings die Markpflöcke in die Grube fällen lassen, und auf solche Art die Untersagung des Eingriffes fordern (§. 339 a. bürgl. Gesetzbuch), und erst aus der Verhandlung des Gegenstandes wird es sich darstellen, ob und in wie fern die ältere Grube einen Schaden zu besorgen hat.

3. Nach der Joach. B. O. Art 27 und 28, hat der Gewerk das Recht, sein Feld vermessen zu lassen. Wenn nun ein Gewerk zu seiner Nachricht, oder damit ein benachbarter Muther seine Feldmaße strecken lassen könne, sein Feld verpflöcken läßt, so sagt man, daß das Feld mit verlorner Schnur vermessen oder überschlagen werde. In der Vorzeit mußte der Lehensträger oder Vorsteher der Zeche vor dem Vermessen schwören, daß der Gang, worauf er vermessen lassen will, der belehnte Gang sey, dann aber der gezogenen Schnur vorgehen; es war zugleich vermöge des Art. 29. bei Strafe verbothen, auf die Schnur zu greifen. War die Zeche fündig, und hat Ausbeute geschlossen, so war nach dem Joach. Bergw. Geb. z. 28. Art. Nr. 17. das erbliche Vermessen üblich, welches auch erbbereiten hieß, und mit gewissen Feierlichkeiten vorgenommen wurde.

Der Markscheider gab die Puncte an, in welche Lochsteine, oder Markpflöcke gesetzt wurden.

4. Wenn die Felder zweier Gewerken mit einander markscheiden (gränzen), und sie werden durchschlägig, und die Gewerken wollen wissen, wo die gegenseitigen unterirdischen Gränzen sind, so können sie die Markzeichen vom Tage in die Grube fällen (bringen), und darin eine Stufe schlagen lassen. Ich glaube nicht, daß man, wie bereits vorgekommen ist, dieses Begehren mit Beziehung auf den Art. 34. Ferd. B. O. bei den heut zu Tage veränderten Bergbauverhältnissen rechtlich abweisen könne.

5. Die Vermessung ist besonders bei dem gevierten Felde nöthig, weil bei der beträchtlichen Größe desselben die Gränzen wegen der markscheidenden Gruben genau bekannt seyn müssen. Eben dieses ist der Fall bei Längenvermessungen, wenn damit eine große Vierung verbunden ist, indem das Grubenfeld dann oft einen größeren Flächeninhalt als bei der gevierten Vermessung erhalten kann. Bei Längenvermessungen mit schmaler Vierung von 7 Lachtern muß man oft mit einem beiläufigen Überschlagen sich begnügen, weil eine förmliche Vermessung eine genaue Bekanntschaft mit dem Streichen der Lagerstätte voraussetzt, welche sich zuweilen erst sehr spät erlangen läßt. Man sehe auch Karsten a.a.O. §§. 140—163.

§. 117.

Wenn die Markpflöcke oder Markscheidestufen von angränzenden Feldern durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkennbar werden könnten, so hat jeder Gewerk das Recht, die Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten *).

§. 118.

Bei dem Vermessen sind die Grubenfelder fest an einander zu schließen, und so viel möglich Überscharen zu vermeiden. Wenn eine Überschar am Tage dennoch bleibt, welche nicht ein ganzes Feld ausmacht, so ist sie den angränzenden Lehenträgern zuzutheilen **).

---

*) Ferd. B. O. Art. 32. Maxim. B. O. Art. 5. §. 8. Joach. B. O. Art. 26. § 850. a. bürgl. Gesetzbuch. In Fällen, wo die Berggesetze nichts Besonderes bestimmen, müssen die Civilgesetze in Anwendung gebracht werden. Wenn die Gränzen unkennbar geworden sind, oder es entsteht bei der Berichtigung der Markung ein Streit, so sind die Vorschriften der B. O. und die Vorschriften der §§. 851 — 853. bürgl. Gesetzbuch zu beobachten, in so weit diese anwendbar sind. Man s. §§. 162 — 187.

**) Ferd. B. O. Art. 44. Maxim. B. O. Art. 6. §. 1. Hüttb. B. O. Art. 27. Kutt. B. O. Titl vom Vermessen. Hofkammerdecret vom 18. Mai 1822. §. 75.

1. Überschar ist ein Stück freien Feldes, welches zwischen zwei vermessenen Zechen übrig bleibt, und nicht ein ganzes Grubenfeldmaß ausmacht. Nach der Hüttb. B. O. heißt sie auch Mitte.

2. Nach der Ferd. B. O. soll die Überschar zwischen zwei Gruben, welche weniger als fünf Klafter, und gemäß Maxim. B. O., die unter sieben Klafter ist, nicht verliehen, was aber darüber ist, könne verliehen werden. Vermöge Art. 45. der ersten, und Art. 6. §. 2. der letzteren soll die Überschar zwischen zwei Gruben, die mit offenen Durchschlägen auf Gängen und Klüften zu einander kommen, wenn die ältere ihr ganzes Maß ausgewiesen hat, der jüngeren Grube zustehen, und bleiben, bis eine andere Grube kommt, die ein stärkeres Recht darauf hat. In Niederungarn ist ein Viertel des Feldes Überschar, und wird dem Jüngern zugetheilt, was aber mehr beträgt, muß insbesondere angesucht, und verliehen werden. Dieses ist eine Ausnahme von der Regel, daß nicht weniger als ein ganzes Grubenmaß verliehen werde.

3. Nach der Joach. B. O. ist eine Überschar, welche weniger als eine ganze Wehr beträgt, und soll den angränzenden Zechen oder Maßen zu gleichen Theilen zugetheilt, wenn sie aber eine ganze Wehr, nähmlich 14 Lachter oder darüber ausmacht, dem ersten Muther insbesondere verliehen werden. Eine gleiche Anordnung ist in dem Entwurfe für Kuttenberg enthalten.

4. Bei dem veränderten Umfange und Flächeninhalte der Grubenfeldmaßen können jene Bestimmungen als bestehend nicht mehr angenommen werden, es muß also das Hofkammerdecret vom 18. Mai 1822, worin dieser Gegenstand im Geiste der Berggesetze erschöpfend dargestellt ist, in Anwendung gebracht werden. §. 75.

Baier. B. O. Art. 17 und 18. Preuß. Landr. §§. 172—187. Churfächsisch. B. O. Art. 29. Karsten. §§. 125. 129. 155. 130. 143. 146. und dann 160 und 161. Hake. §§. 179 — 215. Köhler S. 111. Das preuß. Landrecht bestimmt §§. 172 — 174 ausdrücklich: Wer beliehen ist, kann sich sein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen, und letzteres darf dieses nicht verweigern. Wenn das Bergamt die Vermessung nöthig findet, muß der Beliehene sich dieselbe gefallen lassen. Auch angränzende Gruben sind befugt zu verlangen, daß der anderen Grube das Vermessen aufgelegt werde, wenn sie ihr Interesse dabei nachweisen.

Eilftes Hauptstück.

Von der unmittelbaren Erwerbung eines Hüttenlehens.

§. 119.

Wer ein Hüttenlehen, auch Schmelzfeuer oder Siederei ꝛc. Concession genannt, erwerben will, hat vorläufig die Bewilligung

anzusuchen, und zugleich sich mit dem nöthigen Brennstoffe auszuweisen. Die Ertheilung dieser Concession ist der Berglehensoberbehörde (Hofkammer) vorbehalten *).

1. Nach Verschiedenheit des Hüttenverfahrens oder Processes betreffen diese Concessionen die Befugniß zum Schmelzen, Destilliren, Sublimiren, Sieden und Cementiren. Wer ein Hüttenwerk erbauen will, ist verpflichtet, sich über die Herbeischaffung des zum Hüttenbetriebe nöthigen Brennmaterials auszuweisen, worauf von den Verwaltungsbehörden mit großer Strenge gehalten wird, und findet auch bei jeder andern Fabrik Statt, die des Brennmaterials benöthigt. Dieses geschieht aus der Ursache, weil man den allgemeinen Bedarf des Brenn- und Bauholzes für die Bewohner jener Gegenden, wo man diese Werkgaden erbauen will, sicherstellen muß. Wer also die Verleihung einer Schmelz- oder Feuerconcession ansucht, hat den ihm zuständigen angemessenen und unbefangenen Waldstand auszuweisen. Der Waldstand wird dann von der politischen Behörde (dem Kreisamte) erhoben, die montanistische Behörde ermißt die Zulässigkeit des Brennmaterials zu der nachgesuchten Concession. Eine andere Frage ist, ob bei dieser Erhebung außer dem allgemeinen Holzbedarfe auch der Bestand der allenfalls vorhandenen Werkgaden berücksichtigt, oder dem Unternehmer selbst die Sorge überlassen bleiben solle, woher und zu welchen Preisen er die Materialien, welche der Betrieb seiner Hütte erfordert, beziehen wolle? —

2. Durch das Hofdecret vom 21. August 1783 wurde die Holz- und Kehlwidmung aufgehoben, und der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Grundbesitzer sein Holz nach den bestehenden Waldordnungsgesetzen bestens und frei benützen, und eben so jeder Eisengewerksmann das Holz und Kohl kaufen könne, wo es ihm am vortheilhaftesten ist, zugleich wurde die Aufsicht über die Wälder den politischen Behörden übertragen. Die weiteren Hofdecrete vom 8. März 1784 und 22. Februar an das steyerische Gubernium erklären, daß die Holz- und Kohlwidmung nur zu Folge des l. f. Waldreservats eingeführt worden, den Landesfürsten die Einführung dieser Widmung, vermöge dieses Waldreservats vorbehalten bleibe, und daß die im Nahmen des Landesfürsten ertheilten Belehnungen in Wirksamkeit geblieben sind. — Unter diesen Belehnungen werden hier Specialverleihungen von bestimmten Waldungen zum Bergbau verstanden. In dieser Hinsicht ist nur das allgemeine Waldreservat in Österreich, Steyermark, Kärnten und Krain suspendirt worden.

§. 120.

Von den Eisen- und Stahlhammerwerken sollen nur jene als auf den Bergbau unmittelbar Beziehung nehmende Entitäten angesehen

*) Ferd. B. O. Art. 9. Maxim. B. O. Art. 39. §. 1. Hengst. B. O. Art. 22. Bergw. Vert. 1575. Hofkammerdecr. vom 9. April 1797

werden, und der montanistischen Verleihung unterliegen, welche das von der Schmelzhütte kommende rohe Eisen zu dem Centner- oder eigentlichen Kaufmanns-, zur Bearbeitung des Manufacturisten tauglichen Gute aufarbeiten, als Zerrenn- (Frisch-), Streck-, Sensen-, und Blechhammerwerke *).

1. Vermöge des Hofdecrets vom 6. Februar 1810 sollen bei dem immer zunehmenden Mangel des Brennmaterials keine Befugnisse zur Errichtung neuer oder zur Erweiterung der bereits bestehenden Brennstoffe verzehrenden Gewerbe ertheilt, ausgenommen sie würden mit Steinkohlen oder Torf betrieben, und dergleichen Bittwerber nach den holzreichen Gegenden (Steiermarks) verwiesen werden, Hofdecret vom 15. März 1810; die höchste Absicht bei Erlassung dieser Vorschrift geht aber nur dahin, die großen eigentlichen Feuergewerbe als Glashütten, Eisenhämmer u. dgl. nicht in Gegenden zu erweitern oder zu vermehren, wo das Brennholz selten wird, und wo die Waldungen vorzüglich für dieses Bedürfniß benützt werden müssen.

§. 121.

Der von der montanistischen Behörde Berechtigte hat sich in Ansehung der wirklichen Bauführung des Werkgadens, Kunstwerkes, u. dgl. an die politische Behörde zu verwenden, und die Baubewilligung nach Maßgabe der dießfalls bestehenden politischen Vorschriften anzusuchen **). In Ungarn aber steht die Verleihung dieser zu dem Bergbau gehörigen Gebäude dem Montanisticum zu ***).

---

*) Hammerordnung für Steyermark. Art. 29. — für Kärnten Art. 3. Hofdecret vom 10. November 1783. Hofdecret vom 16. Juli und 10. August 1792, und 3. August 1792. §. 126.

**) Hofdecret vom 2. Jänner 1795. — „Da bei gegenwärtiger Verfassung des Berg- und Waldwesens nicht nur allein die Aufsicht über Wasserflüsse, Hutt- und Hufschläge den politischen Stellen obliegt, auch jeder, der ein Rißwerk, Klausen-, Rechen-, Schwemme- und Lendgebäude, einen Kohlplatz und Kohlbahren, oder Unterlegkohlbahren anlegen will, hiezu die Erlaubniß bei den politischen Landes- und Hofstellen, und zwar zuerst bei dem Kreisamte ansuchen müsse, dieses aber vor Ertheilung der Erlaubniß die Grundobrigkeiten und Unterthanen, oder andere Grundbesitzer und Parteien, welche an der Sache Antheil haben, wie auch das betreffende Berggericht, und die Landesbaudirection vorher zu vernehmen habe, damit wegen allenfalls eintretenden Entschädigungen die nöthige Vorsorge getroffen werden möge."

***) Maxim. B. O. Art. 40 und 44.

§. 122.

Die Hüttenwerke und andere Taggebäude können andern Gewerken zum Gebrauche und zur Benützung überlassen werden, jedoch müssen die Eigenthümer sie im baulichen Stande erhalten, damit sie nützlich verwendet werden können. Für den überlassenen Gebrauch sind sie berechtigt einen Zins zu fordern *).

§. 123.

Ohne landesfürstliche Bewilligung (Concession) darf weder ein Feuer, Hammer oder Werkgaden errichtet, noch eine solche montanistische Gerechtsame von einer Gegend in die andere übersetzt werden. Der Übertreter dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von hundert Ducaten belegt werden, und das eigenmächtig errichtete Feuer, der Hammer oder Werkgaden wieder niedergerissen werden **). Derjenige, welcher unbefugt zu einer solchen Errichtung oder Abänderung die Bewilligung zu ertheilen sich anmaßt, ist mit zweihundert Ducaten zu bestrafen ***).

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die mit der Erwerbung des Bergwerkseigenthums verbunden sind.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Rechten der Gewerken.

§. 124.

Die Rechte der Gewerken, die mit der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes verbunden sind, beziehen sich entweder unmittelbar auf das Berg- und Hüttenwerk, oder aber in Rücksicht derselben auf andere Sachen.

§. 125.

Der Gewerk hat überhaupt das Recht den Metallen und Mineralien der Verleihung gemäß nachzubauen, sie zu gewinnen, zu

---

*) Joach. B. O. III. Thl. Art. 1. Bergw. Vertr. 1575. Preuß. Landrecht §§. 85—94.

**) Hammerordn. für Steyerm. Art. 29. für Kärnten Art. 3.

***) Hammerordn. für Kärnten Art. 3.

Tage zu fördern, zu bereiten, zu schmelzen, und zu seinem Nutzen zu verwenden.

§. 126.

Insbesondere ist der Lehenträger berechtigt, innerhalb des durch die gesetzlichen Maßen begränzten Feldes nicht nur die entblößte und bestimmt gemuthete metallische oder mineralische Lagerstätte, und die davon sich abtheilenden Hangend- und Liegendgeschicke und Trümmer, sondern auch andere selbstständige Gänge, Klüfte und Lager, sie mögen parallel, oder nach zuscharenden oder durchsetzenden Richtungen streichen, so weit sie in ihrer, wie immer gearteten Ausdehnung nach dem Streichen, Verflächen oder Mächtigkeit, in den Längen-, Scherm- und Seigermaßen des Feldes, oder in der Vierung einkommen, abzubauen, und zu benützen *).

1. In der Ferdin. und Maxim. B. O. a. a. O. heißt es: — „Und soll hinführo nicht gestattet, noch vergönnt werden, auf das Flach sonderlich zu empfangen, sondern welchem ein Bau oder Gruben, Stollen, oder Schachtrecht verliehen wird, der hat Gerechtigkeit auf alles, was er in solcher seiner Maß erbauet, es sey stehend oder Flaches." Das neue Grubenmaßpatent vom 21. Juli 1819 stimmt mit dieser Anordnung überein.

2. Schon aus dem Vorgange ist zu ersehen, daß es viererlei wesentlich von einander unterschiedene Feldmaßen gibt: a) Seigermaßen in das Gevierte mit der bestimmten Tiefe, wie dermahl 100 Klafter, oder mit der unbestimmten (ewigen) Tiefe, und b) Maßen auf Gänge nach dem Verflächen, oder die sogenannte Fundgrube, endlich c) Maßen mit der ewigen Gänze. Nach der Joach. B. O. und dermahl noch in Oberungarn beschränkt sich die Fundgrube, und die angehängten Maßen als Supplemente, dann gemäß des Patentes vom 23. März 1805, die Grubenfeldmaßen, auf die entblößten bestimmt gemutheten Gänze, Lager oder Klüfte; das dazu ertheilte Feldmaß in die Länge und Breite oder Scherm (Vierung) bestimmt nur den Raum, innerhalb dessen der Lehenträger das Recht hat, nur die entblößte ausgebethene und verliehene Lagerstätte nach ihrem Streichen in dem bestimmten Längenmaße, und in die unbestimmte (ewige) Teufe nach dem Verflächen über, und unter sich zu verhauen, und hiebei nur die in der Vierung, oder dem Schermmaße einkommenden, und vom Hauptlager sich abtheilenden Hangend- und Liegendgeschicke und Trümmer abzubauen. Die durch die Vierung oder das Schermmaß durchsetzenden Kreuz- oder auch andere selbstständige mit

*) Ferd. B. O. Art. 26. Maxim. B. O. Art. 5. §. 2. Joach. B. O Art. 77. Joach. Bergw. Geb. zu diesem Art. Nr. 2. Hengst. B. O. Art. 10. und 35. Patent vom 21. Juli 1819.

dem belehnten Lager, Gange oder Kluft parallel streichenden oder verflächenden Lager, Gänge oder Klüfte müssen von dem belehnten Gewerken oder Maßner, wenn sie von ihm mit Kreuzschlägen, oder die Kreuzklüfte in der Verfolgung des Streichens der belehnten Lagerstätte angefahren worden, und noch frei sind, besonders gemuthet werden, wenn er sie über sein Feld hinaus bauen und benützen will.

3. Man würde nicht wohl daran seyn, wenn man annehmen wollte, daß dieses auf eine bestimmte Lagerstätte verliehene und erworbene Recht, auf andere in der Schermmaß fortstreichende selbstständige Lagerstätten besonders dann, wenn sie schon andern Muthern verliehen worden sind, nicht ausgedehnt werden könne; denn daraus würde sich die Folge ergeben, daß es keine Vierung gebe, oder daß das Schermmaß allein gegen das Muthen und Ansitzen auf eine andere selbstständige von dem belehnten Maßner weder entdeckte, noch ausgebethene, und von seinem Funde ganz verschiedene Lagerstätte nicht schütze, weil in dem Schermmaße, welches bei der Vierung auf 7 Lachter mit Ausschluß des Ganges, und durch das Patent vom 23. März 1805, auf 56 Klafter bestimmt ist, mehrere Gänge, Klüfte oder Lager selbstständig parallel, oder auch nach zuscharenden oder durchsetzenden Richtungen fortstreichen können, welche durch ihr Streichen, Verflächen, Salbänder, Gang- und Nebengestein, dann nach den einbrechenden Mineralien als den Unterscheidungsmerkmahlen, von einander verschieden sind. Allein darüber enthalten die Berggesetze bestimmte Vorschriften. In den Joach. Bergw. Geb. zum 8. Art. II. Thl. Nr. 3 und 77. Art. Nr. 1 heißt es: „Ein jeglicher Gang hat vermög seines Alters 3½ Lachter ins Hangend und 3½ Lachter ins Liegend Gerechtigkeit, und was er in bemeldten 7 Lachter begreift, das ist sein, so fern er sein Alter auf seinen Gang erhalten hat. Der Bergmeister soll in anderer verliehener Gänge Vierung nicht verleihen. Trüge sichs aber zu, daß die Alten Lehenleute in ihrer Vierung, so sich ihre Gänge theilen, ihnen selbst zu Gute, mit dem Bescheide, ob die Trümmer von einander fielen, und außer der Vierung kämen, aufnehmen würden, alsdann mag es ihnen der Bergmeister auch also bestätigen, andern aber nicht.“ Weiters in der Joach. B. O. II. Thl. Art. 77. „Wir ordnen auch hiemit, um Vermeidung Zank und Haders, daß keiner mit einem angenommenen Gang auf anderen Gängen Vierung erlangen soll, sondern ein jeder, so Vierung von andern zu haben vermeinet, soll mit seinem belehnten Gang, wie gebührlich kommen, und alsdann seine Gerechtigkeit und Vierung erlangen.“ Dann Hengst. B. O. Art. 35. „Es soll auch keinem eine Vierung zuerkannt werden, er komme dann mit seinem belehnten Gange, wie gebührlich zu dem Jüngern.“ Hieraus ergibt sich also offenbar, daß ein jeder belehnte Gang, er falle seiger oder flach, seine Vierung mit sich führe, so weit man denselben spüren kann, daß also die Gewerken, was sie von Gängen in der Vierung antreffen, von einem Salbande bis zum andern (obgleich der jüngere Gang mit seinen beiden Salbändern nicht völlig in der Vierung wäre),

bis in die ewige Tiefe, so lange sie in der Vierung anzutreffen sind, abbauen, die Erze gewinnen, und sich zueignen können. Dieses läßt sich auch durch das Alter im Felde rechtfertigen, indem die Wirksamkeit des Alters sich nicht auf den belehnten Gang allein beschränkt, sondern sich zugleich auf das Feld oder die Vierung, und was in derselben an andern Lagerstätten enthalten ist, erstreckt. Diese Vorschriften müssen demnach auch bei den Feldmaßen vom Jahre 1805 in Anwendung kommen.

4. Der Lehenträger eines gevierten Feldes darf den Gang, wenn er nach seinem Verflächen aus dem Scherm hinausfällt, ohne neue Belehnung nicht weiter, der Lehenträger eines Grubenmaßes nach dem Verflächen aber kann seinen Gang bis in die ewige Teufe verfolgen, ohne eine neue Belehnung zu bedürfen, und wenn in der Tiefe Gänge zweier Gewerken in eine Vierung zusammenfallen, so muß der jüngere dem ältern weichen. Joach. B. O. II. Th. Art. 77. Jedoch müssen die Lehenträger sowohl der gevierten Seiger- als der Maßen nach dem Verflächen die durchsetzenden Gänge, Klüfte, Lager, wenn sie darauf ausbrechen wollen, insbesondere muthen. (§. 82. und 83.) Aus diesen Bestimmungen wird die nachfolgende Lehre vom Alter im Felde, und auch die Anordnung, daß die im Felde überfahrenen Gänge und Klüfte den Gewerken, als den ersten Findern, anzubiethen seyn, erklärbar.

§. 127.

Der Gewerk kann in seinem vermessenen Felde, wenn er nähmlich seine Maße am Tage genommen hat, und sein Feld verpflöckt ist, aufschlagen und ansitzen, wie er will, und seinen Feldbau, wie auch andere ausgelegte Örter darin führen, vor sich an das Gebirge, über sich oder neben sich, wie er es förderlich findet *).

Diese Befugniß folgt aus der vorhergehenden; denn sobald der Lehenträger alles, was an Lagerstätten in seinem Felde einkommt, abbauen kann, so muß er darauf einschlagen, und ansitzen dürfen; allein es ist wesentlich erforderlich, daß sein Feld am Tage vermessen und verpflöckt ist; so lange dieses nicht geschieht, muß er bei dem gemutheten Orte oder Funde bleiben, damit das Feld (Gebirge) durch das mehrfältige Aufschlagen nicht gesperrt werde, oder wenigstens nicht den Anschein von mehreren Grubenfeldmaßen habe, wodurch andere Unternehmer, in der Nachbarschaft anzusitzen, abgehalten würden.

§. 128.

Der Gewerk hat das Recht auf die nöthigen Plätze und Räume zum Haldensturze, zur Erbauung der Zechenhäuser, Kauen, Göpel

*) Ferd. B. O. Art. 22. Maxim. B. O. Art. 4. §. 2. Patent vom 21. Juli 1819.

und anderer zur Zeche erforderlichen Gebäude; dann zu den Roststätten, Poch-, Wasch-, Schlemm- und Hüttenwerken, Wasserläufen, Kohlstätten, wie auch Wege, Steige und Brücken für Menschen und Vieh, deren derselbe zur Berg- und Hüttenarbeit, zur Beibringung der Bergwerkserfordernisse und Abführung der Erzeugnisse nöthig hat, zu gebrauchen; daher darf niemand die zu den Bergwerken nöthigen Fahrwege, Fußsteige, Wasserläufe und sonstigen Plätze, es sey auf Wiesen, Äckern, Gärten oder in Wäldern, wehren, verschlagen, verackern, verzäunen, vermauern, oder auf andere Art vermachen, noch die Berg- und Hüttenarbeiter oder Bergwerksverwandte anhalten, Umwege zu machen; sondern es müssen den Gewerken die nöthigen Plätze und Räume gegen Abfindung oder Leistung des Werthes überlassen werden. Die Obrigkeiten und Grundbesitzer sind verbunden, den Gewerken in Allem zum Behufe der Bergwerke beförderlich zu seyn. Bei Aufrichtung der Hüttenwerke und anderer dergleichen Taggebäude soll darauf gesehen werden, daß sie, in so weit es ohne Beschwerde der Gewerken thunlich ist, an solche Örter gesetzt werden, wo dadurch kein, oder doch nicht ein bedeutender Nachtheil einem andern verursacht werde *). In Ansehung der ständischen Grundbesitzer in Böhmen und Mähren, denen in dieser Hinsicht Kure frei verbauet werden, ist sich nach den Ferd. und Maxim. Bergwerksverträgen zu benehmen **).

1. Zu dem wirklichen Betriebe des Bergbaues sind Räume auf der Erdoberfläche erforderlich, ohne welche der Bergbau entweder gar nicht, oder aber nur unter sehr erschwerten Umständen Statt finden könnte, daher durfte es nicht von der bloßen Willkühr des Grundbesitzers abhängig bleiben, ob er den zum Bergbau nöthigen Terrain abtreten wolle oder nicht, sondern er mußte durch das Gesetz dazu verpflichtet werden, dagegen wurde ihm auch der Schadenersatz zugesichert. In dieser Beziehung machen die Ferd. und Maxim. B. O. den Unterschied zwischen tragbaren (urbaren) und nicht tragbaren Gründen, und verordnen, daß die Entschädigung nur in Ansehung der ersteren Statt habe, was ganz folgerecht ist, denn

*) Ferd. B. O. Art. 21. und 187. Maxim. B. O. Art. 23. und Art. 29. §. 12. Schlagg. B. O. Art. 31. Joach. Bergw. Geb. II. Th. 3. Art. 1. Nr. 1.

**) Bergwerksvergleiche 1534 und 1575.

wo kein Schade einem Dritten zugefügt wird, kann auch kein Ersatz gefordert werden. Allein seit jener Zeit, als diese B. O. erlassen wurden, haben sich die Bevölkerung und die Verhältnisse in Hinsicht auf Grund und Boden verändert, und es dürften wenige Fälle vorhanden seyn, wo nicht der Grund und Boden selbst an Gebirgen berücksichtigt zu werden verdiente.

2. Schon nach des Königs Wenzel B. O. Buch II. Cap. 3. hatten die Grundbesitzer nebst dem 32. oder sogenannten Ackertheile noch den dritten Theil von der königlichen Urbar genossen, und es mußte ihnen an dem Grubenfelde des Gewerken auch ein Lehen zum eigenen Baue vermessen werden; dagegen waren sie verpflichtet, zuzulassen, daß für die Gewerken 16 Lehen (ein Lehen 7 Lachter) vermessen, und jedem Lehensträger noch insbesondere ein Platz ins Gevierte, so weit er mit dem Bogen schießen konnte, zur Weide für sein Vieh angewiesen wurde. Es mußte alles Holz zum Bergbaue unter und über der Erde aus den Waldungen des Grundherrn unentgeltlich verabfolgt werden. Vermöge der nachgefolgten Bergwerksverträge von 1534 und 1575 beziehen die ständischen Grundbesitzer vom Gold und Silber den halben Zehenten, nebstbei sind die Gewerken schuldig, dem Grundbesitzer, auf dessen Gründen sie auf Gold und Silber bauen, und solches wirklich gewinnen, zwei Erbkuxe als Entschädigung für die Gründe und Plätze, und in so fern der Grundherr die Gewerken mit dem nöthigen Holze zum Bergbaue unter der Erde unentgeltlich versehen kann, noch insbesondere zwei Holzkuxe frei zu verbauen, und ihm die Ausbeute von diesen zwei Kuxen abzureichen. Wofern der Grundbesitzer nicht so viel Bauholz hätte, daß die Berggebäude unter der Erde damit versehen, und fortan erhalten werden könnten, folglich die Gewerken sich das nöthige Grubholz gegen Bezahlung anderswoher verschaffen müßten; so hat der Grundherr lediglich zwei Erbkuxe zu genießen. Dadurch ist also die Anordnung der Wenzeslaischen B. O. außer Wirksamkeit gekommen, und die Grundbesitzer erhielten die Entschädigung durch den Zehenten, und freien Verbau der Kuxe.

§. 129.

Die Gewerken sind vorzüglich berechtigt, das zu dem Bergbaue und Hüttenwerken und andern Taggebäuden nöthige Holz, oder auch ganze Waldungen, jedoch mit Rücksicht auf den allgemeinen Bau- und Brennholzbedarf, ungehindert zu kaufen, und waldordnungsmäßig zu benützen *). In Böhmen, Mähren und Schlesien sind die Grundbesitzer, auf deren Gründen auf Gold und Silber gebauet wird, in Gemäßheit der Bergwerksverträge schuldig, den

*) Ferd. B. O. Art. 101. Maxim. B. O. Art. 44. §. 1 — 11.

Gewerken das zu dem Bergbaue unter der Erde nöthige Holz gegen zubußfreie Verbauung zweier Kure, unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Das Holz zum Baue der Häuser-, Schmelz- und Kohlhütten, Pochwerken, Kohlen und andern Bedürfnissen, sollen die Grundbesitzer den Gewerken und Bergleuten um einen billigen Preis überlassen, und an solchen Orten, von welchen es zu den Bergwerken leicht gebracht werden kann, anweisen und auszeigen lassen. Hätten sie auf ihren Gründen kein Holz; so sollen sie den Gewerken durch Verwendung bei andern Waldbesitzern hiezu behilflich seyn**).

1. Vor Zeiten waren die Waldungen für die Bergwerke insbesondere vorbehalten, wie uns die Berg- und Waldordnungen, die Belehnungsurkunde über Steyermark an die Erzherzoge von Österreich, und das Buch, worin alle Freiheiten derselben enthalten sind, vom 8. December 1525, das Augsburgische Libell und mehrere andere Urkunden lehren; es bestand das Waldreservat als Hoheitsrecht, in Folge dessen in den österreichischen Provinzen die Holz- und Kohlwidmung eingeführt wurde, nach welcher jedem Bergwerke ein eigener Bezirk angewiesen war, aus dem für dasselbe das Holz und Kohl ausschließlich bezogen wurde. Die Waldungen standen unter montanistischer Aufsicht und die Berggerichte hatten die Gerichtsbarkeit in Waldsachen. Durch das Hofdecret vom 21. August 1783 und 8. März 1784, sind die Widmungsbezirke aufgehoben, und das Waldreservat suspendirt, zugleich aber der freie Genuß der Waldungen eingeführt und erklärt worden, daß keine bestimmten Waldungen zum Bergbaue vorbehalten sind. Diesen Gegenstand habe ich bereits in der „Darstellung der Verfassung des Forstwesens in der Steyermark, Grätz 1812“ umständlich behandelt, und zugleich eine kurze Abhandlung über die Fällung des Holzes im Gedinge beigefügt. Eben so enthält mein Aufsatz: „Über das Verhältniß der Waldungen zu dem allgemeinen Bedürfnisse des Holzes“ in den ökonomischen Neuigkeiten von Christian Carl Andre zu Prag, bei Calve, Jahrgang 1812, Heft. 8. einige Andeutungen über diesen Gegenstand.

2. Eine ganz andere Verfassung bestand seit den ältesten Zeiten in Böhmen; in Folge der B. Verträge müssen die Gewerken freie Holzkure verbauen, wenn sie von den Grundbesitzern mit dem Grubenholze versehen werden. In den österreichischen Provinzen, so wie auch in Ungarn sind die Freikure ganz unbekannt.

§. 130.

Den Gewerken wird gestattet, ganze Bauerngüter und Waldungen zu kaufen, wenn sie zum Betriebe und Erweiterung der

**) Bergw. Vert. 1534 und 1575.

Bergwerke unentbehrlich erklärt werden, jedoch muß der Gewerk alle auf dem gekauften Gute haftende Lasten, wie sie immer Nahmen haben mögen, gleich andern Grundbesitzern tragen.

1. Durch das Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1807 sind in dieser Hinsicht umständlich folgende Bestimmungen festgesetzt worden: „Seine Majestät haben über die unterthänigst vorgelegte Frage, ob dem montanistischen Ärarium, oder auch Privatgewerken der Ankauf von Bauerngütern und Bauernwaldungen, wenn sie zum Betriebe der Bergwerke für unentbehrlich erachtet werden, gegen Bestreitung der Lasten gestattet werden könne, folgende Grundsätze aufzustellen befunden: 1. Die zum Besten der Landescultur, des Contributions-, Nahrungs-, Bevölkerungsstandes, und zur Aufrechthaltung der Landes- und Catastral-Verfassung erflossenen Gesetze, vermöge welcher jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rücken besessen werden muß; Niemand zugleich zwei oder mehrere mit Rusticalpfunden oder Rustical-Contribution belegte Bauerngüter besitzen darf, und sämtliche zu einem Bauerngute gestifteten Grundstücke und Waldungen von demselben untrennbar sind, haben noch ferners in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu bestehen. Zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues wird zwar in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme von diesen Gesetzen gestattet, jedoch nur unter nachstehenden Beschränkungen und Bedingnissen: 2. Der Ankauf ganzer Bauerngüter von einer Gewerkschaft hat nur in jenen sehr seltenen außerordentlichen Fällen Statt, wenn ein solches Bauerngut zu einer neuen Berg- oder Radwerksverrichtung, oder zur unumgänglich nothwendigen Terrainserweiterung eines solchen schon bestehenden Werkes durch gemeinschaftliche gründliche Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden für unentbehrlich erklärt wird. Bei der allfälligen gemeinschaftlichen Erhebung wird jederzeit genau zu beurtheilen seyn, ob der Bedarf der Gewerkschaft nicht ohne Ansichbringung des ganzen Bauerngutes, nur durch einen Theil desselben sogestaltig bedeckt werden könne, daß auf den zum Bergbau nicht unentbehrlichen Theil des Bauerngutes noch immer ein behauster Rusticalsitz bestehen könne, so daß z. B. aus einem ganzen Bauerngute ein halbes, ein viertel Bauerngut entstehen würde, in welchem Falle der Gewerkschaft nur jener Theil des Bauerngutes käuflich überlassen werden darf, welcher derselben wirklich unentbehrlich ist; auf dem erübrigenden Theil aber muß noch ein Rustical-Rücksitz bestehen. Nebst diesen sind folgende Bedingnisse vorgeschrieben:

a) Der Ankauf eines ganzen oder eines Theiles eines Bauerngutes soll nur für Radwerke, und sonstige Bergwerke für Hammer- und Sensenschmiede, nicht aber für andere Eisenfabrikanten gestattet werden; b) dieser Ankauf kann, in so weit nicht durch Berggesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmt ist, nur durch ein mit dem Besitzer des Bauerngutes mit Bewilligung seiner Grundherrschaft zu

treffendes freiwilliges Einverständniß, niemahls aber durch Zwang zugelassen werden; c) wenn nur ein Theil eines Bauerngutes von einem Gewerken erkauft wird; so soll für den noch künftig zu bestehen habenden Rusticalrückſitz jederzeit die anhängliche Bedeckung an dem erforderlichen Holze, Streu u. dgl. von den veräußernden Waldungen vorläufig sichergestellt werden. Auch muß in einem solchen Falle die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Lasten nach den, wegen Zerstückelung der Bauerngüter bestehenden Vorschriften gehörig veranlaßt werden; d) wenn ein Gewerk nach den gegenwärtigen Beschränkungen ein ganzes Bauerngut erkauft; so soll er verpflichtet seyn, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude im baulichen Stande zu erhalten, und auf das Bauerngut eine verheurathete Familie zu setzen, welche die einem Rusticalbesitzer obliegenden Lasten, als Vorspann, Einquartierung und dergleichen jedesmahl genau zu leisten hat, wozu ihn die Gewerkschaft ununterbrochen im Stande erhalten muß; e) alle auf dem verkauften Gute haftenden oder neu zuwachsenden Steuern, Gaben und Lasten, wie sie immer Nahmen haben mögen, muß der Gewerk gleich andern Rustical-Grundbesitzern tragen, und wegen der Entrichtung der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefälle mit der Grundherrschaft wegen derselben Ablösung oder Umstaltung in eine jährliche Gabe sich vergleichen, oder bei jeder Besitzesveränderung solche gleich jedem andern Unterthan gehörig entrichten; f) soll kein solcher Kauf ohne vorherige Bestätigung der politischen Landesstelle giltig seyn; auch in jenem Falle, als ein Gewerk einen Theil des erkauften Bauerngutes wieder veräußern wollte, solches nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle, oder unter jenen Vorsichten, welche in Rücksicht auf die Grundzerstückungen für alle Rusticalbesitzer überhaupt vorgeschrieben sind, geschehen können.

3. Wenn bei einem ordentlich bestellten Bauerngute nach Abschlag des eigenen Holz- und Streubedarfes noch ein größerer erheblicher Waldstand vorhanden ist; so kann solcher mit Bewilligung der politischen Landesstelle an einen Berg-, Rad- und Hammergewerken überlassen werden, wenn er von dem Eigenthümer an denselben mit grundobrigkeitlicher Bestimmung hintangegeben werden will. — Da es aber den Gewerken weniger um den Besitz, als um die Benützung des Holzes zu thun seyn kann, so ist in der Regel den Gewerken der entbehrliche Bauernwald nur auf einmahlige Abstockung zu überlassen; das Eigenthum des Waldes aber hat bei dem Bauerngute zu verbleiben. Sollten jedoch ganz besondere Umstände die wirkliche Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes nothwendig und räthlich machen; so soll es unter folgenden Bedingnissen gestattet werden: a) Die eintretende Nothwendigkeit des Kaufes von Seite des Gewerken, und die Entbehrlichkeit des erkaufen wollenden Waldtheils zum eigenen Bedarf des Bauerngutes muß vorläufig von der politischen Behörde gründlich erhoben, und sich in Hinsicht auf erstere allenfalls mit der montanistischen Behörde in das Ein-

vernehmen gesetzt werden. b) Die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Gaben muß vorläufig von der Buchhalterei ordentlich rectifizirt, und der sogestaltig ausgewiesene Theil, so wie alle auf den Besitzstand fallende Lasten in gleichem Verhältnisse von dem kaufenden Gewerken übernommen werden. c) Wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein sogenanntes Raumrecht erkauft; so soll er verpflichtet seyn, solches zum Stockrecht anwachsen zu lassen. d) In Hinsicht auf die herrschaftlichen Laudemien und Gebühren soll auch hier jenes gelten, was im 2. Absatz in c) angeführt worden ist. — Sollte ein Gewerk nur einen unbedeutenden Theil eines nach den bestimmten Normalgrundsätzen zu einer Zerstückelung geeigneten Bauerngutes zu einem nothwendigen Haldensturz, oder zu einem Werksgebäude, wenn nicht nach den Berggesetzen die Abtretung unmittelbar gefordert werden kann, mit freiwilligem Einverständnisse des Besitzers und Bewilligung seiner Grundherrschaft erkaufen wollen, so sind dabei jene Vorschriften zu beobachten, welche für die Fälle der Zerstückelung eines Bauerngutes vorgeschrieben sind. — Durch diese Begünstigungen der Gewerkschaften in dem nothwendigen Ankaufe unterthäniger Bauerngüter wird die Allerhöchste Absicht, ohne die Landes- und Catastralverfassung im mindesten zu beeinträchtigen, und ohne die Conscriptions-, Recrutirungs- und übrigen politischen Gesetze im geringsten zu verletzen, dem Bergbau in den angezeigten Fällen die nöthige Unterstützung zu gewähren, erreicht, besonders, da derlei Begünstigungen ohnehin nur selten eintreten werden, maßen in jedem Falle die politische Entscheidung vorhergehen, und die absolute Nothwendigkeit gehörig erwiesen werden muß.

2. Vermöge des Hofkanzleidecretes vom 2. Jänner 1827 an das böhmische Landesgubernium wegen Besteuerung der zum Bergbau eingelösten Gründe wird weiters erklärt: „Über die gemachte Anfrage, ob nach dem unter dem 2. Juli 1807 ergangenen Hofkanzleidecret die zum Bergbau eingelösten Grundstücke unbedingt der Besteuerung fortan zu unterziehen sind, oder nicht? wird demselben bedeutet, daß nach dem in diesem Hofdecrete aufgestellten Grundsatze die Besteuerung der zum Bergbau eingelösten Grundstücke ohne Unterschied, ob solche zum eigentlichen Bergbau oder blos zum unmittelbaren Betriebe eines Bergwerkes erforderlich sind, unbedingt ausgesprochen worden ist, und daß die Verpflichtung zur Steuerentrichtung von den zum Bergbau eingelösten Gründen nicht blos bei dem Ankaufe ganzer Bauernwirthschaften, sondern auch von einzelnen Grundstücken zu verstehen sey. Wornach sich in vorkommenden Fällen, wo solche Abverkäufe zur Bestätigung vorgelegt werden, um so mehr zu benehmen ist, als der Umstand, daß nach den früher bestandenen Bergwerksprivilegien, und hierauf Bezug nehmenden Vorschriften, die Steuerfreiheit für die zum Bergbau eingezogenen Gründe bestanden hat, bei dem im Mittel liegenden Hofdecrete nicht beachtet werden kann, weil nach demselben die Obliegenheit zur Steuerentrichtung für die zum Bergbau benöthigenden Grundstücke unbedingt aus-

gesprochen wurde, und die vorhin eingeräumten Privilegien und Vorschriften durch die später ergangenen Verordnungen außer Wirkung gesetzt werden."

3. Das Gesetz vom 5. November 1753 und alle späteren Gesetze über die Untheilbarkeit der unterthänigen Besitzungen, sind in den illirischen Provinzen nicht wieder eingeführt worden, sondern bleiben einstweilen aufgehoben. Currende des k. k. illirischen General-Guberniums vom 17. Jänner 1815. Jedoch findet die Zertheilung einer unterthänigen Besitzung im Wege der Erbfolge aus dem Testamente oder von Amtswegen niemahls Statt, sondern in diesen Fällen tritt der durch das Gesetz berufene Nachfolger in den unzertrennten Grundbesitz ein, ohne daß die Miterben wider seinen Willen eine Theilung des Grundbesitzes ansprechen können. Diesem zu Folge treten in dem Falle, als eine Gewerkschaft einen Theil eines Bauerngutes an sich bringen wollte, nur die in dieser Currende enthaltenen Vorschriften ein, und zwar: — 4. Bei jeder Theilung eines unterthänigen Besitzes oder Trennung eines einzelnen Grundstückes von demselben hat die Grundobrigkeit alle auf dem ersteren haftenden grundherrlichen, sowohl stabilen als eventuellen Gaben und Leistungen genau und verhältnißmäßig auf die zertrennten Theile auszutheilen, und diese Austheilung dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen, welches sich davon zu überzeugen hat, daß die Austheilung aller Gaben und Leistungen verhältnißmäßig, und daß keineswegs eine Vermehrung oder Erhöhung derselben geschehen sey. 5. Die Zertheilung unterthäniger Besitzungen oder Trennung einzelner Grundstücke von derselben ist den Grundbüchern jederzeit genau einzuverleiben, und es sind darin nicht nur Ab- und Anschreibungen des Besitzes, sondern auch die auf dem ganzen Besitze haftenden Hypothekarrechte auf die zertrennten Theile einzutragen, damit dem Hypothekarrechte kein Abbruch geschehe." —

4. Bei den landtäflichen Gütern findet eine Trennung nur dann Statt, wenn diese Güter mit keinem Bande behaftet sind, und in so fern Hypothekarrechte darauf lasten, die Gläubiger ihre Einwilligung zur Trennung und Abschreibung geben. Landtafelpatent vom 22. April 1794. Hofdecret vom 30. August 1790 und 3. April 1800.

§. 131.

Die Gewerken können auch Bauernwaldungen auf einmahlige Stockräumung kaufen, die hierbei zu beobachtenden Vorschriften sind in dem Hofkanzleidecrete vom 28. Juli 1808 bestimmt *).

*) Dieses Hofdecret lautet: „Über die Frage, ob, wenn ein Bauernwald einem Gewerken auf einmahlige Stockräumung überlassen wird, der dießfällige Kaufschilling ganz oder ein Theil desselben fruchtbringend angelegt werden soll, um die Interessen davon dem jeweiligen Besitzer des Bauerngutes als Entschädigung für den ihm entzogenen Waldnutzen zukommen zu machen, oder ob der Verkäufer den gan-

§. 132.

Den Gewerken ist der freie unbeschränkte Betrieb ihrer Bergwerke ohne eine besondere landesfürstliche Direction gestattet, jeder kann, so weit es ohne Nachtheil und Abbruch des einem Dritten durch Privatverträge rechtmäßig zustehenden Holz- und Kohlenbedarfes geschehen kann, so viel erzeugen und verarbeiten, als er vermag, und die Bergerzeugnisse und Hüttenproducte, mit Ausnahme jener, die der Ärarialeinlösung unterliegen, von einem Erblande in das andere um willkührliche Preise verkaufen, die Abänderung seiner Werkgaden nach eigener Beurtheilung seines Vortheiles, und Verschleißes vornehmen, jedoch hat sich diese Abänderung nicht auf die Herstellung mehr Kohl verzehrender Hammerzerrenfeuer zu erstrecken, zu deren Errichtung die ausdrückliche Bewilligung des Bergwesens erfordert wird *).

1. In der Vorzeit standen die Bergwerke unter der unmittelbaren Direction der landesfürstlichen Bergämter, es wurden zu diesem Ende besondere landesfürstliche Bergmeister, Geschworne, Ein-

---

zen Kaufschilling zur willkührlichen Verwendung erhalten soll? haben Sie. Majestät zu entscheiden geruhet: daß denjenigen unterthänigen Waldbesitzern, welche ihre entbehrlichen Waldungen an Gewerken auf einmahlige Abstockung überlassen, der dafür bedungene Kaufschilling zur freien Gebahrung ganz überlassen werden soll, ohne einen Unterschied zu machen, ob solche unterthänige Waldungen bereits vollkommen schlagbar, oder ob sie zwar theilweise schon schlagbar seyn, aber erst in einer gewissen Zeitperiode zur gänzlichen Abstockung gelangen werden. Jedoch sollen 1. solche Abstockungsverträge stets nur nach vorläufiger gründlicher Erhebung der Entbehrlichkeit dieser Waldungen bei dem Bauerngute, und nach hiezu von den Landesbehörden unter den gesetzlichen Vorsichten erhaltener Bewilligung errichtet werden. 2. In jedem solchen Abstockungsvertrage soll das Maß der in einem Jahre abzustockenden Oberfläche, und die Zahl der Jahre, binnen welchen die ganze Oberfläche abgestockt werden muß, nach deren Verstreichung aber das Abstockungsrecht zu erlöschen hat, ausdrücklich bestimmt werden. 3. Soll jeder solcher nach vorläufiger Bewilligung der politischen Behörden und der Grundobrigkeit eingegangene Abstockungsvertrag in das Grundbuch ordentlich einverleibt werden, und erst nach geschehener grundbüchlicher Einverleibung seine Wirksamkeit erlangen.

*) Patent vom 29. December 1781. Hofdecret vom 23. Juni 1783 und 3. Augnst 1792.

fahrer u. dgl. unterhalten. In den österreichischen Provinzen bestand das sogenannte Eisensystem, nach welchem einem jeden Eisengewerken die Zahl der Centner, und die Gattung des Eisens, das er erzeugen durfte, bemessen, der Preis festgesetzt, und der Absatz nur in bestimmte Districte angewiesen war. Die sogenannten Waldeisenwerke mußten den privilegirten Eisenbergwerken nachstehen, jene wurden für den Nothfall lediglich tollerirt, und mit Beschränkungen in die fast unzugänglichen Alpengebirge, von welchen das Holz zu den letzteren nicht zugebracht werden konnte, gesetzt. Sie durften ihre Erzeugnisse nur in kleine Bezirke und in das Ausland absetzen. Noch zur Zeit als die Holz- und Kohlwidmung bestand, ist das Patent vom 29. Decemb. 1781 erlassen worden, des Inhaltes: a) Soll die Eröffnung neuer Eisengruben, wo es ohne Nachtheil und Abbruch des einem Dritten durch Privatcontracte gewidmeten, oder durch den bisherigen rechtmäßigen Genuß zustehenden Holz- und Kohlbedarfs geschehen kann, über vorläufiges bergordnungmäßiges Ansuchen und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn, die Erlaubniß ohne Anstand ertheilt werden, und frei stehen, das erzeugte Roheisen entweder selbst zu verarbeiten, oder solches an ein inländisches Hammerwerk in willkührlichen Preisen zu verkaufen. b) Kann auch von den dermahl bestehenden Rad- oder Schmelzwerken auf ihren bereits vorhandenen Floßöfen so vieles Roheisen, als sie können und wollen, erzeugt, auch solches von einem Erblande in das andere, in selbstbeliebigen Preisen verkauft werden. c) Auch alle Waldeisenwerke können so viel Rauheisen, als der Waldstand zuläßt, aufbringen, und entweder selbst verarbeiten, oder in jedem k. k. Erblande verkaufen. Übrigens wird in Hinkunft jeder nach eigener Beurtheilung seiner Vortheile oder der Verschleißumstände die Abänderung seiner Werkgaden vornehmen können, ohne hiezu, wie bisher, eine besondere Erlaubniß nöthig zu haben." Durch das Hofdecret vom 23. Juni 1783, wurde bei der Aufhebung des Eisensystems bekannt gemacht: „Se. Majestät haben zu beschließen geruht, daß die Schmelzhütten und Hammerwerke dem Wetteifer der Concurrenz ohne besondere Direction überlassen werden sollen."

2. Der letzte Absatz des Patentes vom 2. Decemb. 1781 ist durch das Hofdecret vom 3. August 1792 dahin erläutert worden: „Nach der in dem Patente vom 29. Decemb. 1781 enthaltenen Verfassung haben die Hammerordnungen, in so weit sie in diesem Patente nicht aufgehoben worden sind, vollkommen zu gelten, mithin sollen alle Hammerwerke, welche rohes Eisen zerrennen, oder rohes Eisen in Stahl verarbeiten, folglich auch die Streckhämmer, dann die Sensen- und Blechschmieden dem Bergwesen unterstehen; die jedoch in dem vorangeführten Patente gestattete Abänderung der Werkgaden hat sich nicht auf die Herstellung mehr Kohl verzehrender Zerrenfeuer zu erstrecken. Jede Errichtung eines solchen Zerrenfeuers nach den Hammerordnungen ohne ausdrückliche Bewilligung des Bergwesens geschieht unrechtmäßig, folglich ist ein dergleichen ohne vor-

läufige Bewilligung des Bergwesens errichtetes Zerrenfeuer alsogleich abzustellen."

3. Die durch das vorangeführte Patent gestattete Abänderung der Werkgaden ist in der Ausübung mehrmahl zur Sprache gekommen; ich glaube, es wird nicht überflüssig seyn, diesen Gegenstand weiter auszuführen. Zur Zeit des Eisensystems hatte man in Österreich Groß- und Klein-Zerrenfeuer, Streck- und Blechhämmer; in Steyermark: Welisch-Zerren-, Streck- und Blechhämmer; in Kärnten: Großwelisch- oder Spleisen-Wallosch-Prescian und Streck-Stahl- und Blechhämmer; in Krain, wo in Verbindung mit den Stucköfen die sogenannten Löschfeuer bestehen: Großzain-, Streck- oder Ziehhämmer. Jede Art dieser Hämmer war auf bestimmte Eisengattungen beschränkt. In Österreich durften nur die Welisch- und Zerrenhämmer zerrennen; in Kärnten, alle genannten mit Ausnahme der Blechhämmer, welchen nur erlaubt war, die Blechflammen von Walloschhämmern zu Schwarzblech auszuschlagen. Die Prescian- und Streckhämmer in Kärnten waren das, was in Steyermark die Zerrenhämmer, weil sie wie jene (nebst Ausheizung des geschlagenen, und breiten Eisens, welches in Kärnten von den besonders privilegirten deutschen Hämmern zu Hüttenberg gearbeitet war, und nicht über 4 Stangen im Centner geschmiedet werden durfte) lediglich Blattel, Graglach und Waschwerk, keineswegs aber Flossen oder Stück zerrennen durften; dagegen waren die Streckhämmer in Steyermark blos auf die Streckung der Zageln beschränkt, was in Hinsicht dieser dort noch heut zu Tage der Fall ist. Aus der Verbindung der neueren Verordnungen mit dem Eisensysteme ergibt sich, daß jeder Gewerk, der ein Zerrenfeuer schon besitzt, darauf erzeugen könne alle Stahl- und Eisengattungen, welche seinem Vortheile oder dem Absatze mehr entsprechen; folglich daß er auch zu diesem Ende den Rennherd in diejenige Form bringen, und den Hammer von solcher Schwere setzen lassen dürfe, die der beabsichteten Erzeugung zusagend ist; denn es ist klar, daß ein bereits bestehendes Zerrenfeuer nicht erst hergestellt, oder errichtet werden kann. Ein Stahlhammerfeuer ist eben so, wie ein Walloschhammerfeuer, ein Zerrenfeuer; ein gleiches gilt von den übrigen Arten, indem auf einem wie auf dem andern das von der Schmelzhütte kommende Roheisen zerrennt wird. Die aus dem Eisensysteme hervorgegangenen Hammerordnungen machen zwischen beiden in Betreff des Zerrennens den einzigen Unterschied, daß in den Walloschhammerfeuern alles Roheisen, als Stück, Flossen, Blattel, Graglach, und Waschwerk; in den Stahlhammerfeuern nur allein Flossen oder Blattel zerrennt werden dürfen, welcher Unterschied eben so, wie die jedem Hammerfeuer vorgeschriebene Erzeugung von bestimmten Eisen- und Stahlgattungen für das In- und Ausland mit dem Eisensysteme aufgehört hat. Das Hofdecr. vom 3. August 1792 enthält keineswegs eine Beschränkung der bereits bestehenden Zerrenfeuer in Absicht auf die Erzeugung aller Stahl- und Eisengattungen; sondern verbiethet lediglich die Abänderung eines Feuers, auf wel-

chem nach den Hammerordnungen, das von der Schmelzhütte kommende rohe Eisen einzurennen nicht gestattet ist, in ein solches Zerrenfeuer; daher wird durch dieses Hofdecret die Herstellung oder Errichtung eines Zerrenfeuers aus einem andern Feuer, das kein Zerrenfeuer ist, als unrechtmäßig, und unerlaubt erklärt. Es bleibt also in Betreff der in dem Patente vom 29. December 1781 gestatteten Abänderung der Werkgaden bei der Regel, in so weit nicht ein Hammerfeuer anderer Gattung errichtet wird; wonach es dem Gewerken frei steht, Eisen oder Stahl aller Art, wie sein Vortheil oder seine Verschleißumstände es mit sich bringen, zu erzeugen und aufzubringen. Wollte man das Gegentheil behaupten, so würde man zugleich annehmen müssen, daß das Eisensystem und die Eisenwidmung, von welcher der Inhalt der Hammerordnungen die Ansicht darbiethet, noch aufrecht bestehe, was doch offenbar nicht ist. Es kann weiter auch nicht zur Frage kommen, wie viel Roheisen, geschlagenes Eisen, oder Stahl der Gewerk aufbringen dürfe; denn in dieser Hinsicht bestehen außer den natürlichen keine gesetzlichen Schranken. Jeder Gewerk kann so viel erzeugen, als er im Stande ist; und obgleich eine größere Erzeugung einen größeren Kohlaufwand nöthig macht, so ist und bleibt es die Sache des Gewerken, sich den dießfälligen Bedarf zu verschaffen, und zu sichern. So wie nach aufgehobener Holz- und Kohlwidmung jeder Waldeigenthümer sein Holz und Kohl unter Beobachtung der Waldgesetze ungehindert und frei verkaufen kann, wem er will, oder wer ihm bessere Preise anbiethet; eben so steht es den Gewerken frei, sein Holz und Kohl dort zu kaufen, wo es ihm Rechnung bringt. Ist der Gewerk in der Lage mehr Holz und Kohl zu kaufen, so ist er auch vermögend mehr zu erzeugen. Die Vorsichten, welche bei Errichtung neuer Feuer in Anwendung kommen, können auf schon bestehende Feuer nicht angewandt werden, so lange das gegenwärtige System als eine Folge jener gesetzlichen Vorschriften aufrecht besteht. Eine künstliche Gleichheit läßt sich in dieser Sache nicht herstellen. Wem mehrere Mittel zu Gebothe stehen, der gelangt sicherer zum Zwecke. Alle Gewerken sind aus dem Gesetze gleich berechtigt, Holz und Kohl zu kaufen. Wenn es in einem Bezirke mehrere Gewerken gibt, von denen einige vermöglicher sind, folglich sich mehr Holz und Kohl ankaufen können; so werden sie auch in der Lage seyn, eine größere Erzeugung aufzubringen, als jene, die kein so großes Stammcapital haben. Auf eine Beschränkung der ersteren wird man gewiß nicht denken. Der Unterschied des Kohlenbedarfes bei der Erzeugung der verschiedenen Stahl- und Eisengattungen ist in der Wirklichkeit nicht so groß, als er nach der Möglichkeit in Anrechnung gebracht wird; so wird der mehrere Kohlenbedarf bei der Stahlerzeugung gegen den minderen bei der Wallonscheisenerzeugung durch die größere Aufbringung der letzteren aufgewogen, und bringt nach dem gewöhnlichen Betriebe keine Differenz hervor. Man soll daher bei Beurtheilung dieses Gegenstandes keine solchen, „blos das Ökonomische des Privaten betreffenden, Rücksichten in Anwendung bringen; sondern das Gesetz, und die

aus demselben sich darstellende Gerechtsame zum Momente einer Entscheidung, oder eines Beschlusses nehmen, und nicht anscheinende Besorgnisse für die übrigen Gewerken in Anregung bringen, und hieraus Beschränkungen für den Berechtigten setzen. Hätte die Regierung solche Besorgnisse nicht als unstandhältig anerkannt, so wären die Holz- und Kohlwidmung und das Eisensystem nicht aufgehoben, und alle Zwangsanstalten in der Stahl- und Eisenerzeugung nicht als wirkungslos erklärt worden. Man hat zwar die verschiedenen Nahmen der Zerrenhämmer fortan behalten, dieß geschah aus dem Grunde, weil in Besitzesveränderungen von jedem dieser Hammerarten besondere Taxen bemessen waren, und diese in derlei Fällen noch bezahlt werden müssen." — Diese Ansichten wurden durch das Hofkammerdecret vom 21. März 1817 an das Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt gebilligt.

§. 133.

Gewerken, welche keine Erzaufbereitungswerkstätte und Schmelzhütten besitzen, können gegen Entrichtung des Zinses die Hütten anderer inländischer Gewerken benützen, doch soll dem Berggerichte in jedem Falle die Anzeige gemacht, und der Tag des Anfanges der Schmelzung, so wie auch der Tag der Beendigung derselben angegeben werden, was auch der Gewerk, der auf seiner eigenen Hütte arbeitet, zu thun schuldig ist *).

1. In der Ferd. und Maxim. B. O. heißt es: „Wenn zu Zeiten die Gewerken oder Gesellschaften nicht allweg, oder wenig zu schmelzen, auch nicht eigene Hütten haben, und derselben einer eine Schmelzhütte um Zins zu etlichen Schichten bestehen wollte, so soll er das dem Berggerichte ansagen, und darneben berichten, von welcher Gruben das Erz gebracht, gekauft, oder gewonnen sey, damit keine Gefahr darin gebraucht. Wir wollen auch, daß die, so eigene Schmelzhütten haben, keinen andern um Zins sonst darin schmelzen lassen ohne Unserer Bergrichter Wissen und Zugeben, welcher das nicht halten würde, der soll zur Straf verhalten seyn, um fünf Pfund Pfennig."

2. In Böhmen ist vermöge der angeführten B. O. und des Vertrages den Grundbesitzern gestattet, Pochmühl- und Hüttenwerke zu erbauen; doch dürfen die Gewerken nicht gezwungen werden, von den Hütten derselben Gebrauch zu machen, sondern den Gewerken steht es frei, sich die Hütten zu wählen. Joach. B. O. III. Thl. Art. 4 und 9.

3. In dem preuß. Landrecht §§. 87 — 94. kommen folgende Bestimmungen vor: So lange die in einer Gegend bestandenen Hüt-

*) Ferd. B. O. Art. 92. Maxim. B. O. Art. 40. §. 4. Joach. B. O. Thl. III. Art. 1 und 9. Hengst. B. O. Art. 20 und 23. Schlagg. B. O. Art. 23. Joach. Ref. oder Begnad. 1564. Bergw. Vert. 1575.

tenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden nicht über drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen (auf Hüttenwerke) ertheilt werden. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in so fern Statt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz zum Bedarf der Einwohner, und zum Betrieb der darin schon vorhandenen Fabriken nicht entzogen wird. Doch ist bei dessen Beurtheilung auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner und dem Betrieb der Fabriken gebraucht werden, Rücksicht zu nehmen. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewiesen worden, doch darf er sich an kein Hüttenwerk weisen lassen, welches über drei Stunden, oder anderthalb Meilen von seinem Gruben- oder Pochwerke entfernt ist. —

§. 134.

Die besondern Rechte und Begünstigungen, welche den Gewerken zur Beförderung der Bergwerke, und zur Erweckung der Bergbaulust zugestanden sind, enthalten die politischen Gesetze *).

§. 135.

Bergwerke, und Bergwerksantheile (Kuxe), sind von den gemeinen Anlagen oder Steuern überhaupt befreiet, weil von den Bergwerken ohnehin die Bergfrohne oder Zehent entrichtet, und die edlen Metalle in die landesfürstliche Einlösung eingeliefert werden müssen.

§. 136.

Sämtliche in- und ausländische Bergwerksantheile oder Kuxe, auch alles, was zum Bergwerksvermögen gehört, sind von der Erbsteuer ausgenommen. Alle Eisen-, Stahl-, Blech- oder Kupferhämmer aber, so wie die Einlagscapitalien bei der Innerbergischen Eisengewerkschaft unterliegen dieser Steuer **).

---

*) Der Verständigkeit wegen werden die vorzüglichsten Begünstigungen in den folgenden §§. angeführt.

**) Erbsteuerpatent vom 15. October 1810. §. 23. In dieser Beziehung gehört vermöge der Hofdecrete vom 21. Mai, 7. Juni und 15. Juli 1790 zum Bergwerksvermögen nicht nur der Bergbau selbst, sondern auch alles dasjenige, was zum Betriebe und zur Benutzung des Bergbaues unentbehrlich ist; mithin alle Hütten-, Poch- und andere Werke, Manipulations-Stätten, Werkzeuge und Materialien, wodurch die Erze und Bergwerksproducte aus der Grube oder Erde erobert, und in ein brauchbares oder Kaufmannsgut ausgearbeitet

§. 137.

Alle montanistischen Werke, welche der Berggerichts-Jurisdiction zugewiesen sind, und die Bergfrohne oder Zehenten entrichten, sind von der Erwerbsteuer freigezählt *).

§. 138.

Der Bergbau sowohl, als die Bergwerksentitäten sind von den grundherrlichen Abgaben und Laudemien befreiet **).

1. Dieses Hofdecret ist des Inhalts: „Grundherrschaften sind nicht befugt, von den ihrer Realgerichtsbarkeit nicht unterstehenden Bergwerksentitäten bei Besitzveränderungsfällen ein grundherrliches Laudemium zu beziehen, sondern jenen Herrschaften, unter welche der Grund und Boden, worauf solche stehen, unterthänig ist, wird, in so weit sie von jeher dazu berechtiget waren, gestattet, von dem

---

werden, und ohne welche die Kuxe oder Bergtheile gar keinen Gewinn bringen könnten, wozu auch die bei den Werken vorfindigen baaren Gelder und Activforderungen zu rechnen sind.

*) Centralfinanz-Hofcommissions-Verordn. vom 9. Oct. 1813, Zahl 1181. „Zur näheren Bezeichnung, welche Beschäftigungen und Werke des Bergbaues der Erwerbsteuer zu unterziehen, welche von ihr frei zu lassen sind, ist mit der Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Übereinkunft getroffen worden, daß alle jene montanistischen Werke, welche der Berggerichts-Jurisdiction zugewiesen sind, von der Erwerbsteuer ganz frei zu lassen seyn.“ Diese Verordnung wurde durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. September und Hofkanzleidecret vom 4. October 1815 dahin erklärt, daß diejenigen mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerken, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer frei zu zählen; alle übrigen, also auch die Zerrenhämmer mit derselben zu belegen seyn. In diesem Sinne hat auch das k. böhmische Gubernium am 15. März 1825 folgende Verordnung erlassen: „Nach dem Hofkanzleidecrete vom 4. October 1815 sind nur jene der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehenden Werke von der Erwerbsteuer befreiet, welche mit dem Bergbau in unmittelbarer Verbindung stehen, und die Bergfrohne entrichten. Aus dieser Anordnung fließt, daß blos jene Werke, welche das rohe Bergwerksproduct herstellen, als z. B. Hochöfen, und welche zugleich mit der Bergfrohne belegt sind, von der Erwerbsteuer frei zu lassen sind, daß aber alle übrigen Unternehmungen, welche das rohe Bergwerksproduct weiter verarbeiten, wenn sie auch der Berggerichts-Jurisdiction unterstehen, mit der Erwerbsteuer belegt werden müssen.“

**) Joach. B. O. Art. 1. Bergw. Vertr. in Böhmen 1534 und 1575. Hofd. vom 29. Mai 1806 für Innerösterreich und vom 20. October 1815 für Österreich ob und unter der Enns und Krain.

Schätzungswerthe dieses Grundes und der darauf stehenden Gebäude das landesübliche Laudemium abzunehmen; jede Laudemialforderung aber in Bezug auf die Bergwerks-Entität selbst ist unzulässig. Auf gleiche Art ist sich auch in Rücksicht auf jene Hämmer, Sensenschmieden, u. dgl. zu benehmen, welche der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterstehen; auch bei diesen darf das landesübliche Laudemium nur von dem Schätzungswerthe des Grund und Bodens, der Wohn-, Wirthschafts- und Fabriksgebäude abgenommen werden, ohne dabei die landesfürstliche Concession oder das ohnehin unsichere, und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträgniß des Hammers und des Werkgadens in einen Anschlag zu bringen. Übrigens versteht sich von selbst, daß diese erläuterte Vorschrift nur für jene Grundobrigkeiten zu gelten habe, welche die Befugniß zu einem solchen Laudemialbezuge wirklich besitzen, daß aber denjenigen Grundherrschaften, welche einen solchen Besitzstand nicht erweisen können, dadurch kein Recht zu einem künftigen Laudemialbezuge eingeräumt werde.

2. Hofkanzleidecret vom 4. November 1824 an die ob der ensische Regierung kundgemacht am 26. November 1824. „Gelegenheitlich der Erledigung eines an die Hofstelle im Wege des Recurses gelangten Laudemialfalles beim Kaufe einer grundunterthänigen Draht- und Nadelfabrik, und in Folge der hieraus entnommenen Überzeugung, daß in der Provinz Österreich ob der Enns allerdings Realitäten bestehen, auf welche die durch Hofkanzleiverordnung vom 29. Mai 1806 an das k. k. steyermärkisch-kärntnerische Gubernium erlassene Vorschrift hinsichtlich des Bezuges des landesüblichen Laudemiums sowohl bei eigentlichen Bergwerks-Entitäten, die der berggerichtlichen Jurisdiction unterliegen, als bei anderen Eisenwerken, die der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, vollkommen anwendbar ist, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei den Auftrag an die k. k. Landesregierung ertheilt, daß diese Hofkanzleiverordnung vom 29. Mai 1806 als Normalvorschrift allgemein kundgemacht werden soll."

3. Hofkanzleidecret vom 6. April 1826 an die Regierung des Landes ob der Enns, kundgemacht am 4. Mai 1826. „Vermöge Decrets der k. k. Hofkanzlei vom 6. April 1826 wurde über die Vorstellung der Herren Stände des Landes ob der Enns gegen das mit der Regierungs-Circular-Verordnung bekannt gemachte Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1806 wegen Befreiung der Eisengewerke, Hämmer, Sensenschmieden und dergleichen von den grundherrlichen Laudemien nachstehende Weisung erlassen: daß die im Jahre 1806 für Steyermark erlassene und in Folge des Hofkanzleidecrets vom 4. November 1824 kundgemachte Verordnung allerdings auch in Österreich ob der Enns ihre Anwendung finde, indem sich dieselbe nicht blos auf eigentliche Bergwerks-Entitäten, die der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen, sondern auch auf alle Eisenwerke, die der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, beziehe, da solche Gewerbe und Werke auch in Österreich ob der Enns bestehen.

Indessen gelten die dort enthaltenen Bestimmungen nicht blos für Realitäten, auf welchen in Folge eines Befugnisses der Behörden Gewerbe betrieben werden, die in Eisen arbeiten und die zu diesem Betriebe besonders hergestellt und eingerichtet sind, sondern sie finden auch für jene Realitäten Anwendung, die zu der auf eine gleichmäßige Bewilligung der Behörden gegründeten Ausübung anderer Gewerbe von was immer für einer Art eigens hergerichtet sind; daß bei Besitzveränderungen, die mit solchen Realitäten vorgehen, das obrigkeitliche auf landesherrlicher Delegation beruhende Gewerbsbefugniß, welches jedem neuen Besitzer zum Behufe der Fortsetzung des Gewerksbetriebes besonders verliehen werden muß, von dem zu verfreienden Werthe der Realität ausgeschieden ist, erscheint so in der Natur der Sache gegründet, daß es darüber keiner weitern Erörterung bedarf. Indessen gilt nach dem fernern Inhalte dieser Weisung das Gesagte nur von persönlichen aber nicht von radicirten Gewerksrechten, in so fern letztere wirklich alle für diese Eigenschaft gesetzlich vorgeschriebene Erfordernisse besitzen, da radicirte Gewerbe auf der Realität haften, mit derselben ein Ganzes und einen integrirenden Theil ihres Werthes bilden. Unter den Bestimmungen der Hofverordnung vom Jahre 1806 waren also keineswegs die radicirten Gewerbe gemeint, indem dieselbe nach genauer Würdigung ihres Inhaltes nur von den landesfürstlichen Concessionen spricht, worauf den Dominien ohnehin kein Bezugsrecht zusteht, daher auch die ständische Vorstellung, welche auf einem Mißverständnisse zu beruhen scheint, als behoben angesehen wird.

§. 139.

Die Abnahme des Mortuars von dem montanistischen Vermögen in Sterbfällen in den österreichischen Provinzen wird durch das Hofdecret vom 13. Jänner 1801 nach den für die Landrechte bestehenden Gesetzen festgesetzt *).

*) Das Hofdecret vom 13. Jänner 1801 enthält folgende Bestimmung: „Um der bisher bestandenen verschiedenen Beobachtung in den österreichischen Provinzen in Bezug auf die Abnahme des Mortuars von dem montanistischen Vermögen eine gleichförmige bestimmte Richtung zu geben, und dadurch die mehreren gemachten Anfragen zu erledigen, wird zur allgemeinen Richtschnur für die inneröst. Provinzen festgesetzt, daß, wenn die Landrechte, Magistrate, oder Dominien als Abhandlungs-Instanz eintreten, und sich in einer Verlassenschaft auch Bergwerks-Entitäten befinden, von diesen Entitäten, so wie von dem übrigen reinen Vermögen ohne Unterschied oder Ausnahme das Mortuarium nach den für die Landrechte bestehenden Gesetzen vom 5. Octb. 1787, 27. Juni 1791 und 16. Juni 1797 zu beziehen sey, vermöge welcher Verordnung bei den Landrechten seit 1. November 1787, das Mor-

§. 140.

Die rohen Erz-, dann Holz- und Kohlfuhren sind im Orte, wo sich der Schranken befindet, von der tariffmäßigen Wegmauth befreiet *).

---

tuarium mit einem Kreuzer vom Gulden des beweglichen Vermögens, jedoch mit der späterhin für die inneröstern. Provinzen erfolgten Mäßigung abzunehmen ist, daß das Mortuar von der Erbschaft, und von den Legaten, wenn die Erben oder Legatarien in gerader Linie verwandt sind, nie mehr als 150 fl., wenn sie aber Befreundte von der Seitenlinie sind, nicht mehr als 300 fl. betragen solle; bei den Magistraten und Dominien aber als Abhandlungsinstanz ein Mortuarium mit der Beschränkung aufzurechnen und einzuheben ist, daß selbes vom reinen Vermögen nicht über drei Procente betrage, dort aber, wo vorhin die Inventurstaxe weniger als 3 Procente betragen hatte, das Mortuarium nach dem vorigen minderen Maßstabe abgenommen werde."

Die Begünstigungen für die Berg- und Schmelzarbeiter werden in dem IV. Abschnitte 29. Hauptstücke vorgetragen werden.

*) Hofkammer-Präsidialdecret vom 17. Mai 1821, die Regulirung der Weg- und Brückenmäuthe, dann die Überfuhrsgebühren betreffend lit. e, sind nur die rohen Erzfuhren, dann Holz- und Kohlfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, nicht außer demselben von der Entrichtung der Wegmauth befreiet. Dadurch sind also das Hofdecret vom 8. März 1786, die Gubernial-Circularverordnung vom 13. Juli 1713 für Inneröstereich, die Gubernialv. für das Königreich Illyrien vom 7. April 1821 außer Wirksamkeit gesetzt worden, vermöge welcher die Erz-, Kohlen- und Roheisenfuhren der Eisenwerke nur die Hälfte der bestehenden Wegmauth zu entrichten hatten, und von der ganzen Wegmauth nur dann befreiet waren, wenn die Roheisenfuhren blos von dem Schmelzwerke in dem nähmlichen Bezirke zu dem Hammerwerke des Eigenthümers des erstern bestimmt waren, die Kohlen aus eigenen von dem Gewerken selbst betriebenen Holzschlägen, oder aus jenen Unterlegbaren für die eigenen Schmelz- oder Hammerwerke, und das Erz von der Grube zum Schmelzwerke im nähmlichen Bezirke bezogen wurden.

Verordnung des böhmischen Guberniums vom 9. Novemb. 1822. „Auf das im Einverständnisse mit der k. k. Bancal-Administration gestellte Einschreiten, damit die Landesstellen ermächtigt werden, den Fuhren mit Bergwerksproducten und Bergbauerfordernissen nach Maßgabe des W. S. lit. H. des neuen Wegmauthpatentes zum Behufe der Befreiung von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth-Freipässe zu ertheilen, indem es sich dießfalls um die Verführung eines Ärarialgutes handle, wurde mit Hofkammerdecret vom 16. October 1822 der Landesstelle bedeutet, daß gemäß des mit dem Gubernialerlaß vom 23. Jänner 1822 bekannt gemachten Hof-

§. 141.

Das zum Bergbaue benöthigte Sprengpulver können die Gewerken gegen Certificat der Berggerichte in dem bestandenen alten Preise beziehen. Hofdecret vom 24. Mai 1800.

Die Begünstigungen in Ansehung des Papierstempels in Bergwerksangelegenheiten sind in den Hofkammerdecreten vom 1. September 1803, 5. Jänner 1804, 20. Februar 1806 und 28. Februar 1806 enthalten.

Durch das Hofkammerdecret vom 17. Jänner 1824 sind die früheren Decrete vom 7. März 1807, für Böhmen vom 8. September 1809 und 6. December 1810, vermöge welcher Belohnungen für die Entdeckung eines erzbauwürdigen Ganges oder Bleierzlagers bestimmt wurden, außer Wirksamkeit gesetzt worden, daher hat es von diesen Belohnungen sein Abkommen erhalten.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Verbindlichkeiten der Gewerken.

§. 142.

Die Verbindlichkeiten der Gewerken beziehen sich entweder unmittelbar auf das Berg- und Hüttenlehen, oder in Hinsicht dieser Lehen zu den bestimmten Leistungen.

§. 143.

Jede Bergwerksbelehnung geschieht unter der Bedingung, daß das verliehene Bergwerkseigenthum bei Verluste desselben, zu dem

---

kammerdecrets vom 22. December 1821 die Befreiung der Bergwerksfuhren von der Weg- und Brückenmauth nur nach der Hofkammer-Präsidialverordnung vom 17. Mai 1821 für die rohen Erz-, Kohlen- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, zu gelten habe, und eine weitere Ausdehnung dieser Befreiung nicht Statt finde. Der Antrag, den Bergwerksfuhren durch Ertheilung von Pässen die Befreiung zukommen zu machen, könne daher um so weniger genehmigt werden, als bei den bereits eingetretenen Pachtverhältnissen die Ertheilung von Freipässen ihrer Natur nach nur auf einzelne und außerordentliche Fälle beschränkt ist, daher nicht zum Nachtheile der Pächter auf eine ganze Classe von Fuhren übergehen darf, zu welcher sie selbst während der Ärarial-Regie nicht gerechnet wurden.

beabsichtigten Zwecke benutzt werde. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebaut, und zu dem Zwecke verwendet werden, zu welchem sie verliehen sind, widrigen Falls sie in das landesfürstliche Freie fallen.

§. 144.

Die Gewerken sind verpflichtet, den Betrieb der Grubengebäude regelmäßig zu führen, den mineralischen Lagerstätten durch ordentliche Grubengebäude, Stollen, Schächte und Strecken nach dem Streichen in die Länge und nach dem Verflächen in die Tiefe nachzugehen, die Mineralien vollständig und der technischen Ausübung angemessen zu gewinnen, die Bergfesten, wo es nöthig ist, beizubehalten, sich des Raubbaues und des unregelmäßigen, den Local-Verhältnissen und den übrigen Umständen nicht entsprechenden Betriebes zu enthalten.

§. 145.

Jeder Gewerk ist schuldig, sich bei dem Baue seiner Lagerstätte in den bei der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen zu halten. Er darf die ihm angewiesenen Grubenmaßen weder zum Nachtheile der Rechte des Staates, noch zur Verkürzung anderer Gewerken überschreiten, und muß die durch die gesetzliche Grubenmaße bestimmte Breite und Länge, wie auch die auf 100 Wiener Klafter hoch oder tief festgesetzten Seitenflächen, bei den Grubenmaßen nach gestrecktem Felde die Breite oder Vierung des Ganges genau beobachten *).

Diese Bestimmung ergibt sich aus der Natur der Sache selbst. Wer die Gränze seines Grubenfeldes zum Nachtheil eines andern übertritt, der begeht eine widerrechtliche Handlung. Dieses mag nun mit Wissen und Willen, oder aus Sorglosigkeit, oder schuldbarer Unwissenheit, Unvorsichtigkeit, aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes unternommen worden seyn; so ist doch in diesen letztern Fällen ein Versehen, folglich ein Verschulden vorhanden, woraus die Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens entspringt. §. 1294, allgem. bürgerl. Gesetzb.

---

*) Ferd. B. O. Art. 26. Maxim. B. O. Art. 2. §. 4. Preuß. Landrecht §§. 349—351.

§. 146.

Die Hüttenwerke sollen nach den Regeln der Kunst erbauet, und in brauchbarem Stande erhalten und betrieben werden *).

§. 147.

Die Besitzer solcher Hüttenwerke, in welchen sie andere Gewerken gegen Entrichtung eines Zinses arbeiten und schmelzen lassen, sollen das Hüttengebäude, den Schmelzofen, das Gebläse, den Treibherd und anderes Zugehör im guten Stande erhalten; treue und fleißige Hüttenaufseher und Arbeiter bestellen, und sich lediglich mit dem Hüttenzinse begnügen. Es ist ihnen nicht erlaubt, die Schlacken zu pochen, aufzuarbeiten, und Hüttensilber zu machen, sondern die Schlacken bleiben dem Gewerken vorbehalten, der sie auf den Hüttenhof stürzen, und so oft er es nöthig findet, verändern, auf die Schicht nehmen, und schmelzen kann **).

§. 148.

Wenn für die Hüttenwerke eines Bezirkes ein besonderer Frohnbeamte (Zehentner) bestellt ist, darf vor geschehener Abwage kein Hüttenproduct abgeführt oder versendet werden ***). Im Übertretungsfalle soll der Gewerk das erste Mahl mit der Confiscation, das zweite Mahl mit dem Verluste der Concession gestraft werden ****).

§. 149.

Gewerken, denen die Gold- und Silberausbringung überlassen ist, sind schuldig, vor Anbeginn dieser Arbeit dem bestellten landesfürstlichen Zehentner (Frohnbeamten) jedesmahl die Anzeige zu machen, welcher hiebei gegenwärtig zu seyn, und sein Amt zu handeln hat †).

1. Der Frohnbeamte hat die besondere Aufsicht bei dieser Arbeit zu führen, die Abwage und Bezeichnung des ausgebrachten Goldes und Silbers zu besorgen; er erhält eine besondere Instruction, und steht unter den landesfürstlichen Oberbergämtern, an welche er die Wochen- oder Monathsberichte zu erstatten hat.

2. In den älteren Zeiten hatten diese Zehentner zugleich die Pro-

---

*) Joach. B. O. III. Theil. Art. 1.

**) Joach. B. O. III. Thl. Art. 1 und 9. Hengst. B. O. Art. 23. Begnad. 1564.

***) Ferd. B. O. Art. 87. Maxim. B. O. 22. §. 1.

****) Hofkammerdecret, vom 4. April 1810.

†) Ferd. B. O. Art. 86. Maxim. B. O. Art. 40. §. 5 und 6. Joach. B. O. I. Thl. Art. 4. und III. Thl. Art. 5.

be vorzunehmen, und das Gefäll einzulösen. Heut zu Tage bestehen besondere Probier- und Einlösungsämter, in welche von den Gewerken das ausgebrachte Gold und Silber unter der Controlle des Zehentners eingeliefert werden muß.

§. 150.

Die Bergwerksgefälle, als Gold und Silber, welche der Ärarialeinlösung vorbehalten sind, müssen nach Beschaffenheit der in jedem Orte bestehenden Einrichtung entweder in Erzen und Schlichen, oder das wirklich ausgebrachte Gold und Silber in die k. k. Einlösungsämter eingeliefert *), und das in einem Monate erzeugte in dem nächstfolgenden Monate unter Confiscationsstrafe zur Einlösung gebracht werden **).

1. Diese Hofkammerdecrete sind des Inhaltes: „Da bisher kein Termin bestanden ist, binnen welchem die der Ärarialeinlösung vorbehaltenen Bergwerksgefälle abgeliefert werden müssen: so ist zur Hintanhaltung jeder Willkühr und Erzielung einer Gleichförmigkeit zur Einlieferung der trockenen und nassen Gefälle in die Ärarialeinlösung ein monatlicher Termin, und zwar bei den Erzen von ihrer Ausförderung aus der Grube; bei den Schlichen, von ihrer Reinmachung, und bei dem Mühlgolde, von dessen Anquickung und Ausglühung gerechnet, allgemein für alle Bergwerksbezirke dergestalt festgesetzt worden, daß das während einem Monate Erzeugte in dem nächstfolgenden Monate unter Confiscationsstrafe zur k. k. Einlösung gebracht werden muß.“ Eben so muß von jenen Gewerken, welchen gestattet ist, ihre silberhältigen Erze selbst auszuschmelzen, und ihre Reichbleye selbst abzutreiben, ihr während eines Monates erzeugtes göldisches oder weißes Silber nach dem Abtreiben oder Feinbrennen in dem nächstfolgenden Monate unter Confiscationsstrafe zur k. k. Einlösung in die betreffenden Münz- oder Landmünzprobier-Ämter gebracht werden. Diese Einlieferungsschuldigkeit muß in beiden Fällen auch in die zu ertheilenden berggerichtlichen Belehnungen und Verleihungen als Bedingniß ausdrücklich eingeschaltet werden.“

2. Der Vorkauf der edlen Metalle ist dem Landesfürsten vorbehalten, daher müssen alle gewonnenen Gold- und Silbererze, derlei Schliche, oder das ausgebrachte Gold und Silber gegen den durch besondere Verordnungen festgesetzten Preis zur Ärarialeinlösung gebracht werden. Dieser Vorkauf gründet sich auf das Münzrecht als Hoheitsrecht. Der Einlösungspreis richtet sich nach dem Verhältnisse des bei den gewerkschaftlichen Gruben sich ergebenden Überschusses oder Verlustes; daher wird den in der Ausbeute stehenden Gewerken eine mindere, den Zu-

*) Ferd. V. O. Art. 6 und 177. Maxim. B. O. Art. 22. §. 1 und 2. und Art. 40. §. 1 und 2. Bergw. Vert. 1534 und 1575.

**) Hofkammerdecret vom 31. August und 2. November 1815.

bußgruben eine größere Zahlung geleistet. „Weiters wird der Prägeschatz in Abzug gebracht, und dem Ärarium zur Bestreitung der Ausmünzungskosten verrechnet.

3. Die Preise der Einlösung des erzeugten Berggoldes und Silbers sind durch das Hofdecret vom 24. Juni 1820 an das k. böhmische Landesgubernium und die Münz- oder Einlösungsämter in Wien, Gratz, Klagenfurt, Laibach und Lemberg und die Haller Bergdirection bekannt gemacht worden. „Es ist der höchste Wille Sr. k. k. Majestät, daß das Berggold und Silber nach Berücksichtigung der Frohn und übrigen systemmäßigen Einlösungsabzüge in jenen Preisen, und nach jenen Modalitäten bezahlt werde, welche gegenwärtig für die Pagament-Einlösung bestehen, und daß diese Behandlung ohne Unterschied bei gewerkschaftlichen und königlichen Berggefällen angewendet werde. Hieraus ergibt sich für die Einlösung fertiger Metalle (worunter daher auch das Mühlgold gehört) folgende Behandlung: 1. Die feine Mark Silber wird zu 23 fl. 36 kr. — 2. Die feine Mark Gold aber zu 362 fl. C. M. berechnet; hingegen vom Geldbetrage der bisherige Schlagsatz von $2\frac{1}{2}$ Procent nicht mehr abgezogen. 3. Für jede rohe Mark göldischen Silbers, wenn der Goldhalt die Quart nicht übersteigt, sind an Scheidekosten 1 fl. C. M., wenn der Gehalt aber die Quart übersteigt, an Probier- und Scheidekosten 2 fl. 24 kr. C. M. in Abzug zu bringen. 4. Von jeder probierten weißen Post beträgt die abzuziehende Probegebühr 16 kr., von jeder göldischen, wo der Goldhalt die Quart nicht übersteigt, 24 kr., und bei einem Goldhalt über die Quart 30 kr. C. M. 5. Von dem Reste, welcher sich bildet, wenn von dem aus §§. 1 und 2 berechneten Metallwerthe die aus §§. 3 und 4 sich ergebenden Abzüge in Abschlag gebracht werden, ist der 10. Theil (oder dort, wo die Hälfte der Frohn dem ständischen Grundherrn zukommt, der 20. Theil) als Frohn sichtbar abzuschlagen, und an jene Casse, wo die Frohngefälle verrechnet werden, zur besonderen Empfangsnahme abzuführen. Hiedurch hört die bei dem Münzamte bisher bestandene Verschiedenheit der Silberzahlung, so wie die Entrichtung der 35 kr. und rücksichtlich 55 kr. pr. feine Mark Silber an die Wiener Bergwerks-Administrations- und Productenverschleiß-Casse, nicht minder die beobachtete Verschiedenheit der Probegebühr zwischen Privaten und k. Werken, endlich die den letzteren angerechneten besonderen Schmelzkosten pr. Mark mit 2 kr. ganz auf. 6. Gegenwärtige Zahlungsmodalitäten haben vom Anfang des Militärquartals 1820 in Ausübung zu kommen."

Durch Hofkammerdecret vom 9. December 1829 sind in Betreff der im Wege des Handels oder durch den Bergbau zur Einlösung gelangenden Goldes und Silbers folgende Bestimmungen erlassen worden: 1. „Sowohl bei dem einzulösenden Golde als Silber sind die bei der Feuerprobe, welche unparteiisch und möglichst genau zu bewirken ist, bekannt gewordenen Feinhälte der rohen Mark ohne Vernachlässigung der Viertelgränze zu nehmen, und zu vergüten. 2. Der Preis für die feine Mark Gold wird auf 366 fl. $53\frac{53}{71}$ kr. in

Goldmünze, nähmlich $81\frac{89}{355}$ Stück k. k. Münzducaten, worin gleichfalls eine feine Mark Gold enthalten ist, festgesetzt. 3. Von dem hiernach berechneten Einlösungswerthe ist zur Bestreitung der Prägekosten $\frac{1}{2}$ von Hundert in Abzug zu bringen. 4. Bei Gold, welches unter dem Feinhalte von 23 Karat 8 Grän befunden wird, somit zur Vermünzung auf k. k. Ducaten ohne vorzunehmende Scheidung nicht geeignet ist, ist außer dem festgesetzten Abzug für Prägekosten, auch ein Abzug für Scheidekosten zu machen, welcher auf dreißig Kreuzer von der rohen Mark festgesetzt wird. Ist solchem Golde, bei welchem eine Scheidegebühr abgezogen wurde, Silber beigemengt, so ist dasselbe der Partei nach den unten für Silber folgenden Bestimmungen besonders zu vergüten. 5. Der Preis für die feine Mark Silber wird auf 24 fl. in k. k. Silbermünze, worin gleichfalls eine feine Mark Silber enthalten ist, festgesetzt. 6. Von dem berechneten Einlösungswerthe des Silbers sind $1\frac{2}{3}$, nach Bestimmung des Hofdecrets vom 22. April 1833, aber nur $1\frac{1}{2}$ von Hundert zur Deckung der Prägekosten in Abzug zu bringen. Außer dem findet bei dem Silber, es mag von welch immer einem Feinhalte seyn, kein Abzug Statt. 7. Göldisches Silber wird nach den hier für Gold und Silber festgesetzten Preisen eingelöst, dabei dieselben Abzüge für Prägekosten, nähmlich $\frac{1}{2}$ Prozent bei dem Golde, und $1\frac{1}{2}$ Prozent bei dem Silber gemacht, und außer dem, da jedes göldische Silber geschieden werden muß, ohne Unterschied, von welcher Zusammensetzung es immer ist, werden von jeder rohen Mark 30 kr. zur Deckung der Scheidekosten in Abzug gebracht. Auf diese Bestimmungen hat sich auch die Goldeinlösung al marco, und die Gold- und Silbereinlösung im Kleinen oder der sogenannte Handkauf zu gründen. Diejenigen früheren Vorschriften in Absicht auf das Gold- und Silbereinlösungsgeschäft, welche durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht aufgehoben oder modifizirt werden, haben noch ferner in Wirksamkeit zu bleiben."

§. 151.

Die Gewerken sind verbunden, die durch die Landesgesetze bestimmte Abgabe von den Bergwerken zu entrichten, diese Abgabe wird entweder nach dem Verhältnisse der Quantität des gewonnenen Minerals, oder aber des aus dem gewonnenen Mineral erzeugten Productes über Abrechnung der Aufbereitungs- und Schmelzkosten (Hüttenkosten) abgeführt. Diese Abgabe heißt Urbar, Frohne oder Zehent*).

1. Unter der Frohne, Urbar oder Zehent wird nicht immer der 10. Theil, sondern überhaupt eine bestimmte Abgabe verstanden. Das Wort Urbar kömmt von Urburer, Urburarius, in des Königs Wenzel B. O. her; welcher nebst der Einnahme der Urbar auch die Berggerichtsbarkeit zu besorgen hatte. Nach der Ferd. und Maxim. B. O. gebühren dem Landesfürsten der zehnte Centner oder Kübel von allen gewonnenen Erzen. Heut zu Tage hängt es von der gesetzli-

*) Ferd. B. O. Art. 6. und 87. Maxim. B. O. Art. 22. §. 1. Bergw. Vert. 1534 und 1575.

chen Bestimmung ab, wie die Bergfrohne oder Zehent zu entrichten ist, diese Abgabe wird entweder in Erzen oder schon ausgebrachten Metallen, jedoch im letztern Falle nach Abrechnung der Hüttenkosten oder in einem bestimmten Geldbetrage entrichtet. Von den Schlaggenwalder und andern Zinngewerkschaften ist niemahls der zehnte Theil des erzeugten Zinnes, sondern nach dem Verhältnisse des Zinnpreises ein bestimmter Betrag in Geld, oder auch in Zinn abgeführt worden. Schlagg. B. O. Art. 15. In Ansehung dieser Bergabgabe bestehen nach Verschiedenheit der Provinzen, und der eintretenden Staatsbedürfnisse besondere Vorschriften.

2. Die Gewinnung der unterirdischen Fossilien ist nicht der Gewerbsteuer unterworfen, allein der Zehent oder die Frohne ist doch als eine dieser Beschäftigung oder diesem Gewerbe auferlegte Steuer zu betrachten, und von dem Betriebserfolge abhängig. Der Bergbau unterliegt also außer den bergordnungsmäßigen Gefällen keiner besonderen Abgabe. Diese Gefälle werden in bestimmte, als Quatember- oder Receß-Geld, Fristgeld, und unbestimmte, als der Zehent und der Prägesatz eingetheilt. Die bestimmten Gefälle bestehen nicht in allen österreichischen Provinzen, wohl aber die unbestimmten. Der Gewerk erhält wegen der Frohne keinen Beitrag zu den Gewinnungskosten, er muß dieselbe von den Mineralien, entweder wie sie gewonnen werden, wenn sie ohne weitere Aufbereitung verkäuflich sind, in diesen, oder im Gelde nach einem bestimmten Preise entrichten; wenn aber aus den Mineralien durch Aufbereiten und Schmelzen Producte erzeugt werden, so wird als Frohne von diesem Hüttenproducte gleichfalls ein verhältnißmäßiger Theil in Natur oder im Gelde, jedoch nach Abzug der Hüttenkosten abgeführt. Heut zu Tage besteht die Frohne oder Zehent größten Theils im Gelde. Die Verrechnung der Frohne geschieht ohne Unterschied, ob das Bergwerk auf Rechnung des Staates, oder einer Gewerkschaft betrieben wird, in dem gesetzlich bestimmten Betrage. So ist nach dem Hofkammerdecret für das Königreich Illyrien vom 4. Jänner 1816 vom Quecksilber der siebzehnte Centner, von Alaun und Vitriol der zwanzigste Centner, von Galmei oder Zinkerzen in rohem Zustande der zehnte Centner als Frohne oder Reluitionsbetrag im Gelde; von Steinkohlen, wenn sie zur Erzeugung des Alauns verwendet werden, ist keine Frohne zu entrichten, von den Steinkohlen, die verkauft werden, der zehnte Centner reluirt im Gelde zu bezahlen. Durch Hofkammerdecret vom 7. October 1820 ist die Frohne von jedem erzeugten Centner Roheisen von allen Privat- und Ärarialeisenwerken in Kärnten mit neun Kreuzer, in Krain mit sechs Kreuzer Münze zu entrichten. So wird z. B. in Bleiberg in Kärnten $7\frac{1}{2}$ Procent Blei in Natur als Frohne entrichtet. Die Frohne muß alle Quartal abgeführt werden. Die Abwage der erzeugten Producte wird durch bestellte Frohnbeamte besorgt. Bei vielen Werken z. B. den Bleibergwerken in Unterkärnten, den Eisenwerken in Krain bestehen keine Frohnbeamte (Frohnwäger), sondern die Frohne wird von den Ge-

werken eidesstättig fatirt. In dieser Hinsicht müssen sie der montanistischen Buchhaltung monatlich den Erzeugungsausweis vorlegen, und nach Ausgang des Quartals die eidesstättige Fassion überreichen. Die Frohne wird von der Buchhaltung berechnet, und zur Zahlung angewiesen. Auch in jenen Bezirken, in welchen Frohnwäger angestellt sind, müssen die Gewerken, so wie auch der Frohnwäger die monatlichen Frohnausweise überreichen, und eben so den Quartalsausweis über die Erzeugung vorlegen.

§. 152.

Denjenigen Gewerken, welche im Verbaue, d. i. in der Zubuß stehen, gestattet das Gesetz die zeitliche Befreiung von Entrichtung der Frohne oder Zehentabgabe mit Beibringung des Verbauausweises und der Originalwerksrechnungen bei dem Berggerichte nachzusuchen *). Für diese Ausweise sind folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Sollen alle Ausgaben, welche auf den Bergbau und das Schmelzwesen verwendet worden sind, nach ihren Rubriken ausgewiesen werden. Die Interessen von einem zum Bergbau verwendeten oder aufgenommenen Capitale dürfen in keine Aufrechnung kommen. 2. Sind außer den erwiesenen Berg- und Schmelzkosten die Vorräthe an unverschmolzenen Erzen, an Kohl, Holz u. dgl. in dem Werthe der Erzeugung oder Beischaffung, das erzeugte Metall aber in jenem Werthe zu gut zu halten, in welchem es an dem Orte der Erzeugung verkauft werden kann. 3. Unter der Rubrik Realitätenankauf ist bei neu angehenden Werken nichts anders aufzurechnen gestattet, als der Grund und Boden, welcher gekauft worden ist, um Schmelzöfen, Kohlbarne u. dgl. darauf zu erbauen. Der Ankauf aller übrigen Realitäten bleibt als eine zum Bergbau nicht gehörige Sache ausgeschlossen **).

1. Die Befreiung von Entrichtung der Frohne, Urbar oder des Zehenten als Erlassung der gesetzlichen Abgaben, kann nur der Landesfürst, oder die dazu von ihm ermächtigte Behörde ertheilen, und ist als eine Gnadensache zu betrachten. Diesem zu Folge wird durch das Hofkammerdecret vom 7. Juli 1820 erklärt: „Die Frohnbefreiung ist eine Gnade, und eine Rücksicht, welche man der Erhaltung und dem Fortbetriebe eines Werkes widmet.“ Da die Erhebung und der Betrieb der Bergwerke eine große Vorauslage fordert, und diese anfangs auf Hoffnung ohne Gewißheit des Erfolges gemacht wird

*) Hofkammerdecret vom 18. Juni 1816.

**) Hofkammerdecret vom 3. August 1807, dann vom 21. August 1822. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 17. Sept. 1822.

so ist es in der natürlichen Billigkeit gegründet, diese Abgabe nur von denjenigen Gruben zu erheben, welche dem Eigenthümer wirklich einen Gewinn gewähren, und von den Gruben, deren Betrieb noch Zuschüsse fordert, diese Steuer nicht einzuheben. Daraus wird es nun einleuchtend, daß den Gewerken nur der Weg der Gnade und nicht des Rechtes zusteht, um die Frohne- oder Zehentbefreiung zu suchen.

2. In der Ferd. B. O. kommt hierüber keine besondere Bestimmung vor. In dem Art. 87. Frohn und Erztheilung heißt es im Eingange: „Auf allen Unseren Bergwerken, wo nicht sondere Freiheiten vorhanden, solle Uns der zehnte Centner oder zehnte Kübel von einem jeden Erz oder Kies, zur Frohn geschüttet und gegeben werden.“ Der §. 2. Art. 22. Maxim. B. O. lautet: „Die weil dann bishero Uns von dem gemachten Gold und Silber kein sonderer Wechsel bezahlt, sondern dieselben in Unsere Kammer Kremnitz und Schemnitz um eine benannte Summe Geldes für jede Mark eingereicht worden, so lassen Wir das noch bei derselben Ordnung, wie Wir Uns jedesmahl nach Gelegenheit der Berggwerke mit den Waldburgern vergleichen werden, gnädigst bleiben.“

3. Die Schlaggen. Reform. vom Jahr 1591 enthält die Bestimmung: „Es sollen auch zur mehrer Begnadigung die Gewerken von den Erzen, welche sie in Erzkauf geben werden, Uns gar keinen Zehent zu reichen schuldig seyn; wenn sie aber ihre Erze selbst schmelzen, so soll Uns der gebührende Zehend davon, so viel sich der Ordnung nach zu thun geziemt, erfolgen.“ In der Kuttb. B. O. vom Jahr 1604 kommt schon die Bestimmung vor, daß die Zubußzechen auf allen Gold- und Silberbergwerken keinen Zehenten zu geben schuldig seyn, und zwar so lange die Gewerken nicht auf einen jeden Kux 15 weiße Groschen zum Vorrath bekommen. — Durch eine zeitliche Befreiung von der Frohne oder dem Zehenten wurde der Steinkohlenbau durch die Hofdecrete vom 27. Jänner 1766, 17. Jänner 1794 und 20. November 1795 begünstigt, jedoch die Gewerkschaften in Böhmen zur Entrichtung des Quatembergeldes verhalten. Die Gewerken, welche einen Queckſilber- oder Zinnober-Erzanbruch entdecken, und diesen bergmännisch bauen, sind zur Folge des Hofdecretes vom 2. December 1785 von der Entrichtung einer Frohne auf zehn Jahre lang vom Anfange des Bergbaues gerechnet, befreiet.

4. Es wird zwar durch das Hofkammerdecret vom 14. April 1814 verordnet, daß in der Verbaurechnung jedes Lehen insbesondere verrechnet werden muß; diese Vorschrift wurde jedoch durch das Hofkammerdecret an das Berggericht für das Königreich Illirien vom 22. September 1821 dahin erläutert, daß die Verbauausweisung auch von mehreren Gruben zusammen, und nicht von jeder einzelnen besonders, wie dieses sonst vorschriftmäßig ist, in jenen Fällen zulässig sey, wenn mehrere Grubenlehen mit und unter einander so gestaltig in Verbindung stehen, daß sie als ein Ganzes, als ein in einem und demselben Gebirgszuge befindlicher Bergbau,

bei welchem die Aufbereitung der zu Guten zubringenden Zeuge auf einer und der nähmlichen Aufbereitungs- oder Aufmachstätte erfolgt, angesehen werden müssen. Wenn nun bei Bleibergwerken mehrere Grubenlehen in dem angeführten Zusammenhange stehen, und die erzeugten und zu Guten zubringenden Zeuge derselben auf einer und derselben Aufmachstätte, und zwar auf den nähmlichen Poch- und Waschwerken wie auch Erzmühlen aufbereitet werden, so sind diese mehreren Lehen als ein Ganzes eines Grubenbaues, für welche auch nur eine Ausweisung des Verbaues thunlich ist, und gefordert werden kann, anzusehen."

§. 153.

Das Berggericht hat diese Rechnungen in ökonomischer Rücksicht, und ob die veräußerten Producte in den, der Zeit und den Umständen angemessenen Preisen verrechnet werden, genau zu prüfen, und seine Anträge mit den von der montanistischen Buchhaltung allenfalls gemachten Bemerkungen an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten *).

1. Die Frohnbefreiungen werden nach der bisherigen Gepflogenheit auf drei Jahre mit dem Beisatze, wenn der Gewerk mittlerweile nicht aus dem Verbaue gelangt, ertheilt. Hofkammerdecret vom 3. August 1787. Nach Verlauf der drei Jahre bei fortdauerndem Verbaue wird die Frohne- oder Zehentbefreiung verlängert, und nur, wenn der Gewerk zur Ausbeute kommt, die Frohne gefordert, überhaupt aber die Gewerken in Ansehung der Frohne nach Billigkeit behandelt. Durch das Hofkammerdecret vom 7. Juli 1820 an das illirische Berggericht wird erklärt: „Es könne Fälle geben, wo ein ein- und zweijähriger Verbau größer, und die Auflässigkeit des Werkes drohender, als in andern Fällen ein vieljähriger ist; es könne auch Fälle geben, wo aus einer älteren Periode noch beträchtliche Verbausummen herrühren, wo aber schon eine mehrjährige und fortdauernde Rentirung (wenn gleich die alte Verbausumme noch nicht eingebracht ist) in der Art eintritt, daß an dem Fortbetriebe wegen des currenten Vortheiles der Gewerken nicht mehr zu zweifeln ist. Im ersten Falle wird die Bewilligung der Frohnbefreiung, und zwar ehe es zu spät wird, angemessen, so wie im zweiten Falle ein Abschnitt solcher Frohnbefreiungen eintritt. Ob ein oder der andere Zustand bei dem Betriebe vorhanden sey, haben die Localbehörden zu ermessen, und hierauf ihre Anträge nach Prüfung der Rechnungen zu erstatten, woraus folgt, daß auch mehrjährige Rechnungen als von drei Jahren zur Einsicht und Combination genommen werden können, daß aber in einzelnen Fällen sich auch aus ein- und zweijäh-

*) Hofkammerdecret vom 18. Juni 1806 und 21. August 1822. §. 2.

rigen Rechnungen hinlängliche Gründe zu Anträgen der Berücksichtigung oder Abweisung darbiethen können." Hofkammerdecret vom 31. August 1822, §. 4.

2. So wie es bereits durch das Hofdecret vom 8. Juni 1798 verordnet wurde, daß es in Zukunft vom Zehent- und Frohnnachlasse, welches nur üble Folgen nach sich ziehen kann, abzukommen habe, dagegen aber den im gehörig ausgewiesenen Verbau stehenden Gewerken auf eine andere Weise abzuhelfen sey, eben so wird durch das Hofkammerdecret vom 23. Februar 1824, bekannt gemacht von dem k. böhmischen Landesgubernium am 17. Mai 1824, erklärt: daß, nachdem in keinem montanistischen Oberamtsbezirke der Monarchie die Gepflogenheit besteht, die bereits entrichtete Frohne der Gewerkschaft zurückzuvergüten, dieselbe auch in Böhmen aufzuhören habe. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß von keiner Gewerkschaft, welcher von der k. k. Hofstelle die Frohnbefreiung im Voraus auf drei Jahre bewilligt wurde, während dieser Zeit, wenn sie nicht mittlerweile aus dem Verbau gelangen sollte, der dem Ärar gebührende Zehent einzuhohlen ist. In dieser Beziehung hat die Gewerkschaft mit Schluß eines jeden Concessions-Jahres nach der in der oben erwähnten Verordnung vom 17. September 1822 in dem 4. Absatze enthaltenen Bestimmungen binnen 8 Wochen nach Ausgang eines jeden Jahres dem Berggerichte den Verbauausweis mit Anschluß der Originalwerksrechnungen zur Prüfung vorzulegen, welches dieselben der montanistischen Buchhaltung zur weiteren Revision zu übergeben hat. Ist der Verbau erwiesen, so versteht es sich von selbst, daß die mit der Frohnfreiheit betheilte Gewerkschaft die Frohne für das ausgewiesene Verbaujahr nicht zu entrichten habe. Hat sich aber die Gewerkschaft im Gegentheile nach Ausweis der Rechnungen aus dem Verbaue gehoben, so hat die Frohnfreiheit von der Zeit an, von welcher kein Verbau mehr ausgewiesen wird, aufzuhören, und das Berggericht hat sogleich die Zehenteinhebung zu verfügen."

3. Nach der gegenwärtigen Verfassung werden außer den Fällen, wo Freikuxe mitgebauet werden müssen, die Rechnungen der Regel nach noch nicht vorgelegt, dieses geschieht aber dann, wenn der Gewerk die Frohnbefreiung ansucht. Diese Rechnungen werden in einem solchen Falle der strengen Prüfung der Berggerichte und der Revision der montanistischen Buchhaltung unterzogen, und es wird noch insbesondere die montanistische Hofbuchhaltung mit ihrem Gutachten darüber vernommen. Die vorgelegte Berg- und Hüttenrechnung, und die frohnämtlichen Ausweise über die Erzeugung der Producte geben die Übersicht über den Stand des Bergbaues, und der Producte, über das Bergvermögen, den Haushalt und Betrieb des Gewerken, woraus also ausgemittelt wird, ob die Gruben in der Zubuße oder Ausbeute stehen.

4. Die Billigkeit, mit welcher die Gewerken in dieser Hinsicht behandelt werden, ist ein klarer Beweis, daß der österreichische Staat seinen Bergbau aus höheren Rücksichten betrachtet, und nicht blos

wegen der Erhebung der Gefälle würdigt. Der Gewinn, welcher durch den Bergbau für denselben entspringt, hat schon an sich einen hohen Werth, indem der Staat ein im Schooße der Gebirge unbenützt und werthlos liegendes Mineral zum Gegenstande seiner Industrie macht, und durch den Einfluß, den die Bergwerksproducte auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse und auf die Betriebsamkeit durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen für seine Bewohner gewähren, mittelbar Nutzen zieht.

§. 154.

Diejenigen Gewerken, welche die Frohnfreiheit erhalten, sollen mit Schluß eines jeden Concessions-Jahres sowohl über ihre sämtlichen Berg- und Pochwerkskosten, als auch über die in dem nähmlichen Jahre erzeugten Gefälle einen Ausweis verfassen, und solchen mit Anschluß der Original-Kovayen (Rechnungen) dem Berggerichte vorlegen; doch hat diese Vorlage binnen 8 Wochen nach Ausgang des Jahres bei sonstigem Verluste der Frohnfreiheit zu geschehen *).

§. 155.

Über den Bergbau und Hüttenwerke sollen ausführliche Register geführt, und eine ordentliche Rechnung gehalten, darin alle Werksvorräthe, Materialien und sonstige Werkserfordernisse, und von jenen, die beigeschafft werden, auch die Preise bemerkt, überhaupt die Einnahme und Ausgabe ersichtlich aufgeführt, in den Registern aber die Arbeiter nahmentlich samt der Zahl der in jeder Woche oder Raitung verrichteten Schichten, oder dem abgenommenen Gedinge nebst dem Betrag des verdienten Lohnes verzeichnet werden **).

1. Nach der vormahligen Verfassung mußten die Gewerken oder ihre Verweser die Rechnungen dem Berggerichte vorlegen, wo sie dann aufbewahret wurden; nur wenn ein Gewerk allein eine Grube bauete, so konnte er sein Rait- oder Führbuch selbst aufbewahren, doch mußte es vorher von dem Bergrichter unterschrieben werden. Ferd. B. O. Art. 95. Jene Gruben oder Gebäude, welche in der, Art. 95, vorgeschriebenen Zeit nicht geraitet wurden, konnte der Bergrichter, wenn sie nicht gefristet waren, als verlegene Gebäude Andern verleihen. Art. 97. Von der Oberaufsicht des Landesfürsten über den Bergbau und das Schmelzwesen leitete man die Controlle ab, ob der Bergbau und die Schmelzhütten gehörig betrieben, ob das Geld der einzelnen Gewerken, das sie zum Betrieb des Berg-

*) Hofkammerdecret vom 30. Jänner 1784, 3. August 1787, 9. Febr. 1803 und 18. Juli 1806 und 31. August 1822. §. 4.

**) Ferd. B. O. Art. 95. Maxim. B. O. Art. 14. §. 1. Joach. B. O. Art. 50—56 und 58. Hengst. B. O. Art. 37.

baues als Verlag gaben, gehörig und wirthschaftlich verwendet werde, und zugleich wollte man die Kenntniß erlangen, wie viel an jeder Gattung der Mineralien, und was an Hüttenproducten erzeugt worden, und wie viel der Gewinn betrage; damit auf solche Art die Bergwerke wegen ihres Einflusses auf den Nahrungsstand, und auf die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte im fortdauernden Betriebe erhalten werden. Nachdem aber der Bergbau in der österreichischen Monarchie eine größere Ausbreitung erhalten hat, und sich die Verhältnisse in jeder Beziehung geändert haben, ist man von dem Grundsatze ausgegangen, daß der eigene Vortheil des Bergbau-Unternehmers der mächtigste Antrieb zu einer ordentlichen Bergwirthschaft seyn müsse, und daß durch das anzustellend Aufsichts- und Rechnungsrevisions-Personale nach den Kathegorien, wie es in der Vorzeit bestand, auf den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke mehr beschränkend als ermunternd eingewirkt, daher eine specielle Verwaltung des den Gewerken verliehenen Bergwerkseigenthumes dem Zwecke gar nicht zusagen würde. §. 261.

2. Vermöge der Joach. B. O. Art. 53, 55 — 61 soll jeder Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen alle Vierteljahr, das ist, mit Ausgang des Quartals, seine Rechnung über die Ausgaben schließen, darin zuerst alles baare Geld, und allen Vorrath an Metallen, Erzen, Holz u. s. w. als Einnahme setzen, dann was er verwendet und ausgegeben hat, und was als Vorrath geblieben, genau beschreiben, und diese vollständige Rechnung dem Bergmeister übergeben, dessen Pflicht es war, die Rechnung genau durchzusehen, und zu erheben, wie in jedem Vierteljahre gewirthschaftet worden ist; im Falle, als durch Nachlässigkeit ein Schaden entstanden wäre, hatte der Bergmeister den Schuldtragenden sogleich zur Verantwortung zu ziehen, und die bemerkten Mängel abzustellen. Aus diesen Rechnungen der Schichtmeister wurde von dem Receß- oder Gegenschreiber ein summarischer Auszug und Receß gemacht, welcher aus folgenden Rubriken bestand: 1. Nahmen der Zeche. 2. Nahmen und Besoldung des Schichtmeisters. 3. Was den Gewerken an Vorrath, oder 4. was sie schuldig bleiben, 5. wie viel Kure vorgemerket, 6. wie viel an jedem Metalle ausgebracht, 7. was an Berg- und Hüttenkosten bestritten, 8. was zur Ausbeute geschlossen und 9. was an Zubuße angelegt worden ist. Dieser summarische Auszug wurde in das sogenannte Receßbuch eingetragen, und dann den Provinzialbehörden zur Einsicht und weiteren Verfügung vorgelegt. Die Rechnungslegung und Verrecessirung mußte auch dann, wenn die Zeche nicht gebaut worden ist, geschehen, und es ist Art. 76. Joach. B. O. für den Unterlassungsfall durch zwei Quartale nach einander, wenn sich der Schichtmeister oder Gewerk der Zeche oder Theile noch anmaßen wollte, von dem ersten Quartale 10 fl., und von dem zweiten 20 fl., zu Folge der Hengst. B. O. Art. 37 jedesmahl 5 fl. als Strafe angedroht; bei der dritten Unterlassung sollte das Lehen in das Freie verfallen seyn, und einem Andern ohne weiters verliehen

werden. Das Receßbuch war also das von dem Receßschreiber geführte Hauptbuch, in welches die einzelnen Rechnungen der Gewerkschaften nach den besondern Rubriken in summarischen Beträgen angesetzt wurden. Nachdem aber den Gewerken die Verwaltung ihres Eigenthumes selbst überlassen ist, so kann die Legung der Rechnungen nur dort gefordert werden, wo Freikuxe verbauet werden, um bei den in der Ausbeute stehenden Zechen den Betrag der Freikuxgelder zu ermitteln, wo also die Gewerken die Rechnungen den Berggerichten zur Übersicht vorlegen müssen; der Gewerkschaft ist jedoch die Controlle gegen ihre Rechnungsführer oder Schichtmeister, wie sie in der B. O. benannt werden, selbst überlassen, dagegen sind den Berggerichten und Substitutionen nach der Taxordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien die Ausschreibung einer Zubuße oder Kostenanschlages für eine ganze Gewerkschaft, die Bewilligung einer Ausbeutevertheilung für dieselbe, das Übersehen und Ratificiren eines Bergregisters vorbehalten.

3. Eine ordentliche und genaue Rechnung ist ein wesentliches Erforderniß bei jedem wohlbestellten Haushalte, und selbst in den Provinzen, in welchen keine Freikuxe zu verbauen sind, ist die vorschriftmäßige Führung der Rechnungen über den Berg- und Hüttenbetrieb eine besondere Pflicht der Gewerken geblieben, wie es der Fall auch bei andern Fabrikanten und Handelsleuten ist, welche verbunden sind, ordentliche Bücher zu führen.

§. 156.

Jeder Gewerk soll längstens sechs Wochen nach Ausgang eines jeden Militärjahres einen Ausweis über die Erzeugung jener Bergwerksproducte, welche nicht in ärarialische Einlösung kommen, sondern von ihm selbst abgesetzt (verschlissen) werden, oder die Anzeige, daß von ihm keine Erzeugung geschehen sey, dem betreffenden Berggerichte überreichen. Diese Ausweise oder Particularien müssen nach den bestimmten Fassions-Formularien verfaßt werden; daher:

1. Die erzeugten Producte in die hiezu gehörigen Rubriken eingetragen, 2. sowohl die Summe des im Jahre erzeugten Bergproductes, als auch des nach dem Mittelpreise dafür ausfallenden Geldbetrages verläßlich angesetzt; dagegen 3. die aus dem rohen Producte erzeugten Fabricate sowohl, als die verwendeten Bergbaukosten, und andere Nebenrubriken gänzlich aus der Consignation weggelassen, endlich 4. nur bei jenen Gewerken der Eisenstein in dem Verkaufspreise angesetzt werden, welche solchen zu keinem erbländischen Eisenwerke, sondern in auswärtige Länder verkaufen; diejenigen hingegen, welche den Eisenstein erzeugen, und solchen nur zu den inländischen Eisenwerken, die ohnehin das erzeugte Roheisen fassioniren müssen, verkaufen, haben ihn zur Vermeidung des Duplums gar nicht zu fatiren *).

*) Hofcammerdecret vom 26. März 1785 und 10. Mai 1810.

Diese Ausweise treten an die Stelle der in den früheren Zeiten den Berggerichten vorgelegten Rechnungen, und die Staatsverwaltung erhält auf solche Art die Übersicht, wie viel von jedem einzelnen Metall oder Mineral in einem Jahre erzeugt und gewonnen worden ist, und was der Werth derselben betrage.

§. 157.

Wenn eine Zeche von dem Gewerken aufgelassen oder verlassen wird, oder wenn ein Stollen, Feldort, Strecke oder das Tiefste des Berggebäudes verbühnet oder verstürzt wurde, so soll der Gewerk diese Zeche oder den einzelnen aufgelassenen Theil vorher ordentlich aufnehmen, in eine Karte bringen, ordentlich beschreiben, und die Auflassung nebst Bemerkung der Ursache dem Berggerichte anzeigen. Die Beschreibung samt der Karte ist zur künftigen Nachricht bei dem Berggerichte zu hinterlegen, damit die Nachkommenden davon unterrichtet werden, und nicht durch fruchtlose Gewältigung oder Zubaue Geld und Zeit verlieren *).

Besondere Bestimmungen nach den Berggesetzen Böhmens.

§. 158.

Vermöge der Bergwerksverträge 1534 und 1575 sind die Gewerken verbunden, den ständischen Grundbesitzern, auf deren Gründen sie auf Gold und Silber bauen, zwei Erbkuxe als Entschädigung für den Grund und Boden, und in so fern der Grundbesitzer die Gewerken mit dem nöthigen Holze zum Bergbau unter der Erde ohne besonderen Entgelt versehen kann, noch insbesondere zwei Holzkuxe frei zu verbauen, und demselben die Ausbeute von diesen Kuxen abzureichen. Wofern der Grundbesitzer nicht so viel Holz hätte, daß die Berggebäude unter der Erde damit versehen und fortan erhalten werden könnten, folglich die Gewerken sich das nöthige Holz gegen Bezahlung anderswoher verschaffen müßten; so hat der Grundbesitzer lediglich die zwei Erbkuxe zu genießen. Außerdem haben die Gewerken für die Kirchen, Schulen und Spitäler bei jeder Grube oder Zeche noch insbesondere zwei Kuxe frei zu verbauen, und die Ausbeute davon den Vorstehern dieser Gemeinanstalten abzureichen.

*) Schemnitzer Erläuterung Art. 1. §. 11. Oberstkammergrafenamts-Verordnung in Ungarn vom 9. Juli 1753 bestätigt von dem Münz- und Bergwerks-Hofcollegium am 21. October 1753. Hüttenb. B. O. Art. 2. Joach. B. O. II. Thl. Art. 24. Hengst. B. O. Art. 14.

1. Die Erbholz- und sonstige Freikuxe, sind in Österreich und Ungarn, und in den mit beiden vereinten Provinzen nicht eingeführt, daher ganz unbekannt. Ein Kux ist $\frac{1}{128}$ Theil einer Zeche. Diese Freikuxe müssen dem Grundbesitzer, auf dessen Grund und Boden sich das Gold- und Silberbergwerk befindet, ohne dessen Beitrag verbauet werden. Diese Erbkuxe dürfen für sich allein nicht verkauft werden, sondern sie bleiben dem Eigenthümer des Grundes, worauf die Fundgrube liegt, vorbehalten. Die Zahl der Kuxe von 128 schließt auch die Freikuxe in sich, daher vertheilen sich, je nachdem 4 oder 6 Freikuxe frei zu verbauen sind, alle Leistungen der Gewerken auf 124 oder 122, der Gewinn oder Ausbeute jederzeit auf 128 Theile. Die Gewerken haben demnach unter sich diese 122 oder 124 Kuxe zu vertheilen. Joach. B. O. II. Thl. Art. 12. Hengst. B. O. Art. 7.

2. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, folglich auf dem Grund und Boden zweier Nachbarn, so wird der Erbkux zwischen beiden Grundeigenthümern verhältnißmäßig getheilt. Der Lehnträger ist verpflichtet, sogleich nach erhaltener Belehnung dem Grundherrn auf dessen Grunde der Gang entblößt wurde, die bergordnungsmäßigen Freikuxe anzukünden, und bei dem Berggerichte im Gegenbuche zugewähren zu lassen. Joach. Bergw. Gebr. z. 1. Art. Nr. 1.

§. 159.

Die Zwitterzechen haben weder Erb- und Holzkuxe, noch Freikuxe für die Gemeinde und Kirche zu verbauen *).

§. 160.

Den ständischen Grundbesitzern ist der Bergzehente von Gold- und Silberbergwerken, die auf ihrem Grund und Boden sich befinden, zur Hälfte überlassen, die andere Hälfte dem Landesfürsten vorbehalten, jedoch muß alles Gold- und Silber in das königliche Münzamt zur Ausmünzung oder Einlösung eingeliefert werden. Wegen dieses vorbehaltenen halben Gold und Silberzehenten werden die Bergmeister solcher Grundbesitzer auch dem Könige verpflichtet. Von andern Metallen und Mineralien haben die Güterbesitzer den ganzen Zehenten zu beziehen **).

§. 161.

Von jeder Zeche, sie werde gebauet, oder mit Frist erhalten, soll alle Quartale das Quatembergeld entrichtet werden. Wenn ein Erbstollen Maßen hat, so soll das Quatembergeld allein von den Maßen, außer dem aber, von dem Stollen abgeführt werden. Das

---

*) Hengst. B. O. Art. 7. und Art. 49. Bergw. Vert. 1534 und 1575.

**) Bergw. Vert. 1534 und 1575.

erste Quartal nach dem Aufnehmen ist jeder Lehenträger von dieser Abgabe befreiet *).

1. Zu Folge der Joach. und Schlaggenw. B. O. sollen von jeder Zeche und Maße sieben kleine Groschen, und eben so viel von dem Erbstollen oder dessen Maßen, und nach der Hengst. B. O. vier und ein halber Weißgroschen alle Quartale bezahlt werden. Das Quatembergeld ist zur Unterhaltung der Bergbeamten und zur Anschaffung anderer Bergwerkserfordernisse bestimmt. In der Taxordnung vom 7. August 1819 wird der Unterschied zwischen einem alten und neuen Grubengebäude gemacht, für das erste 8 kr., für das zweite 2 fl. Post 22 und 23 quartaliter bestimmt.

2. a) Nach dem baierischen Bergprivilegium vom 6. Mai 1784, dann preuß. Landr. a. a. O. §. 98—101 wird von allen zum Bergregale gehörigen Metallen und Mineralien, welche die Gewerken gewinnen, der Zehent entrichtet. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nichts bei, es muß also von den Mineralien, welche so, wie sie aus dem Berge gebracht werden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur (Mineral- oder Erz-Zehent) oder das dafür gelöste Geld ohne Abzug entrichtet werden. Bei metallischen und mineralischen Werken, deren Producte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß seines Zehenten mit bei. — b) Nach dem baierischen Bergprivilegium sind alle neue als Lehen aufgenommene Gruben und Zechen, so lange sie in Zubuße stehen, von der Abgabe des Zehenten befreiet. Das preuß. Landr. bestimmt §. 102, daß in Ermanglung besonderer Provincialordnungen die Bergbauenden auf sechs Jahre die Zehentbefreiung genießen, mit Ausnahme der Steinkohlen, bei welchen diese Befreiung nicht Statt findet. c) Vermöge der baier. B. O. Art. 46. soll von jeder Zeche oder Maße, sie möge gebaut, oder mit Frist und Feder erhalten werden, zur Anerkennung des Lehens bei jeder Rechnung zum Quatembergelde sieben Groschen, von Eisensteingruben und Flötzen aber fünf Groschen gegeben werden. Wenn Erbstollen Maßen haben, so soll das Quatembergeld von den Maßen allein gegeben werden; haben sie keine Maßen, so soll vom Stollen sechs Groschen gereicht werden, doch soll das erste Quartal nach dem Aufnehmen durchgehends kein Quatembergeld entrichtet werden. Nach dem preuß. Landr. §. 103 und 104 muß außer dem Quatembergelde noch insbesondere von jeder Grube, sie sey gangbar oder nicht, das in den Provincialgesetzen vorgeschriebene Receßgeld alle Quartal abgeführt werden; wird das Receßgeld ungeachtet

*) Joach. B. O. Art 52. Schlaggenwalder B. O. Art. 22. Hengst. B. O. Art. 42.

der geschehenen Erinnerung durch ein ganzes Jahr nicht bezahlt, so fällt das Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder einem Andern verliehen werden. d) Nach der baier. B. O. Art. 7. hat die Grube 132 Theile oder Kuxe, wovon einer für die Kirche und Schule, einer für den Grundherrn, der dritte für den Grunduntherthan oder Grundbesitzer, und der vierte für den Gerichtsherrn, der die Gerichtsbarkeit auf dem Grunde, wo sich die Grube befindet, auszuüben hat, frei gebauet werden; den Gewerken bleiben 128 Kuxe übrig. Zu Folge des preuß. Landr. §§. 133 und 134 werden außer den 128 Kuxen für die Theilnehmer zwei für den Grundherrn, zwei für die Kirche und Schule, und zwei für die Knappenschafts- und Armen-Casse gebauet. e) In Sachsen ist die allgemeine Richtschnur in Ansehung des Zehenten von Silber, Kupfer, Blei Vitriol ꝛc. die unter Prinz Xaverii Administration gegebene Declaration wegen erhöhter Berg-, Brand-Silberzahlung und Erztaxe von 1765 §§. 8—11, vermöge welcher von Erzen allgemein nur der Zwanzigste entrichtet, von dem Betrage der sodann noch fallenden Ausbeute aber ebenfalls der Zwanzigste Nachschuß bezahlt, daher nur von diesem der völlige Zehent gegeben wird. Churfürstl. sächs. B. O. Art. 72. Karsten a. a. O. §§. 55, 204, 210, 243, 274 und 282. Hake §§. 79, 80, 82 u. 83, 110, 519—527. Köhler S. 120—126 dann S. 187—189.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Gewerken in Rücksicht ihrer Grubengebäude gegen einander.

§. 162.

Aus dem Verhältnisse einer Grube zu der andern entspringen für die benachbarten Gewerken besondere Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die gegenseitigen Berggebäude.

§. 163.

Alle Bergwerksbelehnungen geschehen älteren Rechten unbeschadet, daher müssen die Jüngeren den Älteren im Felde weichen.

§. 164.

Die erste Findung der mineralischen Lagerstätte, und wenn diese nicht bewiesen werden kann, die ältere Muthung, gibt das Alter im Felde *).

1) Das Alter im Felde ist der Vorzug in der Zeit der Muthung oder das Vorrecht auf das Lehen vor einem Andern, daher sagt man:

*) Ferd. B. O. Art. 12. Maxim. B. O. Art. 2. §. 5. Joach. B. O. II. Thl. Art. 1. Bergw. Geb. z. 2. Art. Nr. 4.

der erste Finder ist der erste Muther; nicht die ältere Muthung, sondern die erste Findung gibt das Alter im Felde. Kann die erste Findung nicht bewiesen werden, so gibt die ältere Muthung und Belehnung das Vorrecht im Felde. §§. 51 — 61.

2. Das Alter im Felde gibt nicht nur das Vorrecht zwischen zwei Gewerken, die auf einem Gange bauen, sondern auch zwischen solchen, denen verschiedene Lagerstätten verliehen worden sind, und wird sowohl auf diese, als auch auf Stollen und Aufschlagwässer angewendet.

§. 165.

Wer eine mineralische Lagerstätte zuerst gefunden, gemuthet, und diese Muthung der B. O. gemäß bestätigt, und die Belehnung darauf erhalten hat, der hat vor jedem nachfolgenden Muther, wenn auch dieser früher einen Schurf geworfen hätte, die Erstigkeit und das Alter im Felde, und der Jüngere muß dem Älteren in so weit weichen, als seine Feldmaße (Vierung) gestreckt wird *).

1. Das Finder- oder Fundrecht hat die Wirkung, daß demjenigen, der die zuerst gefundene mineralische Lagerstätte gemuthet und die Belehnung erhalten hat, die Fundgrube bleibt, und er sein Feld der Ordnung nach strecken lassen kann, ohne darauf Rücksicht nehmen zu müssen, daß ein anderer mit seinem Schurfe oder seiner Grube ausgemessen wird. Hieraus erhellet die Wichtigkeit, daß zwei Schürfer, die neben einander in einem Gebirge eingeschlagen haben, in allen Richtungen sich so weit entfernt halten, daß jeder von ihnen seine Feldmaße erlangen könne.

2. Bei den Feldmaßen auf Gänge nach dem Verflächen derselben in die ewige Tiefe genüget es zur Bestätigung der Muthung nicht, lediglich Spuren von Erzen entdeckt zu haben; sondern es wird die Entblößung und Ausrichtung des Ganges erfordert, um das Alter zu behaupten. Wer also einen entblößten Gang gemuthet, und die Muthung darauf hat bestätigen lassen, auch den Gang mit Handarbeit, Frist oder Steuer bauhaft erhalten hat, der soll die Erstigkeit und das Alter im Felde, d. i. das Vorrecht vor einem Andern haben, welcher erst nach ihm seinen Gang entblößt hat, wenn gleich derselbe eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, oder der Gang des Älteren in der Grube aus seiner Stunde gekommen wäre; daher, wenn zwei oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, soll das Alter demjenigen aus ihnen, welcher zuerst seinen Gang entblößt, und vor der Bestätigung dem Bergamte vorgewiesen hat, als dem ersten Finder zustehen und bleiben; obgleich er mit der Muthung jünger wäre, oder der andere ohne Entblößung und Vorzeigung des

*) Die angeführten B. O. Baier. B. O. Art. 60. Preuß. Landr. §§. 360 — 363.

Ganges die Bestätigung eher erhalten hätte; indem einem Muther auf noch unentblößte Gänge eine bergrechtsgiltige Bestätigung nicht ertheilt werden kann, außer bei aufgenommenen alten Gebäuden, Stollörtern und wassernöthigen Maßen. Die Fundgrube bleibt also in dem vorangeführten Falle dem ersten Finder des entblößten Ganges, obgleich eine ältere Muthung auf den vorher noch nicht entblößten Gang einliegt, indem die erste Findung nicht von Anbrüchen der Erze, sondern von dem Erzgange selbst verstanden wird; außerdem gibt die Muthung ein bedingtes Recht auf den Gang, und auf die Bestätigung derselben, wenn der Muther diese binnen 14 Tagen nach der Muthung angesucht, und inzwischen seinen Gang so entblößt hat, daß er besichtigt werden könne; in diesem, wie auch in dem Falle der Erlängung bleibt ihm das Alter vorbehalten. Joach. B. O. Art. 1. 2. 3. und 4. Joach. Bergw. Geb. zum Artikel 8. Nr. 5 et 8. Hengst. Berg. Ordn. Artikel 3.

3. Bei den Feldmaßen ins Gevierte seiger, gerade nieder, wird die Entblößung der Lagerstätte zur Muthung gleichfalls nicht gefordert, und als zureichend angenommen, wenn der Muther die mineralische Lagerstätte angefahren, hievon die Probstücke beigebracht, die Muthung ordnungsmäßig eingelegt, und nach zwei Monaten in dem Lehensgesuche die Lagerung seiner Feldmaß angegeben, und die Belehnung erhalten hat. In dem Falle, als mehrere im ganzen Felde schürfen, würde meines Erachtens nur die ordentliche Ausrichtung und Entblößung der Lagerstätte das Alter im Felde wirken.

§. 166.

Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Belehnung enthaltene, und in dem Berggegenbuche eingetragene (einverleibte) Feld *).

1. Bei dem gestreckten Felde ist die Vierung eines Ganges die wirkliche Breite des Grubenfeldes. Das Recht des Älteren bezieht sich innerhalb der Länge des Grubenfeldes nicht blos auf die Mächtigkeit der Lagerstätte, sondern auch auf die Breite des Feldes selbst, und diese Breite besteht aus der Mächtigkeit des Ganges, und dem Felde von sieben Lachtern, wovon die Hälfte vom Hangenden, die andere Hälfte vom Liegenden, daher auf jeder Seite 3½ Lachter gemessen werden.

2. Die Breite des Feldes wird zwar durch diejenige Lagerstätte bestimmt, auf welche das Eigenthumsrecht erworben worden ist, und durch zwei Ebenen begränzt, welche sich nach der Richtung des Streichens eben so verändern, als es bei der Lagerstätte selbst der Fall ist; allein auch andere anschgrende, durchsetzende, durchfallende Lagerstät-

*) Joach. Bergw. Geb. zum 77. Art. Nr. 2. und 3. Hengst. B. O. Art. 35. Schlaggenw. B. O. Art. 3. Bair. B. O. Art. 59. Preuß. Landr. §. 364.

ten, so lange sie in der Vierung oder Breite des Grubenfeldes bleiben, wenn sie sich auch nicht mit beiden Saalbändern darin befinden, sind ein Eigenthum des Besitzers, jedoch immer nur so weit, als sie wirklich in die Vierung fallen.

Joach. Berggeb. zum Art. 8. Nr. 3. und Art. 77. Nr. 1. Baier. B. O. Art. 53. Preuß. Landr. a. a. O. §. 364.

3. Der Belehnte kann aber einen durchsetzenden, anscharenden oder durchfallenden Gang, wenn derselbe auch vortheilhaftere Aussichten als der verliehene Hauptgang darbiethen würde, nicht für den seinigen annehmen, er muß bei seinem Gange bleiben; und wenn er diesen angenommenen Gang bereits über die Vierung abgebauet hätte, so erlangt er darauf nicht das Recht der Vierung, sondern verliert dieses Recht an dem verlassenen Gange, und das Bergamt kann ihn nach vorläufigem Freifahren einem Anderen, der sich meldet, verleihen.

Joach. B. O. Art. 77. Joach. Bergw. Geb. zum 78. Art. Nr. 7. Baier. B. O. Art. 65. Schönberg. Bergreform. p. 1. §. 44.

§. 167.

Das Alter im Felde gibt besonders den Vorzug:

I. Wenn der Hauptgang sich theilt, und Trümmer absetzt, kann der Gewerk des Hauptganges und unter mehreren der älteste ein Trumm wählen (kiesen) jedoch muß er bei dem gewählten bleiben *).

1. Dieser Fall tritt ein, wenn sich ein Gang in zwei oder mehrere Trümmer theilt, welche nicht alle in der Breite des Grubenfeldes, nähmlich in der Vierung bleiben, von welchen jedoch das eine oder andere von dem Gewerken gewählt oder gekieset werden muß. Auf dieses Trumm, in so fern dasselbe ein Theil (Trumm) von dem belehnten Gange ist, gehen alle Rechte der erworbenen Lagerstätte über, es wird auch das Haupt- oder Erbtrumm genannt. Die andern Trümmer, welche aus der Vierung dieses Haupttrummes fallen, kann der Gewerk, wenn sie noch im Bergfreien liegen, muthen; hat der Gewerk ein Trumm ausdrücklich, oder durch Abbauen über die Vierung hinaus gewählt, so darf er von dieser Wahl nicht mehr abgehen.

2. Wird die Lagerstätte so sehr zertrümmert, daß weder ordentliche Sahlbänder noch Hangendes und Liegendes zu unterscheiden sind, oder wird der Gang ganz verdrückt, oder durch andere taube oder edle Gänge verworfen, abgeschnitten u. s. w.; so geben das Hauptstreichen und das Hauptfallen des Ganges das Anhalten zur Bestimmung der streichenden und fallenden Erstreckung des Feldes: die Breite des Feldes ist dann von zwei Ebenen in bestimmter Richtung des Streichens und Fallens eingeschlossen. Der zertrümmerte, verdrückte, verworfene oder abgeschnittene Gang kann nur innerhalb des Grubenfeldes, d. i. der gesetzlichen Vierungsbreite wieder aufge-

*) Hengst. B. O. Art. 35. Joach. Bergw. Geb. z. 77. Art. Nr. 5. und 8. Baier. B. O. Art. 64. Preuß. Landr. §. 353.

sucht werden, deren Richtung sowohl nach dem Streichen als nach dem Einfallen durch das Hauptverhalten des bekannten Theiles der Lagerstätte bestimmt vorgeschrieben ist.

3. Die Mächtigkeit des Feldes beträgt in der Längenerstreckung, in welcher keine Lagerstätte vorhanden ist, sieben Lachter oder so viel, als das Gesetz für die Größe der Vierung festsetzet. Wird die Lagerstätte in der Richtung (Stunde) des Hauptstreichens und in der Feldeslänge, so weit sich diese erstreckt, folglich in der Linie, welche mit der Hauptstreichungslinie der Lagerstätte übereinstimmt, wieder aufgefunden; so wird die Mächtigkeit um so viel größer, als die der wieder aufgefundenen Lagerstätte beträgt. Durch eine solche Vierung, wo der Gang verworfen oder verdrückt worden ist, kann das Recht des Alters nicht geltend gemacht werden. Der Besitzer hat also an solchem Felde nur so lange ein Recht, als es ihm durch einen Anderen nicht streitig gemacht werden kann. Der Grundsatz: wo kein Gang ist, da ist auch keine Vierung, ist daher dahin zu nehmen, daß das ohne alle Lagerstätte, oder bei einer zertrümmerten Lagerstätte ohne deutliche Sahlbänder bestimmte Grubenfeld keine Ansprüche auf das Alter geben kann, keineswegs aber in der Art zu verstehen, als ob das ganze Grubenfeld da aufhöre, wo kein augenscheinlicher Gang mehr vorhanden ist. Wird der verdrückte oder verworfene Gang in der Richtung des Hauptstreichens in der Feldbreite von sieben Lachtern nicht wieder aufgefunden, so ist auch das Recht des Gewerken erloschen. Würde aber der Gang außerhalb dieser Vierung erweislich anzutreffen seyn, so steht doch dem Grubenbesitzer darauf kein Recht zu, wenn er auch im bergfreien Felde liegt; jedoch kann er in diesem Falle die Muthung darauf einlegen.

4. Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist, Flötze und Seifenwerke, selbst wenn sie früher verliehen worden wären, wenn sie von einem Gange durchsetzt werden, müssen von einem solchen Gange die Vierung leiden, sie können also die ihnen zustehende Feldesbreite gegen den Gang nicht geltend machen, sondern es steht vielmehr dem jüngern Gewerken des Ganges zu, sein Recht der Vierung in dem Felde auszuüben.

Hengst. B. O. Art. 35. Schlagg. B. O. Art. 3. Joach. Bergw. Geb. z. 77. Art. Nr. 2 und 3. Baier. B. O. Art. 59.

§. 168.

II. Wenn die Lagerstätten selbst an einzelnen Stellen entweder ganz zusammenkommen, oder sich wenigstens einander nähern, daher durchsetzen, zufallen, scharen, wodurch die Gränzen an diesem Stollen ganz oder theilweise zusammenfallen oder sich verengen *).

1. Diese Fälle treten ein, wenn der Gewerk mit dem auf sei-

*) Joach. B. O. Art. 77. Baier. B. O. Art. 61. Preuß. Landr. §§. 354 — 357.

nem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude eines andern Gewerken kömmt, wenn zwei Hauptgänge in Einen sich zusammen vereinigen, d. i. scharen, oder wenn die Flächen zweier Gänge sich gegen einander neigen und einander berühren, d. i. zufallen, dadurch entsteht keine Gemeinschaft des Eigenthums der Lagerstätten, sondern sie werden als Eigenthum desjenigen betrachtet, welcher der Ältere im Felde ist. Das Recht des Älteren hängt also sowohl von der ihm verliehenen Lagerstätte als auch von dem Felde ab.

2. Die Verschiedenheit der Fälle, welche Collisionen herbeiführen könnten, geht aus der Betrachtung hervor, daß Gänge und Flötze nicht immer gleiche Mächtigkeit behalten, sie sind meistens nur ab- und zufallend mächtig. Gänge nehmen oft ihren Anfang in einer bloßen Kluft, welche sich zu einem Gange anlegt, setzen getrost durch das Gestein, werfen einen Bauch und werden mächtiger; sie werden aber auch wieder schmal, verdrückt, und nur manchmahl ausgerichtet, gehen in Klüfte aus einander, welche entweder Gefährten des Ganges bleiben, oder ganz davon absetzen, sie gabeln, zertrümmern sich, machen Trümmer, ziehen die Füße an sich, schneiden sich ab, und keilen sich endlich gar aus. Die Markscheidekunst muß hier besonders ihre Wirksamkeit äußern. Die Begränzungsart durch die Vierung von sieben Lachtern war der Vorzeit zusagend, um die Bauluft zu erwecken, und zu unterhalten, nachdem die Vermögensumstände der Bergbauunternehmer beschränkt waren, und die meisten Differenzen zwischen den Gewerken durch die Bergämter ohne Rechtsführung beigelegt wurden — nebstbei war auch der Rechtsweg in vielen Hinsichten sehr erschwert. Allein dessen ungeachtet ist man bei dieser Begränzung in mehreren Staaten geblieben, wo doch die Verhältnisse sich sehr geändert haben. Daraus wird es auch einleuchtend, daß durch die Begränzung des Grubenfeldes von der Erdoberfläche nieder durch auf dem Horizonte senkrechte Ebenen das Bergwerkseigenthum vollständig bestimmt ist, und alle Feldesstreitigkeiten vermieden werden, wenn die Feldgränzen nicht zu enge gesteckt sind.

§. 169.

Diese gesetzlichen Bestimmungen treten auch bei der Vierung der Flötze ein, wenn dieselben in der Richtung des Streichens verworfen werden *).

1. Bei Flötzen, auf welchen das Grubenfeld durch Längen- und Breitenvermessung bestimmt wird, sind die Verhältnisse einfacher als bei Gängen — wenn das Grubenfeld sogleich genau bestimmt, und zugemessen wird, und der Muther das Verhalten des Flötzes in der streichenden Erstreckung vor der Vermessung gehörig nachgewiesen hat. Das Durchsetzen, Durchfallen und Anscharen kommt bei Flötzen nicht vor. —

*) Preuß. Landr. §§. 355 und 359.

§. 170.

Das Alter im Felde gibt auch den Vorzug zwischen 2 Gewerken in Betreff des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit, in welchem Falle der Jüngere von Wasserläufen erst dann Gebrauch machen kann, wenn der Ältere des Wassers nicht bedarf, oder es denselben wieder zugeführt werden kann *).

§. 171.

Zum Alter wird erfordert: a) daß der Ältere im rechtmäßigen und älteren Besitze des Ganges oder Flötzes und des Feldes sey, woran er das Alter erlangt, und b) daß der streitige Gang erweislich ein Theil seines verliehenen Ganges oder Flötzes sey **).

1. Das rechtmäßige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung und erweislicher Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche bei Verlust des Bergwerkes vorgeschrieben sind; sie bestehen darin, daß die Zeche bauhaft, oder wenigstens in Fristen gehalten, und die davon fälligen Abgaben gehörig entrichtet werden. Das Alter des Bergwerkseigenthumes wird in der Regel nach dem Tage der Belehnung berechnet. Hat jedoch ein Theil schon gemuthet, ehe der andere Theil belehnt wurde, und selbst später die Belehnung erhalten, so gibt die ältere Überreichung der gehörig geschehenen Muthung das Alter. Hat aber ein Theil Finderrechte, ehe der andere belehnt worden ist, und erst nachher die Belehnung erhalten, so hat er das Alter ungeachtet der späteren Muthung.

2. Wenn nun auch das Alter nach dem Tage der Belehnung berechnet wird, so muß doch auf die frühere Muthung in dem Falle zurückgegangen werden, wenn der frühere Muther durch irgend einen Umstand später belehnt worden ist, als der spätere Muther. Die Finderrechte geben aber, wenn auch die Muthung später erfolgt seyn sollte, einen vorzüglichen Anspruch auf das Alter, sie sind daher als das Alter vorzüglich bestimmend besonders zu berücksichtigen, in dieser Beziehung kann man sagen, daß das Alter nicht durch die ältere Muthung und Belehnung, sondern durch die erste Findung erlangt wird.

3. Da nach Vorschrift der Berggesetze die Belehnung nur auf einen bestimmten gehörig entblößten Gang ertheilt wird, so muß auch bewiesen werden, daß der streitige Gang eine Fortsetzung oder ein Theil desjenigen Ganges sey, auf welchen die Belehnung, folglich das Eigenthum erworben worden ist.

§. 172.

Die Identität des Ganges muß der Ältere der Regel nach durch offene Durchschläge vom Funde her (Vater genannt), nach ordentli-

*) Joach. B. O. Art. 104. Hengst. B. O. Art. 19.

**) Preuß. Landr. §. 359.

chem Hangenden und Liegenden, auch kenntlichen Sahlbändern beweisen. Bloße offene Markscheider-Durchschläge ohne Entblößung richtiger Sahlbänder geben keinen Beweis *).

1. Der Beweis wird durch offene Durchschläge geführt, der Ältere muß daher seine Vierung auf den Jüngern bringen, das Feld bis auf das streitige Ort durchfahren; dann wird der Augenschein vorgenommen, und dazu Sachverständige ernannt, welche nach Beschaffenheit der Umstände das Streichen und Fallen des Ganges, die Sahlbänder, das Gang- und Nebengestein, die einbrechenden Metalle und Mineralien in Untersuchung und Beurtheilung zu nehmen haben. Der Umstand, daß an einzelnen Strecken das Sahlband mangelt, gereicht dem Beweisführer zu keinem Nachtheile, wenn nur daselbst das Hangende und Liegende in der Stunde des Ganges gefunden werden.

2. Bei einem verdrückten in der Vierung seiner Streichungslinie wieder aufgefundenen Gange, wird der gefundene Gang für denselben gehalten, der vorher verdruckt war, und dem Älteren zugetheilt **), es tritt die Rechtsvermuthung ein, daß es derselbe Gang sey — er behält dann alle Rechte des Hauptganges. Würde der Gang außerhalb der Vierung jedoch im freien Felde gefunden, so kann er als ein selbstständiger Gang gemuthet werden, ist er aber in ein verliehenes Feld verworfen, so ist er für den früheren Gewerken verloren, da sein Recht sich nicht über die Vierung des Grubenfeldes erstreckt. Dieses Recht erwacht aber wieder, wenn ein solcher Gang etwa durch andere Quergänge oder Klüfte in das verliehene Grubenfeld zurückgeworfen wird, oder sich in dasselbe zurückwendet.

3. Nach dem preußischen Landrechte a. a. O. §. 370. darf der Ältere bei dieser Beweisarbeit nur in seinem Felde ansitzen. Allein die entgegengesetzte Bestimmung hat die wirkliche Ausübung (Maier, bergrechtliche Beobachtungen Nr. 27. S. 57 und 58) für sich, und stimmt auch mit andern berggerichtlichen Vorschriften überein, welche das Ansitzen im Felde des Jüngeren gestatten, wenn er dadurch die Arbeit in kürzerer Zeit, und mit geringerem Kostenaufwande als von seinem Felde unternehmen kann, und dem Andern dadurch kein Schaden zugefügt wird; außerdem muß der Ältere in sein Feld zurückgewiesen werden. §. 185.

§. 173.

Wenn der Beweis durch unmittelbares Auffahren vom Funde her durch offene Durchschläge wegen Festigkeit des Gesteins, wegen Wassers, Teufe, oder zu großen Gewältigungskosten auf den Jüngeren nicht gebracht werden kann, so beweiset der Ältere auf die vom

*) Joach. B. O. Art. 77. Bergw. Geb. z. d. Art. Nr. 3 Baier. B. O. Art. 61. Preuß. Land. §. 365.

**) Preuß. Landr. §. 367. Bergrechts-Sp. C. 28 §. 4.

Jüngeren in der Grube überfahrenen Gänge sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde sieben Lachter vom Tage wieder mit kenntlichen Sahlbändern, auch ordentlichem Hangenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markscheiders Anzeige beweiset, daß der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngeren überfahrenen gleiches Streichen habe *).

1. Wenn der Beweis durch unmittelbares Auffahren vom Vater her durch offene Durchschläge nicht thunlich ist, besonders wenn die Fundgrube vergangen, oder aber nur mit großen Aufgewältigungskösten geführt werden könnte, so ist in einem solchen Falle zureichend, wenn der Ältere auf seinem Gange einen Schacht 7 Lachter tief absinkt, das durch seinen Gang mit kenntlichen Sahlbändern, auch ordentlichem Hangenden und Liegenden ausrichtet, und der Markscheider nach genommenem Augenschein und Vergleichung der in der Grube überfahrenen und durch den Schacht entblößten Stellen erkennet, daß der ausgerichtete Gang mit dem vor dem Jüngeren überfahrenen gleiches Streichen und Fallen habe, und es macht hierin keinen Unterschied, wenn auch die Tonnlage in der Teufe sich etwas weiter erstreckt. Der Beweisführer ist also eben nicht schuldig, die vorhandenen ganzen Mittel aufzuführen, daher den Beweis söhlig anzubringen, sondern es ist genug, wenn der Gang durch Strecken und Schächte mit ordentlichen Sahlbändern bis auf das streitige Erzort augenscheinlich gemacht wird. Span Berg Urthel tit. 6. §. 1. lit. c. §. 3 lit. a. Urthel 122. 197. — Hartwig a. a. O.

2. Wenn die an verschiedenen Orten entblößten Gänge einerlei Streichen und Fallen haben, und an beiden Orten einerlei Gangarten brechen, so wird es wahrscheinlich, daß ein und derselbe Gang erbrochen worden ist; und ist weder im Hangenden noch Liegenden ein anderer Gang überfahren worden, so erwächst die höchste Wahrscheinlichkeit. Allein man wollte von dem Streichen in der Richtung nach einer geraden söhligen Linie, von gleichem Fallen und andern Merkmahlen doch nicht mit Gewißheit annehmen, daß es der nähmliche Gang sey, daher wurde in dem Falle, wenn zwei Gewerken wegen eines Ganges streiten, gefordert, daß der Beweis mit offenen Durchschlägen vom Funde bis an das streitige Ort geführt werde. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Beweisführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, welche nur mit großem Zeit- und Kostenaufwande zu überwinden, oder gar nicht zu heben sind. Das Alter im Felde wird also durch Urkunden, und durch Augenschein bewiesen. Damit aber der Augenschein von Kunstver-

*) Preuß. Landr. §. 372. Churfächs. Bergproceßmandat von 1713. §. 22. Bergbau-Spiegel. Lib. 4. Cap. 4. §. 1 und 2. Hartwig. Art. Beweisführung §. 4.

ständigen vorgenommen werden könne, müssen die Durchschläge durch Anfahren, durchfahren, und Absinken nach Maß der Entfernung des streitigen Ortes viele Lachter weit getrieben werden, und nur ausnahmsweise wurde gestattet, im eigenen Felde sieben Lachter nieder zu sinken, um den Gang auszurichten, überhaupt aber denselben durch Strecken und Schächte, wie es die Umstände zuließen, augenscheinlich zu machen. Der Beweis durch Augenschein wird nach der Proceßordnung geführt, welche die Form desselben bestimmt. Joach. B. O. IV. Thl. Art. 17. u. f. Bergr. Sp. p. 3. C. 25.

§. 174.

Bevor der Beweis des Alters im Felde hergestellt ist, kann der Jüngere aus seiner Belehnung nicht gesetzt, und ihm auch nicht die Arbeit eingestellt werden. Ist es aber aus Grubenzügen, Markscheiden und Abrissen, oder aus andern Umständen und Merkmahlen wahrscheinlich, daß der Jüngere in dem Felde des Ältern sey, so soll in dem Falle, als der Jüngere seine Arbeit auf dem streitigen Orte nicht einstellen will, über Anlangen des Älteren die Sequestration bewilligt, oder aber der Bau bis zur Entscheidung der Sache ganz eingestellt werden. Wird die Sequestration bewilligt, so soll die Arbeit an dem Orte fortgesetzt, die gewonnenen Erze besonders gestürzt, und aufbereitet, die Berg- und Hüttenkosten davon bestritten, der Überschuß aber zu Gerichtshanden erlegt, sodann aber dem obsiegenden Theile ausgefolgt werden. Das bis zur bewilligten Sequestration über die Hängebank d. i. zu Tage gebrachte Erz soll dem Gewerken bleiben, der es gewonnen hat *).

1. Die baier. B. O. Art. 62. enthält die Bestimmung, daß der verlierende Theil die auf den Beweis aufgelaufenen Kösten zu ersetzen nicht schuldig sey. Die Kuttb. B. O. Titl vom Kummer verordnet, daß zum Abbruche der Urbar die Arbeit nicht eingestellt werde, ausgenommen, wenn bei fortgesetzter Arbeit der Zudrang des Wassers zu besorgen wäre. Das preuß. Landrecht überläßt es dem Ermessen des Bergamtes §. 378. Doch wird nach dem §. 377. in der Regel der Bau während der Untersuchung durch besonders dazu angestellte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortgesetzt, der dazu nöthige Vorschuß, welchen der obsiegende Theil hiernächst ersetzen muß, von beiden streitenden Theilen eingezogen und der Überschuß beim Bergamte niedergelegt. Wenn also die Berg- und Hütten-

*) Joach. B. O. II. Thl. Art. 77. und 78. Bergw. Geb. zu d. Art. und z. 12. Art. Nr. 8. I. Thl. Baier. B. O. Art. 61. und 62. Preuß. Landr. §. 377. 378. 379. und 380. Spans gesammelte Urtheil Titl 7. lit. c. und 9. dann Titl 6. §. 1. Titl 7. lit. a.

kosten von dem Ertrage der Producte bestritten werden können, so wird von keinem Theile ein Vorschuß zu den Kosten gegeben, außer diesem Falle muß jeder Theil dazu beitragen; die Kosten, die der verlierende Theil vorgeschossen hat, müssen ihm nach Ausgang der Sache von dem Älteren ersetzt werden, dieses folgt aus der gesetzlichen Bestimmung, daß der Ältere den Beweis auf seine Kosten zu führen hat.

2. Baier. B. O. Art. 59 — 64. Preuß. Landr. §§. 352 — 380. Churſächſ. Bergproceßmandat vom Jahre 1713. Man sehe auch Karsten a. a. O. §§. 354. — 367. Hacke. 473. — 509. Köhler S. 160 — 166.

§. 175.

Ist der Beweis hergestellt, daß der Jüngere in dem Felde des Älteren bauet, so muß er weichen *).

§. 176.

Bei den Grubenfeldern nach der Ferd. und Maxim. B. O. mit der ewigen Gänze hatte nur der ältere Schürfer, wenn er mit dem Jüngeren auf Gängen und Klüften durchschlägig geworden ist, das Vorrecht, seine Grubenmaße über oder unter sich, nachdem von ihm erbauten Gange in einer Richtung zu nehmen. Hatte er einmahl die Richtung gewählt, so durfte er auf die andere Seite des Gebirges nicht fahren, sondern mußte bei dem Gange bleiben, bis er wieder auf einen Andern oder dieser auf ihn durchgeschlagen hatte **).

1. Es ist bereits §. 116. angeführt worden, daß zu jener Zeit, als diese B. O. erlassen worden sind, den Bauunternehmern die Flächen des Gebirges zum Schürfen angewiesen, und mit Pflöcken bezeichnet wurden. Wenn nun dem Jüngern ein Schurf in der Nachbarschaft angewiesen worden ist, so war er berechtigt, den Älteren aufzufordern, seine Maße am Tage zu nehmen, damit er anzusitzen wisse; hat er es unterlassen, und der Ältere hat dann Klüfte und Gänge erbauet, so hatte er das Vorrecht auf den Gang, und konnte dann seine Maße nehmen, wie er es am vortheilhaftesten fand, wenn er mit dem Jüngeren durchschlägig geworden ist. —

§. 177.

Wenn ein Durchschlag auf Gängen und Klüften von einer Grube zu der andern gemacht würde, und hätte dieselbe wenigstens so viel Öffnung, daß man ein Licht durch ihn sehen kann, so soll derjenige Gewerk, der durchgeschlagen hat, dem andern davon Nachricht geben, damit er seine Rechte wahrnehme (ihn beschreien, so daß sie

*) Joach. B. O. II. Th. Art. 77. Baier. B. O. Art. 61.

**) Ferd. B. O. Art. 28. und 29. Maxim. B. O. Art. 5. §. 3.

gegen einander des Durchschlages geständig seyn); darauf haben beide bei dem Berggerichte den Durchschlag anzuzeigen, welches ohne Verzug die Vermessung und Markscheidung vornehmen, und in den Durchschlag die Markscheiderstufe (ein Eisen) schlagen soll. Wird es befunden, daß die jüngere Grube in die Feldmaße der älteren gefahren sey, es sey in der Frist, Sohle, oder in den Seitenflächen (abschneidenden Eisen), so kann die ältere die jüngere daraus treiben, und eben so muß die ältere der jüngeren weichen, wenn sie in ihre Maße gefahren ist. Würde ein Theil den Durchschlag nicht anerkennen (eingestehen), so soll der andere Theil den ordentlichen Augenschein durch Sachverständige vornehmen lassen, welche in beide Gruben zu fahren, und darauf zu sehen haben, ob der Durchschlag auf Gängen und Klüften, oder im ganzen Gebirge eine halbe Klafter (nach der Maxim. Bergordnung eine Berglachter oder drei viertel Lachter oben, unten oder neben) von Gängen, Klüften oder Gefährten entfernt gemacht worden sey. In diesen Fällen ist der Durchschlag für bergmännisch zu erkennen, jeder Theil von dem Durchschlage drei Klafter weit zurückzuweisen, und die Sache in der Güte zu verhandeln; und wenn kein Einverständniß zwischen beiden Theilen zu Stande kommt, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen. Welcher Theil dann seine Feldmaße oder Begränzung darthun will, der soll den Beweis durch seine eigene Stollen, Strecken, oder Schachte führen, und kein Theil ist schuldig, seine erbauten Örter, Strecken, Schächte oder Stollen, die ihm noch nicht zuerkannt sind, dem andern abzutreten. Während des Rechtsstreites kann jeder Theil außerhalb der drei Klafter arbeiten, und das erhauene Erz bis zu ergangener Entscheidung (Urtheil) für sich behalten. Würde ein Theil sich weiter beschweren (appelliren), so soll die Sequestration bewilliget, vom Gerichte ein unparteiischer Huthmann bei der streitigen Maße oder dem Orte bestellt, das gewonnene Erz bis zur endlichen Entscheidung besonders gestürzt, sodann dem obsiegenden Theile gegen Bezahlung der Kosten ausgefolgt werden *).

§. 178.

Würde der Durchschlag durch einen verhauenen oder versetzten Berg gemacht, und der Bau in das ganze Gebirg fortgesetzt, bei dem

*) Ferd. B. O. Art. 34. 35. und 41. Maxim. B. O. Art. 7. §. 1, 2, 3 und 10.

vorgenommenen Augenscheine auf Gängen und Klüften gefunden, so soll eben so verfahren werden, als wenn der Durchschlag in unverhauenem Gebirge gemacht worden wäre *).

§. 179.

Würden aber an einem Gebirge auf beiden Seiten Gruben oder Schächte gegen einander gebauet, und ein Durchschlag von einer zu der andern gemacht, so soll der Markscheider eine Stufe (ein Eisen) mitten im Durchschlage schlagen, und zwischen ihnen abschneiden (die Gränze setzen), wonach jede Grube oder Schacht, vermöge dieser Begränzung, in ihrer Maße zu bleiben hat **).

§. 180.

Die Durchschläge dürfen von keinem Theile willkührlich und zum Schaden des andern verschlagen, versetzt, oder verzimmert, aber auch nicht erweitert werden, es soll einer dem andern in seine Gebäude ohne Wissen und Willen der Gewerken, ihres Vorstehers oder Huthmannes nicht einfahren. Es ist auch nicht gestattet, von einer Grube auf die andere Wasser zu leiten, gefährlichen Gestank oder Rauch zu machen, oder durch Werfen, Schlagen, oder sonst eine gewaltthätige Handlung etwas zu unternehmen, bei sonstigem Schadenersatze und Strafe ***).

1. In der Ferd. B. O. Art. 34. und Maxim. B. O. Art. 7. §. 1. wird der Satz aufgestellt, daß niemand dem Andern durch ödes (taubes) Gebirge seine Gänge abbauen, daher auch nicht zum Schaden fahren (beschädigen) könne — woraus die Bestimmung folgt, daß wegen Durchschlägen im tauben Gebirge keine Markscheidung, Verhandlung und Entscheidung Statt findet, und zugleich verordnet wird, daß jede Grube bei ihren Fahrten und Gebäuden bleibe, und keine der andern durch solche Öffnungen in ihre Gebäude fahre, weder Gefahr zuziehe, noch Schaden zufüge, widrigen Falls sie die Entschädigung zu leisten, und nach der Maxim. B. O. noch insbesondere zur Bezahlung einer Strafe von 50 Ducaten verhalten werden solle.

2. In der Ferd. B. O. Art. 38. wird verordnet, daß, wenn an einem Gebirge eine Stunde festgesetzt worden, nach welcher die Feldeserstreckung vorzunehmen ist, es hierbei bleiben solle; wo es aber noch nicht geschehen sey, so soll der Bergrichter, Markscheider, und die Amtleute das Gebirge genau in Augenschein und Untersu-

*) Ferd. B. O. Art. 36. Maxim. B. O. Art. 7. §. 4.

**) Ferd. B. O. Art. 37. Maxim. B. O. Art. 7. §. 13.

***) Ferd. B. O. Art. 39 und 52. Maxim. B. O. Art. 7. §. 6. Art. 9. §. 2.

chung nehmen, und nach dem Befunde die Stunde, die dem Bergbaue entspricht, bestimmen, und darnach sich geachtet werden.

§. 181.

Es soll auch kein Gewerk dem andern in seinen Bau zwischen und über die Markscheiden (Eisen) auf dem Gange, worauf sie mit einander verschinnt (durch Markscheidepflöcke oder Stufen begränzt) sind, gegen den Tag gefährlicher Weise überhauen. Derjenige, der die Markscheide überschreitet (überfährt), soll dem andern das ausgehauene Erz zu erstatten, oder dessen Werth nach Erkenntniß des Berggerichtes zu ersetzen schuldig seyn, und nebstbei besonders bestraft werden *).

§. 182.

Könnte ein Gewerk beim Absinken eines Schachtes auf einem Erzgange wegen aufsteigenden Wassers nicht weiter bauen, und ließe dann den Schacht mit Berg füllen, oder ganz ersäufen, so soll in dem Falle, als er sich weigern würde, das Wasser abzuleiten, dem Nachbar gestattet werden, in den Schacht durchzuschlagen, und darin so viel, als derselbe mit Berg oder Wasser gefüllt ist, zu bauen, und daselbst soll eine Stufe geschlagen werden, welche dann des ertrunkenen Schachtes Sohle und des andern, der hineingebauet hat, die Frist zu bezeichnen hat **).

§. 183.

Wo man mit dem Brand arbeitet, dort soll ein Bau dem andern mit dem Feuer bis sechs Uhr Abends warten, und früher nicht anzünden, auch soll Einer dem Andern vorher anzeigen, wenn er anfeuern will. Der Übertreter dieser Vorschrift haftet für den Schaden. Würde jemand in der benachbarten Grube verunglücken, oder sonst ein Schaden zugefügt, so soll er noch besonders bestraft werden ***).

1. In der Ferd. B. O. wird in dieser Hinsicht die Jahrszeit abgetheilt, von St. Michaelistag bis St. Georgenstag, und das Anfeuern auf den Abend, wo sich nähmlich Tag und Nacht scheidet, und von St. Georgenstage bis St. Michaelistage auf die Vesperzeit bestimmt, bis dahin soll mit dem Feuer zugewartet werden, übrigens stimmt sie mit der Maxim. B. O. überein.

2. Diese in den angeführten B. O. vorkommenden Vorschrif-

*) Ferd. B. O. Art. 51. Maxim. B. O. Art. 9. §. 1.
**) Ferd. B. O. Art. 33. Maxim. B. O. Art. 5. §. 10.
***) Ferd. B. O. Art. 57. Maxim. B. O. Art. 20. §. 1.

ten haben ihre Beziehung und Anwendung auf die Grubenfelder, von den darin bestimmten Feldmaßen, und durch dieselben werden mehrere andere verständlich, als Ferd. B. O. Art. 28, 29, 33, 37, 38, 51. Maxim. B. O. Art. 7. §. 1—13. Art. 9. §. 1. Art. 10. §. 7. Joach. B. O. Art. 77 und 78. u. m. a.

§. 184.

Wenn ein Muther in der Nachbarschaft eines ältern Muthers oder Grubenbesitzers ansitzen, oder ein Lehen erwerben will, so hat er diesen vorläufig durch das Berggericht aufzufordern, daß er sein Feld vermessen und verpflöcken lasse *).

§. 135.

Jede Zeche oder Grube ist verpflichtet, der andern Wetter-Wasser-Lösung und Förderung, und zu diesem Ende den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen zu gestatten, oder einen andern Gewerken in dem eigenen Grubenfelde, und in der Grube selbst ansitzen zu lassen, um Strecken und Örter zu treiben, oder Gesenke niederzubringen, oder über sich zu brechen, wenn der eigenen Grube dadurch kein Nachtheil zugefügt, der andern aber ein langwieriger Bau abgekürzt, daher ein Nutzen verschafft werde. Dagegen bleibt ihr das Recht vorbehalten, einen Beitrag zu dem Gestänge, Tretwerk u. s. w. und nöthigen Falls angemessene Sicherheit zu begehren. Das Erz, welches in dem fremden Felde angehauen wird, muß dem Gewerken auf Verlangen und gegen Erstattung der Gewinnungskosten ausgefolgt werden. In dieser Hinsicht hat sich der Grubenbesitzer mit dem andern einzuverstehen, und wenn kein Einverständniß zu Stande kommt, die Hilfe des Berggerichtes anzusuchen **).

1. Diese berggerichtliche Bestimmung beruht auf dem Princip, daß jede Zeche verpflichtet ist, einer andern das zu gestatten, was ihr keinen Nachtheil verursacht, der andern Zeche aber Nutzen gewährt, weil beim Bergbaue der Vortheil des Ganzen berücksichtigt werden muß, wenn der andern Zeche dadurch kein Schaden zugeht; daher ist a) jede Grube, und jeder Stollen verbunden, der andern Zeche den Mitgebrauch ihrer Schächte, Strecken und Stollen zu ge-

*) Ferd. B. O. Art. 28. Maxim. B. O. Art. 5. §. 3. Hengst. B. O. Art. 34.

**) Ferd. B. O. Art. 49 und 50. Maxim. B. O. Art. 8. §. 3 und 4. Joach. B. O. Art. 31.
Joach. Bergw. Geb. z. 22. Art. Nr. 8 und z. Art. 98. Nr. 2. Hüttb. B. O. Art. 20. Preuß. Landr. §. 345. Bergr. Sp. p. II. Cap. 5. §. 3.

ſtatten, b) bei den Gewerken in dem Felde, und ſelbſt in der Grube anſitzen zu laſſen, um Schächte abzuſinken, oder Strecken und Örter zu treiben. Dieſe Begünſtigung iſt nichts anders, als eine geſetzliche Dienſtbarkeit, und ſetzt voraus, daß eine Grube ſich im Nothfalle befinde, und der andern durch die Ausübung dieſer Dienſtbarkeit kein Nachtheil zugehe. Dieſer Nothfall tritt ein, wenn man den Erzanbrüchen nur durch beträchtliche Strecken und großen Koſtenaufwand beikommen kann, oder wenn eine Zeche Wettermangel hat, oder waſſernöthig (mit Waſſer angefüllt) iſt, und man einem, oder dem andern nur mit großem Zeitverluſte und großen Koſten abhelfen könnte, die Zeit aber abgekürzt, und die Koſten vermieden würden; wenn der Gewerk in einer andern Grube anſitzt, und das Waſſer dahin ableitet, ſeiner Zeche Wetter bringt, oder durch die Strecken, Schächte und Stollen der andern Zeche die Förderung erhält.

2. Der Gewerk darf jedoch von dieſer Begünſtigung nicht eigenmächtig Gebrauch machen, ſondern er muß ſich mit dem andern Grubenbeſitzer einverſtehen; und wenn kein Einverſtändniß zu Stande kommt, die Hilfe des Berggerichts ſuchen, welches über Einvernehmung beider Theile nach vorgenommenem Augenſcheine und Verſchinnung beider Gruben darüber zu erkennen hat — wobei vorzüglich darüber zu berückſichtigen iſt, ob ſich aus den Umſtänden ein zureichender Grund darbiethet, dieſe Dienſtbarkeit zu bewilligen. Wenn ſich Argliſt, um den andern Bau zu beeinträchtigen, offenbart, oder wenn der Zweck im eigenen Felde mit gleichem Zeit- und Koſtenaufwand erreicht werden kann; ſo hat das Berggericht das Eigenthum der andern Grube zu ſchützen. Der Hilfe ſuchende Gewerk muß in dem Falle um ſo mehr abgewieſen werden, wenn dadurch der andern Grube ein Schaden zugefügt würde; dieſes kann geſchehen, wenn durch das Anſetzen die andere Grube ſelbſt in Waſſermangel verſetzt, oder durch die abgeleiteten Wäſſer erſäuft, oder die Förderung gehindert oder erſchwert würde. Die fremde Grube darf in ihrem eigenen Betriebe nicht belaſtet werden. Wird aber das Begehren bewilligt, ſo müſſen auch die Bedingungen feſtgeſetzt werden, gegen welche dieſe Bewilligung Statt findet.

3. Die Beiträge oder Abgaben, welche eine Grube der andern in gegenwärtiger Beziehung als Entſchädigung zu leiſten hat, wenn ihr mit Wetter, Förderniß oder Ableitung der Wäſſer geholfen, oder ſonſt eine Erleichterung verſchafft wird, werden Steuern genannt. In Anſehung dieſer Bergwerksſteuern können die Gewerken das Einverſtändniß treffen; wenn dieſes nicht geſchieht, hat das Berggericht darüber zu erkennen. Dieſe Steuern ſollen in beiden Fällen bei dem Berggerichte vorgemerkt werden. Waſſerſteuer, auch Waſſergeld oder Waſſereinfallgeld iſt jene Abgabe, welche eine Grube der andern, durch welche ihre Wäſſer abgeführt werden, leiſtet. Schachtſteuer, welche eine Zeche der andern, die derſelben durch ihren Schacht zu fördern oder zu fahren geſtattet, entrichtet. Geſtängſteuer, welche eine Grube, die kein Kunſtgezeug hat, der andern für das Anhangen ihrer Kunſt-

sätze an das Gestänge zahlt. Das Berggericht hat sowohl in dem Falle, als die Steuern mit Einverständniß bestimmt, als auch dann, wenn sie gerichtlich festgesetzt und angelegt werden, genau zu erwägen, ob die Steuer dem Bergwerke förderlich, und den Gewerken zuträglich sind, damit niemand hierinnen beschwert werde. Joach. B. O. Art. 31.

4. Wenn eine oder mehrere Zechen in der Teufe abgesunken und wassernöthig würden, und ihnen von andern Zechen oder Maßen, welche auf einem Gange, Flötze oder einer Kluft aufgeschlagen und gebauet werden, die Wässer zu viel zugingen, oder zufielen; so sind die andern Gebäude den wassernöthigen Zechen, welche die meisten Wässer halten müssen, nach Erkenntniß des Berggerichtes eine Hilfe oder Wassersteuer zu geben schuldig, damit auf solche Art eine Zeche mit der andern erhalten, und das Bergwerk länger fortgebracht werde. Joach. Bergw. Geb. z. Art. 31. Nr. 22. Baier. B. O. Art. 58.

§. 186.

Jeder Grubenbesitzer hat das Recht die Untersagung eines Eingriffes in sein Grubenfeld, und den Ersatz des erweislichen Schadens zu fordern *). Wird eine Grube durch den Bau einer andern in ihren Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauunternehmer nach Vorschrift der Berggesetze gegen den andern geschützt hat, so ist der Gefährdete berechtigt, das Verboth einer solchen Steurung von dem Berggericht zu fordern, und dieses ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden **).

1. In Besitzstreitigkeiten müssen bei den veränderten Bergbauverhältnissen, und insbesondere in Beziehung auf die neuen Grubenfeldmaßen, dann das eingeführte neue Verfahren, die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung kommen, weil die Bestimmungen in der B. O. die darin vorgeschriebenen Grubenfelder zum Gegenstande haben, daher nicht mehr anwendbar sich darstellen. Zu diesem Ende will ich die folgenden §§. hier einschalten.

„§. 339. Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes, und den Ersatz des erweislichen Schadens zu fordern.

§. 340. Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes, durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat: so ist der Gefährdete berechtigt, das Verboth einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden.

*) Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 339.

**) Ebendas. §. 340.

§. 341. Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bei einer nahen offenbaren Gefahr, oder wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbothsleger aber dagegen in dem letztern Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbothes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

§. 342. Was in den vorhergehenden §§. in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes oder andern Werkes anzuwenden.

§. 343. Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau, oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sey, und ihm offenbarer Schaden drohe: so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat."

2. Wenn der Fall eintritt, daß ein Gewerk die Gränzen seiner Feldmaße überschreitet, und der benachbarten Grube Erze verhauet, so ist der dadurch beschädigte Grubenbesitzer den Ersatz des Schadens zu fordern berechtigt; denn jeder Gewerk ist verpflichtet, sich bei dem Baue seiner Lagerstätten in dem ihm durch die gesetzlichen Grubenmaßen begränzten Felde zu halten, daher darf er sein Feld zur Verkürzung anderer gleich berechtigten Grubenbesitzer nicht überschreiten. Überschreitet er die Gränzen zum Nachtheile des andern Gewerken, so fällt ihm ein Verschulden zur Last; denn es mag die Überschreitung aus böser Absicht, daher mit Wissen und Willen, oder aus einem Versehen, folglich aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes geschehen, so macht dieses in den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten keinen Unterschied. (§. 1294 allgem. bürgerl. Gesetzb.) Diese Vorschriften müssen also auch hier in Anwendung kommen, weil die Berggesetze keine andern aufstellen. Die Vorschrift der Berggesetze bei der Vierung, d. i. dem gestreckten Felde auf Gängen, daß der Jüngere dem Ältern im Felde die vor dem Verbothe oder der Sequestration über die Hängebank gebrachten (zu Tag gestürzten) Erze ausfolgen zu lassen nicht verbunden ist, betrifft einen andern Fall. Der Jüngere im Felde bauet seinen Gang als sein gemuthetes, ihm verliehenes Eigenthum, er weicht dem Ältern nur wegen des Vorrechtes, nicht aber, weil er gar kein Recht hat; man kann daher nicht sagen, daß er die Erze ohne Recht erworben habe. Der Jüngere im Felde muß erst abwarten, ob der Ältere den Beweis, daß er auf dem Gange desselben baue, führen werde, und erhält erst dann, wenn der Beweis hergestellt, und der Verboth erfolgt ist, die Überzeugung, daß er als Jüngerer dem Ältern im Felde nach dem Gesetze weichen, folglich sein Recht dem Vorzugsrechte des Ältern aufopfern müsse. Eben dieses ist der Fall bei den Grubenfeldern der Ferd. und

Maxim. B. O., wo bei Durchschlägen jeder Theil drei Lachter von dem Durchschlage oder Loch bis zum Austrag der Sache zurückgewiesen wird. Wenn aber ein Gewerk in das fremde Grubenfeld fährt, oder eindringt, und dort Erz gewinnt, so hat er dazu gar kein Recht. Man kann auch in einem solchen Falle schuldlose oder unüberwindliche Unwissenheit nicht behaupten, denn wenn auch in der Tiefe keine Gränzen des Grubenfeldes gezogen sind, so weiß man doch ungefähr, wie weit dasselbe erstreckt, und kann sich durch das Vermessen der Strecken ꝛc. darüber leicht Gewißheit verschaffen; es fällt daher dem, welcher der andern Grube Erze enthauet, der Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit zur Last, dessen Folgen er vertreten muß. Wenn aber böser Vorsatz bewiesen wird, so ist das Enthauen fremder Erze ein Diebstahl; in diesem Falle müssen die Erze zurückgestellt oder aber, wenn sie nicht mehr vorhanden sind, der Werth derselben ersetzt werden; doch müssen dem unredlichen Besitzer die auf die Gewinnung verwendeten Kosten in so weit ersetzt werden, als der Eigenthümer darauf selbst hätte verwenden müssen; denn die Forderung des unredlichen Besitzers, daß der Eigenthümer sich nicht auf fremde Kosten bereichere, und ihm die Kosten nicht verweigere, die ihn zur Gewinnung getroffen haben würden, ist eben so gerecht, als jene des Eigenthumes zur Ausfolgung der Erze, oder zum Ersatze des Werthes derselben. (§§. 336 und 1037. allgem. bürgerl. Gesetzb.) Hat aber der unredliche Besitzer einen besondern Bau getrieben, um zu den Erzen zu gelangen, so fällt diese Entschädigung weg, weil er dazu nicht berechtigt war. Man sehe auch Hacke Commentar über das Bergrecht (§§. 511—515).

3. Sind die fremden Zechen genommenen Erze vorhanden, und noch nicht mit andern vermengt, so müssen sie zurückgestellt, außerdem aber muß durch Kunstverständige erhoben werden, wie viel an Erzen in dem fremden Felde gewonnen worden, welchen Werth sie haben, und wie viel die Gewinnungskosten betragen. Es ist bekannt, daß die Erzlagerstätten nicht durchgehends gleich mächtig und findig und die Erze selbst nicht überall von gleichem Gehalte sind. Die Erze brechen entweder nur angeflogen und eingesprengt, oder derb, kurz oder fortsetzend, und sind mit Gang- und Bergarten gemengt, wodurch sie sich von dem Gebirgsgesteine, durch welches sie setzen, deutlich unterscheiden. Die Verschiedenheit zeigt sich oft in kurzen Strecken und Mitteln, in welchen der Gang absetzt, sich zuspitzt, verunedelt, verdrückt. Hieraus ist es ersichtlich, daß bei der Erhebung durch den Augenschein viele Umsicht angewandt werden muß, um die Menge und den Gehalt, somit den Werth der Erze zu bestimmen.

§. 187.

Wenn ein Gewerk in ein fremdes Grubenfeld eindringt, so kann der Grubenbesitzer die Zurücksetzung in die vorige Lage, und gegen den unrechten Besitzer auch die Schadloshaltung einklagen.

Das Berggericht hat beides nach vorläufiger Verhandlung selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Beklagte haben könnte, zu verordnen. Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besitze befindet, so ist die streitige Zeche oder Strecke unter Sequestration zu setzen, bis der Streit über den Besitz verhandelt und entschieden worden ist, insofern die Fortsetzung des Baues nicht unterlassen, oder wegen offenbarer Gefahr nicht eingestellt wird *).

§. 346. Gegen jeden unechten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Geklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

§. 347. Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besitze befinde, und in wie fern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe; so wird die im Streite verfangene Sache so lange der Gewahrsame des Gerichtes oder eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besitz verhandelt, und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkeren Rechte auf die Sache noch anhängig machen.

§. 188.

Wenn die Pflöcke oder Lochsteine am Tage oder die Markscheiderstufen in den Gruben, oder andere Markzeichen durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie unkenntlich werden könnten, so hat jeder Lehenträger das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Markscheiden zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Markscheiden genau zu beschreiben, und die Kosten von allen nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten **).

§. 350. Wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände so

---

*) Allg. b. G. B. §§. 345 — 347, welche folgende Bestimmungen enthalten. §. 345. Wenn sich jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht; so wird der an sich unrechtmäßige und unredliche Besitz noch überdieß unecht, in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für echt angesehen.

**) Ferd. B. O. Art. 32. Maxim. B. O. Art. 5. §. 8. Joach. B. O. Art. 26. dann allg. bürgl. Gesetzbuch.

verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Theil aber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten.

§. 851. Wenn die Gränzen wirklich unkennbar geworden sind; oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht, so schützt das Gericht vor allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu seyn glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes oder eines andern Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen (§. 347).

§. 852. Die wichtigsten Behelfe bei einer Gränzberichtigung sind: Die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes, dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden, endlich die Aussagen sachkündiger Zeugen, und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.

§. 853. Beweiset keine Partei ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht, so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft, so wird der streitige Raum zwischen den Parteien nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beiziehung der Kunstverständigen vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

§. 189.

Wenn Gewerken von zwei Gruben ein Ort, Stollen oder Schacht auf gemeinschaftliche Kosten bauen wollen, so kann es ihnen von dem Berggerichte bewilligt werden, doch bleiben die Markscheiden gegen ihre, und andere benachbarten Gruben unverändert *). Das Zusammenschlagen zweier Gruben soll nur dann gestattet werden, wenn sie auf Gängen oder Klüften mit offenen Durchschlägen zusammenkommen, und nach vorgenommenem Augenscheine sich offenbar darstellt, daß das Zusammenschlagen zur Beförderung des Bergbaues gereicht, oder wenn bei unkenntlichen Markscheiden dadurch Streitigkeiten, und eine sich ergebende Hemmung des Baues beseitigt werden könnte **). Nach dem Zusammenschlagen können die Gewerken mit Vorwissen des Berggerichtes den Stollen oder Schacht der einen Grube, in so fern sie ihn zur Förderniß nicht nöthig haben, einge-

*) Ferd. B. O. Art. 43. Maxim. B. O. Art. 8. §. 3. Hütt. B. O. Art. 19.

**) Ferd. B. O. Art. 56. Maxim. B. O. Art. 11. §. 1.

hen lassen; doch haben sie die Örter und Stollenwände im Gebirge offen zu halten, wenn es erforderlich seyn sollte *).

1. Die erste Vereinigung kann zur Erzielung einer leichteren Förderniß, oder zum Abbaue der Wässer, oder sonst zu einem beiderseitigen Vortheile geschehen. Das Zusammenschlagen ist die wirkliche Vereinigung, und hat der Regel nach die Wirkung, daß beide Gruben durch einen Einbau bauhaft erhalten werden. Die zusammengeschlagenen Gruben bilden dann ein Ganzes, es entsteht ein neues Eigenthum, und muß als solches in das Gegenbuch eingetragen werden. Die Maxim. B. O. Art. 11. §. 2. verordnet: „Und wenn sie zusammengeschlagen seyn, so mögen die Waldburger die zusammengeschlagenen Gebäude mit einem Huthmann, Arbeiter und Raitbuch wohl unterhalten, und derweil eine darunter in Arbeit gehalten, so sollen die andern nicht verlegen seyn. Ob auch Stollen oder Schächte zusammengeschlagen würden, daß sie eines Stollens oder Schachtes zur Förderniß nicht nothdürftig wären, so mögen sie solchen Stollen mit Vorwissen desselben Bergmeisters oder Bergrichters eingehen lassen, doch daß sie die Örter und Stollwände in dem Gebirge offen halten, daß man zu einander fahren und handeln mag, und solches aus was Ursachen das beschehen, in das Gerichtsbuch eigentlich eingeschrieben werden."

2. Über das Zusammenschlagen kann auch von dem Berggerichte erkannt werden, wenn nicht bewiesen werden kann, welchem Theile das streitige Grubenfeld, oder welcher Gang dem Ältern oder Jüngern gehöre. Es wird auch angenommen, daß das, was einmahl zusammengeschlagen worden ist, nachher nicht wieder gesondert werden soll. Hartwig Art. Zeche. §. 13. —

3. Die baier. B. O. Art. 65. verordnet, daß in dem Falle, wenn nicht bewiesen werden kann, welcher Gang des Älteren und des Jüngeren sey, und die 2 markscheidenden oder schnürenden Zechen mit einander verglichen werden können, die Bergämter das Zusammenschlagen, oder die Gemeinschaft bewilligen, und erkennen sollen, daß jeder Gewerk der einen Zeche die Hälfte seiner Kure, die er dabei hatte, fallen lasse, und dagegen von der andern Zeche eben so viel annehme, doch soll diese Zusammenschlagung ohne erhebliche Ursache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zuginge, nicht verstattet werden, auch so fern sie mit Bewilligung des Bergamtes geschehen ist, eine Gewerkschaft die andere aus der Gewehr zu setzen nicht befugt seyn. — Das Zusammenschlagen würde auch in dem Falle Statt finden, wenn zwei Gruben auf Gängen durchschlägig geworden sind, welche zu gleicher Zeit gemuthet, oder wenn keine vor der andern das Alter beweisen könnte.

§. 190.

Poch-, Wasch-, Mühl-, Schmelz- und andere Wasserwerke sollen den älteren, früher verliehenen des Wassers halben unschädlich, und

*) Maxim. B. O. Art. 11. §. 2.

nicht zu nahe gebauet werden *); die älteren Werke aber nicht mehr Waſſer nehmen, als ſie nöthig haben, und das übrige ihren Nachbarn folgen laſſen **).

Heut zu Tage wird in dieſer Hinſicht ſogleich bei Anlegung eines ſolchen Werkes die nöthige Vorſehung getroffen.

Fünfzehntes Hauptſtück.

Von dem Verhältniſſe der Gewerken gegen die Grundbeſitzer.

§. 191.

Der Grundbeſitzer muß dem Bergbauenden den Grund und Boden, welcher zur Grube ſelbſt, zu Stollen und Schachten, zu Halden und Wegen, dann zu dem Berggebäude über der Erde nothwendig iſt, im gleichen das zum Betriebe der Kunſt-, Poch-, Waſch- und Hüttenwerke erforderliche Waſſer überlaſſen. Dagegen ſoll dem Grundbeſitzer für den Grund und Boden, den er zum Baue und Betriebe der Bergwerke abgetreten hat, die Entſchädigung geleiſtet werden ***).

Der Bergbau und Hüttenbetrieb iſt auf Räume bedingt, ſeine Exiſtenz iſt von Flächen über Tage abhängig, daraus entſtehen Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen den Gewerken und den Grundbeſitzern.

§. 192.

Die Entſchädigung beſteht 1. entweder in einem Antheile an dem Gewinne, den die Grube abwirft, oder 2. es wird dem Grundbeſitzer der Schade, der durch den Bergbau zugefügt wird, erſetzt, oder 3. der erforderliche Grund von dem Gewerken gekauft, endlich 4. ſteht nach einigen B. O. dem Grundbeſitzer auch das Recht des Mitbaues zu.

Die baier. B. O. Art. 8. Preuß. Landr. §§. 124—128. Churf. B. O. Art. 72 geſtatten dem Grundbeſitzer den Mitbau.

§. 193.

Die erſte Art der Entſchädigung beſteht in dem Grund- oder Erbkux, auch Erb- oder Ackertheil genannt, welcher für den Grund und

---

*) Joach. B. O. II. Th. Art. 104. Hengſt. B. O. Art. 19.

**) Ferd. B. O. Art. 181. Maxim. B. O. Art. 39. §. 9.

***) Ferd. B. O. Art. 1, 21 und 187. Maxim. B. O. Art. 1. §. 1. Art. 23 und 29. §. 12. Schlagg. B. O. Art. 31. Bergw. Vertr. 1575. Baier. B. O. Art. 8. Preuß. Landr. §§. 109, 112. Churf. B. O. Art. 72.

Boden, der zu dem Bergbaue überlassen, dem Grundbesitzer von den Gewerken frei verbauet wird. Der Grundbesitzer ist daher wegen des Erbkuxes bei dem Grubenbetriebe zu einem Kostenbeitrage nicht verbunden, er hat keine Zubuße zu bezahlen, kann aber auch keinen Anspruch auf den wiedererstatteten Verlag machen. Sobald die Ausbeute geschlossen ist, erhält er die auf den Erbkux fallende Ausbeute *).

§. 194.

Der Erbkux gebührt demjenigen, auf dessen Grund und Boden sich die Fundgrube befindet. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, daher auf dem Grund und Boden zweier Nachbarn, so wird der Erbkux zwischen beiden Grundeigenthümern verhältnißmäßig nach Erkenntniß der montanistischen Behörde getheilt **).

1. Die Theilung muß nach dem Verhältnisse des Schadens, der die Grundnachbarn durch die Fundgrube, Halden und Wege trifft, geschehen, es kann daher ein Grundbesitzer ein Viertheil ꝛc., zu seinem Antheile erhalten. Wenn sich zutrüge, daß auf einen Grund eine volle Maße nicht einzubringen wäre, oder daß die Halden von einem Grunde auf den andern gestürzt werden müßten, so soll auch in diesem Falle der Erbkux nach unparteyischer Schätzung getheilt werden.

2. Der Erbkux wird nur ein Mahl entrichtet. Wenn nun auf Stollen oder andern zu einer Fundgrube gehörigen Gebäuden und Maßen, Schächte oder Lichtlöcher auf den Grundstücken eines Dritten abzuteufen sind, so muß sich dieser mit der ordentlichen Vergütung des Schadens begnügen, und hat keinen Anspruch auf den Erbkux.

§. 195.

Die Zahl der dem Grundbesitzer frei zu verbauenden Erbkuxe ist nach Verschiedenheit der B. O. verschieden. (§§. 158 und 161.)

§. 196.

Der Aufnehmer einer Grube oder Zeche ist nach der Bestätigung verbunden dem Grundeigenthümer den Erbkux anzusagen, und im Berggegenbuche gewähren zu lassen ***).

---

*) Bergw. Vertr. 1534 und 1575. Baier. B. O. Art. 8. Preuß. Landr. §§. 117—122. Churf. B. O. Art. 72. Nach mehreren B. O. findet der Erbkux nur bei edlen Metallen Statt, nach dem Preuß. Landr. §. 117 soll derselbe ohne Unterschied der Metalle und Mineralien gegeben werden.

**) Baier. B. O. Art. 8. Preuß. Landrecht §§. 120—122. Churf. B. O. Art. 72. Bergr. Sp. p. I. c. 7. §. 4. Hertwig Art. Kux. §. 18.

***) Joach. Bergw. Geb. z. 1. Art. Nr. 1. Baier. B. O. Art. 8. preuß. Landr. §. 126. Churf. B. O. Art. 72. Bergr. Sp. p. II. c. 7. §. 4. Hertwig Art. Kux. §. 14.

1. Nach der baier. B. O. steht es dem Grundbesitzer frei, ob er den Erbkux annehmen, oder seine Entschädigung auf andere Art fordern wolle, er muß sich vor Ablauf des ersten Quartals nach der Bestätigung erklären. Unterläßt er es, so kann er ohne Einwilligung der Gewerken nicht mehr wählen. Hat der Grundbesitzer den Erbkux angenommen, so kann derselbe ihm nicht entzogen werden, wenn auch die Gewerken ihre Erze auf den Grund und Boden eines Anderen stürzen wollten.

2. Nach der B. O., vermöge welcher dem Grundeigenthümer das Recht des Mitbaues zusteht, welches sich nach dem preuß. Landrechte §. 123. bis auf die Hälfte der Grube erstreckt, kann derselbe seine Kuxe nehmen, und selbst verbauen. Übt er das Recht des Mitbaues aus, so muß er nach Verhältniß seines Antheiles an der Grube den Kux übertragen helfen.

§. 197.

Der Erbkux kann von dem Grund und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt und auch nicht besonders veräußert werden *).

§. 198.

Der Grundeigenthümer muß für den Erbkux gestatten, daß auf seinem Grund und Boden Schürfe geworfen, Schächte abgesunken, Stollenmundlöcher eröffnet, Halden gestürzt und Wege zu den Berggebäuden angelegt werden, ohne daß er deßhalb eine weitere Vergütung fordern kann **).

§. 199.

Von den Erbstollen wird kein Erbkux gegeben, der Stöllner hat wegen Absenkung der Schächte und Lichtlöcher, und wegen Stürzung der Halden nur die ordentliche Entschädigung zu leisten ***). Eben dieses tritt bei den Zwitterzechen ein ****).

---

*) Baier. B. O. Art. 8. Preuß. Landr. §§. 118—120. Churf. B. O. 72. Hertwig Art. Kux. §. 15.

**) Bergw. Vertr. 1534 und 1575. Baier. B. O. Art. 8. Churf. B. O. Art. 72. Bergr. Sp. p. I. c. 24. §. 6. und p. II. c. 7. §. 4. Hertwig Art. Kux. §. 17.

***) Baier. und churf. B. O. a. a. O. und Stollenordnung vom Jahre 1749, Art. 1. §. 3.

****) Hengst. B. O. Art. 7. und 40. Von Zwitterzechen, und andern unedlen Metallen wurde der Erbkux nicht eingeführt, weil die Zwitterzechen, Eisensteingruben ꝛc. nicht zu einzelnen Kuxen, sondern blos zu ganzen Schichten gebaut werden mußten, eine Schicht wird in 32 Kuxe oder 8 Stämme, und ein Stamm in 4 Kuxe eingetheilt.

§. 200.

Wer bei getheiltem Eigenthume den Erbkux erhält, ist nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze, und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer hat, nach den besonderen Provinzialgesetzen zu beurtheilen *).

1. Schon in dem römischen Rechte l. 7. §. 14. D. solut. matrim. si cretifodinae, argentifodinae, vel auri vel cujus alterius materiae sint vel arenae, utique in fructu habebuntur, dann l. 9. §. 2. und 3. D. de usufruct. ist es entschieden, daß alle Fossilien zu den Früchten eines Grundstückes gehören. Dieses wird auch in dem allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 511 ausdrücklich bestimmt. „Der Fruchtnießer hat ein Recht auf den vollen sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag, ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden B. O. erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksantheilen, und das forstmäßig geschlagene Holz. Auf einen Schatz, welcher in dem zur Fruchtnießung bestimmten Grunde gefunden wird, hat er keinen Anspruch.“ Um so mehr muß dieses der Fall seyn, bei getheiltem Eigenthume, bei welchem mit Vorbehalt des Obereigenthumes das Nutzeigenthum überlassen wird, es mag nun ein Erbpacht-, Erbzins- oder Bodenzinsvertrag angenommen werden. Denn der Grundbesitzer muß gestatten, daß auf seinem Grund und Boden Grubengebäude eröffnet, Halden gestürzt und Wege gemacht werden; dadurch wird ihm die durch die Grubengebäude eingenommene Fläche entzogen, und der Ertrag vermindert, er muß die landesfürstlichen Steuern und grundherrlichen Abgaben entrichten; der Schade trifft also den Besitzer, daher muß die Entschädigung auch ihm zukommen.

2. Die baier. B. O. theilt dem Grund- oder Lehenherrn, dem Grundunterthan oder Gutsbesitzer und dem Gerichtsherrn Kuxe zu, dadurch kann es nicht zur Frage kommen, wem bei getheiltem Eigenthume der Erbkux zusteht. Die churf. B. O. drückt sich auch bestimmt aus: „Es soll hinfürder jeder Grundherr von Adel, Bürger oder Bauer, alsbald eine neue Fundgrube oder Maßen bestätigt, seinen Erbtheil in Bestätigen zu fordern schuldig seyn.“ Das preuß. Landr. §. 119. bezieht sich in Betreff dieses Gegenstandes auf die Vorschrift des I. Thl. 9. Tit. §. 94, wo von dem Rechte in Ansehung des Schatzes bei getheiltem oder eingeschränktem Eigenthume gehandelt wird, und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer habe, auf die Provinzialgesetze. In dem §. 94. wird bestimmt, daß das Recht des Eigenthümers auf einen Schatz dem nutzbaren Eigenthümer allein zukomme, und derjenige, welchem blos ein

*) Allgem. bürgerl. Gesetzb. §§. 1. 15. und 511. Bergw. Vertr. 1534 und 1575. Baier. B. O. Art. 8. Preuß. Landr. §. 119. Churf. B. O. Art. 72.

Antheil an der Proprietät zusteht, darauf keinen Anspruch machen könne — daher werde der auf einen Lehensfideicommiß oder Erbzinsgute gefundene Schatz das freie Eigenthum des Besitzers. Der bloße Nießbraucher, imgleichen der Erbpächter habe an einem Schatze keinen Antheil.

3. Ob und in wie fern diese berggerichtlichen Bestimmungen wegen des Verbaues der Freikuxe den heut zu Tage bestehenden Verhältnissen in Hinsicht des Bergbaues und des Grund und Bodens angemessen und zweckmäßig seyn, dürfte man keinen Anstand nehmen, der Ansicht jener Schriftsteller beizustimmen, welche sich gegen diese Art der Entschädigung durch Erbkuxe erklären. Man sehe Karsten (§. 331 — 336), wo er sagt: „Der Erbkux hat nur alsdann einen Werth, und auch immer nur einen sehr unbestimmten und unveränderlichen, wenn eine Grube in Ausbeute kommt, dieses ist aber nicht immer, ja nur selten, und niemahls gleich vom Anfange der Fall, wogegen die Entschädigung ohne alle Ausnahme sogleich vom Anfange des Betriebes an nach Beschaffenheit des angerichteten Schadens und nicht des gewonnenen Minerals entrichtet werden sollte.“ Man kann aber auch bemerken, daß bei dem Bergbaue auf Gängen nach ihrem Vorkommen im Gebirge der Schade durch eine Grube nicht groß seyn könne, und wenn er sich auch bei Flötzen größer darstellt, so läßt sich nicht geradezu annehmen, daß die Entschädigung durch den Erbkux nicht angemessen sey, vielmehr können Fälle vorkommen, daß das umgekehrte Verhältniß eintritt, und mehr gezahlt wird, als der Schade beträgt. Erwäge man nun, daß die Gewerken 4 bis 8 auch noch mehrere Freikuxe zu verschiedenen Widmungen frei verbauen müssen, so erscheint diese Verpflichtung vielmehr als eine Last, die auf den Bergbau nachtheilig einwirkt, es wäre also wegen dieses ungleichen Verhältnisses des Schadens zu dem Ersatzbetrage und umgekehrt zweckmäßiger, die Grundkuxe gänzlich aufzuheben, und die Entschädigung des Grundbesitzers in der Art, wie es der Fall bei den übrigen Entschädigungen ist, eintreten zu lassen. Die l. 3. C. de metallar. Cuncti, qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effosionibus persequantur, decimas fisco, decimas etiam domino repraesentent, caetero modo propriis suis desideriis vindicando mag hierin zum Vorbild genommen worden seyn.

§. 201.

Die zweite Art der Entschädigung besteht darin, daß dem Grundbesitzer der Verlust seiner Nutzungen für den Grundantheil, in Ansehung dessen nicht schon der Freikux frei verbauet wird, und den er zum Betriebe des Bergwerkes abtritt, ersetzt wird *).

1. Die Entschädigung kann nur dann eintreten, wenn sie solche

*) Bergw. Vert. 1575.

Grundantheile betrifft, in Ansehung deren nicht schon der Erbkux freiverbauet wird. Diese Fälle sind:

a) Bei dem Erbstollen, wenn er zu Schächten, Lichtlöchern und Haldensturz einen Platz nöthig hat, dann bei den Zwitter- und andern Zechen. b) Wenn den Gewerken zu Hüttenanlagen, und Wasserläufen Grundantheile überlassen werden; daher kommt in dem Bergw. Vertrage 1575 vor: „Da es sich auch zuträge, daß zu Bergwerksnothdurften auf Kunst-, Hütten- oder Pochwerk von der Landleut Gründen ein Wasser zu nehmen, oder über ihre Grund und Boden zu führen vonnöthen wäre, so soll sich derselbige Grundherr solcher Dargebung und Führung des Wassers, als viel er anderst über seine Nothdurft entbehren kann, weil die Erhebung der Bergwerk nicht allein Uns, sondern auch dem ganzen Königreich, ihme Grundherrn also dem allgemeinen Nutz zu Guten gereicht, nicht verweigern, das gegen billige Vergleichung nach Erkenntniß beiderseits niedergesetzten Freund und Unterhändler."

2. Es bleibt dem Grundeigenthümer im Einverständnisse mit den Gewerken überlassen, ob er sich den abgetretenen Grund nach dem Werthe bezahlen läßt, oder aber eine jährliche Entschädigung dafür nach dem wirklichen Ertrage des Bodens ausgemittelt vorzieht. Die Grundsätze, nach welchen bei der Feststellung des einen oder andern in dem Falle, als die Parteien sich darüber nicht vereinigen können, zu verfahren ist, können keinem Anstande unterliegen, weil der Regel nach sich die Abschätzung des reinen Ertrages des Grund und Bodens mit Rücksicht auf den Pacht oder Miethwerth gründet, und dieser durch Kunstverständige bestimmt wird.

§. 202.

Die dritte Art der Entschädigung betrifft das Wasser, worauf jemand ein ausschließendes Recht erworben hat, und welches zu den Bergwerken überlassen wird. Fließende Wässer sollen gar nicht verliehen, sondern den Bergwerken vorbehalten bleiben *). Wasser, worauf Niemand ein ausschließendes Recht erworben hat, als Quellen, Bäche und Flüsse, sind ohnehin vorzugsweise für die Bergwerke vorbehalten, und können zu denselben geführt werden. Eben so haben Mahl-, Bret-, Öhl- und Walkmühlen das Wasser ungehindert auf die Bergwerkshütten laufen, und folgen zu lassen, und so viel sie davon entrathen können, herzugeben.

§. 203.

In den Ländern, in welchen kein Erbkux zu verbauen ist, sollen die Gewerken den Grundbesitzern für den Grund und Boden, der

*) Bergw. Vert. 1575. Hengst. B. O. Art. 19. Joach. Bergw. Geb. zum 104. Art. §. 1. Bergr. Sp. p. I. Cap. 24. §. 4.

ihnen zum Betriebe der Bergwerke unentbehrlich ist, die Entschädigung leisten *).

1. Dieser Artikel der Ferd. B. O. lautet: „Ob es sich begibt, daß neue Bergwerk, Huthschläg, Roststädt, Rißwerk, Kohlparren, Gruben und anderes zur Nothdurft des Bergwerkes auf Jemands, wes Standes oder Wesens die seynd, eingezäunten eigenen Gründen, Äckern und Wiesen von einem Bergrichter nach Bergwerksordnung zu Lehen begehrt wurden, so solle der Berggrichter derselben Ende Gewalt haben, die zu verleihen, man soll auch darzu Weg, Steg, und Brücken folgen, und machen lassen, wo aber mit denselben vorgenannten Lehen und Gebäuen einigerlei Schaden gethan wurden, dieselben sollen allweg zuvor nach Erkenntniß der Bergrichter und Geschwornen, denen sie geschehen, erstattet werden. So es sich aber begibt, daß neue Schurf oder alte Bau außerhalb ihrer eingezäunten Gründ auferstunden, und gebauet würden, davon soll man niemand keinen Schaden zu ersetzen schuldig seyn.“ Die Maxim. B. O. stimmt mit diesen Bestimmungen überein, und setzt fest, „daß der Schaden an Gründen, so eingezäunt oder zu Getreidbau und Heumachen gebraucht werden, in den nächsten vier Wochen nach Erkenntniß des Bergrichters und Geschwornen, auch zweier unparteiischer Nachbarn, die an denselben Enden und Orten nicht Theil oder gemein haben, gemäßigt und wiederkehrt werden soll, man soll auch solche Gründe ohne Irrung vergönnen, und gegen der baaren Bezahlung folgen lassen, aber auf der Gemein oder außer Wiesen oder Äcker ist man niemand keinen Abtrag schuldig.“ —

2. Die Verhältnisse haben sich seit jener Zeit, als diese B. O. erlassen worden sind, sehr geändert. Grund und Boden wurde von der steigenden Bevölkerung immer mehr eingenommen, und cultivirt, hat dadurch auch einen größeren Werth erhalten, jedoch bleibt der Unterschied zwischen einem cultivirten zum Getreidbau oder Graswuchs gewidmeten und einem Gemein- oder Waldgrunde in Hinsicht des Ertrages, nach welchem der Werth bestimmt wird, immer wichtig.

3. Bei diesen Grundabtretungen ist überhaupt als Regel anzunehmen, daß der Grund und Boden zu dem Bergwerke unentbehrlich sey, und der Grundeigenthümer hiebei so viel als möglich geschonet und ohne Nothwendigkeit nicht beschweret werde. Da die Verbindlichkeit zur Abtretung des Grundantheiles in dem Gesetze gegründet ist, so findet darüber kein Proceß Statt (§. 365. allgem. bürgerl. Gesetzb.), sondern es wird nur über die Unentbehrlichkeit von der montanistischen in Gemeinschaft mit der politischen Behörde erkannt. Der Gewerk hat in dem Falle, als ihm dießfalls von dem Grundbesitzer ein Anstand gemacht würde, sich unmittelbar an das vorgesetzte Berggericht zu wenden, welches sich mit der politischen Behörde (dem k. k. Kreisamte) in das Einvernehmen setzt, wo dann die allenfalls nöthigen Erhebungen gemeinschaftlich

*) Ferd. B. O. Art. 21. Maxim. B O. Art. 23.

vorgenommen werden. Dieses geschieht auch in dem Falle, wenn zwischen dem Gewerken und dem Grundbesitzer in Hinsicht des Betrages des Schadenersatzes kein Einverständniß zu Stande kömmt, der Grund und Boden, welcher zu dem Bergwerke abgetreten werden mußte, wird gemeinschaftlich von diesen Behörden und der dem Grundbesitzer zu leistende Schadenersatz durch Kunstverständige bestimmt.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse einer Grube zu einem Erbstollen und den Rechten desselben.

§. 204.

Der Erbstollen ist ein für sich bestehendes besonderes Bergwerkseigenthum; der Besitzer desselben, Stöllner, erwirbt durch den Betrieb gegen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewisse Rechte, die man Stollenrechte, auch Erb- oder Stollengerechtigkeit nennt.

§. 205.

Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erwerbung der Stollenrechte sind: 1. Der Erbstollen muß ordnungsmäßig verliehen und nach Vorschrift der Berggesetze betrieben werden. 2. Mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo der Bau auf anstehende Erzanbrüche geführt wird, und daselbst zugleich die Erbteufe einbringen. 3. Den Gruben Wasser und Wetterlosung verschaffen, daher vom Mundloche bis an jede Grube in solchem Stande seyn, daß die Wässer ohne Hinderniß zum Mundloche auslaufen.

Maxim. B. O. Art. 3. §. 2. Joach. B. O. Art. 96. Baier. B. O. Art. 72. Preuß. Landr. §. 423. Churf. sächs. Stollenordnung Art. 4.

§. 205.

Wenn der Stöllner über erhaltene ordentliche Bewilligung (§§. 80 und 81.) mit dem Erbstollen am Tage ansitzt, und Sohle nimmt, so soll er denselben von dem in der Verleihung (Belehnung) bestimmten Puncte in der vorgeschriebenen Höhe und Breite mit gehöriger Wasserseige doch ohne Gesprenge, Absätze oder Stufen in das Gebirge treiben, und unter die vorliegenden Grubengebäude bringen, das Mundloch offen, die Gerinne und Wasserseige so geartet halten, daß man darauf bis vor Ort aus- und einfahren, und daß das Wasser durch das Mundloch abfließen kann. Die Stollensohle muß in gehöriger Rösche erhalten werden, und darf nicht höher steigen, als es nöthig ist, um die Wässer abzuleiten. Würde der Stollen über das gehörige Maß, oder gar mit Gesprenge steigen, ohne

die besondere Bewilligung vom Berggerichte erhalten zu haben, oder seine Wasserseige zum Nachtheil anderer Gruben, die tiefer einkommen, sinken, folglich nicht so führen, daß die Wässer abfließen können, so hat er nicht nur keine Stollenrechte zu genießen, sondern ist auch den andern Gewerken für den durch sein Verschulden verursachten Schaden verantwortlich *).

1. Der Erbstollen wird getrieben, um einem oder mehreren Grubengebäuden Wasser zu nehmen, und Wetter zu verschaffen, er soll also unter den bestehenden Grubengebäuden so tief weggehen, als möglich ist, und in gerader Linie getrieben werden. Dieses erfordert 1. die Sparsamkeit, denn ein gerader Stollen ist kürzer, daher wohlfeiler als ein krummer. 2. Der Wetterwechsel, indem sich in einem geraden Stollen die Luft leichter bewegt. 3. Der Wasserlauf selbst, denn in einem geraden Bette läuft das Wasser bei gleichem Gesenke schneller ab, als in einem krummen. Der Erbstollen muß aber auch wegen Vermeidung böser Wetter geräumig seyn, weiters wie jeder andere Stollen vom Mundloche bis vor Ort immer steigen. Diesem Steigen soll der Fall der Grubenwässer vollkommen proportionirt seyn. Ein stark steigender Stollen bringt zu wenig Tiefe ein, ein schwachsteigender gibt dem Wasser zu wenig Fall, und setzt Schmund (Letten und Unreinigkeiten) in der Seige ab. Das Steigen muß höher seyn, wenn der Stollen durch ein mildes Gebirge getrieben wird. Wenn ein Erbstollen hinreicht, einem ganzen Gebirge Wasser zu nehmen, so wird auch nicht gestattet, mehrere zu treiben, indem man die seitwärts liegenden Gruben durch Flügelörter, die aus dem Hauptstollen getrieben werden, unterteufen kann. Baier. B. O. Art. 72.

2. Wenn ein Stöllner mit seiner Wasserseige untergekrochen, (so weit aufgefahren ist, daß er über sich eine First hat), sie dann ausgezimmert, und Tragewerke darüber gelegt hat, soll ihm ohne besondere Ursache und Bewilligung des Berggerichtes nicht gestattet seyn, sie inner- oder außerhalb des Mundloches zu sinken, oder tiefer zu hohlen, damit der Stollen, der allenfalls darunter angefangen ist, an seiner Erbteufe nicht verkürzt werde. Würde er es eigenmächtig unternehmen, so soll ihm keine Erbgerechtigkeit zuerkannt, und er noch insbesondere bestraft werden. Auf eben diese Weise soll es mit dem übermäßigen Steigen gehalten werden. Maxim. B. O. Art. 3. §. 2. Joach. B. O. Art. 97. Baier. B. O. Art. 85. Preuß. Landr. §§. 221 — 224.

3) In der Maxim. B. O. wird das Maß des Ansteigens der

*) Maxim. B. O. Art. 3. §. 2. Joach. B. O. Art. 96 und 97. Joach. Bergw. Geb. z. Art. 31. Nr. 6. und Art. 97. Nr. 5. Baier. B. O. Art. 72. Preuß. Landrecht. §§. 222 — 227 und 428 — 430. Churf. Stollenordnung Art. 4. und Art. 6.

Sohle dahin bestimmt, daß in einem Lehen eine zwerche (quer) Hand, oder in 16 Lehen eine Bergklafter und nicht höher gestiegen werde. In der baierischen B. O. wird auf 100 Lachter eine Zehntel-Lachter, und in der churf. sächs. Stollenordnung eine Viertel-Lachter angegeben. Gesprenge sind Absätze, wenn man mit einem Ort oder Strecke in die Höhe springt, man nennt sie auch Knie in der Grube. Nach dem preuß. Landr. §. 225. soll die Erlaubniß zu Gesprengen außer besonderen Umständen nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige und höher liegende Erzanbrüche haben. Diese Erlaubniß soll in den Bergbüchern angemerkt werden. Die Wasserseige ist der Boden des Stollens oder der darin angebrachten Rinne, auf welcher die Grubenwässer abfließen. Da nun der Erbstollen zur Lösung der vorliegenden Zechen getrieben wird, so muß seine Wasserseige diesem Zwecke entsprechen.

§. 207.

Jede Grube ist berechtigt, in ihrem Baue solche Einrichtungen zu machen, daß ihre Wässer auf den Stollen fallen oder gehoben, folglich die Grubenwässer durch den Stollen unmittelbar oder dadurch abgeführt werden, daß sie aus dem Tiefsten der Grube bis auf die Stollensohle gehoben werden; dagegen ist jeder Stollen verbunden, alle Wässer auf seinen Stollen aufzunehmen, die darauf kommen, daher auch solche Veranstaltungen zu treffen, daß er alle Wässer aufnehmen kann; dazu gehört auch die Reinhaltung der Stollensohle, und die Erhaltung der Wasserseige und der Gerinne, wo diese nöthig sind, in gutem Stande, damit die Wässer ohne Hinderniß aus dem Mundloche abgeführt werden können *).

§. 208.

Jede Grube ist verbunden, den ungehinderten Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude, und den Gebrauch ihrer Schächte zur Ausförderung der Erze und Berge, wie auch zum Einhängen der zur Zimmerung und Mauerung benöthigten Materialien, und zum Ausfördern der Schlämme und des alten Holzes zu gestatten, jedoch muß er zu diesen Arbeiten sich seines eigenen Kübels und Seiles bedienen **).

Nach der Kuttenberger und der baier. B. O. soll der Stöllner in dem Falle, wenn bereits Schächte abgesunken sind, und diese demselben zum Gebrauche überlassen werden, nach Erkenntniß der Behör-

*) Preuß. Landr. §. 394 und 395.

**) Kuttenberger B. O. Art. Stollen. Baier. B. O. Art. 74. Preußisch. Landr. §. 387 und 388. Churf. sächs. Stollenordn. Art. 9. §. 2.

de eine Schachtsteuer entrichten, dagegen gestattet das preuß. Landr. dem Stöllner den freien und ungehinderten Gebrauch der Schächte der Gewerken. Die Churf. Stollenordnung aber nur dann ohne Entgelt, wenn der Stöllner sie nicht zur gewöhnlichen Bergförderniß, sondern nur zum Ausfahren seiner Arbeiter, zur Auswechslung des bei der Zimmerung benöthigten Holzes, Ausförderung der Schlämme und des alten Holzes bedarf; in diesen Fällen hat der Stöllner keine Schachtsteuer zu bezahlen, er muß sich zu diesen Arbeiten seinen eigenen Kübel und Seil halten.

§. 209.

Würde der Stöllner im verliehenen Felde durch Wettermangel oder durch beschwerliche Förderung an dem Fortbetriebe des Stollens verhindert, so hat er das Recht, die Erlaubniß zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern von der Behörde zu fordern, welche das Bedürfniß des Stollens durch Augenschein zu untersuchen, und die Richtung und Weite derselben zu bestimmen hat. Die Erze, welche der Stöllner in der vorgeschriebenen Schachtweite gewinnt, hat er den Gewerken des Feldes gegen Ersatz der Gewinnungskosten zu überlassen *).

§. 210.

Hat der Stöllner sein Stollenort so weit getrieben, daß er wegen Wettermangels nicht weiter fahren könnte, die Gewerken der über den Stollen befindlichen Gruben wollten aber auf denselben nicht durchschlagen, um dem Stollen zu helfen, oder würden ihre Gesenke sogar einstellen, so soll über das Ansuchen des Stöllners vom Berggerichte der Augenschein vorgenommen, und in so fern sich ein vorsätzliches Hinderniß des Bergwerkes findet, dem Stöllner gestattet werden, über sich zu brechen, und sich selbst Wetter zu verschaffen. In diesem Falle ist der Stöllner nicht verbunden, die Erze, welche er im Übersichbrechen gewonnen hat, der Grube oder den Maßen auszufolgen, er darf jedoch nur so viel Erz hauen, als ihm der Stollenhieb gibt **).

1. Dieser Fall tritt ein, wenn der Stöllner im Grubengebäude

---

*) Ferd. B. O. Art. 49. Maxim. B. O. Art. 3. §. 9. Joach. B. O. Art. 99. Kuttb. B. O. Titl von Stollen. Baier. B. O. Art. 74. Preuß. Landr. §§. 230—233. Churf. Stollenordnung. Art. 9. §. 1.

**) Joach. B. O. Art. 99. Bayer. B. O. Art. 75. Preuß. Landr. §. 383 und 384. Sächsische Stollenordnung. Art. 11. §. 13.

einkommt, die kein Tiefstes haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreicht, wo dann ihm nach vorläufigem Antrage bei der Behörde und nach erhaltener Erlaubniß gestattet wird, sich durch Übersichbrechen Wetter und bequemere Förderung zu verschaffen, in so fern die Gewerken sich weigern würden, auf den Stollen durchzuschlagen.

2. Das preuß. Landrecht stellt §§. 383. und 384. den Grundsatz auf, daß bei allem Ausbrechen im verliehenen Felde den Grubenbesitzern die Wahl zusteht, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stöllner die Erlaubniß dazu geben soll, und daß die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue im verliehenen Felde gewonnen werden, demjenigen gehören, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 211.

Wenn eine Zeche wegen Wasser- oder Wetternoth des Erbstollens bedürfte, so kann der Stöllner mit Bewilligung des Berggerichtes mit einem besondern Orte vom Hauptstollen über, neben, oder unter sich selbst mit Gesprenge zufahren, und von der Zeche sein Stollenrecht erlangen *).

Das Feld des Stollens ist auf seine Höhe und Breite begränzt. Will der Stöllner außer diesen Gränzen über, unter oder neben dem Stollen ausbrechen, so muß er vorher die Erlaubniß von der Behörde dazu erhalten, diese wird in das Bergbuch eingetragen. Diese Fälle müssen sich jederzeit auf die Möglichkeit des Fortbetriebes des Stollens und auf seine Bestimmung zur Wasser- und Wetterlosung beziehen.

§. 212.

Kömmt der Stöllner mit seinem Erbstollen in ein Grubengebäude, dessen Tiefstes er nicht löset, so ist er verpflichtet, auf seine Kösten auf Gerinne oder auf andere Weise solche Anstalten zu treffen, daß weder die Grube in ihrem Baue gehindert werde, noch die Stollenwässer in das Grubentiefste fallen können. Die Gerinne sollen in das Hangende oder Liegende des Schachtes, wo es am füglichsten seyn kann, eingelegt, und zugleich alles, was der Stöllner in dem Schachte aufreißt, wieder hergestellt werden. Wenn aber Gewerken mit ihren Gebäuden auf den Stollen einkommen, so müssen sie ebenfalls ihren Bau so einrichten, daß der Stollen an seinem Wetter und an der Förderung nicht gehindert werde, und wenn sie des Stollens

*) Maxim. B. O. Art. §. 7. Joach. B. O. Art. 96.

selbst zur Förderung bedürfen, sind sie dem Stöllner zur Erhaltung des Gestänges und des Tragwerkes nach dem Verhältnisse des Mitgebrauches und Erkenntniß des Berggerichtes einen Beitrag zu leisten, oder eine Stollensteuer zu geben schuldig *).

§. 213.

Die Gruben, welche ihren Bau nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach Erkenntniß der Behörde entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Verrichtungen zu veranstalten, daß der Stollen von Brüchen sichergestellt werde. Auch in dem Falle, wenn Schächte und Gesenke erst dann unter dem Stollen abgesunken werden, nachdem die Wasserseige des Stollens an diese Orte schon gehörig nachgebracht war, sind die Grubenbesitzer verpflichtet, auf ihre Kosten die Veranstaltung zu treffen, daß die Wässer nicht in das Tiefste der Grube fallen **).

§. 214.

Keine Grube darf den Durchlauf der Wässer anderer Gruben auf den Stollen und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren ***).

§. 215.

Der Stöllner kann nach der Maxim. B. O. im freien Gebirge, wenn er Erze trifft, die weder er noch Andere gemuthet haben, mit seinen Örtern nach Willkühr fahren, und was er an Erzen erbauet, für sich behalten. Wird aber das Feld verliehen: so darf er nur mit einem Stollenorte fahren, und bleibt auf die Stollenrechte beschränkt; den verliehenen Gruben gehört alles, was sie in ihren Maßen gewinnen ****). — Nach dem Joach. Bergw. Gebr. hat jeder Erbstollen, er werde auf einem Gange oder durch Quergestein getrieben, im freien und verliehenen Felde seine Vierung, nähmlich 3½ Lachter in das Hangende, und 3½ Lachter in das Liegende, daher ist der Stöllner be-

---

*) Ferd. B. O. Art. 49 und 50. Maxim. B. O. Art. 8. §. 4 und Art. 3. §. 11. Joach. Bergw. Geb. z. 31. Art. Nr. 16 und z. 93. Art. Nr. 2. 6. 8. und z. 97. Art. Nr. 1. Baier. B. O. Art. 73. Preuß. Landr. §§. 392—397.

**) Preuß. Landrecht §§. 91 und 93.

***) Preuß. Landrecht. §. 396.

****) Maxim. B. O. Art. 3. §. 6.

rechtigt, die im Freien liegenden Gänge in der Vierung abzubauen, in verliehenem Felde aber hat er nur den Stollenhieb *).

1. Die Maxim. B. O. beschränkt zwar den Erbstollen auf die Stollenhöhe und Weite; nur in freiem unverliehenen Felde wird das Recht des Stöllners erweitert: „Ob aber der Erbstollen in ein freies Gebirg käme, Erzt träfe, und die Erbstöllner oder Andere die Maß nicht gemiethet; so mögen sie die Stöllner darinnen mit ihren Örtern fahren ihres Gefallens und was sie die Erbstöllner für Erzt hauen werden, das soll ihnen bleiben.“ — Allein der Ordnung nach darf der Stöllner selbst im verliehenen Felde ohne Erlaubniß der Behörde nicht auf Gänge und Klüfte ausbrechen, es steht ihm also über, unter und neben dem Stollen nur in so fern ein Recht zu, als es ihm besonders verliehen wurde. Das preuß. Landrecht stimmt §§. 227 — 230. damit überein und sagt, das Feld des Stöllners, in welchem er die daselbst zu brechenden Mineralien gewinnen kann, ist fünf Viertel Lachter von der Wasserseige seines Stollens in die Höhe und fünf Achtel Lachter in der Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche an, geführt worden; außer diesen Gränzen steht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in so fern er damit besonders beliehen ist. Will der Stöllner außer diesen Gränzen über, unter oder neben dem Stollen ausbrechen, so muß er zuvörderst dazu vom Bergamte die Erlaubniß erhalten.

2. Das Recht der Vierung beträgt nach jeder Seite des Stollens $3\frac{1}{2}$ Lachter, der Stollen bleibt in der Mitte, und wird nicht zu den 7 Lachtern vermessen. Die Vierung begleitet den Stollen nach seiner Richtung und Wendung, geht aber nicht weiter, als das Stollenort getrieben wird; der Stöllner kann daher die auf einem Gange einbrechenden Erze in der Stollenhöhe und Weite gewinnen, die durchsetzenden Gänge aber in der Vierung jedoch nur von der Stollensohle bis zur First abbauen. Dieses Recht gründet sich auf den Umstand, daß der Erbstöllner immer als der Ältere im Felde angesehen wird.

§. 216.

Der Stöllner hat das Recht des ersten Finders auf alle überfahrene und im Freien liegende Gänge und Klüfte ꝛc.; es steht ihm frei, sie bergordnungsmäßig zu muthen, jedoch soll er nach der Maxim. B. O. nach Erreichung des Ganges ꝛc. mit der Muthung nicht über sechs Wochen säumen, widrigenfalls kann das Berggericht die Lagerstätte auf Anmelden einem Andern verleihen **). Nach der Joach. B. O. hat das Berggericht den Gang, welchen der Stöllner überfährt, ohne ihn zu muthen, in dem Falle, als ein Anderer

*) Joach. Bergw. Geb. z. 77. Art. Nr. 1. Baier. B. O. Art. 77.

**) Maxim. B. O. Art. 3. §. 3.

diesen Gang aufnehmen (muthen) wollte, dem Stöllner als dem ersten Finder anzubiethen, und wenn er binnen 14 Tagen nach diesem Anbothe den Gang nicht muthet und belegt, einem Andern zu verleihen *). Dieser neue Muther ist, so lange er sich mit seinem Orte in der Vierung des Stollens befindet, die Wasserseige zu zahlen nicht schuldig **).

1. Dieses Recht des Erbstollens ist nach der Joach. B. O. kein Vorzugsrecht, weil es auch andern Grubengebäuden, durch welche Gänge überfahren werden, zusteht. Wenn der Stöllner die überfahrenen Gänge nicht muthet und belegt, die ihm angebothen wurden, so wird angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe. In den Joach. B. G. zum 22. Art. Nr. 2 heißt es daher: „So Gänge und Klüfte mit Erbstollen überfahren seyn würden, die sollen den Stöllnern nicht eher angebothen werden, sie seyn dann mit ihrem Gerinne und Wasserseige vorüber. Da aber außerhalb eines Stollens in Schächten Strecken oder sonst Gänge und Klüfte erschroten werden, diese mögen zu jeder Zeit angebothen werden."

2. Nach der baier. B. O. Art. 66 und 78. und preuß. Landr. §. 234. hat der Stöllner gleichfalls die Rechte des ersten Finders, und sie stimmen mit der Joach. B. O. überein, nur die baier. B. O. Art. 78. und Kuttenb. B. O. enthalten die weitere Bestimmung, daß Gänge ꝛc., wenn der Stöllner mit seinem Stollenort 14 Lachter vorüberfährt, d. i. von dem Gange kömmt, oder 14 Lachter darauf auffährt, ohne sie gemuthet, und belegt zu haben, jedem, der sie begehren und muthen wird, ohne vorhergehenden Anboth verliehen werden sollen, und der neue Lehenträger, so lange er mit seinem Orte in des Stöllners Vierung ist, die Wasserseige oder das Neunte zu bezahlen nicht schuldig sey. Dieses soll auch von den angebothenen Stollörtern auf überfahrenen Gängen in andern Maßen, ehe sie aus der Vierung kommen, gelten.

3. Dem Stöllner ist wie jedem andern Gewerken, und ihren Arbeitern verbothen, überfahrene Lagerstätten, die er selbst nicht muthen will, zu versetzen, zu verzimmern oder zu verschließen, sondern er soll, wenn die Erhaltung des Stollens die Verzimmerung oder Vermauerung nöthig macht, dem Berggerichte vorher die Anzeige machen, damit dieses die Beschaffenheit der überfahrenen Lagerstätte untersuchen, und die Ursache der Versetzung ꝛc. gehörig vormerken könne.

4. Wenn ein Erbstöllner in ein verliehenes Feld einkommt, und dort Erze findet, welche in oberer Teufe nicht brechen, so kann er darauf keinen Anspruch machen, weil der Fund in dem Eigenthume eines Andern gemacht worden ist, und der berggerichtliche Grundsatz eintritt, daß demjenigen, welcher einen Gang früher am Tage ent-

*) Joach. B. O. Art. 22. Joach. B. Geb. z. 22. Art. Nr. 1. und f. Joach. B. G. z. 97. Art. Nr. 3.

blößt, und darauf auch keine Erze erbrochen hat, dennoch das Finderrecht bleibt, wenn auch der Erbstöllner dieselbe Lagerstätte später überfährt, und so gleich Erzanbrüche erschlägt. Hertwig Art. Fund. §. 17. Karsten §. 370. Der weitere Grund liegt in dem Umstande, daß alles, was sich in dem verliehenen Felde an Lagerstätten befindet, dem Besitzer desselben gehört.

§. 217.

Die besondern Rechte, welche dem Stöllner nach den Berggesetzen zustehen, sind: I. der Stollenhieb. II. Der vierte Pfennig. III. Das Siebente oder Neunte. IV. Wassereinfallsgeld. V. Stollensteuer. Diese Stollenrechte erwirbt der Stöllner erst von der Z... an, da er seinen Anspruch mit dem Beweise des wirklich erlangten Rechtes, diese Stollengebühr zu fordern, ankündigte. Preußisches Landrecht. §. 422.

§. 218.

I. Wenn der Stöllner mit seinem Stollenorte in das verliehene Feld eines Gewerken kömmt, und seine vorschriftmäßige Seigerteufe mit seiner Wasserseige einbringt, so erwirbt er das Recht, die Erze, die er trifft, fünf Viertel einer Berglachter von der Wasserseige über sich in die First, und eine halbe Lachter in die Weite wegzuhauen, und zum Stollenhieb zu behalten, so lange er nicht von einem andern Stollen unterteufet ist, oder die gegenseitigen Örter auf einander gebracht sind. Hätte aber der Erbstollen nicht die Erbteufe, so hat das Erz dem Gewerken, in dessen Felde es gebrochen wurde, und nicht dem Stöllner zuzukommen, doch sind ihm die Gewinnungskosten zu ersetzen *).

1. Der Stollenhieb besteht in dem Rechte des Stöllners, das mit seinem Stollenorte überfahrene Erz $\frac{5}{4}$ Lachter von der Sohle des Stollens über sich und $\frac{1}{2}$ Lachter in die Breite auszuhauen, und sich zuzueignen. Dieses Recht des Stöllners ist jedoch ausdrücklich auf die vorschriftmäßige Stollenteufe bedingt. Auf Lagerstätten, die der Stöllner in freiem Gebirge trifft, hat er als erster Finder ohnehin ein Vorrecht und kann sie vor Andern muthen.

2. Der Stollenhieb erscheint als ein besonderes Vorrecht des Erbstollens. Alles, was derselbe in seiner Länge, Tiefe und Breite,

*) Maxim. B. O. Art. 3. §. 4 und 5. Joach. B. O. Art. 94. und 95. Hengst. B. O. Art. 38. Schlagg. B. O. Art. 17. Joach. B. G. z. Art. 92. Nr. 2. Kuttb. B. O. Titl von Stollen und ihrer Gerechtigkeit. Baier. B. O. Art. 67. Preuß. Landr. §. 405. Churf. Stollenordnung. Art. 3. §. 1.

folglich in den Gränzen des Stollens selbst, nähmlich in der Höhe und Breite des Stollens, von dem Mundloche an trifft, kann er ohne alle Rücksicht auf die Rechte des Ältern im Felde als sein Eigenthum ansehen; er darf jedoch dieses Recht nicht geltend machen, wenn er nicht die Erbteufe einbringt, und eben so wenig wird ihm gestattet die Dimensionen in der Höhe und Weite des Stollens zu vergrößern, und bei einem mächtigen Gange sich einen größeren Vortheil durch den Stollenhieb zu verschaffen.

3. Nach der sächsischen Stollenordnung Art. 3. §. 2. und 3. steht dem Stöllner frei, wenn er mit seinem Orte in dem Felde der Gewerken auf flachen Gängen fortfährt, besonders bei tauben und geringen Mitteln, den Stollenhieb nach der Tonnlage des flachen Ganges oder seiger von der Sohle bis an die First zu nehmen, daher den Gang völlig in sein Stollenort zu bringen. Sollte die Bergförderniß dadurch gehindert werden, so muß er gegen Empfang des vierten Pfennigs den Stollen so weit zuführen, daß die Bergförderniß füglich darauf geschehen kann.

§. 219.

Wenn sich der Gang, auf welchen der Erbstollen im fremden Felde getrieben wird, in mehrere Trümmer theilt, die mit der Breite des Stollens nicht gefaßt werden können, so darf der Stollen nur ein Trumm zum Stollenhieb nehmen, und eben so ist der Stöllner im verliehenen Felde einer Grube beschränkt, wenn er einen Stollen in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als einem Flügelorte Erze trifft, doch hat er die Wahl, von welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhieb nehmen will. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern gewinnt, muß er der Grube auf ihr Verlangen gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen *). Hat aber die Grube mehr als ein Tiefstes, und können die Wässer durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden; so gebührt dem Stöllner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt **).

1. Nach der Kuttenberger Bergordnung Titl Stollen und baier. B. O. Art. 79. hat der Stöllner weiters in dem Falle, wenn er in einer verliehenen Grube Gänge und Klüfte überfährt, welche mit dem Hauptgange, worauf er den Stollen treibt, zusammenscharen, oder mit demselben kreuzen, das Recht, einen von beiden Gängen zum Stollenhieb zu wählen; auf dem andern kann er zwar auslenken,

*) Kuttenb. B. O. Titl von Stollen. Joach. B. G. z. Art. 93. Nr. 4. Baier. B. O. Art. 79. Preuß. Landrecht. §. 406 und 407.

**) Eben das. §. 408. Span. Bergurtheil Titl 13. §. 3. Litt. d

muß aber die Erze, wenn sie in dem Felde des Gewerken brechen, diese gegen Erstattung der Gewinnungskosten überlassen; wollen die Gewerken die Erze nicht übernehmen, so sind sie auch nicht schuldig, die Kosten zu bezahlen, sondern der Stöllner kann sie zu seinem Nutzen verwenden. Trifft der Stöllner kein Erz auf den überfahrenen Schar- oder Quergängen an, so soll er den Gewerken anbiethen, das Ort des Stollens in ihrer Vierung oder so weit ihre Maßen reichen, auf ihre Kosten zu treiben. Die Gewerken haben sich binnen 14 Tagen zu erklären, ob sie es annehmen wollen, oder nicht. Wenn sie es nicht annehmen wollten, oder den Stollenort binnen dieser Frist nicht belegen würden, so soll der Stöllner sein Stollenort darauf forttreiben, und was er an Erzen antrifft, und gewinnt, das gehört ihm, so weit es die Ordnung zuläßt. Würden aber die Gewerken das Stollenort belegen, und auf ihre Kosten den Stollen in ihren Maßen treiben, so sollen sie ermahnt werden, schleunig fortzufahren, um aus ihren Maßen zu kommen, damit der Stöllner nicht gehemmt, sondern bald wieder zu seinem Stollenorte kommen könnte. Bergrechts-Sp. 2. c. 35. §§. 10. und 19. Die churf. sächs. Stollenordnung Art. 14. §. 8. schreibt in diesem Falle vor, daß die Gewerken das Ort zu $\frac{3}{4}$ d. i. in 8stündigen Schichten gehörig und dergestalt treiben, daß nach abgebauter Vierung der Stöllner an seinem Wiederansitzen nicht gehindert werde.

§. 220.

II. Kommt der Stöllner mit seinem Stollenorte in das Grubenfeld (Vierung oder Maßen) der Gewerken, so sind diese ihm auf sein Anmelden (Ankündigung), so lange er mit seinem Stollenorte in ihren Feldmaßen ist, den vierten Pfennig zu geben, d. i. den Ersatz des vierten Theiles des Kostenaufwandes zu dem Stollenbetriebe zu leisten schuldig *). Zu diesen Kosten wird der Lohn für die Grubenarbeiter und Steiger, für Geleuchte, Bergmaterialien und Schmiedeauslagen gerechnet; dagegen haben die Gewerken keinen Beitrag zu dem Lohne des Schichtmeisters, und zu den Markscheidergebühren, Taggebäude und Quatembergeld, überhaupt zu den Kosten über Tage oder außerhalb des Stollens zu leisten **).

1. Der vierte Pfennig besteht in dem Ersatze des vierten Theiles des Kostenaufwandes für den Stollenbetrieb, welchen die Ge-

*) Maxim. B. Ordnung Art. 3. §. 5. Joach. B. O. Art. 93. Joach. Berg. G. z. 31. Art. Nr. 19.

**) Joach. Bergw. Geb. z. Art. 31. Nr. 18. Baier. B. O. Art. 90. Preuß. Landrecht §§. 409 — 413. Churf. sächs. Stollenordnung Art. 13. §. 2. und 5.

werken dem Stöllner so lange zu entrichten haben, als er sich mit seinem Stollenorte in ihrem Felde befindet, d. i. von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube, bis dahin, wo er es wieder verläßt. Wenn wegen ermangelnder Erzanbrüche kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, so vertritt der vierte Pfennig jedesmahl dessen Stelle, dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durchschläge in die Grubengebäude. Der Stöllner ist verpflichtet, den vierten Pfennig anzukündigen, d. i. zu fordern, er hat daher keinen Anspruch auf den Ersatz des vierten Theiles derjenigen Kosten, welche er von der Zeit des geforderten 4. Pfennigs aufgewendet hat. Preußisches Landrecht §. 413.

2. Diese Ankündigung soll nicht nur den Gewerken, sondern auch bei dem Berggerichte geschehen, von diesen anerkannt, und in das Bergbuch eingetragen werden. Unterläßt er diese Ankündigung, so kann er, wenn er auch das Stollenort durch das Feld des Gewerken getrieben hätte, deßwegen keine Forderung mehr stellen. Baier. B. O. Art. 90.

§. 221.

Dem Stöllner gebührt sowohl der Stollenhieb als der 4. Pfennig in dem Grubenfelde, oder Vierung eines und desselben Gewerken nur einmahl. Würde der Stöllner in einer Feldmaß zwei Stollenörter treiben, so kann er doch nur von einem den vierten Pfennig fordern; träfe er mit beiden Stollenörtern Erze an, so ist er auch nur von einem den Stollenhieb zu nehmen berechtiget *).

1. Der Fall, daß der Stöllner in einem Grubenfelde zwei Stollenörter treibt, kann eintreten, wenn er von seinen Stollen Flügelörter treibt, oder durch einen Umbruch zwei Orter in dem verliehenen Felde einbringt. Die Berggesetze stellen hier den Grundsatz auf, daß dem Stöllner sowohl der Stollenhieb als auch der vierte Pfennig in einem und demselben Felde nur einmahl gebührt. Brechen nun auf beiden Stollenörtern Erze, so muß er den Gewerken des Feldes die mit einem Orte gewonnenen Erze gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen, jedoch steht dem Stöllner die Wahl des Ortes frei, von welchem er diese Stollengebühr nehmen will. Umbruch nennt man diejenigen krumm getriebenen Orter oder Strecken, welche im festen Gesteine, um einen unsichern Ort oder eingestürzten Arbeitsraum (Bruch) mit einem Umwege getrieben werden, um ein verlornes Erzmittel wiederzufinden, oder um wieder in einen andern Arbeitsraum wegen Förderung des Luftzuges zu kommen. Richter, Berg- und Hüttenlexicon. Leipzig II. Thl. S. 486.

---

*) Joach. Bergw. Geb. zu Art. 31. Nr. 12. und 14. dann zu Art. 93. 94. und 95. Nr. 4. Baier. B. O. Art. 70. Preuß. Landr. §. 406. Churf. sächs. Stollenordnung Art. 13. §. 7.

2. Nach dem preußischen Landrecht §§. 409. 412. 415. 416. kann der vierte Pfennig und Stollenhieb zugleich nicht gefordert werden, sondern der vierte Pfennig wird nur dann entrichtet, wenn der Stöllner aus Mangel an Erzen den Stollenhieb nicht ausüben kann. Der zum Stollenhieb berechtigte Stöllner hat die Wahl, ob er diesen, oder den vierten Pfennig begehren wolle. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet, wenn der Stöllner den vierten Pfennig nicht gefordert hat, und im Stollen Erze gewinnt; hat aber der Stöllner anfänglich den vierten Pfennig genommen, so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollenbetriebes aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben. Gruben, welche dem Stöllner den vierten Pfennig geben, sind befugt, von dem Stöllner die durch den Stollenbetrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze gegen Ersatz der Gewinnungskosten zurückzufordern.

3. Wenn die Gewerken sich mit dem Stöllner einverstehen, so kann demselben der Betrag des 4. Pfennigs an Arbeit und Beihilfe abgetragen werden, die Kosten dieser Beihilfe müssen in der Rechnung genau aufgeführt werden. Churf. sächs. Stollenordnung Art. 13. §. 4. Übrigens gilt von Erhebung des vierten Pfennigs auf verschiedenen Flügelörtern in einem und demselben Grubengebäude eben das, was vom Stollenhiebe angeführt worden ist.

§. 222.

Wenn von einer Zeche dem Stöllner der vierte Pfennig entrichtet worden ist, und zwischen zwei Gewerken über das Eigenthum des Ganges ein Streit entsteht, so wird dadurch der Fortbetrieb des Stollens in dem streitigen Felde nicht gehindert, sondern die streitenden Theile haben den vierten Pfennig zu gleichen Theilen zu entrichten; der obsiegende Theil hat dann dem andern die von ihm entrichtete Hälfte zu erstatten *).

§. 223.

III. Ist der Erbstollen in gehöriger Erbteufe und ohne Gesprenge in ein Grubenfeld eingekommen, und mit den Schächten, Strecken und Örtern, wo Erze im Anbruche stehen, dergestalt durchschlägig geworden, daß er der Zeche über oder unter dem Stollen vollständige Wasser- und Wetterlösung verschafft; so ist diese Zeche dem Stöllner nach der Ferd. und Maxim. B. O. das Siebentel **), nach

*) Joach. B. G. zu Art. 31. Nr. 17. Sächs. Stollenordnung Art. 14. §. 10.

**) Ferd. B. O. Art. 8. Maxim. B. O. Art. 3. §. 5. u. Art. 22. §. 3. Kremnitz. Erläut. Art. 4. §. 4. Schemnitz. Erläut. Art. 2. §. 1. u. 16.

der Joach. B. O. das Neuntel von allen Mineralien nach Abzug des Zehnten, und zwar bey den Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber nach Abzug der Hüttenkosten zu geben, von andern Metallen den neunten Kübel zu stürzen, oder den neunten Centner Erz oder aber den neunten Centner Metall oder Mineral über Abzug der Poch- und Hüttenkosten zu entrichten schuldig, worunter auch die Halden, Felsen, Hüttenafter und Ofenbrüche zu rechnen sind *).

1. Wenn der Erbstollen seiner Bestimmung gemäß, in der gehörigen Tiefe seine Wasserseige in die Schächte und Strecken einbringt, und an die Örter, wo das Erz bricht, durchschlägt, der Zeche Wasser nimmt, und Wetter bringt, so erhält der Stöllner den siebenten oder neunten Theil der geförderten Mineralien, welche nach erfolgtem Durchschlage des Stollenortes in den Grubenbau noch nicht über die Hängebank gestürzt worden waren, folglich auch von jenen Erzen, welche zwar früher gewonnen, aber in der Grube liegen geblieben sind, und erst nach dem Durchschlage herausgefördert wurden. Dieses Siebentel oder Neuntel erhält der Stollner entweder in Metall, oder in Erzen, Schlichen, wenn diese verkauft werden. Das preußische Landrecht sagt §. 419. Der Stöllner erhält das Neunte in Natur, oder im Gelde, je nachdem der landesherrliche Zehent in Natur oder im Gelde entrichtet wird, nachdem der Staat vermöge des §. 101. eb. das. bei Werken, deren Producte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden, zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß seines Zehenten mitbeyträgt.

2. Die baier. B. O. Art. 68. bestimmt das Neunte von allen Erzen und Metallen über Abzug des Zehenten, und zwar auf Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber gegen Abzug des neunten Pfennigs zur Hüttensteuer, von geringen Metallen aber den neunten Centner Erz in Natur, oder nach Abzug der Poch- und Hüttenkosten den neunten Centner Metall oder Mineral. Die sächsische Stollenordnung Art. 11. §. 4. und 5. stimmt damit überein, und verordnet, daß dem Stollner das Neunte und halbe Neunte von edlen Metallen in Gelde, von geringen Metallen, als Zwitter, Eisenstein ꝛc. aber in Natur gegeben werden soll, jedoch steht den Gewerken und Stöllnern frei, sich darüber zu vergleichen, und dasselbe über Abzug des Fuhrlohnes, der Aufbereitungs- und Schmelzkosten ebenfalls in Geld zu verwandeln.

---

*) Joach. B. O. Art. 93 und 100. Hengst. B. O. Art. 39. Schlagg. B. O. Art. 17. Joach. B. G. zu Art. 31. §. 4. Baier. B. O. Art. 38. Preuß. Landrecht §. 417. Sächsische Stollenordnung Art. 11. §. 1. 10. 11. und 18.

§. 224.

Wäre der Schacht, in welchem die Erze brechen, noch tiefer unter dem Stollen abgesunken, und die Gewerken müßten Künste hängen oder Pumpen brauchen, um das Wasser auf dem Stollen zu heben, so sind sie doch verbunden, dem Stöllner das volle Neunte zu entrichten. Wollten jedoch die Gewerken die Wässer aus ihrem Tiefsten nicht auf den Stollen haben, sondern um sich der Stollengebühr zu entziehen, durch Künste oder auf andere Art zu Tage bringen, so sind sie doch zur Entrichtung der Stollengebühr verpflichtet, wenn gleich ein tieferer Stollen noch zurück wäre, bis dessen Durchschlag erfolgt *).

1. Der Stöllner hat das Neunte von den Gruben sowohl über dem Stollen, wenn er die Wässer derselben aufnimmt, als auch unter dem Stollen, sobald die Gewerken die Wässer auf den Stollen ausgießen können, zu genießen; dieses gilt auch dann, wenn die Gewerken ihre Wässer auf den Stollen nicht ausgießen, sondern selbst zu Tage ausheben wollten. Sie werden von der Entrichtung der Stollengebühr nicht befreyt, weil der Erbstöllner auf diese Gebühr den gesetzlichen Anspruch hat; es würde sich Niemand zur Anlegung und Treibung eines Erbstollens entschließen, wenn es von der Willkühr der Eigenthümer der vorliegenden Gruben abhinge, ob sie von dem Erbstollen Gebrauch machen wollen, oder nicht. Nur in den Schemnitzer Erl. Art. 2. §. 17. und 18. wird den Gewerken das Recht eingeräumt, ihre Wässer selbst zu halten, und zu Tage zu fördern, wenn sie in der Lage sind, es thun zu können.

§. 225.

Der Stöllner kann nicht verlangen, daß die Gewerken die Erzanbrüche (Mineralien) wegen des Neunten schneller heraushauen, oder daß sie die vorhandenen Erzanbrüche zu seinem Vortheile so lange in der Grube stehen lassen sollen, bis der Stollen mit diesen Anbrüchen durchschlägig wird. Würden aber die Gewerken, um der Entrichtung des Neunten auszuweichen, vorsätzlich nicht absinken, und auf den Stollen durchschlagen, so kann der Stöllner mit Bewilligung des Berggerichtes über sich brechen, durchschlagen und das in diesem Falle gewonnene Erz behalten **).

*) Joach. B. G. z. Art. 31. Nr. 7. Hengst. B. O. Art. 38. Schlagg. B. O. Art. 17. Kuttenb. B. O. Titl Stollen. Baier. B. O. Art. 68. Sächs. Stollenordnung Art. 11. §. 14. und 16. Preuß. Landrecht. §. 432.

**) Joach. B. G. z. Art. 31. Nr. 3. Baier. B. O. Art. 68. Sächs. Stollenordnung Art. 11. §. 17.

§. 226.

Hat eine Grube 2 Tiefste, von denen nur eines von dem Erbstollen gelöset ist, so hat der Stöllner auch nur von diesem das Neunte, und nicht von dem andern zu fordern. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wässer, und verschafft ihm Wetter, so gebührt ihm von diesem zugleich das halbe Neunte *).

1. Das Neunte und halbe Neunte setzt immer voraus, daß in der gelöseten Grube Erze gebrochen werden. Wenn demnach in einer Grube zwei Tiefste sind, von welchen der Stollen nur dem einen die Wässer und Wetterlosung verschafft, so gebührt ihm auch nur von diesem Tiefsten, in das er durchgeschlagen hat, das Neunte. Brechen in diesem Tiefsten keine Erze, so kann der Stöllner auch kein Neuntel fordern, bis er in dasselbe durchgeschlagen hat. Würde aber das Tiefste, mit dem der Stöllner nicht durchschlägig ist, den Stollen zur Wetter- und Wasserlosung brauchen, so soll ihm von diesem Tiefsten oder Schachte, bis der völlige Durchschlag erfolgt, das halbe Neunte gegeben werden.

§. 227.

Der Stöllner kann auf das ganze Neunte nur dann den Anspruch machen, wenn alle gesetzliche Erfordernisse vorhanden sind, außer diesem Falle kann ihm nur das halbe Neuntel oder ein anderes Stollenrecht zuerkannt werden. Das halbe Neunte wird eben so, wie das ganze berechnet, und findet Statt:

1. Wenn durch den Erbstollen, der mit gehöriger Teufe einkommt, nur Wasser genommen, aber kein Wetter gebracht, oder nur Wetter gebracht, und kein Wasser abgeführt wird **). 2. Wenn der Erbstollen die Erbteufe nicht hat, das Gebirg aber im Fortbetriebe so steigen würde, daß der Stollen die gehörige Erbteufe nach der Hand doch einbrachte, soll ihm von der Zeche, welcher er Wasser und Wetterlosung verschafft, obgleich er mit derselben aufs Neue nicht durchschlägig würde, doch das halbe, und nach Beschaffenheit des Durchschlages und der übrigen Umstände das ganze Neunte zustehen ***). 3. Wenn der Stollen die in eine Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfalles des Gebirges weitershin nicht erhalten kann, so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stol-

*) Joach. B. O. Art. 102. Baier. B. O. Art. 76. Preußisches Landrecht §§. 435 und 436. Sächs. Stollenordnung Art. 11. §. 10. und 11.

**) Schemnitzer Erläuter. Art. 2. §. 15. das halbe Siebente. Joach. B. O. Art. 191.

***) Baier. B. O. Art. 71.

lengebührnisse oder das halbe Neunte *). 4. Wenn der Erbstollen mit seiner Wasserseige noch nicht in diejenigen Örter, wo die Erze im Anbruche stehen, eingekommen ist, jedoch die Wässer von einer Zeche durch offene Klüfte ihm zufallen, oder durch Lutten auf ihn geleitet werden **). 5. Wenn außerhalb des Stollens mit Strecken, Gänge und Klüfte erreicht werden, durch welche die Wässer erschrotten, und dem Stollen zugeführt oder Wetter gebracht würden ***). 6. Wenn mehrere Zechen mit einander durchschlägig sind, der Stollen in eine dieser Zechen einkommt, und auch den übrigen Wasser und Wetterlosung verschafft ****).

§. 228.

IV. Wassereinfallgeld gebührt dem Stöllner. 1. in allen jenen Fällen, in welchen der Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist, dieses aber wegen ermangelnder Erzanbrüche nicht gegeben werden kann †). 2. Wenn der Stollen noch nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen hat, ihr aber dennoch Wetter und Wasserlosung mittelbar durch andere Gruben verschafft ††). 3. Wenn ein Stollen in eine Zeche eingeschlagen hat, und aus derselben über dem Stollen höher liegende Strecken, Örter ꝛc. nach einer ihr vorliegenden Zeche gehen, welche ihre Wässer auf ein solches Ort ausgießen, und durch die erste dem Stollen zuführen †††). 4. Wenn die Wässer durch eigene von dem Gewerken getriebene Strecken auf den Stollen abgeführt werden ††††). 5. Von allen Wässern, welche durch verstufte und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, ist gleichfalls dem Stöllner von demjenigen, der den Stollenort getrieben hat, das Wassereinfallgeld zu entrichten †††††). 6. Ein höherer Stollen hat den mindern, der seine Wässer abführt und von diesem nicht enterbt ist, diese Gebühr zu entrichten ††††††).

---

*) Baier. B. O. Art. 69. Preuß. Landr. §. 442.

**) Preuß. Landrecht §. 434 und 437. Joach. B. O. Art. 101. Hertwig Art. Neuntes. §. 5.

***) Hertwig Art. Neuntes. §. 6. Kuttenb. B. O. Titl Stollen. Bergrechts-Sp. c. 35. §. 11.

****) Joach. B. G. zu 31. Art. Nr. 9. Hertwig Art. Neuntes. Sächs. Stollenordnung Art. 7. 8. 9. 10. 11. 13 und Art. 19. §. 8.

†) Preuß. Landr. §. 421. Sächs. Stollenord. Art. 11. §. 15.

††) Preuß. Landr. §. 438.

†††) Sächs. Stollenord. Art. 11. §. 9. 15.

††††) Baier. B. O. Art. 83. Sächs. Stollenordnung Art. 19. §. 8.

†††††) Preuß. Landr. §. 439.

††††††) Eben dass. §. 441.

§. 229.

Es können auch Gewerken sämtlicher oder mehrerer in einem Gebirge aufgenommener Zechen, deren Lösung die Absicht des Erbstöllners ist, wenn sie des Stollens zur Wasser- und Wetterlosung dringend bedürfen, und der Stöllner ihn aus Unvermögen nicht stärker belegen kann, dem Stöllner nach gemeinschaftlichem Einverständnisse oder Erkenntniß der Behörde einen Vorschuß, Stollensteuer genannt, geben, und die Beiträge nach der größeren oder geringeren Entfernung von den Stollen, nach der größeren oder geringeren Wasser- und Wetternoth, nach der Wichtigkeit und dem Umfange der Gruben u. s. w. unter sich vertheilen. Diese Verträge müssen der Behörde angezeigt, und in das Bergbuch eingetragen werden*).

§. 230.

Jede Grube, welche dem Erbstollen vorliegt, oder durch ein Flügelort aus demselben gelöset werden kann, ist befugt, die Erklärung des Stöllners zu fordern, ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will oder nicht. Erklärt der Stöllner, daß er den Stollen in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle, so kann der Gewerk gegen einen besonderen Beitrag der Kosten, Stollensteuer, eine stärkere Belegung des Stollenortes zu dessen geschwinderem Forttriebe verlangen; der Stöllner hat die Wahl, ob er den Stollen auf eigene Kosten oder gegen die Beiträge der Gewerken geschwinder forttreiben will, als derselbe bei gewöhnlicher Belegung fortgebracht werden kann. Dieser dem Stöllner gegebene Beitrag wird nur vorschußweise geleistet, bis der Stollen oder das Flügelort in die Grube der Gewerken eingekommen ist, wo sie ihm dann nur die Hälfte der Stollengebühr so lange zu geben haben, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beisteuer ersetzt ist. Die andere Hälfte der Steuer bleibt dem Stöllner **).

§. 231.

Würde der Stöllner, dem eine Stollensteuer gegeben wird, im Forttreiben des Stollen säumig seyn, so soll die Steuer nach

---

*) Joach. B. O. Art. 31. Baier. B. O. Art. 88.

**) Joach. B. O. Art. 31. Hengst. B. O. Art. 36. Baier. B. O. Art. 89. Preuß. Landrecht §. 398. 400 — 402.

Umständen gemäßigt, oder aber das Stollenort den Gewerken oder Andern zu treiben überlassen werden *).

§. 232.

Hat der Stöllner erklärt, daß er den Stollen nicht in die vorliegende Grube bringen, oder das Flügelort nicht treiben wolle, so soll der Stollen an dem Orte, wo das Flügelort aufzuhauen ist, verstuft werden, und die Gewerken sind von diesem Puncte an berechtigt, das Stollenort in ihre Grube, jedoch nicht über die Markscheide hinauszutreiben. Brechen nun von dieser Stufe an Erze, so gehören sie den Gewerken; sie sind nicht schuldig, eine andere Stollengebühr als bloßes Wassereinfallgeld zu geben. Treffen die Gewerken bei dem Forttriebe eines solchen Stollenortes außer ihrer Vierung einen Gang, so erhalten sie darauf nicht das Finderrecht, sondern sie müssen denselben zuvor dem Stöllner anbiethen **).

§. 233.

Begehrt eine andere zwischen dieser Gewerkschaft und dem Stollen liegende Zeche aus dem von der Gewerkschaft getriebenen Orte ein Flügelort, so muß sie, dasselbe zu treiben, zuerst dem Stöllner und dann der Gewerkschaft anbiethen, wollen es aber beide nicht treiben, so kann sie es selbst thun ***).

§. 334.

Die Behörde hat bei allen Steuern, welche angelegt und gegeben werden, genau zu erwägen, ob sie dem Bergwerke und den Gewerken förderlich und nützlich seyn, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß niemand dadurch beschweret werde. Es sollen auch Steuern aller Art, worunter auch das Siebentel, Neuntel, der vierte Pfennig, Wassereinfallgeld (auch Wassergeld), Schacht- und Förderniß-steuer begriffen sind, mit dem Schlusse eines jeden Quartals eingebracht und verrechnet werden ****).

---

*) Joach. B. O. Art. 31. Baier. B. O. Art. 88.

**) Preuß. Landrecht §. 399 und 240. 244. Baier. B. O. Art. 83. Sächs. Stollenordnung Art. 19. §. 4. 5. 6.

***) Baier. B. O. Art. 83. Sächs. Stollenordnung Art. 19. §. 7. Joach. B. G. zu Art. 22. Nr. 5.

****) Joach. B. O. Art. 31. Baier. B. O. Art. 91. in welcher letztere die Einbringung und Verrechnung bei Stollen alle 14 Tage vorgeschrieben ist, damit der Stollen desto fleißiger gebauet werde.

§. 235.

Würde eine Zeche, welche Stollensteuer gegeben hat, liegen bleiben (auflässig), und von Andern wieder aufgenommen, so sind die neuen Gewerken nicht befugt, dem Stöllner den von der alten Gewerkschaft gegebenen Beitrag anzurechnen, sondern sie müssen die vollen Gebühren, zu welchen er berechtigt ist, bezahlen, weil nicht sie, sondern die vorige Gewerkschaft den Beitrag geleistet hat. §. 228 *).

§. 336.

Der Stöllner hat das Recht seinen Stollen so weit, als er es vortheilhaft findet, fortzusetzen, in Flügelörter zu theilen, und auf mehrere Gruben zu treiben; es steht ihm aber auch frei, die Fortsetzung desselben ganz oder nur in einzelnen Flügelörtern einzustellen, er kann jedoch sein erworbenes Eigenthum durch Vorstufen erhalten.

§. 237.

Unverstufte Stollen und Flügelörter, die nicht bauhaft erhalten werden, fallen in das Freie, und können jedem Andern, der sie aufzunehmen begehrt, zum Fortbetriebe verliehen werden. Nach dem preuß. Landr. §. 239 und 240 haben vorliegende Gruben ein Vorrecht vor andern Gruben die Verleihung des Stollens zu verlangen, und unter mehreren Gruben diejenige, welche dem verstuften Stollenorte am nächsten liegt. Die vorliegenden Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, und zwar jede Grube in ihrem verliehenen Felde unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner besondern Belehrung, sondern sind bloß schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 238.

Wenn der Stöllner sein Stollenort liegen lassen, und nicht weiter bauen will, soll er dem Berggerichte die Anzeige machen, und begehren, daß das Ort ordentlich verstuft werde. Das Berggericht hat in dem Stollen an dem Orte, wo sich das Gerinne und die Wasserseige endet, oder wenn diese wegen einer zurückgelassenen Strosse nicht ganz vor Ort reichen würde, auf der halben Strosse die Stufe zu schlagen, deren Lage umständlich zu beschreiben, und in das Bergbuch einzutragen ist. Ein Stöllner, der seinen Stollen auf

*) Baier. Bergordnung Art. 89. Preuß. Landrecht §. 403.

solche Art verstufen läßt, ordentlich verrechnet, und die Receß- und Quatembergelder richtig entrichtet, dann mit offenem Mundloche, Gerinne und der Wasserseige, wie auch mit der nöthigen Zimmerung, und Lichtlöchern im baulichen Stande erhält, behält seine Stollenrechte bis an diese Stufe, und wenn er bis dahin mit einer Zeche durchschlägig geworden, und ihm das Neunte zuerkannt worden ist, auch dieses Neunte, wie er es früher genossen hat. Dagegen fallen von der Zeit der Verstufung an der Stollenhieb, der vierte Pfennig und die Stollensteuer (welche ihrer Bestimmung nach ohnehin nur als Beiträge zum Betriebe des Stollens gegeben werden) ganz weg; daher ist der Stöllner verbunden, die Zechen wegen Einstellung der Entrichtung des vierten Pfennigs und der Steuer zu verständigen. Würde der Stöllner den Stollen eingehen, und verfallen lassen, daß das Wasser zum Mundloche nicht herausfließen, und man auch nicht bis zu der geschlagenen Stufe fahren könnte, so verliert er sein Stollenrecht *).

§. 239.

Ein aufgelassenes und verstuftes Stollenort kann von Jedermann wieder aufgenommen und fortgetrieben werden; der neue Aufnehmer hat dabei alles das zu beobachten, was bei der Aufnahme des Stollens überhaupt vorgeschrieben ist, er erwirbt von dem verstuften Orte an gleiche Rechte und Pflichten, welche der erste Stöllner gehabt hat, muß jedoch dem verstuften Stöllner zur Erhaltung der Wasserseige Wassereinfallgeld alle Quartal entrichten, dessen Betrag nach Maßgabe der Länge des Stollens von dem verstuften Orte bis zum Mundloche die Behörde zu bestimmen hat **).

§. 240.

Wenn ein Stöllner den ihm verliehenen Stollen nicht mehr forttreibt, nicht verreceßet, und verrechnet, nicht im guten Stande erhält, und auch nicht verstufen läßt, so können die Gewerken der vorliegenden Gruben, oder auch andere Unternehmer die Freifahrung und Verleihung desselben ansuchen. Der neue Aufnehmer tritt

*) Maxim. B. O. Art. 3. §. 10. Joach. B. O. Art. 103. Joach. B. G. zu diesem Art. Nr. 1. 2. Baier. B. O. Art. 81. Preuß. Landrecht §§. 235—237 und 252. Churf. sächs. B. O. Art. 82.

**) Maxim. B. O. Art. 3. §. 10. Joach. B. O. Art. 103. Baier. B. O. Art. 82. Preuß. Landr. §. 243.

in Rücksicht des ganzen Stollens vom Mundloche an in die Rechte des vorigen Stöllners, und hat alle Stollenrechte, als wenn er den Stollen ursprünglich getrieben hätte, zu genießen *).

§. 241.

Wird ein ins Freie gefallener Erbstollen wieder verliehen, so haben diejenigen Gruben, in welche der Stollen schon früher getrieben war, und welche älter im Felde sind als der neue Stöllner, das Recht den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen, und geben dann dem neuen Stöllner nur ein Wassereinfallgeld **).

§. 242.

Wenn ein Stöllner mehrere Örter getrieben hat, und eines davon verstufen läßt, so folgt daraus nicht der Verlust des Rechtes auf die übrigen unverstuft gebliebenen Örter. — Von einem solchen verstuften Orte verliert der Stöllner sein Stollenrecht, und es steht ihm nur das Recht zu, Wassereinfallgeld zu fordern ***).

1. Man muß ein verstuftes Hauptstollenort von einem verstuften Orte aus dem Stollen zum Ansetzen eines Flügelortes unterscheiden. Wird ein verstuftes Hauptstollenort als Erbstollen von dem neuen Aufnehmer gemuthet und betrieben, so tritt derselbe in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Stöllners (§. 237). Im letztern Falle hat die vorliegende Zeche es nur gemuthet, um das Ort aus dem Stollen in ihr eigenes Feld und nicht weiter zu bringen (§. 231); dasselbe fällt auf der Markscheide ihres Feldes mit einer andern Grube, oder mit dem im Freien liegenden Felde dem Erbstöllner wieder zu, dessen Erklärung zur weitern Fortbringung dieses Ortes, in so fern sich ein neuer Muther dazu findet, abermahls vorher erforderlich ist (§. 232).

§. 243.

Das Verhältniß mehrerer zusammentreffenden Stollen sowohl unter sich als gegen die Gruben wird so, wie das Verhältniß eines Stollens gegen jede Grube lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammentreffen ****).

§. 244.

Wenn zwei verschiedene Stollen mit gleicher Teufe in entgegengesetzter Richtung zu gleicher Zeit in das Feld einer Grube kommen,

*) Maxim. B. O. Art. 3. §. 10. Kuttenb. B. O. Titl vom Stollen. Preuß. Landr. §§. 247 u. 248.

**) Preußisches Landrecht §. 251.

***) Eben daselbst §§. 246 und 237.

****) Eben daselbst §. 453.

so muß der Gewerk beiden Stollen, bis sie mit einander durchschlägig geworden sind, die Stollengebühren entrichten *). Nach dem Durchschlage entscheidet das Alter, welcher von beiden zu der Erhebung der Gebühren berechtigt ist. Der Ältere enterbt den Jüngern (d. i. er entzieht ihm den Genuß der Stollenrechte in diesem Grubengebäude). Wäre aber mit dem Durchschlage der Jüngere dem Ältern in dem Felde der Grube zuvorgekommen, so erhält er das Recht, sein Ort fortzutreiben, und der Gewerk ist dann nicht verbunden, den Ältern noch weiter zuzulassen **). Werden mehrere Stollen zugleich und in gleicher Tiefe jedoch nicht gegen einander in ein Feld getrieben, so hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt ***).

1. Das Alter des Stollens muß von dem Alter im Grubenfelde unterschieden werden. Wenn daher mehrere Stollen gleichzeitig und in gleichen Teufen, aber nicht gegen einander in ein Grubenfeld getrieben werden, so hat immer der Stöllner den Vorzug, der zuerst in das Grubenfeld einschlägt. Nur bei einem zufälligen gleichzeitigen Einschlagen und bei gleicher Teufe entscheidet das Alter des Stollens. Die baier. B. O. Art. 87. sagt: „Werden aus zwei Thälern zwei Stollen gegen einander getrieben, der untere käme auf 17 oder 3½ Lachter seigerrecht unter dem oberen ein, trocknet aber doch die Zechen mehr, dann soll der, welcher der tiefste ist, das Erb vor dem andern behalten.“ Das preuß. Landr. bestimmt §. 466, daß das Alter im Felde dann eintritt, wenn weder mehrere Tiefe noch früheres Einschlagen in der Zeche entscheiden.

2. In Beziehung auf das Alter enthält die baier. B. O. Art. 84. folgenden Fall. Wenn auf alten Zechen jemand Fundgruben und Maßen aufnehmen und die Schächte öffnen, ein Anderer aber einen zuvor dahin getriebenen alten verbrochenen Erbstollen muthen und gewältigen, und ihn bis an die Zeche bringen wollte; so soll der Lehenträger dieser neu aufgenommenen Zeche, wenn er älter belehnt ist, den Stollen durch seine Maßen selbst aufheben, und dadurch sich von dem Neunten zu befreien die Befugniß haben, doch schuldig seyn, sich mit dem Stollner wegen der Wasserseige einzuverstehen. Wenn aber der Stöllner vor demselben das Alter hätte, und das Mundloch erhoben haben würde, und mit seinem Gerinne und Wasserseige in rechter Erbteufe einkäme, so soll er sein Stollenrecht haben, und behalten, obschon diese Zeche den Stollen zuvor selbst getrieben hätte.

---

*) Joach. B. G. z. Art. 31. Nr. 13. Preuß. Landr. §. 460. Baier. B. O. Art. 87.

**) Sächs. Stollenordnung. Art. 20. §. 6. Preuß. Landr. §. 466.

***) Preuß. Landr. §. 465.

Eben dieser Fall kömmt in der sächs. B. O. Art. 83. vor, welcher der baier. B. O. ganz zum Grunde liegt.

§. 245.

Einem Erbstollen kann ein zweiter Stollen seine Stollenrechte entziehen, d. i. ihn enterben, wenn er tiefer einkömmt *).

1. Der tiefere Stollen soll, wenn er den oberen enterben will, nach den Vorschriften der mehrsten B. O. sieben Lachter Teufe mehr einbringen, als der obere. Diese sieben Lachter werden senkrecht von der Sohle des obern Stollens auf die Sohle des unteren und zwar aus den Orten gemessen, wo die Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen, wobei eine halbe Lachter mehr oder weniger keinen Unterschied machen soll. Nach der baier. B. O., welche gegen die andere B. O. viel jünger ist, muß vermöge des Art. 87. ein tiefer Erbstollen im hohen Gebirge 15 Lachter, in stücklichtem Gebirge aber sieben Lachter und in sehr flachem 3½ Lachter seigerrecht unter dem oberen einkommen. Wenn aber ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter getrieben, dann in ein stückliches Gebirge kommen, und 4½ Lachter den oberen unterteufen würde, soll ihm doch die Gerechtigkeit von den oberen zuerkannt werden. Auf solche Weise kann einen Stollen ein zweiter, und diesen ein dritter Stollen enterben.

§. 246.

Der untere Stollen, der den oberen enterbt, erhält alle Stollenrechte des enterbten Stollens von der Zeit der Enterbung. Der tiefere Stollen behält aber alles, was er früher durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, an viertem Pfennig erhoben, und von den vorher über die Hängebank der Zeche gestürzten Erzen an ganzen oder halben Neunten zu fordern hatte **).

1. In dem preuß. Landr. kommen noch folgende Fälle vor, und zwar §. 459. a) Wenn ein Stollen Wassereinfallgeld oder Stollensteuer erhält, so ist er deren verlustig, sobald ein anderer Stollen dieselben Wässer in einer mehreren Teufe abführt. b) §. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen der §§. 434 und 435 nur das halbe Neunte bekommt, der tiefere Stollen aber ohne alle solche Mängel eingekommen ist, so kann der untere Stöllner verlangen, daß das Bergamt dem oberen Stöllner eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so fern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abgehalten haben, bei Verlust jenes halben Neunten, den Mängeln abhelfen soll. c) §. 464. In den Fällen des §. 436 und 437 entzieht derjenige

*) Maxim. B. O. Art. 3. §. 8. Joach. B. O. Art. 98. Schlagg. B. O. Art. 17. Hengst. B. O. Art. 38. Baier. B. O. Art. 87. Preuß. Landr. §. 457 und 458. Sächs. Stollenordnung Art. 20. §. 1 und 2.

**) Baier. B. O. Art. 87. Preuß. Landrecht §§. 455 und 467.

Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtiget ist.

§. 247.

Was von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungsmaschinen und Stollen Anwendung. Durch solche Maschinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelst derselben die Wässer sieben Lachter oder aber nach der baier. B. O. 15 Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieser Tiefe Wasser- und Wetterlosung verschafft wird, auch die übrigen Erfordernisse zu den Stollenrechten vorhanden sind. Diese sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Firste der aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken gemessen. Wenn ein Stollen die Wässer der Maschine abnimmt und fortführt, so erhält derselbe eine von der Behörde festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfallgeld *).

1. Diese Bestimmung stimmt mit dem §. 222. überein, in welchem die Tiefe des Stollens festgesetzt ist, die er haben muß, um den oberen zu enterben. Diese Tiefe muß auch die Maschine haben.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Gewerkschaften und dem Verhältnisse der Mitgewerken gegen einander.

§. 248.

Das Bergwerkseigenthum kann entweder von einer einzelnen Person oder von mehreren in Gesellschaft erworben werden. Eine solche Gesellschaft wird Gewerkschaft, die einzelnen Glieder Gewerken, der Repräsentant derselben, Lehenträger, das einer Gewerkschaft verliehene Berglehen insbesondere, Zeche, oder gewerkschaftliche Grube genannt.

1. In den früheren Zeiten wurde der Bergbau allgemein von Gesellschaften betrieben. Die Mitglieder dieser Gesellschaften haben entweder die Bergarbeit selbst betrieben, oder aber die Arbeit durch andere verrichten lassen. Die ersten hießen Eigenlöhner, ihre Zahl war auf acht beschränkt. Hertwig. Art. Einspänniger. Preuß. Landr. §. 130. Sie hatten die Begünstigung, daß sie keinen besondern Schicht-

*) Preuß. Landrecht §§. 468—471. Man sehe auch Karsten §§. 368—406. Hacke §§. 385—472

meister und Steiger zu halten verpflichtet waren, sondern es konnte einer von ihnen die Verwaltung des Bergbaues als Lehenträger führen. Herzog Georg sächs. B. O. Art. 16. Die Gewerkschaft mußte einen Repräsentanten haben, er hieß Lehenträger; dieser war gewöhnlich derjenige, der die Zeche gemuthet hat, auf seinen Nahmen wurde das Feld verliehen, er mußte nach der Bestätigung das Feld strecken, und vermessen lassen, bei der Vermessung den Eid schwören, daß dieser Gang derselbe sey, der gemuthet und verliehen wurde, sodann der Schnur vorangehen, überhaupt alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten besorgen, übrigens hatte er vor den übrigen Mitgewerken keinen Vorzug. Der Lehenträger nahm auch die andern Glieder in die Gesellschaft auf, und ließ sie mit ihren Antheilen in das Bergbuch eintragen. Daraus geht hervor, daß entweder die Vermögensumstände der einzelnen Unternehmer nicht hinreichten, den Kostenaufwand zu dem Baue zu bestreiten, oder daß man nicht so viel wagen wollte. Dieser Unterschied ist heut zu Tag von keinem praktischen Nutzen, und aus der Übung gekommen.

§. 249.

Die Verhältnisse der Gewerken unter sich sind nach dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage und in Ermanglung desselben nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 250.

Die Antheile der Mitglieder der Gewerkschaft an der Zeche heißen Kuxe. Eine Zeche wird in den Ländern, in welchen die Gewerken verbunden sind, Freikuxe zu verbauen (§§. 158 und 159), mit Einschluß der Freikuxe in Hundert acht und zwanzig Antheile, oder Kuxe eingetheilt. Die einzelnen Gewerken sind vollständige Eigenthümer ihrer Antheile, sie müssen dem Berggerichte angezeigt, und mit Anführung der Zahl ihrer Kuxe in das Gewerkengegenbuch eingetragen werden *).

1. Man theilt auch eine Zeche in vier ganze Schichten zu 32 Theilen oder Stämmen, eine Schicht hat also 32 Stämme, jeder Stamm vier Kuxe, zusammen 128 Kuxe. Außer diesen 128 Kuxen werden nach der baier. B. O. noch vier Freikuxe, nähmlich: 1. Der Kirche und Schule eine, dem Grundherrn eine, dem Grundbesitzer eine, und eine dem Gerichtsherrn verbauet. Das preuß. Landrecht theilt dem Grundherrn als Erbkux zwei der Kirche und Schule zwei, und der Knappschafts- und Armencasse zwei zu. Von den 128 Theilen, die zusammen eine Zeche bilden, kann jeder einzelne wieder in Bruchtheile ge-

*) Joach. B. O. I. Thl. Art. 9. und II. Thl. Art. 12. Hengst. B. O. Art. 7. Baier. B. O. Art. 7. Preuß. Landr. §. 266. Sächs. B. O. Art. 12. Hertwig Art. Kux.

theilt, und nach dem Verhältnisse derselben mehrere Gewerken zu einer Zeche aufgenommen werden. In Ungarn, wo der Bergbau, ungeachtet dort keine Freikuxe verbauet werden, von Gesellschaften betrieben wird, wird gestattet, den Kux in 48 Bruchtheile zu theilen, die man uneigentlich Zwölftel nennt; aber auch alle diese Bruchtheile zusammen dürfen die Zahl von 128 Kuxen nicht übersteigen. — Es ist leicht einzusehen, daß die Zertheilung der einzelnen Kuxe in halbe, Achtel, Sechzehntel ꝛc. nicht nur die Berechnung der Beiträge und des Gewinnes, sondern auch die Führung des Gewerken- oder Gegenbuches erschwert, daher hat das preuß. Landrecht §. 135. die Untertheilung des Kuxes auf ein Achtel beschränkt. Nach der sächs. B. O. Art. 58. werden 5 Freikuxe verbauet. Köhler Seite 202. §. 4. Anmerkung.

2. Durch die Kuxe wird nicht nur der Antheil des Gewerken an der Zeche, sondern auch das Verhältniß, nach welchem die Beiträge zu leisten, und der Gewinn zu beziehen ist, bestimmt. Jeder Gewerk ist von seinen mit den übrigen Gewerken gleichen oder ungleichen Antheilen vollständiger Eigenthümer, über welche er, in so fern er sich darauf einschränkt, frei disponiren kann; daher kann er seinen Kux verpfänden, vermachen oder veräußern ꝛc. §. 829. allgem. bürgerl. Gesetzb. In der gemeinschaftlichen Zeche sind keine physische (körperliche) Theile für die einzelnen Gewerken ausgeschieden, vielmehr erstrecken sich die Rechte derselben über die ganze Zeche; es können daher weder die einzelnen, noch auch die mehreren Gewerken eigenmächtig und unbedingt auch nur über einen einzelnen Bestandtheil der Zeche solche Verfügungen treffen, wodurch in die Rechte der übrigen Gewerken eingegriffen, und gegen ihren Willen eine Veränderung vorgenommen würde.

§. 251.

Die wechselseitigen Rechte der Gewerken beziehen sich 1. auf die Verwaltung der Zeche; 2. auf die ordentliche Verrechnung der Beiträge, Zubuße, und des Gewinnes (Ausbeute).

§. 252.

Der Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zeche kömmt allen Theilhabern insgesamt zu. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Benützung der Zeche betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Mitgewerken gezählt werden *).

*) Ferd. B. O. Art. 63. Maxim. B. O. Art. 12. §. 1.

§. 253.

Die Gewerkschaft ist verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Verwalter der Zeche zu bestellen, welcher den Betrieb und den Haushalt der seiner Verwaltung anvertrauten Zeche zu besorgen und die Rechnung zu führen hat *).

1. Nach der B. O. hatten die Gewerken die Verpflichtung, einen Verwalter, der auch unter dem Nahmen Schichtmeister vorkommt, aufzustellen, der Schichtmeister war auch der Rechnungsführer. Es stand den Gewerken frei, jemand als solchen zu wählen, sie mußten ihn aber der Bergbehörde zur Bestätigung anzeigen, welche dann untersuchte, ob derselbe zu dem Geschäfte fähig sey, und erst bei befundener Tüchtigkeit wurde er in dieser Eigenschaft bestätigt und in Eid genommen. Die Pflichten des Schichtmeisters sind in der B. O. ausführlich bestimmt. Bergrechts-Sp. p. I. c. 30. Hertwig Art. Schichtmeister.

§. 254.

Jeder Mitgewerk ist außer dem Falle einer besonderen Verabredung verbunden, nach dem Verhältniß seiner Kuxe oder Antheile zum Betriebe der Zeche beizutragen, d. i. Zubuße zu leisten. Die Anlage zur Zubuße geschieht nach der Anzahl der Kuxe mit Ausschluß der Freikuxe, die von der Gewerkschaft ohne Beitrag desjenigen, dem sie zustehen, verbauet werden müssen, und wird der Regel nach alle Quartal vorhinein entrichtet **). Die abwesenden Gewerken müssen Verleger (Factoren) bestellen, welche für sie die Zubuße leisten, und diese dem Schichtmeister und dem Berggerichte anzeigen ***).

1. Der Vorsteher der Zeche oder Schichtmeister entwarf mit Einverständniß der Gewerken den Betriebsplan, und den Kostenüberschlag für ein Quartal, und berechnete darnach die auf jeden Kux ausfallende Zubuße, welche dem Bergamte zur Genehmigung vorgelegt, darüber der Zubußbrief ausgefertigt, und durch den Schichtmeister den Gewerken bekannt gemacht wurde. Die Quartalsrechnungen mußte der Schichtmeister dem Bergamte überreichen, aus welchen sich der Stand der Zeche darstellte, und wieder neue Zubuße auf das fol-

---

*) Ferd. B. O. Art. 68. Maxim. B. O. Art. 14. §. 3. Joach. B. O. Art. 15. Baier. B. O. Art. 23. Preuß. Landr. §§. 310—314. Sächs. B. O. Art. 42.

**) Joach. B. O. Art. 63 und 64. Hengst. B. O. Art. 16.

***) Ferd. B. O. Art. 68. Maxim. B. O. Art. 14. §. 3. Kuttenberger B. O. von Factoren. Bergw. Sp. p. I. c. 29. Dann baier. B. O. Art. 34. Preuß. Landr. §§. 275—277. Sächs. B. O. Art. 27 und 58 Bergresol. 1709. §. 19.

gende Quartal antragen; der Zubußbrief wurde neuerdings dem Schichtmeister zur Einbringung von den einzelnen Gewerken und ihren Verlegern zugestellt. Diese Manipulation gründete sich auf die damahlige Bergwerksverfassung, vermöge welcher die landesfürstlichen Bergämter auf den Betrieb des Bergbaues unmittelbar einwirkten, denselben leiteten, und die Gewerken darauf keinen andern Einfluß nahmen, als daß sie die Kosten bestritten.

2. So lange die Kosten des Betriebes ganz oder zum Theile noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden mußten, ist diese Art des Verfahrens jedes Quartal erneuert worden. Kam aber während des Quartals die ausgeschriebene Zubuße nicht gehörig ein, so mußte von dem Schichtmeister noch eine neue Anlage gemacht werden, welche ebenfalls nach dem Verhältnisse der vertheilten Kuxe gemacht wurde.

§. 255.

Wenn die Zeche noch durch Zuschüsse der Gewerken betrieben wird, so wird sie Zubußzeche genannt. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Producten zur Bestreitung der Betriebkosten und zum weiteren Fortbaue der Grube zu, so ist eine Freibauzeche vorhanden. Bleibt nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten ein Überschuß, so heißt die Grube Verlagszeche, so lange aus diesem Überfluß noch die vorherigen Zubußen, und die zum Betriebe etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückbezahlt werden. Eine Grube, welche nach wieder erstattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten einen reinen Überschuß abwirft, wird eine Ausbeutzeche genannt *).

§. 256.

Wird die ausgeschriebene Zubuße binnen vier Wochen vom Tage des bekannt gemachten Zubußzettels nicht entrichtet, oder doch ein nahmhafter Betrag daran nicht erlegt (welches man anhängisch machen nennt), der Rest aber bis zu Ende des Quartals nicht abgeführt, so werden die unverlegten Bergtheile (Kuxe) in das Retardat gesetzt, und dieses in dem Gegenbuche angemerkt, und wenn binnen sieben Tagen nach erklärtem Retardate die Zubuße dennoch nicht geleistet wird, so sind die nicht verlegten (unverzubußten) Kuxe verfallen, und sollen zum Besten der verlegten Mitgewerken verkauft, und wenn sich kein Käufer meldet, um die ausständige Zubuße, und über-

*) Preußisches Landrecht §§. 296. — 299.

nimmt sie niemand gegen diese, so gut als möglich jemanden überlassen, oder den verzubußten Gewerken dieser Zeche auf ihr Begehren zugeschrieben werden *).

1. Die Frist, binnen welcher die unverlegten Kuxe verfallen erklärt werden, ist nicht in allen B. O. gleich. Nach der baier B. O. Art. 34. und 35. hat der Schichtmeister den Gewerken oder Verlegern längstens mit Nr. 2. (d. i., in der 2. Woche) des Quartals die Zubuße bekannt zu machen, und die Gewerken binnen vier Wochen darauf abzuführen, oder wenigstens anhängisch zu machen, und bis Ende des Quartals die völlige Zubuße abzuführen. Wird die Zubuße dennoch nicht berichtigt, so werden die Theile bei der folgenden Rechnung im Gewerkenverzeichnisse zurückgesetzt. Nach dem preuß. Landrecht wird derjenige, der nach Ablauf des dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist, auf die Anzeige des Schichtmeisters seiner Kuxe verlustig. In Sachsen ist die Vorschrift der Bergordnung Art. 62. und die Bergresolution 1709, §. 17 und 18. vermöge weiterer Resolution vom 22. Sept. 1764 von 1 auf 3 Quartale erweitert worden. Bei geringern Metallen wurde das Retardat nicht so genau beobachtet. Hertwig Art. Retardat. §. 4.

2. Die in Retardat gesetzten Kuxe sind für den Eigenthümer verloren, ohne daß eine besondere Erkenntniß der Behörde erforderlich ist, sie werden in dem Gewerkenverzeichnisse in der folgenden Rechnung zurückgesetzt, und man sagt, daß die Kuxe im Retardate gestanden oder caducirt worden seyn; weil aber die Gewerkschaft fortan bestehen soll, so müssen sie sogleich wieder erworben werden, oder es wird die auf diese verfallenen Kuxe kommende Zubuße auf die übrigen Gewerken mit ausgeschrieben, wenn sie nicht dagegen ausdrücklich protestiren, dann aber müssen sie sorgen, daß die Kuxe wieder aufgenommen werden. Überhaupt bestand hierin eine verschiedene Übung. Die Gewerken, welche die Zubuße jederzeit richtig leisten, nennt man gehorsame. Kann die Zeche von diesen allein nicht im Betriebe erhalten werden, so fällt sie in das Freie. Doch räumt das Gesetz diesen Gewerken bei der Wiederaufnahme der Zeche einen Vorzug vor den andern ein, daß der neue Muther den gehorsamen alten Gewerken ihre früheren Antheile wieder anbiethen muß, wenn die Zeche nicht über drei Quartale im Freien gelegen hat. §§. 70—74. Hertwig Art. Freymacher §. 7.

§. 257.

Nach der Ferd. Bergordnung Art. 67. und Maxim. B. O. Art. 12. §. 5. sollen in dem Falle, wenn ein oder mehrere Gewerken die

*) Joach. B. O. Art. 64, 65, 66 und 67. Hengst. B. O. Art. 16. Baier. B. O. Art. 34. — 36. Preuß. Landrecht §. 280. — 282. Sächs. Resol. 1764.

Samkost (Zubuß) zu entrichten unterlassen, die andern Gewerken die Gruben durch 14 Tage mit Bewilligung des Berggerichtes belegen, und nach Verlauf dieser Frist die Rechnung halten, und den säumigen Gewerken diese Rechnung anzeigen lassen. Derjenige dieser Gewerken, welcher den Bauenden die binnen dieser Frist auf seine Antheile aufgelaufene Zubuße abführt, behält seine Theile, der es aber zu thun unterläßt, dessen Antheile fallen jenem zu, der die Grube gebauet, und verlegt hat.

§. 258.

Ist die Zeche in solchen Umständen, daß sie die Beiträge (Zubuße) der Gewerken nicht mehr nöthig hat, sondern sich durch die Einnahme selbst verbauet, und zeigt sich überdieß aus der Quartalrechnung noch ein bedeutender Überschuß, so wird die bisher geleistete Zubuße den Gewerken wieder erstattet. Ist der Verlag getilgt, und der Überschuß dauert fort, so wird auch dieser nach gehöriger Berechnung unter die Gewerken nach dem Verhältnisse ihrer Antheile getheilt, d. i. die Ausbeute geschlossen, doch darf nicht der ganze Überschuß vertheilt werden, sondern es muß in der gemeinschaftlichen Casse so viel zurückbleiben, als zur Bestreitung der Betriebskosten in dem nächsten Quartale erforderlich ist *).

1. Die baier. B. O. Art. 33. stimmt damit überein, und verordnet, daß so viel im Vorrathe gehalten werden soll, daß eine Zeche bis zur nächsten Quartalsrechnung nach Nothdurft versehen, und die Berg- und Hüttenkosten für das künftige Quartal, oder nach Umständen auch auf längere Zeit bestritten werden können. Überhaupt soll mehr auf Erzvorräthe und eine beständige, als auf eine große Ausbeute gesehen, und die Dauer derselben gesichert werden. In dem preuß. Landrecht §. 301. wird bestimmt, daß, so lange noch kein hinreichender Cassestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, weder Verlagserstattung noch Vertheilung von Ausbeute Statt findet.

2. Wann und wie viel Ausbeute zu schließen sey, wird in den B. O. noch näher bestimmt. Die Joach. B. O. sagt, daß vermöge der Rechnung vom Silber oder Reunten so viel Überschuß vorhanden seyn müsse, daß auf einen Kux ein Gulden ausgetheilt werden kann; ist aber nicht so viel vorhanden, das soll entweder im Zehentamte als Vorrath aufbewahrt, oder aber mit Bewilligung des Bergmeisters den Gewerken ausgefolgt werden; damit stimmt auch die Kuttenberger Bergordnung Titl, wie die Ausbeute getheilt, überein, und

*) Joach. B. O. Art. 62. und 63.

fügt bei, daß, wenn bei einer fürnehmen (fündigen) Zeche oder Ort so viel Geld in Vorrath wäre, daß eine Ausbeute wenigstens 1 Schock Groschen böhmisch könnte getheilt werden, und über die Ausbeute noch soviel Vorrath bliebe, daß die Grube oder Ort die Kosten von zwei Wochen bezahlen könnte, so soll die Ausbeute unter die Gewerken getheilt werden. Bergrechts-Sp. p. 2. c. 24. §. 1. Joach. Begnadig. 1557 und 1564.

1. Die baier. B. O. Art. 33. sagt, daß nach der Rechnung von dem ausgebrachten Metalle oder Mineralien so viel Vorrath seyn soll, daß auf einen Kux zwei Gulden Ausbeute gegeben werden könnte, um die Ausbeute hierüber zu schließen; was übrig bleibt, soll den Gewerken zum künftigen Verlage aufbewahrt, und in der Rechnung zur Einnahme gebracht werden. Nach dem preuß. Landrecht §. 302. soll eher keine Ausbeute ertheilt werden, als bis sie wenigstens einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt. Die sächs. B. O. Art. 10. §. 3. bemißt 1 fl. oder Thaler auf jeden Kux. Überhaupt machen alle diese Gesetze die Bestimmung, ob und wie viel Ausbeute geschlossen werden soll, von der Beurtheilung und Festsetzung der verwaltenden Behörde abhängig; es finden hiebei auch Abweichungen Statt. Wenn ein einziger Gewerk vorhanden, oder wenn die Zeche unter wenigen Personen getheilt ist, so bleibt es ihnen überlassen, für den Verlag der Zeche zu sorgen, und den Gewinn zu theilen, allein ein förmliches Ausbeuteschließen bleibt wegen der Ansprüche, welchen die Freikuxe auf die Ausbeute zu machen haben, immer nothwendig.

3. Eine Wiedererstattung des Verlages haben diejenigen, welche schon vorher ihre Kuxe aufgegeben haben, oder derselben für verlustig erklärt worden sind, nicht zu fordern; eben so wenig haben die Freikuxe einen Theil daran, weil sie keine Zubuße zu bezahlen schuldig sind. Preuß. Landrecht. §. 365.

§. 259.

Will ein Gewerk seine Bergtheile auflassen, so soll er es den übrigen Gewerken zur gewöhnlichen Rechnungszeit anzeigen, außer dieser Zeit ist die Auflassung nicht giltig, daher muß er an der Zubuße bis zur Rechnung so viel zahlen, als auf seinen Antheil fällt*).

§. 260.

In so fern durch die bestehenden Bergwerksordnungen nichts besonders angeordnet ist, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

1. Rechte der Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache

*) Ferd. B. O. Art. 100. Maxim. B. O. Art. 28. §. 1. und §. 2. Joach. B. O. Art. 59.

in Rücksicht des Hauptstammes, der Nutzungen, Lasten, und der Theilung:

§. 833. Der Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache kommt allen Theilhabern insgesamt zu. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Benützung des Hauptstammes betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer gezählet werden.

§. 834. Bei wichtigen Veränderungen aber, welche zur Erhaltung der besseren Benützung des Hauptstammes vorgeschlagen werden, können die Überstimmten Sicherstellung für künftigen Schaden; oder, wenn dieser verweigert wird, den Austritt aus der Gemeinschaft verlangen.

§. 835. Wollen sie nicht austreten; oder geschähe der Austritt zur Unzeit; so soll das Loos, ein Schiedsmann, oder, wofern sie sich darüber nicht einhellig vereinigen, der Richter entscheiden, ob die Veränderung unbedingt oder gegen Sicherstellung Statt finden soll oder nicht. Diese Arten der Entscheidung treten auch bei gleichen Stimmen der Mitglieder ein.

§. 836. Ist ein Verwalter der gemeinschaftlichen Sachen zu bestellen; so entscheidet über dessen Auswahl die Mehrheit der Stimmen, und in deren Abgang der Richter.

§. 837. Der Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes wird als ein Machthaber angesehen. Er ist einerseits verbunden, ordentliche Rechnung abzulegen; andererseits aber befugt, alle nützlich gemachte Auslagen in Abrechnung zu bringen. Dieses gilt auch in dem Falle, daß ein Theilgenosse ein gemeinschaftliches Gut ohne Auftrag der übrigen Theilnehmer verwaltet.

§. 838. Wird die Verwaltung Mehreren überlassen; so entscheidet auch unter ihnen die Mehrheit der Stimmen.

§. 839. Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 840. Ordentlicher Weise sind die erzielten Nutzungen in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich; so ist jeder berechtiget, auf die öffentliche Feilbiethung zu dringen. Der gelöste Werth wird den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet.

§. 841. Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen. Die Theilung muß zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden. Können sie nicht einig werden; so entscheidet das Loos, oder ein Schiedsmann, oder, wenn sie sich über die Bestimmung der einen oder andern dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter.

§. 842. Ein Schiedsmann oder der Richter entscheidet auch, ob bei der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ein Theil-

genosse, zur Benützung seines Antheiles einer Servitut bedürfe, und unter welcher Bedingung sie ihm zu verwilligen sey.

§. 843. Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden; so ist sie, und zwar, wenn auch nur Ein Theilgenosse es verlangt, vermittelst gerichtlicher Feilbiethung zu verkaufen, und der Kaufschilling unter die Theilhaber zu vertheilen.

2. Wirkung des Vertrages und des wirklichen Beitrages, Hauptstamm, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrag zum Hauptstamme, Mitwirkung, Nachschuß zum Hauptstamme, Betrieb der anvertrauten Geschäfte, Haftung für den Schaden, Vertheilung des Gewinnes und des Verlustes, Rechnungslegung.

§. 1181. Der Gesellschaftsvertrag gehöret zwar unter die Titel, ein Eigenthum zu erwerben; die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft der Güter oder Sachen kommt nur durch die Übergabe derselben zu Stande.

§. 1182. Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden ist, macht das Capital oder den Hauptstamm der Gesellschaft aus. Das Übrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet.

§. 1183. Wenn Geld, verbrauchbare, oder zwar unverbrauchbare, jedoch in Geldwerth angeschlagene Sachen eingelegt werden; so ist nicht nur der daraus verschaffte Nutzen, sondern auch der Hauptstamm in Rücksicht der Mitglieder, welche hiezu beigetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen. Wer nur seine Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, hat zwar auf den Gewinn, nicht aber auf den Hauptstamm einen Anspruch (§. 1192).

§. 1184. Jedes Mitglied ist, außer dem Falle einer besondern Verabredung, verbunden, einen gleichen Antheil zum gemeinschaftlichen Hauptstamm beizutragen.

§. 1185. In der Regel sind alle Mitglieder verbunden, ohne Rücksicht auf ihren größern oder geringern Antheil, zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich mitzuwirken.

§. 1186. Kein Mitglied ist befugt, die Mitwirkung einem Dritten anzuvertrauen; oder jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen; oder ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft zu unternehmen.

§. 1187. Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Vertrag genauer bestimmt. Wer sich bloß zur Arbeit verbunden hat, der ist keinen Beitrag schuldig. Wer lediglich einen Geld- oder andern Beitrag verheißen hat, der hat weder die Verbindlichkeit, noch das Recht, auf eine andere Art zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken.

§. 1188. Bei der Berathschlagung und Entscheidung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten sind, wenn keine andere Verabredung besteht, die in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes gegebenen Vorschriften anzuwenden. (§§. 833. — 842.)

§. 1189. Die Mitglieder können zu einem mehreren Beitrage,

als wozu sie sich verpflichtet haben, nicht gezwungen werden. Fände jedoch bei veränderten Umständen ohne Vermehrung des Beitrages die Erreichung des gesellschaftlichen Zwanges gar nicht Statt; so kann das sich weigernde Mitglied austreten, oder zum Austritte verhalten werden.

§. 1190. Wird Einem oder einigen Mitgliedern der Betrieb der Geschäfte anvertraut; so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Auf ihre Berathschlagungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Angelegenheiten sind ebenfalls die oben (§§. 833 — 842) erwähnten Vorschriften anzuwenden

§. 1191. Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefügt hat. Dieser Schaden läßt sich mit dem Nutzen, den er der Gesellschaft sonst verschaffte, nicht ausgleichen. Hat aber ein Mitglied durch ein eigenmächtig unternommenes neues Geschäft der Gesellschaft von einer Seite Schaden, und von der andern Nutzen verursacht; so soll eine verhältnißmäßige Ausgleichung Statt finden.

§. 1192. Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Hauptstamm zurückbleibt, ist der Gewinn, der Hauptstamm selbst bleibt ein Eigenthum derjenigen, welche dazu beigetragen haben; außer es wäre der Werth der Arbeiten zum Capitale geschlagen, und Alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden.

§. 1193. Der Gewinn wird nach Verhältniß der Capitalsbeiträge vertheilt, und die von allen Mitgliedern geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf. Wenn ein oder einige Mitglieder blos arbeiten, oder nebst dem Capitalsbeitrage zugleich Arbeiten leisten; so wird für die Bemühungen, wenn keine Verabredung besteht, und die Gesellschafter sich nicht vereinigen können, der Betrag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäftes, die angewendete Mühe und den verschafften Nutzen vom Gerichte bestimmt.

§. 1194. Besteht der Gewinn nicht in barem Gelde, sondern in andern Arten der Nutzungen; so geschieht die Theilung nach der in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes enthaltenen Vorschrift. (§§. 840. — 843.)

§. 1195. Die Gesellschaft kann einem Mitgliede, seiner vorzüglichen Eigenschaften oder Bemühungen wegen, einen größeren Gewinn bewilligen, als ihm nach seinem Antheile zukäme; nur dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in gesetzwidrige Verabredungen oder Verkürzungen ausarten.

§. 1196. Eine solche gesetzwidrige Verabredung ist der Vertrag, wodurch jemand für ein eingelegtes Capital einerseits sich gegen alle Gefahr des Verlustes, sowohl in Rücksicht des Capitals als der Zinsen sicherstellt, und von aller Wirkung befreiet; andererseits aber dennoch einen die rechtlichen Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedinget.

§. 1197. Hat die Gesellschaft ihre Einlage ganz oder zum Theil verloren; so wird der Verlust in dem Verhältnisse vertheilet, wie

im entgegengesetzten Falle der Gewinn vertheilt worden wäre. Wer kein Capital gegeben hat, büßt seine Bemühungen ein.

§. 1198. Die Mitglieder, denen die Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, über den gemeinschaftlichen Hauptstamm und über die dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben ordentlich Rechnung zu führen und abzulegen.

§. 1199. Die Schlußrechnung und Theilung des Gewinnes oder Verlustes kann vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden. Wenn aber Geschäfte betrieben werden, die durch mehrere Jahre fortdauern und einen jährlichen Nutzen abwerfen sollen; so können die Mitglieder, wenn anders das Hauptgeschäft nicht darunter leidet, jährlich sowohl die Rechnung, als die Vertheilung des Gewinnes verlangen. Übrigens kann jedes Mitglied zu jeder Zeit auf seine Kosten die Rechnungen einsehen.

§. 1200. Wer sich mit der bloßen Vorlegung des Abschlusses (Bilanz) begnügt, oder auch seinem Rechte, Rechnung zu fordern, entsagt hat, kann, wenn er einen Betrug auch nur in Einem Theile der Verwaltung beweiset, sowohl für den vergangenen Fall, als für alle künftige Fälle, auf eine vollständige Rechnung dringen.

§. 1201. Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bei Handelsleuten begreift das kundgemachte, Einem oder mehreren Mitgliedern ertheilte Recht, die Firma zu führen, nähmlich alle Urkunden und Schriften im Nahmen der Gesellschaft zu unterschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich. (§. 1028.)

§. 1208. Die Rechte solcher Geschäftsführer sind vorzüglich aus der Urkunde ihrer Bestellung, dergleichen unter Handelsleuten das ordentlich kundgemachte Befugniß der Unterzeichnung (Firma) ist, zu beurtheilen.

§. 1202. Ein Mitglied, welches nur mit einem Theile seines Vermögens in der Gesellschaft steht, kann ein von dem gemeinschaftlichen abgesondertes Vermögen besitzen, worüber es nach Belieben zu verfügen berechtiget ist. Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Dritter gegen die Gesellschaft hat, müssen also von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen einzelne Mitglieder unterschieden werden.

§. 1203. Was also jemand an ein einzelnes Mitglied, und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied, und nicht an die Gesellschaft fordern oder bezahlen. Eben so hat aber bei gesellschaftlichen Forderungen oder Schulden jenes Mitglied nur für seinen Antheil ein Recht oder eine Verbindlichkeit zur Zahlung, außer in dem Falle, welcher bei Handelsleuten vermuthet wird, daß Alle für Einen und Einer für Alle etwas zugesagt oder angenommen haben.

Man sehe auch Karsten §§. 251. — 296. Hacke §§. 216. — 229. 357. 473. 554. — 558. Köhler S. 201 — 209.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über den Betrieb der Bergwerke.

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Verwaltung und Benützung der Bergwerke.

§. 261.

Die Verwaltung der Bergwerke, und die Leitung des Betriebes wird den Gewerken unter der Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden überlassen. Die Vorsorge des Staates beschränkt sich auf diese Oberaufsicht, und den Schutz in der Art, daß der Mineralreichthum den Gesetzen gemäß nachhältig, bergwirthschaftlich, und ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter gewonnen, zu Tage gefördert, und die Gewerken bei dem ihnen verliehenen Eigenthume geschützt werden.

1. Die verfassungsmäßig bestehende Freiheit der Ur- und industriellen Production umfaßt auch die Berg- und Hüttenwerke. Die Einwirkung der landesfürstlichen Behörden ist durch Gesetze normirt, und erstreckt sich auch auf Berathung und Belehrung, wenn sie in einzelnen Fällen von den Gewerken angesucht wird. Eine den Credit des Gewerken offen stellende förmliche Rechnungslegung wird nicht gefordert. Nach den Bergordnungen und selbst späteren Gesetzen einiger Staaten ist die Oberaufsicht mit der speciellen Verwaltung der Bergwerke verbunden. Dem l. f. Bergmeister muß der Betriebsplan von den Gewerken oder ihren Stellvertretern vorgelegt werden, derselbe prüft, genehmigt oder ändert ihn ab, und ordnet den Betrieb nach seinem Befunde an. Jede Abweichung, welche durch Umstände herbeigeführt wurde, muß angezeigt werden. Der Bergmeister muß den Zustand der gewerkschaftlichen Gruben und die Betriebsführung mehrmahl während des Jahres untersuchen, außerdem jährlich eine Generalbefahrung der gewerkschaftlichen Gruben vornehmen; die Bergwirthschaft der Gewerken in allen Theilen prüfen, die in der Anlage und dem Betriebe etwa eingetretenen Mängel und Gebrechen abstellen, die Gewerken darüber belehren, und ihnen auch neue Einrichtungen und Anstalten bekannt machen. Man hält ein solches Einwirken für das beste Mittel, die Baulust rege zu machen, zu ermuntern und zu erhalten; zugleich aber durch Mittheilung der besseren Kenntnisse, wo es das Interesse der Gewerken und der Arbeiter betrifft, das Emporkommen des Bergbaues zu befördern. Man will auch dadurch diejenigen, die ihr Geld auf den Bergbau verwenden,

sicherstellen, und das Gelingen ihrer Unternehmung möglich, und für das allgemeine Wohl ausführbar machen. Der Bergmeister und die übrigen Beamten sollen in den Kenntnissen ihres Faches fortschreiten, sich mit den neuesten Entdeckungen und Erfahrungen bekannt machen, daher sich immer mehr ausbilden. Von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister wird nicht mehr gefordert, als daß er des Lesens und Schreibens kundig, daher die Rechnung zu führen fähig sey, und daß er die Vorschriften der Bergordnung, worin auch der Unterricht über das Schmelzwesen vorkommt, beobachte. Diese Einrichtung war dem Culturstande der früheren Zeiten allerdings entsprechend, und mußte wohlthätig auf das Emporkommen und den Betrieb der Bergwerke wirken. Allein die Verhältnisse in der Kunst und Wissenschaft, so wie in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit, haben sich jetzt anders gestaltet. Die Bergbau- und Hüttenkunde, dann die Hilfswissenschaften sind nicht mehr das ausschließende Eigenthum des Bergmeisters, der Geschwornen u. s. w., sondern ein Gemeingut durch Bergacademien, politechnische Schulen und Bücher jedermann zugänglich, daher auch mehr ausgebreitet. Man fordert auch von dem gewerkschaftlichen Berg- und Hüttenverwalter, Verweser, u. s. w. die theoretischen und praktischen Kenntnisse seines Faches. Es ist leicht zu begreifen, daß in den jetzigen Zeiten die Verwaltung der Privat-Bergwerke von Seite der Staatsbehörden Collisionen herbeiführen würde, die gerade das Gegentheil von dem Ergebnisse der Vorzeit hervorbringen müßten.

2. Nach den Principien der Staatswirthschaft soll die Urproduction ermuntert und befördert, die inländischen Urstoffe verarbeitet und veredelt, und die den Umsatz (Handel) hemmenden oder erschwerenden Hindernisse entfernt werden. Es leuchtet ein, daß die specielle Verwaltung von Seite der Staatsverwaltung kein geeignetes Mittel sey, diese Zwecke zu erreichen. Ein so ausgedehntes positives Eingreifen in die Urproduction ist aber auch nicht nothwendig, um eine regelmäßige und der technischen Ausübung angemessene Gewinnung der Mineralien zu erzielen, was auch der Fall bei dem Ackerbau und der Landwirthschaft ist. Die Veränderungen, welche in dieser Hinsicht unter Kaiser Joseph II. bei dem Berg- und Hüttenbetriebe erfolgten, wirkten wohlthätig auf denselben. Nachdem in den österreichischen Provinzen das sogenannte Eisensystem, dann die Holz- und Kohlwidmung aufgehoben, und der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß die Schmelzhütten und Hammerwerke dem Wetteifer der Concurrenz ohne besondere l. f. Direction überlassen werden, Hofdecret vom 2. Juli 1783, hat die Eisenproduction einen Aufschwung erhalten, den sie in der Vorzeit nicht hatte; neue Bergwerke wurden erhoben und rege gemacht. Die Staatsverwaltung fand in der allgemeinen Ausbreitung der Wissenschaften und der technischen Kenntnisse eine besondere Direction des Berg- und Hüttenbetriebes nicht mehr nöthig; der eigene Vortheil des Bergbauunternehmers und der Wetteifer der Concurrenz machten diese Controlle entbehrlich. Die

freie und ungehinderte Disposition über das Bergwerkseigenthum innerhalb der gesetzlichen Schranken hat bei der Urproduction eben so, wie bei den Zweigen der industriellen und commerciellen Production reges Leben hervorgebracht. Ob heut zu Tage in Europa durch den Bergbau von edlen Metallen mehr oder weniger, als in der Vorzeit gewonnen werde, lasse ich dahin gestellt seyn; allein bei den edlen Metallen treten ganz andere Ursachen ein, daß der Bergbau darauf nicht mit jenem Eifer betrieben wird, wie es in den Zeiten, als die Bergordnungen erlassen wurden, geschehen ist. Die Entdeckung von Amerika und des neuen Weges nach Indien um Afrika herum, Papiergeld, Staatspapiere, Banken ꝛc. machten, daß das Bedürfniß, die edlen Metalle im Schooße der Erde aufzusuchen, nicht so dringend geworden ist, wie es in der Vorzeit gewesen war. Dadurch verlor der Bergbau auf edle Metalle seine Wichtigkeit, die man ihm früher, wie es aus den B. O. deutlich erhellet, beilegte. Überhaupt haben sich seit jenen Zeiten die Verhältnisse in allen Beziehungen geändert, und es genügt hier, sie nur angedeutet zu haben. Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß das Bedürfniß der mächtigste Hebel der menschlichen Thätigkeit und Regsamkeit ist, das Bedürfniß bestimmt auch den Maßstab der Ur-, industriellen und commerciellen Production. Die Zinnbergwerke zu Schlaggenwald, Hengst, Knien ꝛc. in Böhmen waren in höchstem Flor, als die Tafeln eines jeden wohlhabenden Bürgers mit Zinngeschirr besetzt waren; heut zu Tage trat an dessen Stelle Porzellän, Fayence ꝛc., die Zinnbergwerke kamen in Verfall. Der vor zwei Decennien eingetretene starke Absatz des Eisens brachte die Erzeugung auf eine Höhe, welche die Vorzeit nicht erreichte; bei dem verminderten Absatze gehen die erhobenen Eisengruben wieder ein. Man lasse das Papiergeld, Staatspapiere, Banken verschwinden, das Bestreben neue Gold- und Silbergruben zu erheben, wird erwachen und sich kräftig regen. Die Production steht also mit dem Bedürfnisse im Verhältnisse *).

3. Karsten a. a. O. §§. 270—284. sagt §. 276. „Die Oberaufsicht des Staates über den Grubenbetrieb soll gesetzmäßig nicht ver-

*) Die Ursache, daß der Gebrauch und die Anwendung des Eisens nach seiner Eigenschaft nicht mehr ausgebreitet ist, liegt in dem hohen Preise desselben, und dieser in der Art der Production. Doch auch dieses Hinderniß wird in der Folge durch die neue Erfindung in Rußland, die man einem besonderen Zufalle zu verdanken hat, nähmlich die Eisenerze in viereckigen Öfen, die auch von Backsteinen (Ziegeln) erbaut werden können, mit 6 oder 6½ Schuh langem frischen Holze zu schmelzen, beseitigt werden, wodurch man zugleich ein weniger gekohltes, daher leichter zu verfrischendes Roheisen erhält, welches durch die schon mehr bekannte, aber wegen des Calo in diesen Ländern noch zu wenig berücksichtigte Puddling-Manipulation sich leichter und schneller zu verschiedenen Waaren ausschlagen oder walzen läßt. Diese Eisenproduction läßt sich zwar aus der angenommenen Theorie des Schmelzprocesses nicht erklären, es scheint aber, daß hiebei das Wasserstoffgas die wirksamste Potenz sey.

waltend, sondern berathend, aber doch zugleich in allen den Fällen entscheidend seyn, wo sich das Interesse des Grubeneigenthümers mit den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes nicht vereinigen läßt. Die verwaltende Behörde führt eine fortwährende und ununterbrochene Aufsicht dadurch, daß sie gemeinschaftlich mit dem Grubeneigenthümer die Maßregeln überlegt und feststellt, welche für jeden besondern Fall, und für einen gewissen Zeitraum, bis zu dessen Ablauf sich die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßregel mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, in Ausübung gebracht werden sollen; diese Maßregeln werden von Zeit zu Zeit wieder genauer geprüft, näher festgestellt, und den veränderten Umständen gemäß abgeändert. Der verwaltenden Behörde ist dabei gesetzmäßig das Recht eingeräumt, auf die Befolgung der gemeinschaftlichen Beschlüsse zu dringen, und die Gewerken dazu anzuhalten. Wären die Ansichten getheilt, so steht einer obern Behörde das Recht der Entscheidung zu." Diese angetragene Vorkehrung wird aus dem §. 272. angeführten Umstande gefolgert, daß die Berggesetze in einzelnen Fällen übertreten werden können, oder wirklich übertreten werden, daher es zwecklos wäre, die Berggesetze mit Vorschriften über den Betrieb der Gruben anzufüllen, und es lediglich dem guten Willen, den Ansichten und dem Interesse der Grubeneigenthümer zu überlassen, ob sie auf solche Vorschriften Rücksicht nehmen wollen, oder nicht. — Allein die Berggesetze gebiethen nur im Allgemeinen den Bergbau regelmäßig zu betreiben, und geben auch nur die allgemeinen Regeln über den Haushalt an. Die besonderen werden in der Bergbaukunde gelehrt, nähmlich wie die Gruben eröffnet, das Erz auf die vortheilhafteste Art gewonnen, die Bergreste beibehalten, die Hoffnungsschläge eingetrieben, ortweise von dem Hauptgange ausgelängt, die Strecken und Fahrten geführt, das Geding mit bergmännischer Vorsicht und Wirthschaft gegeben, die Förderung erleichtert, Wässer gewältigt, Wetter in die Grube gebracht, überhaupt wie der Bergbau auf die zweckmäßigste Art eingerichtet werden soll. Wenn nun der Gewerk sich mit der, die Oberaufsicht führenden Behörde berathen soll, wie das eine oder andere zu unternehmen und auszuführen sey; so erscheint offenbar die Behörde als die verwaltende, Unterricht gebende, und leitende, der Gewerk aber als der ausübende und lernende; seine Thätigkeit wird auf jene Vorkehrungen beschränkt, welche die Behörde genehmigt und verordnet. Ein solches positives Einwirken verträgt sich nicht mit dem Begriffe des Bergwerkseigenthumes, wirkt hemmend auf den Betrieb, und ist in größeren Staaten nicht leicht ausführbar, man mag die Berathung schriftlich, oder aber durch unmittelbares Erscheinen des Bergmeisters bei der Grube vornehmen lassen. Die neue Bergwerks-Organisations- und Bergverwaltungs-Ordnung im Herzogthum Nassau vom 4. und 8. October 1826 in Karstens Archiv für Bergbau und Hüttenwesen 15. Band I. Heft S. 189—229. geht von dem Vordersatze aus, daß dem Gewerken nur das nutzbare Eigenthum zusteht, und es wird dem Bergmeister über den gewerk-

schaftlichen Bergbau- und Hüttenbetrieb volle Macht übertragen, die Gewerken nur als Mittelspersonen, die das Geld dazu verwenden, angesehen, ihnen nur das, was auf commerciellen merkantilischen Verkehr und den Credit des Bergwerkseigenthümers Bezug hat, überlassen, dagegen alles jenes, was auf die Betriebsresultate sich bezieht, dem Bergmeister ganz untergeordnet.

4. Es bedarf keines besondern Beweises, daß es das eigene Interesse des Gewerken ist, daß das Feld gehörig aufgeschlossen, und zweckmäßig vorgerichtet, daß die darnach sich darstellende vortheilhafteste Art des Abbaues gewählt, eine gehörige Eintheilung desselben vorgenommen, und rein aufgebauet werde, besonders daß die Erzmittel vollständig ausgehauen, übersetzende Klüfte und Trümmer, wenn es nöthig ist, ordentlich aufgebrochen, und ohne einen Abbau und gehörige Aufschließung keine Stelle versetzt oder verbauet, Hoffnungsbaue unternommen, und nachhältig gebauet werde. Es ist nicht zu vermuthen, daß der Gewerk gegen sein Interesse und seinen Vortheil handeln werde. Die Fälle, wo ein Raubbau getrieben werden könne, sind Ausnahmen und können selten vorkommen; derselbe mag in der Vorzeit bei dem Bergbaue der Eigenlöhner auf edle Metalle eingetreten seyn, welche die gewonnenen Erze selbst in kleiner Quantität sogleich zur Einlösung brachten, um sich den Unterhalt zu verschaffen. Man nennt einen Bau Raubbau, wenn der Bau eilfertig ohne eine gewisse Ordnung und ohne Rücksicht auf den Bestand der Grube in die Zukunft (Nachhältigkeit) getrieben, bald hier bald dort eingeschlagen, und wie man es in der bergmännischen Sprache nennt, Fuchslöcher gemacht, das Erz nur abgebrochen, wegehauen, die gehörigen Stollen und Strecken nicht getrieben werden, daß man daher wegen der aufsteigenden Wässer und wegen Mangels des Wetterwechsels in die Tiefe nicht kommen kann. Durch den Raubbau werden die Gebirge zerrissen, die Gänge verstürzt, so zwar, daß in der Folge das vor- oder seitwärts, oder in der Tiefe liegende Erz entweder gar nicht, oder nur mit großer Mühe und vielen Kosten gewonnen und herausgebracht werden kann. — So wie nun jede gesetzwidrige Handlung einer Verantwortung unterworfen ist, so unterliegt auch der Raubbau derselben; wenn daher das Berggericht durch eigene Wahrnehmung oder Anzeige von dem Raubbaue eines Gewerken Kenntniß erhält, so wird dasselbe bei dem bestehenden Gesetze den Bau untersuchen, und den Gewerken zur Verantwortung ziehen; allein deßhalb, weil ein Raubbau in einem einzelnen Falle möglicher Weise getrieben werden kann, kann auf die Nothwendigkeit der Verwaltung von Seite der, die Oberaufsicht führenden, Behörde nicht gefolgert werden. Vermöge der Oberaufsicht steht es der Behörde frei, den Bergbau eines jeden Gewerken, wenn sie es nöthig findet, zu untersuchen, und zu diesem Ende einen Abgeordneten abzusenden, sodann das Weitere der Ordnung nach vorzukehren.

5. Noch muß ich bei diesem Gegenstande gegen die Bemerkung Karstens a. a. O. §. 274. beifügen, daß die Frohne oder der Zehent

in den österreichischen Staaten nicht größer ist, wie in jedem andern Staate, in welchem der Bergbau betrieben wird, und obgleich diese Abgabe von dem ausgebrachten Producte in Natur oder Gelde erhoben wird, so werden bei der Berechnung und Bestimmung derselben die Erzaufbereitungs- und Hüttenkosten berücksichtiget, und in Abzug gebracht, und dem Gewerken zu Gut gehalten. Die Kosten der Verwaltung, wie sie in den Bergordnungen vorkommt und Karsten in dem Sinne der Bergverwaltungs-Verordnung im Herzogthum Nassau vom 8. October 1826 anträgt, werden allerdings erspart, allein dessen ungeachtet stehen die Bergwerke unter der Oberaufsicht des Staates, welche durch bestellte besondere Behörden, Berggerichte genannt, ausgeübt, und welche so weit geht, als es mit dem, den Gewerken verliehenen Bergwerkseigenthume, dann dem Bergbau- und Hüttenbetriebe vereinbarlich, und dem Zwecke zusagend ist.

§. 262.

Die Gewerken sind verpflichtet, den Bergbau und die Hütten regelmäßig zu betreiben, den Grubenhaushalt und den technischen Betrieb ordnungsmäßig zu führen, und sich des Raubbaues zu enthalten. Es bleibt ihnen überlassen, nach eigener Auswahl Verweser, Schichtmeister, Huthleute oder Steiger, Berg- und Hüttenarbeiter in ihre Dienste aufzunehmen; jedoch sollen sie, wenn sie in dem Orte des Bergwerkes selbst nicht wohnen, daselbst einen gehörig bevollmächtigten Stellvertreter, Verwalter, Verweser oder Schichtmeister, Verleger oder Factor bestellen, der sie in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich vertritt, und dem Berggerichte ihn anzeigen *).

1. Die unmittelbare Betriebsaufsicht von Seite des Staates hat in den österreichischen Ländern nicht Statt, allein dessen ungeachtet nehmen mehrere Mitgewerken Theil daran, und der Bergbau gedeihet, wiewohl Karsten a. a. O. §. 307. behauptet, daß der Bergbau ohne mittelbare Aufsicht der Staatsbehörde nicht gedeihen könne. Warum sollte gerade bei der Urproduction eine Verbindung mehrerer Personen zum gemeinschaftlichen Zwecke (eine Gesellschaft), ohne unmittelbare Betriebsaufsicht des Staates eine Ausnahme machen, man müßte dieses auch von der industriellen und commerciellen Production behaupten, wozu sich kein zureichender Grund darbiethet. Weder in England noch Frankreich besteht diese Aufsicht und Verwaltung und es gedeihen alle Zweige der Production. Eine neue Last dem Staate dadurch aufbürden, daß er die Sorge für den Betrieb übernehme, und den ganzen Grubenbetrieb leite, ist den Finanzen,

*) Ferd. B. O. Art. 68. Maxim. B. O. Art. 14. §. 3. Joach. B. O. Art. 15. 17. 43. 44 und 71. Baier. B. O. Art. 23—27. Preuß. Landr. §§. 206. 209. 310—321. Sächs. B. O. Art. 42 und 43. Bergref. 1709. §. 31. Rescript vom 30. August 1740.

und wenn die Gewerken diese Verwaltungskosten tragen müssen, dem Bergbaue nicht zusagend, und würde wenig Beifall finden, weil auch die Gewerken oder ihre Stellvertreter mit der Technik des Grubenbaues so weit vertraut sind, daß sie selbst die Arbeiten zu leiten im Stande sind, was man ihnen in der Vorzeit nicht zutraute. Doch dieser Gegenstand gehört in die National- oder Staatsökonomie, und ist hier zur ausführlichen Deduction nicht geeignet.

2. Die Bestellung eines Verwesers oder Schichtmeisters machen die Gesetze zur besonderen Pflicht, und es läßt sich auch ohne gehörige Aufsicht und Besorgung der bei einem Bergwerke vorkommenden Geschäfte ein regelmäßiger Betrieb und geordnete Wirthschaft nicht einführen, noch minder den Fortbestand eines vortheilhaften Betriebes erwarten. Das Berggericht muß auch versichert seyn, daß derjenige, der die Bergwerke verwaltet, und die Geschäfte der Gewerken besorgt, hiezu die Fähigkeit habe, und gehörig bestellt sey. Nach der Joach. und andern damit übereinstimmenden Bergordnungen, dann preuß. Landr. §§. 307—313. haben die Amtsleute darauf zu sehen, daß kein nachlässiger unverständiger oder ungetreuer Schichtmeister oder Steiger aufgenommen werde. Sie haben denselben in Eid zu nehmen, und den Gehalt, der einem oder dem andern abgereicht werden soll, zu bestimmen; es steht ihnen die Macht zu, die nachlässigen und untreuen Schichtmeister auch gegen den Willen der Gewerken ihres Dienstes zu entlassen. Der Gehalt wird wöchentlich bei weitläufigen und in Ausbeute stehenden Zechen auf 1 fl. 9 bis 15 Groschen, bei minder wichtigen auf 12 Groschen, bei schwach gebauten auf 6 Groschen bestimmt. Keinem Schichtmeister wird gestattet, mehr als 6 Zechen zu besorgen, darunter dürfen nicht mehr als zwei in Ausbeute und steter Schmelzarbeit stehen, ausgenommen er würde nach Erkenntniß der Amtsleute mehreren Zechen vorstehen können, von denen jedoch zwei, besonders wenn sie fündig sind, mit einander nicht markscheiden dürfen. Der Schichtmeister ist schuldig, Caution zu leisten; endlich sollen Schichtmeister und Steiger nicht zu nahe verwandt seyn, weil der erste den zweiten controlliren muß. Auch der Steiger wird von dem Bergamte in Eid und Pflicht genommen, und eben so kommt dem Bergamte die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, und bei dem Bergbaue auf edle Metalle auch die Beeidigung zu. Diese bergordnungsmäßigen Vorschriften werden noch in dem Königreich Böhmen und den damit vereinten Provinzen Mähren und Schlesien beobachtet, die Taxordnung in Berg-, Cameral- und Lehensangelegenheiten vom 7. August 1819 für Böhmen, Mähren, und Schlesien setzt die Taxenpost 38 für die Bestätigung, Beeidigung eines gewerkschaftlichen Beamten, P. 39. für die Bestätigung eines Steigers, Huthmanns oder eines andern Unterbeamten, und P. 40 eines gemeinen Arbeiters fest, wornach die Gewerken das Recht haben, ein taugliches Individuum in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit von dem Bergamte bestätiget und verpflichtet wird. Diese Ausübung besteht auch in Ungarn.

In den österreichischen Provinzen wird jedoch nur der bestellte Verweser des Bergwerkes dem Berggerichte angezeigt, und von demselben in Vormerkung genommen, keineswegs aber beeidet, daher nicht mehr jener Einfluß auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, Unter- und Oberbeamten der Gewerken ausgeübt; jedoch wäre es allerdings wünschenswerth, daß das Berggericht sich auch über die Tüchtigkeit des Oberbeamten die Überzeugung verschaffe, wenn nicht den Gewerken selbst die nöthigen Kenntnisse zugemuthet werden können.

3. Das Verfahren der Bergämter bei Besetzung jener Dienstesstellen, mit denen die Functionen bei den gewerkschaftlichen Werken rücksichtlich ihrer besseren Dotirung verbunden sind, wurde vermöge der Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 28. Mai 1822 bekannt gemacht: „Zu Folge Hofkammerdecrets vom 11. Mai 1822 wird den Oberbeamten aufgetragen, sämtlichen untergeordneten montanistischen Behörden zur unabweichlichen Vorschrift bekannt zu machen, daß bei Besetzung, oder bei der Vorschlagserstattung zur Besetzung derjenigen Dienststellen, mit denen auch die Functionen bei den gewerkschaftlichen Werken rücksichtlich ihrer besseren Dotirung verbunden sind, immer die schriftliche Zustimmung und Einwilligung der dabei interessirten Gewerkschaften zu der Anstellung des betreffenden Candidaten um so mehr einzuhohlen seyn wird, als dadurch jede in dieser Hinsicht entstehen könnende Reibung vermieden, und auch der durch die Zertheilung der Geschäfte, für das Allgemeine entstehende Nachtheil, daß sich geschickte und sachkündige Individuen zur Übernahme solcher mit precären Gehalten bestellten Dienste nicht herbeilassen würden, beseitiget wird."

§. 263.

Die Berggebäude, Stollen, Schächte und Strecken sollen in der gehörigen Größe geführt, damit man darin überall ungehindert fahren, fördern, Wetter bringen, und daß das Wasser abfließen könne, zugleich dort, wo es nöthig ist, mit standhältigem Gezimmer versehen werden, damit die Arbeiter an ihrem Körper nicht beschädigt, und ihr Leben keiner Gefahr ausgesetzt werde. Der Gewerk, Verweser, Huthmann oder Steiger sind dafür verantwortlich. Im Falle, als ein Grubengebäude mehrere Stollen oder Schächte hätte, deren einer oder der andere zum Fahren oder Fördern nicht nöthig wäre, kann er mit Vorwissen des Berggerichtes aufgelassen werden *).

---

*) Ferd. B. O. Art. 14. und 47. Maxim. B. O. Art. 5. §. 12. Art. 8. §. 1. Joach. B. G. zu Art. 97. Nr. 2. Baier. B. O. Art. 21. Preuß. Landr. §§. 210. 211.

§. 264.

Der taube Berg, wo derselbe zur Erhaltung der Bergfeste nicht nöthig ist, soll bei allen Gebäuden ausgelaufen und ausgefördert, daher keineswegs in die Gruben und sonst verliehenen Örter gestürzt werden. Würde aus einer solchen Versetzung jemanden ein Schaden zugefügt, soll der Berg auf Kosten des Schuldtragenden ausgefördert werden *).

§. 265.

Gänge, Klüfte, Lager und sonst Örter, wo Erze anstehen, sollen nicht versetzt, verzimmert, oder mit Letten, Unschlitt, Ruß oder sonst auf eine Art überstrichen werden, daß sie verdeckt und unkenntlich bleiben. Der Thäter ist den Gewerken verantwortlich, und soll noch insbesondere bestraft werden **). Einer noch strengern Verantwortung und Strafe unterliegen Huthleute oder Steiger und Arbeiter, welche ein entdecktes oder angefahrenes Erz in der Grube verhalten, oder versetzen, und in der Folge, oder nach der Auflassung der Grube entweder selbst muthen, oder einem andern zu diesem Ende anzeigen ***).

§. 266.

Die gesetzten Markscheidezeichen, als Eisen, Stufen, Lochsteine, Pflöcke u. s. w. sollen nicht versetzt, verzimmert oder abgebrochen, sondern im aufrechten Stande erhalten werden. Gedinghäuer, welche die zur Bezeichnung der Gedingsstrecken geschlagenen Stufen verkehren, oder gar betrüglicher Weise überschlagen, sollen nach Maß ihres Vergehens gestraft werden ****).

1. Wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet oder verrückt werden, so ist die That nach dem Gesetze über Verbrechen §. 178. lit. c. das Verbrechen des Betruges aus der Beschaffenheit der That, und die Strafe ist nach dem §. 181. Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem

*) Ferd. B. O. Art. 58. Maxim. B. O. Art. 21. §. 1. Joach. B. O. Art. 24. Baier. B. O. Art. 21. Preuß. Landr. §§. 210 und 211.

**) Ferd. B. O. Art. 54. Maxim. B. O. Art. 21. §. 2. Joach. B. O. Art. 24.

***) Ferd. B. O. Art. 55. Maxim. B. O. Art. 21. §. 2. Joach. B. O. Art. 28. Baier. B. O. Art. 21.

****) Ferd. B. O. Art. 40. Maxim. B. O. Art. 7. §. 8. Joach. B. O. Art. 39. Preuß. Landrecht §. 212.

Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

2. Das Verkehren oder Überschlagen der geschlagenen Stufen zur Bezeichnung der Gedingsstrecken ist gleichfalls das Verbrechen des Betruges, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als 25 fl. beläuft §. 179; bei geringerem Betrage aber ist die That die schwere Polizeiübertretung des Betruges §. 211. und 212. II. Theil des Str. Gesetzbuches.

§. 267.

Die Gewerken sollen den nöthigen Vorrath an Unschlitt, oder Kerzen, Stahl, Eisen, Bergzeug, und andern Erfordernissen bei dem Bergwerke haben, damit die Arbeit aus Mangel des einen oder andern nicht gehemmt werde *).

§. 268.

Das Erz soll gut und sauber geschieden, der öde Berg, und andere der Schmelzung schädliche Unarten bestens ausgekuttet, überhaupt ein reines Scheidewerk gemacht werden. Würde bei einem Arbeiter schlechtes Scheidewerk gefunden; so soll er angehalten werden, das Erz zu überkutten, und noch insbesondere wegen seiner Nachlässigkeit, und der Huthmann wegen unterlassener Nachsicht bestraft werden **). Bei dem Scheiden und Pochen des reichen Erzes haben die Gewerken oder ihre Verweser die nöthigen Vorsichten zur Beseitigung einer Verschleppung zu treffen ***).

§. 269.

Ohne Vorwissen und Bewilligung des Gewerken, Verwesers, oder Grubenvorstehers darf niemand in eine fremde Grube, weder vom Tage, noch durch einen Durchschlag einfahren; derjenige, der es thäte, bleibt den Gewerken verantwortlich ****). Nur auf den Erbstollen zu fahren, soll Jedermann gestattet seyn; jedoch muß es zur gehörigen Zeit, und nicht gefährlicher Weise geschehen †).

---

*) Ferd. B. O. Art. 142. Joach. B. O. Art. 39. Hüttenb. B. O. Art. 39. Baier. B. O. Art. 26. und 29.

**) Ferd. B. O. Art. 81. Maxim. B. O. Art. 18. §. 1. Hüttenb. B. O. Art. 24.

***) Joach. B. O. Art. 49.

****) Ferd. B. O. Art. 52. Maxim. B. O. Art. 19. §. 2. Joach. B. O. Art. 87.

†) Joach. Berg. Geb z. 93. Art. Nr. 7. Baier. B. O. Art. 29.

§. 270.

Reichhältige Stufen oder Handsteine darf niemand vom Berge wegtragen, für sich behalten, oder versenden, oder gar damit einen Handel treiben. Nur dann, wenn an einem Orte neue Anbrüche gemacht werden, oder wenn seltsame Handsteine, Bergarten, oder metallische Gewächse vorkommen, hat der Huthmann von dem neuen Anbruche eine Stufe, wie auch die gefundenen seltsamen Fossilien dem Verweser oder Gewerken zu überbringen, welcher verpflichtet ist, dem Berggerichte davon die Anzeige zu machen *).

1. Hofkammerdecret vom 20. Juli 1798. „Da unter dem Vorwande, Mineraliensammlungen zu machen, eine sehr beträchtliche Menge reichhältiger Stufen von königlichen und auch gewerkschaftlichen Werken entwendet, theils in und außer Landes verschleppet, theils auch wieder zur königlichen Einlösung gebracht werden; so ist zur Verhüthung und gänzlichen Einstellung dieser in aller Rücksicht dem Ärarium und den Gewerken nachtheiligen Prävaricationen reichhältiger Stufen hiemit festzusetzen, und zu verordnen befunden worden, daß künftighin 1. von einzelnen Privaten keine zur Einlösung angetragenen Stufen mehr in die königliche Einlösung genommen; und 2. sämtlichen Bergarbeitern, Dienern, Unterbeamten und Beamten publizirt werden solle, daß sie sich alles unerlaubten Handels mit reichhältigen Stufen um so mehr enthalten sollen, als sie im Betretungsfalle nicht nur bestraft, sondern nach Umständen auch cassirt werden würden; daher auch 3. die königl. Bergämter oder Berggerichte die Wohnungen derselben, und vorzüglich jene, welche dieserwegen bekannt und vorgemerkt sind, öfters unvermuthet zu überfallen, zu visitiren, und überhaupt auf die Prävaricationen reichhältiger Stufen aufmerksam zu machen haben werden; damit aber 4. Fremde, und wirkliche Mineraliensammler in ihren Acquisitionen nicht gehindert werden, so wird nach Möglichkeit die Einleitung getroffen, damit bei den betreffenden Bergämtern derlei Schaustufen in gemessener Zahl vorräthig gehalten, und den Kauflustigen gegen Entrichtung des ordentlich zu verrechnenden Schätzungswerthes verabfolgt werden mögen. Im weiteren werden jedoch zur Vermeidung des Unterschleifes 5. alle aus den Bergstädten verführt oder versendet werdende Stufen oder Mineraliensammlungen vor ihrer Absendung von den k. k. Bergämtern oder berggerichtlichen Behörden zu visitiren, genau zu besehen, und wenn hierunter nichts Anstößiges gefunden wird, ämtlich zu versiegeln, und mit Pässen oder Certificaten, in welchen ausdrücklich enthalten seyn muß, daß die allenfalls darunter wenig in der Zahl befindlichen reichhältigen Stufen verordnetermaßen

*) Ferd. B. O. Art. 89. Maxim. B. O. Art. 18. §. 4. Joach. B. O. Art. 23. und 86. Baier. B. O. Art. 108.

rechtmäßig an sich gebracht worden sind, zu versehen seyn; indem 6. die Einleitung getroffen worden, daß bei sämtlichen montanistischen Behörden alle jene Mineraliensammlungen, und vorzüglich reichhaltige Stufen, über deren recht- und ordnungsmäßige Acquisition der Eigenthümer sich mit einem Passe oder Certificate einer k. k. Bergwesensbehörde nicht ausweisen könne, confiszirt, und an die Hofstelle, oder bei grofer Entfernung an das nächstgelegene k. k. Bergamt oder sonstige Bergwesensbehörde eingesendet werden sollen, von welcher sonach, wenn hierunter aus den k. k. Bergstädten ausgeführte reichhältige Stufen gefunden würden, über deren recht- und ordnungsmäßige Acquisition die Eigenthümer gesagtermaßen sich nicht standhaft auszuweisen vermögen, selbe noch insbesondere zu einer Geldstrafe von fünfzig Ducaten werden verhalten werden."

2. Hofdecret vom 5. April 1809. „Schöne und merkwürdige Mineralien in ansehnlichen Stufen, wenn solche in den Bergwerken vorkommen, sollen für das k. k. Cabinet eingesendet werden.

§. 271.

Niemand darf Zechenhäuser, Stuben, Schmieden, Göppeln, Kauen, u. dgl. am Berge abbrechen, übersetzen, oder verbrennen; ausgenommen solche Taggebäude stünden bei einem Stollen oder Schachte, der nicht mehr gebauet wird, oder zu gewältigen ist; in welchen Fällen das Berggericht bewilligen kann, daß sie verkauft, und zur Bergwerksnothdurft verwendet, zu einer andern Zeche übersetzt, oder sonst zum Nutzen gebracht werden *).

§. 272.

Bei Berggebäuden, die in Arbeit, oder Frist gehalten werden, soll kein Dritter die Halden ausklauben, kleinen, und das Erz sich zueignen. Sind die Gebäude auflässig, so kann dieses nur mit Bewilligung des Berggerichtes geschehen **).

§. 273.

Ohne besondere Bewilligung des Berggerichtes dürfen die Berghalden nicht geebnet, und die alten Stollenlöcher nicht verstürzet werden ***).

---

*) Ferd. B. O. Art. 83. Maxim. B. O. Art. 19. §. 1. Joach. B. O. Art. 86.

**) Maxim. B. O. Art. 22. §. 7. Joach. B. O. Art. 21.

***) Joach. B. O. Art. 82. Hofkammerdecret vom 11. November 1791, kundgemacht in Böhmen den 28. dess. M. „Das k. k. Gubernium, und das Bergoberamt Joachimsthal ist ganz recht daran, daß die Einebnung der Berghalden, oder wohl gar die Verstürzung der al-

§. 274.

Die von dem Landesfürsten dem Bergbaue insbesondere vorbehaltenen sogenannten freien Bergplätze dürfen ohne Bewilligung des Montanisticums weder veräußert, oder verschenkt, noch sonst auf was immer Art an Privatpersonen überlassen werden *).

---

ten Stollenmundlöcher ohne bedenkliche Folgen für den Bergbau der eigennützigen Willkühr des nächsten besten Privaten nicht überlassen werden könne, und dieses immer mit Vorwissen, und Erlaubniß des betreffenden Bergamtes geschehen müsse. Jedoch fordert es das gemeine Beste, daß die Bergämter ohne wichtige Ursachen, besonders wo es um die Einebnung einer alten verlassenen Berghalde zu thun ist, und wo kein wirklicher Bergbau im Umtriebe, oder nicht so bald zu hoffen ist, derlei Erlaubnisse nicht erschweren; weil es dem Staate daran gelegen ist, so viel Grund und Boden als möglich nutzbar zu machen, und es wäre nicht der Klugheit gemäß, einen mit Berghalden verstürzten Grund, der zu einem fruchtbringenden Acker hergestellt werden kann, in der Absicht öde liegen zu lassen, weil vielleicht nach Jahrhunderten der Fall eintreten könnte, daß ein derlei Grund wieder zum Bergbau benützet werden könne. Allenfalls kann auch bei Ertheilung derlei bergämtlicher Erlaubnisse, von den Grundbesitzern ein Revers, daß sie einen derlei ausgeebneten Haldenplatz, wenn solcher über kurz oder lang wieder zum Bergbau nöthig seyn sollte, unentgeltlich abzutreten gehalten seyn sollen, abgefordert, und davon sowohl in den Bergamtsbüchern, als auch vorzüglich in den städtischen Grundbüchern die Vormerkung gemacht werden. Imgleichen hätte jedes betreffende Bergamt, bevor es die Ausebnung einer derlei Berghalde bewilliget, solche zu untersuchen, ob sie nicht noch vorher mit Nutzen ausgekuttet werden könne. Hiernach wird also das k. k. Landesgubernium das unterhabende Bergoberamt zu bescheiden, auch das Erforderliche durch die Kreisämter an die bergstädtischen Magistrate zur gehörigen Kundmachung mit dem zu verfügen haben, daß, wenn künftig Jemand ohne Anmelden, und erhaltene bergämtliche Erlaubniß alte Berghalden eigenmächtig ausebnen, oder wohl gar Stollenmundlöcher verstürzen sollte, unter der wirksamen Assistenz des betreffenden Magistrats oder der Grundobrigkeit für jeden Fall zu einer bei dem Bergamte zu erlegenden, und pro Aerario zu verrechnenden Geldstrafe von 10 fl. unnachsichtlich zu verhalten seyn werden.

*) Gubernialverordnung vom 19. Mai 1797 in Böhmen. „Nachdem bei Gelegenheit einer Verleihung oder Errichtung eines Pochwerkes der Schlaggenwalder Stadtrath sich der hiezu nöthigen Grubenführung auf den dortigen Gemeingründen widersetzt, und ferner ersagter, so wie der Schönfelder Stadtrath sich erkühnt hat, noch andere

§. 275.

Die mittlerweile verwendeten freien Bergplätze und Gründe sollen dem Montanisticum wieder abgetreten werden, wenn sie zum Bergbau nöthig sind *).

---

bergfreie Gründe als alte Berghalden, dann Hütten- und Pochwerksplätze zu verkaufen, und der städtischen Jurisdiction zuzuziehen; so ist auf die dießfällige Anzeige die hohe Entschließung eingegangen, um diesem wiederhohlten Unfuge seine gehörigen Schranken zu setzen, sämtlichen städtischen Magistraten neuerdings zu bedeuten, daß, welcher derselben sich beigehen lassen würde, ohne durch die Ober- und Bergämter angesuchte, und sonach durch gehörige Wege von der hohen Hofstelle erhaltene Erlaubniß, vorbehaltene bergfreie Plätze zu verschenken, zu veräußern, oder auf was immer für eine Art an Private zu überlassen, nicht nur jede Handlung für null und nichtig angesehen, sondern auch von Fall zu Fall mit der durch das Hofdecret vom 11. November 1791 für derlei Frevler ausgemessenen Strafe von 10 fl. unnachsichtlich fürgegangen werden würde; maßen der unstandhafte Vorwand, daß derlei Gründe in die Contribution eingezogen worden seyn, auch schon darum nicht Statt finden könne, weil es eines jeden Stadtrathes Schuldigkeit war, bei der Landesausmessung diesen Umstand der anwesenden Commission zu offenbaren, und aufzuklären; auch in vorkommenden Fällen derlei widerrechtliche Eingriffe der bergstädtischen Magistrate, als gesetzwidrig, und dem höchsten Bergregale als nachtheilig erkläret werden, somit sich die königl. Ober- und Bergämter sogleich wieder in den rechtmäßigen Besitz zu setzen haben würden. Diese Anordnung wird daher sämtlichen bergstädtischen Magistraten und betreffenden Ämtern zur Nachachtung bekannt gemacht."

*) Gubernialverordnung vom 8. Mai 1804 in Böhmen. „Zur genauen Befolgung wird angeordnet, daß 1. alle jene zu einem andern Gebrauch mittlerweile verwendeten freien Bergplätze und Gründe, sobald solche zum Bergbau wirklich oder nothwendig gebraucht werden, sogleich, wenn nicht in Rücksicht der Holz- oder Landescultur, oder sonst betrachtungswürdige Umstände eintreten, worüber mit den betreffenden k. Kreisämtern Rücksprache zu führen ist, gegen Entrichtung der hierauf haftenden Contribution ad montanisticum abzutreten, und durch Assistenz der betreffenden Grundobrigkeit, und im Erforderungsfalle auch des königl. Kreisamtes von dem jeweiligen Bestandinhaber zu übergeben sind; 2. daß von selben weder ein Domesticalzins noch sonstiger Ablösungsbetrag der Regel nach, und wenn nicht besondere Umstände eintreten, Statt haben, und daher jeder gegenwärtige und künftige Besitzer sich die unentgeltliche Abtretung wenigstens binnen einer mäßigen Zeitfrist darum gefallen lassen müs-

§. 276.

Gewerken, welche eigene Bergschmiden und Sägemühlen besitzen, sollen den neuen Unternehmern den Gebrauch davon allenfalls gegen Zins gestatten, wenn es ohne ihren Nachtheil geschehen kann *).

§. 277.

Bei den Poch-, Wasch- und sonstigen Hüttenwerken sollen die Gewerken ihren Nachbarn kein Wasser entziehen, oder zum Nachtheile derselben schwellen, sondern das überflüssige dem nächsten unter ihnen folgen lassen **).

---

se, weil er diese entweder unentgeltlich erhalten, oder sich wenigstens durch die mittlerweilige Nutznießung rücksichtlich des Ablösungs- oder Erkaufspreises entschädigt hat; und im Falle die Entschädigung auch nicht ganz erfolgt wäre, ihm der Regreß an den Verkäufer oder Überlasser wegen des unbefugten Verkaufes, und unrechtmäßigen Besitzes eines ihm nicht zugestandenen Eigenthums vorbehalten bleibt; daß endlich 3. die Bergämter bei einer Abänderung der Contributions-Repartirung sich zu bemühen haben, damit diese bergfreien Gründe, wenn ihre Oberfläche der Cultur entzogen würde, auch von der Contribution wieder ausgeschlossen, und so, wie sie vor dem waren, ganz steuerfrei gemacht würden. Nebstdem ist wiederhohlt kund zu machen, daß, wer von nun an bergfreie Gründe, worunter Haldenplätze, Pingen, und ganze Bergwerkszüge, Stollen, Mundlöcher und Schächte, Wasserführungen und Teiche, Hüttenschlackenhaufen, Hütten- und Pochwerksplätze, dann alle jene Räume, welche jemahls zum Berg-, Poch- und Schmelzwesen gebraucht wurden, verstanden werden, zu was immer für einem andern Gebrauch und auf immer für eine Art ohne Vorwissen des nächsten Bergamtes, und ohne Bewilligung des Kreisamtes, und wenn es beträchtliche Strecken betrifft, selbst dieser Landesstelle, an sich bringen würde, demselben nicht nur diese Plätze und Gründe abgenommen, sondern auch für einen jeden solchen einzelnen eigenmächtig an sich gezogenen Raum 10 fl. Strafe ad Aerarium montanisticum unnachsichtlich eingetrieben werden würden, wogegen auch die königl. Bergämter ohne Nothwendigkeit keine Hindernisse in Weg legen sollen, daß durch Benützung solcher fruchtlos liegenden Halden und Bergplätze die allgemeine Feld- und Waldcultur gewinne.

*) Ferd. B. O. Art. 93.

**) Ferd. B. O. Art. 181. Maxim. B. O. Art. 39. §. 9. Joach. B. O. Art. 104. Joach. B. G. z. Art. 104. Nr. 1. Hengst. B. O. Art. 19.

§. 278.

Kein Erz darf ohne Vorwissen des Berggerichtes verkauft und gekauft, um so weniger aus der Provinz ausgeführt werden *).

§. 279.

Die Vorschriften in Betreff der Ausfuhr der Bergwerksproducte sind in den Zollgesetzen enthalten.

1. Durch das Hofdecret vom 18. October 1793 wurde die Ausfuhre des Eisensteines gegen Entrichtung der Zollgebühr noch ferner gestattet, jedoch haben sich jene, die den Eisenstein auszuführen gedenken, mit berggerichtlichen Pässen auszuweisen, in welchen der Nahme des Unternehmers, die Grube, und die Gegend, aus welcher der Eisenstein genommen worden, dann die Menge des auszuführenden Eisensteines angemerkt seyn muß. Durch das Hofdecret vom 7. Mai 1793 wird die Ausfuhr der Zinnschlacken und Zinnofenbrüche verbothen, der Eisenschlacken aber erlaubt. Vermöge des Zollpatents vom Jahr 1788 ist die Ausfuhr des Eisens in Floßen und Gänsen in das Ausland verbothen, und zu Folge des Hofdecrets vom 13. November 1789 erstreckt sich dieser Verboth auch auf den rohen und wilden Stahl.

2. Der Verkehr mit Roheisen ist vermöge der Hofdecrete vom 12. November 1805 und 1. Mai 1807 auf die Schmelzwerksinhaber an die Hammergewerken beschränkt, daher wird allen denjenigen, welche zur Roheisenzerrennung keine Gerechtsame besitzen, oder ein Zerrennfeuer nur auf Sinter, Knorschen und altes Eisen erhalten haben, die Roheisenzerrennung allgemein verbothen, und auf die Übertretung dieses Verbothes das erste Mahl die Einziehung des betretenen Roheisens, oder des schon daraus erzeugten Hammerproductes, das zweite Mahl nebst dieser Einziehung auch noch eine Geldstrafe in dem Werthe des verfallenen Gutes, endlich für das dritte Mahl die Abnahme der Zerrennbefugniß bestimmt. 2. Der Handel und Verkauf mit dem Roheisen, d. i. Gänsen, Floßen, Blatteln und Wascheisen unter Strafe der Einziehung nur allein zwischen dem ersten Erzeuger, nähmlich dem Schmelzwerksinhaber und dem Hammergewerken als dem rechtmäßigen Verarbeiter gestattet. 3. Den Fuhrleuten die Ablegung des Roheisens unter Weges in Wirths- und Privathäusern, und der Verkauf an andere zum Zerrennen des Roheisens nicht befugte Parteien verbothen, und die Strafe der Einziehung angedroht. Durch andere Verordnung vom 8. October 1812 in Österreich ob der Enns ist der Eisenhandel den fahrenden Bothen, und allen zum Eisenhandel mit ungearbeitetem Stahl und Eisen nicht berechtigten Parteien unter der in Ansehung des verbothenen Handels mit Roheisen bestimmten Strafe der Confiscation verbothen.

---

*) Ferd. B. O. Art. 90. und 91. Maxim. B. O. Art. 41. §. 3.

3. Die Bestellung von Kanonen und Munition bei Privatwerken ist anzuzeigen. Hofdecret vom 11. Mai 1798. „Wenn bei Privatwerken Kanonen-, und Munitionsbestellungen geschehen, soll jedesmahl, bevor die Verfertigung der Bestellung zugesichert, oder die Munition und Kanonen abgegeben werden, die Anzeige an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen gemacht, und wenn die Munition und Kanonen für Schiffe der k. k. Unterthanen oder Privaten in den k. k. Erbländern gehören, von dem Besteller die Beibringung eines Zeugnisses der Landesstelle, daß sie zum Gebrauche auf eigenen Schiffen dienen sollen, gefordert, und dieses Zeugniß der Anzeige an die Hofstelle beigelegt, die Munition und Kanonen aber an den Bittsteller nicht eher abgegeben werden, bis über die Anzeige die Erledigung und Erlaubniß zur Abgabe erfolgt seyn werde."

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerksbeamten und Arbeiter zu den Gewerken.

§. 280.

Die bestellten Verweser, Schichtmeister oder wie immer benannt, sollen die Gewerken bei den Bergwerken in den ihnen anvertrauten Geschäften redlich vertreten, in allen Zweigen eine gute Wirthschaft führen, über alle Empfänge und Ausgaben treulich Rechnung halten; alles was dem Bergbau und Schmelzwesen beförderlich, und den Gewerken nützlich ist, veranlassen und vollführen, allen Schaden abzuwenden trachten; insbesondere aber darauf sehen, daß überall gehörig gearbeitet, die Schichten ordentlich verzeichnet, das Geding mit bergmännischer Wirthschaft gemacht, die Gruben, Gänge und Klüfte nicht versetzt, den Arbeitern ein angemessener Lohn gerechnet, und zur gehörigen Zeit abgereicht werde. Im Falle, als die Anstellung eines Verwesers oder Schichtmeisters unterlassen, und die abwesenden Gewerken von den Arbeitern wegen rückständigen Lohnes geklagt würden; soll lediglich der Huthmann dessen verständigt, welcher den Gewerken auf ihre Kosten davon Nachricht zu geben hat, und demnach in Sachen verfahren werden, wie Bergwerksrecht ist *).

*) Ferd. B. O. Art. 68. Maxim. B. O. Art. 13. §. 1. Art. 14. §. 3. Joach. B. O. Art. 15. Patent vom 1. November 1781. §. 28. Baier. B. O. Art. 26. Sächs. B. O. Art. 42. 43. Bergresol. von 1709. §. 31. Hertwig Art. Schichtmeister.

1. Wie weit sich die Macht des Schichtmeisters erstrecken soll, bestimmen die meisten B. O. Die Ferd. B. O. Art. 68. und Maxim. B. O. Art. 14. §. 3. verordnen lediglich, daß der bestellte Verweser die Gewerken in allen vorkommenden Fällen vertreten soll. — In der Joach. B. O. werden die Pflichten des Schichtmeisters umständlicher behandelt. Es liegt in der Natur der Sache, daß in den Ländern, in welchen die specielle Verwaltung des Staates nicht besteht, die Festsetzung der Obliegenheiten der Verweser, Schichtmeister, so weit sie sich nicht schon aus dem Zwecke ihrer Bestellung ergeben, dem Gewerken überlassen werden müsse, welche durch einen besondern Vertrag, oder durch eine Dienstinstruction zu bestimmen sind. Das Verhältniß, in welchem diese Beamten in Geschäften, die auf das Bergwerk Beziehung haben, gegen dritte Personen stehen, macht es nothwendig, daß der Dienstvertrag oder Instruction auch dem Berggerichte vorgelegt, und von diesem in ein besonderes Buch eingetragen werde, wie dieses der Fall bei dem Firmaführer einer Handlung ist, in Ansehung dessen die Protokollirung bei dem Merkantil- und Wechselgerichte vorgeschrieben ist. — In dem 22. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung §§. 1002 — 1044. wird §. 1027. die Regel aufgestellt, daß die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften auch ihre Anwendung auf die Eigenthümer einer Handlung, eines Schiffes, Kaufladens oder andern Gewerbes haben, welche die Verwaltung einem Factor, Schiffer, Ladendiener oder andern Geschäftsträgern anvertrauen, und §. 1028. daß die Rechte solcher Geschäftsführer vorzüglich aus der Urkunde ihrer Bestellung, dergleichen unter Handelsleuten das ordentlich kundgemachte Befugniß der Unterzeichnung (Firma) ist, zu beurtheilen sey §. 1029. Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden, so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande, und aus der Natur des Geschäftes beurtheilet. Wer einem Andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermuthet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert, und was gewöhnlich damit verbunden ist §. 1009. Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen, und der erhaltenen Vollmacht gemäß, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind. Überschreitet er die Gränzen der Vollmacht; so haftet er für die Folgen.

2. Das preuß. Landrecht a. a. O. §. 314. erklärt die Schichtmeister als Generalbevollmächtigte der Gewerken in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werkes betreffen, und es finden die Vorschriften des I. Theiles Titl 13. §. 37. und f. Anwendung. Dieser Titel handelt von Erwerbung des Eigenthumes der Sachen und Rechte durch einen Dritten, daher 1. von Vollmachtsaufträgen;

2. von Übernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag. Übrigens werden die Pflichten des Schichtmeisters §§. 315—321. dahin bestimmt. Sie schließen im Nahmen der Gewerken unter Aufsicht der Geschwornen die Contracte mit den Arbeitern, und über die in Rechnung gebrachten Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden sollen, und verkaufen die Producte der Grube, imgleichen die unbrauchbaren Inventarialstücke für die vom Bergamte festgesetzten Preise, in so fern die Gewerken nicht selbst darüber disponirt haben; ferner bezahlen sie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beim Anschnitte genehmigt, deßgleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der Belehnung verpflichtet sind, „dagegen sind sie ohne Specialvollmacht nicht befugt, dem Eigenthume eines Theiles des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume, Wässer u. dgl. zu entsagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen. Sie müssen Rechnung legen, und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder vorsätzlich nicht zum Anschnitt in Register bringen; dagegen sind sie, außer dem Falle des Betruges nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Anschnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anschnitte schon genehmigt, oder bei den Specialrechnungen nicht defectirt ist; vielmehr müssen die Gewerken, wenn sie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden gesetzt zu seyn glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche beim Anschnitte, oder bei der Durchsicht der Register dergleichen Ausgaben zugelassen haben, sich halten.

3. Die Joach. B. O. und die baier. und sächsische B. O. kommen in der Bestimmung der Pflichten der Schichtmeister mit dem preußischen Landrechte überein, und lassen bei allen Handlungen des Schichtmeisters den Bergmeister oder das Bergamt einwirken, ohne dessen Vorwissen darf er nichts kaufen und verkaufen, die Anschnittzettel über die Löhnungen der Arbeiter muß er dem Bergamte übergeben, welches dieselben mit der Quartalsrechnung vergleichen soll, die der Schichtmeister richtig in jedem Quartale zu legen hat; er soll sich, wenn Silber oder anderes Metall in das Zechenamt übergeben werden, wegen des Zehenten, und der allfälligen Vorschüsse mit dem Zehenter die Abrechnung pflegen u. s. w. Es leuchtet ein, daß eine solche Verwaltung und Controlle der Bergwerke nach der heut zu Tage bestehenden Rechnungsmethode die Aufstellung einer ordentlich organisirten Buchhaltungsbehörde erforderlich machen würde, deren Personale zahlreich seyn müßte, daher sind diese Vorschriften nicht mehr durchgehends in Anwendung.

§. 281.

Die Gewerken oder ihre bestellten Verweser, Schichtmeister, sollen öfters, und so oft es erforderlich ist, die Gruben befahren, über alles genaue Obsicht halten, die wahrgenommenen Mängel überall abstellen, und das Nützliche einführen. In dieser Hinsicht haben sie

vorzüglich darauf zu sehen, daß die Gruben regelmäßig gebauet, gezimmert, alle Erfordernisse beigeschafft, die Arbeiter zur Erfüllung ihrer Pflichten angeführt und angehalten, überhaupt in allem das bewirkt werde, was die bergmännische Wirthschaft fordert *).

§. 282.

Der Steiger oder Huthmann soll zu jeder Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn, die Gruben fleißig befahren, und die Aufsicht auf die Zimmerung und auf die Fahrten halten, zugleich darauf sehen, daß die Häuer und Arbeiter in der gehörigen Zeit anfahren, und rechte Schicht halten; er hat die Arbeiter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und zu unterrichten, daß sie den Gewerken mit Fleiß, Treue, und zum Nutzen arbeiten, und wenn einer oder mehrere nicht rechte Schichten hielten, denen soll er es nicht nachsehen, sondern das Versäumte an ihrem Lohne abziehen lassen. Die nachlässigen Arbeiter hat er den Gewerken oder ihrem Verweser anzuzeigen **).

§. 283.

Die Bergleute sollen zur gesetzlichen Zeit an- und ausfahren, in ihrer Arbeit sich nicht müßig finden lassen, sondern ihre Schichten redlich verfahren, auch das zur Grubenarbeit nöthige Gezähe stets im guten brauchbaren Stande erhalten, und wenn es beschädigt ist, sobald als möglich wieder ausbessern und herstellen lassen ***).

1. Eine Schicht bei den Berg- und Hüttenwerken ist die Zeit, während welcher der Bergmann in der Grube oder am Berge, und der Hüttenarbeiter in der Hütte, die ihm obliegende Arbeit zu verrichten hat. Weil die Arbeit in den Gruben schwer, und die Luft ungesund ist, so theilt man gewöhnlich die 24 Stunden des Tages in drei gleiche Theile, d. i. in 3mal 8 Stunden. Bei dieser Einrichtung fängt man von 4 Uhr Morgens an, daher die Ausdrücke: Frühschicht, Nachmittagsschicht, und Nachtschicht. Diese Eintheilung der Schichten ist nicht überall gleich, und kann es nicht seyn; wo die Wetter böse sind, oder die Arbeit sehr schwer ist, theilt man den Tag in 4 oder 6 Schichten. Hingegen gibt es Gegenden, in welchen man nur

---

*) Ferd. B. O. Art. 82. und 96. Maxim. B. O. Art. 18. §. 1. und 2. Joach. B. O. Art. 44. nach welcher der Schichtmeister wenigstens alle Wochen einfahren soll. Baier. B. O. Art. 27.

**) Ferd. B. O. Art. 69. Maxim. B. O. Art. 13. §. 3. und 4. Joach. B. O. Art. 38. Hengst. B. O. Art. 12. Baier. B. O. Art. 48.

***) Maxim. B. O. Art. 13. §. 2. und 3. Joach. B. O. Art. 39. Baier. B. O. Art. 49.

zwei Schichten von 12 Stunden hat, wovon der Bergmann 8 Stunden in der Grube arbeiten, 2 Stunden Haspel ziehen, und 2 die Schiefer rein machen muß. Es gibt Gruben, in welchen man keine Nachtschicht macht, und wo man den Tag in zwei achtstündigen Schichten abtheilt. Wenn die Grubenarbeit in drei achtstündigen Schichten ununterbrochen betrieben wird, so belegt man sie mit dem Nahmen: Dreidrittelarbeit, und die Arbeiter heißen Dreidrittelarbeiter; wenn sie aber beschleunigt, und statt 8 nur in 6 Stunden verrichtet werden, nennt man sie Vierdrittelarbeit. Eine Wochenschicht ist die 6 oder 8 stündige Arbeit durch 6 Tage. Festtagschicht ist die wegen eingetretener Festtage versäumte Arbeit, die nachgetragen werden muß. Eine Überschicht ist diejenige Arbeit, welche ein Bergmann über seine Schicht oder die bedungene Arbeit verrichtet. Bei Schmelzwerken ist der Tag in zwei Schichten getheilt, wo die Hüttenarbeiter von früh 5 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr, und von dieser Zeit bis wieder früh 5 Uhr arbeiten müssen. Man nennt sie Tagschicht und Nachtschicht.

2. Vermöge der Ferd. B. O. Art. 84. und Maxim. B. O. Art. 15. §. 1. und 2. sollen bei allen Bergwerken in einer Woche fünf und eine halbe Schicht, und eine Schicht zu acht Stunden gearbeitet werden; daher soll der Bergarbeiter Montag früh um 7 Uhr bei der Grube seyn und anfahren, 4 Stunden d. i. eine halbe Schicht Vormittags und eben so viel Nachmittags arbeiten. Wenn in einer Woche zwei Feiertage eintreffen, soll der eine abgerechnet, der andere bezahlt werden, doch hat der Arbeiter die bezahlte Schicht nachzuhohlen. Bei den Bergwerken am hohen Gebirge, wo die Arbeiter 14 Tage bleiben, und ihre Nahrung dahin mitnehmen, sollen nur 4 Schichten in einer Woche, und 10 Stunden für eine Schicht gearbeitet werden. Ferd. B. O. Art. 85.

3. Nach der Joach. B. O. Art. 39. und 40. sollen die Arbeiter zur ersten Schicht Früh um 4 Uhr, zur andern um 12 Uhr, und zur dritten um 8 Uhr Abends anfahren, und jede Schicht 7 volle Stunden in der Arbeit bleiben, und nicht eher von der Arbeit fahren, bis ausgeklopft, ausgepocht wird. Nach der baier. B. O. sind 8 Stunden festgesetzt. Zu jeder Schicht soll das Zeichen mit der Schichtglocke gegeben werden, damit die Arbeiter sich darnach richten, und ihr Versäumniß nicht entschuldigen können; wo nicht 3 Schichten gearbeitet werden, sollen die Nachtschichten nicht gestattet seyn, und wo nur eine Schicht allein gearbeitet wird, die Frühschicht gehalten werden. — Überhaupt erhalten die Schichten ihre Bestimmung nach der bei den verschiedenen Bergwerken eingeführten Beobachtung.

§. 284.

Es soll nicht gestattet werden, daß ein Arbeiter zwei Schichten nach einander anfahre, ausgenommen es wäre ein großer Mangel an Arbeitern, und die Arbeit dringend und nothwendig, dann kann es ein oder zwei Mahl zugelassen, keineswegs aber zur Gewohnheit ge-

macht werden; indem es nicht möglich ist, daß der Arbeiter beide Schichten gehörig verfahren könne *).

§. 285.

An den abgebothenen Feiertagen sollen die Knappen (Bergarbeiter) arbeiten **). Wenn es aber die Noth erfordert, sind die sämtlichen Bergarbeiter auch an Sonn- und gebothenen Feiertagen anzufahren und zu arbeiten verpflichtet; doch muß die Schicht ihnen besonders bezahlt werden ***).

§. 286.

Die Hochzeiten unter den Bergleuten sollen an Sonn- und Feiertagen gehalten werden, damit den Bergwerken wegen unterlassener Arbeit kein Schade zugehe, und wenn die Hochzeit an einem Wochentage gehalten würde, so sollen die Bergleute dennoch ihre Frühschichten verfahren ****).

§. 287.

Wenn ein Huthmann oder Häuer, dem eine Grube oder ein Ort zu bauen übergeben worden, aus Vorsatz oder Nachlässigkeit die Grube oder das Ort liegen läßt, der Gewerk dadurch zu Schaden kommt, oder gar diese Grube oder das Ort verliert; so soll der Schuldtragende zum Schadenersatz angehalten, und noch insbesondere bestraft werden †).

§. 288.

Damit das Gedinge nicht gesteigert werde, darf kein Gewerk, Verweser, Schichtmeister oder Steiger in eine Lehenschaft oder in Gedingarbeit ohne Wissen und Willen der Mitgewerken treten. Es soll auch niemand in eine Lehenschaft oder Gedinge aufgenommen

---

*) Joach. B. O. Art. 41.

**) Hüttenberger B. O. Art. 36. Hofdecret vom 1. Juni 1782 u. 31. Jänner 1787.

***) Joach. B. Geb. z. 66. Art. Nr. 1. Baier. B. O. Art. 50.

****) Joach. B. O. Art. 45. Hengst. B. O. Art. 30. — Hofdecret vom 27. Juli 1803 an die inneröstere. und ob der jennsische Regierung. „Da durch die Abhaltung der Hochzeiten bei den hauptgewerkschaftlichen Arbeitern an den Wochentagen viele Zeit zum Nachtheile der Eisenerzeugung, verloren geht: so ist durch die Unterbehörden die Einleitung zu treffen, daß die Hochzeiten bei dieser Classe der Landesbewohner nur an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden."

†) Ferd. B. O. Art. 16. Maxim. B. O. Art. 10. §. 6.

werden, der nicht selbst bei der Arbeit Hand anlegt. Es ist auch nicht zu gestatten, daß einer zur nähmlichen Zeit in mehrere Lehnschaften oder Gedinge trete, oder die aufgenommene Arbeit einem Dritten ohne Vorwissen der Gewerken überlasse*).

§. 289.

Einem jeden Arbeiter soll nach Beschaffenheit des Bergbaues und der verrichteten Arbeit ein angemessener Lohn gerechnet, und zur gewöhnlichen Lohnzeit abgereicht werden. Die Lohnszahlungen an die Arbeiter sind in dem Bezirke des Bergwerkes und im Gelde zu leisten. Der Arbeiter ist nicht verbunden, den Gewerken um seinen Liedlohn nachzugehen, Lebensmittel, und sonst andere Sachen statt des Geldes anzunehmen; ausgenommen es wäre eine besondere Verabredung getroffen worden, oder der Arbeiter würde sich zur Annahme anderer Sachen bereitwillig zeigen **).

1. Nach der Ferd. u. Maxim. B. O. sollen in einem Jahre wenigstens sieben Lohnzeiten oder Reitungen gehalten werden, nähmlich zu Fastnacht, Ostern, Pfingsten, St. Jakobi, Maria Geburt oder Michaeli, Allerheiligen oder Martini, und zu Weihnachten. Heut zu Tage wird alle 14 Tage oder 4 Wochen oder alle Monate gereitet. In Folge der Joach. B. O. Art. 50 soll das Anschneiden und Lohnen der Arbeiter alle Wochen geschehen. Das Wort anschneiden oder Anschnitt kommt daher, daß man in den vorigen Zeiten die Bergkosten auf Kerbhölzer angeschnitten hat. Der Anschnitt mußte dazumahl dem Bergmeister vorgelegt, und von diesem bestätigt werden.

§. 290.

Es sollen ein oder zwei Älteste der Knappschaft bestellt werden, welche die Angelegenheiten derselben besorgen, und die Büchsenpfennige (Bruderladegeld) bei den Lohnszahlungen einnehmen; die Knappschaft hat aus ihrer Mitte diese Ältesten zu wählen. Der Schichtmeister oder Steiger hat jedem Arbeiter die Büchsenpfennige von dem Lohne abzuziehen, und dem Ältesten zu übergeben. Dieses von dem schwer verdienten Lohne der armen Arbeiter gesammelte Geld soll zum

*) Ferd. B. O. Art. 78. Maxim. B. O. Art. 12. §. 5. Joach. B. O. Art. 35. Baier. B. O. Art. 51. 52 und 53. Hengst. B. O. Art. 15. Schlagg. B. O. Art. 8. Kuttb. B. O. von Verdingen. Span, Bergr. Sp. II. Thl. c. 26.

**) Ferd. B. O. Art. 68. 95. 140. 141. Maxim. B. O. Art. 14. §. 1. Art. 16. §. 7. Art. 29. §. 1. und 2. Joach. B. O. Art. 50. 56 und 58. Preuß. Landr. §. 213.

Nutzen der Knappschaft, und zwar vorzüglich zur Austheilung des Almosens unter arme gebrechliche Bergleute, zu deren Beerdigung und Erhaltung ihrer nachgelassenen Witwen und Kinder redlich verwendet, und getreu verrechnet, der Rest aber gegen Zinsen und hinlängliche Sicherheit angelegt, oder nach Umständen in den Knappschaftskasten (Bruderlade) hinterlegt werden, zu welcher außer den Ältesten auch der Schichtmeister, dann der Knappschaftsschreiber ihre besonderen Schlüssel haben sollen *).

1. Diese Vorschrift, obgleich sie nicht in allen Bergordnungen vorkommt, ist allgemein eingeführt; die wohlthätige Anstalt durch die Bruderlade ist sehr alt, die Büchsenpfennige werden auch Brudergeld, und die Knappschaftsältesten Bruderladeväter genannt. Der Knappschaftsschreiber führt mit den Ältesten die Rechnung über diese Casse. Es kommt hiebei auf die in jedem Bergreviere eingeführte Einrichtung an. Die Rechnung über die Bruderlade muß alle Jahre dem Berggerichte vorgelegt werden, welches sie nach vorläufiger Revision von der montanistischen Buchhaltung der Ordnung nach erledigt. Nach der baier. B. O. soll der Schichtmeister allen Arbeitern von jedem Lohngulden einen Kreuzer in die Bruderbüchse abziehen, und dieselbe alle Quartale mit einem zuverlässigen Entwurfe dem Bergamte übergeben.

2. Vermöge des Hofkammerdecrets vom 22. September 1821 darf kein Beamter bei einer zu dem Werke, bei welchem er angestellt ist, gehörigen Bruderlade ein Capital entlehnen.

§. 291.

Wenn ein Bergmann in der Grube oder bei einer andern Arbeit im Dienste der Gewerkschaft an seinen Gliedmaßen beschädigt, oder wenn er von einer Krankheit befallen wird, und zur Genesung Hoffnung vorhanden ist, soll ihm der Lohn durch vier Wochen abgereicht, und die Curkosten insbesondere bezahlt werden. Würde ein beschädigter oder kranker Arbeiter über diese Zeit darnieder liegen, oder keine Wiedergenesung zu hoffen seyn, soll ihm, wie den alten entkräfteten Arbeitern und deren Witwen und Waisen, das Almosen aus der Knappschaftcasse gereicht, und die Kinder desselben zur Bergarbeit aufgenommen werden **).

---

*) Joach. B. O. Art. 90. Hengst. B. O. Art. 43. Schlagg. B. O. Art. 20. Baier. B. O. Art. 55.

**) Joach. B. O. Art. 85. Schlagg. B. O. Art. 21. Baier. B. O. Art. 54. Preuß. Landr. §§. 214—220.

1. Heut zu Tage hat man besonders bei Gewerkschaften die gänzliche Versorgung derjenigen Arbeiter, die durch Unglücksfälle krüppelhaft, oder zur ferneren Arbeit ganz untauglich geworden sind, größtentheils eingeführt, und in so weit die Bruderladegelder nicht zureichen, für die Arbeiter durch Provisionen und Gnadengelder gesorgt. Beispiele hievon findet man in den Provisions-Normalien für die landesfürstlichen Bergwerke, welche in den Gesetzsammlungen vorkommen.

Nach dem preuß. Landrechte a. a. O. sind die Bergwerkseigenthümer der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden; einem solchen Arbeiter muß in Ermanglung besonderer Vorschrift der Provincialgesetze, der Lohn von einer Zubußzeche, imgleichen von einem Freibau oder Verlag erstattenden Zeche auf vier Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden. Dauert die Krankheit länger, so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmanns der Knappschaftscasse zur Last. Die Cur- und Begräbnißkosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmannes müssen von der Knappschaftscasse bestritten werden. Alle diese Vortheile fallen weg, wenn der Bergmann sich die Beschädigung oder den Tod durch eigenes Verschulden oder außer der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 292.

Wenn ein Arbeiter wider den Gewerken wegen Zahlung des rückständigen Lohnes Klage führt, soll das Berggericht dem geklagten Gewerken auftragen, daß derselbe den Arbeiter binnen 14 Tagen, und wenn er wanderfertig ist, binnen 3 Tagen befriedige *). Kein Arbeiter, der seine Arbeit gehörig verrichtet, darf wegen solchen Klagen oder andern gerechten Beschwerden abgelegt (entlassen) werden **). Eine Klage oder Beschwerde, welche die ganze Knappschaft betrifft, soll durch einen Ausschuß angebracht werden. Haufenweise Zusammenkünfte sind abzuweisen, und diejenigen Arbeiter, welche sich widersetzen, zu verhaften ***).

§. 293.

Wenn ein Bergknapp abkehren, das ist, aus der Arbeit treten, und abgehen will; so soll er 14 Tage vorher aufkünden. Nach Verlauf dieser 14tägigen Aufkündigung (bergmännischen Abdankung) kann

*) Ferd. B. O. Art. 134 und 135. Maxim. B. O. Art. 16. §. 6 und 13.
**) Ferd. B. O. Art. 129. Maxim. B. O. Art. 16. §. 10.
***) Hüttb. B. O. Art. 27.

der Bergmann weiter ziehen, und der Gewerk oder dessen Stellvertreter ist schuldig, ihm den Entlaß- oder Raitschein zu geben *).

1. In der Hüttb. B. O. Art. 38. ist die Dienstaufkündzeit vier Wochen vor Barbara, und wenn sie unterlassen wird, muß der Knappe das folgende ganze Jahr in Arbeit bleiben, und der Gewerk kann ihn auch im Laufe des Jahres gegen seinen Willen nicht entlassen. In diesem Bergreviere besteht also die sonst allgemein eingeführte Freizügigkeit der Bergleute nicht. Eine ganzjährige Dienstesszeit ist auch in dem Bergbezirke des Eisenerzes zu Vordernberg eingeführt.

2. Nach der Maxim. B. O. Art. 13. §. 7. kann ein Huthmann, Häuer oder anderer Arbeiter, der von einer Grube aus der Arbeit getreten ist, oder entlassen wurde, durch ein Jahr und Tag gegen diese Grube nicht als Zeuge auftreten; auch soll der erste, wenn er selbst der Arbeit dankt, binnen einem halben Jahre, und wenn er abgelegt wird, binnen einem Vierteljahre; die andern Arbeiter, sie mögen abgelegt oder selbst abgefahren seyn, binnen zehn Wochen bei den nächsten drei Rechten nicht in die Arbeit aufgenommen werden. Bei den heut zu Tage eingeführten Feldmaßen dürfte diese Vorsicht nicht mehr nöthig seyn.

§. 294.

Wenn ein Huthmann oder Bergknapp versprochen hat, zu einem Gewerken in die Arbeit zu gehen, so soll er sein Versprechen halten. Würde er zugleich einem andern die Arbeit zusagen, so ist er vom Berggerichte zu bestrafen, und zugleich anzuhalten, daß er bei demjenigen Gewerken einstehe, dem er zuerst die Arbeit zugesagt hat. Doch darf kein Gewerk dem andern bei sonstiger Strafe seine

---

*) Ferd. B. O. Art. 75. Maxim. B. O. Art. 13. §. 5. Hofdecret vom 6. April 1770 für Böhmen: „Da vorgekommen, daß viele Bergleute ohne die sonst gewöhnliche und bergwerkmäßige 14tägige Aufkündung, folglich ohne Abschied und Kundschaft, ja sogar mit Zurückhaltung ihres verdienten Lohnes aus der Arbeit treten, durch die ordnungswidrige Austretung und Verlassung ihrer Arbeit aber nicht allein der Bergbau gehemmt, sondern auch zum Nachtheil des gemeinen Wesens dadurch nur Landstreicher, Müßiggänger und Leutbetrüger gezogen werden, so haben Ihre Majestät befohlen, daß die unbekundschafteten Bergleute nicht allein bei 10 Reichsthaler Strafe für einen jeden Mann bei Bergwerken nicht aufgenommen, sondern auch wenn sie außerhalb der Bergwerke ohne Unterschied und Kundschaft irgendwo sich betreten lassen, als Landstreicher aufgehoben, und durch den Schub in ihre Heimath zurückgeschickt werden sollen.“

Huth- und Bergleute weder mittelbar noch unmittelbar zur Aufkündung und Verlassung der Arbeit bereden *).

§. 295.

Ein Bergarbeiter darf in die Bergarbeit nur dann aufgenommen werden, wenn er sich mit einem Entlaß- oder Raitscheine ausweiset, wo er zuletzt gearbeitet, und wie er sich aufgeführt hat, damit auf solche Art Leute von schlechter Aufführung vom Berge gänzlich abgehalten, und nur ehrbare und tüchtige Bergleute angezügelt, Frieden, Einigkeit und Gehorsam, und gute Kündigkeit in der Bergarbeit eingeführt und erhalten werde **).

§. 296.

Die Gewerken haben über ihre Arbeiter Mannschafts-Verzeichnisse oder Bücher zu führen, und diese dem Berggerichte mit Schluß eines jeden Jahres zu überreichen, nebstbei während des Jahres jeden neu aufgenommenen Arbeiter dem Berggerichte anzuzeigen, und dieser Anzeige das statt des Raitscheines oder Abschiedes angeordnete Wanderbuch des Bergarbeiters anzuschließen, deßgleichen auch jede Veränderung der Kathegorien ihrer Arbeiter und jeden Wechsel dem Berggerichte bekannt zu machen, damit das Berggericht in der steten Übersicht des gesamten Bergarbeiterstandes erhalten werde ***).

1. Diese Mannschaftsbücher sind ein Theil der Rechnung; als die zeitliche Militärbefreiung bestand, durfte kein Individuum aus einer Provincialbeschäftigung in die Bergarbeit treten, ohne vorher die Bewilligung von der Grundobrigkeit erhalten zu haben. Diese Bewilligung mußte von der politischen Obrigkeit vidirt werden. Hofkanzleidecrete vom 9. September 1803 und 17. März 1808 in Inneröesterreich. Die Gewerken haben dann das Verzeichniß ihrer Arbeiter dem Berggerichte vorgelegt, welches die Matrikelscheine ausfertigte, und sie von dem Werbbezirks-Commissariate und dem Kreisamte vidiren ließ. Hofkanzleidecrete vom 8. Juni 1808 und 16. August 1814.

2. Die Rubriken eines Mannschaftsbuches sind folgende: 1. die Benennung des Werkes, Zahl der Grubenlehen, der Schmelzhütten, bei Hammerwerken und Sensenschmieden Zahl der Feuer und Schläge. 2. Nahmen des Arbeiters. 3. Kathegorie. 4. Geburtsort. 5. Herr-

---

*) Ferd. B. O. Art. 73. Maxim. B. O. Art. 14. §. 6. Königl. Rescript vom 6. October 1788 für Ungarn. Hengst. B. O. Art. 33.

**) Ferd. B. O. Art 72. Maxim. B. O. Art. 12. §. 5. Kön. Rescript vom 6. October 1788. Hüttenb. B. O. Art. 30.

***) Hofkammerdecret vom 8. März 1829.

schaft und Bezirk. 6. Kreis und Provinz. 7. Religion. 8. Alter. 9. Stand (verheirathet oder ledig). 10. Anmerkung, wobei der Eintritt in die Arbeit, und andere Umstände bemerkt werden. Es versteht sich von selbst, daß noch mehrere Rubriken eröffnet werden können sowohl über den Eintritt in die Arbeit mit Paß, Entlaßschein u. s. w. als auch der Austritt aus der Arbeit, das Datum des erhaltenen Entlaßscheines, um eine vollständige Übersicht zu erhalten.

3. Durch das Hofkammerdecret vom 8. März 1829 wird verordnet: „Indem die in einigen Bergwerksdistricten eingeführten Matrikelscheine der montanistischen Arbeiter, welche bisher über die von den Gewerken dem Berggerichte vorgelegten Entlaßscheine und Abschiede von dem letztern ausgefertigt, von dem Kreisamte vidirt, und sodann zur Legitimation, daß das betreffende Individuum wirklich einer Arbeitskathegorie zugehöre, welcher die zeitliche Befreiung von der Militärswidmung zu Statten zu kommen hatte, herausgegeben wurden, bei der durch die allerhöchste Entschließung vom 23. August 1828 (§. 300) aufgehobenen zeitlichen Militärbefreiung der Berg- und Sensenarbeiter aufzuhören haben, so werden die Berggerichte, und die deren Stelle vertretenden Berggerichts-Substitutionen beauftragt, um so sorgfältiger die ihnen vermöge der Berggesetze obliegenden Mannschaftsbücher fortzuführen, und zu diesem Ende auch die Gewerkschaften dazu zu verhalten, daß dieselben nicht nur mit Schlusse eines jeden Jahres die vollständigen Mannschaftsverzeichnisse dem Berggerichte einschicken, sondern auch die unter dem Jahre sich ergebenden Veränderungen in gehöriger Zeit dahin anzeigen, damit die Berggerichte in der steten Übersicht des Bergarbeiterstandes erhalten, und dadurch in die Lage gesetzt werden, die von ihnen gefordert werdenden Auskünfte jederzeit entsprechend erstatten zu können. Dabei wird den sämtlichen Gewerkschaften im Wege der Berggerichte zugleich erinnert, daß auch bei den Bergarbeitern statt der bisherigen Abschiede oder Raitscheine die durch das Patent vom 24. Februar 1827 angeordneten Wanderbücher nach den bekannt gemachten allgemeinen Bestimmungen, wo sie noch nicht bestehen, alsogleich einzuführen kommen.

§. 297.

Alle vorstehenden Vorschriften betreffen, so weit sie ihre Anwendung haben, auch die Hüttenarbeiter jeder Art; sie haben gleiche Rechte mit den Bergarbeitern, in so weit sie nicht ausdrücklich auf diese beschränkt sind. Die Hüttenarbeiter sollen ihre Pflichten genau erfüllen, und sich der Ordnung, Nüchternheit, Eintracht, Treue und des Gehorsams gegen ihre Vorgesetzten befleißigen, auch hat jeder diejenigen Arbeiten, die ihm vermöge seines Dienstes obliegen, mit gehörigem Fleiße und Genauigkeit zu verrichten; insbesondere dürfen die Schmelzer nicht eher vom Ofen abtreten, bis sie den in

der Schicht folgenden Arbeitern das Gezähe in die Hände übergeben haben *).

1. Wie bereits bemerkt wurde, ist ein Unterschied in Ansehung der Schichten. Bei den Poch- und Waschwerken ist die Schicht nach der Ferd. B. O. Art. 191. und Maxim. B. O. Art. 39. §. 16. von Früh 5 Uhr bis Abends 7 Uhr und Samstags bis 4 Uhr. Heut zu Tage aber im Winter von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

§. 298.

Wenn ein Berg-, Hütten- oder Hammerarbeiter ohne vorhergegangene in gehöriger Zeit geschehene Aufkündung entweicht, so soll über Anzeige des Gewerken demselben nachgeforscht, zu dessen Auffindung von den Obrigkeiten aller Beistand geleistet, der Entwichene im Betretungsfalle angehalten, und durch den Schub an den Ort seines Dienstes zurückgesendet, und von dem Berggerichte noch insbesondere bestraft werden **).

§. 299.

Die besondern Begünstigungen der Arbeiter, die noch heut zu Tage ihnen zustehen, sind: 1. Die Befugniß, die gewöhnlichen bergmännischen Unterscheidungszeichen, als: Grubenkittel, Bergleder, Kuppel, Schnallen, Gruben- und Steigerkappe, Schachthütchen, Kniebügel, Steigertasche und Bergparthen zu tragen. Hat der Bergmann der Bergarbeit gedankt, und eine andere Beschäftigung angetreten, so darf er sich dieser bergmännischen Zeichen nicht mehr bedienen ***). 2. Die Befreiung der Bergleute von den herrschaftlichen Personaldiensten. Besitzt ein Bergmann Häuser, Äcker, Wiesen u. dgl., die mit herrschaftlichen Diensten belastet sind, so muß er dieselben tra-

---

*) Joach. B. O. III. Thl. Art. 3. Schemnitz. Erläut. 22.

**) Steyer. H. O. Art. 5. 6. Kärnt. H. O. Art. 8. Hofdecret vom 26. September 1804. „Da es eine in der Hammerordnung und rücksichtlich Hammerpolizei gegründete Sache ist, daß, wenn ein Berg- oder Hammerarbeiter heimlich entweicht, dem Flüchtlinge von Amtswegen nachgespürt, und derselbe im Betretungsfalle in seinen verlassenen Dienst zurückgestellt werde; so werden diese Geschäfte künftig weder mit Tax noch Stämpel oder mit Postporto zu belegen seyn, weil sonst dergleichen Kosten der Nachforschung solcher Flüchtlinge zum größten Nachtheile der Berg- und Hammerwerke hinderlich seyn würden.

***) Berginform. p. I. f. 14 und 18. Hertwig Art. Habit. Baier. B. O. Art. 109.

gen *). 3. Die Befreiung des beweglichen Vermögens eines Bergmanns vom Fallfreigelde in Verlassenschaftsfällen **).

§. 300.

Die Bewilligung des Limito-Rauchtabaks für die wirklichen unter der Erde arbeitenden Bergleute vom Obersteiger abwärts ***).

---

*) Ferd. B. O. Art. 4. Joach. Begnad. 1564. Bergw. Vertr. 1575.

**) Bergw. Vertr. 1575. Hofdecret vom 18. Febr. 1791, für Nieder- und Oberösterreich: „Da in Verlassenschaftsfällen der Bergleute von dem beweglichen Vermögen niemahls eine Taxe abgenommen worden, so kann auch die Herrschaft Steyer sich einer Beziehung eines Fallfreigeldes von den beweglichen Vermögenschaften und Fahrnissen, die zur Verlassenschaftsmasse eines Bergmannes gehören, nicht anmaßen."

***) Allgemeine Vorschrift zur Fassung des Rauchtabaks im herabgesetzten Preise für das Bergvolk vom 12. November 1811. „Nachdem allerhöchst Se. Majestät jenen Gewerken und Bergleuten, welche bisher die Wohlthat der Fassung des Rauchtabaks im herabgesetzten Preise (Limito) genossen haben, selbe noch ferner beizulassen allergnädigst geruhet haben, so wird mit Aufhebung der darüber bestandenen Vorschriften Folgendes zur Richtschnur für die daran theilnehmenden Parteien festgesetzt: 1. Zum Genuß des Rauchtabaks im herabgesetzten Preise sind einzig und allein die wirklichen Grubenarbeiter, d. i. nur jene, die im Innern der Berge arbeiten, vom Obersteiger einschlüssig abwärts geeignet; alle übrigen bleiben von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Wenn die Eigenthümer irgend eines Bergwerkes auch commandirte Militär-Individuen zu Grubenarbeiten im Innern des Berges verwenden, so haben diese an der besonderen Begünstigung der Bergleute nicht Theil zu nehmen, weil sie ohnehin in der Eigenschaft als commandirte Militär-Individuen auf eine von ihrem Militär-Commandanten einzureichende Consignation den Limito-Tabak, und zwar um noch geringere Preise erhalten. 2. Den hiezu geeigneten Parteien wird dieser Tabak in den besonders für diese Gattung bestehenden viertelpfündigen Packeten um den von Sr. Majestät allergnädigst bewilligten Preis von 18 Kreuzer W. W. für das Pfund überlassen. 3. Denjenigen, welche stärkere Raucher sind, wird für ein ganzes Monat (vom ersten bis letzten gerechnet) zwei Pfund oder acht Packete, den schwächeren Rauchern aber ein Pfund, oder vier Packete bewilliget. 4. Dieser Tabak kann nur von dem Eigenthümer oder Vorsteher des Bergwerkes, und zwar nur mit 1. und 15. eines jeden Monats in Vorhinein, nicht öfter, und zwar bei demjenigen Magazine oder Tabaksverlage gefaßt werden, welche die betreffende Gefällsadministration zu dieser Abgabe bestimmen wird. 5. Um den Tabak zu fassen, bringt der Eigenthümer oder Vorsteher des

Bergwerkes dem Magazin, oder dem Verleger zwei gleichlautende nach dem Formular A. eingerichtete Fassionen mit seiner eigenhändigen Unterschrift, worin nach der Zahlenreihe, und abgetheilt die stärkern, und dann die schwächern Raucher namentlich mit Bemerkung der für die künftige Hälfte des Monats ausfallenden vier oder zwei Packete, nebst der Summirung derselben angeführt seyn müssen. In diesen Fassionen sind jedoch die commandirten Militär-Individuen nicht aufzuführen. 6. Die eine dieser Fassionen behält nach Abgabe des Tabaks das Magazin oder der Verleger als Belege für seine Material-Ausgabspost zurück. 7. Auf der zweiten gleichlautenden Fassion bestätigt das Magazin oder der Verleger den richtigen Empfang des ausfallenden Geldbetrages, und stellt selbe zur gegenseitigen Bedeckung der Partei wieder zurück. 8. Die Fassung in einem Tabaksverlage muß immer in Gegenwart eines Gefällsaufsichtsbeamten, bei dessen Abwesenheit aber in Gegenwart des Ortsrichters oder eines Geschwornen geschehen, welcher die beiden Fassionen mit zu unterfertigen hat. 9. Derjenige Gewerkseigenthümer oder Vorsteher, der auf falsche Nahmen solchen Tabak faßt, solche Arbeiter in die Fassion setzt, die nach dem ersten Absatz nicht unmittelbar dazu geeignet sind, der von diesem Tabak etwas selbst verbraucht, verkauft, oder an Parteien, die zu dessen Genuß nicht geeignet sind, verschenkt, hat für jedes unbefugt übernommene, selbst verbrauchte, verkaufte oder verschenkte Pfund die für Gefällsübertretungen patentmäßige Strafe von 16 Gulden W. W. zu bezahlen. 10. Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige Knappe, der von seinem erhaltenen Tabak etwas verkauft, oder an einen zu dessen Genuß nicht geeigneten verschenkt. — Beilage A. Fassion über die bei dem Bergwerke N. vom 1. bis 14. December 18 — benöthigten Rauchtabak im herabgesetzten Preise, nach der Rubrik 1. N. 2. Character, 3. Nahmen, 3. Anzahl der Packete, 4. eigenhändige Nahmensfertigung. Die Bestätigung, daß diese verzeichneten Leute keine andern, als wirkliche Grubenarbeiter sind, die im Innern des Berges arbeiten, und sich auf den angesetzten Tabak nur zu ihrem eigenen Gebrauche fatirt, wird von mir auf Ehre und Pflicht bezeugt. N. N. den 1. December 18 — dann folgt die Unterschrift des Eigenthümers oder Vorstehers. Der Verleger bestätigt den Betrag für die abgebenen — Pfund mit — fl. — kr. richtig erhalten zu haben, und der Revisor, daß es in seiner Gegenwart geschehen sey. — Durch Hofkammerdecret vom 11. März 1818 wird die genaue Beobachtung der allgemeinen Vorschriften in Betreff der Limito-Abgabe des Rauchtabaks an die Bergleute in Erinnerung gebracht, und die zur Bestätigung der Fassungsverzeichnisse berechtigten Individuen für ihre Unterschrift mit dem Beisatze verantwortlich gemacht, daß, wenn ihre Bestätigung unrichtig befunden werden sollte, dieselben verhältnißmäßig entweder Geld- oder körperliche Strafe zu gewärtigen haben, und

§. 301.

Die zeitliche Befreiung der Bergarbeiter wurde ganz aufgehoben *).

1. Der Gegenstand wegen der bestandenen Befreiung der Bergwerksarbeiter von der Militärwidmung kam in früherer Zeit bei jedem Anlasse zur Erörterung. Merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Grundsätze, welche in dem Directorial-Hofdecrete vom 29. April 1793 aufgestellt wurden. „Der Staat, welcher in die Nothwendigkeit sich zu vertheidigen gesetzt ist, kann seinen Wehrstand nicht anders erhalten, als wenn er diesem einen Theil seiner Volksmenge, und zwar jenen widmet, der dem Nährstande mehr entbehrlich, und mit Kräften für Kriegsdienste ausgerüstet ist. Werde die Gefahr dringender, und die Nothwendigkeit sich zu vertheidigen größer; so müsse sich der Nährstand immer in engere Gränzen zurückziehen, und alles, was er nur möglich entbehren kann, abgeben, damit er nicht selbst durch eine zu große Sparsamkeit an seiner Erhaltung größere Gefahr laufe, und statt sich zu erhalten, bei einer vernachlässigten Vertheidigung nur mehr aufgerieben werde. Nach diesen Grundsätzen hatten die Gesetze bestimmt, welche Menschen nach ihren Eigenschaften und Fähigkeiten für den Nährstand gewidmet, und welche zu dem Wehrstande angewendet werden sollen. Unter denen die dem Nähr-

---

daß die Gefällsdirection unter einem angewiesen werde, der Administration die sorgfältigste Controlle dieser Ausweise zur Pflicht zu machen.

*) Hofkanzleidecret vom 18. September 1828. Aus Anlaß der in der Umarbeitung stehenden Recrutirungsvorschriften, bei welcher eine der vorzüglichsten Tendenzen die Beschränkung der bisher bestandenen Befreiungen von der Militärpflicht ist, haben Se. Majestät über die Frage, ob künftig a) die Sensen-, Sichel- und Strohmesserschmiede; b) die Bergarbeiter von der Militärdienstpflicht befreit bleiben sollen, unterm 23. August 1828 folgende wörtliche Entschließung herabgelangen lassen: „Alle in der Frage stehenden Classen sind als militärpflichtig anzusehen, daher auch nach den hierwegen bestehenden Vorschriften zu behandeln; nur bei jenen Individuen, die gegenwärtig in der Arbeit oder im Dienste stehen, und denen bisher die Befreiung vom Militär, sey es zeitlich, oder sonst von der Staatsverwaltung bestimmt zugesagt worden ist, das ihnen Zugesagte genau zu halten. Sollte der Staatsverwaltung, so wie Privaten, die Beibehaltung eines Individuums, das die Stellung zur Militärpflicht trifft, von Wichtigkeit seyn, so haben sie dieß durch die Herbeischaffung eines Stellvertreters zu bewirken. Endlich ist darauf zu sehen, daß die bisher befreiten Classen oder Individuen nicht mehr, als es recht ist, zum Militär gestellt werden.“

stande sehr wichtig sind, haben die Berg- und Hammerarbeiter einen vorzüglichen Platz, besonders in Provinzen, in welchen die Metalle eine gesegnete Ausbeute geben, daß von ihrer Eroberung, Verarbeitung, und Verhandlung, Reichthümer gewonnen werden, die alle übrigen Beschäftigungen, und selbst die erste und edelste, die Landwirthschaft beleben. Man kann also diesem Geschäfte nur dann einige Menschen entziehen, wenn die Gefahr dringend ist, und nur so viel, daß darüber der Betrieb nicht zu sehr in das Stocken gebracht wird; weil der Abgang geschickter und erfahrener Bergarbeiter nicht so leicht, und nicht so geschwind ersetzt werden kann. Zu den Berg- und Hammerarbeitern gehören auch die Sensenschmiede, welche einen Artikel für den eigenen Bedarf, und für den Handel in das Ausland liefern, der in seiner Art unter allen den ersten Platz behauptet, viele Tausende jährlich vom Auslande einbringt, und selbes schon lange so eifersüchtig machte, daß geschickte Sensenschmiede mit großen Vortheilen gesucht, und nur mit diesen und mit Zwanggesetzen im Lande behalten werden. In dieser Erwägung würde man also dem eigenen größten Interesse entgegenhandeln, wenn man einige von diesen Arbeitern für den Militärstand ausheben ließe; ihre Zahl könne diesem niemals wichtig, dem Nährstande aber höchst schädlich werden, weil von dem Militärstande in der gegenwärtigen Lage ihr Übergang in andere Provinzen, und die Übertragung ihrer Kunst leichter möglich ist, als wenn sie in ihren Schmiedwerkstätten bleiben. „In Anbetracht dessen sind 1. bei den Sensenschmieden die Gesellen, die schon ein Jahr lang in der Lehre stehenden Jungen; 2. von den Bergarbeitern die wirklichen Bergleute, welche von Bergarbeitern abstammen, und als exempt in den Matrikelbüchern geführt werden; 3. von den Hammer- und Holzarbeitern die Meisterschaften, die eigenen Hammer-Zimmermeister, vorzüglich geschickte Balgmacher, und Meister bei den Rechenwerken von dem Militärstande befreiet worden; und es wurde zugleich verordnet, daß sich bei Aushebung der Arbeiter mit kluger Vorsicht benommen werde, damit nicht ein oder das andere Werk ganz in Stocken gerathe, vorzüglich aber jene verschont werden, welche Bestellungen für das Hauptzeugamt übernommen haben. Durch Hofdecret vom 20. April 1809 wurden die Kathegorien der Münz- und Bergwesensarbeiter, welche von der Stellung zum Militär ausgenommen seyn sollen, genau bestimmt. Diese zeitliche Befreiung dauerte bis in das Jahr 1828. Die Bergarbeiter erhielten von dem Berggerichte Matrikelscheine, welche von dem Kreisamte und Werbbezirks-Commissariate vidirt waren, mit welchen sie sich als vom Militär zeitlich Befreite legitimirten. Die zeitliche Befreiung von der Militärwidmung galt, wenn ein Arbeiter zeitweilig nicht in Arbeit stand, in dem nähmlichen Lande 6 Wochen, und wen er sich zur Aufsuchung der Arbeit in eine andere Provinz begab, 2 Monate. Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1814.

2. In der Vorzeit kannte der Bergmann nur seinen gefährlichen, aber für sein Vaterland wichtigen Beruf, den er auf seinen

Sohn vererbte; von Jugend auf zur Bergarbeit angehalten, mußte dieser das Ausschlagen und Scheiden der Erze, das Karrenlaufen, Haspelziehen u. s. w. durchgehen, den Karrenlaufer, Hundestößer, Schlepper ꝛc. machen, bis er als wirklicher Häuer aufgenommen wurde. Solche rüstige und herzhafte zu Häuern gemachte Knappen wurden in ihrem Berufe durch Militärwidmung nicht unterbrochen, ein reiner Bergmannsgeist belebte sie, durch welchen allein dieser mühselige, und mit Gefahr verbundene Stand ertragen werden kann. Die Geschichte fast aller deutschen Länder, in welchen der Bergbau blühte, lehrt, daß die Bergleute stets zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit waren, und tapfer für dasselbe kämpften, überall aber, wo der Bergleute im Kriege gedacht wird, traten sie nur als Freiwillige, oder in Folge des Heerbannes (Landsturms) als eine für sich bestehende Schaar auf. Die Beachtung des kärglichen Lohnes für eine fast von steter Lebensgefahr begleitete, den Körper zeitig zerstörende mühsame Arbeit; die Nothwendigkeit bei dem Bergvolke Liebe für sein Gewerbe zu bewahren, ohne Geldmittel dazu zu verwenden; das Bedürfniß Ausländer in das Land zu ziehen, und durch sie den Bergbau anzuregen, waren die Ursachen der Befreiung, welche dem Bergbaue tüchtige Arbeiter verschaffte. Es gibt aber auch keine Beschäftigung, bei welcher von den Handarbeitern mehr Opfer gebracht werden, als bei dem Bergbaue, bei welchem also begeisterte Liebe für den Stand und Sinn für Standesehre als eine äußere Anerkennung den Arbeiter entschädigen, und ihm Muth und Ausdauer zu den beschwerlichsten und mühevollsten aller Arbeiten im immerwährenden Kampfe mit den Elementen auf Tod und Leben geben müssen. Es ist aber die Bergarbeit nicht lediglich auf die Söhne der Bergleute beschränkt gewesen, sondern sie ist jedermann, der Lust und Geschicklichkeit hatte, freigestanden; darauf gründet sich die Eintheilung der Bergleute in Einheimische und Fremde; die ersten waren solche, die von Jugend auf Bergarbeit getrieben, und sie ordnungsmäßig gelernt haben, die andern aber, die später eingetreten sind. Jene hatten bei gleichen Verhältnissen den Vorzug.

In dem Werke: „Beiträge zur Kunst und Wissenschaft der Aufbereitung der Erze von Kaspar M. B. Schroll“ kommt in dem zweiten Anhange eine vortreffliche Abhandlung „Über die Mittel zur Erhaltung tauglicher Berg- und Hüttenarbeiter“ vor.

Fünfter Abschnitt.

Von der Uebertragung und Belastung eines Berg- und Hüttenlehens.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der mittelbaren Erwerbungsart eines Berg- und Hüttenlehens.

§. 302.

Berg- und Hüttenlehen werden mittelbar erworben, wenn sie auf eine rechtliche Art von dem Eigenthümer auf einen andern übergehen *).

Die Berg- und Hüttenlehen werden von dem Regenten vermittelst der Berggerichte nach den dießfalls bestehenden Gesetzen verliehen, und von dem Muther unmittelbar erworben. Zur mittelbaren Erwerbung derjenigen Berg- und Hüttenlehen, die bereits einem Lehenträger oder Gewerken verliehen worden sind, wird ein Titel, oder die rechtliche Möglichkeit, sie zu dem Seinigen zu machen, dann eine Handlung, wodurch sie für unser Eigenthum erklärt werden, erfordert.

§. 303.

Der Rechtsgrund oder Titel dieser Erwerbung liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung des Eigenthümers auf den Todesfall, in dem richterlichen Ausspruche, oder in der Anordnung des Gesetzes **).

Die Haupttitel zur Erwerbung eines Berg- und Hüttenlehens sind also: 1. Verträge, wodurch das Eigenthum überlassen wird, als Schenkung, Tausch, Kauf, u. s. w. 2. Die Verfügung auf den Todesfall durch ein Testament oder Codicill. 3. Der richterliche Ausspruch, und 4. eine unmittelbare Anordnung des Gesetzes, als die gesetzliche Erbfolge, Ersitzung.

§. 304.

Der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum. Das Eigenthum und alle dingliche Rechte überhaupt können, außer den in dem Ge-

*) §. 423. a. b. G. B.

**) §. 424. a. a. O.

setze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Übergabe und Übernahme erworben werden *).

Demnach ist nicht der bloße Titel, sondern erst die Übergabe und Übernahme, oder der Besitz das allgemein geltende äußere Merkmahl, der entscheidende Charakter, oder die Erwerbungsart des Eigenthumsrechtes (v. Zeiller Comm. z. d. §. Nr. 2.).

§. 305.

Zur Übertragung des Eigenthumes der Berg- und Hüttenlehen, muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Berggerichtsbücher eingetragen werden; diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation) **).

§. 306.

Vor allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sey ***).

1. Nach den B. O., als Joach. Art. 93. Sächs. Art. 39. und 40. Baier. B. O. 93. muß die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile binnen 14 Tagen angesucht werden.

§. 307.

In den, Berg- und Hüttenlehen betreffenden Fällen, muß über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl von den Vertrag schließenden Theilen, als von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt werden ****).

Die weitern Vorschriften sind in folgenden §§. des a. b. G. B.

§. 435. „In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben, und übernehmen; die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Gränzen; der Titel der Erwerbung; ferner der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerkt, und es muß von dem Übergeber in dieser, oder in einer besonderen Urkunde die Bewilligung ertheilt werden, daß der Übernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne."

1. Zur Einverleibung, oder wie man insgemein sagt, Umschreibung, muß die Urkunde selbst, welche über das Erwerbungsgeschäft

*) §. 425. a. b. G. B.
**) §. 431. a. a. O.
***) §. 432. a. a. O.
****) §. 434. a. a. O.

zwischen beiden vertragmachenden Theilen errichtet worden ist, d. i. der Kaufbrief beigebracht werden; es genüget also eine bloße Auffandungsurkunde nicht, indem diese nichts anders, als die Bewilligung zur Einverleibung, oder Umschreibung enthält. Eine solche besondere Auffandungsurkunde ist aber nur dann nöthig, wenn bei dem abgeschlossenen Vertrage zur Übertragung des Eigenthumes noch an der Erfüllung einer wesentlichen Bedingung z. B. Bezahlung des Kaufpreises mangeln würde.

2. Vermöge des Hofdecretes vom 11. Jänner 1788 soll bei den, über verkaufte Bergtheile geschehenen, berggerichtlichen Einverleibungen oder Vormerkungen jederzeit auch der Preis, um welchen sie verkauft worden sind, beigesetzt werden.

§. 436. Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen zu Folge eines rechtskräftigen Urtheiles, gerichtlichen Theilungsinstrumentes, oder einer gerichtlichen Überantwortung einer Erbschaft übertragen werden soll; so ist ebenfalls die Einverleibung dieser Urkunden erforderlich.

§. 437. Eben so ist es, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sey. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bei der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken.

§. 438. Wenn derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige aber nicht mit allen in den §§. 434. und 435. zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt; so kann er doch, damit ihm niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken, welche Vormerkung (Pränotation) genannt wird. Dadurch erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und er wird, sobald er zu Folge richterlichen Ausspruches die Vormerkung gerechtfertiget hat, von der Zeit des nach gesetzlicher Anordnung eingereichten Vormerkungsgesuches für den wahren Eigenthümer gehalten.

§. 439. Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als auch seinem Gegner durch Zustellung zu eigenen Händen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung, die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen; widrigen Falls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöscht werden.

§. 440. Hat der Eigenthümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwei verschiedenen Personen überlassen; so fällt sie derjenigen zu, welche früher die Einverleibung angesucht hat.

§. 441. Sobald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmäßigen Besitz.

§. 442. Wer das Eigenthum einer Sache erwirbt, erlangt auch

die damit verbundenen Rechte. Rechte, die auf die Person des Übergebers eingeschränkt sind, kann er nicht übergeben. Überhaupt kann niemand einem Andern mehr Recht abtreten, als er selbst hat.

§. 443. Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf haftenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über.

§. 308.

Der Kauf eines Kuxes gehört zu den gewagten oder Glücksverträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kuxes, und der Käufer hat sich nach den Gesetzen über den Bergbau zu benehmen *). Bei diesem Vertrage findet also das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes nicht Statt **).

1. In der Vorzeit hatte man bei den Bergwerken eigene beeidete Leute angestellt, welche die Kuxe verhandelten, und Kuxkränzler hießen. Sie erhielten eine besondere Instruction, nach welcher sie sich beim Verkaufe zu benehmen hatten; damit aber ein Kuxkränzler an dem Kaufschillinge nichts unterschlagen könne, war vorgeschrieben, daß von dem Gegenschreiber in dem Gewährzettel an den Käufer der Preis des Kuxes angesetzt werden soll. Joach. B. O. Art. 92. und am Ende von Eiden. §. 307. Nro. 2.

2. Wenn die vertragschließenden Theile über die Zubuße und Ausbeute nichts verabredet haben, so ist auf die Zeit des abgeschlossenen Vertrages oder vielmehr der Zuschreibung im Gegenbuche zu sehen. Die Zubuße, welche vor dem Kaufe geschlossen worden ist, ist von dem Verkäufer, die zunächst nach dem Kaufe geschlossene von dem Käufer zu bezahlen. Bei Veräußerung der Bergtheile, von welchen Zubuße rückständig ist, soll die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als bis der Verkäufer sie berichtigt, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen. Eben dieses findet in Ansehung der Ausbeute Statt. Joach. B. O. Art. 75. Baier. B. O. Art. 42. Preuß. Landr. §. 323.

§. 309.

Die Verpachtung einer Zeche oder eines Bergwerkes soll von dem Verpächter dem Berggerichte angezeigt, und der Pachtvertrag zur Einsicht vorgelegt werden.

1. In den Lehensbriefen wird den Belehnten zur Pflicht gemacht, jede Veränderung mit dem Berg- und Hüttenlehen dem Berggerichte

---

*) §. 1277. allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 1268. eben da.

anzuzeigen; allein es muß auch dem Berggerichte, als der, das Bergregal respicirenden Behörde, daran liegen, zu wissen, unter welchen Bedingungen die Verpachtung geschehen, nicht minder, ob die Person, welche das Bergwerk gepachtet hat, hiezu geeignet sey.

2. Obgleich in der Ferd., Maxim. und Joach. B. O. von der Verpachtung der Bergwerke keine Meldung geschieht, und sich dagegen manche Einwendungen machen lassen, weßhalb in dem Entwurfe einer Landes-Bergordnung für Kuttenberg die pachtweise Überlassung einer Zeche verbothen wurde; so lehrt doch die Erfahrung, daß man diese Verpachtungen bis jetzt zugelassen hat. Das Recht zur Verpachtung läßt sich auch durch die bestehenden Gesetze begründen. Über alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden. (§. 878. allgem. bürgerl. Gesetzb.) Mieth- und Pachtverträge können über die nähmlichen Gegenstände, und auf die nähmliche Art, als der Kaufvertrag geschlossen werden. (§. 1092.) Da nun verliehene Bergwerke wirklich im Verkehre stehen; so machen sie den Gegenstand eines Vertrages überhaupt, folglich eines Kauf- und Bestandvertrages insbesondere aus.

§. 310.

Das Bergregale als ein Hoheitsrecht, und die daraus entspringenden Rechte können weder durch Ersitzung erworben, noch die, diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden *).

Die Schuldigkeiten: Bergzehenten zu entrichten, die gewonnenen Metalle in die landesfürstlichen Einlösungsämter einzuliefern u. s. w. unterliegen nicht der Verjährung.

§. 311.

Einzelne Grubenfeldmaßen (Grubenfelder) oder das Recht eine Schmelzhütte zu betreiben, lassen sich, wenn sie auf den Nahmen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, durch einen fortgesetzten Besitz von sechs Jahren, und in so fern sie auf den Nahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben **).

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Pfandrechtes auf Berg- und Hüttenlehen.

§. 312.

Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit nicht

*) §§. 1455. und 1456. allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §§. 1457 und 1472. eben da.

zur bestimmten Zeit erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger das Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand. Ist die Sache beweglich, so wird sie Handpfand oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypothek, oder ein Grundpfand *).

§. 313.

Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine gültige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes. Dieser gründet sich auf das Gesetz, auf einen richterlichen Ausspruch, auf einen Vertrag, oder den letzten Willen des Eigenthümers **).

In dieser Beziehung werden hier noch folgende §§. eingeschaltet.

§. 450. Die Fälle, in welchen das Gesetz jemanden das Pfandrecht einräumt, sind am gehörigen Ort dieses Gesetzbuches ***), und bei dem Verfahren in Concursfällen angegeben ****). In wie fern das Gericht ein Pfandrecht einräumen könne, bestimmt die Gerichtsordnung †). Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden, so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur.

§. 451. Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie

---

*) §§. 447, und 448 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 449. allgem. bürgerl. Gesetzb.

***) Dieser Fall kommt in dem §. 1101. allgem. bürgerl. Gesetzb. vor, worin zur Sicherstellung des Mieth- und Pachtzinses das gesetzliche Pfandrecht dem Vermiether einer Wohnung auf die Einrichtungsstücke und Fahrnisse, und dem Verpächter eines Grundstückes auf das, auf dem Pachtgute vorhandene Vieh- und die Wirthschaftsgeräthschaften, und die darauf noch befindlichen Früchte, worunter jedoch nicht die noch stehenden Früchte zu verstehen sind, eingeräumt wird, jedoch in beiden Fällen mit der Beschränkung auf jene dieser Sachen, welche zur Zeit der Klage darin befindlich sind. Da nun Bergwerke gleichfalls verpachtet werden können, so glaube ich, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß diese gesetzliche Anordnung auf verpachtete Bergwerke anzuwenden sey, indem hiebei der nähmliche Grund des Gesetzes eintritt, und die Anordnung desselben sich auf alle Bestandverträge erstreckt.

****) Die Classification in Concursfällen ist im §. 362. dieses Werkes angeführt.

†) Könnm in diesem §. vor.

beweglich ist, in Verwahrung nehmen; und, wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthumes liegender Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.

1. Nach dem Inhalte der B. O. hatten die Berg-, Hütten- und Kohlarbeiter, Verleger u. a. m. ein stillschweigendes, gesetzliches Pfandrecht in Ansehung ihrer Lohns- und Verlagsforderungen, und die ein Bergwerk betreffenden Verträge sind in das bei den Berggerichten oder Bergämtern geführte Schieds- und Vertragsbuch eingetragen, ein eigentliches Schuldenvormerkbuch aber ist nicht geführt worden. Erst in der Folge wurde bei den Berggerichten in Inneröesterreich das Hypothekenbuch eingeführt, und zwar durch das Patent vom 13. October 1770 des Inhalts: Den Berggerichten und Bergämtern wird befohlen, zur Vermehrung des Credits der Gewerken, und Versicherung der Gläubiger, das institutum tabulare, oder Vormerkungswerk auf folgende Art einzuführen: 1. Ist in Anbetracht der bei den Bergwerken in Steyermark, Kärnten und Krain auf Radwerke, Verlag und Hammerwerke geleisteten Darleben das Vormerkungswesen eben so, und mit gleicher Wirkung, wie bei den der Landtafel einverleibten Immobilien, jedoch mit folgenden Vorsehungen einzuführen. 2. Sollen zur Erhebung des Credits bei einem etwa in Verfallsgefahr stehenden Eisengewerk, um den Gläubigern die Realsicherheit zu verschaffen, alle verbrieften Schulden bei gehöriger Instanz vorgemerkt, jedoch muß von den Berggerichten nur die Vormerkung in Absicht der, der Eiseninstanz realiter unterliegenden Radwerke, Verläge, oder Hämmer vorgenommen werden, maßen in Anbetracht jener Hämmer, und Grundstücke, die einem Privatgrundherrn mit der Realjurisdiction unterworfen sind, demselben von seinen Gerechtsamen kein Abbruch zu verursachen ist. Weil aber 3. der Berginstanz die auf das Eisenwerk vorgemerkten verbrieften Schulden zu wissen daran liegt, so ist jederzeit die geschehene Vormerkung von der Behörde an die betreffende Berginstanz oder dem Berggerichte ex officio ohne Taxgebühr zur Wissenschaft zu erinnern. 4. Hat die ordnungsmäßige Einrichtung der Vormerkungsbücher und der in dem Vormerkungswesen zu führenden Manipulation nach dem bereits erlassenen Vormerkungspatent zu geschehen, wie denn übrigens wegen der bei den Berggerichten abzunehmenden Vormerktaxen die besondere Bestimmung und dießfällige Vorsehung erfolgen soll. Da aber 5. die sonst gewöhnlich gewesenen, verschiedenen Schuldgattungen ertheilten Vorzugsfreiheiten, und Prioritäten mit dem Tabular-Institute zum Nachtheil der vorgemerkten Gläubiger nicht wohl bestehen können, dahingegen die Eisenschulden und Kammergutsborgen, auch die Kohlschulden und Anticipationen oder Einsprechzettel bisher ein besonderes Vorzugsrecht genossen, welches den Eisengewerken, und dem Kammergut selbst zu erhalten daran liegt; so ist den Eisen- und Kammergutsschulden, oder zwischen den Eisengliedern geleisteten Borgen das Vorzugsrecht

nach Inhalt des für Steyermark unterm 4. März 1768 publicirten Patents auf ein ganzes Jahr beigelassen. 6. Hat diese eingeführte Vormerkung bei den Bergwerken und Berginstanzen vom 1. Jänner 1772 ihre volle Wirkung, wobei alle Berginstanzen zur Vorkehrung alles Nöthigen ermahnet werden, daß die Hauptmanipulation gehörig fortgeführt werde.

2. In der Schlaggenwalder B. O. Art. 32. wird verordnet, daß bei dem Bergmeister ein besonderes Pfandbuch geführt werden soll. Hieraus ergibt sich, daß die Schuldenvormerkbücher in Böhmen schon früher bestanden sind.

3. Bloße Schürfe, obgleich die Muthung darauf eingelegt worden wäre, so lange die wirkliche Belehnung nicht erfolgt, sind kein Gegenstand, worauf eine Intabulation oder Pränotation Statt hat, daher wurde durch das Hofdecret vom 14. October 1831 verordnet, daß auf Muthungen zum Bergbaue, und auf die darüber ausgefertigten keine Belehnung enthaltenden Muthscheine keine gerichtliche Einverleibung oder Vormerkung Statt findet.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Erlöschung des Bergwerks-Eigenthumsrechtes.

§. 314.

Das Bergwerkseigenthum kann überhaupt durch den Willen des Eigenthümers, durch das Gesetz, oder durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Insbesondere wird es durch die Löschung aus dem Gewerken- oder Berggegenbuche aufgehoben *).

§. 315.

Der Gewerk kann sich seiner Grube entweder durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend durch Unterlassung des Baues (Auflassung) begeben.

§. 316.

Wenn der Gewerk seine Grubengebäude einstellen, und nicht weiter mit Arbeit belegen, daher auflassen will; so soll er diese seine Absicht dem Berggerichte anzeigen, welches dann den Zustand der Grube untersuchen, den allenfalls vorhandenen Grubenriß, in so fern es der Gewerk zu thun unterlassen hat, bis zum Orte nachtra-

*) Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 444.

gen lassen; die Beschaffenheit der Anbrüche von allen Örtern mit Angabe der Mächtigkeit, so wie auch der Ursache der Auflassung genau und vollständig aufzeichnen, und nach dem vorgenommenen Augenscheine in ein besonderes Buch eintragen wird, damit diejenigen, welche in der Folge die Grube und die Stollenörter aufnehmen und gewältigen wollten, von der Beschaffenheit derselben zuverlässige Nachricht erhalten *).

1. Diese Vorschriften kommen vorzüglich bei dem Baue auf edle Metalle in Anwendung. Durch die Erklärung des Gewerken, daß er die Grube nicht weiter betreiben wolle, ist es nöthig von ihrem Zustande genau unterrichtet zu seyn, um einem künftigen Muther von der Beschaffenheit der Anbrüche, von den Örtern, von der Mächtigkeit, und Ursache der Auflassung vollständige Nachricht geben zu können.

§. 317.

Wenn der Gewerk die Grubengebäude ohne ausdrückliche Anzeige bei dem Berggerichte, und ohne Fristerstreckung liegen läßt; so erfolgt der Verlust entweder nach vorausgehender Aufforderung des Berechtigten, oder nach vorgenommenem Freifahren, oder ohne beides durch absichtliche Auflassung. Das Berggericht kann entweder von Amtswegen, oder auf das Anmelden eines Dritten, der den Bau muthen will, verfahren.

§. 318.

Der Verlust betrifft entweder das Recht auf eine mineralische Lagerstätte, deren Eigenthum man erwerben wollte, oder das Eigenthum des bereits erworbenen Grubengebäudes.

§. 319.

Das Recht des ersten Finders geht verloren, a) wenn auf die erschürfte Lagerstätte binnen der gesetzlichen Frist die Muthung nicht eingelegt, und die Arbeit nicht fortgesetzt wird. (§§. 51—55.) b) Wenn die im verliehenen Felde überfahrenen Gänge und Klüfte binnen 14 Tagen nach dem Anbothe nicht gemuthet und mit Arbeit belegt worden sind. (§. 83.) c) Wenn der Muther binnen der gesetzlichen Frist die Belehnung nachzusuchen unterläßt. (§. 54.)

§. 320.

Verliehene Gruben werden auflässig, a) wenn sie nicht gehörig mit Arbeit belegt, und bauhaft erhalten werden. (§. 88.) b) Wenn bei

*) §. 157. Baier. B. O. Art. 107.

Zwitterzechen weder in der Grube gearbeitet, oder Erz aufbereitet, noch geschmolzen wird. (§§. 69. 94.) c) Wenn die Grubengebäude durch drei Quartale nicht verrechnet werden. (§. 155.) d) Wenn die gefristete Zeche nach Aufkündigung der Frist nicht belegt wird. (§. 97.) e) Stollenwässer, die binnen einem halben Jahre nicht gefaßt werden, fallen gleichfalls in das Freie. (§. 84.)

§. 321.

Das Recht auf einzelne Bergtheile oder Kuxe geht verloren, wenn der Gewerk die angeschlagene Zubuße nicht in der vorgeschriebenen Frist bezahlt, und nach Vormerkung des Retardats bis Ende des Quartals die Zahlung nicht leistet, wornach der Kux vom Berggerichte als verfallen erklärt wird. (§. 256.)

1. Da jeder abwesende Gewerk seinen Verleger oder Factor zu bestellen verbunden ist, der die Zubuße für ihn entrichtet, so kann sich der Gewerk mit der Abwesenheit eben so wenig, wie mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen. (§. 262.) Das preuß. Landrecht §§. 279—281. verordnet, daß derjenige Gewerk, der nach Ablauf des dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist, seiner Kuxe auf die Anzeige des Schichtmeisters oder sonstigen Zubußeinnehmers sofort verlustig werde, und daß es dazu keines förmlichen Verhöres des Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntnisses, sondern nur eines vom Bergamte abzufassenden Decrets bedürfe.

§. 322.

Der Erbstollen fällt in das Freie, und der Stöllner verliert sein Recht darauf: a) Wenn er den Stollen freiwillig auflässt. b) Wenn der Stollen nicht bauhaft erhalten wird. (§. 93.) c) Wenn der Stollen, dessen Betrieb unterlassen wird, nicht verstuft worden ist. (§§. 232. 237.) d) Wenn einem verstuften Stollen die Frist aufgekündet wird, und der Stöllner erklärt, das verstufte Ort nicht weiter zu treiben. (§. 97.)

§. 323.

Mit dem Verluste des Eigenthumes der Zeche, oder des Kuxes werden alle dinglichen (fächlichen) Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben *).

§. 324.

Da durch die ausdrückliche oder stillschweigende Auflassung oder Verlassung die Grube oder Zeche in das landesherrliche Freie fällt,

*) Preuß. Landr. a. a. O. §. 289.

so hört auch die Verbindung alles jenen, was vorher als Zugehör des Grubengebäudes in rechtlichem Sinne für unbeweglich gehalten wurde, auf, kommt in die Classe der beweglichen Sachen, und unterliegt den nähmlichen Gesetzen, wie jede andere bewegliche Sache.

1. Das Gesetz erklärt den Grubenarbeitszeug, die Geräthschaften, geschiedenes Erz ꝛc. (§. 27.) deßhalb als Zugehör, weil sie zum fortdauernden Berg- und Hüttenbetriebe ihre Bestimmung haben, ohne sie die Grube und Hütte nicht betrieben, und der Betrieb nicht fortgesetzt werden kann. Sobald also diese Verbindung mit der Hauptsache wegfällt, hören sie auf, ein Zugehör zu seyn, und folgen als bewegliche Sachen dem Eigenthümer, der sie zu seinem Nutzen verwenden kann, und das Eigenthum derselben wird dann durch einen dreijährigen Nichtgebrauch verjährt. (§§. 1466. und 1478. allgem. bürgerl. Gesetzb.)

2. Das preuß. Landr. §§. 290. und 291. verordnet, daß den Gewerken auflässiger Zechen die Vorräthe verbleiben, welche vor dem Freifahren über die Hängebank gestürzt sind, wie auch alles andere, was sie über Tage an Mobilarvermögen besessen haben; aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Freifahrung von der Grube geschafft sind, oder deßhalb bei dem Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilliget ist.

§. 325.

Schmelz- und Feuerconcessionen als montanistische Lehen haben nicht jene Verjährungsfristen, welche in Ansehung der Berglehen durch die B. O. vorgeschrieben sind, sondern sie gehen gleich anderen Rechten durch den 30jährigen Nichtgebrauch verloren. (§. 1478. allgem. bürgerl. Gesetzb.)

1. Hüttenlehen oder Feuerconcessionen sind auf Mineralien und Brennstoff bedingt, dann auf bestimmte Gegenden beschränkt. Wenn sich die Umstände dergestalt ändern, daß das Hüttenlehen als Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, so erlischt es nach Verlauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.

2. Vermöge der Maxim. B. O. Art. 4. §. 9. fallen Poch- und Schmelzwerke in das Freie, wenn sie von den Gewerken nicht in solchem baulichen Stande erhalten werden, daß andere Gewerken darin gegen Entrichtung eines Zinses arbeiten können, und die Gebäude eingegehen; doch sollen solche Hütten, und Hüttenschläge einem Andern in so lange nicht verliehen werden, als der Ring und Zapfen sich an der Stelle befindet, ausgenommen, die Gewerken haben sich ihres Rechtes darauf ausdrücklich begeben, oder sie wären aus dem Lande gegangen.

3. Wenn es offenbar ist, daß die Gewerken ohne Vorbehalt die Hütten verlassen haben, und wollen andern Gewerken diese Hütten

verwenden, so kann es ihnen von dem Berggerichte gestattet werden, jedoch müssen die Besitzer einvernommen, und wenn sie unbekannten Aufenthaltes sind, soll durch die Aufstellung eines Curators nach Maßgabe des §. 276. allgem. bürgerl. Gesetzb. vorgesehen werden.

4. Die baier. B. O. Art. 105. erklärt, daß von aufgelassenen Zechen auch die Huth- und Zechenhäuser, Kauen, Schmelzhütten, Pochwerke, und was sonst zur Zeche gehört, in das landesherrliche Freie fällt.

§. 326.

Wenn auf dem aufgelassenen Bergwerke Schulden haften, so treten in Beziehung auf die Gläubiger die (§. 78.) bemerkten Rücksichten ein.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Von Eisenhammerwerken als montanistischen Entitäten.

§. 327.

Nur jene Eisenhammerwerke sind als montanistische d. i. auf den Bergbau unmittelbar Beziehung nehmende Entitäten anzusehen, welche das von der Schmelzhütte kommende rohe Eisen zu dem Centnergute oder eigentlichen Kaufmanns- oder zur Bearbeitung des Manufacturisten tauglichen Gute aufarbeiten. Sie werden vom Montanisticum verliehen, und unterstehen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit. Andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eisen, das ist, das geschlagene Eisen, oder das Centnergut zu verschiedenen Gattungen Waaren fabriciren, werden nicht als Entitäten des Bergbaues betrachtet und behandelt *).

1. In der früheren Zeit wurden nicht nur die Eisenhammerwerke, sondern auch die Nagel- und Hackenschmieden, Drahtzüge und Zainhämmer ꝛc. von den Montanbehörden verliehen, und standen unter der Gerichtsbarkeit der Berggerichte. In den Provinzen Österreich, Steyermark, Kärnten bestanden besondere Radwerks-, Verlags- und Hammerordnungen, dann das Eisenerzeugungs- und Abgabssystem, in welchem die Quantität der Roheisenerzeugung und die Abgaben an die Hammermeister durch die Verleger, die Eisenpreise, die Disciplin unter den Arbeitern, und die Löhnungen u. s. w. bestimmt waren. Durch das Patent vom 1. November 1781 wurde die Gerichtsbar-

*) Patent vom 1. November 1781. §. 12. Hofdecret vom 10. November 1783. §. 120.

keit der Berggerichte regulirt, und denselben nur jene Hammerwerke zugewiesen, welche auf den Bergbau unmittelbar Beziehung nehmen. Zu Folge des Patents vom 8. November 1782 ist die in Österreich, Steyermark und Kärnten bestandene Roheisenwidmung aufgehoben, und zugleich verordnet worden, daß die Eisenhandlung sowohl der Gewerkschaft als der Privatleute einzig von der politischen Stelle in jedem, als ein dahin gehöriger Gegenstand abzuhangen habe, zugleich wurde die in Wien bestandene privilegirte Eisenhandlung aufgehoben, und von den Theilnehmern mehrere Eisenhandlungen errichtet. Durch die Hofentschließung vom 13. Juni und Hofdecret vom 2. Juli 1783 wurde erklärt, daß das gesamte Eisenfabricationswesen in den österreichischen Erbländern für ein Politicum anzusehen sey, und den Berggerichten nur das Contentiosum zugetheilt werden solle. Von diesem Zeitpuncte an, standen auch die Hammerwerke unter der Aufsicht der politischen Stellen, bei welchen auch die Feuerconcessionen nachgesucht, von der Hofkammer im Münz- und Bergwesen verliehen, und diese Verleihungen durch die politische Landesstelle den Parteien bekannt gegeben wurden. Den Berggerichten ist aber die Gerichtsbarkeit über die Eisenhämmer, welche unmittelbar Beziehung auf den Berghau haben, vorbehalten worden, dagegen waren sie als Cameralbehörden in Beziehung auf die Eisenhämmer den Länderstellen untergeordnet. Dieses System dauerte bis in das Jahr 1792, in welchem vermöge des Hofkammerdecretes vom 5. Hornung Se. Majestät zu entschließen geruhet haben, daß die Bergämter unmittelbar der Hofkammer im Münz- und Bergwesen unterzogen, und nur zur Einsendung ihrer Sessionsprotokolle zur Ein- und Übersicht der allenfalls vorkommenden, in das Publico-Politicum einschlagenden Gegenstände an den Landeschef, welcher solche mit den Bemerkungen, die er allenfalls dabei zu machen findet, unaufhaltlich an die Hofstelle zu begleiten hat, angewiesen werden, und sie längstens binnen 8 Tagen an den Landeschef abgeben sollen, welchem die Befugniß zustehen soll, daß, wenn ihm in oder außer den Sessionsprotokollen Zweifel oder Anstände auffielen, oder derselbe einige Auskünfte nöthig hätte, solche von dem Bergamte abzufordern, welche auch diese unverweilt zu ertheilen hat. Nicht minder soll der Landeschef die Macht haben, die Expedition eines Conclusi aufzuhalten, wenn er finden würde, daß dessen Ablaufen dem Politicum im Ganzen schädlich wäre; wo aber der Landeschef in einem solchen Falle den dießfälligen Vorgang ohne Verzug sowohl der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, als der Hofkammer zu dem Ende anzuzeigen habe, damit einverständlich zwischen beiden Hofstellen bestimmt werden könne, ob dasjenige, was die montanistische Landesstelle, oder das Bergoberamt angeordnet hat, in Vollzug gebracht werden soll oder nicht.«

2. Während dieser Zeit hat sich die Zahl der Feuerconcessionen sehr vermehrt, und mancher Besitzer überschritt seine Befugniß; daher erging das Hofkammerdecret vom 26. Juni 1801: „Da mehrere

Inhaber von Hammerwerken ohne berggerichtliche Befugniß sich des Zerrennens von Roh- und Floßeisen anmaßen, und auch sonst die Gränzen ihrer Gerechtsame überschreiten; so ist zur Handhabung der Ordnung befohlen worden, daß alle Inhaber von Hammerwerken von dem Berggerichte ihres Bezirkes vorgeladen werden sollen, bei welchem sie alle Urkunden, die sich auf die Gerechtsame ihres Werkes beziehen, vorzulegen, und sich so über dessen Gewährung, Eigenschaft, Bestimmung und Bedingnisse auszuweisen haben. Alle Besitzer der Hammerwerke werden also diese Verordnung auf das genaueste befolgen, widrigens ihnen nicht nur alles rohe Floßeisen bei den Radwerken versagt wird, sondern überhaupt alles Roh- und Floßeisen, welches man bei ihnen in der Folge antrifft, hinweggenommen, und verfallen erklärt werden."

§. 328.

Die Verleihung der Blechschmieden, Streckhämmer, und der Sensenhämmer steht gleichfalls dem Montanisticum zu, jedoch haben die Berggerichte über die Sensenhämmer keine Realgerichtsbarkeit.

1. Hofkammerdecret vom 16. Juli 1792. „Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß, da schon die bestehenden Verordnungen jene Hammerwerke, welche das von der Schmelzhütte kommende rohe Eisen zum Centnergute, nähmlich zu dem eigentlichen Kaufmanns- oder zur Fabrication, und Bearbeitung der Manufacturisten tauglichen Gute aufarbeiten, als auf den Bergbau Bezug nehmende Entitäten erklären, und der berggerichtlichen Jurisdiction zuweisen, dießfalls auch kein Eisenhammerwerk, welches das rohe Eisen zerrennet, ausgenommen wird, hieraus von selbst folge, daß die, das rohe Eisen zerrennenden Blechschmiede eben dieser Gerichtsbarkeit zu unterstehen haben, nachdem sie Eisenhammerwerke sind, und die aus Zerrennung des rohen Eisens aufgebrachten, oder von andern Zerrennhämmern übernommenen Blechflammen, die noch ein rohes Gut sind, in Blechblatteln oder Centnergut, das erst zum Gebrauche oder zur Bearbeitung des Manufacturisten dienlich ist, ausschlagen und Centnerweis verkaufen."

2. Hofdecret vom 3. August 1792, §. 132. Nr. 2. dann Hofdecret vom 12. October 1792. „Se. Majestät haben über eine neuerliche zwischen den Dominien, und den Berggerichten wegen der Gerichtsbarkeit über die Sensenhämmer entstandene Differenz zur allgemeinen Regel festzusetzen geruhet, daß zwar die Bewilligung zur Errichtung neuer Sensenhämmer noch fortan von dem Montanistico abhängen, also auch in Rücksicht der schon bestehenden Sensenhämmer jeder neue Besitzer noch fortan dem Berggerichte, um ihn in den betreffenden Amtsbüchern einzuschalten, angezeigt werden müsse. Dagegen haben sich die Berggerichte keineswegs in eine, wie immer geartete Realgerichtsbarkeit über die Sensenhämmer einzumengen, sondern dieselbe steht mit ihren Wirkungen, folglich auch mit dem Rechte

der Sperre, Inventur, Schätzung und Feilbiethung derjenigen Gerichtsbarkeit zu, unter deren Realgerichtsbarkeit der Grund und Boden gehöret, auf welchem mit landesfürstlicher Concession die Sensenschmiede erbauet worden ist."

3. Diese gesetzlichen Bestimmungen gründen sich auf folgende Betrachtungen: Alle Hämmer, welche Centnergut, das heißt, das zur Effabrication des Manufacturisten taugliche Gut, von der gröbsten bis zur feinsten Gattung erzeugen, sie mögen unmittelbar selbst Roheisen zerrennen, oder sich die Kolben, das Grob-Prügel- oder Wallascheisen feinerer Streckwaare selbst erzeugen dürfen, oder sich solches von den Groß- oder Zerrennhämmern zu verschaffen genöthiget seyn, es zu feinern Gattungen strecken, und ganze, halbe, oder viertel Centnerbuschen schlagen, werden von der obersten Lehensbehörde verliehen, und bei dem Berggerichte der Ordnung nach angesucht. Die Zain- und Zeughämmer sind diejenigen kleinen Hämmer, welche den Drahtzügen, Nagelschmieden, Huf- und Hackenschmieden und andern derlei Gewerben zur Ausschlagung des zu ihrer eigenen Verarbeitung erforderlichen Draht- und Nageleisens, oder Draht- und Nagelzaine, dann der Hufschrotte, Grabscheide, Spaten, Schaufeln, Hacken, Pflugeisen und sonstiger Zugerichte und Vorarbeiten zu den von ihnen erzeugenden Fabricaten mit dem Gewerbsbefugnisse zugleich, oder auch insbesondere von den politischen Stellen verliehen werden. Diese Zain- und Zeughämmer sind also auf das eigene Bedürfniß beschränkt; und in so fern Zainhämmer für sich bestehen, und Zaineisen auch zum Verkauf ausschlagen, muß eine besondere Berechtigung hiezu vorhanden seyn, und sie sind dann entweder Feinstreckhämmer, oder eigentliche Zainhämmer, je nachdem sie das Prügeleisen, oder das von einem Streckhammer bereits kommende Stangeneisen zu feineren Gattungen ausschlagen. Im Wesentlichen kömmt es nicht auf den Nahmen des Hammers, sondern auf die Erzeugung an. Sobald also auf einem Hammer die von den Eisen- oder Stahlhämmern kommenden Prügel, Kolben, welche eben so, wie die Blechflammen, ein rohes Gut sind, mittelst eines besonderen Heizfeuers zu einer feineren Streckwaare ausgezogen, und als Centnergut verkauft werden; so ist ein solcher Hammer ein Eisen- oder Stahlstreckhammer, wird von dem Montanisticum verliehen, und untersteht der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit.

4. In dieser Beziehung wird durch das Hofkammerdecret vom 7. November 1811 erklärt: Nach dem Patente vom 1. November 1781 kommt es nicht mehr auf die Benennung des Hammers, sondern auf die Art der Erzeugung an, er möge immer in einer Provinz Streckhammer, und in der andern Ziehhammer getauft werden, sobald auf einem oder dem andern aus dem Roheisen das Centnergut, es sey 8 oder 24 stängiges, erzeugt werde, so gehöre er als eine auf den Bergbau unmittelbar Beziehung nehmende Entität unter die berggerichtliche Jurisdiction. Nach dieser deutlichen schon unterm 26. November 1783 an die Berggerichte erklärten Bestimmung sey sich im jedem

Falle genaueſt zu benehmen, und ſo auch die Kärntner Subſtitution mit dem zu belehren, daß man nicht wünſche mit dem Politicum auf irgend eine Art in eine Colliſion und Jurisdictionsſtreit zu gelangen."

5. Hofkanzleidecret an die niederöſterr. Regierung vom 19. Jänner 1815: „Se. Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß durch die im §. 10. des Waldpatentes vom 1. Juli 1813 der niederöſterr. Regierung in Hinſicht auf den Waldſtand eingeräumte Obſorge keineswegs der durch frühere Verordnungen dem Montaniſticum eingeräumten Jurisdiction über die Zerrennwerke, welche das ſogenannte Centnergut liefern, Eintrag geſchehe. Der niederöſterr. Regierung bleibt vorbehalten, bei dergleichen Bewerbungen die Unterſuchung der Zuläſſigkeit des Waldſtandes zu pflegen, und hierüber der Hofkammer die Auskunft mitzutheilen, ohne welche von dem Montaniſticum in keiner Conceſſionsſache vorgegangen werden wird."

6. Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1824 an das ſteyer.-kärnt. Gubernium: „Nach dem an die Hofkammer erſtatteten Antrage nimmt dieſe Hofſtelle einverſtändlich mit der Hofkanzlei keinen Anſtand zu bewilligen, die in Folge der Hofkammerverordnung vom 6. Auguſt 1792 geſetzte Beſchränkung, nach welcher die Verleihung der Eiſen- und Stahlgewerbe blos dem Gubernium vorbehalten wird, dahin zu modificiren, daß in Zukunft die Verleihung von dergleichen Feuerarbeiter-Conceſſionen, zu deren Betriebe kein großer Brennſtoffbedarf erforderlich iſt, den Ortsobrigkeiten in Steyermark und in dem Klagenfurter Kreiſe zu überlaſſen ſey. Das Gubernium hat hiernach das Weitere zu verfügen, jedoch vorläufig jene Feuerarbeit-Conceſſionen, deren Verleihung dem Gubernium vorbehalten bleiben ſollen, mit Rückſicht auf die Quantität des Brennſtoffbedarfes und auf die Zahl der Hilfsarbeiter näher zu bezeichnen, und dieſelben, in ſo fern ſie die Eigenſchaft der Polizeigewerbe an ſich haben, der Hofkanzlei, in ſo weit ſie aber als Cameralgewerbs-Beſchäftigungen zu betrachten ſind, der Hofkammer ſpeziell bekannt zu machen."

§. 329.

Blechwalzwerke werden gleichfalls von dem Montaniſticum verliehen *).

§. 330.

Die Hammerordnungen haben, in ſo weit ſie nicht durch die geſetzlichen Vorſchriften §. 126 und 127 aufgehoben worden ſind, vollkommen zu gelten **).

---

*) Hofkammerdecret vom 21. Mai 1816 an das Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt, wodurch zugleich die Einverleibung derſelben in die Bergbücher angeordnet, und der Bezug der Verleihungstaxe von 80 fl. feſtgeſetzt wird.

**) Hofdecret vom 3. Auguſt 1792. §. 132.

§. 331.

Vermöge der Hammerordnungen für Steyermark vom 25. September 1748 und für Kärnten vom 24. April 1759, welche letztere zu Folge des Hofkammerdecretes vom 16. Jänner 1780 auch in Krain anzuwenden ist, wird das Verhältniß der Hammergewerken gegen ihre Arbeiter dahin bestimmt:

1. Die Anredezeit der Hammerarbeiter ist zu St. Michaelis eines jeden Jahres dergestalt festgesetzt, daß der Hammergewerk seine im Dienste habenden Leute 14 Tage vor, ein fremder oder anderer Gewerk 14 Tage nach Michaelis anreden, und verleihkaufen mögen. Jener Gewerk, welcher einen Arbeiter vor dieser Zeit anreden würde, soll mit 50 Thaler bestraft werden. Steyerm. H. O. Art. 1. Kärnt. H. O. Art. 4. — 2. Die Hammerleute können dann zu Weihnachten wandern, und ihren Dienst wechseln. Doch darf kein Hammergewerk einen Arbeiter ohne ordentlichen Raitschein bei Strafe von 50 Thaler in seine Dienste aufnehmen. Die vermöge des Raitscheines gemachten richtigen Schulden des neu aufgenommenen Arbeiters hat der Gewerk von dem andern Gewerken, bei welchem der Arbeiter letztlich gedient, und die Schuld gemacht hat, zu übernehmen, und solche binnen vier Wochen bar abzulösen, und zu bezahlen, doch kann er die gezahlte Schuld an dem Lohne des Arbeiters nach und nach abziehen. Steyerm. H. O. Art. 2. 3. und 4. Kärnt. H. O. Art. 5. und 7. — 3. Jeder Hammerarbeiter, wenn er in Dienst eintritt, ist verpflichtet, ein ganzes Jahr zu bleiben, sich auch treu, ehrbar, fleißig, nüchtern und gottesfürchtig aufzuführen. Würde ein Hammerarbeiter ohne Bewilligung seines Dienstgebers aus dem Dienste treten, oder weggehen; so soll er bestraft, und angehalten werden, bis zum Ausgang des Jahres zu dienen. Steyerm. H. O. Art. 5. Kärnt. H. O. Art. 8. — 4. Da ein Hammerarbeiter, wenn er zur gewöhnlichen Wanderzeit, und sonst in guter Ordnung in Dienst getreten, das ganze Jahr zu dienen schuldig ist; so ist auch der Gewerk nicht befugt, seinen Arbeiter während des Jahres ohne hinreichende Ursache zu entlassen. St. H. O. Art. 8. Kärnt. H. O. Art. 10. — 5. Wenn ein Hammerarbeiter sich einer Veruntreuung, insbesondere eines Eisendiebstahles schuldig macht; so soll er sogleich aus dem Dienste entlassen, und nach Beschaffenheit des Vergehens der Obrigkeit übergeben werden. Ist derselbe liederlich, ungehorsam, dem Vollsaufen und Spielen sehr ergeben, oder sonst von unsittlicher Aufführung, und erfolgt über zweimahlige gütliche Ermahnung keine Besserung; so kann der Gewerk den Arbeiter auch vor Verlauf des Dienstjahres nach vorläufiger vierwöchentlicher Aufkündung aus der Arbeit entlassen; doch hat der Gewerk dem Arbeiter einen Raitschein zu geben, damit derselbe, wenn er sich bessern will, bei einem andern Gewerken, der die allfällig hinterlassene Schuld für ihn zu bezahlen hat, wieder Arbeit suchen könne. St. H. O. Art. 9. und 10. Kärnt.

H. O. Art. 10. 6. Ein Hammerarbeiter ist berechtiget, wenn er sein Glück anderswo verbessern, z. B. aus einem Wassergeber ein Heizer, aus einem Heizer ein Hammerschmied werden kann, auch während des Jahres aus dem Dienste zu treten; jedoch muß er dieses seinem Gewerken 4 Wochen vorher anzeigen, und ihm einen andern tauglichen Arbeiter stellen, widrigens ist der Gewerk nicht verpflichtet, ihn zu entlassen. St. und Kärntn. H. O. Art. 11. 7. Den Abgang an Eisen, welcher sich über den passirten Calo (Eisenabbrand) ergibt, ist der Hammerschmied den Gewerken nur dann zu ersetzen schuldig, wenn dieser Abgang aus Schuld des Hammerschmiedes entsteht, folglich aus dessen Nachlässigkeit, Unerfahrenheit, oder gar aus Bosheit oder Untreue entspringt. Um hierin allen Verdacht zu beseitigen, hat der Hammerschmied sogleich, als er ein Roh- oder Waschеisen übernimmt, und solches von schlechter Qualität findet, dem Gewerken oder dessen Verweser die Anzeige zu machen; widrigen Falls er mit der Entschuldigung wegen eines schlechten Roheisens nicht mehr gehöret werde würde. St. und K. H. O. Art. 14 *).

§. 332.

Die erzeugten Stahl- und Eisengattungen sollen mit dem Werk- oder Hammerzeichen bezeichnet werden **).

---

*) Die Nr. 2. vorkommende Vorschrift, daß ein Hammergewerk die Schulden des aufgenommenen Arbeiters dem vorigen Gewerken bezahlen müsse, dürfte wohl einer Abänderung unterliegen, wie es bereits durch das Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nr. 615 der Justiz-Gesetzsammlung in Krain geschehen ist, wodurch verordnet wurde, daß die Kinder der Nagelschmiede in Oberkrain für die Schulden ihrer Eltern mit ihrem eigenen Vermögen nicht mehr zu haften haben. Denn abgesehen, daß einem solchen Arbeiter die Aufnahme in die Arbeit von einem andern Hammergewerken erschweret wird, fällt oft der ordentliche und fleißige Arbeiter in Schulden, wenn z. B. das Hammerwerk durch starke Fröste außer Betrieb gesetzt wird, und der Hammergewerk den Arbeiter bei einer andern Arbeit nicht zu beschäftigen vermag, daher derselbe aus Mangel eines Verdienstes Schulden machen muß, um sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen. Ist aber ein Arbeiter liederlich, so soll es nur dem Gewerken selbst zur Last fallen, daß er einem solchen Arbeiter Vorschüsse gibt.

**) Hammerordnung für Steyerm. und Kärnten Art. 25. 17. Hofkammerdecret vom 28. Jänner 1802, dann Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1820 an die Landesstellen von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Inneröstereich, Tyrol, Laibach, kundgemacht in Böhmen, Mähren und Schlesien am 24. Februar, in Galizien am 17. März, in Tyrol am 25. Juni, in Illirien am 22.

I. Beilage. 1. Ungeachtet von Seite dieser Landesstelle zur Hintanhaltung der Einschwärzung fremden Eisens unterm 27. Februar 1807 sämtliche hiesige Eisenwerke verpflichtet wurden, alle von ihnen erzeugten Eisenstäbe ohne Unterschied der Gattung mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu belegen, auch diese Anordnungen unterm 13. September 1811 mit Festsetzung einer Strafe gegen den Übertreter derselben erneuert hat, so haben doch viele Fälle den Beweis geliefert, daß sich von Seite der Eisenhämmer nicht allgemein darnach benommen werde. Man findet sich demnach in die Nothwendigkeit gesetzt, diese schon bestehende Verfügung zu republiziren, und neuerdings anzuordnen: a) daß jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich zuwider dem bestehenden Verbothe beigehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stabeisen von was immer für einer Gattung, ohne das befohlene Werk- oder Hammerzeichen abzusetzen, im ersten Übertretungsfalle mit einer Strafe von 10 Gulden, im zweiten Falle mit einer Strafe von 15 Gulden, und im dritten Falle mit einer Strafe von 25 Gulden für jeden vorkommenden Fall bestraft, und in diesem letztern Falle auch noch der Hammerdirector nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls ämtlich von dem Eisenhammer entfernt werden würde; b) daß die gegen den Besitzer des Eisenhammers in dem vorstehenden Absatze ausgesprochene Strafe sich ebenfalls auf den Abnehmer eines unbezeichneten Stabeisens zu erstrecken habe; endlich c) daß jeder Besitzer eines Eisenhammers bei Strafe von 25 fl.

September 1820 in Steyermark am 4. April 1821. „Um die auf die inländische Industrie nachtheilig wirkende Einschwärzung ausländischen Eisens hintanzuhalten, ist in der Provinz Mähren und Schlesien seit dem Jahre 1807 eingeführt, daß die sämtlichen dortländigen Eisenwerke alle erzeugten Eisenstäbe ohne Unterschied der Gattung mit dem Werk- oder Hammerzeichen versehen sollen. Eingetretene Fälle, daß nach Mähren und Schlesien eingeschwärztes ausländisches Eisen als Fabricat anderer österreichischer Provinzen ausgegeben, und so die bestehende Vorschrift illudirt wurde, haben gelehrt, daß diese Vorschrift den beabsichteten Nutzen nicht gewähren kann, wenn sie nicht auch in den andern Provinzen gehandhabt wird. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat es daher für zweckmäßig erachtet, die besagte Vorschrift allgemein einzuführen. Die Landesstelle erhält demnach in der Nebenlage den Entwurf des Circulares, mittelst dessen das mährisch-schlesische Gubernium die erwähnte Norm republizirt, mit dem Auftrage, im Einklange mit demselben eine und die nähmliche Maßregel enthaltende Circularvorschrift in der unterstehenden Provinz nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze und Hammerordnungen zur Nachachtung der Eisenwerke zu erlassen, und die genaue Handhabung derselben den Behörden zur Pflicht zu machen.

W. W. verbunden sey, nach der, unterm 18. November 1807 bereits schriftlich an dieselben erlassenen Weisung, jede vornehmende Veränderung des selbst gewählten Werk- oder Hammerzeichens dem betreffenden k. Kreisamte zur Vorlegung an diese Landesstelle alsogleich anzuzeigen. Welches zur allgemeinen Richtschnur mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß gegenwärtige Vorschrift auch in den Provinzen Böhmen, Galizien, Ober- und Niederösterreich, Steyermark, Tyrol, und Illyrien zu Folge höchsten Hofkanzleidecretes vom 3. Februar 1820 zur genauesten Darnachrichtung bekannt gemacht worden sey.

II. Beilage. 1. Ungeachtet in den Provinzen Steyermark und Kärnten bereits die Vorschrift besteht, und diese auch schon öfters erneuert worden, daß die Eisenwerke alle von ihnen erzeugten Eisenstäbe ohne Unterschied der Gattung mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu bezeichnen haben, so lieferten doch vielfältige Fälle den Beweis, daß sich von Seite der Eisenwerke nicht allgemein darnach benommen werde. Man findet sich daher veranlaßt, Nachstehendes als unabweichliche Richtschnur vorzuschreiben: a) Jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich zuwider dieses bestehenden Verbothes beigehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stabeisen von was immer für einer Gattung ohne das befohlene Werk- oder Hammerzeichen abzusetzen, mit der Confiscation jedes nicht bezeichneten Eisenstabes zu bestrafen, und in wiederhohlten Betretungsfällen steht auch dem Hammerdirector nach Beschaffenheit der Umstände die ämtliche Entfernung vom Eisenhammer bevor. b) Ist jeder Besitzer eines Eisenhammers bei Strafe von 10 fl. verbunden, sich ein Hammer- oder Werkzeichen mittelst eines deutlichen kennbaren Zeichens oder Nahmens mit jedesmahliger Beifügung des Nahmens oder Anfangsbuchstaben der Provinz zu wählen, und bei dem k. k. Berggerichte und Kreisamte anzuzeigen, welches auch bei jedesmahliger ganzen oder theilweisen Änderung dieser Zeichen bei Vermeidung obiger Geldstrafe zu geschehen hat. — Das Umlaufschreiben des k. k. illyrischen Guberniums vom 22. März 1822, wodurch jenes vom 22. September 1820 modifizirt wurde, stimmt mit der 2. Beilage ganz überein.

2. Hofkammerdecret vom 17. November 1821 an das steyerisch-kärntnerische Gubernium, vermöge dessen der 1. März 1822 als der Zeitpunct der Wirksamkeit der Currende vom 4. April 1821 wegen Bezeichnung des Stabeisens mit dem Werk- oder Hammerzeichen bestimmt wurde.

3. Hofkammerdecret vom 11. November 1820 an das mährisch-schlesische Landesgubernium, kundgemacht in Mähren und Schlesien am 15. December 1820.“ Die k. k. Hofkammer hat zu befehlen geruhet, daß das sogenannte Schlossereisen, da es unter die Stabeisengattung gezählt wird, ebenfalls mit dem Zeichen des betreffenden Hammerwerkes gestämpelt werden müsse, welches mit Bezug auf den ersten Absatz des Circulars vom 24. Februar 1820 zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht

wird, daß im Betretungsfalle eines solchen unbezeichneten Schlossereisens alle in diesem Circulare ausgesprochenen Modalitäten einzutreten haben."

Durch Hofkammerdecret vom 22. October 1804 ist die Nachschlagung fremder Hammerzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren bei Strafe verbothen.

§. 333.

Den Grundobrigkeiten steht über die Werkgaden und Feuer (Hammerwerke), die unmittelbare Beziehung auf den Bergbau nehmen, keine Realjurisdiction zu, sondern es bleibt ihnen nur der Grund und Boden vorbehalten *).

1. Durch diese Hammerordnungen wurde den Grundobrigkeiten bei Androhung einer Strafe von 200 Ducaten verbothen, Concessionen zur Errichtung von Feuern und Werkgaden zu ertheilen, und weiters erklärt, daß die meisten Inconvenienzen und Unordnungen durch die Anmaßung der Jurisdiction, und weiters daher entsprungen sind, daß Grundobrigkeiten mit den, dem Landesfürsten unmittelbar vorbehaltenen, und niemand Andern zustehenden Werkgaden, Feuer-, Nagelstöcken-, Drahtzügen-, Sensen-, Huf-, Hacken-, Pfann-, Rohr- und andern dergleichen großen und kleinen Schmieden und Manufacturswerkstätten nach Willkühr disponirt, und Zertheilungen gemacht, ohne zu erwägen, daß die Werkgaden, deren Veränderung und Zertheilung, Verminderung, oder gar Aufhebung von dem Landesfürsten einzig und allein abhängen, der Grund und Boden nur den Obrigkeiten zuständig sey, daher verordnet, daß die Grundobrigkeiten (ohne geringsten Nachtheil der Bergrichter) lediglich bei ihrem Grund uod Boden verbleiben, und in die Werkgaden oder derselben Vorschreibung nicht eingreifen sollen, als sonst der Oberstbergmeister mit Assistenz der politischen Stelle mit wirklicher Execution vorzugehen habe.

2. Durch das Patent vom 13. October 1770 wurde bei den Berggerichten in Innerösterreich das Institutum tabulare oder das Vormerkungs- (Hypotheken-) Buch eingeführt und §. 2. verordnet, daß von den Berggerichten nur die Vormerkung in Absicht der, der Eiseninstanz realiter unterliegenden Radwerke, Verläge oder Hämmer vorgenommen werden soll, in Anbetracht jener Hämmer und Grundstücke aber, die einem Privatgrundherrn mit der Realjurisdiction unterworfen sind, sey kein Abbruch zu verursachen.

3. Um diese beiden Bestimmungen zu vereinigen, kann man unter den Hämmern, die einem Grundherrn mit der Realjurisdiction

*) Hammerordnung für Steyermark Art. 30. für Kärnten Art. 3. 41. und 42. Patent vom 1. November 1781. §. 326.

unterworfen sind, nur solche verstehen, die bei einem radizirten Feuergewerbe bestehen, als Huf-, Messer-, Hackenschmieden u. dgl. Dieses geht aus dem Umstande hervor, daß die Berggerichte bis in das Jahr 1781, in welchem vermöge des Patents vom 1. November die Gerichtsbarkeit derselben regulirt wurde, über die Hammerwerksgaden, Feuer, wie sie in den Hammerordnungen aufgeführt erscheinen, die Gerichtsbarkeit ausgeübt, Hammerord. für St. u. K. Art. 42. 24, und die Schuldenvormerkungsbücher nach dem Patente vom Jahr 1770 geführt haben, und wird auch aus dem in dem §. 138. Nr. 3. angeführten Hofkanzleidecrete in Ansehung der radizirten Eisengewerke vorkommenden Bestimmung erklärbar. Es lassen sich aber noch mehrere Fälle annehmen, daß auch andere Eisenhammerwerke in dem Grundbuch eines Privatgrundherrn vorkommen können, und zwar, wenn das Hammerwerk als Principalsache zur Beziehung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der dazu gehörigen Grundstücke, und des Grundes, worauf der Eisenhammer steht, genommen, oder wenn später in der Eigenschaft des Feuers eine Veränderung vorgenommen wurde, und die Löschung unterblieb, oder wenn bei der Verschreibung einer Hypothek auf das Hammerwerk samt den dabei befindlichen Realitäten die Einverleibung des Schuldscheines in das grundobrigkeitliche Grundbuch ohne gehörige Berücksichtigung des Gegenstandes vorgenommen wurde; denn das Schuldenvormerkungsbuch bei den Grundobrigkeiten bestand bis auf die jetzige Zeit aus einem bloßen Urkundenbuche mit einem Register über die darin eingetragenen Urkunden. Auf solche Art konnte es geschehen, daß man ein Hammerwerk in manchem Grundbuche vorgeschrieben findet. Als in dem Jahre 1781 die Jurisdiction der Berggerichte regulirt wurde, sind die Drahtzüge, Nagelschmieden ꝛc. in die herrschaftlichen Grundbücher aufgenommen, und da mit diesen Eisengewerben gewöhnlich auch Zainhämmer verbunden sind, oft uneigentlich als Hammerwerke bezeichnet worden.

4. Die Landtafeln bestanden nach deren früheren Verfassung aus Quaternen, deren jeder einen verschiedenfärbigen Einband hatte, sie waren Urkundenbücher, in welche alle wichtigen Urkunden, insbesondere die den Besitz einer Herrschaft, Gilte, oder des einem Adeligen verliehenen l. f. Privilegiums begründenden Urkunden, Schuldverschreibungen, Testamente ꝛc. eingetragen wurden. Schon durch das Patent vom 1. August 1783 wegen Errichtung einer Landtafel für Breisgau, insbesondere aber durch das Patent vom 22. April 1794 für Böhmen und Mähren wurde nach dem Beispiele der österreichischen Landtafel die Herstellung eines Hauptschuldenbuches verordnet, und zugleich bestimmt, daß dieses Hauptbuch künftig die Grundlage der Landtafel ausmachen soll, indem das sächliche Recht nur durch die Vorschreibung in das Hauptbuch, jedoch auch durch diese nur in so weit erwirkt wird, als die in die Landtafel-Quaternen eingetragenen Urkunden, welche für sich allein keinerdings ein sächliches Recht begründen, hinlänglich sind, die Rechtmäßigkeit der geschehenen Vorschreibung in das Hauptbuch zu beweisen. Vermöge des §. 2.

dieses Patents sollen in dieses Hauptbuch die in jedem Lande befindlichen ständischen unbeweglichen Güter eingetragen werden, welche in dem Cataster als wirkliche Dominicalgüter bezeichnet sind, und auch als solche versteuert werden. Die Eintragung soll vermittelst bloßer Benennung der ständischen Realität geschehen, und jede Realität, die für sich allein und besonders im Cataster angeführt ist, auch in der Landtafel ihre besondere Rubrike erhalten, worunter auch alles begriffen ist, was unter eben dieser Rubrike in dem Cataster bezeichnet ist, dergestalt, daß die Rubriken der Landtafel und des ständischen Catasters vollkommen übereinstimmen. Bei der Rubrike des ständischen Gutes soll auch der eigentliche Besitzer angeführt werden. — Es bestand auch die Übung, daß jede Besitzveränderung sowohl in dem ständischen Cataster, als auch in der Landtafel eingetragen wurde.

5. Die Hammerwerke wurden seit dem Jahre 1521 mit einer Steuer, welche ursprünglich Mauth hieß, belegt. Nach dem Rectificationspatente vom 25. Juni 1748 mußten alle Dominicalnutzungen fatirt werden. Zur Bestimmung der Dominicalsteuer wurden die Nutzungsjahre 1745 bis 1750 angenommen, dadurch geschah es, daß nicht blos die Dominicalnutzungen, welche von den Gutsunterthanen herkamen, sondern auch andere von Privatstraßen- und Brückenmauthen, Mühllaufergelde, Fabriken, Hammerwerken u. s. w. in das Cataster aufgenommen, die Dominical-Contribution mit 25% auf die Besitzer vorgeschrieben und in die ständische Casse unmittelbar abgeführt wurde.

6. In der früheren Zeit bis zur Regierung Kaiser Joseph II. wurden Feuerconcessionen unter der eigenhändigen Bezeichnung des Landesfürsten ertheilt. Dieses war auch der Fall bei Privilegien, welche jedem nachfolgenden Landesfürsten beim Antritte der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden mußten. Diese Concessionen und Privilegien, wenn sie die Person eines Adeligen betrafen, zugleich aber auf einen nutzabwerfenden Besitzstand Beziehung hatten, sind sowohl in den Cataster wegen der Dominicalnutzung und Steuer, als auch in die Landtafel-Quaternen wegen des Besitzstandes eingetragen worden.

7. Als die Landtafeln in den andern Provinzen nach der Vorschrift des Patentes vom 22. April 1794 regulirt, und das Hauptschuldenbuch errichtet wurde, war es nothwendig, ein Verzeichniß der unbeweglichen Dominicalgüter und Gilten von den Ständen aus dem Cataster zu erheben. Die ständische verordnete Stelle theilte zu diesem Ende das Verzeichniß aller Dominical-Nutzungsrubriken mit, folglich auch solche, die keine ständischen unbeweglichen Güter waren, sondern lediglich dahin die Dominicalsteuer zu entrichten hatten. So geschah es, daß auch diese Nutzungsrubriken als für sich bestehende Corpora tabularia in die Landtafel kamen; daraus wird es erklärbar, daß man in einer dieser Landtafeln Brückenmäuthe, Hammerwerke, Blechfabriken ꝛc. unter der Rubrik des Besitzstandes, und

des Besitzers findet. In einer andern Provinz hatte man wahrgenommen, daß nach dem Patente vom 1. November 1781 und den nachgefolgten Erläuterungen nur die, das rohe Eisen zerrennenden Hammerwerke der berggerichtlichen Jurisdiction zugewiesen blieben, und daß für die andern, als Drahtzüge, Nagelschmieden und Zainhämmer keine besondere Vorschrift ergangen ist, es wurde daher verfügt, daß diese Manufacturswerkgaden, in so weit sie den Adeligen gehören, in die Landtafel übertragen werden, was auch unter dem nicht passenden Nahmen „Hammerwerke" wirklich geschehen ist.

8. Dieses Benehmen mußte in beiden Provinzen Inconvenienzen herbeiführen, ndem es sich zutrug, daß sowohl bei der Landtafel als bei dem Bergbuche Schuldenvormerkungen, oder Intabulationen vorgenommen wurden. Da nun dieses von dem Gesetze abweichende Verfahren Collisionen herbeiführen mußte, diese sowohl eine öffentliche Anstalt, als auch Privatrechte betreffen, so bleibt es noch immer eine Aufgabe sie zu heben.

§. 334.

Den Hammergewerken ist verbothen, mehr Kohl verzehrende Zerrenfeuer herzustellen *).

§. 335.

Die Hammerwerke unterliegen der Erwerbsteuer **).

1. Durch die Einführung des neuen Steuersystems und der Erwerbsteuer haben sich die Verhältnisse in Hinsicht der Catastralverfassung geändert, es können also nicht so leicht jene Verstöße in Ansehung der Hammerwerke eintreten.

§. 336.

Die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, von den ihrer Realgerichtsbarkeit nicht unterstehenden Hammerwerken ein grundherrliches Laudemium in Besitzveränderungsfällen zu beziehen ***).

§. 337.

Die Realgerichtsbarkeit über die Hammerwerke steht dem Berggerichte zu ****).

1. Ich kann hier nicht unbemerkt lassen, daß den Eisenhammerwerken eine gänzliche Veränderung bevorsteht. Nach der bis jetzt

---

*) §. 132.
**) §. 137.
***) §. 138.
****) §§. 353. 370.

bestehenden Manipulation wird das rohe Eisen, wie es von der Schmelzhütte kommt, in Zerrenfeuern gefrischt, und unter dem Hammer, oder auch auf dem Walzwerke zum Centner= d. i. Kaufgute verwandelt. Zwei Frischfeuer mit einem Hammer können bei dem besten Betriebe in einem Jahre nur 4000 Centner erzeugen. Die Erzeugung eines Monathes auf 12 Frischfeuern hält das Walzwerk nur 10 Tage im Betriebe. In der Frischung liegt also das Hinderniß einer wohlfeileren Eisenproduction, und diese kann durch die sogenannte Puddelfrischung erzielt werden. Dadurch wird es möglich, mit wenigerem und wohlfeilerem Brennmaterial in kürzerer Zeit und kleineren Räumen mit geringern Betriebscapitalien Eisen aller Gattung darzustellen, wodurch der sich allenfalls um einige Percente ergebene größere Calo in gar keine Beachtung kommen kann. Dieser Proceß, in England, Frankreich und einigen Bundesstaaten am Rhein bereits in Ausübung, liefert gegen die Hammermanipulation eine erstaunliche Production. Werden dazu Steinkohlen verwendet, so biethet sich die Möglichkeit dar, 250 Centner Roheisen mit 1000 bis 1200 Centner Steinkohlen in 24 Stunden zum Kaufmannsgute zu verarbeiten. Der Besitzer eines Hochofens kann, nebst der Roheisenerzeugung, den Hochofen zum Gusse der nöthigen Maschinen und Walzwerksbestandtheile verwenden. Die Manipulation theilt sich in Puddelfrischen und in Schweißen, daher in Puddel= und Schweißöfen, dann Walzwerke. Der Schweißofen nimmt das Product von zwei Puddelöfen auf. Der weitere Vortheil besteht darin, daß die Holzkohlen ausschließend zur Roheisenerzeugung würden verwendet werden können, wodurch die Roheisenerzeugung verdoppelt werden könnte. Bringt man diese Manipulation mit jener §. 261. Nr. 2. erwähnten in Verbindung, so kann ein wohlfeileres Eisen produzirt, und die Verwendung des Eisens allgemeiner werden.

§. 338.

Für das Königreich Böhmen ist nach Span Bergrechts= Spiegel P. II. C. 54. die sächsische Eisenbergwerks= und Hammmerordnung vom Jahre 1614 zur Richtschnur mit dem Beisatze vorgeschrieben, daß sich in Ansehung der Erwerbung eines Eisensteinbergwerkes nach der Joachimsthaler Silberbergwerksordnung benommen werden soll. In Ansehung der Arbeiter kommen folgende Bestimmungen vor: 1. Die Hammermeister (Hammergewerken) sollen ihre Arbeiter auf ein halbes Jahr verdingen, und keinen fremden Arbeiter ohne Beibringung einer guten und richtigen Kundschaft aufnehmen, befördern und unterhalten, keiner dem Andern seine Arbeiten abreden, oder mit ungebührlichem Lohne übersetzen. 2. Wenn ein Arbeiter während jener Zeit austreten oder ohne Abschied entweichen würde, so darf er von keinem Hammermeister bei Strafe von 2 Schock aufgenom-

men, ſondern der entwichene Arbeiter mit Arreſt von 4 Wochen beſtraft werden. 3. Die Hammermeiſter ſollen ihre Arbeiter nicht mit Eiſen lohnen, ſondern ihnen ihren gebührlichen Lohn im Gelde abreichen.

1. Dieſes Mandat enthält 24 Artikel, kommt in Span Bergrechtsſpiegel P. 2. C. 54. ohne Jahreszahl vor, größten Theils von ſolchem Inhalte, daß ſie heut zu Tage keine Anwendung haben, und wird wahrſcheinlich in Schmids Sammlung der Berggeſetze vorkommen.

Zweite Abtheilung.

Berggerichtsordnung.

Sechster Abschnitt.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Berggerichten.

§. 339.

Die Berglehensherrlichkeit, und die Gerichtsbarkeit über die Bergwerke übt der Regent zunächst durch die aufgestellten Berggerichte aus.

§. 340.

Berggerichte sind landesfürstliche Behörden, welche die Aufsicht über das Bergregal und die Bergwerke führen, die Macht haben, Berglehen zu ertheilen, und zugleich die Obsorge tragen, daß die Rechte der Belehnten nicht beeinträchtigt, dagegen die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten erfüllt, und die Bergwerke zum allgemeinen Besten erhoben, und gebaut werden; welche endlich die Gerichtsbarkeit über den Bergbau, und was dahin gehörig ist, in und außer Streitsachen ausüben.

§. 341.

Die Wirksamkeit der Berggerichte ist demnach zweifach: 1. in Bergcameral- oder montanistischen, und 2. in Justizsachen; daher sind sie in dieser Hinsicht als Bergcameral- und Justizbehörden zu betrachten. In der ersten Eigenschaft unterstehen sie der allgemeinen Hofkammer als Obersten Berglehensbehörde, in der zweiten den Appellationsgerichten in den Provinzen, in welchen sie bestehen.

§. 342.

Den Berggerichten sind die Berggerichtssubstitutionen untergeordnet, welche in besonderen Bezirken zur Erleichterung der Gewerken die Geschäfte der Berggerichte unter einer bestimmten Beschränkung besorgen.

§. 343.

Oberbergämter sind landesfürstliche Behörden, welche entweder mittelbar durch unterstehende Bergämter, oder unmittelbar die Berg-

werke des Staates verwalten, und die Einhebung der Berggefälle besorgen, daher als ökonomisch-montanistische Cameralbehörden bestehen. Die Oberbergämter sind meistens mit den Berggerichten vereinigt, und kommen unter der Benennung: Oberbergamt und Berggericht, vor.

§. 344.

Die Oberbergämter stehen unter der unmittelbaren Leitung der allgemeinen Hofkammer, und es ist ihnen eine Buchhaltung beigegeben; der Buchhalter wird den Beisitzern im Rang und Character gleich gehalten, hat bei den ämtlichen Entscheidungen ein votum informativum, und den Sitz nach dem Alter zu nehmen *).

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Berggerichten und den Substitutionen als Bergcameralbehörden.

§. 345.

Die Berggerichte als Bergcameralbehörden haben nebst der allgemeinen Aufsicht über das Bergregale und die Bergwerke in den ihnen zugewiesenen Provinzen oder Districten 1. das Berglehenswesen in seinem ganzen Umfange nach Maßgabe der in dem ersten Theile dieses Werkes vorkommenden Vorschriften, in so fern es nicht eine Streitsache und die Ausübung einer richterlichen Amtshandlung in Beziehung auf ein Bergwerk betrifft, 2. das Disciplinarwesen, das ist: alle Angelegenheiten, welche mit der Bergbauwirthschaft, dem Dienste, und der Mannszucht der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und andern Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen; in so fern darüber nicht ein Streit entsteht, der zur richterlichen Entscheidung gehört, und in so fern solche Handlungen nicht eine gesetzwidrige That betreffen, deren Untersuchung und Bestrafung den Civilbehörden übertragen ist, zu besorgen.

1. Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, deren Bergbeamten und Bergarbeiter beschuldiget werden, gehören zur Gerichtsbarkeit der Civilstrafbehörden. In dieser Hinsicht wurde durch das Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1812 erklärt, daß bei den klaren Bestimmungen des Strafgesetzes, wodurch alle früheren Exemptionen (Ausnahmen) und Immunitäten erloschen sind, den Berggerichten

*) Hofdecret vom 24. August 1789 und 6. Juni 1794.

die Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen der Bergbeamten und Bergarbeiter keineswegs zustehe, und hierinfalls die, nach den verschiedenartigen Beziehungen der Übertretungen sowohl, als der Eigenschaft der Personen, zur Untersuchung und Aburtheilung berufenen Behörden ihr Amt zu handeln haben.

2. In solchen Fällen, wenn ein Bergbeamter oder Bergarbeiter von der Obrigkeit in Verhaft genommen wird, erfordert es die Ordnung, daß die montanistische Behörde, der Gewerk oder dessen Verweser, davon in die Kenntniß gesetzt werden, damit wegen des Betriebes des Bergwerkes sogleich die nöthigen Vorsichten getroffen werden können.

§. 346.

Den Berggerichten stehen weiter auch die Disciplinar- und Fiscalbestrafungen zu, welche in den Berg- und Hammerordnungen bestimmt sind, in so weit sie denselben ausdrücklich zugewiesen werden; dahin gehören: a) Die Disciplin-Übertretungen d. i. Vergehen, welche auf die Dienstleistung, nöthige Mannszucht, und Ordnung bei den Bergwerken unter den Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten Beziehung haben, und b) die bergordnungswidrigen Eingriffe in das Bergregale durch eigenmächtigen Bau, Schmelzung, Aufnahme eines Arbeiters ohne Abraitschein u. s. w. Wenn ein Vergehen von anderer Art sich ergibt, so schreitet die politische Behörde ein. Auch haben die politischen Behörden den Berggerichten in allen Amtshandlungen die nöthige Assistenz und Hilfe zu leisten.

§. 347.

Die Berggerichtssubstitutionen haben die Bergcameralgegenstände in ihrem Bezirke nur instruendo nach den bestehenden Instructionen unter der unmittelbaren Leitung der Berggerichte zu besorgen, daher alle Gegenstände nach vorläufiger Aufnahme und Erhebung den Berggerichten mit ihrem Gutachten zur Schlußfassung und Entscheidung vorzulegen (§. 56. Manip. Instruct.), und bei mündlich oder schriftlich vorkommenden minder wichtigen Beschwerden sich nach der Vorschrift des §. 33. Manip. Instruct. zu benehmen.

1. Durch das Hofkammerdecret vom 26. Februar 1788 wurde erklärt, daß die Substitutionen die Schurflicenzen zu ertheilen, und die Muthungen nur anzunehmen, keineswegs aber die Berglehensbriefe in ihrem Nahmen auszufertigen haben, sondern daß die Ausfertigung der Berglehensbriefe nur von dem Berggerichte zu geschehen habe, und wenn dabei ein Fehler unterläuft, das Berggericht dießfalls verantwortlich bleibe; jedoch haben die Substitutionen die Lehensbriefe zu entwerfen, die Berggerichte aber vollends zu berichtigen, und ordentlich auszufertigen. In den berggerichtlichen Proto-

kollen sollen derlei Berglehenshandlungen nicht summarisch, sondern ausführlich mit allen Umständen und Bedingnissen, unter welchen das Lehen ertheilt worden, jedesmahl angeführt, und dabei angemerkt werden, ob und in welcher Art etwa auch Plätze zu Haldenstürzen, Taggebäuden, als Zechenhäuser, Gäpel und andere Förderungs- und Wasserhebungsmaschinen, Bergschmieden, Hütten-, Poch- und Waschwerke, Wasserleitungen und andere in dem Patente vom 1. November 1781 der Berglehensgerichtsbarkeit unterworfene Gegenstände verliehen werden. Auch sollen alle Verleihungen mit der Clausel versehen werden, daß die Belehnungen den höchsten landesfürstlichen Gerechtsamen, und anderen schon ehevor belehnten Lehenträgern ohne Nachtheil ertheilt werden. — Es scheint, daß die Belehnungen vor Alters nur kurz und mit wenigen Worten in die Protokolle aufgezeichnet wurden; daher ist durch die vorstehende Vorschrift angeordnet, daß die Lehensbriefe ihrem vollen Inhalte nach in die Protokolle eingetragen werden sollen. Die Protokollirung derselben bei den Substitutionen geschieht zu ihrer eigenen Wissenschaft, um von allen Belehnungen ihres Bezirkes in stäter Kenntniß zu bleiben.

2. Hofkammerdecret vom 9. December 1824 an das königl. böhmische Gubernium. „Sämtliche Berggerichtssubstitutionen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur berechtiget sind, instruendo vorzugehen, folglich auch Feldvermessungen und Gränzberichtigungen nur nach vorläufiger Anfrage bei den Berggerichten mit Vorlegung der Vermessungsmappen-Entwürfe, und nach erfolgter Bestätigung der Entwürfe vorzunehmen. Den Berggerichten ist aber zu bedeuten, abgesondert gemuthete und verliehene Maßen auch abgesondert vermessen zu lassen, und ihre Vereinigung nur dann zu gestatten, wenn erwiesenermaßen die Felder mit einander durch einen unterirdischen Communicationsbau in Verbindung gebracht worden sind, und gegenseitig durchgeschlagen haben, wie dieses in dem Patente vom Jahre 1805 ohnehin ausdrücklich vorgeschrieben ist.“

3. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 11. September 1821. „Um zu jeder Zeit in der Kenntniß zu bleiben, in welchem Zustande sich die den Berggerichten unterstehenden Substitutionen befinden, dann wie, und welche Dominien ihre Berggerichtsbarkeit selbst ausüben, wird den k. Berggerichten aufgetragen, nach dem beiliegenden Formulare einen Ausweis über die in dem Bergerichtsbezirke befindlichen königlichen und grundobrigkeitlichen Berggerichtssubstitutionen zu verfassen, und solchen mit Schluß des Militärjahres der Landesstelle vorzulegen.“ Formular-Ausweis über die in dem k. Berggerichtsbezirke mit Ende des Militärjahres — befindlichen königlichen und grundherrschaftlichen Berggerichtssubstitutionen. Rubriken: „1. Nummer, 2. Benennung des Kreises und Ortes, wo die Substitution besteht, 3. Nahme des Bezirkes, über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird, 4. Nahme der Grundobrigkeit dieses Bezirkes, 5. Nahme des Substituten, ob und wo derselbe geprüft worden sey, 6. Anmerkung.

§. 348.

Wenn sich wegen Bergwerksbelehnungen Anstände oder Bedenklichkeiten ergeben, ist die Belehnung bei dem ordentlich besetzten Berggerichte, und von diesem weiters bei höherer Behörde, allenfalls bei der allgemeinen Hofkammer durch besondern Bericht einzuhohlen *).

§. 349.

Findet sich eine Partei durch eine berggerichtliche Verfügung oder Entscheidung im Bergcameralwege beschwert; so steht ihr der Recurs an die allgemeine Hofkammer bevor, welchen sie gehörig anzumelden, und binnen vier Wochen zu überreichen hat **). Ergeben sich Beirrungen oder Streitigkeiten in Berglehensgegenständen zwischen Parteien; so hat das Berggericht zuerst zu versuchen, die Sache in der Güte beizulegen, und wenn kein Vergleich zu Stand gebracht werden könnte, die Sache summarisch zu verhandeln, und mit Vorbehalt des Recurses zu erledigen; wobei es jedoch der mit dieser oder der höheren Entscheidung unzufriedenen Partei unbenommen bleibt, den Rechtsweg nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung binnen vier Wochen nach der Zustellung der Cameralentscheidung zu ergreifen ***).

§. 350.

Die Berggerichte haben die in der Manipulationsinstruction §. 142. über die vorkommenden Bergwerks- Belehnungs- und Gerichtshandlungen vorgeschriebenen Bergbücher nach den besonderen Rubriken zu führen.

1. Das Schurf-, Muthungs- und Bestätigungs- oder Lehensbuch kommt zwar in der Instruction unter einer Rubrik vor, allein dessen ungeachtet müssen diese Bücher abgesondert geführt werden, weil die aus den verschiedenen Urkunden sich darstellenden Verleihungen auch verschiedene Rechtswirkungen haben. Die Schurfbriefe, Muthscheine, und die Lehensbriefe sind in das für jedes insbesondere gewidmete Buch vollen Inhaltes einzutragen, und auch die Gesuche der Bittsteller, in so fern sie nicht in die Registratur hinterlegt werden, einzuverleiben.

---

*) Manipul. Inst. §. 59. Hofdecret vom 25. October 1782.

**) Hofdecret vom 25. October 1782.

***) Ferd. B. O. Art. 166. Max. B. O. Art. 35. §. 3. und 12. Joach. B. O. 4. Th. Art. 2. Patent vom 28. December 1804, worin jene Frist von vier Wochen bestimmt ist.

2. Das Gewerken- oder Berggegenbuch ist das Hauptbuch, und hat seine Beziehung auf das Lehen-, dann auf das Vertrags- und Schiedbuch, in so weit darin alle Gewerken mit ihren besitzenden Lehen, und zugleich in besondern Rubriken die Verpfändungen vorkommen, wenn kein abgesondertes Hypothekenbuch geführt wird. Das Vertrags- und Schiedsbuch ist ein Urkundenbuch.

§. 351.

Die Bergcameraltaxen sind in den für die verschiedenen Provinzen bestehenden besondern Taxordnungen enthalten, und kommen in dem III. Anhange vor.

1) Hofkammerdecret vom 17. Februar 1821. Verordnung des k. böhmischen Guberniums vom 15. März 1821. „Aus Anlaß mehrerer durch vernachlässigte Eintreibung bei den Berggerichten uneinbringlich gewordener Taxrückstände wird den Berggerichten, um ähnlichen zum Nachtheile des Staatsschatzes gereichenden Fällen für die Zukunft mit Nachdruck zu begegnen, verordnet, sich genau den 76. Art. II. Theiles der Joachimsthaler Bergordnung und nach der vermöge der unter dem 19. August 1819 Post 24. bestehenden Verordnung zu benehmen, und unter einem den bestehenden berggerichtlichen Substitutionen zu bedeuten, daß jedes in Verrechnung stehende Amt, welches Quatember- und Fristgelder, oder andere vorschriftmäßige berggerichtliche Gebühren im Rückstande ausweiset, für deren richtige Einbringung unnachsichtlich zu haften habe."

§. 352.

Die Oberbergämter und Berggerichte haben ihre Sessionsprotokolle in Betreff der allenfalls vorkommenden in das Publico-Politicum einschlagenden Gegenstände zur Einsicht an den Landeschef einzusenden. Hofkammerdecret vom 5. Februar 1792 §. 326. Nr. 1.

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit der Berggerichte in Streitsachen.

§. 353.

Die Gerichtsbarkeit der Berggerichte erhält ihre Bestimmung durch das Patent vom 1. November 1781, und 10. Juli 1783, dann 7. Mai, 28. October und 18. December 1786, dann der Berggerichtssubstitutionen durch das Patent vom 3. April und 18. October 1785.

§. 354.

Zu den Berggerichten sollen alle Streitigkeiten verwiesen seyn, welche den Bergbau, und was dahin gehörig ist, betreffen, als:

wenn über Bergwerksbelehnungen, Feld- und Grubenmaßen, Ab- und Zugewährung der Bergtheile, Kuxe; über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke, Schächte, Stollen, Läufe, Strecken, Erz- und Gangstraßen, Feldörter, Erze, Mineralien; über Berg-, Poch-, Schmelz-, Rad- und Hammerwerke, und Bergfabriken, oder Werkgadenerzeugnisse und Vorräthe, Stollenneuntel oder Siebentel, dann anderes Stollenrecht und Genuß, Schacht- und Stollensteuern, vierten Pfennig, und andere Steuern, Bergbruderladsvermögen, Bergwerksverlagsschulden, Zehenten oder Frohne, Ausbeute, Zubuße, und was sonst in den Gruben unter der Erde, als außer derselben am Tage auf den Halden, in Kauen, Gäpeln, Kunstgebäuden, Zechen- oder Huthäusern, Bergschmieden, Poch-, Wasch- und Seifenwerken, Schmelz-, Sied-, Brenn- und Schwefelhütten, Plahhäusern, Rad- und Hammerwerken, Bergfarbmühlen, und anderen Werkgaden, und damit verbundenen Gebäuden und Plätzen; wie auch über Wasserleitungen, Steige, und über andere Dinge Streitigkeiten vorfallen, die zu dem Bergbaue gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehöret haben, und etwa wieder in das Freie verfallen sind *).

1. Bergwerks-Verlagsschulden. Vor dem Patente vom 29. December 1781 und 8. November 1782 sind in den österreichischen Provinzen bei den Haupteisenwerken eigene Verlagsörter und Verleger bestanden, deren Verfassung uns die Verlags- und zum Theil auch die Hammerordnungen zeigen. Außer dem bestanden, und bestehen noch bei den Bergwerken Verleger, Factoren, welche entweder für den abwesenden Gewerken die Bergbaukosten bestreiten, oder sonst zum Betriebe der Bergwerke und zur Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergwerkserfordernissen und Lebensmitteln vorschießen. Diesem zu Folge ist der Bergwerksverlag derjenige Vorschuß, welcher entweder im Gelde oder andern Materialien zur Gewinnung der Metalle und Mineralien, dann der Hüttenproducte geleistet und verwendet wird. Es wird demnach erfordert, daß jemand in dem Bezirke des Bergwerkes bevollmächtigt ist, die Zubuße zu leisten, und sonstige dem Gewerken obliegende Geschäfte zu besorgen; oder daß jemand zu dem Bergwerke Lebensmittel und andere Erfordernisse liefert und sich als Verleger bei dem Berggerichte vormerken läßt. Schon nach Vorschrift der Bergordnungen sollen die Verleger bei dem Berggerichte vorgemerkt werden. — Die aus solchen Vorschüssen entstandene Schuld des Gewerken, heißt Verlagsschuld.

*) Patent vom 1. November 1781 §. 2.

§. 355.

Vor den Berggerichten sollen auch jene Angelegenheiten verhandelt werden, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und andern Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disciplin betreffen; dann die Streitigkeiten, welche zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern oder Bergwerksverwandten unter sich wegen zugefügter Beschimpfungen oder Thätlichkeiten entstehen (§. 5. Patent vom 1. November 1781). In die Angelegenheiten, welche die bei den Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten angestellten Dienstleute betreffen, haben sich die Berggerichte in keiner Art einzumengen. §. 8. desselben Patents.

§. 356.

Wenn wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten ein Arrest erkannt würde, soll die Vornehmung desselben dem Berggerichte allein gebühren. §. 6 a. a. O.

§. 357.

Die Anordnung des §. 3. des Patentes vom 1. November 1781, nach welchem die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurden, behebt sich durch die spätere höchste Entschließung vom 21. August 1783, welche die ehemahligen Widmungsbezirke aufgehoben erklärt, den freien Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigenthumsrechtes eingeführt, daher keine bestimmten Waldungen zum Bergbaue vorbehalten hat. Die Waldungen wurden unter die Aufsicht der politischen Behörden gestellt.

§. 358.

In allen übrigen Angelegenheiten haben sich die Berggerichte in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten nach dem Unterschiede des ihnen eigenen oder nicht eigenen Adels jenem Richter, welchem die übrigen sich am nähmlichen Orte aufhaltenden Personen untergeordnet sind; daher zu diesem Richter auch die Verlassenschaftsabhandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Execution wider dieselben gehören. §. 7. a. a. O.

§. 359.

Der Appellationszug hat an das Appellationsgericht der Provinz, in welcher das Berggericht besteht, der Revisionszug in allen

Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Urtheile erster Instanz unterschieden ist, jedesmahl an die oberste Justizstelle in Wien zu gehen *).

§. 360.

Die berggerichtlichen Justizbehörden haben sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisionszuge genauest nach der am 1. Mai 1781 gesetzmäßig vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten, in so weit nicht durch das Patent vom 1. November 1781, §. 12—32. etwas anders verordnet wird. §. 11.

1. Die für Westgalizien durch das Patent vom 19. December 1796 kund gemachte Gerichtsordnung handelt in dem 42. Capitel von dem Verfahren bei den Berggerichten und enthält alles dasjenige, was in dem Patente vom 1. November 1781, vom 12—32. §. verordnet ist. Diese §§. des Patentes werden hier vollen Inhaltes eingeschaltet, und die §§. der galizischen Gerichtsordnung bei jedem einzelnen angesetzt.

§. 361.

§. 12. In Beziehung auf den 15. §. dieser allgemeinen Gerichtsordnung wird erklärt, daß über die Frage, ob mündlich oder schriftlich zu verfahren sei? — sich bei den Berggerichten, sie mögen in den Hauptstädten oder auf dem Lande bestellt seyn, nach jenem geachtet werden solle, was in diesem §. 15. dießfalls auf dem Lande verordnet worden ist. §. 591 **).

§. 13. In Betreff des 62. §. wollen Se. Majestät, daß vor den Berggerichten keine andere Widerklage angebracht werden könne, als welche einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden; dagegen ist auch bei den übrigen Richtern keine Widerklage anzunehmen, die eine nach gegenwärtiger Vorschrift zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit betrifft. §. 53. Galiz. G. O.

§. 14. Zu den in dem §. 65. bestimmten Aufforderungsfällen sind auch jene zu zählen, wo es sich um die Markscheidung, um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann um Grubenfeldvermessung, und frei gefahrne Zechen handelt. Und sollen hiebei jene Vorsich-

*) Die §§. 9. und 10. des vorangeführten Patentes sind durch die spätern Patente vom 3. April und 10. Juli 1783 nach dem vorstehenden Inhalte abgeändert worden.

**) Nur in dem §. 592. Galiz. G. O. kommt die neue Bestimmung vor, daß in jenen Streitsachen, welche das Eigenthum oder ein Vorrecht der Grubenmaßen, der Klüfte, Gänge, Stöcke, Flötze und Seifenwerke, die Feldverschürfung, die überschrittenen Markstätte, und die Bergwerksdurchschläge oder streitige Gerechtsamen der Erbstollen betreffen, auch auf Begehren eines einzigen Theiles das schriftliche Verfahren Statt finden solle.

ten beobachtet werden, welche in einigen ganz besonderen Fällen in den Berggesetzen, und Bergwerksordnungen vorgeschrieben sind. §. 593.

§. 15. In Rücksicht des §. 72. ist bei einem vorfallenden Bergwerksbaue ob der Grubenfeldverschirmung, Gangausrichtung, und besonders der Währzüge sich nach den landesfürstlichen Berggesetzen genaueste zu achten. §. 594.

§. 16. Bei dem §. 80. werde befohlen, daß, wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden, die Anmeldung zwar bei dem Concursrichter in dem §. 79. vorgesehenen Protokolle vorgemerkt, der Gläubiger aber angewiesen werde, nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden begehret, wider einen eigens aufzustellenden Vertreter der Masse bei dem Berggerichte zu erweisen und auszuführen *).

§. 17. In Beziehung auf den 189. §. werde gestattet, daß, wenn es in Streitigkeiten, so zu den Berggerichten gehören, auf die Beaugenscheinigung der Streitsache ankommt, den Parteien, ungehindert in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellt seyn sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden seyn solle. §. 595.

§. 18. Bei dem §. 198 wollen Se. Majestät die Kunstverständigen ob schriftlicher Abfassung ihres Befundes zwar zur möglichsten Beförderung verhalten; gestatten jedoch, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stande kommen könnte, den Parteien dennoch vor derselben Vollendung von dem Augenscheine aus einander zu gehen, bevorstehen solle. §. 596.

§. 19. Jenes, was in dem §. 248. von den protokollirten Handlungsgesellschaften gesagt worden, ist auch auf die Gewerkschaften zu verstehen. §. 597.

§. 20. Bei dem §. 269. ist darob zu seyn, daß die Parteien bei den zur Versuchung der Güte bestimmten Tagsatzungen selbst erscheinen. Sollte aber ein Sachwalter einschreiten, so ist über die vor-

*) Patent vom 22. Jänner 1789. Erstens: Damit das in den Berggerichtssachen unterm 1. November 1781 erlassene Patent der auf das Beste des Bergbaues abzielenden Absicht gemäß beobachtet werde, wird erkläret: 1. daß, gleichwie den Berggerichten das Erkenntniß in allen Rechtsstreitigkeiten zusteht, welche den Bergbau und was dahin gehörig ist, betreffen, oder mit dem Bergdienste in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Bergdisciplin angehen, also auch in Concursfällen nur die Anmeldungen, welche aus einem dahin einschlagenden Klagrechte herrühren, vor das Berggericht zu ziehen sind, sonst aber die Berggerichte keineswegs bei Rechtsangelegenheiten der Bergbeamten, Arbeiter und Bergwerksverwandten anders einzuschreiten haben, als in so fern sie die an sie gelangenden Verfügungen anderer Gerichtsbehörden vollstrecken.

gekommenen Vergleichsvorschläge die Erstreckung der Tagsatzung ohne beider Theile freiwilliges Einverständniß nur einmahl zuzulassen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zur Eingehung eines Vergleiches mitzubringen; §. 598. widrigens, wenn auch bei dieser erstreckten Tagsatzung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weiteren Versuch der Güte in der betreffenden Streitsache nicht mehr Statt gegeben werden solle *).

§. 21. In Betreff des §. 270. werde befohlen, daß in den zu Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Parteien die Erwählung eines Schiedsrichters auf keine andere Art gestattet seyn solle, als daß sie sich zugleich aller weiteren Beschwerdeführungen begeben; daher wider einen Ausspruch des Schiedsrichters kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, gehöret werden solle und also in den berggerichtlichen Angelegenheiten der §. 274. nicht anwendbar ist. §. 599.

§. 22. Bei dem vom Verbothe auf fahrende Güter handelnden 28. Capitel werde erkläret, daß zwar die nach dem Quartalsschluß bereits geschlossene Ausbeute unter die fahrenden Güter gezählet, dagegen darunter die Bergtheile, Erz und andere bei den Gruben und Werken befindlichen Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlag bestimmte baare Geld oder Victualien, und sonstige zum Werksbetrieb beigeschaffte Erfordernisse nicht begriffen werden sollen. §. 600.

§. 23. In Rücksicht des §. 294. werde befohlen, daß bei den Berg-, Poch-, Schmelzhütten und sonstigen Werkgaden, die im ununterbrochenen Betriebe erhalten werden müssen, sich die Parteien gleich bei der gemäß §. 293. vorgesehenen Tagsatzung ohne Gestattung einiger Frist über den aufzustellenden werkskundigen Sequester vergleichen, und ihn dem Gerichte vorschlagen; widrigens der Richter nach Maß des §. 295. sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen solle; wo im übrigen wegen der Zeit der, dem bestimmten Sequester obliegenden Rechnungslegung statt der in dem §. 297. bestimmten Frist jene zu beobachten kommt, die in den Berggesetzen hierwegen ausgemessen ist. §. 601.

§. 24. Was in dem §. 302. und allen sonstigen §§. der allg. Gerichtsordnung von Einverleibung des Urtheils, der gerichtlichen Verordnungen oder des Vergleiches in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden, dieses nähmliche ist in Beziehung auf Berggerichtssachen von den Berggerichtsbüchern zu verstehen. §. 602.

§. 25. In Rücksicht des §. 311. werde erkläret, daß, wenn die Execution nicht ob einer Forderung geführt wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk oder Werkgaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwer-

---

Anmerkung. Bei dem §. 598. galiz. Gerichtsordnung ist die 2. Anordnung dieses §. 20. weggelassen.

ke oder Werkgaden nur dann nahmhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen andern Zahlungsmitteln versehen seyn sollte. So weit nun auf die Bergwerke und Werkgaden selbst die Execution nicht gestattet wird, in so weit soll auch eine besondere Execution auf die dazu gehörigen Materialien, Vorräthe, Werkzeuge und sonstige zur Werksmanipulation gehörigen Dinge nicht zugelassen werden. §. 603 *).

§. 26. Bei dem §. 305 und §. 342. werde befohlen, daß dem Gerichtsdiener, wenn seine Einschreitungen Bergwerksgüter betreffen, jedesmahl ein von dem Berggerichte abgeordneter Werksverständiger zugegeben werden solle. §. 604.

§. 27. In Beziehung auf den §. 376. werde befohlen, daß bei den Berggerichten keine anderen Ferien, als an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, dann den öffentlichen Bethtagen gehalten werden sollen. §. 605.

§. 28. Bei dem von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnden 30. Capitel der Gerichtsordnung werde erklärt, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrifft, die Zustellung statt der Gewerkschaft unter dem Nahmen des Bergwerkes, der Zeche, oder des Werkgadens dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in seine Wohnung, oder falls er am Gerichtsorte bei dem Bergwerke, und Werkgaden, nicht anwesend seyn sollte, auf die Zechen- oder Huthhäuser, oder wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf die Kauen, Göppeln und andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Huthleute oder Werksaufseher zu geschehen habe. Wornach dem Schichtmeister oder Verweser von selbst obliegt, den Gewerken hievon Nachricht zu ertheilen. §. 606.

§. 29. Wer bei den Berggerichten zur Advocatur gelassen werden will, selbem liegt ob, sich bei dem für die Berggerichte des betreffenden Landes bestimmten Appellationsgerichte über das Bergwesen und die Bergrechte eben so der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, wie im §. 411. vorgeschrieben worden ist. §. 607.

§. 30. Wenn ein Advocat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser, oder demjenigen ausgestellt, und unterfertiget wird, der sonsten zur Unterfertigung im Nahmen der Gewerkschaft berechtiget ist. §. 608.

---

*) Patent vom 22. Jänner 1789. 2. Die Eintreibung (Execution) auf Bergwerke oder Werkgaden kann nur dann bewilligt werden, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden sind, oder wenn der Beklagte keine andern Zahlungsmittel hätte. Aber auf alles, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als Werkzeuge, Vorräthe u. dgl. Gegenstände insbesondere kann die Eintreibung von den Gerichten nicht bewilligt werden.

§. 31. Wer bei einem Berggerichte als Richter angestellt zu werden suchet, ist schuldig, neben den Vorsichten §. 430. annoch über die ihm in den Bergwerksgeschäften eigenen Wissenschaften und Erfahrenheit Zeugnisse beizubringen, und sich der bei den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen. §. 609 *).

§. 32. So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnungen nicht ausdrücklich näher erklärten Puncte die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 anzufangen, auch bei den berggerichtlichen Instanzen genaueſt zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist, als werden in den dadurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erkläret. Wo dagegen in den übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung und gegenwärtiges Gesetz nicht entschiedenen Fällen sich die landesfürstlichen Gesetze, und Bergwerkslehensordnungen genaueſt gegenwärtig zu halten sind.

§. 362.

Wenn in einem Concurse ein Berg-, Poch-, Hütten- oder Hammerwerk oder sonstiges dahin gehöriges Gut begriffen ist, sind in Beziehung auf dieses Vermögen, nicht aber in Rücksicht der übrigen Concurs-Masse, denen in dem §. 15. Concurs-Ordnung einkommenden Gläubigern in der ersten Classe und §. 19. in der dritten Classe die §. 24. und 25. benannten Gläubiger, und zwar nach jener Ordnung, welche darin ausgedrückt, vorzusetzen. a) Der landesfürstliche Fiscus, oder diejenigen Grundherren, welche des Bergzehenten oder des Bezuges der Erb-Kure oder Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits gestürzten, oder von derlei Erzeugungen

*) Hofdecret vom 18. Juli 1797 an das böhmische Appellationsgericht. So wie durch das Patent vom 1. November 1781 für die Advocaten, welche vor Berggerichten den Stallum ausüben wollen, eine scharfe Prüfung über das Bergwesen und die Berggesetze bereits befohlen ist, so sollen auf gleiche Art auch die Competenten um die Magistratsstellen in den Bergstädten, so weit sie der Prüfung unterliegen, einer gleichen Prüfung aus den Berggesetzen unterwerfen, und diese dermaßen vorgenommen werden, daß zum Acte der Prüfung von dem Appellationsgerichte ein Bergrath beigezogen werde. In Rücksicht der in den Bergstädten wirklich dienenden Magistratsräthe wird verordnet, daß, wenn sich bei einem wider Vermuthen wirklich ein Mangel an Kenntniß der Berggesetze darstellen sollte, so soll der Betreffende sich binnen einer zu bestimmenden Zeitfrist die dießfällige Kenntniß beizulegen verhalten, und er sonach der Prüfung unterzogen werden, wo er sodann, im Falle sich seine Unfähigkeit darstellte, er jedoch nicht anders, als nach vorläufiger Anzeige an die Hofstelle und erfolgter höchsten Entschließung entlassen werden soll.

schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen, und nicht abgeführten Zehenten, Frohnen oder Urbar, dann Erb-, Holz-, Kur-, wie auch Quatembergelder, jedoch letztere nur von dreien Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurückzurechnen. b) Die Gewerken in Ansehung der schon geschlossenen, und bei dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute. c) Wie auch wegen der zum Betrieb des Bergbaues baar erlegten, und in des Verschuldeten Händen verbliebenen Zubuße und Verlages, dann sonstiger gemeinschaftlicher Werksvorräthe und Materialien. d) Die Berg-, Poch-, Hütten-, Hammer- und Bergfabriken-Werksarbeiter in Ansehung ihrer Arbeitslohnforderungen, jedoch nur von zwei Quartalen von der vor dem eröffneten Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen. e) Die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladscasse in Ansehung des von dem Verschuldeten den Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Bruderladscasse abgegebenen Brudergeldes oder sogenannten Büchsenpfennigs. f) Die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollen-Neuntels oder sonstiger Erbstollengebühr. g) Jene, welche an den Schacht-, Gestäng-, Wasser- und andern sogenannten Bergwerkssteuern oder Zinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur in Rücksicht zweier Quartale von der, vor eröffnetem Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; wie auch jene, welche an Hütten- oder Pochwerkszinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang von Zeit der vor eröffnetem Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen. Allgemeine Concursordnung §. 24. Gerichtsordnung für Galizien §. 123.

Auf gleiche Art sind in solchem Falle denen im §. 19. Concursordnung einkommenden Gläubigern in der dritten Classe vorzusetzen: die Verleger, welche zum Betrieb der Werke, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerfordernissen und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts- und Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweier Quartale von der, vor dem eröffneten Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen. Concursordnung §. 25. Galiz. Gerichtsordnung §. 128.

§. 363.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichtssubstitutionen erstreckt sich blos darauf, daß bei denselben die mündlichen Kla-

gen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsichtsmittel angesucht und bewirkt, auch daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zur Instruirung eines Processes und andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegirt werden können, wo die streitenden Parteien von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt sind, und wo es die Beförderung der Gerechtigkeit und Erleichterung der Parteien ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht *).

§. 364.

Die Gerichtsbarkeit der Privatberggerichtsbehörden in Böhmen ist durch das Patent vom 18. October 1785 bestimmt worden: 1) Haben die königlichen und Municipalstädte, wie auch andere Privatgrundbesitzer, die vermöge bestehender böhmischer Bergwerksverträge von den Jahren 1534 und 1575 der Bergwerkslehen- und Gerichtsbarkeit nicht befugt sind, in ihrem Bezirke keine Berggerichtsbarkeit, wie sie immer geartet seyn mag, auszuüben, sondern sind schuldig, die Gerichtsbarkeit derjenigen landesfürstlichen Berggerichtsbehörden anzuerkennen, die für den Bezirk, in welchem sie ein den Bergbau treibendes Dominium besitzen, bestimmt ist. 2) Alle übrigen, den Bergbau gegenwärtig oder künftig treibenden Privatdominien aber, die vermög erstgedachter Verträge der Bergwerkslehen und Gerichtsbarkeit fähig sind, sind in ihrem herrschaftlichen Bezirke die Gerichtsbarkeit, jedoch nicht anders, als in der Eigenschaft einer berggerichtlichen Substitution, mithin auch nur nach den Gränzen derjenigen Thätigkeit auszuüben befugt, welche den Berggerichtssubstitutionen überhaupt vermöge des Patentes vom 10. Juli 1783 §. 3. eingeräumt ist. Dabei sind sie mit diesen ihren Berggerichtssubstitutionen demjenigen landesfürstlichen Berggerichte unterworfen, das für den Bezirk, in dem sie bestehen, bestimmt ist. 3) Zugleich aber wird zur Erleichterung der Privatdominien gestattet, daß jedes derselben die Berggerichtsbarkeit in seinem Bezirke zu allen Zeiten an das nächstgelegene landesfürstliche Berggericht, oder Berggerichtssubstitutionen

*) Durch das Patent vom 3. April 1783 sind die Berggerichte und Substitutionen in den österreichischen Ländern, vom 10. Julius 1783 in Böhmen, und 18. December 1786 in Galizien bestimmt, und §§. 3. dieser Patente die Wirksamkeit der Substitutionen in der vorangeführten Art angeordnet worden.

übertragen könne, und hat es daher bei den über diese ihnen bekannt gemachte Erlaubniß bereits eingelangten Erklärungen sein Verbleiben.

§. 365.

Die Gerichtsbarkeit der Privatgerichtsbehörden in Mähren und Schlesien wurde durch das Patent vom 19. April 1785 geordnet. „Wie durch das Patent vom 10. Julius 1783 die Gerichtsbarkeit des Berggerichtes Kuttenberg auch auf den Bezirk von Mähren und Schlesien, bis sich in diesen Ländern der Bergbau mehr emporheben wird, in Ansehung des landesfürstlichen eigenen Bergbaues erweitert worden, so hat eben diese Gerichtsbarkeit des Berggerichtes zu Kuttenberg sich auf den, den Privatdominien eigenen Bergbau zu erstrecken. Jedoch soll in Mähren und Schlesien jedem sowohl dermahl, als künftig bauenden Grundherrn des Herren- und Ritterstandes die Gerichtsbarkeit in seinem herrschaftlichen Bezirke in Gestalt berggerichtlicher Substitutionen dergestalt nähmlich zustehen, daß bei demselben die mündlichen Klagen angebracht, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesucht, und bewirket; auch die Substitutionen von dem Kuttenberger Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zur Instruirung eines Processes, und anderer richterlicher Amtsverrichtungen überall delegirt werden können, wo die Beförderung der Gerechtigkeit und Erleichterung der Parteien es ohne Abbruch zuläßt und räthlich macht.

In Folge des Hofdecrets vom 16. August 1811 ist zur Beförderung des montanistischen Dienstes für Mähren und Schlesien eine Berggerichtssubstitution zu Brünn provisorisch aufgestellt worden, welche unbeschadet der, den Grundherren des Herrn- und Ritterstandes durch vorstehendes Patent eingeräumten berggerichtlichen Substitutionen besteht.

§. 366.

Das Bergwesen in Galizien hat die Verfassung der übrigen österreichischen Länder; daher wurde durch Hofdecret vom 9. April 1806 verordnet, daß alle Grundherrschaften und Grundeigenthümer, die in ihrem Gebiethe Berg- oder Hüttenwerke oder sonstige zum höchsten Bergregal gehörige Berglehensgegenstände eigenthümlich besitzen, zur Sicherstellung ihrer Rechte das Daseyn derlei Bergwerkslehen dem betreffenden Districtualberggerichte anzuzeigen haben, und Belehnungen anzusuchen schuldig seyn.

§. 367.

Für die Administrationen des tirolisch-vorarlbergischen Berg- und Salinenwesens wurde eine eigene k. k. Berg- und Salinendirection zu Hall, zugleich aber auch das k. k. tirolisch-vorarlbergische Provincialberggericht bestellt, und die Direction gegen das Berggericht in jenes Verhältniß, wie das vormahlige Bergdirectorat zu Schwatz gegen das Schwatzer Berggericht gesetzt. Das Berggericht wird aber in seiner Amtswirksamkeit auf die früher in Tirol bestandenen Berggesetze und auf die westgalizische Gerichtsordnung, insbesondere das 41. Hauptstück derselben angewiesen. Hofdecret vom 20. April 1816 und §. 12.

§. 368.

So wie in Salzburg das k. k. Bergobercommissariat die Geschäftsbehandlung in Belehnungssachen in der dem Landesfürsten zu entrichtenden Frohne, in Schmelzhütten, Concessionen und überhaupt in cameralischen Gegenständen zu besorgen hat, so haben auch die dort bestehenden Landgerichte die Gerichtsbarkeit in den, den Berggerichten zugewiesenen Streitigkeiten auszuüben.

1) Seit den ältesten Zeiten haben die Landesfürsten den Bergbau, und was dahin gehörig ist, durch einen besondern Gerichtsstand begünstigt. Es ist aber auch nicht zu erwarten, daß der Bergmann sich mit Vertrauen in seinen Streitigkeiten an einen Richter wenden werde, von dem er weiß, daß der Richter das Wesen des Bergbaues gar nicht kennt. Betrachtet man selbst scheinbar persönliche Verhältnisse der Bergleute, so wird man doch immer zarte Beziehungen zwischen denselben und der Begünstigung des Bergbaues antreffen, von welchem der mit dem technischen Gange des Bergbaues nicht vertraute Richter kaum eine Ahnung hat. Der Richter soll bei den berggerichtlichen Entscheidungen selbst im Besitze der nöthigen berggerichtlichen Kenntnisse in Verbindung der dazu erforderlichen Hilfswissenschaften sich befinden, denn ohne diese bleiben ihm die technischen Erklärungen Hieroglyphen. Der Richter soll die Beziehung kennen, durch welche das factische Verhältniß mit dem Rechte zusammenhängt, dieses ist ihm aber nicht möglich, in so fern er selbst vom Bergbau nichts versteht, oft nur den wahren Sinn des Gutachtens der Sachverständigen einzusehen, besonders da der Bergmann in seiner dem Juristen unbekannten Sprache reden muß. Durch die k. preußische Verordnung vom 21. Februar 1816 wird erklärt, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß die Instruction und Entscheidung der zu den Berg- und Hüttensachen gehörigen Rechtsstreitigkeiten schneller und sicherer bewirkt wird, wenn sie sich in den Händen von Männern befindet, welche mit allen technischen Begriffen zugleich wissen-

schaftliche Kenntnisse in ihrem Fache verbinden, und mit der eigentlichen Terminologie vertraut sind. Karsten Archiv für Bergbaukunde und Hüttenwesen. V. Bd. Heft II.

§. 369.

Da in Dalmatien keine besonderen Berggerichte bestehen: so steht die Gerichtsbarkeit in Streitigkeitsfällen zwischen Gewerken unter sich, oder zwischen denselben und den Gemeinden, Privaten und Bergarbeitern den ordentlichen Justizbehörden zu (Hofdecret vom 18. October 1816).

§. 370.

In Ansehung der Gerichtstaxen haben sich die Berggerichte und ihre Substitutionen nach der allg. Taxordnung vom 1. November 1781 mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der 4. Classe abzunehmen sind. Patent vom 3. April, und 10. Juli 1783. §§. 4. Patent vom 19. April 1785 und 18. December 1786.

XXVII. Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit der Berggerichte außer Streitsachen.

§. 371.

Den Berggerichten sind alle jene Vorschreitungen eingeräumt, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, als Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, Augenschein u. dgl.; folglich gehören hieher alle Einschreitungen, welche nach der Verfassung als Wirkungen der Realgerichtsbarkeit angesehen werden.

§. 4. Patent vom 1. November. 1781.

§. 372.

Über die entstandene Frage, in wie weit in Absicht auf die Hammergebäude das Berggericht in eine Verlassenschaftsabhandlung einzuschreiten habe, ist durch das Hofdecret vom 14. October 1784 die Belehrung ertheilt worden: a) Nachdem jene Hammerwerke, welche das von der Schmelzhütte kommende rohe Eisen zu dem Centnergute aufarbeiten, als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen seyn, in Rücksicht welcher dem Berggerichte die Wirkung der ihm allein zustehenden Realjurisdiction gebühre, als habe das Berggericht die Sperre und Inventur über derlei Hammergebäude, rohe Eisen, Kohl und Werkzeuge

vorzunehmen. b) Die Sperre habe, so weit nicht wegen unterwaltender Gefahr der Fall der engen Sperre einschreite, blos mittelst Aufdrückung des berggerichtlichen Amtssiegels auf einem schicksamen Orte, allwo der Erbe nicht im geringsten in dem Besitze des Verlassenschaftsvermögens gehindert wird, zu geschehen; bei der Inventur aber sey sich in jener Art zu benehmen, wie die den ersten Instanzen vorgeschriebene Manipulation enthält, worüber das Appellationsgericht die betreffenden §§. dieser Instruction, so von Vornehmung der Inventur handeln, aus der Landrechtsinstruction auszuziehen und den Berggerichten mitzutheilen haben werde. c) Von der Willkühr des Präsidis des Berggerichtes hänge ab, welchen aus seinem Mittel vertrauten, der Sache verständigen Mann zur Fürnehmung dieser Sperre und Inventur er abordnen, oder ob er hiezu einen andern benachbarten Mann, so dem Geschäfte gewachsen ist, delegiren wolle. d) Den Abgeordneten des Gerichts gebühre kein anderer Bezug an Taxen, oder sonstigen Giebigkeiten, als welche vorhin üblich gewesen, da noch den Berggerichten die Personalgerichtsbarkeit eigen gewesen ist. e) Die Relation über die vorgenommene Sperre, so wie die errichtete Inventur sey der Abhandlungsinstanz der übrigen Verlassenschaft zu übergeben, damit selbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einschreite.

1. In Beziehung auf diese Vorschrift lit. b. ist von dem k. k. Appellationsgerichte in Böhmen die Verordnung vom 1. April 1785 erlassen worden: 1. Hat die Vornehmung der Inventur insgemein nur dann zu geschehen, wenn der Erbe in seiner Erbserklärung dieselbe verlangt; außer dem aber ist sie von Amtswegen nur in solchem Falle einzuleiten, wenn die Erben, oder auch nur einer unter ihnen wegen unreifen Alters oder anderer Ursachen die freie Schaltung seines Vermögens nicht hat. Zur Errichtung des Inventarium ist zwar der Erbe vorzurufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht zu hemmen, auch steht jenen, die an die Verlassenschaft Forderungen haben, ihrem Vertreter und jedem, dem daran gelegen ist, der Zutritt zu sothaner Errichtung bevor, immerhin sind aber auch zur Inventur von den berggerichtlichen Commissären zween vertraute Hausgenossen oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen zuzuziehen. 2. Haben sich die zur Vornehmung der Inventur abgeordneten Gerichtspersonen dabei mit allem Fleiße, Achtsamkeit und Redlichkeit zu betragen; die Inventur nicht durch längere Zeit als nöthig ist, zu verzögern, und nichts von allen dem, was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vorwande geflissentlich auszulassen, besonders aber dieselben sich alles Eigennutzes zu enthalten, und bei schwerer Verantwortung, allenfalls gesetzmäßigen Strafen

sich nicht zu unterstehen, sich etwas aus der Verlassenschaft, was es immer sey, zuzueignen, wenn es auch gleich gegen Bezahlung des geschätzten Werthes oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte. 3. Ist die Beschreibung mit aller Verläßlichkeit zu verfassen, und darin alles, was in der Berggerichtsordnung vom 1. November 1781 und Inhalt dieser gegenwärtigen Weisung (Hofdecret vom 14. October 1784) wie auch mittelst der Justiznorma vom 11. Hornung 1784 der Berggerichtsbarkeit zugewiesen ist, klar und deutlich anzumerken. 4. Ist bei den Fahrnissen deren Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maß getreulich beizurücken, auch bei einer jeden Sache durch beeidigte, zu diesem Ende eigens dazu gezogene Kunstverständige der Werth jeder Sache zu bestimmen, und mit anzusetzen. 5. Sobald das Inventarium errichtet ist, muß selbes von den Gerichtscommissarien, den Kunstverständigen und den Zeugen gefertiget, und mit einem kurzen Einbegleitungsberichte zum Exhibiten-Protokoll gegeben werden, wo es sodann bei der Sitzung in officiosis vorzutragen, und die Relation sowohl, als das vollständig abgefaßte Inventarium in beglaubten Abschriften der ordentlichen Abhandlungsinstanz zu übergeben ist, damit selbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einschreite. Allg. Instruction für die Justizstellen II. Abth. §§. 34. — 39.

2. In Ansehung der Hammerwerke ist weiters das Hofdecret vom 10. November 1794 ergangen. „Alle jene Hämmer, worüber von dem Berggerichte Gewährscheine ausgefertigt werden, die also einem berggerichtlichen Gewerkenbuche einverleibt sind, unterstehen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit in Verlassenschaftsabhandlungsfällen, jedoch nur so weit, daß die Inventur, allenfalls Schätzung und Licitirung, wenn der Fall eintritt, bei dem Berggerichte vorgenommen, im Übrigen sich aber von den Berggerichten in die Verlassenschaftsabhandlungspflege nicht eingemengt werde, sondern diese der Abhandlungsinstanz überlassen sey."

3. Aus dem Vorgange erhellet, daß zwischen den Gewerken und den Dominien in Betreff der Laudemialgebühren Differenzen entstanden sind; dieser Fall trat besonders bei den Hammer- und Sensengewerken in Ansehung der Werkgaden ein, von welchen durch die höchsten Vorschriften §. 138. vorgesehen ist, daß die landesfürstlichen Concessionen in keinen Anschlag gebracht werden dürfen. Die Handhabung dieser gesetzlichen Vorschriften ist für das Bergwesen wichtig, weil das Hammer- oder Manipulationsgebäude (Werkgaden) schon an sich einen Bestandtheil der Concession ausmacht, wozu also auch der Frischherd, das Gebläse, der Hammer und das Räderwerk gehört, dadurch wird es möglich, die Feuer- und Hammerconcession in Ausübung zu bringen. Das Hammergebäude, welches gewöhnlich aus einigen gemauerten Pfeilern mit Bretterwänden besteht, hat ohnehin keinen besondern Werth, weil es ohne alle Beziehung auf die Gerechtsame die Manipulationswerke und Maschinen nach seinem Bestande ohne einen Kostenaufwand zu keinem andern Zwecke mit Nutzen verwendet werden kann — daher auch nach den Localverhält-

nissen kein Erträgniß abwerfen würde. Es können auch die Baukosten in keinen Anschlag kommen, weil nicht diese, sondern nur der Nutzen oder das Erträgniß zum Maßstabe einer Schätzung, d. i., Bestimmung des Werthes dienen kann. Der Werth des Grund und Bodens, worauf das Hammerwerk steht, wird nach den allgemeinen Grundsätzen bestimmt, und durch Vergleichung mit einem andern Grunde nach seiner Größe und Eigenschaft, dann den übrigen örtlichen Umständen, nähmlich in wie fern er als Acker, Wiese oder Wald benützt werden könnte, festgesetzt. Wollte man das Hammergebäude als ein Wirthschaftsgebäude in Anschlag bringen, so müßten vorher alle Auslagen in Abrechnung kommen, welche erforderlich wären, um es dazu herzustellen, welche mehr betragen würden, als das Gebäude an sich werth ist.

§. 373.

Da sich die Thätigkeit der Berggerichtsbehörden einzig und allein auf die in dem Patente vom 1. November 1781 vom 1. bis 7. §. ausgedrückten Wirkungen der Realjurisdiction beschränkt; so steht die Bestellung eines Vormundes, wie auch die Aufnahme der Vormundschaftsrechnungen dem ordentlichen Personalrichter ohne Einmengung der Berggerichte auch dann zu, wenn unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerks-Entität begriffen ist. Doch hat sich die Vormundschaftsbehörde zum Besten des Pupillen gegenwärtig zu halten: a) Daß, wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillarvermögen begriffenen Bergwerks-Entität die hinlängliche Fähigkeit nicht besäße, demselben mitgegeben werden soll, einen bergwerksverständigen Assistenten zur Verwaltung dieser Bergwerks-Entität zu suchen, der ihm nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichtsbehörde der Ordnung nach von der Pupillarinstanz zuzugeben ist. b) Die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung soll dann dem Vormunde als eine Beilage zu seiner Vormundschaftsrechnung übergeben, von diesem bei Legung der Rechnung der Pupillarinstanz überreicht, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein besorgt werden. Vor Erledigung hat die Pupillarinstanz jedesmahl vorläufig von der Berggerichtsbehörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die, das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu nehmen. Hofdecret vom 9. Mai 1785.

§. 374.

Die Berggerichte haben sich der Taxen halber ebenfalls nach der allgemeinen, allen Gerichten ohne Ausnahme vorgeschriebenen Tax-

ordnung zu verhalten, folglich auch die Taxe für die Inventur nicht, wie vorhin, mit einem Kreuzer vom Gulden, sondern nach der allgemeinen Taxordnung abzunehmen, im übrigen findet bei demselben das Mortuarium nicht Statt. Hofdecret vom 4. November 1788.

§. 375.

Die Berggerichte haben über die Bergwerksgebäude und Entitäten auch die Schuldenvormerkbücher (Hypothekenbücher) zu führen, und in Ansehung der Einverleibungen und Vormerkungen, dann der hiebei zu beobachtenden Manipulation sich an die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze und die Landtafelpatente zu halten. §§. 313. I. Anhang. §. 142.

§. 376.

Um allen Beirrungen vorzubeugen, welche über die Frage entstehen könnten, ob die Gesuche um Intabulation, Pränotation, Extabulation und Umschreibungen mit Abhängigkeit von dem Vorrechte bei den Berggerichten oder bei den Substitutionen der einzelnen Districte einzureichen seyn, ist bestimmt worden: 1) Daß alle obenbenannten Gesuche für montanistische Entitäten von solchen Districten, für welche keine besondere Substitution aufgestellt ist, unmittelbar bei dem Berggerichte einzureichen seyn. 2) Daß derlei Gesuche für Entitäten, die in Substitutionsdistricten liegen, auch nur bei ihren bisherigen Substitutionen, denen sie zugewiesen sind, ausschließend mit Abhängigkeit des Vorrechtes von der Präsentirung der competenten Substitution eingereicht werden müssen. 3) Daß derlei präsentirte Gesuche von den Substitutionen dem Berggerichte zur Cognition und deren Vollziehung vorgelegt, vom letzteren aber nach gepflogener Amtshandlung wieder im Wege der Substitution den Parteien zukommen gemacht werden *).

§. 377.

Die Substitution in Laibach kann für die Bergwerks-Entitäten ihres ganzen Bezirkes das Grundbuch und Hauptschuldenbuch führen, nur muß dieselbe die Cognition über die Vornahme der Grundbuchshandlungen immer von dem vorgesetzten Berggerichte einhohlen **).

---

*) Hofdecret vom 1. September 1814.

**) Hofdecret vom 5. September 1812 und 14. Juli 1814.

XXVIII. Hauptstück.

Von den Berggerichten in dem Königreiche Ungarn und den damit vereinten Ländern.

§. 378.

Das Königreich Ungarn hat eine von den deutschen und böhmischen Erblanden verschiedene Verfassung. Das Bergregale und die daraus fließenden Rechte übt der König in diesem Königreiche eben so, wie in den andern Ländern der österreichischen Monarchie nach besondern Gesetzen aus. Die Gesetze haben wir bereits im Vorgange kennen gelernt. Die Verfassung der Berggerichte stimmt mit jener in den übrigen Provinzen überein, nur in Ansehung der Wirksamkeit und des Verfahrens besteht ein Unterschied, in dessen Folge die Berggerichte, wie es auch früher in den übrigen österreichischen Ländern eingeführt war, die Personalgerichtsbarkeit über die Gewerken, Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten ausüben. Die Gränzen dieser Gerichtsbarkeit sind durch die königlichen Decrete festgesetzt. Das Verfahren in Berglehenssachen ist in der maximilianischen Bergordnung, und in so weit es streitige Fälle betrifft, in den besonderen Landesgesetzen enthalten.

§. 379.

Vermöge des königlichen Rescripts vom 6. October 1788 sind in dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Provinzen zur bessern Bergjustizpflege anstatt der in den Bergstädten und fast in jedem besonderen Bergwerksbezirke angestellt gewesenen Localberggerichte, so wie es bereits mit Aufstellung eines Provincialberggerichtes zu Zalathna in Siebenbürgen geschehen war, an den Orten, wo die königlichen Berg- und Salinenoberämter bestehen, und wo der Bergbau am meisten im Betrieb ist, fünf besondere Districtualberggerichte mit Beigebung einiger Berggerichtssubstitutionen in den mehr entfernten Gegenden aufgestellt worden. Diese Districtualberggerichte wurden mit Ausnahme des Oberstkammergrafenamtes zu Schemnitz und des Salinenoberinspectorats zu Zalathna mit den Bergoberämtern vereinigt. Die Berggerichte und die Bergoberämter als Districtualberggerichte mit den ihnen zugewiesenen Berggerichtssubstitutionen haben in linea judiciali, in welcher sie den Landesobergerichtsbehörden untergeordnet sind, die zwischen den Parteien ihres Bezirkes entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, und die auch

sonst in das Nobile Officium judicis einschlagenden Gegenstände zu verhandeln und abzuthun. Hierunter wird alles jenes verstanden, so den Bergbau und was dahin gehörig ist, betrifft, jedoch nur dann, wenn zwischen Parteien darüber ein Streit entsteht, welcher zur richterlichen Entscheidung geeignet ist, indem so lange, als derlei Gegenstände zwischen Parteien nicht streitig werden, selbe blos unter die ober- und bergämtlichen Agenda gehören, und als officiosa zu behandeln sind, in Rücksicht welcher auch die besondern Districtualberggerichte zu Schemnitz und Zalathna den dort befindlichen Bergoberämtern und sämtliche Bergoberämter der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet sind.

§. 380.

Es haben also sämtliche berggerichtliche Districtual- und Provincialbehörden mit den ihnen zugetheilten Substitutionen in linea judiciali nur damahls einzuschreiten, wenn über Bergwerke, Belehnung, Feld- und Grubenmaßen, Ab- und Zugewährung der Bergwerke und Bergtheile über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke, Schächte, Stollen, Läufe, Strecken, Erz- und Gangstraßen, Feldörter, Erze, Mineralien, über Berg-, Poch-, Schmelz-, Rad-, Hammerwerke und Bergfabriken und andere Werkgadenserzeugnisse und Vorräthe, Stollensiebentel, Sechstel oder Neuntel, dann anderes Stollenrecht und Genuß, Schacht-, Stollen- und andere Werks- und Werkgadensteuer, Bruderlads- oder gemeines Knappschaftsvermögen, Bergwerksverlagsschulden, Arbeitslöhne, Zehenten, Frohne, oder Urbar, Ausbeute, Zubuße, oder sogenannte Samkosten und was sonst sowohl in den Gruben unter der Erde, als außer denselben am Tage auf den Berg-, Seifen-, Werks- und Schlackenhalden, in den Kauen und Gäpeln und andern Hauwerken, Zechen- und Huthhäusern, Bergschmieden, Poch-, Wasch- und Seifenwerken, Schmelz-, Sied- und Schwefelwerken, Bergfabriken, Farbmühlen und andern Werkgaden, und damit verbundenen Gebäuden und Plätzen, wie auch über Wasserleitungen, Wege, Steige, und über alle andern Dinge Streitigkeiten vorkommen, die zu dem Bergbau und den Salzwerken gehören, davon herkommen oder auch vorhin dazu gehöret haben und etwa wieder in das Freie verfallen sind.

§. 381.

Nicht minder erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Berggerichte auch auf die Streitigkeiten über Handlungen der Gewerken, Berg-

und Salzwerks-, Cameral-, wie auch der privatgewerkschaftlichen Beamten, Berg- und Salzwerksmanipulanten, und Arbeiter, dann anderer Bergwerksverwandten, welche nach Maßgabe der bestehenden allerhöchsten Normalvorschriften von den Jahren 1747, 1764, 1766, 1781 der Judicatur der Berggerichte unterworfen sind, wie auch ihrer Weiber, Kinder und Erben in Absicht auf ihr Berg- oder Civilvermögen, Erbschafts- und Pupillar-, Schulden- und Concursangelegenheiten, Sperre, Inventur, Schätzung, Verträge, Verschreibungen, gemeine und besondere Zusprüche, Verbal- und Real-Injurien und andere Personalangelegenheiten; wogegen die Angelegenheiten jener Dienstleute oder Gewerken-Beamten, dann Berg- und Salzwerksverwandten, welche nicht aus der Eigenschaft ihres Gewerbes in die Cathegorie der Bergleute, dann Berg- und Salzwerksverwandten gehören, blos bei den Civilgerichten und politischen Behörden zu verhandeln sind.

§. 382.

Unter die Gerichtsbarkeit der Berggerichte gehört auch die Andictirung der in den Berggesetzen und allerhöchsten Normalien bestimmten, oder ferners noch bestimmt werden mögenden Fiscalstrafen. Alle übrigen Angelegenheiten, worüber kein Streit entsteht, haben die Bergoberämter und die denselben in Berglehenssachen, dann sonst in Berg- Cameralibus, Oeconomicis, und Politicis untergeordneten Districtual- und Provincialberggerichte, berggerichtlichen Substitutionen und besondern Bergämter, in Absicht auf die Leitung des Berglehenwesens, des ganzen Bergbaues der Berg- und Salzwerke, dann sonst damit verbundenen öconomischen Manipulationen und auf die Disciplinaria, blos als politisch- und öconomisch-montanistische Cameralbehörden zu besorgen.

§. 383.

Die politischen Verbrechen überhaupt müssen der Amtshandlung der ordentlichen politischen Obrigkeit ohne Unterschied, ob es ein montanistisches oder anderweites Individuum betrifft, zugewiesen werden, doch so, daß dem politischen Magistrat oder Obrigkeit die Verbindlichkeit auferlegt wird, daß er für den Fall, wenn er ein montanistisches Individuum wegen eines derlei Polizeiverbrechens in Verhaft zu nehmen bemüssiget ist, jederzeit vorher der montanistischen Behörde davon die Anzeige machen solle. Hievon werden jene politischen Verbrechen ausgenommen, die mit dem Bergwesen und dem Dienst,

oder der mit selben verbundenen Ordnung und Disciplin in Zusammenhang stehen, welche daher von den Berg- und Salinenwerksoberämtern, und nach den von diesen besonders ertheilten Aufträgen auch von den untergeordneten Berggerichten, Berggerichtssubstitutionen, dann andern subalternen Bergcameralämtern, als politischen Behörden noch ferners zu behandeln, zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 384.

Von der Beiziehung einiger bergstädtischen Magistratsindividuen als Beisitzer bei den Berggerichten, so wie von dem Beisitz der Bergmeister, Bergrichter und Berggerichtssubstituten bei den Stadtmagistraten, dann von den bis dahin von den oberungarischen Stadt- und Bergwerksgemeinden alljährlich auszuwählen und oberämtlich zu bestätigen gewesenen Localbergmeistern und Bergrichtern hat es sein Abkommen erhalten, da für das Künftige für sothane besondere Bergbezirke nach dem neuen Status anzustellende landesfürstliche Bergämter und Berggerichtssubstitutionen von den Bergämtern an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorzuschlagen, und selbst von da aus zu benennen kommen; dabei haben jedoch jene bergstädtische Magistratsindividuen, welche bisher wegen der zum Bergbau vorbehaltenen städtischen Waldungen den waldämtlichen Sitzungen beigewohnt haben, denselben auch ferner, wie vorher, beizuwohnen.

§. 385.

So weit es die in den mehr entfernten Gegenden künftig anstatt der einzeln bestandenen Localberggerichte bestimmten Berggerichtssubstitutionen betrifft, deren Stellen sind nach dem von Sr. Majestät allergnädigst genehmigten neuen Status von den in den meisten Orten schon dermahl zur Leitung des Bergbaues, der Berg- und Salzwerke, dann zur Besorgung der übrigen öconomisch- und politischen Gegenstände bestehenden Berg- und Salzwerksämtern mit der Beschränkung zu vertreten, daß derzeit, und bis nicht bei mehrerer Verbreitung des Bergbaues mehrere Bergämter und Berggerichtssubstitutionen aufzustellen nothwendig seyn wird, nur die in dem Organisationsrescript ausdrücklich bestimmten Berggerichtssubstitutionen zu bestehen haben.

Diese Bergämter und Berggerichtssubstitutionen haben die ihnen bisher obliegenden Bergcameral- öconomischen und politischen Geschäfte, wie auch die berggerichtlichen Agenda, diese letztern aber und das Berglehenswesen nur instruendo noch fernerhin nach den bestehenden Instructionen mit den ihnen beigegebenen Individuen un-

ter der unmittelbaren Leitung der Bergoberämter als zugleich Districtualberggerichte, die den abgesonderten Berggerichten zu Schemnitz und Zalathnà unterstehenden Bergämter und Berggerichtssubstitutionen hingegen die berggerichtlichen Agenda und das Berglehenswesen unter der Leitung der besagten Districtualberggerichte ebenfalls nur instruendo mit Beseitigung der ehevor den Localberggerichten beigegeben gewesenen besondern städtischen, und in dem neuen Status nicht mehr angenommenen Cameralbeisitzer zu besorgen.

§. 386.

Die Gränzen der montanistischen Civilgerichtsbarkeit sind in den bestehenden, in Absicht auf die königlichen Freistädte erflossenen allerhöchsten Resolutionen vom 9. Jänner 1737, 13. November 1764 und 1766, hauptsächlich in dem am 26. October 1781 in Betreff der Ausübung des Bergregals in allen sowohl öffentlichen Gründen, königlichen Cameral- und Kronherrschaften, als auch in allen privatgrundherrlichen Gütern im Königreich Ungarn, und den mit diesen verbundenen Theilen öffentlich kund gemachten allerhöchsten Anordnungen deutlich bestimmt.

§. 387.

Eben durch das angeführte Rescript ist der 5. Punct des in Betreff der Schemnitzer und Kremnitzer Berg- und Stadtgerichtsbarkeit unterm 13. November 1764 ergangenen allerhöchsten Rescripts, ad Formalia, wenn es aber eine Persona nobilis etc., dahin erläutert, daß sich diese Formalien keineswegs auf die Waldbürger, sondern blos auf jene Gewerken oder Bergleute beziehen, die zwar adelig, jedoch keine Waldbürger, und außer dem Bergbau auch nicht possessionirt sind, deren Verlassenschaften allerdings das Berggericht, nicht aber jene der Waldbürger, sie mögen adelig oder nicht adelig seyn, abzuhandeln hat. In jenen Fällen aber, wo die Abhandlung der Verlassenschaft, oder auch die Judicatur in Schuldensachen über das übrige Vermögen dem Stadtmagistrate vermög der bestehenden Normalien zusteht, ist zur Formirung des Totalvermögensstandes auch die Beschreibung und Schätzung der Bergtheile mittelst Compaßschreibens von dem Berggerichte abzufordern, die Abhandlung vollständig zu pflegen, und in Schuldenprocessen das ganze Vermögen, in so weit solches die Schulden erschöpfen, den Gläubigern, jedoch mit gehöriger Rücksicht auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung in Ansehung der Bergwerksschulden enthaltenen Concursordnung zuzusprechen, die

Execution jedoch in den Bergtheilen und Bergwerksentitäten nicht durch den Stadtmagistrat, sondern gegen Compaßschreiben durch das Berggericht zu vollziehen. Endlich wird zur künftigen Richtschnur festgesetzt, daß die Abhandlung der Verlassenschaft der Berghandlungsschmiede, und aller jener, welche als Conducti rei monetariae et montanisticae, servi et operarii zu betrachten sind, die kein bürgerliches Gewerb treiben, und daher ihre meiste Nahrung vom Bergwesensdienste haben, wenn sie auch sonst Bürger sind, und etwa bürgerliche Gründe besitzen, bei dem Berggerichte zu geschehen habe, wobei aber jenes, was vorher von der durch Compaßschreiben zur Formirung des Totalvermögensstandes abzufordernden Beschreibung und Abschätzung der Bergtheile, dann von der Art der Execution gesagt worden ist, ebenfalls gegenseitig zu beobachten kommt, welches in ein so andern Falle sich auch nach Analogie der Umstände, auf Nagybanya und Felsöbanya zu beziehen hat.

§. 388.

Nebst der Taxordnung für die königl. ungarischen siebenbürgischen Berggerichte und Bergwerkslehenssachen, sind dem vorgedachten königl. Rescripte folgende Fiscalbestrafungen beigefügt:

1. Jene, welche ohne vorhergehende Muthung und landesfürstliche berggerichtliche Belehnung ein altes oder neues Bergwerk bauen, haben neben der Confiscation des Werkes mit allen Zugehörungen, dann Ersatz der ausgehauenen Erze, und sonst erzeugten Bergwerksproducte dem königlichen Bergfiscus eine Strafe von hundert Speciesducaten zu bezahlen. 2. Jene, welche einen der Ordnung gemäß landesfürstlich berggerichtlich belehnten Lehensträger oder Gewerkschaft in dem Baue verhindern, sind als Beeinträchtiger der landesfürstlichen Regalien nach den bestehenden Landesgesetzen zu behandeln und zu bestrafen. 3. Jene, welche unbefugt durch Querschläge, Strecken, Läufe, Schächte und andere Werksbetriebe in ein fremdes andern schon berggerichtlich verliehenes Grubenfeld einschlagen, sind von dem landesfürstlichen Bergwerksfiscus nebst Ersatz der Unkosten und der ausgehauenen Bergwerksproducte, oder sonst verursachten Schadens mit einer Strafe von fünfzig Speciesducaten zu verhalten. 4. Jener, welcher einen Bergarbeiter, der sich mit keiner Kundschaft oder Abraitszettel über sein Wohlverhalten legitimiren kann, in die Bergarbeit aufnimmt, hat dem Bergwerksfiscus eine Strafe von 20 fl. zu bezahlen. 5. Eben mit gleicher Bestrafung ist jener zu belegen, welcher einer andern Gewerkschaft ihre Arbeiter abspänstig macht, oder einen Arbeiter, welcher ordentlich aufgekündet hat, nicht entlassen, kein Abraitszettel geben, und den Lohn zurückhalten will, ist dazu durch das Berggericht zu verhalten, und hat dem Bergfiscus eine Strafe von 5 fl. zu bezahlen. 6. Im übrigen ist sich in Ansehung

der Bestrafungen nach der allgemeinen Gerichtsordnung, und den für politische Verbrechen bestimmten Normalien zu benehmen, und dabei nur die Vermöglicheren mit Geldstrafen, die unvermögenden Verbrecher aber nach dem bescheidenen Urtheile der Berggerichte mit angemessenen Leibesstrafen zu belegen. 7. In Ansehung der extra stationem officii vorzunehmenden Localbeaugenscheinigungen, Commissionen und andern Amtsverrichtungen sind die berggerichtlichen Individuen für ihre Person und Gehilfen nach den in Absicht auf die Fuhrspesen, Diurnen, Kramzehrung und Zehrungsgelder für das Montanisticum bestimmten allerhöchsten Normalien zu behandeln, deren Vergütung von den betreffenden Parteien zu leisten ist. Alle vorbenannten Taxen und Geldstrafen sind zu Händen des höchsten Montanärariums an den bei jedem Berggerichte zur Verrechnung der Taxen bestimmten Beamten, und von diesem in die oberämtlichen und andern Berggerichtscassen von Zeit zu Zeit abzuführen.

Neunundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem berggerichtlichen Verfahren bei der Verleihung der Berg- und Hüttenlehen.

§. 389.

Das Schürfen wird entweder im frischen oder unverhauten Gebirge, oder bei den nicht aufgelassenen, daher noch im Betrieb stehenden Bergwerken unternommen. Das erste geschieht, um in einem noch völlig unbekannten und unverritzten Gebirge einen Bergbau zu veranlassen, das andere aber, um einen schon vorhandenen Bergbau zu erweitern, oder um in einem Gebirge, in welchem wirklich gebauet wird, neue Klüfte und Gänge zu entdecken.

§. 390.

Nach welchen Anzeigen Mineralien in unverritztem Gebirge aufzusuchen, und welche Vorsichten hiebei zu beobachten sind, lehrt die Bergbaukunst. Wenn daher jemand Mineralien aufsuchen, und darauf schürfen will; so hat er bei dem Berggerichte, oder bei der Substitution des Bezirkes die Bewilligung schriftlich anzusuchen. Zu diesem Ende wird er folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen.

Berggericht. Substitution.

Peter Knoll, Gewerk zu Neustein,

bittet um Bewilligung, auf dem inbenannten Gebirge zu schürfen, und um Ertheilung eines Schurfscheines auf 3 Monate.

Von Innen.

Löbliches Berggericht (— —).

Ich habe auf dem Berge Pretzen im Bezirke Neustein, Pfarre St. Peter, Gebirgsarten entdeckt, welche verläßliche Anzeigen von Blei-, Eisen- ꝛc. Erzen geben. Da ich nun die Beschaffenheit dieses Gebirges näher untersuchen will, so bitte ich: das Löbliche Berggericht geruhe mir das Schürfen zu bewilligen, und den gewöhnlichen Schurfschein auf 3 Monate zu ertheilen.

Peter Knoll.

Dieses Gesuch wird dann erledigt, und der Schurfschein ausgefertigt: Von dem k. k. Berggerichte wird dem Peter Knoll, Gewerken zu Neustein, auf sein am 20. August 1821 gestelltes Ansuchen die Bewilligung ertheilt, auf dem Berge Pretzen im Bezirke Neustein, Pfarre St. Peter, nach Mineralien oder Eisen-, Blei- ꝛc. Gängen durch 3 Monate zu schürfen. Doch ist derselbe verbunden, sich bei der Bezirksobrigkeit anzumelden, den Grundeigenthümer zu begrüßen, und sich wegen eines allfälligen Schadenersatzes mit demselben einzuverstehen, wie auch sich von jeder Verletzung der älter Berechtigten zu enthalten, die Berggesetze genau zu beobachten, und nach entdeckter Bauwürdigkeit einer erschürften Lagerstätte mit Beibringung einer Schaustufe die vorschriftmäßige Muthung, d. i. das Ansuchen um die Belehnung einzulegen, und wenn derselbe während dieser Frist keine bauwürdige Erzlagerstätte entblößen würde, um die Verlängerung der Schurfbewilligung so gewiß anzulangen, widrigenfalls nach Verlauf jener 3 Monate das Recht des ferneren Schürfens erloschen seyn soll.

Würde der Schürfer während dieser Frist eine bauwürdige Erzlagerstätte nicht aufdecken, daher noch nicht in der Lage seyn, die Muthung anzumelden; so hat er die Verlängerung der Schurfbewilligung anzusuchen.

Von Außen.

Berggericht.

Peter Knoll, Gewerk zu Neustein,

bittet um Verlängerung der ihm ertheilten Schürfungsbewilligung auf weitere 3 Monte.

Von Innen.

Löbliches Berggericht!

Ich habe laut des Schurfscheines A die Bewilligung, in dem Berge Pretzen durch 3 Monate zu schürfen, erhalten. Nachdem ich

nicht so glücklich war, binnen dieser Frist eine bauwürdige mineralische Lagerstätte aufzudecken, indessen die freundlichen Gebirgsarten in ihren ausgehenden Spalten und Klüften ihre Höflichkeit in einem hohen Grade vermuthen lassen; so bitte ich: das Löbliche Berggericht geruhe die mir ertheilte Schurfbewilligung auf weitere 3 Monate zu verlängern.

Der Bescheid wird seyn: Dem Gesuchsteller wird die angesuchte Verlängerung der am 21. August 1821 ertheilten Schurfbewilligung auf weitere 3 Monate, vom 21. November d. J. an zu rechnen, mit dem vorigen Anhange hiemit ertheilt*).

§. 391.

Hat man alle aufgelassenen Bergwerke durch noch vorhandene Pingen oder Spuren von verfallenen Mundlöchern entdeckt; so sind von diesem Bergbaue entweder noch Urkunden und Nachrichten vorhanden oder nicht. Im ersten Falle hat man sich genau zu erkundigen, worauf die alten Gewerken gebauet, und warum sie ihren Bau aufgelassen haben. Sind keine Urkunden vorhanden, und will man dennoch eine Untersuchung dieser alten Gebäude vornehmen, so wird man folgendes Gesuch überreichen:

Von Außen.

B e r g g e r i c h t.

Johann Kurz, Gutsbesitzer zu Lind,

bittet um Schurfbewilligung zur Untersuchung der auf der Hochalpe vorhandenen Pingen und verfallenen Stollen auf 6 Monate.

Von Innen.

L ö b l i c h e s B e r g g e r i c h t!

Ich habe bei Begehung der Hochalpe im Bezirke Pfanndorf, Pfarre St. Jacob, an der südlichen Seite mehrere Pingen, die theils in gerader Linie, theils zerstreut liegen, dann Spuren von verfallenen Mundlöchern entdeckt. Da von diesem alten Baue keine zuverlässigen Nachrichten vorhanden sind, so will ich die bei den Pingen noch vorhandenen Halden untersuchen, um zu sehen, welches Erz hier vormahls gefördert worden ist, zugleich aber auch einen der alten Schächte gewältigen, und nach Erforderniß auch einen Stollen von

*) Schurfbewilligungen werden in Form einer Verordnung, Verlängerungen aber durch Bescheid auf das Gesuch ertheilt. Wenn das Gesuch um Schurfbewilligung in der Registratur nicht hinterlegt wird, so muß es meines Dafürhaltens in das Schurfbuch seinem ganzen Inhalte nach, und gleich darauf der Schurfbrief eingetragem werden. Eben dieses gilt in Ansehung der Verlängerung des Schürfens.

der tieferen Lage aufräumen, um auf die verlassene Sohle zu kommen, daher zu erforschen, in wie fern diese alten Gebäude noch bauwürdig sich zeigen. Ich bitte demnach: das Löbl. Berggericht geruhe mir die Schürfbewilligung auf 6 Monate zu ertheilen, und den dießfälligen Schurfschein zu erfolgen.

Johann Kurz.

Der Schurfschein wird diesem Gesuche gemäß ohne Anstand ertheilt.

§. 392.

Hat der Schürfer eine bauwürdige mineralische Lagerstätte so weit aufgedeckt, daß er die Lagerung der Grubenfeldmaße angeben kann, so sucht er die Belehnung an.

Von Außen.

Berggericht.

Joseph Lang, Schürfer,

bittet um Belehnung auf Eisenerze mit der gesetzlichen Grubenmaße.

Von Innen.

Löbliches Berggericht!

Ich habe laut des Schurfscheines A die Bewilligung, in dem Berge Samkogel durch drei Monate zu schürfen, erhalten, und war so glücklich, ein mächtiges Eisensteinlager zu erschürfen, welches nach Stund 15 streicht. Indem ich in B eine Schaustufe davon beischließe, bitte ich: das Löbl. Berggericht geruhe mir die Belehnung darauf unter dem Nahmen St. Antonibau mit der gesetzlichen Grubenfeldmaße nach dem Situationsplane C dergestalt zu ertheilen, daß, nachdem kein fremder Bau in der Nachbarschaft vorhanden ist, das Längenmaß nach der Stunde 13, 14 und 15 von dem Aufschlagspuncte in dem Schurfstollen, wo das Lager erschürft wurde, zu nehmen ist.

Joseph Lang.

Da kein benachbarter Bau vorhanden ist, kann die Belehnung nach Vorschrift des Hofkammerdecretes vom 7. Juli 1831 ohne weiters ertheilt werden. Das Formular eines Lehensbriefes kommt §. 61. Nr. 5 vor.

Der Punct, von welchem das Längenmaß und das Breitenmaß zu nehmen ist, kann auch in der Mitte oder an einem andern, doch immer kennbar bezeichneten Orte genommen werden, wo dann die Länge nach den Stunden bis zu dem ganzen Maße von 224 Klafter in den entgegengesetzten Stunden wäre. Das Breitenmaß kann von dem bezeichneten Puncte auf einer Seite mehr, auf der andern we-

niger Klafter, jedoch immer nur zusammen 56 Klafter betragen. Dieses gilt auch von der Tiefe oder Höhe, für welchen Fall von dem Puncte, von dem man gemessen hat, ein Theil des Seigermaßes über sich, ein Theil unter sich, zusammen jedoch nur 100 Klafter genommen wird, was in der Ausübung wirlich vorkommt.

§. 393.

Ist durch das Schürfen die Lagerstätte noch nicht so weit aufgedeckt, daß die Lagerung angegeben werden könne, und zeigen sich bauwürdige Mineralien, so wird die Muthung darauf angemeldet.

Von Außen.

B e r g g e r i c h t.

Joseph Lang, Schürfer,

meldet die Muthung auf die erschürften Eisenerze an, und bittet um einen Muthschein.

Von Innen.

L ö b l i c h e s B e r g g e r i c h t!

Ich habe laut des Schurfscheines A die Bewilligung erhalten, auf dem Samkogel zu schürfen, und habe durch den Schurfstollen bauwürdige Eisenerze, wie es die Schaustufe B ausweiset, entdeckt, (oder habe durch den Schurfstollen eine mineralische Lagerstätte angefahren). Da ich aber die Lagerung der Grubenfeldmaße noch nicht angeben kann, jedoch mir diesen Bau sichern will; so melde ich auf diese erschürften Eisenerze in dem Umfange der gesetzlichen Grubenfeldmaße (oder mineralische Lagerstätte) die Muthung an, bitte diese Muthung anzunehmen, und mir den Muthschein zu ertheilen.

Darüber wird der Muthschein ausgefertigt, von welchem das vorgeschriebene Formular §. 61. Nr. 5 nachzusehen ist.

Kann der Muther die Lagerung binnen der Frist von 2 Monaten nicht anzeigen, so sucht er die Verlängerung der Muthung an.

Von Außen.

B e r g g e r i c h t.

Joseph Lang, Lehenswerber,

bittet um Verlängerung der Muthung auf weitere 2 Monate.

Von Innen.

L ö b l i c h e s B e r g g e r i c h t!

Die von mir auf die erschürften Eisenerze angemeldete Muthung wurde laut des Muthscheines A angenommen, und es wurde mir zugleich aufgetragen, binnen 2 Monaten die Lagerung der Gru-

benfeldmaße anzuzeigen, und die Belehnung anzusuchen. Nachdem ich aus Mangel an Bergarbeitern im Felde nicht weit vorgerückt bin, um die Lagerung schon derzeit angeben zu können, so bitte ich: das Löbliche Berggericht geruhe diese Muthung auf weitere 2 Monate zu verlängern.

Das Berggericht wird nun dieses Gesuch durch Bescheid erledigen, daher, in so fern die angegebene Ursache glaubwürdig ist, und sonst die Rechte eines Dritten durch eine Verlängerung nicht beeinträchtigt werden, die Muthung mit dem vorigen Anhange verlängern.

§. 394.

Alte verlassene Gebäude werden sogleich gemuthet, weil es leicht ist, von den nebenliegenden Halden Schaustufen beizubringen, oder noch bekannt ist, daß darauf bauwürdige Mineralien gewonnen worden sind.

Von Außen.

Berggericht.

Simon Schwarz, Besitzer zu Neumarkt,

meldet die Muthung auf den in der Koralpe auflässigen Bleierzbau an, und bittet um Belehnung.

Von Innen.

Löbliches Berggericht!

Ich habe auf der Koralpe einen Bergbau entdeckt, der mittelst eines Stollens betrieben wurde. Nach der Schaustufe A, die ich von der Halde nahm, sind daselbst Bleierze gewonnen worden. Ich habe seit mehr als einem Monate nachgeforscht, ob dieser Bau betrieben werde; allein ich habe keinen Arbeiter ein- oder abfahren gesehen, auch nicht eine Spur gefunden, daß die Stollenthür inzwischen wäre geöffnet worden. Dieser Bau ist also verlassen, und in das Freie gefallen. Ich melde die Muthung darauf an, und bitte: das Löbliche Berggericht geruhe diese Muthung anzunehmen, und mir die Belehnung mit der gesetzlichen Grubenfeldmaße unter dem Nahmen Ferdinandstollen nach dem Situationsplane B dergestalt zu ertheilen, daß die Lagerung der Grubenfeldmaße zwischen den 3 fortlaufenden Stunden 19, 20 und 21, von dem Mundloche des Stollens angefangen, zu gelten habe.

Simon Schwarz.

1. Aus den Berggerichtsbüchern wird bekannt seyn, wer die vorigen Gewerken waren, oder ob dieser Bau etwa gefristet sey. Von diesem letzteren Falle wird weiter unten gehandelt werden. Der vorige Gewerk wird über diese Muthung einvernommen, und wenn er widerspricht, daß der Bau in das Freie gefallen sey, ist mit Vorladung

beider Theile eine Tagsatzung mit dem Anhange anzuordnen, daß sie die Beweise ihrer Angaben beizubringen haben, wornach mit beiden Theilen summarisch verhandelt, und im Bergcameralwege entschieden wird, ob die Muthung Statt habe oder nicht.

2. Nach den Gesetzen Böhmens hat der Muther vorläufig das Freifahren und die Freierkennung des alten Baues anzusuchen, und wenn die Muthung bestätigt, das ist, die Belehnung ertheilt wird, ist der Aufnehmer verpflichtet, um die Ausfertigung und Affigirung des Zubußbriefes anzulangen.

3. Wenn auf der Zeche Schulden haften, so halte ich dafür, daß das Berggericht auf die Pfandrechte der Gläubiger Bedacht zu nehmen hat.

§. 395.

Wollte jemand Halden ausklauben, so bittet er um die Verleihung derselben.

Von Außen.

Berggericht.

Peter Kurz, Gewerk,

bittet um Verleihung der auf dem Berge Pretschen entdeckten Halden.

Von Innen.

Löbliches Berggericht!

Ich habe auf dem Berge Pretschen im Bezirke Pfannendorf mehrere Halden von einem Bleibergbaue entdeckt, die ich auszukutten und das Erz, von welchem ich hier die Schaustufe A beilege, zu Gut zu bringen wünsche; da ich keine Spuren eines darneben einst betriebenen Bergbaues fand, daher derselbe schon durch die Länge der Zeit ganz verfallen seyn wird, so können diese Halden nicht mehr für einen bestimmten Bau vorbehalten, wohl aber die gewonnenen Erze zu meinen, an dem Fuße des Berges befindlichen Poch- und Schmelzwerken benutzt werden. Ich bitte demnach: das Löbliche Berggericht geruhe mir diese Halden zur Auskuttung und zur Gutbringung zu verleihen.

Das Berggericht wird sich von der Angabe allenfalls durch einen Augenschein überzeugen, und diese Halden unbeschadet der Rechte eines Dritten dem Gesuchsteller verleihen.

§. 396.

Will ein Gewerk einen Erbstollen bauen, so muß vorläufig das ganze Gebirge aufgenommen, und über das Gesuch müssen auch alle jene Gewerken vernommen werden, welche in dem Gebirge bauen, in welches der Erbstollen zu treiben angegeben wird. Bei dieser Vernehmung werden alle jene Umstände festgesetzt, welche in

Bezug auf den Stollen einzutreten haben. Der Beweggrund zu diesem Gesuche wird aus der Beschaffenheit der Berggebäude, ihrer Wasser- und Wetternoth und sonstigen Umstände genommen, und dann der Aufschlagspunct genau angezeigt, und gebethen, daß das Berggericht diesen Stollen mit den bergordnungsmäßigen Rechten zu bauen bewillige.

§. 397.

Grubenwässer werden zu den Erzaufbereitungswerkstätten verliehen, daher zu den bereits bestehenden, für sich allein, oder aber zugleich mit dem Anlangen um Bewilligung zur Errichtung eines Poch-, Wasch-, Schlämm- oder Mühlwerkes angesucht. Der Inhalt des Gesuches wird seyn, daß man einen Bergbau besitze, und die gewonnenen Erze pochen, waschen, schlämmen oder mahlen müsse, um sie zur Schmelzung zu bringen, und bittet dann um die Concession oder Bewilligung zur Errichtung des einen oder andern. Das Berggericht, dem der Bergbau und dessen Erzeugnisse bekannt sind, erwäget alle hiebei eintretenden Umstände, und ertheilt dann die Bewilligung. In Ansehung des Baues der Werkstätte selbst wird der Gesuchsteller an die politische Behörde, nähmlich an das Kreisamt gewiesen. Das Gesuch wird folgendes seyn:

Von Außen.

K r e i s a m t.

Johann Korn, Bleigewerk,

bittet um Bewilligung, nach dem inliegenden Grundrisse ein Pochwerk an dem Satnitzerbache im Bezirke Pfahl herzustellen.

Von Innen.

Löbliches k. k. Kreisamt!

Ich habe vermöge der berggerichtlichen Concession A die Befugniß erhalten, ein Pochwerk für meinen Bergbau an der Satnitz zu errichten. Ich habe zur Herstellung des Pochwerksgebäudes den schicklichsten Ort an dem Bache Satnitz auf dem Grunde des Johann Mandel gewählt, und mich mit dem Eigenthümer wegen des Grundes einverstanden. Indem ich hier den Bauriß B beilege, bitte ich: das Löbliche k. k. Kreisamt geruhe mir die Bewilligung zu ertheilen, das Pochwerksgebäude nach dem Risse herzustellen.

Johann Kern.

§. 398.

Will ein Gewerk auf die in seinem Felde überfahrne mineralische Lagerstätte aus seiner Grubenfeldmaße ausbrechen, so meldet er die Muthung darauf an, und es wird dann verfahren, wie bei jeder andern Belehnung.

§. 399.

Hat der Aufnehmer einen Bau gemuthet, und begehrt die Belehnung, und es befinden sich Grubenfelder anderer Gewerken in der Nachbarschaft; so wird er das Gesuch dahinstellen, daß den älter belehnten Lehenträgern aufgetragen werde, ihre Felder vermessen zu lassen, damit er die Lagerung seines Feldes nehmen und angeben könne. Das Berggericht wird dann das Weitere den Berggesetzen gemäß verfügen.

§. 400.

In den Anlangen um Fristung eines Berggebäudes muß jedesmahl die Ursache, aus welcher man das Begehren stellt, angeführt werden.

Von Außen.

Berggericht.

Anton Groß, Gewerk in der Satnitz,
bittet um eine Frist von 3 Monaten für seinen Bergbau, Antonistollen genannt, in der Satnitz.

Von Innen.

Löbliches Berggericht!

Ich habe vermöge der Schurfbewilligung A auf der nördlichen Seite auf der Alpe des Simon Jocher einen Schurfstollen drei Klafter tief eingetrieben, und solchen ordentlich mit Joch und Thür eingefangen. Da der gefallene große Schnee den Zugang zu diesem Stollen sehr beschwerlich macht, und ich erst mit großen Kosten einen Weg machen müßte, so bitte ich: das löbliche Berggericht geruhe diesen Schurfbau auf drei Monate zu fristen.

oder

Ich habe in dem laut A belehnten Bergbau Antonistollen die Arbeit aus der Ursache einstellen müssen, weil ich wegen Wettermangels (oder Wassernoth) im Felde nicht weiter vorrücken kann, daher genöthigt bin, Lichtlöcher abzusinken (oder durch Quergestein zu Hilfe zu kommen); ich bitte daher: das Löbliche Berggericht geruhe mir zu diesem Ende eine Frist von drei Monaten zu bewilligen.

Anton Groß.

1. Das Berggericht wird in beiden Fällen, weil eine zureichende Ursache angegeben ist, die Frist durch Bescheid bewilligen, und das Gesuch samt dem Bescheide in das Fristbuch miteintragen. — Der 2. Fall kann sich besonders bei dem Erbstollen, oder auch andern gemeinen Stollen, ereignen. In der Joach. Reformation und eigentlich in dem Joach. Entwurfe 2. Theil, Art. 99. ist vorgesehen, daß, wenn eine Gewerkschaft im wassernöthigen Felde liegt, über vorläufigen Augenschein und Befund, daß derselben mit einem Stollen Hilfe geleistet werden kann, der Bergmeister (das Berggericht) bewilligen könne, daß die Gewerkschaft ihre Berggebäude mit dem Stollen, den sie deßhalb forttreibt, bauhaft, und bei ihrem Rechte erhalte, obgleich der Stollen nicht auf dem Gange, sondern im Quergestein getrieben werden muß. Diese Bewilligung ist zwar keine Frist, weil doch ein Bau getrieben wird, sondern eine besondere Berechtigung, daß der Bau, wenn auch auf dem verliehenen Gange nicht gebauet wird, dennoch nicht verfallen sey. Doch hat sich diese Anordnung lediglich auf die nach der Joach. Bergordnung verliehenen Gänge zu erstrecken. Heut zu Tage kann der Gewerk innerhalb der gesetzlich bestimmten und verliehenen Grubenfeldmaße ansitzen und bauen, wo er es nöthig findet.

2. In der Erledigung des Fristgesuches ist die Frist genau auszudrücken, wie lange sie zu dauern hat, dem Fristwerber zugleich zur Pflicht zu machen, daß der Einbruch des Baues inzwischen sorgsam vermieden werde, und daß, wenn inzwischen sich ein Baulustiger melden sollte, der ungeachtet des angegebenen Hindernisses den Bau belegen wollte, die Frist wieder aufgekündet werden würde. Diese in der Maxim. und Joach. Bergordnung (§. 97.) enthaltene Anordnung stimmt mit dem System der Berggesetze vollkommen überein; denn das Berggericht kann nicht erst den Augenschein einnehmen, ob das angegebene Hinderniß des Baues wahr sey; daher wird der Gewerk gleichsam in die Zwangslage gesetzt, in so fern das Hinderniß nicht in dem Grade besteht, daß der Bau dadurch ganz gehemmt würde, diesen Bau fortzusetzen. — Es versteht sich von selbst, daß für den Fall, als der Gewerk, dessen Bau gefristet, und von einem Andern gemuthet werden will, behauptet: der Bau könne nicht belegt werden, die Sache durch eine vorläufige Verhandlung aufgeklärt werden müsse.

§. 401.

Bei den Feldmaßen auf Gänge wird in der Belehnung der Gang, der verliehen wird, und sein Streichen nach der Weltgegend genau ausgedrückt, die Vierung führt der Gang in der gesetzlichen Länge mit sich fort; indessen, in so fern eine größere Breite, als drei und eine halbe Klafter von den Salbändern des Ganges bestimmt ist, müßte diese, wie es vermöge des Patentes vom 23. März 1805 geschehen ist, angeführt werden.

§. 402.

Bevor Jemand ein Hüttenlehen ansuchen kann, muß er im Besitze des zum Betriebe erforderlichen Holz- und Kohlenbedarfs seyn, er wird daher folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen.

Berggericht.

Peter Klein, Bleigewerk in der Satten,

bittet um Ertheilung einer Schmelzconcession auf Blei.

Von Innen.

Löbliches Berggericht!

Ich besitze laut A ein Grubenlehen auf Bleierze, durch dessen lebhaften Betrieb ich bereits mehrere tausend Centner geschiedene Erze gewonnen, und zu Schlich gezogen habe, die ich zur Schmelzung zu bringen wünsche. Laut der Mappe B und der Waldabschätzung C habe ich 50 Joch eigenthümliche Waldungen, aus welchen ich jährlich 100 Klafter Flammenholz beziehen kann, außer dem sind noch andere Waldungen in der Gegend, die mir von den Besitzern vermöge des Vertrages D auf einmahlige Stockräumung binnen 20 Jahren überlassen wurden, in denen ich vertragsmäßig jährlich 200 Klafter abstocken muß. Ich bitte demnach: das Löbliche Berggericht geruhe mir die Concession zur Einrichtung eines Schmelzofens auf Bleierze zu ertheilen.

Peter Klein.

Anmerkung. Wenn in der Nachbarschaft Gewerken vorhanden sind, so werden diese gewöhnlich einvernommen, dann wird dieses Gesuch einrathend auf Bewilligung oder Abweisung der allgemeinen Hofkammer vorgelegt. Übrigens wird im Falle der Bewilligung verfahren, wie früher bei dem Pochwerke angeführt worden ist, §. 121.

§. 403.

Wer eine Frohnbefreiung ansuchen will, der soll alle Ausgaben, welche auf den Bergbau und das Schmelzwesen verwendet worden sind, nach ihren Rubriken ausweisen, und diesen Ausweis mit den Originalkopayen d. i. Werksrechnungen belegen, §. 140. In diesen Verbauausweisen dürfen vermöge des Hofkammerdecrets vom 3. August 1787 die Realitäten, als: Schmelzöfen, Kohlbahrn u. dgl. in keinen Anschlag gebracht werden, weil diese nur in so lange einen Werth haben, als das Bergwerk bauwürdig bleibt, und Erze liefert, um sie auf dem Ofen zu schmelzen; sie verlieren ihren Werth bis auf den wenigen Betrag der Materialien ganz, wenn der Bergbau aufhört.

Von Außen.

Berggericht.

Peter Klein, Gewerk zu Meiselberg,

bittet über den instehend ausgewiesenen Verbau um Frohnbefreiung.

Von Innen.

Löbliches Berggericht!

Vermöge des über meinen Berg- und Hüttenbetrieb verfaßten Ausweises A, dessen Richtigkeit durch Originalkopaien dargethan wird, stehe ich in einem Verbau von 12000 Gulden. Die vorzüglichste Ursache dessen liegt darin, daß ich einen weiten Bau führen mußte, bis ich das Lager in seiner Mächtigkeit erreichen konnte ꝛc. Ich bitte demnach: das löbliche Berggericht geruhe mir die Frohnfreiheit auf so lange, bis ich aus dem Verbaue komme, zu ertheilen.

Peter Klein.

Anmerk. 1. In dem Gesuche werden die Ursachen der größeren Kosten bei diesem oder jenem Zweige genau aus einander gesetzt, und müssen glaubwürdig gemacht, und im Erforderungsfalle auch bewiesen werden. So können z. B. Brüche in dem Gruben, der geringe Gehalt der Erze, und andere Elementarfälle ein Bergwerk zurücksetzen.

Anmerk. 2. Nach Verlauf eines Jahres überreicht der Gewerk einen gleichen Ausweis §. 154. und weil die Frohnbefreiungen unter der Bedingung, als der Gewerk inzwischen nicht aus dem Verbaue gelangt, ertheilt werden: so stellt er jedesmahl die Bitte um fernere Frohnbefreiung, in so fern sich noch ein bedeutender Verbau ausweiset.

§. 404.

Nebst den Ausweisen über die erzeugten und in keine Ärarialeinlösung gekommenen Metalle und Mineralien werden auch noch Industrialausweise überreicht, wozu den Gewerken die Formularien ohnehin mitgetheilt werden; der Inhalt des Gesuches besteht darin, daß man in der Anlage der bestehenden Vorschrift gemäß den Ausweis überreicht.

§. 405.

Will ein Gewerk einen belehnten Bau d. i. ein Berglehen ganz auflassen, so entwirft er von diesem Bau eine Beschreibung, legt die Karte davon bei; diese Beschreibung überreicht er mit der Anzeige, daß er den Bau aufgelassen habe.

Anmerk. Die übrigen noch vorkommenden Gesuche wird jedermann leicht entwerfen können, daher halte ich es für überflüssig, Formularien anzuführen.

Erster Anhang.

Instruction über die Manipulationsart bei den k. k. Berggerichten in den sämtlichen deutsch-böhmischen Erblanden.

Anmerkung. Diese Instruction vom Jahre 1783 ist zwar besonders abgedruckt worden, kommt aber auch in der Gesetzsammlung von Kropatschek II. Band vor, und stimmt in den Gegenständen, die sie enthält, mit der allgemeinen Instruction für die Justizstellen vom 9. September 1785 im Wesentlichen überein. Allein da diese Instruction in einigen Anordnungen etwas Eigenthümliches hat: so will ich solche zur Vollständigkeit dieses Handbuches hier einschalten.

Von der Verfassung der Berggerichte.

§. 1.

Die k. k. Berggerichte haben das ihnen anvertraute richterliche Amt insgemein in allen Geschäften, wo ein Kläger und ein Beklagter einschreitet, und es daher sich um eine eigene Streitsache handelt, in ordentlicher Versammlung des Berggerichtes aufzunehmen.

§. 2.

Die Gerichtssitzung hat unter dem Vorsitze des Bergrichters zu geschehen; nur in dessen Verhinderungsfalle hat den Vorsitz der erste Berggerichtsbeisitzer auf sich zu nehmen; dieser Sitzung haben alle Beisitzer beizuwohnen, nur sind hievon jene enthoben, die mit Bewilligung des Bergrichters wichtiger Verhinderungen halber nicht erscheinen können; auch haben diesen Sitzungen die Berggerichtsactuare beizuwohnen.

§. 3.

Diese Versammlung ist wöchentlich in Gerichtssachen wenigstens einmahl am Mittwoche, sonst aber in Officiosis die gewöhnliche Bergconsultation, wie bisher, am Samstag zu halten, doch stehet dem Bergrichter bevor, bei sich häufenden Geschäften auch einen andern Tag der Woche zu sothaner Gerichtsversammlung zu bestimmen, und in gleicher Art die Sitzungen in Officiosis nach dem Bedürfnisse der sich häufenden Geschäfte zu vermehren, und wenn an einem der bestimmten Tage ein Feiertag einfiele, soll die Versammlung nach des Bergrichters Befund auf den vorgehenden, oder folgenden Tag überleget werden.

§. 4.

An dem Tage der abhaltenden Gerichtsversammlung haben sich die Beisitzer so, wie der Bergrichter in der Gerichtsstube dermaßen zu gleicher Zeit einzufinden, daß um 8 Uhr die Sitzung den Anfang nehmen könne; auch hat die Sitzung bis 12 Uhr fürzudauern, es wäre dann, daß kein einziges bearbeitetes Exhibitum unerledigt vorhanden wäre. Sollte das Referat eines Exhibiti eben im Zuge seyn, dann solle die Sitzung auch bis 1 Uhr, jedoch nicht länger fortgesetzt werden, und wenn auch dann die Erledigung nicht vollendet werden könnte, soll in solchem Falle nach Befund des Bergrichters die Berathschlagung noch am selbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage fortgesetzt werden.

§. 5.

Bei dieser Gerichtsversammlung sind alle bei den Berggerichten sowohl in der Instruirung, als in der Entscheidung vorfallende Justizgeschäfte aufzunehmen.

§. 6.

Folgende Geschäfte jedoch kann der Bergrichter, wenn er es nöthig findet, in abgesönderten Sitzungen verhandeln lassen: a) Die Aufnahme mündlicher Klagen kann vor zweien Berggerichtsbeisitzern, oder substituirten Berggerichtspersonen, und dem Actuario geschehen; b) zu Aufnahme mündlicher Nothdurften, worüber eine definitive Erkanntniß zu schöpfen ist, müssen aber vier Beisitzer nebst dem Bergrichter, dann dem Actuario zugegen seyn, von diesem über die vernommenen Nothdurften die Berathschlagung gepflogen, und die Erkanntniß geschöpfet werden; c) und eben also können auch von einer besondern Gerichtssitzung jene Tagsatzungen aufgenommen werden, welche gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Curatoris bonorum, oder ad lites, eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes der Gläubiger, Erneuerung einer bedenklichen Urkunde, wegen einem Pacto praejudiciali, Cessione bonorum oder restitutione in integrum angeordnet werden. d) Die Tagsatzungen zur Aufnahme der Eide, Versuchung der Güte, und zu der zwischen streitenden Theilen fürgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden, wie auch zur Verhörung der Zeugen können ebenfalls von zweien Beisitzern, und dem Actuario aufgenommen werden. e) Endlich sind zu den gericht-

lichen Feilbiethungen der Bergtheile und Bergwerksentitäten wenigstens zwei Beisitzer, oder substituirte Gerichtspersonen abzuordnen.

§. 7.

Zu Inrotulirung der Acten ist genug, wenn ein Gerichtsbeisitzer, oder substituirte Berggerichtsperson abgeordnet wird, die der Bergrichter zu benennen hat; eben also sind in den Fällen, wo Zeugenverhöre, oder Eide außer dem Gerichtsorte in den Wohnungen der Parteien aufzunehmen sind, zwei Beisitzer, oder Gerichtssubstituten, oder wenigstens ein Beisitzer oder Berggerichtssubstitut, und der Actuarius, der Bergschreiber, oder Berggerichtskanzellist abzuordnen.

§. 8.

In Officiosis, welche nicht in die Gerichtshandlungen einschlagen, hat es bei der schon bestehenden Ordnung zu verbleiben.

Von Einreichung des Exhibiti, und dem Protocollo Exhibitorum.

§. 9.

Was immer an ein Berggericht von Parteien, Obrigkeiten, Untergeordneten, oder auch von den vorgesetzten Stellen gelangt, bedarf weder bei der Unterzeichnung, noch bei der Adresse selbst an die Stelle einer Courtoisie, sondern es geschieht genug, wenn von außen der Nahme, wohin das Exhibitum gehört, angezeiget ist, maßen sorgfältigst darauf gesehen werden muß, damit vom Anfang bis an das Ende nichts Unnützes angebracht, sondern blos das zur Sache selbst Gehörige ordentlich ausgeführt werde.

§. 10.

Was immer von Seiten der Stellen an die Berggerichte gelangt, soll verschlossen, jenes dagegen, was von Parteien dahin gelanget, kann eröffnet, oder verschlossen übergeben werden.

§. 11.

Zur Überreichung der Exhibitorum ist in dem Orte des Gerichtes, und zwar in dem eigenen Gerichtshause eine eigene Stube zu bestimmen, dahin der Berggerichtsactuarius, und wo besondere Berggerichtskanzellisten, oder Gerichtsschreiber angestellt sind, auch diese anzuweisen, und von dem ersten ein eigenes Protocollum Exhibitorum zu führen.

§. 12.

Das Protocollum Exhibitorum muß täglich, die Sonn- und Feyertage nicht ausgenommen, von 7 bis 10 Uhr Morgens, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags offen gehalten werden, damit durch diese ganze Zeit die Schriften eingereichet werden können, und ist zugleich die Vorsehung dahin zu treffen, daß jene Exhibita, die auf der Post eingesendet werden, von den Gerichtsdienern von Zeit zu Zeit mit möglicher Beförderung abgehohlet, und ad Protocollum Exhibitorum übergeben werden.

§. 13.

Die Überreichung des Exhibiti hat zu Handen des Actuarii in loco Officii zu geschehen, und stehet dem Actuario nicht zu; weder ein Exhibitum außer dem Amte anzunehmen, noch im Amte die Annehmung eines Exhibiti, unter was immer für einem Vorwand zu verweigern. Der Actuarius ist schuldig, das Exhibitum in Gegenwart desjenigen, der es überreicht, mit jenem Numero zu bezeichnen, der dem Exhibito nach Maß der Zeitordnung der geschehenen Überreichung eigen ist, und hat der Numerus vom ersten Jäner bis letzten December jeden Jahres immer fortzulaufen, die Aufzeichnung des Numero hat von außen unter der Aufschrift sichtbar zu geschehen, woselbst auch der Tag der geschehenen Überreichung anzumerken ist. Wer über die geschehene Exhibirung einen Beweis sich zu verschaffen verlanget, hat auf einem besonderen Bogen die Rubrike des Exhibiti, das er übergibt, zum Protokolle mitzubringen, und ist sodann der Actuarius schuldig, diese Abschrift der Rubrik nach Entgegenhaltung derselben mit jener des Exhibiti mit dessen Numero zu bezeichnen, und den Tag der Exhibirung darauf zu setzen, doch solle hierwegen in dem Amte niemand aufgehalten werden, maßen nach der Numerirung die Eintragung des Exhibiti in das Protokoll füglich nach abgefertigtem Überbringer geschehen kann.

§. 14.

Wie die Exhibita vorkommen, hat der Actuarius selbe sogleich (in so weit er nähmlich nicht durch neue Exhibenten verhindert wird) in jener Ordnung, welche die Zahl der Nummern ausweiset, in das Protocollum Exhibitorum einzutragen, das ist, in selbes den Numerum Exhibiti, sodann die Gerichtsbehörde, von welcher das Exhibitum zugesendet worden, dann den Zunahmen und Taufnahmen jener Partei, die das Exhibitum betrifft, endlichen mit wenigen

Worten den wesentlichen Gegenstand des Exhibiti anzumerken. Zu diesem Ende kann er das Involutum, wenn nicht die Rubrike von außen ohnehin überschrieben ist, eröffnen, und die Rubrik einsehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Partei daran läge, daß ihre Schriften von niemand anderm, als dem Bergrichter selbst eröffnet würden, in welchem Falle dann der Partei oblieget, in der Überschrift mit größeren Buchstaben sich des Ausdrucks: zu eigenen Handen des Bergrichters, zu gebrauchen, wo sodann dem Actuario die Eröffnung nicht zusteht, sondern das verschlossene Exhibitum unmittelbar dem Bergrichter zuzusenden ist.

§. 15.

Das Protocollum Exhibitorum ist so zu führen, daß zur Seite jeden Blattes etwa ein vier Finger breiter Raum leer gelassen werde, damit der Bergrichter daselbst zu jedem Numero den Beisitzer anmerken könne, dem er das Referat zugetheilet wissen will, auch ist das Protokoll an jedem Tage, jedoch ohne Unterbrechung der Nummern abzuschließen, und daher auf jedem Bogen anzumerken, z. B. Protocollum Exhibitorum vom 1. März 1783. An Ferialtagen ist der Umstand des Ferialtages anzumerken, z. B. Protocollum Exhibitorum vom 2. März 1783. Ferialtag. Wäre in einem Tage wirklich kein Exhibitum eingekommen, ist der Lauf der Protokollstage dennoch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Protocollum Exhibitorum, z. B. vom 3. März 1783. Nichts eingekommen.

§. 16.

Die Eintragung in das Protokoll hat ungesäumt zu geschehen, und ist dem Actuario nicht gestattet, ein Exhibitum von einem Tage auf den andern zu überlassen, sondern er darf sein Amtsort nicht eher verlassen, bis alle Exhibita, die am selbigen Tage vorgefallen, ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 17.

Wenn der Actuarius aus dem Register seiner früheren Protokolle entnimmt, daß ein Exhibitum mit Prioribus verflochten sey, denen bereits ein Beisitzer zum Referat zugetheilet gewesen, hat er denselben sogleich bei dem betreffenden Numero zur Seite anzumerken, damit der Bergrichter andurch erinnert werde, daß es keiner Zutheilung eines neuen Referenten bedarf.

§. 18.

Sobald nun in dem Protokolle die Eintragung aller vorgekommenen Nummern vollendet, und das Register hierüber, das unter einem sogleich täglich zu verfassen kommt, berichtiget ist, hat der Actuarius ohne mindesten Aufschub sothanes Protokoll durch den Gerichtsdiener dem Bergrichter, die Exhibita selbst aber dem Referenten zuzuschicken.

§. 19.

Das Protocollum Exhibitorum, das seiner Zeit an den Actuarium anwiederum zurückzugelangen hat, muß von selbem in seiner Amtsstube getreulich aufbewahrt, mit Ende jeden Monats die Tagesblätter in Ordnung zusammengebunden, Blatt für Blatt foliiret, und dann über jeden Jahrgang durch den Berggerichtsactuarius oder Berggerichtsschreiber ein genaues Register mit Benennung der Parteien, von denen Exhibita vorgekommen, und des mit wenigen Worten auszudrückenden Gegenstandes verfasset werden, und ist sich hiebei nicht auf den Numerum des Exhibiti, sondern auf das Folium des Protokolls zu beziehen. Sind von der nähmlichen Partei mehrere Exhibita im nähmlichen Jahre vorgekommen, so sind die Parteien nicht öfters insbesondere zu benennen, sondern sogleich alle Folia, die auf diese Partei eine Beziehung haben, neben einander anzusetzen, daher in dem Register der Parteien Nahmen nicht zu enge anzusetzen, sondern jeder Partei ein mäßiger Raum, um die weiteren Folia beizusetzen, zu belassen ist.

§. 20.

Wenn ein Exhibitum nach Maß der Gerichtsordnung in duplo oder in mehreren Rubriken einzureichen ist, ist jede Schrift, oder jede Rubrik mit dem nähmlichen Numero zu bezeichnen, die Eintragung in dem Protokolle hat nur einmahl zu geschehen, es ist aber zur Seite anzumerken: in duplo: oder mit e. g. 4 Rubriken.

§. 21.

Nur wenn ein Exhibitum ein gerichtliches Depositum betrifft, ist selbes bei dem Protocollo Exhibitorum nicht anzunehmen, sondern es hat sich der Exhibent an einem Gerichtstage bei versammelter Berggerichtssitzung anmelden zu lassen, und daselbst sein Exhibitum samt dem Deposito zu überreichen, worüber sich nach Maß der weiter unten folgenden Vorschrift zu benehmen ist.

Von Zutheilung des Exhibiti an den Referenten.

§. 22.

Wie der Bergrichter das Protocollum Exhibitorum erhält, hat er dasselbe so bald möglich vor die Hand zu nehmen, die Rubra genau zu durchgehen, und nach Befund der Umstände die Acta selbst zu erheben, und durchzulesen, sodann bei jedem Numero den Nahmen desjenigen Beisitzers anzumerken, den er zum Referenten zu benennen findet.

§. 23.

Sähe der Bergrichter das Exhibitum von großer Wichtigkeit, oder besonderer Rücksichten würdig an, so stehet demselben bevor, auch einen zweiten der Sache gewachsenen Beisitzer als Correferenten zu benennen, und in wichtigen Fällen, besonders wo es um Markscheidsstreitigkeiten, und genaue Einsicht sowohl der Acten als Risse oder Mappen zu thun ist, die Proceßacten circuliren zu lassen, welche jedoch von den Beisitzern keineswegs aufzuhalten, sondern dem Referenten schleunig zurückzusenden sind.

§. 24.

Von des Bergrichters Willkühr hängt die Auswahl und Benennung des Referenten ab, und ist jeder Beisitzer ohne Ausnahme schuldig, das ihm zugetheilte Exhibitum zu bearbeiten. Nur wenn der benannte Beisitzer mit den Parteien, oder mit dem Geschäfte in einer dem Bergrichter unbekannt gewesenen Verbindung stünde, die ihn verhinderte, das Referat auf sich zu nehmen, kann er sich auf die hier unten folgende Art des Referats entschlagen, ansonsten nicht; und stehet auch den Beisitzern nicht zu, ohne ausdrücklichem Vorwissen, und Einwilligung des Bergrichters, die zugetheilten Referate zu verwechseln. Wie dann jede von dem Bergrichter bewilligte Übernehmung und Veränderung des Referenten in dem Protocollo Exhibitorum sogleich genau anzumerken ist.

§. 25.

Doch soll sich der Bergrichter in Zutheilung der Referate gegenwärtig halten, daß jeder Beisitzer zwar nach seinen verhältnißmäßigen Kräften und guten Willen benützet, aber keiner mit zu häufiger Arbeit beladen, keiner zu sehr geschonet, sondern eine billige Gleichheit unter den Beisitzern in der Zutheilung beobachtet werde.

§. 26.

Wenn der Bergrichter in der Zutheilung, die mit möglicher Beförderung aufzunehmen ist, das ganze Protokoll vollendet hat, soll solches dem Actuario zugesendet werden.

Von Beförderung des Exhibiti an den Referenten.

§. 27.

Sobald der Actuarius das Protocollum Exhibitorum von dem Bergrichter zugesendet erhalten hat, liegt ihm ob, die Exhibita nach der in dem Protokolle angemerkten Zutheilung also zu sortiren, damit in dem Referentenbuch jedem Beisitzer die ihm zugetheilten Exhibita auch zugeschrieben werden mögen.

§. 28.

Das Referentenbuch ist von dem Actuario oder Berggerichtsschreiber folgendermaßen zu führen: a) daß jeder Beisitzer seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite, wie bei dem Protocollo Exhibitorum ein 4 Finger breiter leerer Raum gelassen werde, um daselbst den Numerum, den das Exhibitum in dem Protocollo Exhibitorum hat, aufzeichnen, und dann den Tag, an welchem das Exhibitum erlediget worden, anmerken zu können; b) daß in selbes Tag für Tag, und zwar mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages, die dem Referenten, auf den der Ternion lautet, zugetheilten Exhibita eingetragen, hiebei c) die bei jedem Referenten vom 1. Jäner bis letzten December in der Reihe fortzulaufen habenden Numeri der Referenten ausgedrücket, und der Numerus, den das Exhibitum in dem Referentenbuch hat, jedem Exhibito rückwärts beigesetzt werde. Wenn bei einem Exhibito Priora vorhanden sind, hat der Actuarius dieselben, falls sie nicht von einer gar ausnehmenden Weitschichtigkeit wären, sogleich aus den Registratursacten auszuheben, dem Exhibito zuzubinden, und wie eines Referenten nach dem andern Exhibita eingetragen, und in Ordnung sind, die Zuschickung derselben an jeden Beisitzer verschlossen zu besorgen, hiebei bei jedem Exhibito, dem ein Correferent bestimmt ist, sowohl den ernannten Referenten, als auch den Correferenten dessen durch Beilegung eines besonderen Zettels zu erinnern. Sollten aber die Priora von besonderer Weitläufigkeit seyn, hat sich der Actuarius vorläufig mit dem Referenten, ob und welche er verlange, in das Einvernehmen zu setzen.

§. 29.

Hätte der Bergrichter ein in das Protokoll eingetragenes Exhibitum abgefordert, und etwa zurückgehalten, hat er die Zurückhaltung bei dem betreffenden Numero eigenhändig anzumerken.

§. 30.

Die Referentenbögen sind an jedem Sessionstage in die Sessionsstube zu geben, mit Ende des Jahrs in die Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch zehn Jahre aufzubehalten, nach deren Verlauf sie cassirt werden können.

Von Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Referat.

§. 31.

Der Referent ist schuldig, zuvörderst zu sehen, ob die Numeri der Referate genau auf einander folgen, und also nicht etwa ein oder anderes Stück nicht zugestellt worden. Bemerkte er hierinnen eine Irrung, hat er sich mit dem Actuarius deß ehestens zu besprechen, und den Verstoß zu beheben, ansonsten aber, oder auch bei öfteren derlei Irrungen, wenn sie auch alsogleich behoben würden, dem Bergrichter die Anzeige zu machen, um den Actuarius zu mehrerer Genauigkeit anzuhalten.

§. 32.

Sollte der Referent aus dem Exhibito entnehmen, daß eine dem Bergrichter unbekannt gewesene Ursache seiner Verflechtung mit dem betreffenden Geschäfte oder den Parteien ihn hindere, das Referat auf sich zu nehmen, hat er am nächsten Gerichtstage dem Bergrichter den Anstand zu eröffnen, damit, wenn selber ihn wichtig genug fände, ein anderer Beisitzer zum Referenten ernennet, und seiner Zeit ein entweder in einem näheren Bergbezirke befindlicher Berggerichtssubstitut, oder anderer tauglicher Bergbeamter der zu Erledigung des Geschäfts aufnehmenden Berathschlagung, um die erforderliche Zahl von vier Stimmen zu ergänzen, beigezogen werde, welches in dem Protokolle und dem Referentenbuche sogleich während der Sitzung anzumerken, von dem neu ernannten Referenten aber das Exhibitum in instanti zu übernehmen ist.

§. 33.

Ist aber der benannte Referent zum Vortrag des ihm zugetheilten Exhibiti geeignet, hat er sogleich jedes Exhibitum, auch jede Bei-

lage desselben genau einzusehen, und zu durchlesen, und dem Geschäfte jene Überdenkung und reifes Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Diensteides vor Gott und seinem Landesfürsten außer Verantwortung setzet.

§. 34.

Der Referent hat über jedes Exhibitum auf einem besonderen halbbrüchigen Bogen seine schriftliche Meinung aufzusetzen. In dem Eingang dieses Bogens ist der Numerus, den das Exhibitum nach dem Protocollo Exhibitorum hat, anzumerken, dann an der einen Seite ein gegründeter Auszug des Geschäftes, auf der andern dagegen die Meinung samt ihren wesentlichen Gründen, und am Ende das Formale, nach welchem er die Erledigung zu fassen glaubte, anzusetzen, und ist jeder Bogen von dem Referenten zu unterfertigen. Ist das Exhibitum blos auf Ordnung zu weisen, oder nicht zur endlichen Schlußfassung, sondern nur zur Instruirung geeignet, oder von solcher Kürze und Deutlichkeit, daß es keines Auszuges bedarf, sondern in seinem vollen Inhalt abgelesen werden kann, in diesen dreien Fällen hat der Referent auf der einen Seite nur die Parteien, und das Wesentliche des Gegenstandes, um den es sich handelt, mit wenigen Worten auszudrücken, außerdem ist der Auszug mit Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfassen, kein Behelf oder Beweismittel zu übergehen, das Petitum aber von Wort zu Wort, wie es in dem Exhibito einkömmt, auszudrücken, auch hat der Referent die Ordnung der Beilagen, und bei den weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathschlagung nicht durch langes Nachsuchen die Gerichtsversammlung einer unnützen Zeitversäumniß auszusetzen.

§. 35.

Diese Bearbeitung hat der Referent mit solcher Beförderung vor die Hand zu nehmen, daß, wenn Gefahr am Verzuge obwaltete, oder er durch des Bergrichters ausdrücklichen Befehl angewiesen würde, das Referat am nächstfolgenden Sitztage zum Vortrag gebracht werden könne; gleichwie bei jenem Exhibito, allwo auch der nächste Sitztag, ohne daß die Justizpflege leide, nicht abgewartet werden könnte, der Referent sich sogleich, als er von dem Geschäfte die nöthige Information genommen hat, mit dem Bergrichter über jene Vorkehrungen einzuvernehmen hat, die dem Dienste angemessen sind; und stehet in solchem Falle dem Bergrichter bevor, zu ei-

ner solchen augenblicklichen Berathschlagung einen oder anderen Beisitzer beizuziehen.

§. 36.

Wo keine Gefahr am Verzuge obwaltet, ist der Referent zu keiner mehreren Beförderung verbunden, als daß er die eigentlichen Rechtsgeschäfte, das ist, die abgeführten Processe längstens binnen 30 Tagen, die übrigen Exhibita binnen acht Tagen zum Vortrag bearbeitet habe. Doch kann der Bergrichter bei obwaltenden besonderen Umständen dem Referenten eine längere Frist anberaumen, oder auch eine mehrere Beförderung auftragen.

§. 37.

Sollte ein Beisitzer sich mit einer besonderen Erlaubniß wichtiger Ursachen halber außer den Gerichtsort begeben, oder eine längere Zeit zu Enthebung von der Arbeit fordern, so hat er auch hierumen bei dem vorgesetzten Appellationsgericht anzulangen, und um Einbegleitung seines Gesuchs den Bergrichter anzugehen, welches Appellationsgericht berechtiget ist, ihm die Erlaubniß, sich von dem Gerichtsorte, jedoch nicht außer den k. k. Erblanden, hinwegzubegeben, zu ertheilen, auch bei Befund wichtiger Ursachen ihn von der Arbeit, jedoch nicht über 6 Wochen lang, zu entheben. Wollte sich aber der Beisitzer eine länger fürdauernde Enthebung von den Geschäften erbitten, so hat er sich dießfalls zwar ebenfalls bei dem Bergrichter, und zwar mit Anführung und Darthuung aller Umstände, und der Beweggründe seines Gesuches schriftlich zu melden; Es steht aber diesem nicht zu, diese von selbst zu ertheilen, sondern er ist schuldig, hierüber die Anzeige durch das Appellationsgericht der k. k. obersten Justizstelle mit seinem gutächtlichen Ermessen abzugeben, und hierüber fernere Entschließung nach Maß der unterm 21. December 1780 erflossenen Anordnung zu gewärtigen.

Von dem Vortrag der Berathschlagung und Erledigung in der Gerichtsversammlung.

§. 38.

Der Vortrag, und die Berathschlagung aller Exhibitorum hat allgemein in der ordentlichen Gerichtssitzung an den oben hiezu bestimmten Tagen zu geschehen, unbenommen jedoch ist dem Bergrichter aus gegründeten Ursachen eine besondere Gerichtsversammlung über

ein oder anderes Geschäft vornehmen zu lassen, und zu selbem die Zahl, und die Personen der Beisitzer auszuwählen.

§. 39.

Der Eingang der Rathssitzung hat mit dem zu geschehen, daß die der Stelle zugekommenen Generalien und Resolutionen, wie auch die Revisions- und Appellationsurtheile abgelesen, und die hierüber nöthigen Verfügungen ungesäumt besorget werden. Von jenen höchsten Entschließungen, die nicht eine bloße Parteisache, sondern ein Normativum betreffen, hat jeder Beisitzer des Gremii ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplare zu überkommen. Nachhin sind jene Exhibita, welche entweder in die Einleitung eines Processes oder Ertheilung einer Execution einschlagen, in Vortrag zu bringen, endlich sind die förmlichen Processe über geschlossene Verfahren zu referiren.

§. 40.

Bei den Processen ist so viel möglich aus den bearbeiteten jener vor den andern in Vortrag zu bringen, wovon das Verfahren ehe geschlossen worden, wenn nicht etwa bei einem spätern die am Verzug obwaltende Gefahr einer mehrern Beförderung erforderte, bei allen übrigen Exhibitis dagegen hat der Vortrag nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, nach welcher die Beisitzer in der Versammlung sitzen, und hat der Bergrichter sich die Referentenbögen vorlegen zu lassen, und bei jedem Numero, der erledigt worden, das Datum der Erledigung beizusetzen, wenn er nicht etwa diese Beschäftigung einem andern Beisitzer aufzutragen fände.

§. 41.

Der Vortrag hat von dem Referenten also zu geschehen, daß er das Exhibitum, oder auch den hieraus formirten Extract samt seinem schriftlichen Voto ablese. Die sämtlichen dem Processe beiliegenden Urkunden sollen in jenen Stellen, auf die sich eine Partei beziehet, oder auch, wenn es der Referent, oder die Beisitzer nöthig finden sollten, ihres ganzen Inhalts, und zwar nicht von den Referenten, sondern von einem andern Beisitzer, dem während des Referats die Acten zu übergeben sind, abgelesen werden.

§. 42.

Dem Referenten ist in Ablesung des Referats nicht einzureden, weder soll ein Beisitzer, ehe an ihn das Votum kömmt, oder der Bergrichter zum voraus zu bemerken geben, wohin seine Meinung abziele, sondern es ist der Referent ruhig und bedachtsam anzuhören.

Nur wenn ein Beisitzer ein Factum nicht wohl eingenommen hätte, steht ihm bevor, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung anzuverlangen, die ihm auch aus den Acten zu ertheilen, und dann mit Ablesung des ferneren Referats fortzufahren ist.

§. 43.

Nach vollendetem Referat soll in den Fällen, denen allenfalls ein Correferent bestimmt ist, dieser sein schriftliches Votum, und zwar den auch seinerseits verfaßten Extractum Actorum, wenn er mit jenem des Referenten nicht durchgehends übereinstimmte, ablesen, und dann hat die Umfrage unter denen übrigen Beisitzern nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, in welcher sie sitzen.

§. 44.

Jeder Beisitzer soll in Erinnerung auf seinen Diensteseid seine Meinung nach seiner innerlichen Überzeugung gewissenhaft eröffnen, keiner Leidenschaft, oder sonst wie immer gearteten Rücksichten, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit und Wahrheit entfernten, Statt geben, sich blos durch seine Amtspflicht leiten lassen, seine Meinung mit männlichem Anstande ohne Anzüglichkeit auf die widrige Meinung ablegen, anbei aber sich gegenwärtig halten, durch unnütze Weitläufigkeit und Wiederhohlung dessen, was bereits von ihm erwähnt worden, die Berathschlagung nicht zu verzögern.

§. 45.

Ein Beisitzer soll dem andern in das Votum nicht einreden, nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges, actenwidriges Factum gründe, steht ihm bevor, mit Anstand die wahre Beschaffenheit des Factums aufzuklären.

§. 46.

Ein Beisitzer kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, weder eine Stimme geben: a) Wenn das Geschäft seine Gemahlin, b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, c) ein Geschwisterkind, oder der ihm in der Seitenlinie mit Blutsfreundschaft noch näher verwandt ist, d) der ihm im nähmlichen Grade verschwägert ist, e) sein Mündel oder Curanden, f) oder auch eine Partei angehet, mit der er in großer Feindschaft lebet, g) nicht minder in den Angelegenheiten, in der er etwa einer Partei als Rechtsfreund bevor gedient hätte, endlich h) wenn er aus dem Geschäfte einen mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen oder Schaden zu gewärtigen hat; daher soll in allen diesen Fällen

der betreffende Beisitzer, wie das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröffnung machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde. Hofdecret vom 16. Juni 1788. Wenn der die Stelle eines Berggerichtsbeisitzers begleitende Markscheider vor oder während dem Streite einer Partei als Zeuge oder Kunstverständiger gedienet, oder auf einseitige Veranlassung, und ohne gerichtlichen Auftrag ein derlei Geschäft unternommen hat, er mag dafür eine Bezahlung erhalten haben oder nicht, kann bei Erledigung sothaner Streitsache als Richter mit einer entscheidenden Stimme nicht eintreten, sondern nur zur Information des Gerichts, und zur Aufklärung der sich aus seinem Schinnenzuge oder Mappe ergebenden Anstände beigezogen werden. Falls er jedoch von dem Gerichte selbst entweder aus eigener Veranlassung, oder auf Ansinnen einer oder beider Parteien zu einer derlei Handlung ausdrücklich beordert worden, kann er von der Mitstimmung bei Berathschlagung der dießfälligen Streitsache nicht ausgeschlossen werden.

§. 47.

Sollte ein Beisitzer, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch die Gründe eines späteren Voti bestimmet finden, von seiner vorigen Meinung abzugehen, hat er es alsogleich ad Protocollum anzuzeigen, aus welchem sodann seine erste abgegebene Meinung hinwegzubleiben hat.

§. 48.

Der Bergrichter soll Niemanden in der Freiheit des Voti, außer einer in dem Voto bemerkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit unterbrechen. Nur wenn selber zu bemerken glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder in einem ganz falschen Gesichtspuncte die Berathschlagung aufgenommen worden, stehet ihm bevor, die Umstände in Facto, jedoch ohne den seinerseits herausziehenden Schluß zu eröffnen, den Beisitzern zu erinnern, und die Umfrage zu wiederhohlen, maßen ansonst nach einmahl geäußerter Meinung keine neuerliche Umfrage geschehen solle, und nur jedem Beisitzer gemäß vorstehenden §. oblieget, von seinem Voto abzugehen, wenn er sich durch des Bergrichters Gründe in dessen Meinung überzeugt fände. Außer dem mag zwar der Bergrichter seine abgesönderte Meinung ad Protocollum geben; er ist aber schuldig nach den einhelligen oder mehreren Stimmen das Concluſum zu fassen.

§. 49.

Sind bei der Berathschlagung, welcher bei allen Fällen, wo ein Endurtheil zu schöpfen ist, vier Beisitzer beiwohnen müssen, die Stimmen also getheilet, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl stehen, dann hängt von dem Bergrichter ab, welcher Meinung er beitreten wolle, und nach dieser ist das Concluſum zu fassen. Wäre der Bergrichter mit keiner dieser Meinungen einverstanden, dann soll die Berathschlagung bei einem verstärkten Gericht, dem nach Bestimmung des Appellationsgerichts noch ein oder zwei delegirte Beisitzer aus den, bei den in der Nähe befindlichen Bergbezirken angestellten Berggerichtssubstituten, oder sonstigen hinlänglich dazu qualificirten Beamten zuzuziehen sind, vorgenommen werden.

§. 50.

Das Concluſum soll deutlich und genau ad Protocollum gegeben werden; stimmt selbes mit des Referenten Antrag überein, und das Geschäft wäre von Wichtigkeit, sollen die Formalien nochmahls abgelesen, und jedes Wort wohl erwogen werden; wäre aber das Concluſum wider des Referenten Meinung ausgefallen, soll der Beisitzer, nach dessen Stimme das Concluſum gefasset worden, das Formale entwerfen, und längstens im folgenden Gerichtstage zur Schlußfassung vorlegen.

§. 51.

Von jenem, was in der Gerichtsversammlung vorgekommen, soll das Gerichts- und Amtspersonale bei schwerer Verantwortung und genauer Haftung für allen entstehen mögenden Schaden ein genaues Stillschweigen beobachten, und Niemanden was eröffnen.

Von dem Benehmen der delegirten Berggerichtssubstituten in den besonderen Bergwerksbezirken.

§. 52.

Wenn sich in den besondern Bergbezirken, wo die Parteien von dem ordentlich besetzten Berggericht zu weit entfernt sind, Bergwerksstreitigkeiten ergeben, ist die Instruirung des Processes überhaupt, und besonders die Tagsatzungen, Beaugenscheinigungen, Zeugenverhör, Eidesabnahme und Inrotulirung der Acten den bestellten Bergämtern, als Berggerichtssubstituten per delegationem zu übertragen, und die Klage entweder gleich bei denselben anzubringen, oder

wenn sie bei dem ordentlichen besetzten Berggericht einkömmt, sogleich dahin zu übergeben, und die Parteien anzuweisen.

§. 53.

Es haben sich aber gesagte delegirten Berggerichtssubstituten angelegen zu halten, bei mündlichen oder schriftlich vorkommenden minder wichtigen Beschwerden, als wo es z. B. um den Lohn der Beamten, Werksbedienten, Manipulanten, und sonstigen Arbeiter, um schädliche oder gefährliche Grubenbelegungen, oder sonstige Werksanstalten, Wasserhaltung, Bergförderniß, Berg-, Schmelz-, Pochwerks- und andere Werkserfordernisse, um das Fuhrwesen der Erzgänge, Schliche, Kohlen, dann anderer derlei Materialien, um Abstrickung des Holzes, oder Kohlen, Abredung, oder Abwendung, und Aufenthaltung der Arbeiter und Manipulanten, dann um andere dergleichen keinen Verschub leidende, und eine schleinige Abhilfe erfordernde Angelegenheiten zu thun ist, die Sache dahin zu leiten, damit derlei Beschwerden und Zwistigkeiten in der Güte, und ohne weitläufigen Rechtsformalitäten abgethan werden möge. Wenn die Güte nichts verfinge, wäre auch allenfalls zu Verhüthung des Schadens, und Hemmung des Werksbetriebs selbst von Amtswegen sogleich die nöthige Vorsehung zu treffen, worüber jedoch eben so, wie über die übrigen gerichtlichen Angelegenheiten besondere Protokolle zu führen, und jene, so bei den delegirten Berggerichtssubstituten geführet worden, an die ordentlich besetzten Berggerichte von Zeit zu Zeit einzusenden sind.

§. 54.

Bei Instruirung der ordentlichen Processe haben sich die Berggerichtssubstituten eben so, wie die Berggerichte selbst, nach der unter den übrigen Rubriken dieser Instruction einkommenden Manipulationsvorschrift zu benehmen, und die über eine jede Streitsache besonders geführten Protokolle mit den inrotulirten Acten, dann ihrem eigenen Voto informativo gegen die von den Parteien anticipato zu erlegenden Transportkösten und sonstige Taxen den ordentlich besetzten Berggerichten zur förmlichen Urtheilsschöpfung einzusenden.

§. 55.

Diese eingesendeten Protokolle und Acten sind sofort bei dem berggerichtlichen Protocollo Exhibitorum wie andere Exhibita aufzunehmen, und den betreffenden Referenten, wie vorher schon gesagt worden, zur weiteren Bearbeitung und Verhandlung bei der allgemeinen berggerichtlichen Sitzung zu übergeben. Dann nach dem aus-

gefallenen Concluso der ordentlichen Gerichtssitzung das Urtheil oder Bescheid dem delegirten Berggerichtssubstituten zur Zustellung an die betreffenden Parteien zurückzusenden.

Von dem Benehmen der Berggerichte, und der in Bergjustizsachen delegirten Bergämter in Bergwerksbelehnungs-Angelegenheiten.

§. 56.

Die Ertheilung der Bergwerksbelehnungen, welche den bestehenden besonderen Bergordnungen gemäß bisher den Berggerichten, und Bergämtern eingeräumet war, habe zwar an Orten, wo nach der jetzigen neuen Verfassung ordentlich besetzte Berggerichte bestehen, eben von diesen, in den übrigen sowohl landesfürstlichen als landesständischen besonderen Bergwerksbezirken aber, von den zu dem Ende und zur Leitung des Bergbaues aufgestellten Bergmeistern, und besonderen Bergämtern (außerhalb jener Belehnungen, welche dem Landesfürsten durch die ausdrücklichen Berggesetze selbst unmittelbar vorbehalten sind) noch ferners solchergestalt zu geschehen, daß in jenem Bergamtsbezirke, wo ein ordentliches Berggericht bestellet ist, die Muthung bei diesem, in anderen Bergamtsbezirken aber bei dem als Berggerichtssubstituten delegirten Bergmeister oder Berggeschwornen von dem Bergwerk bauen wollenden Aufnehmer eingereichet, auch von ersagten delegirten Bergämtern so, wie von dem Berggericht selbst in dem untergebenen Bergamtsbezirk die Freifahrung und Bestätigung, dann die Feldvermessung, und Verlochsteinung, oder Markscheidsbestimmung geschehen, und jeden Orts das Bergwerksverzeichniß eingelegt, folglich den Bergbüchern alle Belehnungshandlungen ordnungsmäßig einverleibet, wie nicht minder die Ab- und Zugewährung der Bergtheile geschehen könne, wovon jedoch von den außer dem bestimmten eigentlichen Berggerichtsbezirk befindlichen Substituten, und Bergämtern dem ordentlich besagten Berggericht jedesmahl die ausführliche Anzeige mit Benennung des Tages und Jahrs, dann des Blattes und Seitennummers in dem Bergbuche, worin die Einverleibung geschehen, zu machen ist, damit in denen bei jedem Berggericht besonders zu führenden Hauptbelehnungs- und Berggegenbüchern auch die gehörige Vormerkung zur vollkommenen Sicherheit der Parteien geschehen könne; über welche solchergestalt sowohl bei den delegirten Bergämtern, als auch selbst bei den Berg-

gerichten geschehene besondere Einverleibung sofort den Parteien durch das Bergamt, bei welchem die Muthung eingereichet worden ist, das zur behörigen Legitimation erforderliche Certificat hinauszugeben kömmt.

Anmerkung. a) Der Bau auf alle Metalle und Mineralien, mit Ausnahme des Salzes ist dermahl frei gegeben, und die Bewilligung hiezu wird von den Berggerichten ertheilt. b) Die Berggerichtssubstitutionen haben nur informando außer den besondern Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, vorzugehen. c) Die landesständischen Bergmeister haben nur in der Eigenschaft eines berggerichtlichen Substituten, folglich auch nach den Gränzen der Substitutionen zu bestehen.

§. 57.

Eine so gestaltige Einverleibung in die Bergbücher ist auch in jenen Fällen nothwendig, wenn selbst von dem Landesfürsten durch die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen dem sich an diese Hofstelle hierum unmittelbar bittlich zu verwenden habenden Lehenswerber über die in den Bergordnungen dem Landesfürsten ausdrücklich und unmittelbar vorbehaltenen Metalle, Werkgaden und Wälder eine besondere Concession ertheilt wird, welche zu dem Ende von der Hofstelle expedirt werden wird, und — durch die Berggerichte und substituirten Bergämter den Parteien zuzustellen kommen.

§. 58.

Wenn an dem Orte, und in dem Bezirk, wo geschürfet, oder gemuthet werden will, kein Berggericht oder delegirtes Bergamt bestellet ist, soll die Schürflicenz bei dem nächst dabei befindlichen der Berglehensertheilung befugten Berggericht oder Bergamt angesuchet, und bei diesem auch sonach die Muthung ordnungsmäßig eingeleget, und weiters so, wie §. 56. gesaget worden, verfahren werden.

§. 59.

Wenn sich der Bergwerksbelehnung halber Anstände, oder Bedenklichkeiten ergäben, ist die Belehnung anfangs bei dem ordentlich besetzten Berggericht, und von diesem weiters bei höherer Behörde, auch allenfalls bei der Hofkammer in Münz- und Bergwesen durch besonderen Bericht einzuholen.

Von dem Benehmen bei vorfallendem Depositio, oder Erfolglassung.

§. 60.

Damit die zu Handen der Berggerichte gelangenden Depositа mit Genauigkeit und Verläßlichkeit besorget werden mögen, hat der

Bergrichter ein hinlänglich verwahrtes, gegen die Erbrechung so viel möglich gesichertes Ort in dem Gerichtshause ausfindig zu machen, und an dieses Ort eine dem Verhältnisse der vorfallenden Depositorum zusagende hinlänglich geräumige eiserne Depositen-Cassetruhe, so an dem Boden fest anzuschrauben, und nebst einem starken, der Erbrechung nicht leichtlich ausgesetzten Schlosse, in der Mitte mit zweien Arben zu unterschiedenen starken Anhängschlössern zu versehen ist, anzuschaffen, also daß diese Cassetruhe unter dreifachem Schlüssel gehalten werde.

§. 61.

Zur Besorgung dieser Depositen-Casse sind zwei Beisitzer und der Actuarius zu benennen, und jedes dieser Individuen mit einem Schlüssel zu versehen, also daß diese Casse ohne gemeinsamer Einschreitung dieser drei Individuen nicht geöffnet werden könne.

§. 62.

In dieser Depositen-Casse soll ohne schriftlichen Auftrag des Berggerichts, der bei den Acten alles Fleißes aufzuhalten ist, nichts eingenommen, und ohne gleichmäßigen schriftlichen Auftrag nichts erfolgt werden.

§. 63.

Wenn sich nun eine Partei ob Überreichung eines Depositi meldet, ist selbe vor das versammelte Gericht vorzulassen, außer welchem kein Depositum anzunehmen ist; die Partei hat dem Bergrichter mit dem Deposito die schriftliche Anzeige in triplo zu überreichen, und in selber nebst dem Nahmen des Deponenten, worinnen das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau und deutlich auszudrücken.

§. 64.

Ist nun das Depositum zur gerichtlichen Übernahme geeignet, so ist das Erlagsanbringen in dem Protocollo Exhibitorum desselben Tages, an welchem der Erlag geschiehet, sogleich vorzumerken, und durch den Actuarium dahin decretiren zu lassen, daß die Depositen-Commissarien dessen Erlag in die Depositen-Casse zu übernehmen haben, worüber sich dann die Depositen-Commissarien mit der Partei sogleich an das Ort, allwo die Depositen-Casse vorfindig ist, zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositi, und dessen Richtigkeit genau zu durchgehen, mit aller Vorsicht und Verläßlichkeit das baare Geld zu zählen, den Geldsäcken, oder wo es sonst immer thun-

lich, das Pettschaft der deponirenden Partei aufdrücken zu lassen, nach hergestellter Richtigkeit aber auf alle drei ihnen zudecretirten Anbringen den Erlagsschein dahin auszufertigen haben, daß der eigentliche Betrag und Beschaffenheit des Depositi genau ausgedrücket, zugleich aber das Folium, in welchem das Depositum in dem Protokolle der Depositen-Commission einkommt, angezeigt werden. Diese Erlagsscheine haben beide Beisitzer, und der Actuarius zu unterfertigen.

§. 65.

Von diesen mit den Erlagsscheinen versehenen Anbringen haben die Commissarien das eine zurückzuhalten, die beiden übrigen aber bei dem Berggerichte desselben Tages, oder wenn die Sitzung schon geendiget wäre, der nächsten Gerichtsversammlung unabweichlich zu überreichen, damit ein Exemplar bei den Registratursacten aufbehalten, das andere dagegen der Partei auf Anmeldung gegen Entrichtung der Taxe herausgegeben werde.

§. 66.

Über das sämtliche Depositenwesen ist von dem Actuario ein genaues Protokoll zu führen, in dieses das Datum des geschehenen Depositi, der Nahmen des Deponenten, die Ursache des Erlags, und wem eigentlich das Depositum gehöre, der Betrag, und die wahre Beschaffenheit des Depositi, das Datum der ob der Annahme ergangenen Verordnung einzutragen, und ist dieses Protocoll von dem Actuario eigenhändig zu führen, und Post für Post von beiden Beisitzern nach ordentlicher Vidirung, und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 67.

In dem Sessionsprotokolle ist mit wenigen Worten der Nahmen desjenigen, der das Depositum überbracht hat, und die anmit erfolgte ordentliche Benehmung einzutragen, es ist aber bei dem Gerichte selbsten von einem durch den Bergrichter hiezu eigens benannten Beisitzer ein Register über alle vorkommenden Depositа zu führen, der dem Depositenprotokolle zu einiger Controlle zu dienen vermag.

§. 68.

Wenn es auf Erfolglassung eines gerichtlichen Depositi ankömmt, so ist zwar das Erfolglassungsgesuch, das ordentlich zu instruiren ist, bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen, und nach Maß der übrigen Exhibitorum zu behandeln, sonach über die ansinnende Erfolglassung die nöthige Berathschlagung aufzunehmen, es ist sich aber

in dem ertheilenden Bescheide gegenwärtig zu halten, daß der Vertrag, und die Beschaffenheit desjenigen Depositi, in dessen Erfolglassung gewilliget wird, wohl ausgedrücket, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich bestimmt werde, und ist jeder Bescheid über eine bewilligende Erfolglassung nicht blos von dem Actuario zu unterfertigen, sondern von dem Bergrichter das Vidit beizusetzen, und selben das Amtsinsigel aufzudrücken, wo sodann dieses erledigte Originalanbringen der Partei auszuhändigen ist, damit sich diese der Erfolglassung halber bei den Depositencommissarien an dem in dem Bescheide auszudrückenden Orte, Tage und Stunde anmelden könne.

§. 69.

Von diesem ertheilten Bescheide ist sogleich den Depositencommissarien eine Abschrift in der Absicht zu ertheilen, damit sich diese um die der Partei bestimmte Zeit zur Leistung und Erfolglassung einfinden mögen; und es ist sodann der Partei, die sich mit Einlegung des Originalbescheides zu legitimiren hat, auf die legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolglassung bewilliget worden, das in dem Bescheide ausgedrückte Depositum sogleich zu erfolgen, die Originalverwilligung aber samt der Quittung bei dem Protokolle in einem eigenen hiezu bestimmten verschlossenen Kasten aufzubehalten.

§. 70.

In dem Depositenprotokolle ist die geschehene Erfolglassung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Person, an welche eigentlich die Erfolglassung geschehen, und zwar mit Berufung auf die erhaltenen Quittungen anzuzeigen, und jede von dem Actuario dießfalls geschehene Eintragung von den beiden Beisitzern mittelst ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 71.

Am Ende jeden Jahres haben die Commissarien dem Bergrichter ein Verzeichniß der im Jahre vorgefallenen Depositorum, und Erfolglassung samt dem vom verflossenen Jahre geschehenen Übertrag einzuhändigen. Der Bergrichter hat einem genauen verläßlichen Manne aufzutragen, selbes mit dem Rathsprotokolle, und gemäß §. 67. zu führenden Register zu combiniren, wenn sich dießfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung sogleich das Nöthige zu veranlassen.

§. 72.

Bei dießfalls befundener Richtigkeit aber hat er einen Tag zu bestimmen, und mit Zuziehung eines oder anderen Beisitzers den effectiven Stand der Depositencasse zu scontriren, und ob alles, was in dem überreichten Protokollsextracte als annoch vorhanden einfließet, auch wirklich vorhanden sey, zu erheben. Außer dem stehet dem Bergrichter noch insbesondere bevor, oder es lieget ihm vielmehr ob, während des Jahres nach seinem Gutbefund den Depositenstand gähling zu überfallen, und zu erheben, damit bei entdeckender mindesten Gefahr sogleich in die nöthigen Vorsichten eingeschritten werden möge.

Von dem Benehmen der zu Aufnehmung mündlicher Klagen abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 73.

Wenn sich ein Kläger anmeldet, der eine mündliche Klage vorzubringen gedenket, hängt von dem Bergrichter ab, ob er selbe vor der ordentlichen Gerichtsversammlung aufnehmen, oder wenn es die Menge der Geschäfte nicht zuließe, und es der Bergrichter nicht nöthig fände, mit Anhörung der Klagen die Gerichtsversammlung zu beschäftigen, hiezu eine eigene Commission mittelst Abordnung zweier Beisitzer, und eines das Protokoll führenden Actuarii, oder Berggerichtsschreibers benennen wollte, wo sich sodann in einem oder anderem Falle ob der Aufnehmung der mündlichen Klage nach Vorschrift der Gerichtsordnung genauest zu achten ist.

§. 74.

Über alle vorgekommenen mündlichen Klagen solle ein abgesondertes Register geführt werden, in welchem der Nahme der Parteien und der Tag der angemeldeten mündlichen Klage einzutragen, im übrigen aber sich auf die Folia des Protokolls, in welchem die umständliche Anzeige enthalten ist, zu berufen kömmt.

§. 75.

Ist die mündliche Klage vollkommen angebracht, hat der Kläger abzutreten, und es ist sodann sogleich allenfalls über das von dem ältern Beisitzer aus den abgeordneten Commissarien an die Gerichtsversammlung zu erstattende Referat die Berathschlagung aufzunehmen, was hierüber der Ordnung nach einzuleiten sey, damit die nöthig findende Verfügung dem Actuario zur weitern ordnungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

§. 76.

Das mündliche Verfahren in den abgesonderten Bergbezirken hat vor dem Berggerichtssubstituten, und Geschwornen, dann dem Bergschreiber zu geschehen, wovon sonach das Protokoll an das Berggericht, wie schon oben verordnet worden, einzusenden ist.

Von dem Benehmen der zur Aufnehmung des mündlichen Verfahrens abgeordneten Sitzung.

§. 77.

Alle Tagsatzungen, welche in einer Streitsache ob des mündlichen Verfahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften nach Maß der Gerichtsordnung aufzunehmen sind, sollen nach Befund des Bergrichters, oder bei der allgemeinen Gerichtsversammlung, oder in einer abgesonderten Commission, welcher der Actuarius zuzugeben ist, oder aber bei dem delegirten Berggerichtssubstituten mit Zuziehung eines Geschwornen, und des Bergschreibers fürgenommen werden; damit aber an einem oder dem nähmlichen Tage nicht zu viel Tagsatzungen angeordnet werden mögen, ist von dem Actuario oder Bergschreiber ein Verzeichniß aller anberaumten Tagsatzungen zu führen, in dieses bei jedem zur Sitzung bestimmten Tage anzumerken, in welcher Angelegenheit eine Tagsatzung aufgesetzet sey.

§. 78.

Wenn an einem Tage mehrere Tagsatzungen anberaumt sind, soll sich zuvörderst die Beförderung derjenigen angelegen gehalten werden, bei welcher Parteien einschreiten, die etwa von entfernten Landesgegenden kommen; außerdem sind jene vor den andern vorzurufen, bei welchen die Parteien am ersten anwesend gewesen; am Ende aber sind jene Tagsatzungen vorzunehmen, bei denen über Ausbleiben eines Theils eine Contumaz incurriret würde.

§. 79.

In dem Acte der Tagsatzung, es mögen selbe auf eine ordentliche Nothdurftshandlung, oder sonstiges Contradictorium ankommen, oder aber um ein gütliches Einverständniß der Parteien gehandelt werden, sollte sich genau nach jenem geachtet werden, was dießfalls in der Gerichtsordnung vorgeschrieben ist; nur ist die Fürsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Partei anbringet, und einleget, von dem Actuario ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, in selbem das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die

Partei, die selbe beigebracht hat, angemerket, und dieses Verzeichniß nach der von den Parteien erfolgten Fertigung dem Protokolle beigeschlossen werde.

§. 80.

In den berggerichtlichen Streitsachen sind die Tagsatzungen nicht auf längere Zeit hinauszugeben, sondern die Angelegenheiten nach Bewandtniß der Umstände obbesagtermaßen, auch wohl instante vorzunehmen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftete; wie dann eben deßwegen jede Gewerkschaft ihren Verweser, Schichtmeister, Factor oder wie diese Bestellten etwann sonst genennet werden mögen, dann jeder Gewerk einen eigenen Anwald bei dem Bergwerk, oder Werkgaden zu bestellen, und solchen bei dem Antritt des Werkes, oder der Theilnehmung an selbem dem Berggericht zu benennen hat.

§. 81.

Außerdem sind keine wie immer gearteten Geschäfte aufzunehmen, die nicht dem Berggericht ausdrücklich gemäß Patents vom 1. November 1781 zugewiesen sind.

§. 82.

Aus denen Parteien, die vor Gericht zu erscheinen haben, gebühret nur folgenden das Recht, einen Sitz zu fordern: jene, welche zu dem Prälaten-, Herrn- oder Ritterstand eines kaiserl. Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören, welche die Würde eines wirklichen k. k. Raths oder eine höhere Charge begleiten, die k. k. Officiers, Capitularen, oder in einer höhern geistlichen Würde sind; alle übrigen müssen sich vor Gericht stehend halten: die Frauen dagegen sind nach Würde ihres Ehegemahls anzusehen.

§. 83.

Sollte der das Protokoll führende Actuarius, oder Beisitzer in ein oder anderem Puncte die Parteien nicht wohl begriffen haben, so stehet ihm bevor, mit Anstand die deutlichere Wiederhohlung des Umstandes zu begehren, wie dann keiner Partei verwehret ist, die wesentlichen Umstände des Factums, und die Hauptgründe, worauf sie die Behauptung oder Vertheidigung ihres Rechts gründet, von Wort zu Wort dem Protokollisten in die Feder zu geben, und die Vorlesung der betreffenden Stelle zu begehren.

§. 84.

Nach beendigten Nothdurften beruhet es an dem, ob der Gegenstand der Verhandlung so geartet sey, daß darüber sogleich das

Urtheil geschöpfet werden könne, und dann ist die Berathschlagung sogleich in jener Art aufzunehmen, wie in Folge des §. 31. et sequentibus die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind. Sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, dann hat der Bergrichter einen Beisitzer zu benennen, der in folgender Sitzung, bei der die vorhin versammelten Beisitzer zu interveniren haben, das ordentliche Referat abstatte, die in dem einstweilen zu berichtigenden Protokoll einkommenden Nothdurften in Vortrag bringe, und sich in jener Art benehme, die überhaupt der Bearbeitung der Referate vorgeschrieben ist, wo hingegen die substituirten Bergämter das Protocollum cum Actis nach den §§. 53. et 54. an das Berggericht zur gehörigen Berathschlagung und Beurtheilung einzusenden haben.

Von dem Benehmen der zu Aufnehmung der Eide abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 85.

Bei vorfallender Aufnahme eines Eides ist der Schwörende, dann jene Theilnehmenden, die bei Ablegung des Eides zu erscheinen berechtiget sind, vorzurufen, und es hängt von dem Bergrichter ab, die Eide in der allgemeinen Gerichtsversammlung aufzunehmen, oder hiezu zween Beisitzer nebst dem Actuario abzuordnen. In den besonderen Bergbezirken hat solches von den substituirten Bergbeamten und dem Bergschreiber zu geschehen, jedesmahl hat der älteste Beisitzer oder Berggerichtssubstitut nicht blos die Eidesformel abzulesen, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeden Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, den Schwörenden, ob er ihn wohl fasse? und in seinem eigentlichen Verstand einnehme? zur Rede zu stellen, hiebei keiner Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweideutigkeit Statt zu geben, sondern darob zu seyn, daß die zu beschwörenden Umstände genau, klar und deutlich bestimmt seyen.

§. 86.

Eben also hat hiernach der älteste Beisitzer dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seiten der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorzustellen, und zuvörderst die Schwere der Übertretung des göttlichen Geboths, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige

Widerrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens nachdrucksam zu Gemüthe zu führen.

§. 87.

Endlich aber sind dem Schwörenden die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzten Criminalstrafen ausdrücklich vorzuhalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer vor Ablegung eines falschen Schwurs, oder vor dem Meineid zu warnen.

§. 88.

Nach welcher Meineidserinnerung, und dem von der Partei hiernach erfolgten Entschlusse die wirkliche Ablegung des Eides fürzunehmen, uud sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung nur mit folgenden Anmerkungen zu benehmen ist: daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Bergrichter, oder ersten Beisitzer, oder aber von dem Berggerichtssubstituten vorgesprochen werde, und daß während der Eidesablegung das gesammte Gerichtspersonale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der diesem Religionsact angemessenen anständigen Ehrerbiethung zu betragen habe.

§. 89.

Wo sodann in dem Gerichtsprotokoll die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Eidesformel, dann die geschehene Meineidserinnerung genau einzutragen ist.

§. 90.

Wenn es aber auf die Aufnehmung eines Eides von einem Juden ankömmt, dann hat es zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und wegen Erinnerung der auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bei jenem zu verbleiben, was hievon §. 87. erwähnt worden, der Act der Eidesablegung aber hat folgendermaßen zu geschehen.

§. 91.

Es ist nähmlich das jüdische Gesetzbuch, das ist: ein Torach (wovon die Stelle ein getreues Exemplare sich zu verschaffen, und wohlverwahrt aufzubehalten hat) vor die Hand zu nehmen, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dann der Jude vor dem Berggericht also anzureden: Jud! ich beschwöre dich bei dem einigen, allwissenden, und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels, und der Erde, in Folge des Torachs, und Gesetzes, das er gegeben hat seinem Knecht Moyses auf dem Berg Sinai, daß du mir wahrhaftig sagen wollest,

ob dieſes Buch ſeye das Buch, darauf ein Jud einem Chriſten oder Juden einen rechtlichen gebührenden Eid ablegen möge und ſolle.

Sollte der Jud mit einer Unwiſſenheit des Leſens ſich entſchuldigen, iſt die Tagſatzung mit dem Auftrage zu überlegen, daß er einen des Leſens kündigen, verſtändigen ſeiner Religion mitbringen ſolle, auf daß dieſer ihm gehörige Aufklärung geben könne; bejahet er aber die Wirklichkeit des Torachs, dann iſt ſelber von dem Gerichtsvorſitzer dahin anzureden: Jud! ich verkünde dir mit Wahrheit, daß wir Chriſten anbethen den einigen, allmächtigen und allwiſſenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, daß wir außer demſelben keinen andern Gott erkennen, und anbethen; dieß ſag ich dir aus der Urſache, damit du nicht glaubeſt, du wäreſt vor deinem Gott eines falſchen Eides entſchuldiget, weil du den Eid vor Chriſten ablegeſt, die du etwa eines unrechten Glaubens, oder Anbethung fremder Götter beſchuldigeſt; ich erinnere dich alſo, daß du vor uns Chriſten, die wir anbethen den einigen, allwiſſenden, allmächtigen Gott, ſchuldig ſeyeſt zu ſchwören einen wahrhaften unverfälſchten Eid, da dich deine Religion und dein Geſetzbuch lehret, daß die Neſie oder Hauptleute des Volks Iſrael ſchuldig geweſen zu halten dasjenige, ſo ſie beſchworen hatten denen Männern von Giſchon, die doch dienten fremden Göttern. Daher frage ich dich, ob du glaubeſt, daß du ſchändeſt und läſterſt den allmächtigen Gott, wenn du gegenwärtig ablegen wollteſt einen falſchen betrüglichen Eid.

§. 92.

Wenn nun der Jud dieſe Frage bejahet, hat ihn der Gerichtsvorſitzer weiters alſo anzureden: Ich frage dich weiters, ob du mit reiner Überlegung, und wohlbedacht ohne alle Argliſt, und Betrug den alleinigen allwiſſenden allmächtigen Gott anrufen wolleſt, zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was dir vorhin vorgelegt worden.

§. 93.

Wenn nun der Jud auch dieſes bejahet, dann ſoll in dem Torach das dritte Buch Moyſes Levitici am 26. Capitel aufgeſchlagen, und der Jud verhalten werden, ſein Haupt zu bedecken, ſeine rechte Fauſt bis an den Ballen auf dieſes Capitel am 14. Verſicul und denen folgenden anzulegen, und dem Bergrichter folgende Worte nachſprechen: Adonai ewiger allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim, ein ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Torach gegeben haſt, ich rufe an deinen heiligen Nahmen Adonai, und deine All-

macht, daß du mir helfest bestätigen meinen Eid, den ich jetzt thun solle, und wo ich unrecht, oder betrüglich schwören werde, so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen und Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferleget hat, und meine Seele und Leib haben nicht mehr einigen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Messias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes, auch verspreche und bezeuge ich bei dem ewigen Gott Adonai, daß ich nicht wolle begehren, bitten oder annehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden noch andern Menschen, Amen.

§. 94.

Hierauf hat zu folgen die Eidesformul, so nach den Umständen des Gegenstandes des abzulegenden Eides aufzusetzen, und von dem Vorsitzenden vorzusprechen, von dem Juden aber in voriger Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist. Es hat aber die Einkleidung der Eidesformul folgendermaßen zu geschehen: Ich N. Jud schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einmengung, oder Gebrauch einer Arglist, Betruges, oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schenkung, Gab, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstiger zu Unterdrückung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen könne, daß (hier folget der Gegenstand des Eides) und wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeiet und verflucht seyn, und soll mich verzehren das Feuer, das Sodoma und Gomorra überging, und alle Flüche, die an der Torach geschrieben stehen, und solle mir der wahre Gott, der Laub und Gras und andere Dinge erschaffen hat, nimmermehr zu Hilfe, noch zu Statten kommen in einigen meinen Geschäften und Nöthen, wenn ich aber wahr, und recht gesagt habe in dieser Sache, dann helfe mir der wahre Gott Adonai.

Von dem Benehmen der zu dem Zeugenverhör abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 95.

Die Zeugenaussagen sind von zween Beisitzern und dem Actuario, oder von den substituirten Bergbeamten mit dem Bergschreiber aufzunehmen, und sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung

zu benehmen, der eine Beisitzer, oder Gerichtssubstitut hat die Vorhaltung der Weisartikeln zu besorgen, der andere dagegen die allgemeinen und besonderen Fragstücke vorzuhalten, der Actuarius oder Bergschreiber aber, bei ein= so anderem die Antwort ad Protocollum zu nehmen.

§. 96.

Das Weisungsprotokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite der Numerus des Weisartikels, oder des Fragstücks ohne dessen Inhalt zu wiederhohlen, auf der andern Seite die gegebene Antwort aufzuschreiben, und sind alle in der nähmlichen Sache aufgenommenen Zeugenaussagen in das nähmliche Protokoll einzutragen, welches Protocoll, wenn die Weisung oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst denen Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von denen abgeordnet gewesenen zween Beisitzern, und dem Actuario oder Bergschreiber zu unterschreiben, und von außen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen, in dieser aber der Tauf= und Zunahme dessen, der die Weisung geführet hat, der Tauf= und Zunahme dessen, wider welchen sie geführet worden, dann der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführet worden, mit wenigen Worten anzumerken ist.

§. 97.

Das beendigte Protokoll der Weisung oder Gegenweisung hat der ältere Beisitzer der abgeordneten Commissarien zur nächsten Sitzung der Berggerichtsversammlung mit sich zu bringen, und hievon Erinnerung zu thun. Und ist dieses Protokoll dann, wenn die Weisung in einer zu dem Berggericht selbst gehörigen Streitsache abgeführet worden, lediglich dem Actuario noch während der Berggerichtssitzung zuzusenden, von dem Bergamte aber vorläufig der Tag dieser geschehenen Überreichung anzumerken.

§. 98.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, dann ist das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln, und Fragstücken von beiden Commissarien zu versiegeln, das Verzeichniß der aufgelaufenen Gerichtskosten zu verfassen, und hat die Berggerichtsversammlung nach berichtigtem erstgedachten Verzeichniß die Expedition an den betreffenden Richter dahin zu besorgen, damit an selben das Weisungsprotokoll übersendet, von ihm aber die Vergütung des Kostenbetrages angesuchet werde.

§. 99.

Wenn der Beweis auf Klüfte, Gänge, Flötze und Stockwerke über ſtreitige Markſtätte und Pochſteine durch einfache oder Währzüge, Riſſe und ſohinige Operationen der Markſcheider geſchehen ſoll, haben die Berggerichte und Berggerichtsſubſtituten nach den Bergordnungen und den dießfalls ſonſt beſtehenden Vorſchriften vorzugehen.

Von dem Benehmen der zur Inrotulirung der Acten abgeordneten beſonderen Sitzung.

§. 100.

Die Inrotulirung der Acten hat nach Maß des 7. §. vor einem Beiſitzer und dem Actuario, oder in den beſondern Bergbezirken vor den delegirten Berggerichtsſubſtituten und Bergſchreibern zu geſchehen, und iſt ſich hiebei ebenfalls nach Maß der Gerichtsordnung zu benehmen; der eine Beiſitzer hat die von dem Kläger und Beklagten eingelegten Schriften zu übernehmen, der Actuarius den Rotulum zu verfaſſen.

§. 101.

Die Klage iſt der N^rus 1^mus, die Einrede der N^rus 2^dus, die Replik der N^rus 3^tius, die Duplik der N^rus 4^tus und wenn weitere Schriften vorhanden, dann macht die Schlußſchrift den N^rum 5^tum und die Gegenſchlußſchrift den N^rum 6^tum aus.

§. 102.

Daher in dieſer Ordnung jede Schrift vor die Hand zu nehmen, mit dem ihr eigenen Nr. zu bezeichnen, dann aber die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung und unter dem Zeichen, unter welchem ſie angeführt worden, zu durchgehen, und bei jeder Beilage von außen durch den Beiſitzer anzumerken iſt, z. B. ad N^rum 1. a., ad N^rum 2. 4. ꝛc., wobei jedoch lediglich zu bemerken iſt, daß die Beilagen des Klägers nach der Reihe der Buchſtaben, jene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen zu benennen und anzumerken ſind, damit man bei dem erſten Blicke erſehe, ob die Beilage von dem Kläger oder Beklagten geleget worden. So, wie die Beilage vorkömmt, iſt ſelbe, wenn der Legung halber kein Streit entſtehet, dem Actuario anzuzeigen, damit er ſie ad Rotulum anmerke.

§. 103.

Der Rotulus ist also zu verfassen, daß die Rubrike jeder Schrift, und dann die Benennung und das Datum jeder Urkunde, die der Schrift bei der Inrotulirung eingeleget worden, angemerket werde. Wenn alle Beilagen eingetragen sind, hat der Beisitzer und der Actuarius den Rotulum zu unterschreiben.

§. 104.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführt, diese aber bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, von dem Beisitzer anzumerken: nicht beigebracht. Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht würde, aber nicht geleget werden könnte, weil sie dem Gegentheil nicht zugestellt worden, ist sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, anzumerken: wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt. Wenn endlich die Legung einer Urkunde streitig wird, sind beide Theile zu hören, warum nähmlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenket, und sind die dießfälligen beiderseitigen Behelfe in ein von dem Actuario zu verfassendes Protokoll aufzunehmen. Es ist aber die Urkunde bei der Inrotulirung zu legen, und nur von dem Beisitzer in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, zur Seite anzumerken: die Legung streitig.

§. 105.

Die inrotulirten Acten sind samt dem Rotulo mit einem Überschlag zusammenzubinden, auf diesem die Rubrik des Processes folgendermaßen zu versetzen: Schriftliches Verfahren in der Streitsache des Georg N. wider den Peter N., wegen — inrotulirt den 1. März 1783; also, daß die Aufschrift den Tauf- und Zunahmen des Klägers, den Tauf- und Zunahmen des Beklagten, und das Punctum, um das es sich handelt, in Kürze enthalte. Und dann hat der Beisitzer und der Actuarius die Acten zu versiegeln, ersterer zur nächsten Sitzung der Berggerichtsversammlung dieselben mit sich zu bringen, und hievon zu dem Ende Erinnerung zu thun, damit in dem Inrotulirungsprotokoll, das von dem Berggerichtsactuario zu führen ist, die Eintragung geschehen möge, und dann der Proceß dem betreffenden Referenten zugeschrieben und übergeben werde; wo dagegen, wie es oben §. 53. et seqq. schon enthalten ist, die etwa bei einem substituirten Berggericht mit gleicher Vorsicht inrotulirten und versie-

gelten Acten mit dem darüber verführten Protokoll von dem Berggerichtssubstituten unverweilt dem Berggericht einzusenden sind.

Von dem Benehmen des Berggerichts bei Arrestirung eines Bergbeamtens oder anderen Bergwerksverwandten und bei Sequestration eines Berggutes.

§. 106.

Bei dem wider einen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten zu verhängenden Arrest, ist die Einleitung von Seite des Berggerichts so zu treffen, damit durch dessen Arrestirung weder die Aufsicht und Einleitung, noch die Manipulation selbst gehemmet, oder auch dem höchsten Bergregal einiger Nachtheil verursachet werden möge.

§. 107.

Die erforderlichen mittlerweiligen Sicherstellungsmittel in Betracht des Bergguts sind mit jenen Vorsichten zu verbinden, welche dießfalls die Gesetze fordern.

Von der Führung des Protokolls.

§. 108.

Über alles, was bei der Berggerichtsversammlung vorfällt, ist von dem Actuarius ein genaues ordentliches Protokoll zu führen, und ist die Wesenheit dieses in halbbrüchigen Bogen zu führenden Protokolls, daß a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden, b) die Parteien, welche der Gegenstand betroffen hat, c) die Meinungen der Beisitzer und derselben Beweggründe, endlich d) das Conclusum deutlich angemerkt werde.

§. 109.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist so kurz als möglich, einzutragen, und ist genug, wenn in dem Protokolle zu ersehen ist, was der Exhibent eigentlich gebethen habe, oder worüber eigentlich die Streitsache geführet worden; und hat der Protokollist zur Seite den Numerum anzumerken, den das Exhibitum gemäß des Protocolli Erhibitorum führet, wie auch die Parteien, die das Geschäft betroffen hat.

§. 110.

Die Meinung des Referenten, der in dem Protokolle genau anzumerken ist, soll zwar in so weit angeführt werden, damit man wisse, wohin selbe abgegangen; allein das Votum bedarf keiner Zergliederung, da sich lediglich auf das von dem Referenten eingelegte schriftliche Votum zu berufen ist, das in der Registratur nach der Reihe der Nummern, so die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, aufzubehalten ist. Jedoch soll der protokollirende Actuarius auf jedes solches Votum das Folium des Sitzungsprotokolls anmerken, auf welchem die hierüber gepflogene Berathschlagung zu finden ist.

§. 111.

Von jenen Beisitzern, die sich mit einer vorgehenden Meinung vereint, und nichts Neues beigebracht haben, ist lediglich die geschehene Einverstehung zu bemerken, bei jenen, die neue Beweggründe angeführt, dieselbe in Kürze einzutragen, bei jenen endlich, die eine abgesonderte Meinung geführt haben, dieselbe samt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken.

§. 112.

Das Concluſum ist von Wort zu Wort in das Protokoll einzutragen.

§. 113.

Das Protokoll der Gerichtssitzung ist bis den folgenden Sitztag zu Stande zu bringen, zu welchem Ende dem Acturario sogleich, als die Expedition zu Stande gekommen, die Vota der Referenten zu übergeben sind. Es ist aber dem protokollirenden Actuario nicht gestattet, Actenstücke mit sich nach Haus zu nehmen, sondern er mag selbe gleichwohl, wenn die Einsehung des ein- oder andern ihm unentbehrlich seyn sollte, noch am nähmlichen Tage in der Kanzlei oder Registratur einsehen, und sich hieraus die zu seinem Protokolle nöthige Anmerkungen verfassen.

§. 114.

Das zu Stande gebrachte Protokoll ist von dem Bergrichter zu vidiren, und die etwa nöthige Verbesserung zu treffen, wo sodann sothanes Protokoll nach vollendeter Berichtigung und Vidirung dem Actuario zu dem Ende zurückgesendet werden muß, damit am Ende jeden Vierteljahrs die Sessionsbogen zusammengebunden werden mögen, auch ist über dieses Protokoll ein genaues Register zu führen,

und in dieses die beiden Parteien abgesondert, samt dem mit wenigen Worten ausgedrückten Gegenstand anzumerken.

Von Expedirung des Concluſi.

§. 115.

Wenn das Concluſum auf einen an die Appellationsſtelle abzugebenden Bericht, oder in Folge des 251. §. der allgemeinen Gerichtsordnung, auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum anſuchende Partei beruhet, hat der Referent die Expedition ſelbſt zu beſorgen, außer dem iſt die Verfaſſung der Expedition das Geſchäft des Actuarius.

§. 116.

Zu dieſem Ende iſt dem Actuario ſo, wie das Concluſum gefaſſet worden, der ſchriftliche Aufſatz des Formulares zu übergeben, und er hat ſelbes in jene Form einzukleiden, den die Beſchaffenheit des Concluſi fordert. Dieſe Expedition hat er auf einen halbgebrochenen Bogen zu verfaſſen, und im Eingang dieſes Bogens jedesmahl den Numerum Exhibiti anzumerken, zu welchem die Expedition gehörig iſt.

§. 117.

Die Expeditionen ſind ſo ſchleunig, als möglich iſt, in dem Amtsorte zu verfaſſen, maßen ohne wichtige Urſache Acten mit ſich nach Haus zu nehmen nicht geſtattet iſt; und dem Actuario, wenn ſich die Geſchäfte zu ſehr häuften, und Fälle vorfielen, wo es lediglich um Übertragung des Referenten-Aufſatzes in die der Expedition angemeſſene Einkleidung beruhete, der Kanzelliſt oder Berggerichtsſchreiber zur Beförderung der Arbeit dermaßen zugegeben werden kann, daß ſich jedoch der Actuarius dieſer Erlaubniß nur dann bediene, wenn es ihm, ob der Menge der Expeditionen nicht möglich ſeyn ſollte, dieſelben insgeſamt in gehöriger Zeit zu vollenden. Wo übrigens, wenn auch mit dieſer Hilfe die ſämtlichen Expeditionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, die Concipienten die Expeditionen mit Zuhilfenehmung der Votorum der Referenten, und im Falle der Unentbehrlichkeit auch der Acten ſelbſt in ihrer Wohnung mit möglichſter Beförderung bearbeiten ſollen.

§. 118.

Die verfaßte Expedition iſt dem Referenten verſchloſſen zuzuſenden, hiebei aber der Referats- und reſpective Entwurfsbogen beizu-

legen, damit sich der Beisitzer gegenwärtig halten könne, ob die Expedition auch genau mit dem Concluso übereinstimme.

§. 119.

Dieser hat die Expedition genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rücksicht zu nehmen, ob sie mit dem Concluso übereinstimme, und in dem Ausdruck mit Deutlichkeit und Anstand abgefasset seye, zu erwägen, das Bedenkliche zu verbessern und dann zur Seite, oder am Ende seinen Nahmen zu unterfertigen.

§. 120.

Von den Referenten sind die Expeditionen dem Bergrichter zuzuschicken, der sie abermahls zu durchgehen, die ihm etwa auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur darauf anzumerken, im Falle aber, daß ihm wichtige Anstände auffielen, die Expedition zurückzuhalten, und sie bei nächster Gerichtssitzung mit seinen Anständen vorzutragen hat, damit bei versammelter Sitzung über das Formulare der Expedition, jedoch ohne in dem Intrinseco des vorigen Concluſi etwas zu ändern, die Berathschlagung aufgenommen, und hiernach die Expedition ungesäumt berichtiget werde; wo sodann ohne eine neue Circulirung von dem Actuario zur Seite die Berichtigung in der Rathsversammlung angemerkt, von dem Bergrichter aber das Expediatur noch während der Gerichtssitzung beigefüget werden muß.

§. 121.

Was von dem Berggericht an das Appellationsgericht ergehet, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichtes vorzulegen, bei welchem von außen die Rubrike, die Parteien und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu berühren ist, und hat derlei Berichte der Bergrichter und der Referent zu unterfertigen, es sind auch hiebei die bei der Berathschlagung anwesend gewesenen Beisitzer anzumerken.

§. 122.

Was an andere Gerichte und Obrigkeiten ergehet, ist in der Form der Ersuchschreiben einzukleiden, die der Bergrichter, dann der Actuarius zu unterfertigen hat.

§. 123.

An untergeordnete Parteien oder delegirte Ämter ergehen die Expeditionen mittelst Befehlen, die der Bergrichter und Actuarius unterfertiget.

§. 124.

Die Rathschlüsse, die keine ordentlichen Urtheile sind, werden auf dem Rücken des Exhibiti von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedition lautet, aufgeschrieben, und von dem Actuario allein unterfertiget; nur daß hiebei jenes beobachtet werde, was in der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufdruckung des Amtsinsiegels vorgesehen ist.

§. 125.

Die Urtheile endlich werden in gleicher Form über Incident-Streite und über die Hauptsache, über mündliches oder schriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdürften, oder über unterloffene Contumaz geschöpfet, und hat daher aller Unterschied der Benennungen an Abschieden, Verlässen, Veranlassungen, Verhörsbescheiden, Relations-Ausschlägen und dergleichen aufzuhören, sondern es ist sich des allgemeinen Ausdrucks: „Urtheil" zu gebrauchen, anbei zu einem Muster folgendes Formulare zu dienen hat:

Formulare eines Urtheils.

Von dem k. k. Berggericht wird in der Rechtssache des N. N. Klägern eines: wider Herrn N. Beklagten andern Theils, wegen deren von dem N. N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm 1. März 1783 geschlossene mündliche Verfahren (oder über die unterm 1. März 1783 inrotulirten Acten) zu Recht erkennet.

Der Herr von N. seye dem N. N. die in dessen unterm 2. Jäner 1783 überreichten Klage angesprochenen 1000 fl. nur damahls zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebothenen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu erweisen nicht vermöchte, daß er sothane 1000 fl. wirklich bezahlet habe, zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus denen in seiner Einrede nahmhaft gemachten Zeugen, mit Hinweglassung des Wenzel N., den Michael N., Stephan N. und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hinweglassung des dritten und fünften Artikels, über den 1., 2., 4. und 6. ꝛc. Artikel aufzuführen bevorstehe, doch liege ihm, Herrn von N. ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil sich beschwerte, diesen Beweis vor Verlauf des 18. Tages, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung gegenwärtigen Urtheils an zu rechnen, so gewiß anzutreten, widrigens dieser ihm vorbehaltene Beweis erloschen seyn solle. Endlich ꝛc.

Hier am Ende ist in Rücksicht der Gerichtskosten, ob selbe von einem Theile zu ersetzen, oder zu compensiren seyen, Erwähnung zu machen.

Anmerkung. Nach dem §. 145. allgemeine Gerichtsordnung und im Hofdecret vom 31. Julius 1788 ist in die zur Antretung des Beweises durch Urtheil bestimmte Frist, der Tag der Zustellung des Urtheils, allerdings einzurechnen, indem die Gerichtsordnung nur 17 Tage einräumet.

§. 126.

Die adjustirte Expedition ist mit möglicher Beförderung dem Actuario zurückzuschicken.

Von Expedirung der Edicte.

§. 127.

Die gemäß der Gerichtsordnung auszufertigenden Edicte bestehen erstens: in Convocations-Edicten bei einem zu eröffnenden Concurse, zweitens: in den Feilbiethungsedicten, drittens: in dem Vorrufungsedicte eines Beklagten, der außer den k. k. Erblanden wohnet, und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Da die Convocations-Edicte in Concurssachen nur bei den Gerichten, wohin die Person des Verschuldeten gehöret, geschehen, so wird nicht nöthig gefunden, dießfalls hier ein Formulare einzuschalten.

Formulare des Vorrufungsedictes eines Beklagten in Folge der Gerichtsordnung.

Von dem k. k. Berggericht dem N. mittels gegenwärtigen Edicts anmit zu erinnern: Es habe wider ihn bei diesem Berggerichte der —— wegen —— Klage angebracht, und um die der Gerechtigkeit angemessene richterliche Hilfe gebethen.

Da nun das Gericht wegen dessen nicht bekannten Aufenthaltsort, allenfalls Abwesenheit von den k. k. Erblanden ihm N. den hierortigen Gerichtsadvocaten N. zur Vertretung auf dessen Gefahr und Unkosten als Curator bestellet hat, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Maß der für die k. k. Erblande gesetzmäßig bestimmten allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführet, sonach entschieden werden wird. Als werde derselbe dessen anmit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls in rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe in gehöriger Zeit an Handen zu lassen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Berggericht nahmhaft zu machen, und überhaupt in jene rechtliche ordnungsmäßige Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, maßen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde. Denn hierinnen bestehet das für die k. k. Erblande bestimmte Gesetz.

§. 128.

Die Feilbiethungsedicte dagegen, da diese nebst der weitläufigen

Beschreibung des Gegenstandes der Feilbiethung, auch gemäß der Gerichtsordnung, nach der sich genauest zu achten, mehrere Umstände enthalten, müssen bei jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Actuario entworfen, und auch nur schriftlich, jedoch in der den Edicten überhaupt eigenen Form expedirt werden.

§ 129.

Die Edicte hat der Bergrichter und zwei Beisitzer zu unterschreiben, und ist jedes Edict in triplo zu expediren, wovon ein Exemplar an dem Gerichtshause, das zweite an das Kirchthor, und das dritte an einem andern dazu bestimmten öffentlichen Orte anzuschlagen ist. Auch soll jedes Edict zu drei verschiedenen Mahlen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedruckt werden. Zu den gerichtlichen Sperren, Inventuren und Feilbiethungen, aus welcher Ursache dieselben immer vorgenommen werden wollen, sind jedesmahl zwei ohnehin in Eidespflichten stehende Gerichtsbeamte, wovon die Auswahl dem Bergrichter gebühret, zu benennen.

Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. 130.

Sobald die von dem Bergrichter adjustirte Expedition dem Actuario, oder Berggerichtsschreiber zukömmt, hat selber den Tag, an welchem sie in das Expedit gekommen, zur Seite anzumerken, dann sich mit dem zur Besorgung des Taxwesens angestellten Beamten zu dem Ende einzuverstehen, um den Betrag der Gerichtstaxe zur Seite anzumerken, die hievon nach Maß der Taxordnung zu entrichten kömmt.

§. 131.

Fände der Expedient bei der von dem Taxbeamten angemerkten Taxe einen Anstand, hat er selbe der Behörde zu eröffnen, und beide dahin beflissen zu seyn, damit der Anstand nach Vorschrift der Taxordnung in Güte gehoben werde. Könnten sie sich aber in ihrer Meinung nicht vereinen, so soll am nächsten Gerichtstage dem Bergrichter die Angelegenheit angezeiget, und zur Behebung des Anstandes das Dienfame vorgekehret werden. Dann ist darob zu seyn, damit von dem zur Abschreibung bestimmten Individuo die Ausfertigung der Expedition geschehe. Zu diesem Ende sollen sich diese Individuen täglich von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Kanzlei einfinden, und die ihnen vorgelegte Ar-

beit ohne Widerrede besorgen; auch an den Ferialtagen haben sich diese nach Erforderniß der vorliegenden Arbeit in der Kanzlei einzufinden. Eben also haben selbe immer, so lang die Gerichtssitzung fortwähret, und bei vorfallender häufiger und dringender Arbeit auch durch längere Zeit über die hieroben ausgemessene Stunden in der Kanzlei zu verbleiben.

§. 132.

Sobald die Expedition abgeschrieben ist, soll das Concept mit der Abschrift mit aller Genauigkeit collationiret, die eingeschlichenen Schreibfehler alsogleich verbessert, in der Abschrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geschehenen Collationirung der Buchstabe C beigesetzt werden.

§. 133.

Dann hat der Expedient Rücksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expeditionen nach Vorschrift des §. 121. u. w. geschehe.

§. 134.

Das Concept der Expedition ist sogleich nach der Collationirung in der Registratur zurückzuhalten, und wenn der Tag der geschehenen Zustellung von den Gerichtsdienern angesagt, und auf dem Concept angemerkt worden, zu reponiren.

§. 135.

Die Zustellung an die betreffende Stelle oder Partei hat durch den beeidigten Gerichtsdiener (dem täglich auf einem halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen Stücke von dem Expedienten einzuhändigen, und in diesem blos der Nahme der Expedition, und wohin selbe zuzustellen seye, anzumerken ist, zu geschehen, und zwar folgendermaßen: a) was an eine anwesende Stelle gelanget, ist lediglich bei dem Protocollo Exhibitorum, oder in der Kanzlei der betreffenden Stelle einzureichen; b) was außer Landes gehet, und der Post aufzugeben ist, hierüber hat der Gerichtsdiener sich einen Amtsschein ausstellen zu lassen; c) was endlich an eine Partei gelanget, dieß hat der Gerichtsdiener nach Vorschrift des 36. Capitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Tagzettel bei dem Numero der betreffenden Expedition von jenem, dem er die Expedition eingehändigt hat, eigenhändig die geschehene Zustellung mittels bloßer Zuschreibung des Nahmens bestätigen zu lassen.

§. 136.

Am folgenden Tage hat sich der Gerichtsdiener bei dem Expedienten ob der geschehenen Zustellung zu legitimiren; wäre eine Zustellung unterblieben, sich über die Ursache zu rechtfertigen; der Expedient hat die rückständige Zustellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, den Tag der geschehenen Zustellung anzumerken, die dem Gerichtsdiener behändigten Tagzettel aber in der Registratur aufzuheben.

§. 137.

Der Gerichtsdiener soll bei jeder Sitzung in der Gerichtsstube zum nöthigen Gebrauch zugegen seyn.

Von Aufbewahrung der Acten, oder der eigentlichen Bestehung der Registratur.

§. 138.

Die Registratursacten sind in abgetheilten Fascikeln in Folio in der Registratur aufzubehalten, die Fascikel nach deren Materien einzutheilen, jedes Stück aber, das aufbehalten wird, von außen mit dem Numero jenes Fascikels, zu dem es gehört, und mit dem Numero, nach welchem es in sothanen Fascikel einzulegen ist, zu bezeichnen; wenn ein zurückgelegtes Exhibitum mehrere Beilagen enthält, ist jede Beilage mit dem nähmlichen Numerus zu bezeichnen, die dem Exhibito eigen ist, zu dem es gehört, und ist dann auf dem Haupt-Exhibito anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe reponiret worden.

§. 139.

Die Fascikel sind nicht zu solcher Größe anwachsen zu lassen, daß selbe unbeweglich würden, sondern es ist in solchem Falle der Fasciculus in mehrere abzutheilen, der nähmliche Numerus Fasciculi beizubehalten, und nur von Außen anzumerken, von welchem Numero, bis zu welchem der Fasciculus die Acten enthalte.

§. 140.

Über die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch, in welches alle Normalien einzutragen sind, mit einem genauen Register von einem der Berggerichtsbeisitzer zu führen, in welchem der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung einzutragen ist; alle übrigen Registratursacten haben nur ein oder das nähmliche

Repertorium, das nicht nur nach dem Nahmen beider Parteien, welche die Acten betreffen, sondern auch nach dem Gegenstand des Geschäftes ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen ist; wenn auf eine Partei, oder auf ein Geschäft mehrere Registratursacten Beziehung nehmen, so sind zu sothaner Partei, oder zu dem betreffenden Gegenstand des Geschäftes alle Nummern der Registratursacten, die dahin gehören, in stäter Fortsetzung beizufügen, und daher ist bei jeder Rubrike der erforderliche Raum zu lassen, um die sämtlichen Nummern dahin nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Größe nicht unbeweglich werde, sind jedem Buchstaben 2 abgesonderte Terniones zu widmen, und hat in dem einen Ternion die Eintragung nach dem Nahmen der eingeschrittenen Partei, in dem andern nach dem Gegenstand des Geschäfts zu geschehen.

§. 141.

Die Berg-, Judicial- und Belehnungsacten sind mit jenen, welche blos auf das Bergöconomicum, Camerale und Politicum Bezug haben, nicht zu vermischen, sondern unter besondere Rubriken und Fascikel einzutheilen.

§. 142.

So sind nach Vorschrift der Bergordnungen auch bei jedem Berggerichte und substituirten Bergamt zu Einverleibung der über die allda vorkommenden Bergwerks- Belehnungs- und Gerichtshandlungen errichteten Urkunden unter besondern Rubriken eigene Bergbücher zu halten, als: a) ein Schurf-, Muthungs- und Bestätigungsbuch: dahin gehören vorzumerken alle von den sich angebenden bergbaulustigen Gewerken, oder Aufnehmern geschehende Anmeldungen zu Schürfen, nebst den darüber ertheilten Bewilligungen und Schurflicenzen mit Beziehung auf alle Umstände, besonders des Nahmens des sich zum Schürfen Anmeldenden, dann Benennung der Gebirgsgegend ꝛc., die dann erfolgenden wirklichen Muthungen nebst denen auf den nicht bauhaft erhalten werdenden Zechen, Bergwerken, oder dazu gehörigen Gebäuden geschehenen Freifahrungen, dann darüber erfolgten Bestätigungen und Vermessung der verliehenen Fundgruben, Maßen, Währen, Seifenlehen, Schmidte, Pochwerke, Hütten-, Rad- und Hammerwerken, wie auch andere Werkgaden, dann der dazu gehörigen Plätze, Auf-

schlag, Wässer und Wasserleitungen, Teiche ꝛc. und sonst dabei vorgegangenen Handlungen.

b) Ein Frist- oder Nachlassungsbuch: dahin gehören die aus wichtigen Ursachen begehrten, und von dem Berggerichte, oder Bergamt verstatteten Fristen, die Schacht- und Gestängsteuern, Wassergeld, der vierte Pfennig und dergleichen, welche von Zeit zu Zeit auf Erkenntniß des Berggerichtes, oder Bergamts Jemand gestattet, oder auferlegt werden.

c) Das Receß- und Retardatbuch: wohin die geschehene oder unterbliebene Verquartemberung und Verceſſirung durch einen summarischen Auszug von den durch die Schichtmeister, oder Verweser in gesetzmäßig bestimmter Zeit erlegten Rechnungen mit der summarischen Bemerkung eingetragen wird, was im verflossenen Quartal an Metallen, oder Mineralien gewonnen, oder unter andern Rubriken vereinnahmet, und dagegen specifice an Zehent, Urbar oder andern Regalien, mäßigen Abgaben, dann summarisch an andern Unkosten verausgabet worden, folglich deductis deducendis an Überschuß, Einbuß oder sogenanntem Receß verblieben, dann als Ausbeut vertheilet, oder an Zubuß ausgeschrieben, welche Kuxe verleget und entgegen in das Retardat versetzt worden sind?

d) Das Gewerken- oder Berggegenbuch: worin die Lehenträger und Gewerkschaften sowohl in Concreto, als alle einzelnen Gewerken mit ihren Nahmen, Characteren, und der Anzahl ihrer rechtmäßig besitzenden Kuxe, Berg- oder sonstigen Werkstheile specifisch einverleibet, auch den Eigenthümern, wenn sie es entweder selbst persönlich, oder durch bevollmächtigte Anwälde begehren, und ersagte Bergtheile nicht verpfändet, mit Verboth oder Arrest beleget, in Retardat verfallen, oder sonst wegen rechtlichen Ansprüchen verfänglich sind, ab- oder zugeschrieben werden.

e) Das Vertrag- und Schiedbuch: dahin gehören einzuverleiben, sowohl die in streitigen Bergsachen ergangenen Weisungen, und gerichtlichen Urtheil, als die zwischen den Parteien geschehenen gütlichen Vergleiche, Schenkungs-, Verkaufs-, Abtretungs- und andere Verträge. Über diese mit Seitenzahlen auf jedem Blatt zu bezeichnende Bergbücher, welche in den Amtshäusern wohlverspert aufzubehalten kommen, sind so, wie über alle übrigen Amtsacten ordentliche alphabetische Elenchi zu verfassen, und dazu geraume und wohl verwahrte Behältnisse vorzurichten.

§. 143.

Nur dem Bergrichter und den Beisitzern sollen ohne weitern die Acten, und zwar den Beisitzern nur jene Acten, die entweder in ein Normale, oder in ein zugetheiltes Referat einschlagen, aus der Registratur erfolget werden, außer dem soll ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergrichters, kein Stück der Registratur, die Bergbücher aber niemahls und unter keinerlei Vorwand in Privatwohnungen erfolget werden.

§. 144.

Wenn an den Bergrichter, oder einen Beisitzer aus der Registratur eine Erfolglassung geschieht, soll sogleich in dem Fasciculo, aus welchem die Erfolglassung geschehen, ein eigener Bogen eingeleget, und auf diesem vorgeschrieben werden, an wen? und sub quo dato die Erfolglassung geschehen seye? welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stück zurückgelanget, anwiederum zu cassiren ist. Beinebens hat der Bergrichter oder Beisitzer über jene Acten, die er herausnimmt, sein Recepisse auszustellen; endlich ist ein Vormerkbuch über die erfolgten Stücke zu halten, in selbes jede Erfolglassung getreulich einzutragen, sothanes Vormerkbuch von dem Actuario von Zeit zu Zeit nachzusuchen, und nach Verlauf jeden Monates von denen bei jedem Beisitzer befindlichen Registratur-Stücken ein schriftliches Verzeichniß mit Anmerkung des Tages, an welchem die Erfolglassung geschehen, dem Bergrichter vorzulegen, damit selber bei nächster Gerichtssitzung die Ursache der Zurückhaltung erheben, und wenn keine einschreitet, die ungesäumte Zurückstellung veranlassen möge.

§. 145.

In gleicher Art sind auch den Actuarien die in ihre Expeditionen einschlagenden Acten aus der Registratur ohne des Bergrichters Vorwissen, und mit obiger Vorsehung zu gestatten, außer dem aber soll keinem andern Gerichts-Individuo, noch weniger einem Fremden ohne Vorwissen und Einwilligung des Bergrichters derlei Einsicht gestattet werden. Die Registratur hat der Actuarius mit Beiziehung der ihm beigegebenen Kanzlei-Individuen neben den sonstigen Verrichtungen unter einem zu besorgen, die Bergbücher aber sind in einem besondern Behältnisse unter der Sperre des Bergrichters und Actuarii aufzubehalten, und Niemanden ohne des

Bergrichters Bewilligung Auszüge daraus zu ertheilen, welche auch jedesmahl von dem Bergrichter selbst, und von dem Actuarius zu unterschreiben sind.

§. 146.

Die Berggerichte sollen am Ende jeden Jahres den Statum aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgang vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweisen, in selbem a) nach den unterschiedenen Gegenständen der Geschäfte die Zahl der in jedem Geschäfte vorgefallenen Nummern; b) die von jedem Referenten bearbeitete Zahl der Geschäfte; c) endlich die annoch nicht erledigten Exhibita anzeigen, bei letzteren ebenfalls die Referenten, hinter denen sie in Rückstand haften, anmerken, und die Ursache des Retardats getreulich anzeigen; diesen Statum hat der Bergrichter an das Appellationsgericht einzubegleiten, und selbem eine gewissenhafte Anzeige über die besondern Verdienste, oder über die ein oder anderem Individuo zu Last gehende wichtige Ausstellung ohne alle Vorliebe, und Gehässigkeit, wie er es sich vor Gott und dem Landesfürsten zu verantworten getrauet, vorzulegen.

§. 147.

Nebst dem soll von Viertel- zu Vierteljahr über die im Rückstand haftenden inrotulirten Processe das Verzeichniß dem k. k. Appellationsgericht überreicht, und bei jedem Processe der Referent nebst der Ursache des Retardats, angemerkt werden.

§. 148.

Der Bergrichter hat ein oder andern eigenen Beisitzer zu benennen, der die Aufsicht über die Registratur und Kanzlei auf sich habe, diese von Zeit zu Zeit überfalle, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und die nöthige Genauigkeit in der vorgeschriebenen Manipulation beobachtet werde, untersuche, bei entdeckenden Gebrechen sein Referat erstatte, und die nöthigen Abhelfungsmittel an Händen lasse.

Nachträgliche Verordnungen.

§§. 6. und 32. Hofdecret vom 13. Decemb. 1817, Nr. 1395. der Just. Gesetzs. „Bei Berggerichten können auch definitive Erkenntnisse von einer aus dem Bergrichter und zwei geeigneten Assessoren nebst einem Actuar bestehenden Versammlung geschöpft werden.“

Hofdecret vom 9. Februar 1821, Nr. 1836. und vom 5. April

1822, Nr. 1859. Vorschrift zur Beschreibung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen bei landesfürstlichen Collegialgerichten erster Instanz.

§. 46. Hofdecret vom 8. Febr. 1787 Nr. 627. „Jedem Präsidi und Rath der Justizbehörde ist bei Eid und Pflicht, ja selbst bei Cassationsstrafe aufgetragen, daß, wann ein Geschäft einer solchen Partei zum Vortrag kömmt, mit welcher der eine oder andere in einer Activ- oder Passivforderung verflochten ist, der Präses sich des Vorsitzes, und so auch der Rath des Beisitzes und der Stimme zu enthalten habe, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß oder klein ist."

Hofdecret vom 2. October 1830. „Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. September 1830 anzuordnen geruhet, daß ein zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter, bestehender Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes, den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei ausschließen soll."

§. 85. Hofdecret vom 17. Novemb. 1826, daß zur größern Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides sowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren derselbe jederzeit vor einem Crucifixe und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt werde.

Hofdecret vom 26. August 1826 in Betreff der Eidesabnahme von Mahomedanern.

Hofkammerdecret vom 22. Jänner 1820. „Wenn sich in der Person des Bergrichters oder eines Berggerichts-Assessors eine Veränderung ergibt, ist davon das Appellationsgericht in die Kenntniß zu setzen."

Übersicht der Kapitel der Manipulations-Instruction.

Von der Verfassung der Berggerichte	§§.	1	8
„ Einreichung des Exhibiti und der Exhibiten-Protokolle		9	21
„ Zutheilung des Exhibiti an den Referenten	„	22	26
„ Beförderung des Exhibiti an den Referenten	„	27	30
„ Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Referate	„	31	37
„ dem Vortrage, der Berathschlagung und Erledigung in der Gerichtsversammlung .	„	38	51
„ dem Benehmen der delegirten Berggerichtssubstituten in den besondern Bergwerksbezirken	„	52	55
„ dem Benehmen der Berggerichte und der in Bergjustizsachen delegirten Bergämter in Bergwerksbelehnungs-Angelegenheiten . .		56	59
„ dem Benehmen bei vorfallenden Depositen und Erfolglassung		60	72

Von dem Benehmen der zur Aufnehmung mündlicher Klagen abgeordneten besondern Sitzung §§. 73 — 76
„ dem Benehmen der zur Aufnehmung des mündlichen Verfahrens abgeordneten Sitzung . „ 77 — 84
„ dem Benehmen der zur Aufnehmung der Eide abgeordneten besondern Sitzung . . . . „ 85 — 94
„ dem Benehmen der zu dem Zeugenverhör abgeordneten besondern Sitzung . . . . 95 — 99
„ dem Benehmen der zur Inrotulirung der Acten abgeordneten besondern Sitzung . . „ 100 — 105
„ dem Benehmen des Berggerichtes bei Arretirung eines Bergbeamtens oder andern Bergwerksverwandten und bei Sequestration eines Berggutes . . . . „ 106 — 107
„ Führung des Protokolls „ 108 — 114
„ Expedirung des Concluſi „ 115 — 126
„ Expedirung der Edicte . . . . . „ 127 — 129
„ Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen „ 130 — 137
„ Aufbewahrung der Acten oder der eigentlichen Bestehung der Regiſtratur „ 138 — 148

Zweiter Anhang.

Vertrag, Anno 1534 zwiſchen Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät und den Ständen in Böhmen.

Die Bergwerke und Metalle belangend.

W. I.

Wir Ferdinandus von Gottes Gnaden Römiſcher König, und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch zu Ungarn, Böheim, Dalmatien und Kroatien, Königl. Infant in Hispanien, Erzherzog zu Öſterreich und Markgraf in Mähren, Herzog zu Lützenburg und Schleſien, Markgraf zu Lausnitz ꝛc. Thun kund hier mit dieſem Brief gegen jedermänniglich: Demnach Wir zu dieſer Zeit wegen etlicher beweglichen Urſachen Uns und Unſern Einwohnern dieſes Königreiches zum Beſten, einen gemeinen Landtag auf dem Prager-Schloß Montags nach Reminiſcere auf Dato dieſes Briefes ausgeſchrieben, und anſetzen haben laſſen, auf welchem Landtag unter andern gemeinnützlichen Handlungen von den Ständen des Königreichs Böheim, als Herrſchaft, Ritterſchaft, und auch den Pragern

Unsern lieben Getreuen Bitte und Begehren an Uns gelanget worden, damit Wir ihre getreue, willige, und nutzbare Dienste, die sie Unsern Vorfahrern, Römischen Kaisern, und Königen zu Böheim, als ihren Herren, und Uns desgleichen zu aller Zeit williglich geleistet haben, und in künftigen Zeiten zu leisten sich erbiethen thun, ansehen wollten, nähmlich: demnach, als dieß Königreich aus Gnade des Allmächtigen über andere christliche Länder mit Bergwerken und Metallen, und sonderlich von Gold und Silber begabet, daß Wir Uns mit ihnen derhalben (damit solche Bergwerk desto stattlicher aufkommen, und Uns und Unseren getreuen Unterthanen des Königreichs Böheim zum Besten erbauet) gnädigst vereinigen und vertragen geruheten. Zu solcher ihrer Bitte, die Wir billich beachtet, in Bedenkung, je mehr Wir Unsern Unterthanen Gnad erzeugen, jemehr sie Lust und Liebe zur Erbauung und Erhebung des Bergwerks gewinnen werden, dadurch Unsers und Unsern Erben, und künftigen Königen zu Böheim, und dieses Königreich Nutz und Gedeihen seyn wird, sind Wir bewegt worden, und mit gutem Bedacht, und Unserm guten endlichen Wissen, aus Unserer königlichen Macht als böhmischer König haben Wir um die hernach geschriebenen Artikel allerlei Metall hoch, und niedriges, die sich in diesem Königreich ereignen, und genommen werden möchten, sonderlich aber Silber und Gold, mit den Ständen: als Herrschaft, Ritterschaft, und auch den Pragern, beide alt und neue Stadt, Unsern lieben Getreuen abgehandelt, und wie es auf ewige künftige Zeit von Uns und Unsern Erben und Nachkommen, den böhmischen Königen, und von jedermänniglich ohne Abbruch gehalten und verhalten werden soll, beschlossen, wie folgt:

W. II. Von den Schürfen und Bergwerks-Verleihungen.

Erstlich, wo in diesem Königreich auf Jemands Grund und Boden ein Bergwerk der Metallen Gold und Silber sich ereignen und gefunden werden möchte, des Orts soll der Grundherr denselben Gewerken, und Bergleuten, und sonst jedermänniglich zu schürfen und zu suchen gestatten, und des Grundherrn bestellter Bergmeister soll des Orts, wo das Bergwerk gefunden, im Nahmen des Grundherrn zu schürfen, die Schächt, Fundgruben und Stollen und alles andre, was ihm zu verleihen gebührt, verleihen, darinnen der Grundherr keine Hinderniß thun, sondern die Gewerken vielmehr fördern soll, und was also aus Verleihung Gottes, von

Gold und Silber gemacht wird, davon wollen wir dem Grundherrn (wo das Gold und Silber gefunden und gemacht) den halben Theil des Zehenten erblich folgen und geben lassen, der Überkauf aber und auch Schlagschatz von Gold und Silber soll aus der Münz Uns und den Königen zu Böheim allein verbleiben.

W. III. Wie theuer das Silber bezahlt werden soll.

Desgleichen sollen Wir eine Mark fein Silber weniger ein Quintlein, Nürnberger Gewicht, auf allen Bergwerken des Königreichs Böheim, für 7 Gulden rheinisch und 14 Weißgr. und 6 weiße Pfenninge, 1 Gulden zu 24 Weißgr. und 1 Gr. zu 7 Weißpfenning gerechnet, denen Gewerken zahlen, und sollen hinfüro ein Mark Silber darunter wohlfeiler nicht Macht haben zu verkaufen, gleichwohl behalten Wir Uns und Unsern Erben und künftigen Königen zu Böheim bevor, in Unserer Macht auf allen neuen Silber- und Goldbergwerken, die zuvor keine Fristung und Freiheit darauf haben, daß Wir mit Unserm Obersten Münzmeister und mit Unsern böheimischen Räthen, des Grundherrn, und andern bergverständigen Personen Rath, die Bergordnung und Recht, in Gestalt, wie in St. Joachimsthal, oder wie die Gelegenheit desselben Bergwerks geben möchte, verordnen und statuiren Macht haben sollen.

W. IV. Erbkukus soll man erblich verbauen, und wie es mit dem Bauholz soll gehalten werden.

Die Gewerken sollen schuldig seyn dem Grundherrn, wo das Gold und Silber sich ereignet, und gemacht wird, vier Erbkukus in allen Schächten, Stollen und Fundgruben auf ihren Darlag erblich zu verbauen, und da sichs zuträgt, daß die ersten Gewerken etliche Schächte, Stollen oder Fundgruben ungebaut liegen lassen, und hernach andere Gewerken, die aufnehmen und zu bauen anheben, sollen gleicher Weise dem Grundherrn die vier Erbkukus auf ihre Darlage verbauen, und die Ausbeute dem Grundherrn davon geben, dagegen soll der Grundherr den Gewerken Holz zu Schächten, Fundgruben und Stollen, und was sich zum Auszimmern unter der Erde gebühret, umsonst und unbezahlt, so viel sich auf seinen Gründen das Holz erstrecken mag, geben, wann aber dem Grundherrn ferner an Holz mangeln möchte, das dem Bergwerk zum Besten abgetrieben, oder daß er zuvor keines gehabt, so sollen nichts wenigers die Gewerken die vier Erbkukus dem Grundherrn für und für, auf ihre Darlage verlegen, und bauen,

oder wie es vonnöthen thut, das Holz zum Bau der Häuser, Schmelzhütten, Kohlhäusern, Küchenwerken zum Kohlen und allerlei andern Nothdurften, das soll der Grundherr den Bergleuten um ziemliches Geld verkaufen und zukommen lassen, und wenn sichs begeben möchte, daß der Grundherr des Orts, da man das Bergwerk bauet, wollte die Gewerken über die Maß beschweren, dadurch das Bergwerk zu einem Abfall und Verderben kommen möchte, so sollen Wir den Hauptleuten im Kreis, wo das Bergwerk gelegen, oder in Unserem Abwesen die Hauptleute dieses Königreichs anstatt Unser auferlegen, dahin zu reiten, solches besichtigen, und sich aller Sachen erkundigen und vertragen, und so die Kreishauptleut das nicht können vertragen, sollen sie den Obersten Münzmeister zu sich nehmen, und hierinnen ein gebührliches Einsehen thun, also, daß durch eigenes Nutzes willen des Grundherrn die Gewerken fürsätzlich wider die Billigkeit im Kaufen und Verkaufen des Holzes nicht übersetzt werden. Gleichwohl die Gewerken und Berghauer, und die Leute, welche sich daselbst niederlassen, sollen ohne Vorwissen des Grundherrn und seiner Hägern kein Holz hauen, dann allein an dem Ort, wo man sie hinweisen wird.

W. V. Von der Obrigkeit.

Betreffend die Oberhand der Obrigkeit über das Volk, das sich an den Gründen (da das Bergwerk ist) niederlassen wird, haben Wir auch dazu bewilliget, daß alle Bergleute und sonst andere Leute an des Herrn (da das Bergwerk aufkommen) Grund und Boden niedersetzen, und zusammenkommen, dem Grundherrn mit aller Obrigkeit sie zu regieren, und mit aller Unterthänigkeit und Mannschaft verbunden, und verwandt seyn sollen.

W. VI. Von den Bergamtleuten.

Betreffend alle Amtleut, die zu dem Bergwerk gehörig seyn, als: Hauptmann, Bergmeister, Richter, Austheiler, die Geschwornen und andere Amtsleut, die zum Bergwerk gehörig, die sollen allein dem Grundherrn mit Eidespflicht zugethan seyn. Aber betreffend den Zehentner, und den Silberbrenner, die beiden sollen Uns, und den Grundherrn des Bergwerkes zugleich, anstatt der Gewerkschaft jeden zu seiner Gerechtigkeit mit Eidespflicht verwandt, und von Uns, und von dem Grundherrn zugleich, zu dem Amte geordnet, und erwählt seyn. Wir wollen auch mit dem Grundherrn zugleich den beiden ob-

gemeldeten Amtleuten, was gleichmäßig ist, nach Gelegenheit der Abnützung ihr Dienstgeld verreichen; aber der Bergmeister soll Uns auch als böhmischen König mit Eidespflicht zugethan seyn, allein in dem, was Unser Gerechtigkeit, und Einkommen betrifft, daß er hierinnen Unsern Nutz suchen, und handeln, und vor allen Schaden (so viel ihm aufs höchste möglich) warnen und bewahren, und darinnen weder den Grundherrn noch jemand anders verschonen soll, darüber er Uns, und künftigen Königen von Böheim mit Eidespflicht (wie oben stehet) verhaft seyn soll, gleichwohl der Grundherr, wo das Bergwerk aufkommen, soll Macht haben, den Bergmeister und den Hauptmann über das Bergwerk, und den Richter, Austheiler, und die Geschwornen, und alle andern Amtleute, die zum Bergwerk gehören, zu ordnen, und einzusetzen, auch wiederum, wann er deß billige Ursachen, und Nothdurft erkennet, abzusetzen. Aber die Münzmeister, Wardein und alle andern Amtleute, die zu der Münz gehörig, sollen Uns, und Unsern nachkommenden Königen mit Eidespflicht zugethan, und zuständig seyn.

Wir wollen auch Unsern sonderlichen Probirer halten, und das Land den andern. Wir wollen auch Uns und den künftigen Königen zu Böheim, diese folgende Macht zuvorbehalten, daß Unser oberster Münzmeister, den wir in diesem Königreich haben, soll alle Jahr, und so oft zu jeder Zeit die Nothdurft erheischet, auf alle und jegliche Bergwerk, darauf Wir Unser Einkommens haben, ausreiten, und die besichtigen, ob er bei dem Bergwerk, oder bei der Obrigkeit, oder sonst in andern Weg einen Mangel erfahren, und erfragen möchte, und so er dergleichen Mangel befindet, und erfraget, denselben mit Hilfe und Rath des Grundherrn (so ihm allein solches nicht zuständig ist) zur Besserung bringen.

Wann aber solche Unordnung und Mangel sich allein auf den Grundherrn erstrecket, und der oberste Münzmeister könnte solches in der Güte bei dem Grundherrn nicht erlangen, und verbessern, oder so der Grundherr eine Unordnung bei seinen Amtleuten und unterthänigen Bergleuten spüret, und wollte auf Begehren des obersten Münzmeisters dasselbe nicht bessern, und in eine Ordnung (welche auf solchem Bergwerk gerichtet) bringen, so soll derselbige Grundherr für Unsere eigene königliche Person, oder so Wir selbst nicht im Lande seyn, vor Unsern obersten böhmischen Münzmeister, und verordnete böhmische und andere bergverständige Räthe beschicket werden, und zu

einem Verhör kommen, und was also neben der Billigkeit und Gerechtigkeit befunden, und erkennt würde, nur in Sachen die Bergrechte und Bergladung betreffend, daß dem Bergrecht schädlich ist, soll er schuldig seyn, ohne Weigerung das alles zu bessern. Aber im andern Wege soll der jetzige, und künftige Unser Münzmeister dem Grundherrn, wo das Bergwerk ist, über ihren Grund und Boden, und über die Bergleute, und ihre unterthänige, und arme Leute, mit ihnen schaffen, und zu gebiethen, sich mit Nichten einlassen.

W. VII. Von Verpfändung der Güter sollen die Bergwerke ausgenommen werden.

So aber Unsere Vorfahren Kaiser und Könige zu Böheim, oder Wir in Verpfändung und Verschreibung etlicher Güter das Bergwerk an Gold, Silber, oder andern Metallen ausgedinget, und zuvorbehalten haben, oder hernach ausdingen und zuvorbehalten möchten, das wollen Wir Uns, und Unsern Nachkommen in der Nützung mit aller Oberkeit und Gerechtigkeit in Bergsachen und Ordnungen zuvorbehalten, und unbegeben haben, jedoch nachfolgender Gestalt, so den Pfandesinhabern mit Erbauung desselben Bergwerks, Silber und Gold, an seinem Einkommen, Nützungen, Wäldern, Jagden, Grund und Boden, Bächen, und fließenden Wässern und Teichen ein Schaden widerfährt, und geschieht, und er beweiset es mit demselben, sollen Wir Uns neben der Billigkeit um den Schaden vertragen, und vereinigen, oder die Pfand-Summa (wann die Jahr und Erstreckung der Leibe vorüberkommen ist) zu verreichen schuldig seyn. Wir haben gleichwohl auch dazu verwilliget, was Unser königliche, und geistliche Güter in diesem Königreich, die von Unsern Vorfahren, und von Uns verpfändet und verschrieben, betreffen thut, daß Wir und Unsere Nachkommende, wollen dieselbige bei solchen ihren Verpfändungen, und Verschreibungen, und anderen eingeleibten Exceptionen auf die Leibe, oder anders gnädigst verbleiben lassen, damit sie der Metall und Bergwerk (wenn sie die in Possessione) vermöge Preßburgischer Verwilligung und Verschreibung, wie ein jeder Verschreibung darauf hat, genießen sollen, in aller Maß, wie die, so ihre eigene Erbgüter haben, deß genießen, und welche Mannsgüter inne haben, die man ihnen in die Hoftafel einleibet, dieselbige sollen auch aller dieser Freiheit und Recht gleich sowohl, als die, welche Erbgüter haben (ausgenommen die

Lehngüter, die zu den Schlössern gehörig seyn) genießen, und das ist auch allhie bedinget, daß die Preßburgische Verschreibung belanget, die Bergwerk Gold und Silber, oder andere unten geschriebene Metalle, jetzigen Vertrag, und dieser unserer Verschreibung, wie obgeschrieben stehet, zu keinem Abbruch, Schaden, und Hinderniß seyn mag, sondern diese Verschreibung soll kräftig bleiben und gehalten werden.

W. VIII. Von Aufrichtung der Münz.

So das Silber- oder Goldbergwerk also stattlich getroffen, daß vonnöthen wäre, dabei die Münz aufzurichten, und man könnte die Münz genugsam mit Silber verlegen, bei solchem Bergwerk wollen Wir Unsere Münz aufrichten und verordnen, würde aber das Bergwerk nicht stattlich gehen, daß man dasselbe eine sonderliche Münz nicht halten könnte, so sollen Wir in Unserer Münz, die wir auf dem Pragerschloß haben werden, solches Silber auf Münz des böhmischen Korns lassen vermünzen, damit die Ausbeute und wöchentliche Ablöhnung den Arbeitern mit solcher Münz (wie Wir Uns der Münz halber mit den Ständen vereiniget) ganz abgereichet werden.

W. IX. Von des Obersten Münzmeisters Amt wegen der Gewerken Silber.

Und wann Unsern obersten Münzmeister vom Grundherrn oder vom Bergmeister desselbigen Bergwerks geschrieben oder angezeigt würde, vierzehn Tage lange zuvor, wie noch eins Theils Silber bei dem Bergwerk vorhanden, soll er schuldig seyn, solches Silber den Gewerken ohne Verzug zu bezahlen, und das Geld auf die Bergwerke überantworten, und wann er das zu thun versäumet, und die Silber auf die Zeit (wie obbenannt) nicht zahlen könnte, so mögen alsdann die Grundherren, und die Gewerken ihr Silber anders wohin verkaufen, aber was sie die Mark höher, dann für Sieben Gulden Rheinisch oder vierzehn Weißgr. und sechs weiße Pfenning verkaufen, solcher Gewinn soll Uns, und Unsern nachkommenden Königen zu Böheim zu gut kommen, und überreichet werden.

W. X. Von Bergfreiheiten.

Welche Einwohner des Königreichs Böhmen von vorigen Kaisern und Königen zu Böheim, und auch von Uns Fristung und

Bergfreiheit zuwege gebracht, und zu Handen haben, die sollen derselben ordentlichen Fristungen und Begnadigungen vor Uns und Unsere Nachkommen ohne Hinderung genießen, und dabei verbleiben, wann aber solche Fristungen ihren Ausgang gewinnen, alsdann sollen und mögen sie dieser neuen Begnadigung sich halten, und deren genießen, aber sie werden schuldig seyn, ihre Silber, die sie gewinnen, in Unser böhmischer Münz und böhmischen Korn des Orts, wo ihnen am gelegensten, zu Nutz vermünzen zu lassen, welches Wir ihnen wollen vergönnen, und mit dem Münzmeister sollen sie sich der Unköſten der Nutzung halber vertragen, und wenn der Münzmeister ihnen münzen wird, soll er schuldig seyn, darüber eine Versicherung zu thun, daß er ihnen das, was die Münze austräget, zustellen wolle.

W. XI. Vom Proceß oder Appellation des Bergrechtens.

In der Appellation des Bergrechtens auf neuem Bergwerk soll man nachfolgenden Proceß halten, daß die Appellation von dergleichen neuen Bergwerken soll gehen in St. Joachimsthal, oder auf ein ander Bergwerk, das jetzt vorhanden, oder künftig seyn wird, in Königreich Böheim, wo verständige Bergleute, und ordentliche Rechte und Ordnung des Rechtens ist, also, daß solche Appellationes nach Gelegenheit eines jeden Bergwerkes ergehen sollen, gleichwohl daß bei demselben Bergwerk, wo die Appellation gehet, solche Ordnung und Recht sey, als auf dem Bergwerk, davon die Appellirung hingegangen.

W. XII. Von Mineralien, Zinn, Eisen, Kupfer, Blei, und Queckſilber sollen denen Ständen frei seyn.

Und über dieß alles haben Wir den oft geschriebenen Ständen, der Herrschaft, Ritterschaft, und den Pragern der alten und neuen Stadt diese sonderliche Gnade erzeiget, und hiermit in Kraft dieses Briefes, und Vertrages thun, und erzeigen, daß Wir oder Unsere nachkommende böhmische Könige ihnen in die andere niedrige Metallen, als nähmlich: Messing, Zinn, Eisen Blei und Queckſilber, (wie sie zuvor von altersher bei Unsern Vorfahren, Kaisern und Königen zu Böheim von vielen Jahren in diesem Königreiche sich des-

sen gebraucht und genossen), keinen Einhalt oder Eingriff thun wollen, sondern ihnen dasselbige einräumen lassen. Wir versprechen auch für Uns selbst, und vor Unsere Erben und künftige Könige zu Böheim, daß Wir die obgeschriebene Stände und sonderliche Personen des Königreichs Böheim bei allem dem, was ob geschrieben ist, erhalten, und ohne Abbruch in künftigen Zeiten stets und fest verhalten, und auch diesen Unsern Brief, und Vertrag in die Landtafel einzuleiben, den höhern und den niederen Unseren Amtleuten des Königreichs Böheim befehlen und verschaffen wollen, den zur Urkund haben Wir Unsere königliche Insiegl zu diesem Brief anhängen lassen, der geben ist auf Unsern Schloß zu Prag Montag vor Palmtag Anno Christi 1534. Unserer Königreich des Römischen im vierten, und der anderen im achten.

Ferdinandus m. p.

Vertrag Anno 1575 zwischen königl. Majestät und den Ständen in Böhmen.

Die Bergwerke und Metalle belangend.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germänien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien ꝛc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Luxemburg, Lützenburg und in Schlesien, Markgraf zu Laußnitz, Graf zu Tyrol ꝛc. entbiethen allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, weß Standes und Wesens die sind, denen dieß unser Ausschreiben fürkommt, und sonderlich denen in- und ausländischen Gewerken, die sich bishero in Unser Kron Böhmen mit Bergwerk bauen eingelassen, oder noch künftig lassen möchten, Unser kaiserliche Gnad, und alles Guts. Und fügen euch gnädiglich zu wissen, als Wir bei Uns bedacht, und zu Gemüth geführet, was maßen von den Gnaden Gottes ermeldte Unser Kron Böhmen mit vielen ansehnlichen Bergwerken auf allerlei Metall und Mineralien reichlich gesegnet. Als wo allein dieselben durch die Menge der in- und ausländischen bauenden Gewerken ersuchet, und erhebt wurden, daß nicht allein eine ansehnliche Mehrung Unsers Kammerguts, beneben einer allgemeinen Wohlfahrt mehrgedachter Unserer Kron Böhmen, sondern auch ihr der bauenden Gewerken selbst stattliche Bereichung und Aufnehmung in ihren Nahrungen zu verhoffen. Und Wir aber

bei Uns gnädiglich wohl abnehmen mögen, daß in allwege und sonderlich die ausländischen Gewerken zu derselben Herzuziehung und Begnädigung, und auch mit genugsamen Versicherungen, auf daß sie auch dessen, wo sie nicht allein auf Unsern, sondern auf der Stände Grund und Boden erbauen und erobern, vergewist, und damit frei und unverbunden seyn. Insonderheit aber bei ihren Ordnungen, Privilegien und Statuten festiglich geschützt und gehandhabt, und auch vor fremden Gerichten exempt gemacht ꝛc. versehen sollen und müssen werden.

Daß Wir demnach auf jetzt, in dieser Unser Kron Böhmen gehaltenen Landtag mit ihnen, den Ständen, angeregter Bergwerke halber eine besondere Vergleichung getroffen, dadurch verhoffentlich nicht allein alle Mängel, die sie, die Gewerken, bishero von Bergwerksbauen abgehalten haben mochten, abgeschnitten und hingelegt, sondern auch ihnen den Gewerken dermaßen Begnadungen, und allerlei anderen nothwendigen Fürsehungen entgegengegangen würde, daß männiglich billig zu Baulustigkeit gereizt, und bewegt werden solle. Welche diese in dem Landtagsbeschluß von Wort zu Wort inserirte Vergleich dieses Lauts ist, wie folgt:

Z. VIII. Erstlich so sich Gold- oder Silberbergwerke in Unserem Königreich Böhmen, auf was Gründen das wäre, erregeten, so soll der Grundherr die Gewerken, Häuer, und einen jeden schürfen und bauen lassen, und da noch auf demselben Bergwerk kein bestellter Bergmeister vorhanden, so soll derselbe Grundherr seinen Amtmann oder Befehlshaber den Bergleuten, auf ihr Begehren Schächt, Gruben, Stollen, und alle andere Bergwerksgebäude nach Bergwerksordnung und Recht, so lange verleihen, bis der Grundherr einen ordentlichen Bergmeister an dasselbe Ort setzt, und bestätigt, er der Grubenherr solches auch ohne das der Landesordnung nach, zu thun schuldig ist, darinnen er auch niemahls einige Verhinderungen thun, sondern die Gewerken in allwege befördern sollte, doch daß solche Verordnung und Bestätigung eines Bergmeisters nach Gelegenheit des Bergwerks auf das Förderlichst beschehe, und nicht aufgezogen werde, und daß auch in allwege der erste Muther bei desselben Grundherrn, oder seines Befehlhabers ersten gesuchten Muthung und Belehnung durch andere Nachkommen nicht gebracht noch gedrungen, sondern den Vorgang, wie billig, nach Ausweisung der Bergwerksordnung haben solle.

Z. IX. Es sollen auch die Grundherrn den Gewerken bei jedem Bergwerk ihre eigene Hütten zum Schmelzen und Puchwerk, auf ihren, der Gewerken Kosten, an gelegenen Orten nach Bergwerksordnung und Gebrauch ohne Verhinderung und Beschwerung aufzurichten und zu erbauen gestatten. Wo aber der Grundherr solche Hütten und Puchwerk auf seinen selbst Unkosten bauen wollte, so sollen die Gewerken ihme nichts mehreres oder anderes als die Hüttengebühr, zugleich wie andern Hütteninhabern davon zu reichen schuldig seyn.

Und wo es also von Gold und Silber aus den Gnaden Gottes gewonnen oder gemacht wird, davon sollen Wir dem Grundherrn, auf deß Gründen Bergwerke erhebt und gebauet werden, vermöge voriger beschehener Vergleichung den halben Theil des ganzen Zehents erblich erfolgen lassen, aber der Gold- und Silberkauf auch der Schlägsatz von der Münz soll uns nachkommenden Königen zu Böhmen allein bleiben.

Z X. Und damit aber sie die Grundherrn Unser gnädigstes Gemüth und Neigung sowohl zu ihnen, als zu den Bergwerken desto mehrers in Werk spüren, so bewilligen Wir hiermit überdieß alles ferner gnädiglich, daß allen Grundherrn, auf deren Grund Bergwerke in esse seyn, oder noch aufkommen möchten, von Unserm als jetzt regierenden und nachkommenden Königen zu Böhmen gebührenden halben Theil Zehents noch ein Viertel das ist von dem ganzen Zehent drei Viertel auf 25 Jahr lang von diesem gegenwärtigen Landtagsbeschluß anzuraiten, frei erfolgen, und Unsern nachkommenden Königen zu Böhmen aber das übrige vierte Viertel Zehent in allwege ordentlich gereichet und nach Verscheinung der jetzt benannten 25jährigen Gnad der halbe Zehent wiederum zukommen solle. Über das, so bewilligen Wir ihnen den Grundherrn, und denen auf ihren Gründen bauen, den Gewerken, zu noch mehreren Gnaden so viel: obwohl in der alten vierunddreißigjährigen Bergwerksvergleichung die Mark Silber Nürnberger Gewicht nicht mehrers dann um 7 Gulden 14 Groschen 6 Pfenning böhmisch zu bezahlen bedingt worden, welche Bezahlung dem jetzigen Pragerischen Gewicht, und der Fein nach 8 Gulden 5 Groschen 4 Pfenning böhmischer Währung brächte, doch daß hinführo gedachten Grundherren und denen unter ihnen bauenden Gewerken von Dato dieses Landtagsbeschluß anzuraiten, jede Mark Silber der Fein, nach Pragerisch Gewicht um 10 Gulden böhmisch, jeden derselben zu 24 Weißgroschen, und den Groschen zu 7 Weißpfenning ge-

rechnet, und dann das Loth Gold auch der Feine und dem Pragerischen Gewicht nach um 7 Gulden 12 Weißgroschen böhmisch erblich bezahlt werden soll.

Also sollen auch die göldigen Silber gleichfalls in vorberührten unterschiedlichen Werth als nähmlich: das Loth fein Gold mit 7 Gulden 12 Weißgroschen, und die Mark Silber auch der Feine und vorgemeldten Pragerischen Gewicht nach, um 10 Gulden böhmisch zu 24 Weißgroschen bezahlt werden. Und dieweil auf solche Gnad fürnehmlich den bauenden Gewerken gemeint wird, und zu gutem kommen solle, und aber etliche Grundherrn bisher die Gewerken darin beschweret, und die Silber von ihnen selbst zu nehmen, und dafür ein weniges zu bezahlen sich unterstanden, dadurch aber die Gewerken solcher Gnad zur Aufnehmung der Bergwerke nicht allein nicht theilhaftig gemacht, sondern zu Auflassung und Stockung derselben nicht wenig gedrungen oder geursacht worden, daß demnach diejenigen, so Bergwerke auf ihren Gründen haben, und solches bisher gethan haben möchten, sich desselben hinführo enthalten, und den Gewerken die Gölder und Silber, Inhalt jetziger Vergleichung und beschehenen Begnadung, die nicht allein den Grundherren, sondern auch fürnehmlich den Gewerken, wie oberzählt, gegeben, in Unser Münz zu einantworten zu lassen, und gestatten.

Von wegen Aufrichtung der Münzen bei den Bergwerken bewilligen Wir so viel mit Gnaden, wo sie die Gold- und Silberbergwerke so mächtig erzeigten und so viel erbauet wurde, daß die Münzen mit Gold und Silber stattlich verlegt werden möchten, daß Wir auf dem Fall bei denselben Bergwerken unsere Münzen aufrichten, wann aber die Bergwerke so viel nicht ertrügen, daß daselbst eine eigene Münze gehalten werden möchte, alsdann dieselben Gölder und Silber in unser denselben Bergwerken nächst gelegenen Münz nach dem böhmischen Schrott und Korn vermünzen lassen sollen und wollen.

Und wann nun Unser Münz-Amtleute eine Gewißheit empfangen, daß die Grundherrn und Gewerken eine Anzahl Gölder und Silber bereit in Vorrath hätten, darauf einem und dem anderen sicherlich zu wochentlichen Ablohnung fürgeliehen werden möchte, so soll ihnen den Grundherren und Gewerken, solches Fürlehen unweigerlich beschehen, doch daß dasselbe nicht mehrers wie der Werth an den vorhandenen Göldern und Silbern mit sich bringt, austrage.

Die Ausbeut Silber aber sollen ihnen, den Grundherren, und

Gewerken von Beſchluß der Quartals-Rechnung anzuraiten inner 14 Tagen in guter dieſes Unſers Königreichs Böhmen gangbarer Münze und Währung an Ducaten und Thalern, an denen Orten, da die Gölder und Silber herkommen, ohne allen ihren, der Grundherrn und Gewerken Unkoſten und Entgelt aus Unſern Münzämter völlig und richtig bezahlt werden.

Wo fern aber ſie die Grundherrn und Gewerken über die vorbeſtimmte Zeit, und über ihr Erſuchen und Vermahnen mit der Bezahlung aufgezogen würden, ſo ſollen ſie alsdann anders oder eher nicht Macht haben, ihre Gölder und Silber anderswohin (doch nicht außer Land, weil es wider die Landesordnung, und vorige Landstag wäre) zu verkaufen.

Was aber außerhalb der Gölder und Silber ſonſt auf der Landſaſſen des Herrn- und Ritterſtandes, auch der Prager, beider der alten und neuen Stadt, Gründen, für andere und wenigere metalliſche und mineraliſche Bergwerk in esse ſeyn oder noch künftig aufkommen möchten, als Zinn, Kupfer, Queckſilber, Blei, Eiſen, Alaun, Vitriol, und Schwefel betrifft, die ſollen einen jeden derſelben Grundherrn zu ſeiner ſelbſt Genießung des ganzen Zehents, und anderer Bergwerksgerechtigkeiten in Kraft dieſer neuen Vergleichung freigelaſſen ſeyn, alſo daß Wir oder Unſere nachkommende Könige zu Böhmen darin nicht greifen, ſondern ſie dabei gnädiglich bleiben laſſen ſollen und wollen.

Z. XI. Doch mit dieſer ausdrücklichen Beſcheidenheit, wo in denſelben Metallen eine oder mehr Gold oder Silber wären, daß von denſelben ſowohl, als von andern Göldern und Silbern Uns und Unſern Nachkommen Unſer vorgemeldte Gebühr am Zehent gereichet, ſolche Gölder und Silber auch nach der Geſchwornen Probe in Unſere Münzen oder Kammer, gegen gewöhnlicher Bezahlung geantwortet werden. Und wann nun die Gölder oder Silber von ſolchen geringen Metallen geſchieden und geſeigert werden, wie dann ihnen den Grundherrn und Gewerken, dergleichen Seigerwerk ſelbſt doch hinnen im Lande auf den Bergwerksgründen anzurichten, und zu halten zugelaſſen, und bevorſtehen ſolle, ſo ſoll erſt alsdann den Grundherrn, Gewerken, und andern, die ſich mit ihnen in Kauf und Vergleichung einlaſſen, vergönnt ſeyn, ſolche geſeigerte und geſchiedene geringere Metall und Mineralien ihrer Gelegenheit nach außer Landes zu verführen, und zu verhandthieren.

Z. XII. Im Fall aber der Grundherren und Gewerken Gelegenheit nicht seyn wollte, auf den bemeldten geringen Metallen die Gölder und Silber durch Seigerung und andere Mittel zu bringen, so bewilligen Wir hiemit gnädiglich, daß Wir gemeinen Bergwerkswesen zum Besten in dieser Kron Böhmen an dreien gelegensten Orten, Seigerhütten mit aller zugehöriger Nothdurft an- und aufrichten lassen wollen, also, daß allen denen, es seyen Grundherren oder Gewerken, was sie für silberhältige Schwarzkupfer an deren Orten eines bringen, für ein Loth fein Silber zwölf Weißgroschen bezahlt. Item, auch für einen Centner Garkupfer, als viel deren aus den Schwarzkupfern der Probe nach gemacht, sieben Schock Meißnisch entrichtet. Doch aber dagegen dem Gebrauch nach, auf einen Centner Garkupfer, so viel dessen im Schwarzkupfer nach der Probe befunden, für Abgang, und für das, was darinnen bleibt, zwei Loth Silbers, und noch dazu Unser bleibende Gebühr am Zehenten, abgezogen werden solle.

Was aber die Grundherrn und Gewerken für silberhältige Blei überantworten, in denen soll das Loth fein Silber gleichfalls zu zwölf Weißgroschen bezahlt, aber für einigen Abgang nichts, allein Unser Gebühr am Zehenten gezogen, die Blei auch sonderbar ihrem allzeit gangbaren Werth nach vergnügt werden.

Z. XIII. Was aber die Gerechtigkeit der Salzbergwerk, es sey am Salzstein oder Salzbrunnen anlangt, die wollen Wir Uns, und Unsern nachkommenden Königen in Böhmen, als ein hohes privilegirtes königliches Regal in alleweg, es sey auf Unsern eigenen oder der Stände Gründen, zu Unserm selbst Gebrauch, Verleihung und Genuß frei vorbehalten und ausgezogen haben.

Doch haben Wir Uns aus sondern Gnaden so viel bewilligt, wann auf ihr, der Stände, Gründen einig Salzbergwerk und Salzbrunnen entstünde, daß Wir demselben Grundherren den zehenten Theil der Nutzung, als viel dessen in guter Raitung über den darauf laufenden Unkosten bevorbleibt, erblich erfolgen lassen wollen. Entgegen sollen sie, die Grundherren, alle mögliche Beförderung zu solchen Salzwesen zu thun und zu leisten schuldig seyn.

Wir wollen auch gnädiglich bedacht seyn, allen denjenigen, so also dergleichen Salzbergwerk, und Salzbrunnen erfinden und offenbaren, nach Gelegenheit der Sachen gebührliche Verehr und Ergötzung zu verordnen.

Z. XIV. Die Gewerken sollen dem Grundherrn, auf deß Gründen Gold und Silber sich erzeugt, und gebauet würde, so fern anders derselbe Grundherr die Gewerken der Nothdurft Holz unter der Erde ohne Waldzins versehen, und befördern kann, vier Erbkukus bei den Fundgruben, Maßen, Schächten und Stollen auf ihre Kösten zu verlegen, und zu verbauen schuldig seyn.

Z. XV. Wofern einer oder der andere Grundherr nicht so viel Bauholz hätte, davon die Bergwerksgebäu unter der Erden versehen, und beständig erhalten werden möchten, also daß sie, die Gewerken, dergleichen Nothdurft Bauholz anderswo um ihre selbst Bezahlung erholen müßten, so sollen sie dem Grundherrn nicht mehr als zwei Erbkukus zu verbauen, und die Ausbeute davon zu reichen schuldig seyn.

Z. XVI. Als viel aber das Holz zum Gebäu der Häuser, Schmelz- und Kohlhütten, Puchwerk, Kohlen- Rostholz und zu andern gleichen Nothdurften ob der Erde betrifft, das soll der Grundherr den Bergleuten gleichfalls doch um einen ziemlichen leidentlichen Waldzins auf gebührliche Anweisung der Hägern oder Förster, an Örter, davon das Holz zu den Bergwerken wohl gebracht werden mag, erfolgen lassen. Wäre aber Sach, daß derselbe Grundherr auf seinen Gründen die Nothdurft Holz nicht hätte, so soll er schuldig seyn, solche abgehende Nothdurft Holz bei seinen benachbarten, oder anderer Orten, doch auch gegen der Gewerken Bezahlung eines ziemlichen Waldzins, als viel an ihm gelegen, und möglich seyn wird, auf nächste zu verhandeln.

Z. XVII. Und nachdem auch die christliche und schuldige Lieb des Nächsten in allweg erfordert, daß auch die Armuth neben dem Gottesdienst von diesen Gaben Gottes, damit der Allmächtige zu mehrerer Segnung und Erweiterung derselben seine Gnad verleihe, bedacht werde, so haben Wir Uns mit den Ständen der Kron Böhmen dahin verglichen, daß nun hinführo nicht allein bei den Gold- und Silberbergwerk, so auf Unsern eigenthümlichen königl. Gründen, sondern auch ihr, der Stände, Gründe in esse sind, oder noch künftig aufkommen möchten, zu Schulen, Kirchen und Spitalen, über der Grundherrn Erbkukus noch zwei Kukus bei jeder Gruben, Stollen oder Zechen von den bauenden Gewerken frei verbauet, und wann es zur Ausbeut gereicht, dieselbe zu deren Händen, so den Kirchen, Schulen und Spitalen fürgesetzt, zugestellet werden solle, als daß

solche Personen nicht allein mit den Grundherren, sondern auch mit des Bergamts Berathschlagungen und Verordnungen erkiest, und fürgenommen, denselben auch Maß und Ordnung, wie es mit der Anwendung zu gebührender Nothdurft, und Verraitung gehalten, fürgeschrieben werden, dem auch dieselben Personen in allweg zu geben, und das Bergamt darauf Achtung zu geben schuldig seyn soll.

Z. XVIII. Was aber die Ausbeute bei den geringen Metallen betrifft, da wollen Wir gnädigst nicht zweifeln, sie, die Stände, werden auch etwas zu desto mehrerer Erlangung des Allmächtigen Segen ad pios usus davon gutherzig mitzutheilen, und anzuwenden nicht unterlassen.

Z. XIX. Was dann die Bestellung der unterschiedlichen Bergamtleut auf ihr der Stände Gründen betrifft, in dem soll es allermaßen gehalten werden, wie es die vorige Anno 1534 aufgericht, und in die Landtafel eingeleibte Bergwerksvergleichung vermag.

Z. XX. So wollen auch Wir Unsern eigenen, und Unsere Stände der Kron Böhmen auch ihren eigenen Landprobirer halten, die alle Quartal, und so oft es die Nothdurft erfordert, sowohl die inländischen als die fremden ausländischen Münzen von Gold und Silber jederzeit mit Fleiß aufziehen und probiren, und im Fall sich einige Mängel befunden, so soll Unser Probirer dieselben an Unsern Obersten Münzmeister, der Landprobirer aber an das nächst haltend Landrecht gelangen lassen, zu welchem Landsrechten Unser Oberster Münzmeister sich selbst verfügen, und mit samt den Landsrechten berathschlagen helfen sollte, wie solchen Mängel wirklich abzuhelfen, und also der gemeine Landschaden verhüttet werden möge.

Z. XXI. Als viel aber die Quardeine antrifft, die sollen aus einem Brandstück Silber mehr nicht zu der Probe, als ein Quintlein ausschlagen, und wo der Gewerk solch ausgeschlagen Silber wieder zu haben begehret, solle ihm dargegen 4 Weißgroschen zu seinem Probirgeld gegeben werden.

Z. XXII. Alle und jede Gewerken der Bergleute sollen nicht allein mit ihren selbst eigenen sondern auch ihren Weib und Kinder, die sie dahin gebracht, oder auf der Stände Gründen in Zeit ihrer Wohnung daselbst erzeugen werden, samt demjenigen Gesind, was anders dem Grundherrn mit Leibeigenschaft nicht unterthänig, Leib und Gütern frei und unverbunden seyn, auch darzu einen freien Zu- und Abzug (doch auf vorgehende Bezahlung ihrer auf denselben Grün-

den gemachten Schulden) haben, und was sie dahin bringen, oder noch daselbst (außer Grund und Boden, davon hernach Meldung geschieht) überkommen und erobern; dasselbige ihrer Gelegenheit und Gefallen nach, ohne des Grundherrn und sonst männigliches Verhinderung mit sich wegzunehmen, zu verführen, item zu vertestiren und zu vergeben Macht haben.

Z. XXIII. Wenn auch ein Gewerk oder Bergmann in- oder ausländisch, ohne Testament mit Tod abging, so sollen alle dieselben Hab und Güter seinen Erben oder nächsten Blutsfreunden, sie seyen gleich inner oder außer Landes, frei erfolgen, und ihrer Gelegenheit und Gefallen nach darmit zu handeln zugelassen werden.

Z. XXIV. Im Fall aber nicht einer aus den Bergleuten von Jemand andern, der zuvor auf denselben Gründen gesessen, Grund und Boden erkaufen, oder in andern Wege an sich bringen würde, derselbige soll alles dasjenige, was die vorigen Unterthanen und Inhaber derselben Gründe davon gethan, und zu thun schuldig gewesen, außer der Leibeigenschaft auch zu leisten verpflichtet, und verbunden seyn, und dieselben Gründe, so lange es dem Grundherrn, und ihnen, den Gewerken, oder Bergmann gefällig, zu besitzen, oder, wiederum zu verkaufen und zu verändern Macht haben.

Z. XXV. Die rechtmäßigen lautern Fälligkeiten, die sich bei den Bergwerksverwandten auf der Ständ Gründen an Bergwerkstheilen Baarschaft in Geld, und andern Fahrnissen außerhalb Grund und Boden, und was an Vieh und andern dazu gehörig, in Mangel rechtmäßiger Erben zutragen, die soll der Grundherr nicht in seinen selbst eigenen Genuß ziehen, sondern mit Rath, Bergmeister und Geschwornen auf die genöthigsten Bergwerksgebäu, und also zu gemeinen Bergwerksnutz wenden, und anlegen.

Z. XXVI. Gleichfalls soll es auch mit Anwendung der Geldbußen und Strafen, die sich bei Bergleuten zutragen, gehalten werden.

Z. XXVII. Was aber an Grund und Boden, und derselben vorgemeldte Zugehörung, auf ihr, der Stände, Gründen rechtmäßig, und lauter fällig würde, das soll ohne alles Mittel dem Grundherrn allein heimfallen und bleiben.

Z. XXVIII. Aber die Sperr, Verpetschier- und Inventur in Todesfällen, item auch die Vergerhabung der Waisen, was die Gewerken, und andere Bergwerksverwandte antrifft, und des Grundherrn leibeigene Unterthanen nicht seyn, sollen mit Vorwissen und

Willen des Grundherrn, und seines Amtmanns durch das Bergamt beschehen, und ob ihr der Waisen Habhaftmachung angeregter Verlassung fleißig gehalten werden.

Z. XXIX. Wenn sich dann zutrüge, daß zwischen dem Grundherrn und Gewerken in Bergwerkssachen, und allen dem, was dem Bergwerk anhängig, es sey mit Muthungen, Bauung der Bergwerkstheil, Dargebung des Gehölzes, Waldzins, Zulassung der Weg, Steg, Brücken und Wasserflüß zu Anrichtung der Puch- und Schmelzwerk, oder in ander Weg nichts ausgenommen, Irrungen erwüchsen, und sie die Gewerken von ermeldten Grundherrn unbefugter Weise beschweret oder bedrängt wollen werden; so soll der Grundherr sowohl als der Gewerk schuldig seyn, vor Unsern Obersten Münzmeister zu Verhör gestehen, darauf er, der Oberste Münzmeister, mit samt bergverständigen Personen, die er dazu ziehen mag, allen möglichen Fleiß fürwenden solle, die Parteien in der Güte zu vergleichen.

Z. XXX. Im Fall aber bei einem oder anderen Theil einige Güte nicht Statt haben wollte, so soll er, Oberster Münzmeister, mit Erzählung beider Theils Ein- und Fürbringen, eine Frag um Belehrung Rechtens an das nächste Landrecht, so zur selben Zeit gehalten wird, gelangen lassen, und darauf vermöge solcher erlangten Belehrung, die in allewege den allgemeinen Bergwerksordnungen, wie die an jedem Ort nach Gelegenheit der Bergwerk gebräuchig, gemäß geschehen soll, die Parteien bescheiden daran, dann auch allerseits Parteien ohne alle Widerrede gänzlich zufrieden seyn, und demselben belernten, und eröffneten Ausspruch nachzuleben schuldig seyn sollen.

Z. XXXI. Und dieweil sich die Bergsachen nach ihrer Art und Gelegenheit gar nicht anstellen wollen lassen, so soll das Landrecht dergleichen Erledigungen der Belehrungsfragen nicht aufziehen, sondern alsbald in demselben Landrecht, darinnen solche Belehrungsfragen einkommen, stracks zum End erörtern.

Begäbe sichs auch, daß des Grundherrn Unterthanen, oder jemands Anders, der dem Bergwerk nicht verwandt, einen Gewerken oder Bergmann, in Bergsachen, und was demselben anhängig, zu beklagen hätte, so soll er denselben vor dem Bergamt desselben Orts fürnehmen, und allda gütlichs oder rechtlichs Ausspruchs gewärtig, sich auch daran begnügen zu lassen schuldig seyn.

Entgegen sollen auch die Gewerken, und Bergwerksverwandten, wo sie jemand, der dem Bergwerk nicht zugethan (außer Bergwerks-

sachen, so wie obstehet, für das Bergwerk gehörig) nothwendig zu beklagen hätten, solche ihr Klag bei dem Grundherrn, oder desselben nachgesetzten Amtleuten fürwenden, und des Ausspruches von dannen gewarten, damit ihm, dem Grundherrn an seinem Gericht und Obrigkeit auch nichts entzogen werde. Also sollen auch alle die Stritte und Irrungen, die sich zwischen den Bergleuten, und andern Parteien um Grund und Boden willen, so dem Grundherrn unterworfen, zutrügen, vor derselben Grundobrigkeit entschieden und ausgetragen werden.

Z. XXXII. Was sich aber für Malefizhändel auf der Stände Grund begeben, mit denen soll es also gehalten werden, nähmlich: Wofern der Grundherr, auf dessen Gründen sich ein malefizischer Handel zutrüge, ein eigenes Halsgericht hätte, so soll der Thäter allda fürgestellt, und seiner Verbrechung nach die Gebühr erkannt werden. Wofern er aber mit keinem eigenen Halsgericht versehen wäre, so soll er dem Thäter ein wohlbesetzt gestrecktes Gastrecht von ehrbaren verständigen Personen zu besetzen schuldig seyn, und was das erkennt, demselben gemäß gerichtet und gehandelt werden.

Z. XXXIII. Als viel aber Unsere eigene Bergstädte in dieser Kron Böhmen, außerhalb Kuttenberg, Eyl, Keyen, und Bergreichenstein, davon hienach sondere Meldung geschehen wird, die anjetzt in esse sind, und künftig noch mehres aufkommen möchten, belangt, da wollen Wir, daß sie samt und sonders, es seyn gleich Privatpersonen, oder Berg- und Stadtbeamte, oder die Gemeinden bei ihren habenden Freiheiten, Statuten, und Ordnungen, sowohl in politischen, als Bergsachen beruhiglich gelassen, festiglich dabei gehandhabt, und weder für die Statthalter, Appellation, noch andere Gericht, dahin sie nicht gehörig, weder zu Verhör noch sonst zum Rechten citirt, oder gezogen werden sollen. Da sich aber Jemand von den Ständen der Kron Böhmen in etwas wider Privatpersonen, auch Berg- und Stadtbeamte und Gemeinde zu beschweren hätte, so soll er solche Beschwerung bei dem Berghauptmann jedes Orts anmelden, und um die Ausrichtung ansuchen. Im Fall aber dem klagenden Theil ermelter Stände nicht zu seinem billigen Begnügen nothwendige Ausrichtung beschehe, so sollen dergleichen Beschwerungen an Uns oder nachkommende Könige zu Böhmen, oder an den, welcher Unser königliche Person repräsentiren würde, remittiret werden, darauf Wir alsdann mit Rath Unserer Obersten Landoffizier, auch Land- und Kam-

merrechtssitzern dergleichen Streitigkeiten, auf das, so aller Seits eingebracht, und durch die Berghauptleute auf vorgehende Collationirung beider Theils eingebrachter Schriften und Handlungen unter ihr, der Berghauptleute sowohl der klagenden Partei Insigeln oder Potschaften verfertigt, jederzeit überschickt werden, der Gebühr nach entscheiden sollen, und wollen.

Was aber die Bergstädte Kuttenberg, Eyl, Keyen und Bergreichenstein betrifft, weil die auch ihre sondern Gebräuche und Ordnungen haben, so sollen sie auch gleichfalls bei solchen ihren alten wohlhergebrachten, und confirmirten Freiheiten, Ordnungen, und Gebräuchen beruhiglich bleiben, und gelassen werden.

Z. XXXIV. Wäre aber Sach, daß ein Gewerk oder Bergmann, er baue gleich auf Unsern, oder der Stände Gründen, eigene Landgüter hätte, darum er für das Landrecht zugestehen citirt wird, so soll er derselben Landgüter halber, eben dasjenige, als andere Landleut zu thun, und allda vor dem Landrecht zugestehen, auch Recht zu geben und zu nehmen schuldig seyn.

Z. XXXV. Wenn sich auch zutrüge, daß Jemand aus den Ständen dieses Königreichs Böhmen eine oder mehr Bergwerkspersonen in Sachen, Leib, Ehr, und Landgüter betreffend, zu Zeugniß bedürfte, so soll ihm derselbige einen Schreiber von der Landtafel ausbitten, und an die Ort, da der Zeug wohnet, es sey nun auf Unsern eigenen königlichen oder eines andern Grundherrn Gründen entweder zum Stadt- oder Bergamt daselbst, dem Gebrauch nach, abfertigen, allda dieselbe Person citiren, beschicken, und die Zeugniß durch berührten Schreiber dem Landesgebrauch nach einnehmen lassen, solche Zeugniß solle alsdann beim Lande, und sonsten einem jedweden Rechten, als wäre die mit der Landtafel aufgenommen, kräftig und genugsam seyn.

Wo aber einer aus den Bergwerksverwandten auf der Parteien Anhalten sein Zeugniß gutwillig hinnen bei der Landtafel oder andern Rechten geben wollt, so soll es demselben auch bevorstehen.

Aber in andern gemeinen Fällen, die nicht Leib, Ehr, oder Landgüter antreffen, sollen und mögen sie, die Bergwerksverwandten, ihrer Zeugenaussagen vor dem Stadt- oder Berggericht thun, welche folgendes durch derselben Bergstädte oder Bergamts-Gerichtsinsigel auf des anrufenden Theils Unkosten an die gebührende Örter beschriebener Maßen überschicket werden, und sollen sonst, wie obste-

het, in kein ander Gericht zu Zeugen gefordert und gezogen werden.

Z. XXXVI. Nachdem sich auch etwa zugetragen, daß sich Herren und Landleute, oder die Grundherrn selbst in Bergwerksgebäude eingelassen, und sich in fürfallenden Bergwerksstreitigkeiten das Bergamt nicht weisen wollen lassen, welches vielleicht künftig noch mehr beschehen, und fürfallen möchte. Damit aber nun hierinnen ein jeder Nachrichtung haben, und dießfalls künftiger Streit verhüthet, abgestellt, und Gleichheit gehalten werde, sollen sie, die Stände und Grundherrn auf den Fall, was ihre bauende Bergwerkstheil antrifft, eben dasjenige, andere bauende Gewerken davon zu leisten, und des Bergamts Entscheiden und Erkenntnissen schuldig seyn.

Z. XXXVII. Da es sich auch zutrüge, daß zu Bergwerksnothdurften auf Kunst-, Hütten-, oder Pochwerk von der Landleut Gründen ein Wasser zu nehmen, oder über ihre Gründ und Boden zu führen vonnöthen wäre, so soll sich derselbige Grundherr solcher Dargebung und Führung des Wassers, als viel er anders über sein Nothdurft möglich entbehren kann, weil die Erhebung der Bergwerk nicht allein Uns, sondern auch dem ganzen Königreich ihme Grundherrn, und also dem allgemeinen Nutz zu gutem gereicht, nicht verweigern, doch gegen billigen Vergleichung nach Erkenntniß beiderseits niedergesetzten Freund und Unterhändler.

Z. XXXVIII. Gleichfalls sollen auch die Bergwerksnothdurften und Victualien, so zu Wasser und Land den Bergwerken von andern Landen herein, oder inner Landes zugeführt, ohne Verhinderung oder Sperr der Grundherren, darauf das Bergwerk ist, oder künftig aufkommen möchte, weil auch die Erhaltung der Bergwerke daran gelegen, sowohl von den Ständen, als von Uns mauth- und zollfrei durchgelassen und passirt, auch außer Rath, Gemein und Knappschaft, auf, und in den Bergstädten, welche jederzeit zu einem Vorrath der Victualien auf künftige Nothfälle trachten mögen, keiner Privatperson in den Bergstädten einiger Fürkauf bei Straf nicht gestattet werden.

Z. XXXIX. Nachdem sich auch bisher oftmahls begeben, daß etwa benachbarte Kreis- oder Landsassen unsere Bergstädte unvermögenden Einwohnern wissentlich und auch etwa über des Raths einer oder der andern Bergstadt Warnung geborgt, damit sie nur ihr Getreid, Vieh, Butter, und andere Victualien desto theuerer vertrei-

ben, und darnach im Fall der Nichtzahlung die vermögenden, und Unschuldigen aufhalten, die Bezahlung von ihnen durch solche Mittel zu erlangen, dadurch die Vermögenden von den Bergstädten verjagt, aufgehalten, oder je zum wenigsten von ihrem Gewerk abgeschreckt, und ein merklichen Abbruch anzutreiben, und Zuführung der Victualien erfolgt, dem aber künftig fürzukommen, so soll kein Landsaß weder vom Herren-, Ritterstand oder königlichen Städten noch auch von jeder Ständ Unterthanen, der Bergstädte Inwohner einem hinführo mehr borgen, er habe dann deßwegen vom Hauptmann oder Rath derselben Bergstadt ein Fürschreiben, darinnen er specificirt sey, und wie viel er einem oder dem andern borgen möge, und wo alsdann derselbe Schuldner zu den bestimmten Fristen dem Gläubiger nicht zuhielte, so soll ihm auf sein Ersuchen erstlich durch den Rath, und im Fall der klagende Theil daran nicht ersättigt, alsdann durch den Hauptmann schleuniges Rechtens verholfen werden. Im Falle aber solches nicht geschehen, alsdann und nicht eher, soll das Mittel der Aufhaltung zu gebrauchen, zugelassen seyn. Wäre aber Sach, daß Jemand ohne ein solches Schreiben vom Hauptmann oder Rath, und also dieser Ordnung zuwider was darliehe oder borget, so soll der Gläubiger dieser Schuld verlustig seyn, ihm auch deßwegen zu dem Schuldner einiges Rechts nicht verholfen, noch einige Aufhaltung gestattet werden.

Z. XXXX. Es soll aber in alleweg diese mit den Ständen Unsers Königreichs Böhmen beschehene Bergwerksvergleichung denen, welche zuvor erblich, oder andere Fristungen, und Begnadungen auf Bergwerk haben, ohne Nachtheil und Abbruch seyn.

Und damit nun die bisher zwischen Uns, Unsern Amtleuten, auch Landsassen und Gewerken geschwebte nachtheilige Irrungen künftig desto mehr verhüthet, und die Bergwerk dadurch zu desto stattlichern Aufnahmen gebracht werden, so haben Wir Uns mit den Ständen Unserer Kron Böhmens dahin mit Gnaden verglichen, daß durch etliche Unsere bergverständige Räthe und Personen mit Zuthun ihrer der Stände Deputirten Ausschüssen, in beiderlei als böhmischen und deutschen Sprachen zwei unterschiedliche Landbergwerksordnungen, als eine, die zu dem kuttenbergischen Wesen, und was demselben nach Gelegenheit der Bergwerksgebräuch, auch der Klüft, Gänge, Erz, Kieß, Hütten- und Schmelzwerk am nächsten und gänglichsten seyn wird, und dann die ander auf dem Joachimsthal, und was gleichfalls

demſelben Bergwerk am nächſten zu vergleichen aufs eheſte, als immer möglich aufgerichtet, und zu männiglichs Nachrichtung in Druck gebracht und gefertiget, publiziret werden ſolle.

Trüge es ſich aber zu, daß ſich beider Theils deputirte Perſonen nicht in allen Artikeln ſelbſt mit einander vergleichen könnten, ſo ſollen Unſere verordnete Perſonen ſolche ſtreitige Artikel an Uns, der Stände Ausſchuß aber, an das nächſte Landrecht oder Landtag, welches ehender gehalten wird, um ferneren Beſcheid, worauf ſolche Artikel zu richten, gelangen laſſen, und wie Wir Uns dießfalls mit ihnen, den Ständen, verglichen, dabei ſoll es allerdings verbleiben. Darauf Wir für Uns, Unſere Erben, und nachkommende Könige zu Böhmen verſprochen und zugeſagt, daß Wir bei allem dem, ſo obgeſchrieben, oftgedachte Stände, und ſondere Perſonen des Königreichs Böhmen gnädiglich erhalten, ſchützen, und handhaben, und dieſe Unſere Vergleichung in die Landtafel legen und verſchreiben laſſen ſollen und wollen, doch ſollen alle die andern Artikel, die in dem vorigen Anno 1534 aufgerichten Bergwerksvergleichung begriffen, und anjetzt in specie verändert ſeyn, in ihren Kräften und Würden bleiben gnädiglich und ohne Gefährde.

Geben auf Unſern königl. Schloß Prag den achtzehenten Tag des Monats September, nach Chriſti unſers Erlöſers und Seligmachers Geburt im fünfzehnhundert und fünfundſiebenzigſten Jahr. Unſerer Reich des römiſchen und ungariſchen im dreizehnten und böhmiſchen im ſiebenundzwanzigſten.

Dritter Anhang.

Taxordnungen in Berg-, Cameral- und Lehens-angelegenheiten.

I.

Für Steyermark zu Folge der Gubernial-Verordnung vom 2. September 1777 und 12. März 1785.

	fl.	kr.	dr.
Für einen Bescheid in Camerale	—	7	2
„ „ detto „ Justiziale	—	3	—
„ ein Vidimus oder Certificat	—	10	—
„ eine In- u. Extabulation von 50 bis 100 fl.	—	20	—
„ „ „ detto „ 100 „ 150	—	30	—
„ „ „ detto „ 200 „ 1000	1	—	—
„ „ „ detto „ 1000 „ 10,000	2	—	—
„ „ „ detto „ 10,000 und darüber	3	—	—
„ „ Schurflicenz außer dem 15 kr. Stämpel .	—	10	—
„ „ Muthung oder Muthschein nebst 15 kr. Stämpel	—	15	—
„ „ Vormerkung bis zur ordentlichen Muthung	—	20	—
„ „ Fristung	—	20	—
„ „ Gewährschein	—	20	—
„ „ Einantwortungs- und Umschreibungsurkunde	2	—	—
„ einen anzubringenden Pflock mit Waag und Maß	1	30	—
„ „ anzubringenden Pflock ohne Waag und Maß	—	15	—
„ „ Schünzug und darüber verfertigte Mappe	1	52	2
„ das Profil	—	51	—
„ eine copirte Mappe	—	34	—
„ „ Abwage	1	—	—
„ ein Grubenfeld mit 25,088 Quadratklafter oder 29 Maßen à 20 kr.	9	40	—
„ „ Grubenfeld mit 12,544 Quadratklafter oder 15 Maßen à 15 kr.	5	—	—
Bei Sterb- oder Veränderungsfällen eines Vordernberger Radgewerken	456	—	—
„ eines Waldeisen-, Berg- und Schmelzgewerken	130	50	—
„ „ Hammergewerken für einen Wälschhammer mit 2 Feuer	131	40	—
„ „ Hammergewerken mit 1 oder mehreren Zerrenfeuern für eines	47	20	—

	fl.	kr.	dr.
Von denen Vordernberger 11 Radwerken eine Reluitionstax jährlich mit	130	30	—
„ denen dortigen 2 Stadt Leobnerischen Radwerken	32	15	—
„ dem Communitätsradwerke das Reluitionsquantum jährlich	24	46	—
„ dem k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammerwerk in Donnersbach an jährlicher Reluitionstax	22	30	—
„ „ k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammerwerk in der Gulling an jährlicher Tax	22	30	—
An Abschrifttax für einen Bogen pr. Extensum	—	16	—
„ „ „ „ halbbrüchigen Bogen	—	8	—

Anmerkung. Bei neuen Concessionsverleihungen werden vermög bestehender hoher Hofstellsresolution die Laudemialtaxen in Conventionsgeld berechnet und abgenommen.

II.

Für Galizien zu Folge des Hofkanzleidecretes vom 3. März 1808.

Nr. 1. Bei Schürfungen.

Für die Einverleibung der Schürfung in das Schurfbuch	—	6	—
„ Bewilligung hierüber	—	10	—
„ Schurfverlängerung, Eintragung in das Schurfbuch	—	6	—
„ Bewilligung hierüber	—	10	—

Nr. 2. Bei Muthungen und Fristungen.

Einverleibung in das Muthungsbuch, für jeden gemutheten Gegenstand, welcher in einer nach Vorschrift ausgestellten Muthung vorkommt	—	6	—
Eigene Bescheide hierwegen	—	2	—
Für Belehnung für jedes Maß	—	15	—
„ Fristung des in Bau stehenden Bergwerks, Einverleibung in das Fristungsbuch	—	6	—
„ Bewilligung hierüber für jedes Maß	—	10	—
Befehl und Verordnung an einen Berggerichtsassessor in Lehensangelegenheiten	—	10	—
Protokoll über ein mündlich angebrachtes Geschäft	—	10	—
Für die Einschürfung eines jeden Grubenmaßes	1	—	—

	fl.	kr.	dr.
Nr. 3. Bei Eintragung in das Gegenbuch.			
Einschreibung eines Gewerken in das Gegenbuch . .	—	6	—
Bewilligung zur Einverleibung der Bergtheile in das Gegenbuch	—	45	—
Ausfertigung des Gewährbriefes auf Bergtheile . .	—	15	—
Extract aus dem Gegenbuch	—	15	—
Nr. 4. Bei Eintragung in das Schied- und Vertragsbuch.			
Die Bewilligung der Eintragung einer Urkunde, Cession, oder eines Vertrags oder Urkunde in das Schied- und Vertragsbuch	—	45	—
Die Eintragung selbst der Cession, eines Vertrags, oder einer Urkunde in das Schied- und Vertragsbuch nach den Werthen, welche den Besitz begründen:			
Cession von 25 bis 50 fl. Rhn.	—	15	—
„ „ 50 „ 100 „	—	30	—
„ „ 100 „ 200 „	1	—	—
„ „ 200 „ 400 „	1	30	—
„ „ 400 „ 500 „	2	—	—
„ „ 500 „ 1000 „	2	30	—
„ „ 1000 und darüber	3	—	—
Bewilligung der Vormerkung oder Intabulation .	—	30	—
Nr. 5. Intabulation oder Vormerkung einer Schuld oder Verbindlichkeit, oder der geschehenen Tilgung.			
Von 50 bis 100 fl. Rhn.	—	20	—
„ 100 „ 150 „	—	30	—
„ 150 „ 200 „	—	40	—
„ 200 und darüber	1	—	—
Auszug oder Extract aus dem berggerichtlichen Schied- und Vertragsbuch	—	15	—
Verordnung oder Bewilligung zur Einverleibung einer Schuldforderung oder Verbindlichkeit in die Gerichtsbücher	—	30	—
Nr. 6. Tagsatzung und gerichtliche Aufnahme in das Protokoll.			
Bescheid zur Erstreckung einer Tagsatzung	—	10	—
Die Rechtfertigung des Ausbleibens beim mündlichen Verfahren	—	10	—
Vor Gericht geschlossener Vergleich	1	—	—

	fl.	kr.	dr.
Protokollaufnahme über mündliches Verhör außer Streit	—	10	—
Eines Zeugen Verhör im Gerichtsorte oder in dessen Wohnung	—	45	—
Für jeden Bescheid in Bergwerksgegenständen außer Streit	—	2	—
Herausgebung der Beweggründe über ein außer Streit erlassenes Decret	—	10	—
Vidimirung der Abschrift einer Urkunde	—	10	—
Die Abnahme des Eides eines gewerkschaftlichen Beamten	—	15	—
Depositums-Erlagsbescheid	—	15	—
Ersuch- und Antwortschreiben des Richters	—	10	—
Ämtlicher Zeugnisse Ausfertigung	—	15	—
Acteninrotulirung	—	15	—
Jede Anschlagung eines Edicts außer Streit	—	2	—
Die Ausfertigung eines Edicts, ohne Rücksicht, ob selbes an einigen Orten angeschlagen sey	—	10	—
Einberufung eines Erben	—	10	—
Die Urkunde zur Aufstellung eines Curators oder Sachwalters	—	10	—
Die Lossprechung von der Rechnungslegung	—	10	—
Sperre	—	45	—
Zahlgeld bei Ausfolglassung einer in gerichtlicher Verwahrung stehenden Bergwerksrealität vom baaren Gelde, oder Producten nach dem Werthe von jedem Gulden	—	—	2
Von öffentlichen oder Privatschuldbriefen von jedem Gulden	—	$\frac{1}{8}$	—
Schreibgebühr für jede Seite halbbrüchig von 30 Zeilen	—	2	—

Taxen in Lehensgegenständen.

Post Nr.		fl.	kr.	dr.
	III.			
	Für Kärnten, Krain und Küstenland zu Folge des Hofkammerdecrets vom 31. Jänner 1816.			
1.	Für eine Schurflicenz, d. i. für die Erlaubniß im frischen unverritzten Gebirge Metalle und Mineralien aufzusuchen, oder einen alten verfallenen Schacht (Pinge) oder Stollen wieder zu erheben	—	10	—
2.	„ eine Schurfverlängerung d. i. für eine neue Schurflicenz, wenn der Termin der vorhergegangenen schon erloschen ist . . .	—	10	—
3.	„ die Annahme der Muthung	—	10	—
4.	„ Verleihung einer Grube	1	—	—
5.	„ detto „ alten verlassenen Halde .	—	15	—
6.	„ Fristung einer belehnten Grube	—	30	—
7.	„ detto eines Schurfes	—	10	—
8.	„ die Bewilligung zur Errichtung eines Pochwerks	2	—	—
9.	„ detto „ Errichtung eines Waschwerks	2	—	—
10.	„ detto „ Errichtung einer Erzmühle	2	—	—
11.	„ detto „ Errichtung einer Bergschmiede	1	—	—
12.	„ detto „ Aufmachstatt über Tags oder eines Bachstalls .	1	—	—
	Kanzleitaxen.			
13.	Für einen Rathschlagbescheid oder offenes Decret	—	7	—
14.	„ ein verschlossenes Decret	—	17	—
15.	„ „ Decret, wo Abschriften von höheren Befehlen beigeschlossen werden	—	24	—
16.	„ „ Insinuat oder Ersuchschreiben an eine andere Behörde in oder außer Land .	—	20	—
17.	„ eine Amtsattestation	—	15	—
18.	„ „ Vidimirung eines vorgelegten Actenstückes	—	15	—
19.	„ ein Amtsrecepisse	—	7	—
20.	„ eine Warnung	—	17	—

Post Nr.		fl.	kr.	dr.
21.	Für Protokollsauszüge, Abschriften von Inventarien, Verhandlungen und anderer compreß geschriebene Acten für jeden Bogen .	—	8	—
22.	Deren Fertigung	—	15	—
23.	Für Schreib- und Fertigung eines förmlichen Kaufbriefes	1	—	—
24.	„ Schreib- und Fertigung eines förmlichen Bestandbriefes	—	45	—
25.	„ Schreib- und Fertigung eines förmlichen Schuldbriefes	—	30	—
26.	„ eine Schenkungsurkunde	1	—	—
27.	„ „ Vergleichsurkunde	—	34	—
28.	„ Revidirung einer Bruderladsrechnung . .	1	—	—
29.	„ Markirung oder Zimentirung eines Kohlschaffes	—	15	—
30.	„ ein Rubrum d. i. wenn eine Einlage nur einfach eingereicht, das Original dem Gegentheil, und somit dem Einreicher der Bescheid auf einem Rubrum zugestellt wird .	—	4	—
	Erste Anmerk. In Fällen, wo Stämpelpapier erforderlich ist, verstehet es sich von selbst, daß der Betrag desselben besonders eingehoben werden muß			
	Zweite Anmerk. Die Abwaggelder und Frohnheller bleiben bei dem in jedem Orte bisher gewöhnlichen und eingeführten Ausmaße.			
	Berggrundbuchstaxen.			
31.	Für Intabulirung oder Vormerkung eines Schuldbriefes bis zu dem Betrage von 500 fl. einschlüssig	1	—	—
	500 „ bis 1000 fl. einschlüssig . .	1	30	—
	1000 „ „ 10,000 „	2	—	—
	10,000 „ bis zum höchsten Betrage . .	3	—	—
32.	„ die Extabulirung eines Schuldbriefes durchgängig die Halbscheide jener Taxe, welche für die Intabulation bemessen ist			
33.	„ Umschreibung in Veränderungsfällen des Dominii utilis bei Werkgaden	2	—	—
	Für Umschreibungen in Besitzveränderungsfällen.			
34.	Für eine belehnte ganze Grube oder Antheile, welche die Hälfte übersteigen	1	—	—
35.	„ einen halben oder solchen Antheil, welcher ein Viertel überschreitet	—	30	—
36.	„ einen viertel Antheil oder darunter . .	—	15	

Post Nr.		fl.	kr.	dr.
37.	Für ein Pochwerk, Waschwerk oder Erzmühle .	1	—	—
38.	„ eine Aufmachstatt über Tags, oder Bachstall, dann eine Bergschmiede	—	30	—
39.	„ einen Eisen- Hoch- und Floßofen . . .	100	—	—
40.	„ „ Eisen- Stuckofen	20	—	—
41.	„ „ Stich- oder Halbhochofen	20	—	—
42.	„ „ Queckſilber- Brennofen	20	—	—
43.	„ „ Bleiflammofen	10	—	—
44.	„ „ Arſenikofen	2	—	—
45.	„ eine Alaun-Siedpfanne	2	—	—
46.	„ „ Vitriol „	1	—	—
47.				
48.	„ ein Zerrennfeuer	10	—	—
49.	„ einen Spleiß- oder Groß-, dann Wallaschhammerschlag mit einem Heizfeuer .	10	—	—
50.	detto „ zwei detto . . .	20	—	—
51.	„ einen ordinären Streckhammer mit einem Heizfeuer	6	—	—
52.	„ detto mit zwei Heizfeuern	12	—	—
53.	„ „ Feinstreck-, Schwarzblech- und Stahlhammer mit einem Heizfeuer . . .	5	—	—
54.	„ „ detto „ zwei detto	10	—	—
	Anmerkung. In allen Fällen, wo von den Nr. 37 bis 54 angeführten Entitäten Antheile zur Umschreibung vorkommen, ist die Taxe nach obigen Ausmaßen im Verhältniß des Antheiles abzunehmen.			
55.	Für Umschreibung eines Schmelz- und eines Hammertages samt Zugehör in den Bergbezirken zu Ober- und Unterkropp, Ober- und Untereiseern, dann Steinbichl in Krain wie bisher	—	56	—
	Grundbuchsschreibgebühren.			
56.	Für die Einschaltung einer Urkunde, welche die grundbüchliche Einverleibung oder Vormerkung oder Löschung rechtfertigt, für jede Seite	—	2	—
57.	„ Für Abschriften aus den Grundbüchern für jede Seite	—	2	—
58.	„ Vidimirung derselben	—	20	—
59.	„ Tabularextract für jede Seite	—	0	—
60.	„ Fertigung derselben	—	40	—
	Berg- oder Frohnbothensgebühren.			
61.	Für Zustellung eines Decrets oder Bescheides im Wohnorte	—	3	—

Post Nr.		fl.	kr.	dr.
62.	Für Zustellung eines Decrets außer dem Wohnorte für jede Meile . . . . . oder das zur Zeit der Zustellung höhern Orts festgesetzte Meilengeld.	—	10	—
63.	Gefängniß- oder Äßungsgeld für einen wegen Bergpolizei-Übertretung in Gewahrsam befindlichen Bergarbeiter	—	20	—
64.	Für die Aufsicht und Wartung des in Gewahrsam liegenden für einen Tag und Nacht .	—	3	—
	Vermöge des Hofkammerdecrets vom 21. Mai 1816 sind die Blechwalzwerke in die Bergbücher einzuverleiben, und dafür eine Taxe von 80 fl. zu beziehen.			
	IV.			
	Für Böhmen, Mähren und Schlesien zu Folge des Hofkammerdecrets vom 7. August 1819			
1.	Bei Überreichung eines Gesuches oder gestellten mündlichen Verlangens um einen Schurfbrief (Schurflicenz)	—	3	—
2.	Für die Ertheilung einer Schurflicenz samt Schreibgebühr	—	12	—
3.	„ Verlängerung der Schurflicenz samt Schreibgebühr	—	3	—
4.	„ Einverleibung der Schurflicenz in das Schurf- und Muthungsbuch	—	6	—
5.	Bei Überreichung einer schriftlichen oder Anbringung einer mündlichen Muthung . . .	—	48	—
6.	Für die Besichtigung eines Ganges, Flötzes oder Stockwerks in frischem Gebirge . .	—	15	—
7.	„ die Freifahrung durch 3 Schichten, für jede Schicht	—	15	—
8.	„ die Einverleibung der Muthung in die Bergbücher samt Schreibgebühr	—	12	—
9.	„ die Bestätigung und Einverleibung eines Grubenfeldmaßes, wie solche vor dem Erscheinen des Patentes vom 23. März 1805 verliehen worden sind	—	12	—
10.	„ die Bestätigung eines Grubenfeldmaßes nach Maßgabe dieses genannten Patentes .	1	36	—
11.	„ Bestätigung und Einverleibung eines Erbstollens	—	45	—
12.	„ Bestätigung und Einverleibung eines Suchstollens	—	45	—

Post Nr.		fl.	kr.	dr.
13.	Für Bestätigung und Einverleibung eines Schmelzhüttenpochwerkes, dann Schmiedestelle und Wasserleitung	—	36	—
14.	„ Freimachung aller zum Berg-, Poch- und Schmelzwerke gehörigen Taggebäude und Plätze	—	15	—
15.	„ eine Schmelzhütte ganz oder nur zum Theil ab- oder zuzuschreiben und einzuverleiben	1	—	—
	„ Schreibgebühr für jede Seite	—	2	—
16.	„ Ab- und Zuschreiben und Einverleiben aller zum Berg-, Poch- und Schmelzwerk gehörigen Taggebäude	—	30	—
	„ Schreibgebühr für eine Seite	—	2	—
17.	„ ein Grubenfeld blos zu überschlagen, oder mit verlorner Schnur zu übermessen, dann die Pfähle einzuschlagen, oder sonstige Lochsteine zu setzen, welches vor dem Patente vom 23. März 1805 ertheilt wurde . .	—	40	—
18.	„ eine detto detto detto, welches nach Vorschrift dieses Patentes verliehen wurde .	2	—	—
19.	„ eine solenne Vermessung oder Verlochsteinung eines alten kleinen Grubenfeldmaßes .	1	20	—
20.	„ eine detto detto eines neuen Grubenfeldmaßes nach dem mehrgedachten Patente .	5	—	—
21.	„ eine Erbstufe auf einem Stollen zu verstufen, sowohl bei einem alten als neuen Grubenfeldmaße	—	30	—
22.	An Quatembergeld von einem alten Grubenfeldmaße quartaliter	—	8	—
23.	„ detto von einem neuen Grubenfeldmaße .	2	—	—
24.	Fristgeld von einem alten Grubenfeldmaße, welches nicht belegt, sondern in Fristung gehalten wird, vierteljährig	—	5	—

Anmerkung. Wenn die Gewerken die Quatember- und Fristgelder mit Ausgang eines jeden Quartals nicht bezahlen, und gehörigen Orts abführen, überhaupt die Zeche nicht verrecessiren, sind sie im 1. Quartal mit 5 fl., im 2. mit 10 fl. zu bestrafen, im 3. Quartal aber ist ihre Zeche oder Grube ohne Nachsicht in das Freie zu erklären.

Post Nr.		fl.	kr.	dr.
	Fristgeld von einem neuen nach dem Patente vom 13. März 1805 detto detto . . .	1	30	—
25.	An Gedinggeld von jeder Belegung	—	12	—
26.	Für Bestimmung des Wassereinfallgeldes der Bergförderung, Schachtsteuer, dann 4. Pfennig oder sonstiger Hilfsgelder, für jede dieser Handlungen	—	12	—
27.	„ Einverleibung einer ganzen Gewerkschaft in das Gewerkenbuch samt Schreibgebühr .	1	—	—
28.	„ Ertheilung eines Gewährscheines, dann für jede Überschreibung, Cession, Ab- und Zugewährung der Bergtheile	—	15	—
29.	An Schreibgebühr, um dieselbe in die Bergbücher einzutragen, für jede Seite . . .	—	2	—
	Für Ertheilung einer Fristverlängerung oder Nachlassung samt Schreibgebühr	—	6	—
30.	„ Ausschreibung einer Zubuße oder Kostenanschlags für eine ganze Gewerkschaft . .	—	6	—
31.	Bewilligung einer Ausbeutevertheilung für die ganze Gewerkschaft	1	30	—
32.	Ausfertigung eines Ausbeutezettels	—	3	—
33.	Ertheilung oder Anschlagung eines Retardats .	—	6	—
34.	Für Besichtigung eines Vorrathes	—	6	—
35.	Ausfertigung eines Abraitzettels oder einer Kundschaft und sonstigen Zeugnisses samt Schreibgebühr	—	15	—
36.	Abschätzen der Bergtheile, Hütten, Pochwerke, Schmieden, Göpeln, Waschhäuser und aller andern Bergwerksrealitäten von jedem Gulden	—	1	2
37.	Übersehen und Ratificiren eines Bergregisters .	—	15	—
38.	Bergämtliche Bestätigung und Beeidigung eines gewerkschaftlichen Beamten	1	—	—
39.	Bestätigung eines Huthmannes, Steigers oder andern Unterbeamten	—	30	—
40.	Für Bestätigung eines gemeinen Arbeiters . .	—	6	—
41.	Vermessen des Eisensteines, jedoch nur bei jenen Zechen, wo das Ärarium oder der Grubenherr den Zehent abnimmt, oder aber, wo der Eisenstein in keine Ärarialeinlösung kömmt, pr. Fuder	—	2	—
42.	Vermessen des Eisensteines, wo die Bestimmung nach dem Gewichte geschieht, pr. Centner .	—	1/8	—

Post Nr.		fl.	kr.	dr.
43.	Für detto der Steinkohlen und anderen Mineralien pr. Centner	—	1/8	—
44.	Eine Silberuntersuchungsprobe von gewerkschaftlichen Zechen	—	15	—
45.	„ Kobaldprobe detto	—	15	—
46.	„ Tuttenprobe detto	—	20	—

Anmerkung. Davon haben dem Probirer zu verbleiben: Von einer Silberprobe 6 kr., von einer Kobaldprobe 3 kr., von einer Tuttenprobe 10 kr.

Die Einlösungsproben haben gratis zu geschehen, und dem Kobaldprobirer gebührt für eine Kobaldeinlösungsprobe 3 kr. Für alle übrigen hier nicht benannten bergämtlichen Amtshandlungen, wofür vormahls eine Taxe oder Schreibgebühr gewöhnlich war, ist künftig keine Tax- oder Schreibgebühr abzunehmen. Es werden daher alle übrigen in dieser Taxordnung nicht benannten Tax- und Schreibgebühren von nun an ganz aufgehoben.

Für die zu den Amtshandlungen erforderlichen Stämpel haben die Verleger zu sorgen.

Für die berggerichtlichen Amtshandlungen sind die Taxen gemäß Patent vom 1. November 1781 nach der 4. Classe und in Streitsachen gemäß Patent vom 10. Juli 1783 ebenfalls nach der 4. Classe der allgemeinen Taxordnung abzunehmen, in zweifelhaften Fällen aber sich nach den übrigen noch bestehenden Gesetzen zu achten.

Für alle in Parteisachen von berggerichtlichen Beamten oder Abgeordneten, extra stationem officii vorfallenden Amtshandlungen hat die Partei die Vergütung der normalmäßigen Reise- und Liefergelder zu bestreiten, wornach sich daher bei auswärtigen gerichtlichen Augenscheinen, Feldvermessungen und sonstigen Markscheidsaufnahmen zu richten seyn wird.

Da halbe oder viertel Grubenmaßen nicht verliehen werden, und da die auf das Feldmaß bestimmten Taxen sich nur auf die richterliche Amtshandlung beziehen, so hört in Hinkunft jeder Unterschied der Taxe zwischen ganzen, halben und viertel Grubenmaßen, so wie zwischen Gang-, Flötz- oder Seifenmaßen auf, und es ist sich in dem Taxbezuge lediglich nach dem Unterschiede, ob ein altes Maß oder ein neues seit dem Patente vom 23. März 1805 taxirt werde, zu richten.

Neue Überscharen werden daher wie ganze Maßen taxirt.

Register.

Die Zahlen zeigen die Paragraphe an.

Abgabe von Bergwerken, siehe Frohne.

Abkehren, die Arbeit aufkünden. 293. Entweichen aus der Arbeit 298.

Abführung der edlen Metalle in die Einlösungsämter 150.

Ackertheil s. Freikux.

Alter im Felde, Erfordernisse, Wirkung und Beweis desselben 163—176. 177—181.

Alte aufgelassene Berggebäude, s. Berggebäude.

Anbiethen überfahrener Gänge 83. der Retardatkuxe 256.

Anhaltspunct beim Vermessen 101.

Anhängigmachen 256.

Ansitzen im fremden Felde 185.

Anschnitt 289.

Arbeiter, deren Pflichten 283—287. 294. deren Versorgung 291. ihre Vorrechte 299—301.

Auflassen der Berggebäude und Kuxe soll angezeigt werden. 157. 259. 263. 316.

Aufschlagspunct des Baues. 106.

Augenschein vor der Belehnung. 57. 58. 59.

Ausbeute, Ausbeutzeche. 255. 258.

Ausweis d. Bergwerksproducte 156.

Bauerngüter und Waldungen Kauf für Bergwerke 130. 131.

Bauführung der Hüttengebäude 121.

Bauhaftthalten der Grubengebäude 88—91.

Begränzung des Grubenfeldes 100.

Belehnung, Erfordernisse hiezu 61.

Bergbau freierklärter 1. Nr. 4. 40.

Bergfeste 144. 213.

Bergfreie Plätze 274—275.

Berggebäude alte aufgelassene, Erwerbungsart, Erfordernisse und Wirkung derselben 62—79.

Bergbuch 87. Gegenbuch 26. 350.

Berggerichte überhaupt 339—344. ihre und der Subsitutionen Wirksamkeit als Bergcameralbehörden 345—352. und Justizbehörden in Streitsachen 353—360. und außer Streitsachen 371—377.

Berggerichtsordnung 361. 362—370.

Berggerichte im Königreiche Ungarn 378—389.

Berggesetze, Quellen derselben 5—8.

Berg- und Hüttenlehen, Begriff, Rechtsgrund und Eigenschaften 21—24.

Berglehen, unmittelbare Erwerbung 41—42, durch Schürfen 44—50. Muthung 51—60. Belehnung 61. bergge-

richtliches Verfahren bei Verleihung desselben 384 — 405. Mittelbare Erwerbung 302 — 308.
Bergplätze, freie 274. 275.
Bergregal, Begriff, Ursprung und Umfang 1—4.
Bergschmiede 85. 276.
Bergwerke und Kuxe Begriff 1. Nr. 6. gehören zu den unbeweglichen Sachen 27. sind von gemeinen Anlagen oder Steuern frei 135.
Bergwerke, unbeschränkter Betrieb derselben 132. dürfen ohne Bewilligung des Gewerken oder Verwesers nicht befahren werden 269.
Bergwerks- und Berggerichtsbeamte dürfen im Bezirke ihrer Anstellung kein Bergwerk besitzen 38.
Bergwerksbücher. Erster Anhang §. 142.
Bergwerkseigenthum A 23. Nr. 2. wer von der Erwerbung ausgeschlossen ist, dessen Verleihung 61.
Bergwerksordnungen und Berggesetze 9—18. Sammlungen derselben 19. und Literatur 20.
Bergwerksproducte, Ausfuhr 279.
Bergwerksverträge mit den Ständen Böhmens 1. Nr. 7. und Zweiter Anhang.
Bergwerksverwaltung und Benützung, s. Verwaltung.
Bergwerksschulden 78.
Bergwerksverlagsschulden 354.
Besitzstreitigkeiten, Verfahren darüber 186—189.
Bestätigung der Muthung 55. 57. Nr. 3. 70.
Beweis der Auflässigkeit. 63—68.
Blechschmiede 328.
Blechwalzwerke 329.
Blinde Muthung 53.
Bruderladegeld 290.
Büchsenpfennige 290.
Caduciren der Kuxe 256.
Canonenbestellung soll angezeigt werden 279 Nr. 3.
Classification im Concurse 362.
Concession, s. Hüttenlehen Erlöschung 325.
Disciplin, Handhabung derselben steht dem Berggerichte zu 345—346.
Drittel Arbeit 283.
Durchschläge 172. 177—181.
Eigenlöhner 25. Nr. 2. und ihre Zechen 90.
Einlösungspreise der edlen Metalle 150. Nr. 3.
Einspänniger 25.
Eisenhammerwerke, siehe Hammerwerke.
Entblößung der Lagerstätte 55. 57. Nr. 5.
Enterbung des Stollens 245—247.
Entlaßschein 295. oder Wanderbuch 296.
Entschädigung der Grundeigenthümer 45. 128. 192—203.
Erbbereiten 116. Nr. 3.
Erbkux 158. 151. 193—200.
Erbsteuer 136.
Erbstollen, dessen Erwerbung 80. 81. Frist 93. gesetzliche Eigenschaften und Rechte 204—242. das Verhältniß mehrerer Stollen gegen einander 243. 244. darauf zu fahren, ist jedermann gestattet 269. Verlust desselben 322.
Erbstufe 103.
Erbteufe 205.

Erlangen eines Schurfscheines 44. einer Muthung 55.
Erlöschung des Bergwerkseigenthumrechtes 314—324.
Erneuerung der Markscheide 188.
Erwerbsteuer 137. 335.
Erwerbungsart des Bergwerkeigenthumes 26. Nr. 1.
Erz, dessen Scheiden 268. dessen beschränkter Verkehr und Ausfuhr 278.
Erz- und Kohlfuhren Begünstigung rücksichtlich der Wegmauth 140.
Erzaufbereitungsstätte 85.
Ewige Teufe 34. Nr. 2. 61. Nr. 3.
Execution auf Bergwerke 361. Patent 24. 25.

Factor 262.
Feld 22. dessen Größe und Umfang 22. 33. 34.
Feldmaßen, s. Grubenfeldmaßen.
Feuer oder Schmelzconcession 24. 123. s. auch Hammerconcession.
Finder, dessen Rechte 51. 76. 171. Verlust derselben 315.
Flötze, Vermessen derselben 105. 169. müssen die Vierung des Ganges leiden 167. Nr. 4. 16.
Flügelörter des Erbstollens 233. 236.
Förderung 208.
Freibauzeche 255.
Freierklären des Bergbaues 1. Nr. 4. 40.
Freierklären einer Grube 69—79.
Freifahren 68. 240—241.
Freikure 129. 158. 193. 200. 250. sind in Österreich und Ungarn nicht eingeführt 129. Nr. 2.
Freimachen 63—68.
Fristen Freiung 91—96.
Fristaufkündigung 97.
Fristbuch 98.
Frohne oder Zehent 4. 151.
Frohnfreiheit, Erfordernisse hiezu 152—154.
Fundgrube 51. Nr. 4.
Fundrecht 51. Nr. 4.
Fundstufe oder Wahrzeichen 51.

Gänge, anscharende, durchfallende, durchsetzende 166. Nr. 3. 168.
Gänge, überfahrene 83. 216. zertrümmerte 167.
Geding bei der Bergarbeit 25. Nr. 3. 288.
Gedinghäuer 266.
Gegenbuch 26. 350.
Gerichtsbarkeit der Berggerichte in 353—370. und außer Streitsachen 371—377.
Gesellenbau 25. 90.
Gesprenge beim Erbstollen 206. 211.
Gestängsteuer 185.
Gestrecktes Feld 108.
Geviertes Feld 105.
Gewerken 25. ihre Rechte 124—139. Verhältniß derselben rücksichtlich der Grubengebäude gegen einander 162—190. gegen den Grundbesitzer 191—203. gegen ihre Beamte und Arbeiter 280—298.
Gewerken- oder Berggegenbuch 20. 350. Manipulations-Instruction. Erster Anhang 142.
Gewerkschaft 25. Verhältniß der Mitgewerken gegen einander 248—261.
Gewerkschaftliche Grube 248.
Gläubiger bei auflässigen Zechen 78.
Gold- und Silber-Einlösungs-Schuldigkeit 149. 150.
Grube, fremde, darf nicht eigenmächtig befahren werden 269.
Grubenfeldmaßen 22. 33. 34. in Ungarn 35. 36.
Grubenfeldmaßen, verschiedene 34.

Grubenwässer Verleihung 74.
Grubeneigenthümer darf das Schürfen nicht verwehren 45. Bedarf eines Schurfscheines zum Schürfen 44. Nr. 2. dessen Recht zur Entschädigung 45. 128. 192—203.
Grundbesitzer, ständische in Böhmen haben den Zehent zu beziehen 160.
Grundkuxe 158.
Grundobrigkeiten haben über Werkgaden und Hammerwerke keine Realjurisdiction 333.

Halden 79. 272. 273.
Haldensturz 128.
Hammerarbeiter 331.
Hammerfeuer-Concession 120. 123.
Hammerordnung und Hammerwerk 330. als montanistische Entitäten 120. 327—238.
Hilfsrecht auf Wetter- und Wasserlösung 185.
Hochzeiten der Bergleute 286.
Holzkuxe 129.
Huthmann 262. dessen Pflichten 282. 287.
Hüttenarbeiter, ihre Pflichten 297.
Hüttenlehen 24. Erwerbung, Erfordernisse hiezu 119—123.
Hüttenwerke können andern zur Benützung überlassen werden 122. 133. sollen gehörig betrieben und im brauchbaren Stande erhalten werden 146. 147.
Hüttenproducte sollen vor der Abwage nicht abgeführt werden 148.
Hypotheken-Erwerbung auf Bergwerke s. Pfandrecht.

Instruction über die Manipulation bei den Berggerichten. Erster Anhang.
Juden dürfen kein Bergwerkseigenthum besitzen 37.

Jüngerer im Felde 174. 175. 177.
Kaufvertrag muß den Kaufpreis enthalten 307.
Kiesen eines Trummes 167.
Kirchen- und Schulkuxe s. Kuxe.
Klage wegen Verkürzung über die Hälfte findet nicht Statt 308.
Klage der Arbeiter wegen des Lohnes ist förderlich zu verhandeln 292.
Knappschaftscasse 291.
Kohlfuhrenbegünstigung 140.
Kuxe 71. 90. 161. 250. 308.
Kuxkränzler 308.

Lagerstätten, deren Entblößung als Bedingung der Verleihung des Minerals 55. 57. Rechte des Älteren darauf 51. 60.
Laudemium, grundherrliches, davon sind Bergwerke und Feuerconcessionen frei 138. 336.
Lehensbrief, dessen Inhalt 26. 61.
Lehensbuch 61.
Lehenschaft 25. Nr. 3.
Lehenträger 25.
Lichtlöcher 209.
Limito-Rauchtabak für Bergleute 300.
Lochsteine s. Marken.
Lohn der Bergleute 289.-292.

Mannschaftsverzeichnisse über die Arbeiter 296.
Marken, Markscheiderstufen, Markpflöcke, Marksteine, Lochsteine, Markscheide, Markscheiderzeichen 102. 103. 266. Erneuerung derselben 117. 188. dürfen nicht verändert oder abgebrochen werden 266.
Maßen der Fundgrube 34. Nr 2.
Maßner 25.
Metalle und Mineralien als Bedingung eines Grubenlehens 28.

Mineralien, die ein Gegenstand der Verleihung sind 2. 3. Nr. 2. 29—32.
Miteigenthümer s. Gewerkschaft.
Muthen, Muthung 22. Erfordernisse derselben, Wirkung und Verfahren 51—61.
Muther 22. 26. darf das Gemuthete eigenmächtig nicht ändern 56. wenn zwei eine Lagerstätte muthen 60.
Muthschein, Muthzettel 22. 54. 57. 61.

Nahmen des Grubenlehens 61.
Neuntes oder Siebentes beim Erbstollen 223—227.
Neuschürfe, ihre Frist 92.

Oberbergamt 343. demselben ist ein Buchhalter beigegeben 344.
Ort, Ortung in der Grube, in die Grube fällen und zu Tage ausbringen 103.

Pachtvertrag über Bergwerke 309.
Papierstämpelbegünstigung 141.
Personen, die von der Erwerbung eines Bergwerkeigenthumes ausgeschlossen sind 37. 38.
Pfandrecht auf Bergwerke mit Ausschluß der Schürfe 312.
Poch- und Waschwerke Erwerbung. 85. 190. in wie fern sie in das Freie fallen 325.
Privilegien in Beziehung auf Bergwerke 1. Nr. 4.
Producten-Ausweis 156.
Protokolle, Sessions-, deren Einsendung an den Landes-Chef 327. Nr. 1. 352.
Quatembergeld 161.
Queckſilber-, Zinnober-Anbrüche, ihre Begünstigung 30.
Raubbau 144. 262.
Realgerichtsbarkeit über Hammerwerke steht dem Berggerichte zu 337.
Recessgeld 161.
Rechnung 155.
Rechte der Gewerken auf das verliehene Feld 124 — 127. auf Plätze und Räume 128. 190. auf Waldungen 129—132 des unbeschränkten Betriebes 132. Beschränkung der Abänderung der Hammerfeuer 132. Nr. 1. 2. des Gebrauches fremder Hütten 133. Befreiung der Bergwerke und Kuxe von den gemeinen Auflagen 135. von grundherrlichen Laudemien 138. Wegmauth-Begünstigung der Erz- und Kohlfuhren 140.
Regale, s. Bergregale.
Register oder Quartalrechnung, siehe Rechnung.
Raitung 65. 67.
Retardat 71. 74. 256.
Roheisen, dessen beschränkter Verkauf 279. Nr. 2.

Sägemühle 276.
Salze mineralische gehören zum Bergregale 32.
Samkost 65. 257.
Schachtrecht 34. Nr. 1. 35. Nr. 1.
Schachtsteuer 195. Nr. 3.
Schicht der vierte Theil eines Berglehens 90. 250.
Schichten der Berg und Hüttenarbeiter 283.
Schichtmeister, Verweser sind anzustellen 253. 262. ihre Pflichten 280. 281.
Schieds- und Vertragsbuch 350.
Schulden der Gewerken 78.
Schulden der Hammerarbeiter 331.
Schuldenvormerkbücher 375. 377.
Schulkur, s. Kur.

Schurfbuch 49.
Schürfen steht jedermann frei, die Bewilligung muß gehörig nachgesucht werden 44. darf nicht gehindert werden 45. Nr. 2. weitere Bestimmungen darüber 43. 44 — 49. eigenmächtiges ist verbothen 50.
Schurfschein wird nur auf bestimmte Fristen ertheilt 44. kann cedirt werden 44. Nr. 4. gibt kein Vorrecht 46 — 51.
Seifengebirge, Vermessung 114.
Sensenhämmer 328.
Situationsriß 51.
Siebentes und Neuntes 223 — 227.
Special-Verleihung 1. Nr. 4.
Sprengpulver zum Bergbaue 141.
Stamm, Antheil an dem Bergwerke 250.
Steiger 262. ihre Pflichten 282.
Steuern 185. 234 — 235.
Stifter und Klöster dürfen Bergwerke bauen 40. Nr. 1.
Stollen s. Erbstollen.
Stollenhieb 218 — 221.
Stollensteuer 229 — 231.
Streckhammer 328.
Streitigkeiten beim Bergbaue wegen Ansitzen und der Belehnung 59. wegen des Besitzes bei Durchschlägen, bei Verletzung der Loch- und Marksteine bei Aufschlagwässern 189.
Stufen, Handsteine reichhältige, der Handel damit ist verbothen. 270.

Tabak Limito- für Bergleute 300.
Tauber Berg 264.
Taggebäude dürfen von der aufgelassenen Zeche nicht verkauft 78. nicht abgebrochen, doch andern zur Benützung überlassen werden 122.
Taxen, Bergcameral- 351. und Gerichtstaxen 370. 374.
Taxordnungen in Bergcameral- und Lehensachen. Dritter Anhang.
Teufe ewige, mit der Begränzung des Grubenfeldes 34. Nr. 2. 36.
Titel der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthums 26.
Trümmer 167. 215.
Tiefstes einer Zeche 79. 212. Stollen. 226.

Überfahren, Gänge 82. 83.
Überschar 75. 118.
Überschlagen 116. Nr. 3.
Übersichbrechen 210.
Unbewegliches Gut bei Bergwerken 27.
Unterthanen in Böhmen dürfen Bergwerke bauen 40. Nr. 2.
Urbar, s. Frohn.

Verbindlichkeit der Gewerken aus der Belehnung 142. Bergordnungsmäßiger Betrieb und Benützung der Berggebäude 143 — 147. Ablieferung des ausgebrachten Goldes und Silbers, Einlösungspreise 150. Nr. 3.
Vergewähren nach dem Freifahren 68. 73.
Verjährung 310 — 311.
Verkauf eines Bergwerkes 307.
Verkehr des Roheisens ist beschränkt auf die Hammergewerken 279. Nr. 2.
Verlag 254.
Verlagsschulden 354.
Verlagszeche 255.
Verlegern, Gruben- 62 — 79.
Verleger 254. 262.
Verleihung eines Grubeneigenthu-

mes, Erforderniſſe hiezu, ſiehe Belehnung.
Verleihungsurkunde, ſ. Lehenbrief.
Verletzung über die Hälfte, Klage hat nicht Statt 308.
Verliehenes Feld 99 — 100.
Verlorene Schnur 116. Nr. 3.
Verluſt des Bergwerkseigenthums ſ. Erlöſchung.
Vermeſſung einer Grube 49. 100. eines gevierten Feldes 105. eines geſtreckten Feldes 108. allgemeine Beſtimmung, wenn ſie Statt hat 116 — 117. 184.
Verpachtung 309.
Verſchnüren 100.
Verſetzen mit Bergen 265.
Verſtufen des Erbſtollens 232. 237. 239. 242.
Verwaltung der Bergwerke 251. 252. 261 — 279.
Verweſer, ſ. Schichtmeiſter.
Verzubußte Gewerken 72.
Vierter Pfennig 220 — 222.
Vierung 108. 113. 215.
Verkaufsrecht der edlen Metalle 150.
Vorrath an Bergbauerforderniſſen 267.

Wahrzeichen oder Probeſtück von der erſchürften Lagerſtätte 51. 61. Nr. 2. Waldburger. 25. Nr. 1. Währzug 115.
Waldungen 119. 129. 130. 131.
Wanderbücher für die Arbeiter 296.
Waſchwerke ſ. Pochwerke
Wäſſer 84. 170. 214. 277.
Waſſereinfallgeld 185. Nr. 3. 228. 239. 241. 242.
Waſſergefälle 84. 190.
Waſſerhebungsmaſchine 247.
Waſſerlöſung 185.
Wehr, eine Maße bei Gängen 34. Nr. 2.
Weilarbeit 25. Nr. 2. 90.
Werkſtätte zur Erzaufbereitung 85.
Wetterlöſung 185.
Wiederaufnahme alter Zechen 62 — 79.

Zechenhäuſer und andere Taggebäude dürfen nicht eigenmächtig abgebrochen werden 271.
Zeche 161. 248.
Zehent, ſ. Frohne.
Zeichen auf Hammereiſen u. Stahl 332.
Zerrennfeuer 334.
Zink 30.
Zinnſchlacken 279.
Zubuße 65. 71. 254.
Zubußzeche 255.
Zubußzettel oder Zubußbrief 70. 73. 74.
Zufälliger Fund 44. Nr. 2. 51.
Zuſammenſchlagen der Zeche 189.
Zwitterzeche 69. Nr. 3. 77. Nr. 3. 94. 159.

Gedruckt bei A. Strauß's ſel. Witwe.